Das

Kirchenvermögensrecht

mit besonderer

Berücksichtigung der Diözese Trier

bearbeitet

von

J. Marx,

Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte am Priester-Seminare
zu Trier.

Trier.

Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.

1897.

IMPRIMATUR.

TREVERIS, die 7. Oct. 1897.

Vicarius in spirit. generalis
d. m.
† C. E. SCHROD.

Vorwort.

Das vorliegende Werk ist entstanden aus Vorlesungen, welche der Verfasser über den behandelten Gegenstand als wichtigen Teil des Kirchenrechtes am Priesterseminare zu Trier wiederholt gehalten hat; es soll auch ferner als Handbuch für diese Vorlesungen dienen. Für diesen Zweck ist das Werk schon einmal als Manuskript gedruckt worden. Die starke Nachfrage nach demselben, welche von den Seelsorgsgeistlichen der Diözese Trier ausging und wegen der geringen Zahl der vorhandenen Exemplare zum Teile nicht befriedigt werden konnte, veranlaßte den Verfasser, dasselbe dem Buchhandel zu übergeben.

Der erwähnte ursprüngliche Zweck des Werkes, sowie die Rücksicht auf die Bedürfnisse der mit der Verwaltung des Pfarrvermögens in der Diözese Trier betrauten Organe, für welche das Werk an zweiter Stelle bestimmt ist, machten es notwendig, daß die Vorschriften, welche in der genannten Diözese von seiten der kirchlichen Obrigkeit für die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgestellt worden sind, allseitig und eingehend neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Kirchenvermögen zur Darstellung kamen. So gestaltet sich das Werk zu einer Behandlung des Kirchenvermögensrechtes „mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier", eine Eigenschaft, die in bedeutenderm Maße jedoch nur bei einem im Verhältnis zum ganzen behandelten Stoffe kleinen Teile desselben, nämlich bei der Besprechung der einzelnen Verwaltungshandlungen (S. 123—192) hervortritt. Auch die diesbezüglichen Bestimmungen des französischen Rechtes, welches für die Gebiete des linken Rheinufers einstweilen noch in seinem ganzen Umfange in Geltung steht, mußten volle Berücksichtigung finden. Da jedoch das bürgerliche Gesetzbuch Napoleons I., der Code civil, mit dem Ende des laufenden Jahrhunderts seine Geltung für diese Gebiete verliert, und an seine Stelle das neue bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich tritt, so kamen auch dessen Bestimmungen, so weit sie den behandelten Gegenstand betreffen, zur Anführung. Dieselben wurden aber, damit keine Verwirrung entstehen möchte, nicht in den Text aufgenommen, sondern in die Noten verwiesen. So ist denn an jenen Stellen, wo Bestimmungen dieses neuen bürger-

lichen Gesetzbuches zur Anführung gelangen, bis zum 1. Januar 1900 der Text allein zu berücksichtigen, und erst von diesem Tage an treten die Noten in ihre Geltung ein und verdrängen die Bestimmungen des Code civil, welcher am genannten Tage seine gesetzliche Kraft für die linksrheinischen Teile Deutschlands verliert. Die durch einzelne Gesetze gegebenen Bestimmungen des französischen Rechtes, soweit dieselben bis zum genannten Tage in Geltung stehen, behalten dieselbe und müssen auch weiter berücksichtigt werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches widersprechen.

Oberster Grundsatz und Ziel des Verfassers bei der Ausarbeitung des Werkes war, den in sich wenig einheitlichen Stoff in möglichster Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und Klarheit zur Darstellung zu bringen, jedoch so, daß der Gegenstand, soweit dies für die Verwaltung des Vermögens der Pfarreien von Nutzen sein kann, möglichst erschöpfend zur Behandlung gelangte. Deshalb glaubte der Verfasser bei der Behandlung der Verwaltung des Kirchenvermögens die vielfach befolgte Methode, wonach die wichtigsten Gesetze über den Gegenstand in ihrem ganzen fortlaufenden Texte zum Abdrucke kommen, und dann an die einzelnen Paragraphen oder Artikel die nötigen Bemerkungen und Erklärungen und anderweitigen zur Sache gehörenden gesetzlichen Bestimmungen angefügt werden, nicht befolgen zu sollen. So kommen denn die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in der durch höhere sachliche Einteilungsgrundsätze gebotenen Gruppierung zur Darstellung und nur die wichtigern in wörtlicher Anführung in der Abhandlung zum Abdrucke, sodaß die Darstellung sich als ein streng logisch gegliedertes Ganze darstellt und an Übersichtlichkeit und Klarheit bedeutend gewinnt. Um jedoch die wichtigern Gesetze in ihrem ganzen fortlaufenden Texte zur Kenntnis des Lesers zu bringen und demselben dadurch die Möglichkeit zu bieten, die Darstellung des Gegenstandes zu prüfen und diesen selbständig zu bearbeiten, kam der ganze fortlaufende Text einer Anzahl von Gesetzen in einem Anhange zum Abdrucke. Ein Gegenstand, die sogenannte Kirchhofsfrage, fand eine eingehendere Behandlung in einem eigenen Exkurse am Schlusse der Darstellung, weil dieselbe augenblicklich von der größten Bedeutung und brennend geworden ist.

Möge denn das Werk recht vielen, die an der schwierigen und bedeutsamen Aufgabe der Verwaltung des Kirchenvermögens mitzuwirken haben, eine willkommene Hilfe bieten.

Trier, den 9. September 1897.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Abkürzungen.

1. Von Büchertiteln:

A A. = Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier. Trier 1853 ff.

A K R. = Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz, herausgegeben von Baron von Moy de Sons—Vering—Heiner. Innsbruck—Mainz 1856/97. Die Zählung der Bände bezieht sich auf die ganze Reihe.

Grotefend = Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Ausführungsanweisungen, Erlasse rc. der preußischen und deutschen Centralbehörden, zusgest. und herausg. von Grotefend. Köln—Neuß—Düsseldorf 1875 ff.

Grotefend, Theorie = Theorie und Praxis des deutschen Reichsgerichts, des preußischen Kammergerichts und des preuß. Oberverwaltungsgerichts, herausg. von Grotefend. Jahrgang 1884 ff. Düsseldorf 1884 ff. (Supplement zu dem vorhergehenden Werke).

Hermens = Hermens, Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den königl. preuß. Provinzen am linken Rheinufer. Aachen—Leipzig 1833 ff. 1—4.

Hermes = Hermes, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchengemeinden Preußens nach Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875. 2. A. Köln 1891.

Reuß = (Reuß), Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in der Diözese Trier. Als Manuskript gedruckt. Trier 1887.

Saedt = Saedt, Die kathol. Kirchenfabriken des linken Rheinufers, deren Stellung zur Kirche, zum Staate und zur Gemeinde. 2. A. Köln 1865.

Schilgen = Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden der gesamten preußischen Monarchie. 2. A. Paderborn 1891. 1—3.

Stat. = Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Treverensis, ed. Blattau. Aug. Trever. 1844 sqq. 1—9, 4°.

Syo = de Syo, Das die Kirchenfabriken betreffende Dekret vom 30. Dez. 1809. 2. A. Köln 1864.

Vering = Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. 3. A. Freiburg 1893.

2. Von Gesetzestiteln:

B G B. = Bürgerliches Gesetzbuch des Deutschen Reiches.

C. c. = Code civil oder Bürgerliches Gesetzbuch Napoleons, bis zum 1. 1. 1900 in Geltung.

D G K. = Dekret, betreffend die Erhaltung und Verwaltung der Güter, welche der Klerus in mehrern Teilen des Reiches besitzt, vom 6. 11. 1813 (Anhang VII).

F D. = Dekret vom 30. 12. 1809, die Kirchenfabriken betreffend (Anhang VI).

K V G. = Gesetz über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden vom 20. 6. 1875 (Anhang I).

Einleitung.

Der Begriff des Kirchenvermögens umfaßt alle jene Gegenstände materiellen Wertes, welche im kirchlichen Eigentumsrechte stehen und für kirchliche Zwecke bestimmt sind. Es setzt sich zusammen aus dem Vermögen des päpstlichen Stuhles, der Diözesen, der kirchlichen Genossenschaften, Vereine und Institute aller Art und dem Pfarrvermögen, d. h. jenen Vermögensgegenständen kirchlichen Besitzes, welche für die Zwecke der einzelnen Pfarrgemeinden bestimmt sind. Das Pfarrvermögen bildet den umfangreichsten und wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Teil des Kirchenvermögens, es ist deshalb auch natürlich, daß vor allem dieser Teil in der folgenden Darstellung des kirchlichen Vermögensrechtes Berücksichtigung findet. Zudem drängt zu diesem Verfahren die gebotene Rücksicht auf die Bedürfnisse der Seelsorgsgeistlichen und die damit gegebene besondere Berücksichtigung der einen Diözese Trier.

Der Hauptzweck der folgenden Darstellung des kirchlichen Vermögensrechtes ist deswegen der, den Organen der Verwaltung des Pfarrvermögens, sowohl des Fabrik- als des Pfründenvermögens, die für ihre Verwaltung notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Es bedarf zu diesem Zwecke der Darlegung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, welche gegenwärtig in Kraft stehen. Daher befaßt sich der größere und umfangreichere zweite Teil des vorliegenden Werkes mit diesem Gegenstande, indem er die Verwaltungsorgane, ihre Entstehung, ihre Machtbefugnisse und das Eingreifen der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden darstellt, die Vorschriften erörtert, nach welchen die einzelnen Handlungen der Verwaltung durchzuführen sind, und die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Verwaltungsgegenstände und die Verpflichtungen der Pfarr- und Civilgemeinden, zu den Kultuskosten beizutragen, darlegt. Die staatlichen Gesetze, Verwaltungsnormen und Geschäftsführungsanweisungen, welche das Kirchenvermögen betreffen, müssen dabei natürlich neben den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen Berücksichtigung und eingehende Darstellung finden.

Selbstredend muß aber die Verwaltung des Kirchenvermögens nach dem Sinne und im Geiste der Kirche geführt werden, so weit dies bei dem thatsächlichen Eingreifen der staatlichen Gesetze und der staatlichen Verwaltungsbehörden noch möglich ist, weil das Vermögen für die Zwecke der Kirche von denen, die es ihr geschenkt haben, bestimmt worden ist und für ihre Zwecke und so, wie diese es verlangen, verwendet werden muß. Um die Verwaltungsorgane zu dieser Verwaltung im Geiste und im Sinne der Kirche zu befähigen, müssen die kirchlichen Anschauungen über das für ihre Zwecke bestimmte Vermögen und seine Verwendung zu den einzelnen Zwecken, über die Stellung, welche das Kirchenvermögen im Gesamtorganismus der Kirche einnimmt, eingehende Erörterung finden. Diesem Zwecke dient der erste Teil der vorliegenden Abhandlung über die Natur des Kirchenvermögens. Er behandelt die Geschichte des Kirchenvermögens, insoweit dies notwendig ist, um dessen Charakter und die kirchlichen Anschauungen über dasselbe in der Vergangenheit kennen zu lernen, die Erwerb- und Besitzfähigkeit der Kirche und ihr rechtliches Verhältnis in dieser Sache zum Staate, den Träger des kirchlichen Eigentumsrechtes, die von der Kirche als Verwalter ihres Vermögens bestimmten Organe und die Vorrechte, deren das Kirchenvermögen infolge seiner Bestimmung und seines Charakters nach dem Willen der Kirche sich erfreuen soll. Vor allem ist es die Sache und die Pflicht des Geistlichen, dafür zu sorgen, daß Sinn und Geist der Kirche in der Behandlung des Kirchenvermögens waltet, und deswegen ist der erste Teil unseres Werkchens vor allem für ihn bestimmt und sei vor allem seiner Aufmerksamkeit empfohlen.

Erster Teil.

Natur des Kirchenvermögens.

Das Wesentliche am Kirchenvermögen ist seine Zweckbestimmung. Der irdische Besitz der Kirche hat den Zweck, der Kirche als Mittel zu dienen zu ihrem erhabenen Ziele, die Menschen zur Seligkeit zu führen. Da nun dieser Zweck ein absolut notwendiger ist, da der irdische Besitz der Kirche zur Erreichung dieses Zweckes ein unentbehrliches Mittel ist, so nimmt das Kirchenvermögen einen Charakter an, den andere Vermögensobjekte nicht haben können, und der wesentlich abhängig ist von der Natur der Kirche selbst. Daher erklärt es sich, daß die falschen Theorien, welche besonders seit der französischen Revolution in Bezug auf das Kirchenvermögen aufgetreten sind, auf falschen Anschauungen bezüglich der Kirche selbst beruhen. Um sie zu würdigen, bedarf es zunächst einer Übersicht über die Geschichte des Kirchenvermögens.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Grundlagen.

§ 1. Die Zeit vor der französischen Revolution.

Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Magont. 1787. t. VII—IX; Ratzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege. 2. A. Frbg. 1884; Helle, Das kirchl. Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Konstantin d. Gr. Paderb. 1876; Braun, Das kirchl. Vermögen von den ältesten Zeiten bis auf Justinian. Gießen 1860; Grashof, Gesetzgebung der röm. Kaiser über das Kirchengut (AKR. 36. 3. ff. 193 ff. 321 ff.).

Die Kirche als sichtbare Genossenschaft mit zahlreichen Regierungsorganen und Einrichtungen zur Bethätigung ihres sichtbaren Lebens, mit einem sichtbaren, äußern Gottesdienste bedurfte zu allen Zeiten zur Erfüllung des Zweckes ihres Daseins des irdischen Besitzes und erfreute sich thatsächlich auch stets solchen Besitzes. Das Apostelkollegium unter

Leitung des Heilandes hatte seine gemeinsame Kasse, von Augustinus ‚Fiscus reipublicae Domini‘ genannt, aus der die Bedürfnisse desselben bestritten und Almosen gespendet wurden [1]). Nach dem ersten Pfingstfeste vergrößerte sich diese Kasse bedeutend, und die Aufstellung der Diakonen sollte vorzüglich der Verwaltung derselben dienen [2]). In der Zeit der Verfolgungen bestand das kirchliche Vermögen aus freiwilligen Gaben verschiedenster Art: Geld, Naturalien, Kleidungsstücken, welche die Gläubigen auf den Altar oder in die Opferbehälter der Kirchen oder in die Wohnung des Bischofs ablieferten. Solche bewegliche Vermögensstücke ließen sich bei ausbrechender Verfolgung leicht verbergen oder an die Armen austeilen, während unbewegliche leicht von der feindlichen Staatsgewalt weggenommen werden konnten. Dem Staate gegenüber stand als Eigentümer dieses Vermögens der Bischof als Privatperson da. Nun bestanden aber im römischen Staate unter der ärmern Bevölkerung Begräbnisgilden und fanden die Gunst der Gesetzgeber [3]). Auch die Christen fanden sich schon frühzeitig zu solchen Genossenschaften mit dem Bischof als Vorsteher zusammen [4]). Da nun seit Alexander Severus (222—235) diese Begräbnisgenossenschaften ohne besondere staatliche Erklärung als juristische Personen staatlich anerkannt waren, bildeten auch die Christen, z. B. in Rom, solche Genossenschaften mit dem Bischofe als Vorsteher und erwarben für diese auch unbewegliche Vermögensgegenstände. Das berühmte Mailänder Edikt vom J. 313 erwähnt als Güter, welche den Christen zurückzugeben seien, nicht bloß die Versammlungslokale, sondern auch ‚Gärten‘ und ‚Häuser‘, welche ‚nicht den einzelnen Christen als Privateigentum, sondern der Gemeinschaft gehörten‘. Die kirchlichen Einkünfte wurden für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, dann aber auch vorzüglich für alle Hilfsbedürftigen verwendet (Patrimonium pauperum). „Die Vermögenden, welche wollen, geben nach Belieben. Dies wird beim Bischofe niedergelegt, und er unterstützt damit die Witwen und Waisen, die Kranken und Dürftigen, die Eingekerkerten und Fremdlinge; mit einem Worte, er sorgt für alle, welche der Unterstützung bedürftig sind.“ [5]) Der Klerus lebte von seinem eigenen Vermögen oder noch häufiger von seiner Hände Arbeit, und nur wo dies nicht anging oder nicht ausreichte, bestritt das Kirchenvermögen seinen Unterhalt.

---

1) Joh. 12. 6, 13. 29, 4. 8; Mark. 6. 37; Luk. 9. 13.

2) Apg. 2. 44 ff., 4. 34 ff., 6. 1 ff.; vgl. Röm. 15. 26; Gal. 2. 9; 1. Kor. 16. 1.

3) Mommsen, De collegiis et sodalitatibus Rom. Kiliae 1843. Kaiser Trajan nahm von seinem Verbote der Hetärien diese Vereine aus: Permittitur tenuioribus stipem menstruam conferre, dum tamen semel in mense coeant.

4) Vgl. Tertull. Apolog. c. 39: Modicam unusquisque stipem menstrua die . . . adponit . . . Nam inde non epulis nec potaculis nec ingratiis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque.

5) Iustinus Mart. Apol. I. c. 67.

Mit der Anerkennung des Christentums als staatlich berechtigter Religion durch das Mailänder Edikt erhielt die Kirche auch die staatliche Anerkennung der vollen Erwerbs- und Besitzfähigkeit, wurde als juristische Person anerkannt, indem das Zurückzugebende als Eigentum der Kirche bezeichnet wurde [1]). Ausdrücklich wurde dann auch die Erbfähigkeit der Kirche von Konstantin anerkannt, indem er 321 verordnete, daß jeder der katholischen Kirche (sanctissimo, catholico venerabilique concilio) nach Belieben Güter testamentarisch zuwenden dürfe [2]). Schon unter ihm begann infolge der Freigebigkeit der Christen ein bedeutender Besitz an beweglichen und unbeweglichen Gütern in der Hand der Kirche sich zu sammeln. In der Regel wurde später die Kirche in ihrem Erwerbe von den römischen Kaisern, wo und wie sie konnten, gefördert. Der Kirche fiel ja jetzt die Armenpflege zu, welche der Staat bis dahin hauptsächlich geleistet hatte. Konstantin ordnete Staatsleistungen an den ärmeren Klerus an, unter seinen Nachfolgern erhielt die Kirche die Güter der heidnischen Tempel, soweit der Staat sie nicht an sich zog. Theodosius II. wies die Güter der Geistlichen und Klosterleute, welche ohne Testament starben, der entsprechenden Kirche, dem entsprechenden Kloster zu. Justinian I. bestimmte, daß die Legate ad pias causas, d. h. für kirchliche oder wohlthätige Zwecke, dem Abzuge der Falcidischen Quart nicht ausgesetzt sein und die Ansprüche der Kirche eine Verjährungsfrist von 40, die der römischen Kirche eine solche von 100 Jahren haben sollten [3]). Die Testamente, welche auf Christus oder einen Heiligen oder die Armen im allgemeinen lauteten, galten als giltig, und Justinian I. bestimmte als Vollstrecker solcher Testamente den Bischof des Verstorbenen. Sodann wurde das Kirchenvermögen durch Konstantin 315 von allen Abgaben an den Staat befreit [4]), aber schon sein Sohn Constantius verordnete, daß die Güter der Kirche die gewöhnlichen Abgaben (Steuern) zu leisten hätten, aber von den außerordentlichen und den ‚niedrigen' Lasten (munera sordida z. B. Unterhaltung von Soldaten, Militärfuhren, Frondienste bei öffentlichen Arbeiten) befreit sein sollten. Diese Einrichtung blieb unter den spätern römischen Kaisern in Kraft, nur der Begriff der ‚niedrigen' Abgaben wurde öfters verändert.

In den germanischen Reichen erlangte die Kirche noch größere Vorrechte für ihr Vermögen, besonders setzte sie die Giltigkeit der formlosen Testamente ad pias causas durch, es bedurfte nur des sichern Nachweises

---

[1]) Quae ad catholicam Christianorum ecclesiam per singulas civitates aut in aliis locis pertinebant. Cf. (Lactantius), De mort. persecut. c. 48; Eusebius, Hist. eccl. 10. 5.

[2]) Cod. Theod. XVI. 2. 4; Cod. Iust. I. 2. 1. Aufhebung der Lex Falcidia für Testamente zu Gunsten der Kirche?

[3]) Novella 131. c. 12; Novell. 111; Nov. 113. c. 6.

[4]) Cod. Theod. XI. 1. 1.

für den thatsächlichen letzten Willen des Verstorbenen. Im fränkischen Reiche war das Dotalgut der Kirchen vollständig steuerfrei [1]). Diese Steuerfreiheit wurde allmählich als ein Ausfluß des göttlichen Rechtes betrachtet, und deswegen bestimmte das Dekretalrecht, unter welchen Bedingungen Kirche und Klerus besteuert werden durften, und oft wurden die Verletzungen dieser Bestimmungen seitens der Fürsten mit kirchlichen Strafen geahndet. Andererseits trug aber die Kirche durch Unterhaltung von Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, durch Armen- und Rechtspflege und durch die Vergütung, welche sie ihren Schutzvögten zu leisten hatte, größere öffentliche Lasten als die Laien. Seit dem 13. Jhrh. machte sich jedoch das Bestreben der Fürsten geltend, die Kirche (Manus mortua) im Erwerb von Vermögen einzuschränken. Durch ‚Amortisationsgesetze' wurde nämlich der Erwerb von neuem Vermögen in bestimmter Höhe oder von liegenden Gütern seitens der Kirche an die Genehmigung des Staates geknüpft. Dieses Streben tritt besonders stark seit der französischen Revolution hervor, trotzdem die meisten Konkordate dieses Jahrhunderts die Beseitigung der Amortisationsgesetze bestimmten.

In der Verwaltung ihres Vermögens war die Kirche von Anfang an frei und blieb es bis ins 16. Jhrh. Wenn die christlichen römischen Kaiser einzelne Gesetze in dieser Beziehung erließen, so geschah das auf Ansuchen der Bischöfe oder, um diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften auch den mächtigen Arm der Staatsgewalt zu leihen. Der Bischof war der Verwalter des Kirchenvermögens und mußte diese Verwaltung nach den kirchlichen Vorschriften führen. Er bediente sich anfangs der Diakonen bei dieser Verwaltung, seit dem 4. Jhrh. wurden jedoch eigene Verwalter des Kirchenvermögens aufgestellt, die Ökonomen oder Vicedomini. Nachdem das Kirchenvermögen unter den christlichen Kaisern bedeutend geworden war, bildete sich die Gewohnheit, die Einkünfte desselben in verschiedene, wenn auch nicht gleiche Portionen zu teilen, und zwar meist in vier, eine für den Bischof, die zweite für den Klerus, die dritte für den Unterhalt der Kirchengebäude und des Gottesdienstes, die vierte für die Armen. Diese Teilung erhielt sich auch noch im Mittelalter bis zur Ausbildung des Benefizialwesens. Die sich mehrende Zahl der Landpfarreien und das Aufgeben des gemeinsamen Lebens der Geistlichen (Vita canonica) führte seit dem 6. Jhrh. dazu, daß die Grundstücke an einzelne Kleriker zur Nutznießung auf Widerruf gegeben wurden [2]). Dieser Vertrag, der auch im staatlichen Leben weite Anwendung fand, hieß Prekarie, das übertragene Gut wurde bald Benefizium genannt, und nachdem die Bedingungen dieses Vertrages rechtlich genauer geregelt worden waren, stand das kirchliche Benefizialwesen in seiner

[1]) Immunitas realis. Cf. Cap. Aquisgranense a. 812. c. 11.

[2]) Vgl. Phillips, Lehrb. des Kirchenrechts. Rgsb. 1862. S. 661.

Vollendung da. Im Verlauf der Neuerung des 16. Jhrh. wurde den protestantischen Fürsten von ihren Theologen die höchste Gewalt auch in kirchlichen Dingen und damit die Beaufsichtigung und Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung zuerkannt. Diese Fürsten suchten dann ihre kirchliche Gewalt auch auf die katholische Kirche, soweit sie etwa noch in ihren Ländern bestehen blieb, oder katholische Gebietsteile später erworben wurden, auszudehnen. Nach dem Beispiele der protestantischen griffen dann auch die katholischen Fürsten allmählich in die Verwaltung des Kirchenvermögens auf dem Wege der Verwaltung und durch Gesetze ein, so daß die kirchliche Vermögensverwaltung thatsächlich unter Vormundschaft des Staates geriet. Dies gilt für Deutschland natürlich nur bezüglich der Gebiete weltlicher Fürsten. Diese Zustände erreichten ihren Höhepunkt zur Zeit der französischen Revolution, als Joseph II. das Kirchengut als Staatsgut betrachtete und die französischen Revolutionäre alles kirchliche Vermögen als ‚Eigentum der Nation' bezeichneten und behandelten. Die französische Revolution führte für das Kirchenvermögen bezüglich des Eigentumsrechtes und der Verwaltung ganz neue Verhältnisse ein, welche ihre Wirkungen bis zur Gegenwart ausüben. Sowohl in Frankreich und damit auch in dem linksrheinischen Teile der Diözese Trier, als auch in Deutschland, wozu der rechtsrheinische Teil derselben gehörte, ward die Kirche ihres Vermögens zum weitaus größten Teile beraubt und durch Staatsleistungen, welche einen notdürftigen Ersatz für das Geraubte bieten sollten, und durch Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens in große Abhängigkeit vom Staate gebracht.

§ 2. Die Zeit der Revolution.

A. Die Verhältnisse in den Gebieten des linken Rheinufers.

a) Hermens; Journal des Saardepartements. Trier 1802—1813 (zuerst ‚Ankündiger', dann ‚Offizielles Blatt' und zuletzt ‚Journal' genannt); Stat. B. 6 u. 7.

b) de Syo; Saedt; Gräff, Das Eigentum der kath. Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- u. Pfarrkirchen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1859; Regnier, Plaidoyer in Sachen des bischöfl. Seminars zu Trier, die Jesuiten- oder Dreifaltigkeitskirche betreffend, gegen die evang. Kirchengemeinde daselbst und den königl. preuß. Fiskus. Trier 1856; ders., Chronologische Reihenfolge der Urkunden und Fundamentalbelegstellen über das Eigentumsrecht an der Dreifaltigkeits- oder Jesuitenkirche zu Trier. Trier 1855; Zum preußischen Kirchenrechte, eine zeitgemäße Monographie. Schaffhausen 1838; Marx, Zur Gesch. der Säkularisation im Trierer Lande in ‚Pastor bonus' 1894, S. 318 ff.; vgl. ebd. S. 181 ff.; Marx, Gesch. des Erzstifts Trier. Trier 1858 ff. B. 5.

Durch Gesetz der National-Versammlung, vom Könige bestätigt am 21. 9. 1789, wurden alle Zehnten abgeschafft und damit der Kirche ein

bedeutender Teil ihrer Einkünfte entzogen. Und schon am 4. 11. dssb. J. erfolgte die Säkularisation des gesamten Kirchenvermögens in Frankreich. Das Gesetz bestimmte:

A. 1. „Daß alle kirchlichen Güter zur Disposition der Nation stehen, mit der Verpflichtung, auf entsprechende Weise (d'une manière convenable) für die Kosten des Kultus und den Unterhalt seiner Diener zu sorgen;

A. 2. „daß in den Bestimmungen für den Unterhalt der Diener der Religion der Dotation einer jeden Pfarrei nicht weniger als 1200 Fr. jährlich, ohne Wohnung und Gärten, zugesichert werden darf." [1])

Mag man auch jetzt darüber streiten, ob durch diese Bestimmungen der Kirche das Eigentumsrecht oder nur das Recht des Gebrauches und der Verfügung über ihre Güter entzogen werden sollte, d. h., ob sie säkularisiert oder nur sequestriert werden sollten, thatsächlich wurden die Güter auf Grund der Gesetze vom 19. 12. 1789, 17. 3. 1790, vom 3. 11. 1793 [2]) u. s. w. verkauft oder auf andere Weise veräußert. Selbst die Staatsleistungen für den Kultus wurden durch Gesetz vom 21. 2. 1795 eingestellt und den Gemeinden verboten, für die Kultuskosten aufzukommen.

Im J. 1794 wurden die linksrheinischen Teile Deutschlands und damit die Erzdiözese Trier von den französischen Truppen erobert und in die vier rheinischen Departemente der Saar, Roer, Rhein- Mosel und Donnersberg eingeteilt. Da jedoch Robespierre schon gestürzt war und die Regierung in Frankreich selbst die antikirchlichen Gesetze zu mildern suchte, wurden diese nicht in ihrer Gesamtheit in den neuen Ländern publiziert; nur einzelne Bestimmungen wurden von den Verwaltungsbehörden herübergenommen [3]). Im J. 1794 wurden als Nationalgut erklärt die Besitzungen der Landesfürsten, der geflüchteten Bewohner und der „verlassenen" Klöster. Am 17. 5. 1796 wurden sodann die Einkünfte aller geistlichen Güter mit Ausnahme der Fabriken mit Beschlag belegt, aber schon am 4. 5. 1797 wieder freigegeben. Ein Beschluß des General-Regierungs-Kommissars Jollivet sequestrierte am 19. 12. 1800 das Vermögen jener geistlichen Korporationen, von deren Mitgliedern mehr als die Hälfte abwesend sei [4]). Für die Gebiete des alten Frankreichs war das Konkordat zwischen Napoleon und Papst Pius VII. für die Kirche eine große Wohlthat, in den vier rheinischen Departementen brachten die mit demselben gleichzeitig am 8. Germinal X. (8. 4. 1802) als Staatsgesetz verkündigten, aber ohne Wissen und gegen den Willen des Papstes aufgestellten [5]) organischen Artikel über die Kulte ihr schwere Verluste.

---

[1]) Hermens 1. 91 ff.

[2]) 13. Brumaire II. S. Hermens 1. 276, betrifft die Kirchenfabrikgüter.

[3]) Vgl. Journal, J. XI Nr. 47.

[4]) Regnier, Plaidoyer S. 19—23.

[5]) Hermens 1. 481. A. Der Papst erklärte: „Wir sehen nämlich, daß man mit obigem Konkordate auch andere Artikel publiziert hat, die uns unbekannt

Das Konkordat[1]) ordnete eine neue Circumscription der Diözesen (A. 2) und der Pfarreien (A. 9) an, erlaubte Errichtung eines Domkapitels und eines Seminars in jeder Diözese (A. 11), wies den Bischöfen alle Kathedral- und Pfarrkirchen und andere zum Gottesdienste erforderlichen Kirchen zu (A. 12 . . . episcoporum dispositioni tradentur) und legte dem Staate den standesmäßigen Unterhalt (un traitement convenable) der Bischöfe und Pfarrer auf (A. 14). Dafür erklärte der Papst, daß ‚diejenigen, welche veräußerte Kirchengüter erworben hätten, volles Eigentumsrecht an denselben besitzen sollten' (A. 13), während die Regierung versprach, dafür zu sorgen, daß die Katholiken durch neue Stiftungen für die Kirchen sorgen dürften (A. 15).

Diese geringen Zugeständnisse der Regierung wurden teilweise wieder beseitigt durch die Bestimmung der organischen Artikel[2]), welche sich als weitere Ausführung des Konkordates hinstellten. Sie verordneten u. a.: In jedem Friedensgerichtsbezirke (Kanton) soll wenigstens eine Pfarrei errichtet werden und so viele Succursalpfarreien, als das Bedürfnis erheischt (A. 60); das Gehalt der Erzbischöfe soll 15000 Fr. (A. 64), das der Bischöfe 10000 Fr. betragen (A. 65); die Pfarrer sollen in zwei Klassen geteilt und die der ersten Klasse 1500, die der zweiten 1000 Fr. Gehalt, mit Einschluß etwaiger staatlicher Pensionen, beziehen (AA. 66, 67); die Succursalpfarrer (desservants) sollen aus den pensionierten Klostergeistlichen genommen und ihr Gehalt in ihren Pensionen und den Abgaben der Gläubigen (oblations-Stolgebühren ꝛc.) bestehen (A. 68); die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Pfarrgärten sollen den Pfarrern und Hilfsgeistlichen zugewiesen, und wo solche nicht vorhanden, die Gemeinderäte für Wohnung und Garten sorgen (A. 72); andere liegende Güter sollen die Kirchen nicht besitzen (A. 74) und die Stiftungen nur in Staatsrenten bestehen dürfen (A. 73); für die Verwaltung des Kirchenvermögens sollen Fabriken eingerichtet werden (A. 76); von den früher für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden solle je eines für jede Pfarrei und Succursalpfarrei der Verfügung des Bischofs überlassen werden (seront mis à la disposition des évêques), wo keine solche Gebäude vorhanden, sollen Bischof und Präfekt für Beschaffung eines passenden Gebäudes sorgen (AA. 75, 77).

Die Verkündigung dieser beiden Gesetze erfolgte in unserer Diözese nach Beschluß des Präfekten vom 2. 6. 1802 (13. Prairial X.). In Aus-

---

waren, und an deren schicklichen und nötigen Einschränkungen und Modifikationen Wir . . . zu arbeiten nicht unterlassen können."

[1]) Stat. 7. 1 ff.; Bonal, Institutiones canon. in usum seminariorum. 3a ed. Par. 1896. t. 1. p. 99.

[2]) Bonal 1. 104; Hermens 1. 481. Der Geist dieser Artikel offenbart sich u. a. durch A. 12, welcher den Bischöfen verbietet, einen andern Titel ihrem Namen beizufügen als „Citoyen" oder „Monsieur".

führung derselben errichtete der Kardinallegat Caprara durch Bulle vom 10. 4. 1802 die Diözese Trier in dem Umfange des Saardepartements und ernannte Karl Mannay zum Bischofe der Diözese am 17. 6. 1802. Bei der neuen durch Schreiben des Bischofs vom 9. 5. 1803 publizierten Pfarreinteilung erhielt die Diözese 34 Pfarreien (Kantonspfarreien), darunter zwei, St. Gangolph in Trier und Saarbrücken, erster Klasse und 196 Succursalpfarreien. In den Jahren 1804 und 1808 erfolgten dann neue Umschreibungen der Succursalpfarreien, sodaß zuletzt in der Diözese 245 solcher Pfarreien mit Staatsgehalt vorhanden waren[1]).

Der 11. der organischen Artikel hatte bestimmt, daß „alle andern kirchlichen Institute (außer den Domkapiteln und Seminarien) aufgehoben seien". In den vier rheinischen Departementen bestanden aber bei Verkündigung dieses Gesetzes noch viele Klöster und andere kirchliche Anstalten. Es erschien daher das Konsulardekret vom 20. Prairial X. (9. 6. 1802)[2]) und verordnete:

A. 1: „Alle Orden, Kongregationen, kirchliche Titel und Anstalten, mit Ausnahme der Bistümer, Pfarreien, Domkapitel und Seminarien, sind in den vier rheinischen Departementen unterdrückt"; A. 2: „Alle Güter irgendwelcher Art, sowohl jene, welche den unterdrückten Orden, Kongregationen, Titeln und Anstalten, als auch jene, welche den Bistümern, Pfarreien, Domkapiteln und Seminarien, deren Errichtung das Gesetz vom letzten 18. Germinal (Konkordat und organische Artikel) verordnet oder gestattet, zugehören, sind unter die Hand der Nation gestellt (sont mis sous la main de la nation)"; A. 11: „Gemäß dem Gesetze vom verflossenen 18. Germinal sind der Verfügung der Bischöfe, der Pfarrer und Hülfsgeistlichen belassen die Pfarrhäuser mit den zugehörigen Gärten, die Gebäude, in denen der katholische Gottesdienst gehalten wird, die bischöflichen Wohnungen mit zugehörigen Gärten, die Kanonikalhäuser der Domkapitel und die den Seminarien dienenden Gebäude in den Städten, in welchen das Gesetz vom verflossenen 18. Germinal Bistümer errichtet"; A. 20: „Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses sind ausgenommen die Anstalten, deren Regel (institut) selbst zum einzigen Zwecke die öffentliche Erziehung oder die Krankenpflege hat, und die zu diesem Zwecke wirklich öffentliche Schulen oder Krankensäle halten. Diese Anstalten sollen die Güter behalten, welche sie besitzen." Die übrigen Artikel des Dekretes enthalten Ausführungsbestimmungen und die Verordnungen, welche die Versorgung der Mitglieder der ‚unterdrückten' Anstalten bezwecken. Über die Frage, ob durch dieses Dekret die Kirchen-

[1]) Die Akten über den ganzen Vorgang bieten Stat. 7. 28, 33, 51 ff., 108, 166; vgl. Marx, 5. 462. Näheres über einzelne Orte enthält die Korrespondenz Mannays auf dem Trierer Gen.-Vik. Cahier de réponses.

[2]) Hermens 1. 652; Marx 5. 442; Regnier, Akten S. 52; ‚Pastor bonus' 1894, S. 319 f.

güter der betroffenen kirchlichen Anstalten 2c. bloß sequestriert worden oder eine Übertragung des Eigentumsrechtes stattgefunden, wird gestritten. Der Wortlaut besagt nicht mehr als eine Sequestrierung, und als Sequestrierung wurde die Maßnahme von den Regierungsorganen aufgefaßt [1]). Die Güter sollten für weitere Verwendung gesichert bleiben. Zunächst wurden die durch das Dekret selbst den Bischöfen, Pfarrern, Domkapiteln und Seminarien zugewiesenen Vermögensstücke ausgeschieden. Am 7. 2. 1803 begann dann der Präfekt die Veräußerung der übrigen Kirchengüter ohne Unterschied mit der Versteigerung von Meubeln [2]), und dieselbe wurde durch viele Jahre fortgesetzt. Der Kirche zurückgegeben wurden in der Folgezeit, so weit sie nicht schon veräußert waren, die Fabrikgüter und Pfründengüter.

I. Die Fabrikgüter. Nachdem schon durch Beschluß des Präfekten vom 12. 10. 1802 [3]) „der auf die Güter und das Eigentum der Fabriken im Gefolge des Konsular-Beschlusses vom 20. Prairial letzthin angelegte Beschlag" gehoben war, erließ Napoleon am 7. Thermidor XI (26. 7. 1803) zu Brüssel ein Dekret [4]), welches allgemein bestimmte: „Die nicht veräußerten Fabrikgüter, sowie die Renten, welche sie bezogen und die nicht übertragen worden sind, werden ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben" (A. 1); „die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen sollen vereinigt werden mit denen der erhaltenen Kirchen, in deren Gebiet sie liegen." Zur weiteren Erklärung dieses Beschlusses erfolgte a) ein weiterer am 28. Frimaire XII (20. 12. 1803), welcher „die verschiedenen Güter, Renten und Stiftungen, welche mit Jahresmessen und gottesdienstlichen Handlungen belastet sind und zu den Einkünften der Kirchen gehören", als unter die Bestimmungen des früheren Beschlusses fallend erklärte [5]), und b) ein dritter vom 15. Ventôse XIII (6. 3. 1805), der die Fabrikgüter der frühern Kathedralkirchen und Domkapitel den Fabriken der neuen Kathedralkirchen und Domkapitel und die der Kollegialkirchen den Fabriken der Pfarr- und Succursalkirchen zuwies, in deren Gebiet die Güter lägen und die Renten bezahlt würden [6]), c) ein vierter Beschluß vom 22. Messidor XIII. (17. 7. 1805) wies auch die Güter und Renten der Bruderschaften den Kirchenfabriken zu, bei denen sie bestanden hatten [7]). Bereits am 19. 11. 1802 war den Präfekten verboten worden, ohne Erlaubnis des Finanzministers Kirchen und Pfarrhäuser zu veräußern, welche bei der neuen Pfarreinteilung

---

[1]) S. Dekret des Präfekten des Saardepartements in Journal, J. XI. Nr. 5 und Nr. 34.

[2]) Trier. Stadtb. Trevirensia, J. XI. 1 Nr. 17.

[3]) Journal, J. XI. Nr. 5.

[4]) Hermens 2. 1.

[5]) Hermens 2. 27.

[6]) Ebd. 2. 315; Journal, J. XIII. Nr. 38.

[7]) Hermens 2. 322; Journal, J. 1807, Nr. 35. Die Gnade, welche in diesen Restitutionsedikten Napoleon der Kirche erwies, kann jedoch nicht bedeutend gewesen sein; denn die Pfarr- und Fabrikgüter im Saardepartement hatten 1802 nur einen Wert von 690 971,50 Fr., während die Güter der geistlichen Genossenschaften, welche dem Staate anheimfielen, 9 089 546 Fr. ausmachten, und dazu war noch ein Teil jener Fabrikgüter vor der Wiedererstattung veräußert worden. Zegowitz, Annuaire hist. et stat. an XI. p. 105.

nicht zur Benutzung kämen [1]. Durch Dekret vom 30. 5. 1806 [2]) wurden den Kirchenfabriken der fortbestehenden Pfarreien a) diese Kirchen und Pfarrhäuser, soweit sie im Bereich jener lagen, zugewiesen und am 31. 7. 1806 b) auch die übrigen Fabrikgüter dieser Kirchen ohne Ausnahme [3]. Dasselbe geschah am 8. 11. 1810 c) mit den Vikariehäusern, welche nicht veräußert oder zu einem öffentlichen Zwecke verwandt, also noch disponibel waren [4]).

Seit dem Konkordate suchte man sodann auch zur festen Einrichtung der Verwaltung des Fabrikvermögens zu kommen. Der 76. der organischen Artikel schrieb vor, Kirchenfabriken einzurichten. Die Regierung forderte von den Bischöfen die Aufstellung von Verwaltungsmaßregeln. Diese Eingaben der Bischöfe [5]) sollten als Material für ein allgemeines Gesetz verwertet werden. Am 9. 12. 1809 erschien denn auch das berühmte ‚Fabrikdekret' [6]), welches bis 1875 die Grundlage für die Verwaltung des Fabrikvermögens bildete.

II. Das Pfründenvermögen. Die Inhaber der beiden Pfarrstellen 1. Klasse in der Diözese Trier erhielten nach den Bestimmungen des 66. der organischen Artikel 1500 Fr. jährliches Gehalt, die der 32 Pfarreien 2. Klasse 1000 Fr. Die Hilfspfarrer, welche in der Regel pensionierte Klostergeistlichen sein sollten, waren für ihren Unterhalt auf ihre schwache Pension, die Stolgebühren und die freiwilligen Gaben der Gläubigen angewiesen (S. 9). Diese Versorgung der Hilfspfarrer war natürlich eine höchst ungenügende, und es war auch noch wenig gewonnen, als durch Dekret vom 11. Prairial XII. (31. 5. 1804) denselben 500 Fr. Staatsgehalt zugesichert wurden, da einerseits die Zahl der so besoldeten zu gering war und blieb, — 1804 wurde sie für die Diözese Trier auf 196 festgesetzt und 1807 auf 245 erhöht, — und andererseits die etwaige Pension vom Staatsgehalte abgezogen wurde [7]. Die Präfekten sahen sich genötigt, in der letztern Hinsicht beim Minister vorstellig zu werden, ob mit Erfolg? Auch schloß das Gesetz Zuschüsse von seiten der Gemeinde aus für solche, welche Staatsgehalt bezogen. Jene Geistlichen, welche kein Staatsgehalt bezogen, sollten von den Gemeinden erhalten werden.

An liegenden Gütern beließ das erwähnte Säkularisationsdekret den Pfarrern nur Wohnung und Pfarrgarten. Außer diesen sollten nach der Bestimmung des 74. organischen Artikels keine andern zum Pfründenvermögen gehören. Aber schon am 16. Ventôse XI. (7. 3. 1803) wurde durch Präfekturbeschluß für das Saardepartement der Beschlag, welchen das Dekret vom 20. Prairial X. auf das Pfründenvermögen gelegt hatte, aufgehoben [8]). Bischof Mannay erlangte nach schwerem Kampfe mit dem Domänendirektor das kaiserliche Dekret vom 5. Nivôse XIII. (26. 12. 1804), welches für die Diözese Trier verfügte: „1. Die Pfarrer und Hilfspfarrer der Diözese Trier sollen im Genusse derjenigen Güter erhalten werden (sont maintenus), welche unter dem Namen Bouvereaux (Wittumsgüter) bekannt sind (und zwar in derselben Weise, wie sie dieselben bis jetzt genossen haben). 2. Das Einkommen dieser Güter soll abgeschätzt und auf das den Pfarrern und Hilfspfarrern angewiesene Gehalt vorab

---

[1]) Hermens 1. 664.

[2]) Ebd. 2. 356; Journal, J. 1806, Nr. 34.

[3]) Hermens 2. 360.

[4]) Ebd. 507.

[5]) Hermens 4. 782. Der Entwurf des Bischofs Mannay datiert schon vom 24. 4. 1805. S. Stat. 7. 244.

[6]) Stat. 7. 408 ff., dazu die Erläuterungen des Bischofs ebd. 435.

[7]) Hermens 2. 271.

[8]) Journal, J. XI. Nr. 34.

angerechnet werden." [1]) Fast vollständig gleichlautende Dekrete erfolgten für die Diözese Mainz am 20. Florial XIII. (10. 5. 1805) und am 7. März 1806 für die Diözese Aachen [2]). Zu diesen beiden Diözesen gehörte damals zusammen mehr als die Hälfte unserer jetzigen Diözese. Diese Güter sind als Eigentum der Pfarrstellen durch Urteil des Reichsgerichts vom 7. 1. 1880 anerkannt worden [3]).

Für die Verwaltung des Pfründenvermögens wurde in ähnlicher Weise wie für das Fabrikvermögen ein wichtiges, noch jetzt teilweise in Kraft stehendes Gesetz [4]) erlassen am 6. 11. 1813, welches die „Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus" betrifft.

B. Die Verhältnisse auf dem rechten Rheinufer.

a) Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. 2. 1803, abgед. bei Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn 1861. S. 138 ff. u. Weiss, Corpus iuris ecclesiastici catholicorum hodierni. Gissae 1833. S. 1—59.

b) Brück, Geschichte der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jhrh. Mainz 1887. 1—3; Marx 5. 468 ff.; Reuß S. 10—12.

Da mit der Eroberung des linken Rheinufers durch die Revolutionsheere mehrere deutsche Fürsten ihr Land teilweise oder ganz verloren hatten, wurde von Frankreich und Preußen auf eine Entschädigung derselben auf dem rechten Rheinufer gedrungen. Der 7. Artikel des Friedens von Luneville (1801) bestimmte, daß die erblichen (weltlichen) Fürsten durch den Besitz der geistlichen Fürsten auf der rechten Rheinseite entschädigt werden sollten (Säkularisation). Obschon nun ein Teil der geistlichen Besitzungen genügt hätte, die Entschädigung durchzuführen, so traf die Maßregel doch den ganzen Bestand der geistlichen Fürstentümer und den weitaus größten Teil des Privatbesitzes der katholischen Kirche in Deutschland.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. 2. 1803, der natürlich nur für den rechtsrheinischen Teil Deutschlands Geltung hatte — der linksrheinische gehörte damals zu Frankreich, — wies in A. 12 den Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg den rechtsrheinischen Teil des Kurfürstentums Trier zu. A. 34 verfügte: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe

---

[1]) Hermens 3. 237. Vgl. das Dekret des Präfekten, welches die Ausführung des Beschlusses anordnet. Journal, J. XIII. Nr. 23. Die Güter, um die es sich hier handelte, scheinen nicht sehr bedeutend gewesen zu sein. Am 3. 8. 1806 stattete der Minister Portalis Napoleon Bericht über die den Pfarreien erhaltenen Güter ab und gibt dabei für das Saardepartement an: Total du revenu des biens des Curés 698,95 Fr. u. Total du revenu des biens des succursales 4790,78 Fr. Total général 5489,73 Fr. Arch. nat. (Paris), AF. IV. 1317.

[2]) Hermens 2. 340; Cahier de réponses Nr. 547 des Bischofs Mannay auf dem General-Vikariate. Vgl. Vering S. 767; AKR. 47. 415 ff.

[3]) AKR. 44. 60—90.

[4]) S. Anhang VII.

einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere verteilten Bistümern werden die in den einzelnen Teilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt." A. 61: „Die Regalien, bischöfliche Domänen, domkapitelische Besitzungen und Einkünfte fallen den neuen Landesherren zu." A. 35: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster (z. B. die kurtrierischen Arnstein, Schönau, Marienstadt) . . . werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützigen Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobenen Geistlichen." A. 37: „Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter (Immobilien) und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und anderen frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen oder erhoben werden." A. 85: „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum, zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Bezüglich des Fortbestandes der Klöster verfügte A. 42: „Die Säkularisation (Aufhebung) der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischof geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen." Den Unterhalt für die Mitglieder der aufgehobenen kirchlichen Genossenschaften regelten A. 53, welcher den Domkapitularen und den Kanonikern der Ritterstifte neun Zehntel ihres bisherigen Einkommens und den Domvikaren Wohnung und ganzes Einkommen zusicherte, A. 55, der die Stiftsfrauen ließ „so lange bei ihrem bisherigen Genusse, als es dem neuen Landesherrn nicht rätlicher erscheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben", A. 57, der für die Konventualen der Abteien Versorgung in einer andern Genossenschaft oder eine Pension von 300—600 Gulden forderte.

Mit dem nicht säkularisierten Kirchengute beschäftigt sich A. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Kränkung und Aufhebung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben."

Endlich verordnete A. 62: „Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon denn auch die Einrichtung der übrigen Domkapitel abhängt."

Durch diese Bestimmungen wurde das weltliche Regiment des Kurfürsten von Trier auf dem rechten Rheinufer ganz beseitigt, das kirchliche blieb und wurde durch das erzbischöfliche Generalvikariat in Limburg geführt[1]). Das Domkapitel von Trier sollte seinen Unterhalt beziehen zum Teile aus einer Kasse, in welche zwei Neuntel der Pensionen aller rechtsrheinischen Kapitularen abzuliefern seien, zum Teile von den neuen Besitzern der kurtrierischen Lande auf dem rechten Rheinufer. Nassau-Weilburg benutzte die Not dieser Herren und erpreßte einen Vertrag, wodurch es sich verpflichtete, 18 000 Gulden jährlich für die kurfürstliche Dienerschaft (34 Diener und 12 Pensionisten) und 15 000 Gulden für die sechzehn Domkapitulare (früher bezogen sie 90 062,39 Gulden) zu zahlen, wofür ihm aber, trotzdem es keinen Anspruch darauf hatte, 32 000 Gulden Kapital und der wertvolle, geflüchtete Domschatz, soweit er noch vorhanden, ausgeliefert werden mußten[2]). Die Klöster in den kurtrierischen rechtsrheinischen Landen wurden aufgehoben und ihr Besitz veräußert. Selbst die den diesseitigen kirchlichen Genossenschaften (z. B. Stuben, Münstermaifeld, St. Florin in Koblenz u. s. w.) gehörigen und auf die rechte Rheinseite geflüchteten ‚Effekten' (darunter 82 482,39 Reichsthaler Kapitalien und viele wertvolle Kirchensachen) gingen an Nassau verloren[3]).

Den Pfarreien blieb ihr Besitz, aber diejenigen, welche Klöstern inkorporiert waren, oder in denen Klöster Zehntberechtigung oder Patronat ausgeübt hatten, gerieten in ähnliche Verhältnisse den protestantischen Landesherren gegenüber, welche sich auch in dieser Beziehung als Rechtsnachfolger der Klöster betrachtet wissen wollten.

Die Verwaltung des der Kirche in jenen Gegenden verbleibenden Vermögens wurde durch die Säkularisation nicht unmittelbar berührt. Es blieben die bisherigen Bestimmungen, wie sie das kanonische Recht und die frühern kurfürstlichen Verordnungen aufgestellt hatten, bestehen.

Die Frage nach dem Eigentümer des auf der rechten Rheinseite noch vorhandenen Kirchenvermögens aus der Zeit vor der Säkularisation — dasselbe gilt für das unter preußischer Herrschaft auf dem linken Rheinufer erworbene Kirchenvermögen — bietet keine Schwierigkeit, da dasselbe ja weder von Sequestrierung, noch von vollständiger Konfiskation betroffen wurde. Nach dem kanonischen Rechte ist die Kirche selbst Eigen-

---

[1]) Stat. 7. 361 ff.

[2]) Staatsarchiv zu Wiesbaden, ‚Weilburger Generalakten' I. b. 290.

[3]) Ebd. I. a. 270a u. 281a.

tümerin, und die preußische Verfassung hat dies anerkannt, indem sie bestimmte, die katholische Kirche „bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds".

§ 5. Die Verhältnisse zur Zeit der preußischen Herrschaft.

a) Stat. t. VII. sqq.; Hermens; AA.; AKR. b) Reuß, S. 12–15; Saedt, 153 ff; Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens. Paderb. 1897.

Durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses (1815) kam der größte Teil der alten Diözese Trier, welcher mit den übrigen Gebieten der jetzigen Rheinprovinz das Großherzogtum Niederrhein bildete, an Preußen. Nur das Fürstentum Lichtenberg[1]) wurde erst 1834 von Preußen erworben, die Hessen-Homburgische Herrschaft Meisenheim, d. h. das Gebiet der Pfarreien Becherbach, Lauschied, Meisenheim, Merxheim und Staudernheim, 1867, und Birkenfeld blieb bis jetzt bei Oldenburg.

Durch die Bulle *„De salute animarum"* wurde 1821 die jetzige Diözese Trier, damals 634 Pfarreien, eingerichtet[2]), wodurch von dem frühern Bestande die zum Regierungsbezirke Aachen und der Rheinpfalz gehörigen Pfarreien verloren gingen, dafür aber der ganze Regierungsbezirk Koblenz und 132 früher zur Diözese Metz gehörige Pfarreien gewonnen wurden.

In der Proklamation vom 5. 4. 1815, welche die Einleitung zum Besitzergreifungspatente bildet, erklärte der König Friedrich Wilhelm: „Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen. Ihre Diener werde ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würden ihres Amtes behaupten." [3]) Auf Preußen gingen bei der Besitzergreifung der Rheinprovinz natürlich auch die Lasten über, welche die französische Regierung bezüglich der Gebiete des linken Rheinufers zum Nutzen der Kirche zu tragen hatte, vor allem die Verpflichtung, welche das Konkordat vom Jahre 1802 festgesetzt hat, nämlich die Bischöfe und Pfarrer, deren Diözesen und Pfarreien die neue Umschreibung festgesetzt hat, standesgemäß zu unterhalten (Vgl. S. 9). Diese Verpflichtung ist als eine privatrechtliche Schuld des Staates der Kirche gegenüber zu betrachten, da sie den Ersatz darstellt, welcher der Kirche für den Verzicht auf das säkularisierte Kirchengut geleistet wurde. Die Leistungen des Staates für die katholischen Bistümer und Geistlichen wurden infolge des Sperrgesetzes vom 22. 4. 1875 eingestellt, aber seit 1881 allmählich wieder aufgenommen[4]),

---

1) Marx, Gesch. des Erzstifts Trier. 5. 553.
2) Stat. 7. 574.
3) Ebd. 7. 512.
4) AA. 1881 S. 21.

durch Staatszuschuß die Gehälter der Pfarrer sogar aufgebessert. Auch die in den Jahren 1875 bis 1881 zurückbehaltenen Leistungen, die Sperrgelder, wurden 1892 ausgezahlt[1]).

1. Betreffend den Bestand des Kirchenvermögens erfolgte am 23. 5. 1818 eine Kabinetsordre, welche verfügte: 1. „Alles verheimlichte Staatsgut, das in den Provinzen am linken Rheinufer entdeckt werden möchte, soll der Kirche des Ortes, wo es gelegen ist, überlassen werden. In gleicher Art ist auch der Kirche des Ortes, wo es gelegen ist, alles zur Entdeckung kommende Gut der eingezogenen geistlichen Korporationen und anderer Stiftungen überlassen. 2. Was noch bestehenden Kirchen, Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten innerhalb der Grenzen des Staates gehörte, soll, sobald es entdeckt wird, in deren Besitz zurückkehren." [2]) Dieser Erlaß betraf jedoch nur das Fabrik-, nicht das Pfründenvermögen, und zudem wurde ihm ein Ziel gesetzt durch das Gesetz vom 18. 12. 1831, welches bestimmte, daß derjenige, welcher vom 1. 1. 1815 bis 31. 12. 1829 eine Sache oder ein Recht oder Befreiung von einer Last ohne Störung besessen habe, vom Fiskus nicht mehr im Besitze gestört werden dürfe[3]). Bezüglich der Fabrik- und Messenstiftungsgüter erwies ein Reskript des Finanzministers am 18. 12. 1828 der Kirche eine besondere Gunst, indem es zugab, daß der Verkaufspreis für der Art Güter, falls sie nach den Restitutionsdekreten Napoleons vom französischen oder preußischen Fiskus verkauft und der Kaufpreis ganz oder zum Teile in die preußische Staatskasse geflossen war, den Kirchen wiedererstattet werde[4]). Nachdem die Gläubigen infolge der gefestigten Verhältnisse wieder Vertrauen auf den ungestörten Bestand des Kirchenvermögens schöpfen konnten, begannen auch wieder die Zuwendungen an die Kirchenfabriken, und es sammelte sich im Laufe dieses Jahrhunderts allmählich ein nicht unbedeutendes Stiftungsvermögen bei den einzelnen Kirchen. Die Beiträge der Civilgemeinden des linken Rheinufers für die Kosten des Kultus und letzterer Verhältnis zur Pfarrgemeinde wurden geregelt durch die Gesetze vom 14. 3. 1845 und 14. 3. 1880[5]). Das Eigentumsrecht an den durch die Restitutionsedikte Napoleons (S. 11 f.) der Kirche wieder zugestellten Vermögensobjekten suchte man seither vielfach der Kirche abzusprechen, indem man behauptete, der Kirche sei bloß der Nießbrauch

---

[1]) Wortlaut des Gesetzes in AA. 1892, S. 5. Vgl. ebd. S. 38. Genauere Angaben über den gesammelten Fonds s. AKR. 66. 281 ff. Für die Diözese Trier betrug die Summe der Sperrgelder 2 122 421,91 Mk., wovon 10 080,66 Mk. als Kosten des Verteilungsverfahrens in Abzug gebracht wurden. S. ‚Trier. Landesztg.' 1894 No. 191.

[2]) Hermens 2. 657.

[3]) Ebd. 3. 816; vgl. 3. 603 ff.

[4]) Ebd. 3. 109.

[5]) S. Anhang III. und IV.; AKR. 61. 448.

der Gegenstände zugewiesen worden, während das Eigentumsrecht dem Staate verblieben oder den bürgerlichen Gemeinden zugewiesen worden sei. Letztere Behauptung stützt sich auf Rechtsgutachten des französischen Staatsrates vom 26. 1. 1805 und vom 24. 12. 1804[1]). Zur Zeit des Kulturkampfes wollten die hohen und höchsten Staatsbeamten die fraglichen Gegenstände als Staatseigentum betrachtet wissen. Dies führte zu endgiltigen Entscheidungen in der Angelegenheit. Bezüglich der Pfarrdotalgüter hat das deutsche Reichsgericht am 7. 1. 1880 die Frage dahin entschieden, daß dieselben Eigentum der Pfarrstelle und nicht des Staates seien[2]). Eine weitere Entscheidung traf das Gesetz vom 14. 3. 1880[3]), indem es bestimmte:

§ 2. „In das Eigentum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über a) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten, b) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.

§ 3. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnisplätze."

2. Die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde zunächst nach dem Fabrikdekret und dem Dekret über Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus geführt. Die preußische Regierung nahm dabei teils die Aufsichtsrechte in Anspruch, welche das Fabrikdekret dem Staate beilegt, teils wandte sie die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechtes an, welche die Genehmigung seitens des Staates bei bestimmten Handlungen in der Verwaltung des Kirchenvermögens fordern, z. B. die Genehmigung bei Annahme von Stiftungen[4]). Diese staatliche Beaufsichtigung fiel jedoch weg durch die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. 1. 1850. A. 15 dieser Urkunde lautete: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und

---

[1]) Hermens, 2. 315, 3. 235 f. Vgl. 3. 217 ff. Diesen Gutachten steht jedoch die ausdrückliche Erklärung des Kultusministers Portalis vom 14. 3. 1806 gegenüber: Car les communes n'étaient pas propriétaires de ces biens. S. Poschinger, Eigentum am Kirchenvermögen. München 1871. S. 286.

[2]) AKR. 44. 60—90. Vgl. Ebd. 36. 451 ff., 37. 415 ff., 39. 277, wo auch wichtige Aktenstücke zu dieser Frage gegeben sind; Vering (S. 766 ff.) gibt die reiche Litteratur über die ganze Frage.

[3]) S. Anhang IV.

[4]) Hermens 2. 687.

bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Die Bischöfe, sowohl einzeln als auch vereint auf dem Provinzialkonzile von Köln 1860 (P. II. tit. II. c. 32), benutzten die Zeit der Freiheit von der Aufsicht des Staates zu manchen heilsamen gesetzlichen Bestimmungen und zur Regelung der Verhältnisse des Staatspatronates, und diese Bestimmungen haben auch vor dem Forum des Staates gesetzliche Kraft. Aber schon das Gesetz über die Staatsgenehmigung „zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen" vom 23. 2. 1870 konnte als Vorbote eine schlimmen Wandlung betrachtet werden. Die Zeit und die Bestrebungen des Kulturkampfes brachten schlimme Veränderungen auch für das Kirchenvermögen. Durch Gesetz vom 18. 6. 1875 wurde der A. 15 (nebst 16 und 18) der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat aufgehoben. Dadurch wurde die Selbständigkeit der katholischen Kirche in Preußen bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens beseitigt und für staatliche Eingriffe in diese Verwaltung der Weg bereitet. Die neuen Gesetze, welche die Vermögensverwaltung der Kirche direkt berührten, waren:

1. Gesetz über Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. 5. 1874, die Aufstellung von Staatskommissarien anordnend, nebst Zusatzgesetz vom 13. 2. 1878; beide sind jetzt im wesentlichen beseitigt;

2. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. 6. 1875, in etwa verändert durch Gesetz vom 21. 5. 1886 beziehungsweise durch Gesetz vom 31. 3. 1893;

3. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. 6. 1876.

Zweites Kapitel.

Das Eigentumsrecht der Kirche.

Hirschel, Das Eigentum am kath. Kirchengute in AKR. 34. 32—89, 259 bis 355; Drs., Sind bischöfliche Ordinariate erbfähig? Ebd. 27. 1 ff., vgl. 20. 119 ff.; Schmitz, Eigentumsfrage am Kirchenvermögen und staatliche Gesetzgebung in AKR. 61. 263 ff.; Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Soest 1845; Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit nach gemeinem, bayerischem u s. w. Rechte. Gießen 1869; Schneemann, Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. Freiburg 1867 (No. 6 von ‚Die Encyklika Papst Pius IX. vom 8. Dez. 1864'. Stimmen aus Maria-Laach); Mamachi, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere boni temporali Roma 1770. 1—3; Lehmkuhl, Das Kirchengut und seine Rechtsträger (Laacher Stimmen 8. 258 ff., 431 ff., 512 ff., 9. 56 ff.).

1. These: **Die Kirche hat ein angebornes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz.**

Erklärung: Zwei Arten von Gegnern stehen diesem Lehrsatze gegenüber, Schwärmer, welche die Notwendigkeit, und Anbeter des Staates, welche die Berechtigung des Besitzes von Vermögen für die Kirche leugnen. Die erste Art ist zur Zeit der großen Kirchenväter durch einzelne Männer und die Sekte der Apostoliker in Kleinasien, welche jedes Eigentum verwarfen, im Mittelalter durch Arnold von Brescia und seine Anhänger, durch die Apostelbrüder Gerhard Separellis und die Waldenser, später durch Johannes Wicliff und seinen Nachbeter Johannes Hus vertreten. Zur zweiten Gattung gehören im Mittelalter Marsilius von Padua und in neuester Zeit die Männer der französischen Revolution und der Erbe vieler ihrer Ideen, der Liberalismus. Seit der sogenannten Reformation mehrten sich mit der fortschreitenden Zeit stets die Eingriffe des Staates in die Verwaltung des Kirchenvermögens und das Eigentum der Kirche und erreichten ihre größte Ausdehnung zur Zeit der französischen Revolution, um in deren Folgen bis zur Gegenwart fortzudauern. Um diese Eingriffe zu rechtfertigen, wurden die verschiedensten falschen Theorien aufgestellt. Die Vertreter der Revolution suchten das angebliche Recht des Staates (der Nation) auf das Kirchenvermögen bald daher abzuleiten, daß früher die Könige über das Kirchengut verfügt hätten, bald daher, daß das Gut von den Königen oder dem Volke aus dem eigenen infolge der Verpflichtung, für den Gottesdienst zu sorgen, gegeben worden sei (Mirabeau), bald aus dem Satze: Le salut du peuple est la première loi (Talleyrand), bald daher, daß das Eigentumsrecht an Privatvermögen von der Gesamtheit den Einzelnen erteilt worden sei (Mirabeau: „Les propriétaires sont les agens, les économes du corps social"). Das neuere System des Liberalismus ist eine weitere Ausbildung des letzten Gedankens. Den übernatürlichen Charakter der Kirche leugnend, läßt er ihre Teile in den einzelnen Staaten und damit auch das Ganze im Staate aufgehen. Als Teil des Staates untersteht sie demselben wie jede andere Genossenschaft. Daher kann ihr wie jeder andern moralischen Person nur vom Staate das Recht zu besitzen und zu erwerben erteilt werden[1]). „Die Kirche

[1]) S. Hübler, Der Eigentümer des Kirchengutes. Leipzig 1868. S. 151; Schulte, ‚Meister der kirchlichen Vermögensfrage' (?), sagt S. 7: „Man darf mithin den Satz als auch im kirchlichen Rechte anerkannt hinstellen: Die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute hängt ab von dem Civilrechte." Derselben Ansicht sind Meurer S. 125 ff. und v. Poschinger, Der Eigentümer am Kirchenvermögen mit Einschluß der heiligen und geweihten Sachen, dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchengutes und des kath. und protest. Kirchenrechtes. München 1871. Letzterer behauptet: „Allein ein angebornes Recht zu besitzen, hat sie (die Kirche) nicht, da alle Rechtsfähigkeit

(selbst) hat kein ihr von Natur eigenes und legitimes Recht zu besitzen" [1]), ist von Natur aus nicht juristische Persönlichkeit. Hat aber der Staat der Kirche, d. h. den einzelnen Kirchengemeinden, das Recht zu besitzen verliehen, so kann und muß der Staat, wenn der Nutzen der Kirche oder sein eigener es verlangt, dieses Recht zurücknehmen. Daß die Bedingungen für diese Maßnahme vorhanden seien, wird behauptet: „Die Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Sorge für das Zeitliche und von jeglichem Eigentumsrechte gänzlich auszuschließen" [2]). So muß also den Vertretern der Kirche nicht bloß die Verwaltung des Kirchengutes, sondern auch der Kirche das Eigentumsrecht entzogen werden. Das so herrenlos gewordene Kirchengut fällt natürlich dem Staate zu, und läßt dieser der Kirche den Genuß von Gütern, so genießt sie das Eigentum des Staates. „Es ist im Einklang mit den Grundsätzen der heiligen Theologie und des öffentlichen Rechtes, wenn man das Eigentumsrecht an den Gütern, welche im Besitze von Kirchen, von religiösen Genossenschaften und andern frommen Stiftungen sich befinden, der Staatsregierung zuspricht und für sie in Anspruch nimmt." [3]) Auf dieser Anschauung vom Staate als Eigentümer des Kirchenvermögens beruht auch die Ansicht, die bürgerliche Gemeinde sei Eigentümerin des Kirchenvermögens (S. 18).

Dieser Theorie gegenüber kommt es nicht darauf an, zu beweisen, daß die Kirche das Recht auf Erwerb und Besitz thatsächlich hat, d. h. juristische Person, mit andern Worten Trägerin von Rechten ist, sondern daß ihr diese Eigenschaft ohne weiteres durch ihre Natur und Bestimmung zukommt, also vermöge göttlichen Rechtes und ohne Verleihung von seiten einer menschlichen Autorität.

Bezüglich der Gewißheit der These ist zu beachten, daß ihr Gegenteil in dem angeführten 26. Satze des Syllabus verworfen ist. Von der kirchen-politischen Vorbereitungskommission war dem Vatikanischen Konzile durch Dr. Molitor, Domkapitular in Speyer, vorgeschlagen worden: „A synodo oecumenica declaretur, potestatis civilis esse non solum

---

im Staate einzig und allein von ihm ausgeht." In den Motiven zum Gesetze über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 20. 6. 1875 heißt es: „Die kath. Kirche, welche juristisch aufgefaßt in der Rechtssphäre des Staates die Bedeutung einer Korporation hat, leitet wie jede Korporation ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab."

[1]) Syllabus, Thes. 26: Ecclesia non habet nativum et legitimum ius acquirendi et possidendi. Den Text des Syllabus und der denselben einleitenden päpstlichen Encyklika nebst verwandten Dokumenten s. AKR. 13. 294 ff.; den Text des Syllabus allein s. Lehmkuhl, Theol. mor. 8ª ed. 2. 782, Tarquini, Iuris eccl. publici institut. Ed. 14ª. Romae 1892. p. 120.

[2]) Syll. Thes. 27: Sacri ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi.

[3]) Encyklika Pius' IX. vom 8. Dez. 1864 (AKR. 13. 302). Vgl. Syll. Thes. 53.

agnoscere ecclesiae ius nativum possidendi et administrandi bona sua, sed etiam suis legibus providere, ut hoc ius tam ab ecclesia universali quam a singulis eius institutis canonice creatis plane libere exerceri possit; hoc praecipuum potestatis civilis recte ad ecclesiam ordinatae officium esse, cui satisfaciendo potestas civilis non aliter agat erga ecclesiam, quam ipsi agendum erga quemcunque alium, cuius iura acquisita confirmare et tueri ex iustitia tenetur. Sunt autem illa iura ecclesiae, quae pertinent ad possessionem bonorum suorum, recte acquisita, immo ei innata et essentialia."

Beweis: I. Gott will, daß die Kirche bis zum Ende der Welt unabhängig vom Staate existiere und ihre Wirksamkeit zum Heile der Menschen entfalte. Er muß daher auch wollen, daß sie, unabhängig vom Staate, die Mittel besitze, welche zu ihrer Existenz und Wirksamkeit unumgänglich notwendig sind. Nun ist aber eines dieser Mittel der Besitz von Vermögen. Also hat Gott gewollt, daß die Kirche unabhängig vom Staate Eigentum besitze, mit andern Worten, das Eigentumsrecht der Kirche ist ein ihr von Gott und nicht von dem Staate verliehenes, ein aus ihrer Natur und Bestimmung fließendes, angeborenes.

Die von Gott gewollte Unabhängigkeit der Kirche vom Staate wird bewiesen [1]):

1. Aus dem Zwecke, welchem beide dienen sollen. Die Kirche ist von Gott gestiftet, damit sie die Menschen zur Seligkeit führe, dem Staate ist das Ziel gesteckt, das irdische, rein natürliche Glück und Wohlergehen der Menschen soweit als möglich zu sichern. Wäre nun die Kirche in ihrem Bestehen und Wirken abhängig vom Staate, so wäre der höchste Zweck, der einzig unbedingt notwendige, dem niedern untergeordnet, das irdische Glück würde höher gestellt als das ewige. Oder mit andern Worten: Zwei Gesellschaften müssen notwendig in demselben Verhältnisse zu einander stehen wie ihre Zwecke, da die Natur und das Wesen einer Gesellschaft durch nichts anderes als durch den Zweck bestimmt wird. Es widerstreitet aber ebensowohl der Vernunft als der christlichen Glaubensüberzeugung, daß das ewige Ziel des Menschen dem zeitlichen, irdischen untergeordnet sei. Also kann auch die Kirche nicht als dem Staate untergeordnet betrachtet werden, es sei denn von dem, der das ewige Ziel des Menschen und damit die Existenzberechtigung der Kirche leugnet.

Sie folgt 2. aus der ausdrücklichen Anordnung Christi: Es sind sowohl die Christen in der Übung des christlichen Lebens als auch die Regierungsorgane der Kirche in der Ausübung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe nach dem Willen Christi unabhängig vom Staate, also auch die ganze Kirche.

---

[1]) Eingehender behandeln diesen Gegenstand Tarquini, Iuris ecclesiastici publici institutiones. Ed. 14a Romae 1892 und Hammerstein, De ecclesia et statu iuridice consideratis. Treveris 1886.

a) Ersteres folgt aus den Worten Christi (Matth. 10, 28): „Fürchtet nicht diejenigen, welche den Leib töten, aber die Seele nicht töten können, fürchtet vielmehr den, der Leib und Seele in die Hölle stürzen kann.“ Jene, welche den Leib töten, sind offenbar auch die Vertreter der staatlichen Gewalt, und wenn der Heiland die Christen auffordert, in Dingen, wo das Seelenheil im Spiele steht, die Strafe des Ungehorsams, den Tod, nicht zu fürchten, so besteht in diesen Dingen keine rechtliche Abhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit. Eine Bestätigung bietet das Beispiel der Märtyrer, welche nicht Heilige, sondern Verbrecher wären, wenn der Christ in seinem Leben nach dem Glauben rechtlich abhängig wäre von der weltlichen Obrigkeit.

b) Daß die Regierungsorgane der Kirche in ihrer Wirksamkeit als solcher nach dem Willen Christi nicht abhängig sind vom Staate, folgt aus der Weise, wie Christus ihnen ihre Gewalt übertragen hat. Er spricht zu Petrus (Matth. 16, 19) und richtet dieselben Worte auch an alle Apostel: „Was du binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden sein, und was du lösen wirst auf Erden, soll auch im Himmel gelöset sein.“ Wären die Vorsteher der Kirche in ihren Regierungshandlungen rechtlich abhängig vom Staate, so wären die Worte Christi nicht wahr für den Fall, daß die weltliche Obrigkeit jene Anordnungen verwürfe. Vgl. Joh. 21. 15, 17. Weide meine Lämmer u. s. w. Matth. 28, 19. Gehet hin in alle Welt u. s. w.

3. Aus den Folgen, welche die Abhängigkeit der Kirche vom Staate notwendig herbeiführen würde, ergibt sich deren Unabhängigkeit. Es gingen nämlich verloren die wesentlichen Eigenschaften der Kirche: a) die Einheit. Die Einheit verlangt, daß die ganze Kirche von einer Autorität zusammengehalten werde, und es genügt nicht, wenn viele auch noch so sehr übereinstimmende, selbständige Teile nebeneinander bestehen. Die Kirche zerfiele aber in diese Teile, wenn sie dem Staate untergeordnet wäre, da die einzelnen Staaten sich selbständig gegenüberstehen. Daher ging auch stets in der Geschichte die Abhängigkeit der Kirche vom Staate in den einzelnen Ländern, die Nationalkirchen, gleichen Schritt mit der Opposition gegen das Centrum der Einheit, das Papsttum. b) Die Katholizität ginge verloren, da diese zur notwendigen Grundlage die Einheit hat. Nur dadurch ist die Kirche katholisch, daß sie eine und dieselbe (numerisch) ist auf der ganzen Erde. c) Die Heiligkeit ginge verloren, da ein wesentliches Moment dieser Eigenschaft das Wirken des heiligen Geistes in und durch die Organe der Kirche ist. Wäre nun die Kirche abhängig vom Staate, so würden dessen Organe wirken in der Kirche und in dieser Wirksamkeit der Mitwirkung des hl. Geistes entbehren müssen, da sie nicht die Organe sind, welche er sich als die seinigen auserkoren hat. Es würde endlich bei der Abhängigkeit der Kirche vom Staate verloren gehen d) die

Würde, welche der Kirche notwendig ist zu gedeihlicher Wirksamkeit. Die Organe der Kirche könnten nicht mehr auftreten im Namen Gottes, mit göttlicher Autorität, sondern nur mit staatlicher, d. h. menschlicher Autorität bekleidet, da der Staat nicht den Anspruch machen kann, im Auftrage Gottes in den kirchlichen Dingen zu handeln. Aus alledem erklärt sich, warum die Kirche und vor allem die Päpste zu allen Zeiten für diese Unabhängigkeit vom Staate so sehr geeifert, so viel gearbeitet und gelitten und so manchesmal die schwere Strafe des Bannes gegen Vertreter der Staatsgewalt angewendet haben.

Daß die Kirche für ihr Fortbestehen und ihre Wirksamkeit notwendig der materiellen Mittel bedarf, ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als Verein von sichtbaren, der irdischen Güter bedürftigen Menschen. Ebensowenig wie irgend ein anderer Verein, um sich zu erhalten und um seine ihm zukommende Wirksamkeit auszuüben, der materiellen Mittel entbehren kann, kann auch die Kirche dieser Dinge entbehren. Um fortzubestehen, bedarf die Kirche der Organe, welche sie leiten und regieren, des Papstes und der Bischöfe und der Priester. Diese Organe sind für andere thätig, haben daher auch das unabweisliche Recht auf entsprechenden Unterhalt. Diese Organe haben so Wichtiges und Schwieriges zu leisten, daß sie einer langen Vorbildung in kirchlichen Instituten bedürfen. Ihre Wirksamkeit, die Regierung der Kirche, die Predigt und der Unterricht der Gläubigen, die Spendung der Sakramente, ist unmöglich ohne Aufwand von Kosten. Zur Bethätigung des Lebens der Kirche gehört endlich wesentlich ein Gottesdienst, der imstande ist, den Menschen zu erheben, und dieser kann nicht gehalten werden ohne Gotteshäuser, ohne Ausschmückung derselben, ohne kirchliche Geräte, ohne viele kostspieligen Dinge[1]). Übrigens beweisen die Feinde der Kirche selbst, daß die Kirche für ihr Bestehen und ihre Wirksamkeit des Vermögens bedarf. Denn nur deshalb suchen sie der Kirche das Vermögen zu entziehen, um ihre Wirksamkeit zu verhindern.

Die Kirche hat also vermöge ihrer Gründung und ihres Bestehens ein Recht auf irdische Güter, ein angebornes Recht, weil sie ohne dieses nicht bestehen und die ihr zukommende Wirksamkeit entfalten kann. Dieses Recht kann nun kein bloßes Forderungsrecht sein (ius ad rem), sondern muß ein wahres und vollständiges Eigentumsrecht sein (ius in re).

---

[1]) Auch die Armenpflege wurde bis in die neueste Zeit allgemein als eine der Kirche vermöge ihres Berufes überkommene Pflicht betrachtet. Das Kirchenvermögen wird von den ältesten Zeiten her in den Kirchenrechtsquellen als patrimonium pauperum bezeichnet; bekannt ist die altehrwürdige Einteilung des Kirchengutes: Quarta episcopi, quarta fabricae, quarta pauperum, quarta cleri. „Sunt autem bona ecclesiastica non solum in usus pauperum, sed etiam ad cultum divinum et necessitates ministrorum expendenda (Thomas, Sum. theol. 2. 2. q. 185. a. 7. c.).

Wäre die Kirche bezüglich der für ihr Fortbestehen und ihre Wirksamkeit unbedingt notwendigen irdischen Güter ausschließlich auf ein Forderungsrecht etwa an den Staat oder an einzelne Personen angewiesen, so wäre sie in ihrem Fortbestehen und ihrer Wirksamkeit vom Staate oder den einzelnen Personen vollständig abhängig. Würde nämlich dieses Forderungsrecht von den Beteiligten nicht anerkannt, so wäre es um Existenz und Wirksamkeit der Kirche geschehen. Das widerspricht aber der Eigenschaft der Kirche als einer notwendigen, für alle Zeiten gegründeten Gesellschaft. Dem Verhältnisse des Forderungsrechtes der Kirche dem Staate gegenüber im besondern widerspricht vorzüglich auch die bewiesene Unabhängigkeit der Kirche vom Staate. Wäre die Kirche bezüglich der irdischen Güter auf das Forderungsrecht an den Staat angewiesen, so stände es beim Staate, wenigstens thatsächlich dieses Recht zu leugnen, es stände bei ihm, die Höhe dieses Rechtes zu bestimmen, die Verwendung des Gewährten vorzuschreiben, und so wäre die Kirche thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, in der denkbar schlimmsten Abhängigkeit vom Staate bezüglich ihres Bestehens und ihrer Wirksamkeit.

II. Eine jede existenzberechtigte Gesellschaft hat ein aus ihrer Natur fließendes, also angeborenes und legitimes Recht auf Besitz und Erwerb. Nun ist aber die Kirche eine existenzberechtigte Gesellschaft. Also besitzt sie auch ein angeborenes, legitimes Recht auf Erwerb und Besitz.

Des Beweises bedarf nur der Obersatz dieser Schlußfolgerung. Und zu diesem Zwecke ist der Grund des Eigentumsrechtes einer Gesellschaft klarzulegen, d. h. nachzuweisen, woher ihre juristische Persönlichkeit stammt. Eine juristische Person ist ein Träger von Rechten, vorzüglich von Vermögensrechten, der nicht physische Person ist. Man unterscheidet gewöhnlich eine doppelte Gattung von juristischen Personen, mit Korporationsrechten ausgestattete Gesellschaften (oder Vereine) und Stiftungen, d. h. Vermögensmassen, die für einen gegebenen Zweck bestimmt das Recht besitzen, sich weiteres Vermögen für diesen Zweck anzugliedern.

Der Mensch hat von Natur oder besser durch den Schöpfer selbst seine Bestimmung, sein Ziel. Dieses Ziel ist für diese Erde die Erlangung seines leiblichen und geistigen Wohles. Es wird erreicht durch naturgemäße, d. h. seinem Ziele entsprechende und dasselbe erstrebende Entwickelung und Bethätigung seiner leiblichen und geistigen Kräfte. Nach diesem Ziele zu streben ist die Pflicht des Menschen, weil er sonst sich des Rechtes der Existenz beraubt. Er ist deshalb auch berechtigt, die Mittel sich zu erwerben, welche für die Erreichung des Zieles notwendig sind. Zu diesen Mitteln rechnet natürlich der irdische Besitz, da der Mensch schon zu seiner Erhaltung und auch zur Entwickelung seiner geistigen und leiblichen Kräfte des irdischen Besitzes bedarf. Mithin hat der Mensch ein in seiner Natur beruhendes, mit ihr gegebenes Recht auf die für die Erreichung seines Zieles notwendigen irdischen Güter.

Dieses Recht ist also ein Naturrecht des Menschen, er besitzt dasselbe ohne Verleihung von irgend einer andern Seite. Natürlich tritt dieses Recht erst in die Erscheinung dadurch, daß der einzelne Mensch in Beziehung tritt zu andern Menschen, denn von Rechten im eigentlichen Sinne kann man beim Menschen nicht in Beziehung auf seine eigene Person sprechen, aber es ist in seiner Wurzel vorhanden im einzelnen Menschen auch ohne Rücksicht auf andere Menschen, und diese Wurzel ist die Natur des Menschen selbst. Der Mensch ist also Rechtsträger, d. h. juristische Person, von Natur aus, und nicht die Anerkennung des Staates macht ihn dazu. Es ist also falsch der Grundsatz der Gegner, welcher will, daß ‚der Staat die Wurzel und die Quelle jedweden Rechtes'[1]) sei.

Diese Anschauung des Rechtspositivismus vom Staate als der Quelle allen und jeden Rechtes, das der einzelne Mensch oder auch eine beliebige Vereinigung von Menschen besitzen können, geht auf Kant zurück und hat eine Unzahl von Vertretern in Deutschland. Sie beruht auf einer falschen Auffassung vom Begriffe des Rechtes, indem sie unterstellt, daß die Erzwingbarkeit des Rechtes zu dessen Wesen und Begriff gehöre, so daß nur das ein wirkliches Recht sei, dem die thatsächliche Möglichkeit der Anwendung von Zwang zu seiner Verwirklichung zur Seite stehe. Wäre dies der richtige Begriff von Recht, so würde die Obrigkeit nie ein Recht verletzen, wenn sie bei Verteilung der öffentlichen Güter und Lasten die Forderungen der ‚austeilenden Gerechtigkeit' (iustitia distributiva) verletzte, da ja die Anwendung von Gewalt zur Erzwingung dieser Forderung nicht nur gewöhnlich unmöglich ist, sondern auch unerlaubt wäre. Die Rechte der ausgleichenden Gerechtigkeit hörten auf, Rechte zu sein, sobald der Staat seinen Rechtsschutz, wenn auch ungerechterweise verweigerte, man könnte überhaupt nicht mehr von verletzten, mit Füßen getretenen Rechten sprechen, der Stärkere könnte nie ein Recht verletzen. Wohl ist mit dem Rechte, welches der ausgleichenden Gerechtigkeit (iustitia commutativa) entspricht, die Befugnis zur Anwendung der Gewalt zu seinem Schutze verbunden, es besitzt eine innere Erzwingbarkeit, aber auch bei ihm gehört die thatsächliche und augenblickliche Möglichkeit der physischen Erzwingung nicht zu seinem Wesen[2]).

Die weitere Frage, ob das Vermögen, welches der Mensch zur Erreichung seines irdischen Zieles bedarf, und auf welches er vermöge seiner Natur ein Recht hat, Privatbesitz sein muß oder ob der Besitz, den er mit andern gemeinsam hat, genügt, ist für unsere Sache von geringerer Bedeutung. Schon die Thatsache, daß das Privateigentum sich bei allen Völkern aller Zeiten mit wenigen Ausnahmen findet und bei fortschreitender Kultur stets sich weiter ausdehnt und befestigt, deutet darauf hin, daß dasselbe in der menschlichen Natur, wenigstens wie sie in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge existiert, ihren Grund hat und deshalb in gewissem Sinne zum Naturrechte gehört. Dies ergibt sich weiter aus der moralischen Unmöglichkeit der Durchführung einer andern Ordnung der Besitzfrage, es ergibt sich daraus, daß nur bei Privatbesitz die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens mit der menschlichen Freiheit sich vereinbaren läßt, daß nur die Aussicht auf Privatbesitz dem Menschen, wie er thatsächlich

---

[1]) Syllabus, Th. 39: Rei publicae status, utpote omnium iurium origo et fons, iure quodam pollet nullis circumscripto limitibus.

[2]) Vgl. Cathrein, Moralphilosophie. Freib. 1890. 2. 376 ff.

beschaffen ist, den Ansporn zu ernster und anhaltender Arbeit geben kann, daß derselbe unentbehrlich ist für die Arbeitsteilung, welche bei etwas fortgeschrittener Kultur unumgänglich notwendig ist, daß nur bei Privatbesitz die Familie als selbständiger Organismus der menschlichen Gesellschaft gedeihen kann [1].

Nun ist aber der Mensch nicht erschaffen, um von aller Verbindung mit andern Menschen abgeschlossen sein Dasein zu verbringen. Nicht bloß Neigung, sondern auch das Bedürfnis treibt ihn zum Anschluß an andere. Schon die leiblichen Bedürfnisse des Menschen, Nahrung, Kleidung, Schutz des Lebens, Wohnung, sind derart, daß der einzelne Mensch ohne Hilfe anderer diese Bedürfnisse nicht in einer menschenwürdigen Weise befriedigen kann. In noch höherm Grade gilt dies von den geistigen Bedürfnissen, welche infolge der unbeschränkten Entwicklungsfähigkeit von Wille und Verstand thatsächlich unbegrenzte sind. Da nun der Mensch einerseits von Natur aus das Recht auf Befriedigung dieser Bedürfnisse, soweit sie ihm erreichbar ist, hat, und diese ihm andererseits nur möglich ist durch dauernde Verbindung mit andern Menschen, so hat er auch ein ihm von Natur zukommendes Recht, diese Verbindungen, Vereine, Gesellschaften zu bilden. Vermöge des Naturrechtes besitzt also der Mensch das Recht, Gesellschaften jeder Art zu bilden, sofern sich nur die Bedingungen erfüllen: 1. daß diese Gesellschaften sich etwas zum Ziele gesetzt haben, was der einzelne Mensch nicht eben so vollkommen für sich allein erreichen kann, 2. daß dieses Ziel nicht ein sittlich schlechtes ist, d. h. nicht verstößt gegen natürliches und göttliches Recht und nicht ein Gut höherer Ordnung in Gefahr bringt. Existenzberechtigt sind also alle Gesellschaften, welche diese Bedingungen erfüllen, deren Zweck und zwar als Zweck einer Gesellschaft berechtigt ist.

Von der existenzberechtigten Gesellschaft gilt nun dasselbe, was vom einzelnen Menschen gesagt wurde. Sie hat nur so lange ein Recht auf ihr Dasein, als sie den ihr gesetzten Zweck erstrebt. Denn der einzige Grund und Zweck ihres Bestehens ist die Erreichung des Zieles, das ihr gesteckt ist. Es liegt ihr also die Pflicht ob, und damit hat sie natürlich auch das Recht, alle Mittel sich zu erwerben, welche notwendig sind, das Ziel zu erreichen. Zu diesen Mitteln gehört aber der Besitz von Vermögen. Das Recht der Gesellschaft, Vermögen zu besitzen, beruht daher auf ihrer Existenzberechtigung, liegt in ihr selbst und ist mit ihr selbst gegeben. Es bedarf also keiner Verleihung von irgend einer andern Seite, mit andern Worten, das Recht der Gründung von Gesellschaften und deren Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, hängen nicht von der Anerkennung des Staates ab, sondern fließen aus dem Naturrechte. Mit der Entstehung der Gesellschaft kommt ihr auch zugleich die Rechtspersönlichkeit zu.

„Wenn Ihr saget, daß der Staat es sei, welcher durch seine positiven Gesetze die moralischen Personen schaffe, so frage ich Euch: Durch

[1]) Vgl. Cathrein 2. 231. ff.

welches positive Staatsgesetz wurde denn die moralische Person des Staates geschaffen? Gibt es irgend ein positives Staatsgesetz, welches vor dem Staate vorhanden wäre? Aus dieser Klemme gibt es keinen Ausweg, und ich fordere alle Rechtsgelehrten heraus, darauf zu antworten: Entweder bestehen alle moralischen Personen in Kraft des Naturrechtes, und dann besteht auch der Staat in Kraft des Naturrechtes und hat ein berechtigtes Dasein; oder keine moralische Person besteht in Kraft des Naturrechtes; alsdann besteht auch der Staat nicht in Kraft des Naturrechtes und besitzt demnach kein berechtigtes Dasein." [1])

Die Gesellschaften, welche die Menschen bilden oder bilden können, sind teils notwendige, teils willkürliche. Notwendige Gesellschaften sind solche, deren Bildung von der Natur gefordert wird, weil der Mensch ohne sie sein natürliches Ziel überhaupt nicht erreichen kann, z. B. die Familie und der Staat. Daß sie von Natur aus juristische Personen sind, dürfte wohl kaum bestritten werden. Willkürliche Gesellschaften sind solche, deren Bildung dem freien Willen des Menschen anheimgegeben ist, insofern er ohne sie, wenn auch nicht in der vollkommensten Weise, sein Ziel erreichen kann, z. B. Handelsgesellschaften, wissenschaftliche Vereine u. s. w. Nur die willkürliche Gesellschaft ist bezüglich ihrer Verfassung und innern Einrichtung, bezüglich der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder zu einander und zur Gesellschaft dem freien Willen derer überlassen, die sich zu ihrer Bildung zusammenthun, während bei den notwendigen Gesellschaften die Verfassung, Recht und Pflicht der Mitglieder wenigstens in ihren Hauptbestandteilen durch die Natur selbst, also durch den Willen des Schöpfers bestimmt ist.

Manche wollen nur von den notwendigen Gesellschaften das Gesagte gelten lassen, so daß nach ihrer Ansicht nur die notwendige Gesellschaft, Familie, Gemeinde, Staat, nicht auch schon die bloß existenzberechtigte Gesellschaft ein angebornes, aus dem Naturrechte sich ergebendes Recht auf Besitz habe, also juristische Person sei ohne Verleihung dieses Rechtes von anderer Seite. Sie stützen diese Ansicht auf die Behauptung, daß die bloß existenzberechtigten Gesellschaften auf dem freien Willen einzelner Menschen beruhen und die Gewalt von Privatpersonen nicht hinreiche, eine juristische Person zu schaffen, da eine Privatperson den Willen anderer nicht so binden könne, daß sie verpflichtet seien, die Rechte dieser juristischen Person zu achten. Aber auch unter dieser Voraussetzung bleibt unser Beweis in Kraft; er verändert sich nur in folgenden: Alle notwendigen Gesellschaften besitzen ein angebornes Recht auf Vermögensbesitz. Die Kirche ist aber eine notwendige Gesellschaft. Also hat sie auch ein angebornes Recht auf Besitz.

---

[1]) Baron D'Ondes Reggio in der Sitzung des italienischen Abgeordnetenhauses vom 12. 7. 1867 (AKR. 34. 67).

Der Staat, die höchste der rein natürlichen Gesellschaften, ist insofern eine notwendige Gesellschaft, als die Natur des Menschen, wie sie thatsächlich existiert, und damit auch der Wille des Schöpfers, der sich in der vorhandenen Einrichtung der menschlichen Natur offenbart, den Menschen zur Bildung der staatlichen Gesellschaft nötigt. Er beruht also auf dem Naturrechte und nicht auf einem freiwilligen Vertrage der Menschen (Contract social). Zweck dieser Gesellschaft ist die öffentliche Wohlfahrt der Menschen, d. h. die Gesamtheit der Bedingungen, welche erforderlich sind, damit nach Möglichkeit alle Glieder derselben frei und selbstthätig ihr wahres irdisches Glück erreichen können. Dieser Zweck wird erreicht zunächst durch den Schutz, den der Staat allem und jedem wahren Rechte aller seiner Unterthanen leiht, und dann durch die Unterstützung und Förderung der zeitlichen Wohlfahrt der Unterthanen nach allen Seiten. Nur so weit erstrecken sich die Rechte und Pflichten des Staates oder besser gesagt der Staatsgewalt, welche die Trägerin jener Rechten und Pflichten ist, als dieser Zweck reicht, und wo derselbe nicht mehr in Frage steht, da hört auch das Recht der Staatsgewalt auf; die Freiheit und die Rechte der Unterthanen darf dieselbe nur so weit beschränken, als es dieser Zweck erheischt. Das Recht des Privatbesitzes reicht nur so weit, als es die öffentliche Wohlfahrt erlaubt, auch die übrigen Rechte der Unterthanen finden dort ihre Grenze, wo sie beginnen, das höhere Recht, das höhere Gut der staatlichen Gesellschaft zu gefährden. Auch die Gesellschaften, welche ein seinem Staatszwecke untergeordnetes Ziel verfolgen, sind dem Staate unterworfen, er kann und soll sie beaufsichtigen, die gemeingefährlichen verbieten und aufheben. Aber im übrigen muß die Staatsgewalt die Rechte der Unterthanen anerkennen und schützen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen und ihre Existenzberechtigung bewahren will. Dies gilt an erster Stelle von jenen Rechten, welche vermöge des Naturrechtes den Unterthanen zukommen, sodann aber auch von allen, welche durch freiwilligen Vertrag entstanden sind. Verweigert sie diesen Schutz, so kann sie damit die bestehenden Rechte nicht aufheben, sondern benimmt ihnen im höchsten Falle nur ihre augenblickliche thatsächliche Erzwingbarkeit und untergräbt ihre eigenen Fundamente, denn wird ein Recht verletzt, wie kann dann die übrige Rechtsordnung fest und sicher sein?

Folgerungen aus dieser These:

1. Wird die Kirche von irgend einem Staate als existenzberechtigt anerkannt, so kann derselbe folgerichtig ihr das Recht, Vermögen zu besitzen, nicht aberkennen. Dieser Satz findet auch in der Geschichte seine Bestätigung. Der römische Staat erkannte zuerst der Kirche nicht die Existenzberechtigung zu, und deshalb konnte sie nur unter der Gestalt von einzelnen Begräbnisgenossenschaften Vermögen erwerben und besitzen. In demselben Mailänder Edikte dagegen, in welchem Konstantin und

Licinius die Kirche als existenzberechtigt anerkannten, gaben sie ihr, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaft (Corpori Christianorum, corpori et conventiculis eorum), auch das geraubte Besitztum zurück.

2. Wenn der Kirche vom Staate „die Rechte der juristischen Person zuerkannt" werden, so kann das nur besagen wollen, daß der Staat sie als juristische Person betrachtet und ihr seine Mittel zur Verfügung stellt, damit sie ihr schon bestehendes Recht mit Hilfe derselben auch erzwingen kann, aber nicht, daß dieses Recht erst geschaffen werde und die juristische Persönlichkeit nicht schon vorher bestehe.

3. Hat die Kirche etwas auf rechtlichem Wege erworben, so besitzt sie auch wahres und eigentliches Eigentumsrecht an dem Erworbenen, d. h., sie hat das Recht, jeden andern von Besitz oder Benutzung des Objektes abzuhalten und selbst es nach Gutdünken zu benutzen. Wie der Eingriff in das Eigentumsrecht eines Privatmannes eine Verletzung des Naturrechtes ist, so ist ein Eingriff in das Eigentum der Kirche eine Verletzung des Naturrechtes und des göttlichen Rechtes [1]), und die Kirche ist im besten Rechte, wenn sie die Räuber des Kirchengutes mit der schweren Strafe der Exkommunikation früher oft belegt hat und noch jetzt belegt [2]). Die Säkularisation von Kirchenvermögen läßt sich daher nur in derselben Weise und unter denselben Bedingungen rechtfertigen, wie die staatliche Entziehung des Eigentumsrechtes an einem Gegenstande einem Privatmanne gegenüber.

4. Die Amortisationsgesetze, welche den Erwerb von Gütern bestimmter Art oder von bestimmter Werthöhe für die Kirche an die staatliche Genehmigung knüpfen, lassen sich nur dann rechtfertigen, wenn nachgewiesen wird, daß die unbedingte Erwerbsfreiheit der Kirche im allgemeinen oder in bestimmtem Falle das öffentliche Wohl schädigt. Weder die Menge der Güter an sich, noch der Umstand, daß die Kirchengüter in der ‚toten Hand' sich befinden, kann als Rechtfertigungsgrund für Amortisationsgesetze gelten. Ihren Ursprung, der bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht, verdanken diese Gesetze teils dem Neide weltlicher Großen gegen den sich mehrenden Reichtum und durch ihn gesteigerten Einfluß von Kirchenfürsten und geistlichen Korporationen, teils dem Wunsche, nicht allzuviele Güter von der Tragung der öffentlichen Lasten

[1]) C. 13. q. 2. c. 10. Amico quidpiam rapere furtum est, ecclesiam fraudare sacrilegium est (Aus S. Hieronymus, Epist. ad Nepotianum).

[2]) Concil. Trid. S. 22 cap. 11. De reform.: Is tamdiu anathemati subiaceat, quamdiu iurisdictiones (sc. ecclesiarum, beneficiorum, piorum locorum), bona, res, iura, fructus et redditus . . . integre restituerit, ac deinde a Romano pontifice absolutionem obtinuerit. Die Constit. „Apostolicae sedis" verhängt die Excommun. latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservata (n. XI) über solche, welche rauben oder mit Beschlag belegen die „Rechte, Güter, Einkünfte" der Kirche.

befreit zu sehen, aber auch nicht zum wenigsten einem kirchenfeindlichen, irreligiösen Geiste, der sich hinter die Klagen über schlechte Bewirtschaftung der Kirchengüter versteckte.

2. These: **Die Kirche besitzt ein aus dem Naturgesetze entspringendes Recht, ihre Güter selbständig zu verwalten.**

Erklärung. Jene von den liberalen Katholiken, welche der Kirche nicht die Fähigkeit, Eigentum zu besitzen, absprechen, wollen ihr doch den freien Gebrauch und die Verwaltung desselben nicht gestatten. Ihre phantastische Auffassung von dem Wesen des geistlichen Standes und seiner ursprünglichen Einrichtung zur Zeit der Apostel findet ihren Ausdruck in dem im Syllabus (Nr. 27) verurteilten Lehrsatze: „Sacri ecclesiae ministri Romanusque pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi.“ Auch dieser Satz soll zur Verteidigung vieler Maßnahmen der Staatsgewalt seit der Revolution dienen. Nicht alle Güter der Kirche wurden so säkularisiert, daß das Eigentumsrecht an denselben der Kirche entzogen wurde, sondern sie wurden nur unter Verwaltung des Staates gestellt (Sequestration), so daß der Gebrauch und die Verwaltung derselben der Kirche entzogen waren, das Eigentumsrecht ihr aber blieb. Eine teilweise Sequestration bilden die vielen weltlichen Gesetze, die in diesem Jahrhundert über die Verwaltung des Kirchenvermögens gegeben worden sind. Thatsächlich wird in fast allen Ländern Europas durch staatliche Gesetze von der Staatsgewalt ein mehr oder minder ausgedehntes Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Anspruch genommen und von der Kirche, welche der Gewalt weicht, geduldet, so in Frankreich, Belgien und den linksrheinischen Teilen Deutschlands durch das Kirchenfabrikgesetz Napoleons [1]), in Preußen durch das Kirchenvermögensgesetz vom 20. 5. 1875 [2]), so in Sachsen, Bayern, Baden, Württemberg, so in Österreich, wo die Verwaltung des aus dem Vermögen aufgehobener Klöster gebildeten Religionsfonds in der Hand der staatlichen Behörden allein liegt [3]). Zur Beurteilung aller dieser Dinge soll die vorliegende These die Grundlage bieten. Wenn sie aus dem Naturrechte für die Kirche das Recht der Vermögensverwaltung ableitet, so soll damit nicht gesagt werden, daß dies Recht unmittelbar aus dem Naturrechte sich ergibt, sondern nur, daß unter der früher bewiesenen Voraussetzung der Eigentumsfähigkeit der Kirche das Verwaltungsrecht aus den Forderungen des Naturrechtes sich ergibt.

Beweis: I. Aus dem B e g r i f f e d e s E i g e n t u m s r e c h t e s:

Wer wahres und vollkommenes Eigentumsrecht an einem Gegenstande besitzt, ist naturgemäß auch selbständig und frei in der Behand-

---

1) Anhang VI.

2) Anhang I.

3) Vgl. über die einzelnen Länder V e r i n g S. 217 ff.

lung desselben. Es gehört nämlich zum Begriffe des Eigentumsrechtes, daß der Eigentümer einerseits sein Eigentum nach seinem Gutdünken behandeln, mit demselben machen kann, was ihm beliebt, und andererseits jeden anderen von der Benutzung und jeder Behandlung desselben ausschließen kann. Jede Beschränkung des Eigentümers in der freien Verwaltung seines Eigentums und jede Verwaltung eines Gegenstandes seitens eines andern Menschen als des Eigentümers verstößt daher gegen das Eigentumsrecht und kann nur berechtigt erscheinen, wenn der Eigentümer entweder damit einverstanden ist, oder wenn er unfähig ist, die Verwaltung selbständig zu führen, wie es eintritt bei Unmündigen oder Entmündigten. Nun besitzt die Kirche wahres und vollkommenes Eigentumsrecht an ihrem Besitze. Also ist sie auch nach natürlichem Rechte selbständig in der Verwaltung desselben. Es gibt daher keinen Rechtsgrund für Beschränkung in dieser Selbständigkeit, es sei denn, daß die Kirche sie freiwillig übernimmt, oder ihr nachgewiesen wird, daß sie unfähig ist, ihre Güter zu verwalten.

II. Aus dem Zwecke des Kirchenvermögens:

Es gehört zur Natur des Kirchenvermögens, daß es ein Mittel sei, das Ziel der Kirche zu erreichen. Dieser Charakter verlangt, daß es so verwendet werde, daß dieser Zweck möglichst vollkommen erreicht wird. Aber nur der kann diese Verwendung möglichst vollkommen durchführen, der einerseits am besten das Ziel der Kirche und den Weg zu diesem Ziele kennt und andererseits das meiste Interesse daran hat, daß das Mittel richtig angewendet werde. Solche Eigenschaften finden sich aber nur bei der Kirche und ihren Vertretern. Zudem widerspricht es der Vernunft, daß etwas, was als notwendiges Mittel zur Erreichung eines notwendigen Zieles zu gelten hat, nicht in der Hand dessen sei, dem die Leitung zur Erreichung des Zieles obliegt [1]).

Folgerungen:

1. Die staatlichen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens sind nur berechtigt, wenn und inwieweit sie von der Kirche anerkannt sind.

2. Die Kirche als Eigentümerin ihres Vermögens ist wie jeder Eigentümer berechtigt, dem Staate Anteil an der Verwaltung ihres Vermögens zuzugestehen, soweit es der Zweck dieses Vermögens gestattet. Thut sie

[1]) Der gallikanisch gesinnte Minister Napoleons I., Portalis, erklärt: „Vernunft und gesunder Menschenverstand erheischen, daß diejenigen, welche bei der glücklichen Führung einer Verwaltung am meisten interessiert sind, auch damit vor allen andern beauftragt werden, besonders wenn sie durch ihren Stand und ihre Berufspflicht mehr als alle andern dahin geführt werden, die für diese Verwaltung notwendigen Kenntnisse sich zu erwerben, und sich fortwährend damit beschäftigen. Daher kommt es, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten die Bischöfe und Priester ausschließlich die Güter der Kirche verwalteten; das ist eine durch die Geschichte bestätigte Thatsache" (Schneemann S. 97).

es aber, so muß sie doch ihr prinzipielles Recht an ihrem Vermögen wahren. Laien sind wohl nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes zur Ausübung der geistlichen Jurisdiktionsgewalt unfähig, aber die Verwaltung des Kirchenvermögens ist nicht unmittelbar ein Akt der geistlichen Jurisdiktion.

3. These: **Die Kirche hat zu allen Zeiten das Eigentumsrecht und die freie Verwaltung ihrer Güter als ihr Recht beansprucht.**

Der **Beweis** für diesen Satz ergibt sich aus folgenden Thatsachen:

1. Christus besaß für sich und seine Apostel, und zwar nicht als Privatpersonen, sondern in ihrer Eigenschaft als religiöse Gemeinschaft, Vermögen und verfügte frei darüber [1]). Die entgegengesetzte Ansicht, Christus und seine Apostel hätten nichts besessen oder doch nicht über ihren Besitz frei verfügen können, welche Ansicht von den Fraticellen im Interesse ihrer falschen Ansichten über die klösterliche Armut hartnäckig verteidigt wurde, hat Papst Johannes XXII. 1323 als ‚irrig und häretisch' verurteilt [2]). Dieses Vermögen stammte aus freiwilligen Schenkungen von Mitgliedern der Jüngerschaft des Heilandes und wurde verwendet für die Lebensbedürfnisse des Heilandes und seiner Apostel, also der Organe der jungen Kirche, und für die Armen und bildete so das genaue Vorbild allen künftigen Kirchenvermögens.

2. Die Apostel besaßen bald nach der Gründung der Kirche Vermögen und verwalteten es frei zuerst in eigener Person, sodann durch von ihnen selbst bestellte und als ihre Beauftragten betrachtete Diakonen [3]). Den vorzüglichsten Zweck des Kirchenvermögens, den Unterhalt der Diener der Kirche, betrachteten die Apostel als von Christus selbst gesteckt [4]).

3. In der Folgezeit führte der Bischof oder in seinem Namen ein Diakon frei von staatlicher Beeinflussung die Verwaltung und bestimmte die Verwendung des Kirchenvermögens. Die schon vielfach in Gebrauch stehende Aufstellung eines eigenen Ökonomen für jede bischöfliche Kirche wurde durch das allgemeine Konzil von Chalcedon 451 (c. 26) für die

---

[1]) Luc. 8. 1 u. 3: Et ipse iter faciebat per civitates et castella, praedicans et evangelizans regnum Dei, et duodecim cum illo et mulieres . . . multae, quae ministrabant ei de facultatibus suis; Io. 13. 29: Quidam enim putabant, quia loculos habebat Iudas, quod dixisset ei Iesus: Eme ea, quae opus sunt ad diem festum, aut egenis ut aliquid daret; Io. 4. 8: Discipuli enim eius abierant in civitatem, ut cibos emerent. Cf. C. *Exemplum* 12. C. 12. q. 1.

[2]) C. *Cum inter nonnullos* 4. tit. 14. Extrav. Ioan. XXII.

[3]) Act. 4. 35: Pretia (agrorum etc.) ponebant ante pedes apostolorum. Dividebatur autem singulis, prout cuique opus erat; 6. 3—6. Considerate ergo, fratres . . . quos constituamus super hoc opus . . . et orantes imposuerunt eis manus. Cf. 2. 44 sqq.

[4]) 1. Cor. 9. 14: Ita et Dominus ordinavit iis, qui evangelium annunciant, de evangelio vivere. Cf. Luc. 10. 7: Dignus est enim operarius mercede sua.

gesamte Kirche angeordnet, indem es beschloß, „daß jede Kirche, welche einen Bischof hat, auch einen Ökonomen aus dem eigenen Klerus haben muß, welcher das Kirchenvermögen nach Auftrag seines Bischofs verwaltet.“ [1]) Als seit Anfang des 5. Jahrhunderts auch Landkirchen sich bildeten und Vermögen erwarben, wurde dieses von dem betreffenden Geistlichen im Auftrage des Bischofs verwaltet [2]). Dieses Recht der kirchlichen Organe findet seinen klaren Ausdruck in den Kapitularien der Karolinger und unbestrittene Anerkennung in der Zeit des Mittelalters. Selbst noch der westfälische Friede [3]) spricht es feierlich aus. Dagegen schloß das allgemeine kirchliche Recht das Laienelement von der Verwaltung des Kirchenvermögens aus, so c. 5. D. 89 (Greg. Magn. a. 599); c. 1. D. 96 (Symmachus a. 502); c. 22, 24. C. 16. q. 7; c. 10. X. De constitutionibus 1, 2 (Innocent. III. a. 1199).

4. Zur Zeit der Verfolgung wurden jene, welche die h. Bücher und Geräte auslieferten, als Traditores behandelt, und zwar nicht bloß, weil diese Gegenstände geweiht, sondern weil sie Eigentum der Kirche gewesen, während der h. Laurentius, der der Staatsgewalt das Kirchenvermögen nicht überliefert und auch aus diesem Grunde stirbt, als Märtyrer hoch verehrt wurde. Der h. Ambrosius verweigerte dem Kaiser Valentinian eine dem Fiskus zugesprochene Basilika, indem er erklärte: „Das, was Gott zugehört, ist der kaiserlichen Macht nicht unterworfen. Verlangt ihr mein Vermögen, nehmt es, verlangt ihr meinen Körper, ich will kommen. . . . Die Basilika aber darf ich nicht überliefern, noch frommt es dem Kaiser, sie anzunehmen. Wenn er kein Recht hat, das Haus eines Privatmannes zu verletzen, glaubt er, das Haus Gottes wegnehmen zu dürfen?“ [4])

5. Die Kirche hat von den ältesten Zeiten an jene mit der Strafe der Exkommunikation belegt, welche freventlich in ihr Eigentum eingegriffen haben. Der 72. der apostolischen Canones bestimmte: „Wenn ein Kleriker oder Laie Öl oder Wachs aus der Kirche entwendet, so soll er ausgeschlossen werden.“ [5]) Die Synode von Gangra (Kleinasien) gegen Mitte des 4. Jahrhunderts verhängt den Bann über jene, welche den der Kirche zukommenden Zehnten unterschlagen. Diese Strafbestimmungen bestanden und wurden in zahlreichen Fällen ausgeführt im Mittelalter, das Konzil von Trient erneuerte in den weitgehendsten Ausdrücken die

[1]) Hefele, Konziliengeschichte. 2. A. Freiburg 1873 ff. 2. 527. Vgl. c. 24 des Konzils von Antiochien v. J. 341, welches die Verwaltung „unter der Aufsicht und Gewalt des Bischofs“ verlangt (Ebd. 1. 520); Synode zu Mainz i. J. 813 (Ebd. 3. 760) u. s. w.

[2]) Vgl. erste Synode zu Orleans i. J. 511 in Hefele 2. 663.

[3]) Art. 5 § 48.

[4]) Ep. 20. Ad sororem, Nr. 8, 19.

[5]) Hefele, Konziliengesch. 1. 822.

Strafe der Exkommunikation für Kirchenraub und behielt die Absolution von dieser Exkommunikation dem Papste vor[1]), und noch jetzt ist nach dem Erlasse der Bulle *„Apostolicae sedis“* vom Jahre 1869 die „excommunicatio speciali modo summo pontifici reservata“ auf dieses Verbrechen gesetzt. Daß die Kirche die Berechtigung hat, diese Strafe zu verhängen, erklärte Papst Pius IX. durch Verurteilung des Satzes: „Die Exkommunikation, welche das Konzil von Trient und die römischen Päpste über diejenigen verhängt haben, welche in die Rechte und Besitzungen der Kirche eingreifen und sie an sich reißen, beruht auf einer Vermischung der geistlichen Ordnung mit der bürgerlichen und politischen Ordnung, einzig um weltlichem Gut nachzugehen.“

6. Seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts geben die Kirchenversammlungen und bald auch die Päpste in fast ununterbrochener Reihenfolge gesetzliche Bestimmungen[2]) über die Art, wie das Kirchenvermögen erhalten und verwaltet werden soll. Die wichtigsten dieser Gesetze gingen in das öffentliche Gesetzbuch der Kirche (corpus iuris canonici) über, und nach ihnen und etwa hinzukommenden Bestimmungen späterer Zeit wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens bis in die neue Zeit geführt. Auch in der neuesten Zeit halten nach dem Vorgang des Konzils von Trient[3]) die Provinzialkonzilien an diesem Rechte der Kirche fest, geben Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens und leiten die Befugnis dazu eben aus der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate ab, so das Konzil von Köln im Jahre 1860[4]), das Konzil von Utrecht im Jahre 1865[5]), das Konzil von Lyon im Jahre 1850[6]), das Konzil von Wien im Jahre 1858[7]), das Konzil von Venedig im Jahre 1859[8]). Die im Jahre 1848 zu Würzburg versammelten deutschen Bischöfe erklärten: „Se liberam omnium bonorum ecclesiasticorum administrationem, secundum canonum praescripta, Ecclesiae postulare.“

7. Die Konkordate, welche in neuerer Zeit zwischen der Kirche und der Staatsgewalt abgeschlossen worden sind, erkennen ersterer das Recht auf Besitz und Eigentum zu. Im französischen Konkordate (A. 13) überläßt der Papst den Besitzern von veräußertem Kirchengute das Eigentumsrecht an demselben. Das Konkordat mit Neapel (1818) bestimmt A. 12: Omnia bona ecclesiastica non alienata . . . Ecclesiae

1) Sessio 23 c. 9. De reformatione.

2) Siehe das Sachregister bei Hefele unter ‚Kirchengut‘ in den einzelnen Bänden.

3) Sess. 23. c. 9 De reformatione.

4) Acta et decreta s. conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburgi 1870 sqq. 5. 375.

5) Ibid. 5. 922.

6) Ibid. 4. 481.

7) Ibid. 5. 211.

8) Ibid. 4. 343.

restituantur, das bayrische (1817) in A. 8: Ecclesia ius habebit novas acquirendi possessiones, das spanische (1851) in A. 41: Ecclesia ius habebit novas acquirendi possessiones, eiusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel in posterum acquiret, inviolabilis solemniter erit, das österreichische in A. 29: Ecclesia iure suo pollebit, novas iusto quovis titulo libere acquirendi possessiones, eiusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel in posterum acquiret, inviolabilis solemniter erit, u. s. w.[1]). Daß diese Bestimmungen nicht bloß Forderungen der Kirche, sondern auch von der Staatsgewalt anerkannt sind, ergibt sich weiter auch aus den einzelnen Staatsverfassungs-Urkunden, z. B. der preußischen, der bayrischen (IV § 9), der württembergischen (§ 70) u. s. w.

4. These: **Die Kirche hat unabhängig vom Staate das Recht und die Macht, neue, ihr untergeordnete juristische Personen in ihrem Schoße durch kanonische Errichtung von Genossenschaften und Stiftungen zu schaffen.**

Erklärung: Die Anhänger der Staatsomnipotenz und Gegner der Selbständigkeit der Kirche wagen natürlich nicht die Behauptung, daß der Staat der Gesamtkirche als solcher die Erwerbs- und Besitzfähigkeit verleihen müsse; es wäre doch zu absurd, wenn ein Staat, der bloß einen mehr oder minder großen Bruchteil der Menschheit umfaßt und neben so vielen seinesgleichen besteht, der Gesamtkirche, welche für alle Völker bestimmt ist und thatsächlich über die ganze Erde, über alle Staaten sich verbreitet hat, das Recht auf Besitz verleihen wollte. Sie sprechen daher nicht der Gesamtkirche als Ganzem, sondern nur deren einzelnen Teilen, wie sie in den einzelnen Staaten vorhanden sind, juristische Persönlichkeit ab, wofern diese nicht von den einzelnen Staaten verliehen worden ist. Deswegen richtet sich ihr Angriff weniger gegen unsern ersten als gegen diesen vierten Lehrsatz.

Zur gedeihlichen Leitung der Kirche ist dieselbe eingeteilt in Diözesen, und diese wieder in Pfarreien und andere Genossenschaften. In der Hand dieser Einzelkirchen befindet sich fast alles Kirchengut; denn eben in den Einzelkirchen tritt das Bedürfnis der Kirche nach Vermögen vorzüglich hervor, es treten die einzelnen Zwecke des Kirchenvermögens hervor: Unterhalt der Geistlichen, Abhaltung des Gottesdienstes, Unterhalt der Unterrichtsanstalten, der klösterlichen Genossenschaften. Deswegen ist auch thatsächlich das Kirchenvermögen zugewiesen den Bischofsstühlen, den Kirchenfabriken, den Pfründen, den klösterlichen Genossenschaften, den Domkapiteln, den kirchlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Diese bilden die Genossenschaften und Stiftungen, von denen im Lehrsatze die Rede ist. Wohl wird der Kirche kaum das Recht streitig gemacht, solche Institute zu schaffen, aber nur durch Genehmigung des

[1]) S. Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. Sedem et civilem potestatem etc. Mogunt. 1870. am betreff. O.

Staates sollen dieselben Erwerbs- und Besitzfähigkeit haben. Dem gegenüber behauptet der aufgestellte Satz ein Doppeltes: 1. Die Kirche hat die Macht, diese Institute zu juristischen Persönlichkeiten zu machen, und 2. sie hat dies Recht allein, mit Ausschluß des Staates.

Beweis des 1. Teiles der These:

Die einzelnen Zwecke des Kirchenvermögens sind fähig, Träger von Kirchenvermögen zu sein, es liegt für sie die Möglichkeit, juristische Personen zu werden, ebensogut vor, wie für weltliche Zwecke. Anderseits steht es bei der Kirche, zu bestimmen, wer der Träger ihrer Vermögensrechte sein soll, da es sich ja um ihr Vermögen handelt. Es fragt sich also nur, ob die Kirche die Gewalt hat, jene Bedingungen für solche Einzelzwecke zu setzen, welche für eine juristische Person erforderlich sind. Die juristische Person tritt in die Verhältnisse einer physischen Person ein, insofern sie Vermögen besitzen kann und ihr wirkliches Vermögen ohne Rechtsverletzung ihr nicht genommen werden kann. Sie fordert von den Menschen, daß sie dieses Recht anerkennen, legt ihnen also Verpflichtungen auf. Der Zweck an sich und auch in Verbindung mit dem Willen einer Privatperson kann nun diese Verpflichtung nicht auferlegen, es bedarf dazu einer Gewalt, welche diese Verpflichtung auferlegen kann, mit anderen Worten, einer Macht, welche im Besitze jurisdiktioneller Gewalt ist. Nun hat aber die Kirche als vollkommene Gesellschaft diese jurisdiktionelle Gewalt und kann mithin diese Verpflichtung auferlegen. Mithin hat sie die Gewalt, juristische Personen zu schaffen.

Dasselbe ergibt sich aus dem Vergleiche der Kirche mit dem Staate. Dieser hat die Gewalt, juristische Personen zu schaffen, weil er die Macht hat, seinen Unterthanen Verpflichtungen aufzuerlegen, von ihnen zu fordern, daß sie eine moralische Person als Träger bestimmter Rechte anerkennen und demgemäß behandeln. Der Grund für die fragliche Gewalt des Staates liegt also in dem Umstande, daß der Staat Träger jurisdiktioneller Gewalt ist. Nun ist aber ebenso die Kirche Träger jurisdiktioneller Gewalt, also hat auch sie die Macht, juristische Personen in ihrem Bereiche zu schaffen.

Beweis des 2. Teiles der These:

1. Die Kirche ist vermöge göttlichen Rechtes eine vollkommene Gesellschaft, unabhängig vom Staate im Bestehen, Leben und Wirken, und diese Unabhängigkeit bezieht sich auch auf das Recht, Vermögen zu besitzen und dasselbe zu verwalten. Mithin kann sie auch unabhängig vom Staate die Zwecke bestimmen, zu welchen ihr Vermögen verwendet werden soll, und ihnen Vermögen zuwenden. Erfolgt nun diese Zuwendung in der Gestalt der Schaffung von juristischen Personen, was, wie bewiesen, in der Gewalt der Kirche liegt, so muß sie auch in der Schaffung von juristischen Personen unabhängig vom Staate sein.

2. Eine juristische Person als Träger von Kirchenvermögen ist undenkbar ohne kirchlichen Zweck des Vermögens und ohne die Verpflichtung, das Vermögen zu diesem Zwecke zu verwenden. Könnte also der Staat kirchliche juristische Personen schaffen, so müßte er entweder selbst die Besorgung kirchlicher Zwecke in die Hand nehmen oder der Kirche die Pflicht auferlegen können, bestimmte kirchliche Zwecke zu besorgen. Beides aber ist unmöglich, das erste, weil der Staat keine Gewalt hat, kirchliche Zwecke zu besorgen, das zweite, weil die Kirche in ihrem Wirken unabhängig vom Staate ist.

3. Es kann nichts in den Besitz der Kirche übergehen, also Kirchengut werden, ohne daß die Kirche durch ihre berufenen Organe es annimmt, ebenso wie auch nichts Eigentum einer physischen Person werden kann, ohne daß dieselbe es annimmt, falls sie nicht der Geschäftsfähigkeit entbehrt, d. h. nicht den Willen zur Annahme äußern kann. Bei der Schaffung von kirchlichen juristischen Personen muß aber Vermögen zu Kirchengut werden. Mithin kann ohne den Willen der Kirche keine kirchliche juristische Person entstehen. Wenn nun anderseits die Kirche die Macht hat, alle jene Verbindlichkeiten und jene Befugnisse zu schaffen, welche mit der juristischen Persönlichkeit eintreten, und der Staat trotzdem zur Schaffung von kirchlichen juristischen Personen mitwirken müßte, so würden zwei Ursachen zur Erzeugung einer Wirkung zusammenwirken, von denen jede für sich die Wirkung setzen kann, was widersinnig erscheint.

4. Das Kirchengut hat als solches eine höhere Weihe, deren Verletzung bei allen Völkern als Gottesraub gilt; es ist damit in eine höhere Rechtssphäre versetzt, an der das gewöhnliche Eigentum nicht teilnimmt. Diese Weihe kann aber nur die Kirche, nicht der Staat einem Vermögensgegenstande erteilen, weil nur die Kirche, die Leiterin und Wächterin der göttlichen Angelegenheiten, hier im Namen und Auftrage Gottes handeln und bestimmte Vermögensgegenstände in die fragliche Stellung zu Gott bringen kann. Bei der Schaffung kirchlicher juristischer Personen ist nun aber die Erteilung dieser Weihe erforderlich. Mithin kann nur die Kirche solche juristische Persönlichkeiten schaffen.

Durch die Geschichte wird die vorliegende These bestätigt. Die Anerkennung der Kirche als existenzberechtigter Gesellschaft, welche Konstantin im Mailänder Edikte 313 gewährte, war verbunden mit der Anerkennung der einzelnen in der Kirche bestehenden juristischen Persönlichkeiten, da das Edikt nicht bloß der Gesamtkirche (corpori Christianorum), sondern auch den einzelnen Teilen (conventiculis eorum) die geraubten Güter zurückzugeben befahl. Und auch später bestimmte die Kirche stets die Träger ihres Vermögens, indem sie dessen einzelne Teile bestimmten, aus ihren Bedürfnissen sich ergebenden Zwecken zuwies. Wohl haben auch die christlichen römischen Kaiser Gesetze über das Kirchenvermögen

gegeben. Aber dies geschah zum Teil auf Wunsch der Kirche und unter Anerkennung der Bestimmungen und der Rechte der Kirche. Und wo diese Gesetze dem Willen der Kirche zuwider liefen, hat sie öfters dagegen protestiert, so der h. Ambrosius, Gregor der Große u. a. Und wenn die Kirche thatsächlich auch schwieg, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß sie die Gesetze nicht als Rechtsverletzung betrachtete. Noch weniger kann die bloße Thatsache, daß solche Gesetze, wie sie von byzantinisch gesinnten Kaisern gegeben wurden, vorhanden waren, beweisen, daß diese Gesetzgeber thatsächlich das Recht hatten, solche Gesetze zu erlassen. Vgl. S. 5 ff.

Aus dem vorliegenden Lehrsatze ergeben sich nun unter entsprechender Änderung im Ausdrucke dieselben Folgerungen, welche S. 29 f. aus dem ersten der aufgestellten Lehrsätze gezogen worden sind.

Drittes Kapitel.

Das Subjekt des Eigentumsrechtes und der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Maas, Über das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens (AKR. 4. 583—604, 644—704; 5. 3—35); Hirschel, Evelt, Meurer, Lehmkuhl, Hübler, Poschinger s. S. 19; Hergenröther, Würzburger kath. Wochenschrift 1856. S. 113 ff., 134 ff., 150 ff.; Vering S. 764—774, wo auch die weitere Litteratur angegeben ist.

Nach dem vorigen Kapitel besitzt die Kirche ein angebornes Recht auf Besitz, ist ohne Verleihung vom Staate juristische Persönlichkeit. Wenn nun die Frage nach dem Rechtsträger des Kirchengutes näher erörtert wird, so ist mit dem Gesagten schon die revolutionäre Theorie von dem Kirchenvermögen als Eigentum der Nation, des Staates, zurückgewiesen. Es läßt sich auch eine weitere Ansicht nicht mehr halten, welche kaum von einem namhaften Rechtslehrer, aber wohl von andern Männern vertreten wird und behauptet, das Kirchengut sei Eigentum der politischen Gemeinde, in deren Bereiche es sich findet, also Kommunalgut zu kirchlichen Zwecken. Sie stützt ihre lahmen Füße auf die Gesetzgebung des Revolutionszeitalters, welches Kirchengut, das zu Wohlthätigkeits- oder Unterrichtszwecken bestimmt war, zu Gemeindegut gemacht hat, und auf Erklärungen des französischen Staatsrates aus jener Zeit (S. 18), welche das Eigentumsrecht an den durch die Restitutionsedikte Napoleons I. der Kirche zurückgegebenen Gebäuden, den Kirchen und Pfarrwohnungen der politischen Gemeinde zusprechen. Aber wenn man auch diese Entscheidungen und Erklärungen als richtig und berechtigt ansieht, so läßt sich daraus doch nur der Schluß ziehen, bestimmte

Objekte, welche früher Kirchengut gewesen, sind in das Eigentum der Gemeinden gelangt. Die politische oder bürgerliche Gemeinde kann nicht Eigentümerin des Kirchengutes sein, da sie mit der Kirche nichts gemein hat, einen ganz andern Zweck besitzt. Sie müßte zudem in diesem Falle mit ihrem weltlichen Besitze für die Bedürfnisse der Kirche aufkommen und könnte das Kirchenvermögen auch für Akatholiken verwenden, d. h. seines Charakters als Kirchengut entkleiden. Kirchengut, welches Kommunalvermögen wird, ist eben nicht mehr Kirchengut.

Wenn nun also der Träger des Eigentumsrechtes am Kirchenvermögen in der Kirche selbst zu suchen ist, so fragt es sich, wer in der Kirche dieser Träger sei. Es kann sich bei dieser Frage jedoch nur um jene Teile des Kirchenvermögens handeln, welche bestimmten Einzelzwecken zugewiesen sind, nicht um jene, welche, wie z. B. die Einkünfte der apostolischen Kammer und in gewissem Sinne auch das Vermögen der Propaganda, für die Bedürfnisse der Gesamtkirche bestimmt sind.

Eine auf protestantischen Anschauungen von der Verfassung der Kirche beruhende Ansicht behauptet, die einzelne kirchliche Gemeinde sei Eigentümerin des Kirchengutes, welches sich in ihrem Bereiche befindet und für ihre Bedürfnisse bestimmt ist. Diese Ansicht brachten Sarpi und Böhmer auf, sie wurde angenommen von dem berühmten katholischen Rechtslehrer Savigny[1]). Auch das preußische Kammergericht hat sie 1882 zu der seinigen gemacht, indem es erklärte, es ‚ist in Preußen die Kirchengemeinde als Eigentümerin jeder Art kirchlichen Vermögens anzusehen'[2]), und auch das Reichsgericht tritt durch Urteil vom 8. 2. 1887[3]) dieser Ansicht bei, wenn es die Kirchengemeinden als die Träger der Vermögensrechte in aktiver und passiver Hinsicht bezeichnet[4]), sofern es bei dieser Erklärung nicht bloß die protestantischen, sondern auch die katholischen Kirchengemeinden im Auge hat. Beide Gerichte treten damit in Widerspruch mit den Anschauungen des preußischen Obertribunals vom J. 1862, welches die Kirchenfabrik als Eigentümerin des Kirchenvermögens bezeichnete, und zu andern gerichtlichen und zu ministeriellen Entscheidungen[5]).

Einzelne katholische Gelehrte gaben oder geben, bestimmt durch Ausdrücke des kanonischen Rechtes[6]), Christum, Gott, die Armen, die Heiligen, deren Verehrung Güter gewidmet sind, als Träger des Eigentumsrechtes am Kirchengute an; auch der Papst oder die Bischöfe werden vereinzelt als Eigentümer des Kirchenvermögens bezeichnet. Allen

---

[1]) System des heutigen römischen Rechtes. 2. 264 ff.
[2]) AKR. 48. 221.
[3]) Grotefend, Theorie, 1887, S. 24.
[4]) Grotefend, Theorie, 1887, S. 24.
[5]) AKR. 20. 435 ff. Vgl. 25. 201 ff.
[6]) Vgl. u. S. 45.

diesen Ansichten liegt ein wahrer Gedanke zu Grunde, sie sind aber ungenau im Ausdrucke und haben entweder nur den Zweck des Kirchenvermögens oder die Träger seines Verwaltungsrechtes im Auge.

Volle Berücksichtigung verdienen nur zwei einander schroff gegenüberstehende Ansichten. Die erste betrachtet die Gesamtkirche in ihrer Eigenschaft als organischen, einheitlichen Körper als die Trägerin des Eigentumsrechtes am Kirchengute. Sie ist vertreten durch Maas, Hirschel, Vering, Lämmer[1]), Phillips[2]), Hergenröther, Evelt u. s. w. Die zweite Ansicht weist das Eigentumsrecht den einzelnen kirchlichen Instituten mit Ausschluß der Gesamtkirche zu, also z. B. den Pfründen, den Kirchenfabriken, den bischöflichen Stühlen, den Klostergemeinden, und wird verteidigt von Eichhorn[3]), Schulte, Richter[4]), v. Poschinger und Meurer.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist die Frage nach dem Subjekte des Eigentumsrechtes am Kirchenvermögen allerdings nicht von so weittragender Bedeutung, als es scheinen möchte, da das kirchliche Recht, wenn es auch nicht über den Träger des kirchlichen Eigentums direkt sich ausspricht, um so bestimmter die Faktoren bezeichnet, welchen die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Besitzes zugewiesen ist. Dagegen kann diese Frage für den Bestand des Kirchenvermögens um so größere praktische Bedeutung erlangen, da die kirchlichen Genossenschaften nicht wie die Gesamtkirche sich des Vorzuges ewigen Bestandes erfreuen. Wäre also das einzelne kirchliche Institut mit Ausschluß der Gesamtkirche Eigentümer des in seiner Hand befindlichen Vermögens, so würde dieses bei der Auflösung des Institutes herrenlos. Wäre die Kirchengemeinde Eigentümerin des Kirchenvermögens, so müßte sie auch für den Fall, daß dieselbe von der Kirche abfiele, entweder Herrin desselben bleiben, oder aber das Vermögen würde ebenfalls herrenlos. Da nun der Staat herrenloses Gut als sein Eigentum zu erklären pflegt, so ergäben sich für das Kirchengut für diese Fälle sehr wichtige Folgerungen aus der erwähnten Ansicht. Vgl. die Aufhebung des Jesuiten- und des Templerordens und die Aufhebung katholischer Pfarreien in Schlesien in den Jahren 1830 bis 1840.

1. These: **Die einzelne Kirchengemeinde als solche kann nicht Eigentümerin des Kirchenvermögens sein.**

Erklärung: Die Kirchengemeinde kann in verschiedenem Sinne als Eigentümerin des Kirchenvermögens bezeichnet werden, entweder 1. so, daß sie ohne Rechtsverletzung das Kirchenvermögen zu jedem beliebigen Zwecke, auch einem nicht kirchlichen, verwenden kann, oder

[1]) Institutionen des kath. Kirchenrechts. 2. A. Freiburg 1892. S. 647 ff.
[2]) Lehrbuch des Kirchenrechtes. § 225.
[3]) Kirchenrecht. 2. 649.
[4]) Kirchenrecht. § 302.

2. daß sie es nur für ihre eigenen religiösen Zwecke nach Gutdünken durch ihre bestellten Organe verwenden kann, oder aber 3. so, daß, falls die Bestimmung des Zweckes ihr ganz entzogen ist, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu den festbestimmten Zwecken wenigstens in ihrem Namen und kraft der von ihr erteilten Gewalt geschieht. Im ersteren Sinne ist wohl von keinem Vertreter der zu widerlegenden Ansicht diese aufgefaßt worden. Es würde ja dadurch der Kirchengemeinde die Gewalt zugesprochen, das Kirchenvermögen seines Charakters als Kirchenvermögen zu entkleiden, d. h. dasselbe seinem Eigentümer zu entfremden, es würde damit die Kirchengemeinde nicht bloß als juristische Person hingestellt, sondern ihr auch die Gewalt zugesprochen, neue juristische Personen zu schaffen. Vorzüglich im zweiten Sinne fassen die Vertreter der fraglichen Ansicht diese auf, da ihr Ziel wohl der Nachweis für den Satz ist: Fällt die Gemeinde von der Kirche ab, so fällt mit ihr auch das Kirchenvermögen, welches sich in ihrem Bereiche findet, ab.

Beweis: 1. Wäre die einzelne Kirchengemeinde als solche Eigentümerin des für ihre Zwecke bestimmten Kirchenvermögens, so müßten die thatsächlichen Organe der Verwaltung desselben in ihrem Namen und kraft der von ihr erteilten Gewalt wirken. Nun ist aber alle Gewalt in der Kirche von Christus in die Hand der regierenden Kirche gelegt, und nur durch sie wird die Gewalt den einzelnen Organen übertragen und nur in ihrem Namen von diesen ausgeübt. Das Volk entbehrt vollständig jeder Gewalt in der Kirche, kann also auch keinerlei Gewalt irgendwelchen Organen der Kirche erteilen. Die Verfassung der Kirche ist keine demokratische, diese durchaus nicht eine Republik. Der Unterschied von Klerus und Laien gehört zu der Verfassung der Kirche, wie sie Christus festgestellt hat. Laien sind nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes vollständig unfähig, geistliche Jurisdiktionsgewalt zu erhalten oder auszuüben. Sie durften bis ins Mittelalter hinein sich gar nicht an der Verwaltung des Kirchenvermögens beteiligen und später nur als Beauftragte des Bischofs[1]), des eigentlichen Verwalters des Kirchenvermögens.

2. Wäre die kirchliche Gemeinde Eigentümerin des Kirchenvermögens, also juristische Person, so müßte sie einen selbständigen Zweck haben, da nur ein selbständiger Zweck die Grundlage einer selbständigen juristischen Person bilden kann. Nun hat aber die kirchliche Gemeinde keinen selbständigen, ihr eigentümlichen Zweck. Ihr Zweck ist derselbe wie der der Gesamtkirche, nur lokalisiert und eingeschränkt auf diesen Teil der Gesamtkirche.

3. Wäre die kirchliche Gemeinde Eigentümerin des Kirchenvermögens, welches für ihre Zwecke bestimmt ist, so müßte sie auch nach eigenem

[1]) C. 22, 24, 25. C. 16. q. 7.

Gutdünken jeden von dem Genusse dieses Vermögens ausschließen können. Nun steht aber der Genuß des Vermögens jedem zu, der Mitglied der Gemeinde geworden ist, also müßte die Gemeinde jeden nach Gutdünken von ihrer Mitgliedschaft ausschließen können. Das ist jedoch nirgends und nie der Fall. Jeder Katholik, der sich in einer kirchlichen Gemeinde bleibend niederläßt, wird, ohne daß die Gemeinde dies hindern kann, Mitglied derselben, und der Pfarrer der Gemeinde sein Pfarrer, und auch dieser kann den anziehenden Fremden nicht zurückweisen, es sei denn, daß derselbe sich von der katholischen Kirche getrennt hat oder durch sein Verhalten sich nicht mehr als Mitglied der katholischen Kirche bekennt.

4. Die Geschichte bestätigt unsern Lehrsatz. Die Kirche selbst, d. h. die regierende Kirche hat stets die Organe für die Verwaltung des Kirchenvermögens festgestellt, wie sie die Normen aufgestellt hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Weder in den Gesetzen, noch in den Verträgen über Kirchenvermögen in der römischen Zeit, wie in der Zeit des Mittelalters bis in die allerneueste Zeit findet sich eine Spur vom Eigentumsrechte der Kirchengemeinde. Stets waren es die berufenen Organe der Kirche, wie sie ihre Verfassung forderte, welche die Gewalt auch über das Kirchenvermögen zu üben hatten. Zu keiner Verfügung über das Kirchenvermögen, nicht einmal zur Veräußerung desselben bedurfte es der Zustimmung der Gemeinde. Sehr oft wurden Prozesse geführt über Baupflicht zwischen den Kirchenfabriken und den entsprechenden Gemeinden, was unmöglich wäre, wenn die Gemeinde Eigentümerin des Kirchenvermögens wäre.

Folgerungen:

1. Da das Eigentumsrecht der kirchlichen Gemeinde als solcher mit der Verfassung der katholischen Kirche sich nicht verträgt, da die katholische Kirche mit ihrem Dogma und ihrer Verfassung sich in Deutschland, wie in allen zivilisierten Ländern, der staatlichen Anerkennung erfreut, so ist die obenerwähnte (S. 40) Erklärung des preußischen Kammergerichts eine Verletzung dieser Anerkennung, zu der ihm die Gewalt fehlt. Wie jede staatlich anerkannte, mit Korporationsrechten versehene Gesellschaft es als eine Rechtskränkung ansehen müßte, wenn sie gehindert würde, ihre Vermögensangelegenheiten ihrer Verfassung gemäß einzurichten, so auch die staatlich anerkannte katholische Kirche.

2. Wenn von den einzelnen Kirchengemeinden Männer gewählt werden (Kirchenvorstand, Gemeindevertretung), welche an der Verwaltung des Kirchenvermögens teilnehmen, so können sie rechtlich dies Amt nur kraft der von den bischöflichen Behörden erteilten Vollmachten ausüben.

2. These. **Die Gesamtkirche ist die eigentliche Trägerin des Eigentumsrechtes am Kirchenvermögen, das einzelne kirchliche Institut dagegen nur als Vertreter der Gesamtkirche.**

Erklärung: Thatsächlich befinden sich die einzelnen Teile des Kirchenvermögens in der Hand von einzelnen kirchlichen Instituten, Klöstern, Vereinen, Pfründen, Kirchenfabriken, Stiftungen, da jene nach Ausweis der Geschichte und der Erfahrung so am besten ihren Zweck erreichen können, thatsächlich verfügen auch die einzelnen kirchlichen Institute durch ihre rechtlichen Vertreter über die einzelnen Teile des Kirchenvermögens. So übt also nach außen nicht die Gesamtkirche, sondern das einzelne Institut die Rechte des Eigentümers aus und wird auch als solcher behandelt vom Staate, indem ihm, nicht der Gesamtkirche, die Erwerbsfähigkeit garantiert wird, von den Gläubigen, indem ihm Zuwendungen von Vermögensgegenständen, welche Kirchenvermögen werden sollen, gemacht werden. Das einzelne kirchliche Institut ist auch thatsächlich Eigentümer des in seiner Hand befindlichen Kirchenvermögens. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem kanonischen Rechte, welches von ‚Recht und Eigentum‘ der einzelnen Kirchen spricht, von ‚Besitz‘ der einzelnen Kirche, diese Herrin des Besitzes nennt, lehrt, daß die Sachen der einen Kirche durch die andere usukapiert werden können, daß die einzelne Kirche erbfähig sei u. s. w [1]). Jedoch der Gesamtkirche gegenüber hat das einzelne Institut kein vollkommenes, selbständiges Eigentumsrecht, da dieser ein wahres Eigentumsrecht und nicht bloß Hoheitsrechte, wie sie etwa der Staat dem Privateigentume gegenüber besitzt, zukommen. Dies Verhältnis läßt sich wohl dadurch ausdrücken, daß man, richtig verstanden, dem einzelnen Institute ein ‚Dominium particulare‘, der Gesamtkirche aber ein ‚Dominium universale‘ oder ‚eminens‘ zuschreibt, oder indem man das einzelne Institut das unmittelbare, die Gesamtkirche das mittelbare Subjekt des Eigentumsrechtes nennt.

Beweis: I. Aus der Verfassung der Kirche:

1. Die von Christus der Kirche gegebene Verfassung ist die absolut monarchische, der Papst besitzt die plenitudo potestatis in der Kirche. Daher kann es in der Kirche nichts geben, worauf sich die Gewalt des Papstes nicht erstreckte. Besäße nun aber das einzelne Institut in der Kirche vollständiges Eigentumsrecht an dem in ihrer Hand sich befindenden kirchlichen Besitze, so wäre dieser der Gewalt des Papstes entzogen. Also kann die einzelne juristische Person in der Kirche nicht mit Ausschluß und im Gegensatze zu der Gesamtkirche Eigentümerin sein.

2. Die Kirche bildet ein organisches Ganze, einen einzigen Körper (corpus Christi), die einzelnen Teile (Gemeinden, Genossenschaften, Institute) existieren nur als Glieder des ganzen Körpers, besitzen daher dem ganzen Körper gegenüber keine Selbständigkeit. Nun würde aber

---

[1]) C. 2. C. 12. q. 3; c. 13. C. 12. q. 1; c. 3. C. 12. q. 5; c. 1. X. De in integr. rest. (1. 41) etc. Vgl. die zahlreichen Belege bei Schulte, System des allgemeinen kath. Kirchenrechtes. Gießen 1856. S. 486 ff.

vollkommenes, d. h. selbständiges Eigentumsrecht dem einzelnen Institute der Kirche gegenüber Selbständigkeit verleihen. Also verstößt das selbständige Eigentumsrecht der einzelnen Glieder der Kirche gegen deren Verfassung.

3. Der Zweck einer Gesellschaft, wenigstens insofern er in der gemeinsamen Erkenntnis und dem gemeinsamen Willen der Mitglieder existiert, ist wie die Ursache, so auch der Träger des Eigentums der Gesellschaft. Also ist auch nur in einer Gesellschaft mit selbständigem Zwecke selbständiges Eigentumsrecht vorhanden. Nun besitzen aber die einzelnen kirchlichen Genossenschaften keinen selbständigen, von der Gesamtkirche unabhängigen Zweck. Also können sie auch kein selbständiges Eigentumsrecht besitzen.

II. Aus dem kanonischen Rechte:

1. Eine ausdrückliche Erklärung bezüglich des Subjektes des Eigentumsrechtes am Kirchenvermögen geben die Bestimmungen des kirchlichen Rechtes nicht. Nur gelegentliche Bemerkungen nehmen darauf Rücksicht. Es wird das Kirchenvermögen bezeichnet als gehörig Gott [1]), Christo [2]), Christo und der Kirche oder auch der Kirche allein [3]), den Armen [4]), einem Heiligen. Wahre Eigentümer des Kirchenvermögens können nun aber die Armen nicht sein; denn sie haben kein Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen, gehören nicht einmal notwendig zur Kirche. Der Ausdruck ‚Patrimonium pauperum' kann also nur einen bedeutsamen Zweck der Verwendung des Kirchenvermögens andeuten. Gott kann ebensowenig als Eigentümer im privatrechtlichen Sinne des Wortes gelten, da er nicht sichtbar auf Erden sich befindet und die Rechte des Eigentümers nicht üben kann, zudem mit dem Rechte des Eigentums auch Pflichten übernehmen müßte, was der Natur Gottes widerspricht. Dasselbe gilt von den Heiligen. Es bleiben also nur Christus und die Kirche als die vom kanonischen Rechte bezeichneten Träger des Eigentumsrechtes übrig. Nun kann es aber wieder Christus nur insofern sein, als er mit der Kirche ein moralisches Ganze bildet, als das Haupt der Kirche. In diesem Verhältnisse steht aber Christus nur zur Gesamtkirche, nicht zu den einzelnen kirchlichen Gemeinden. Mithin ist die Gesamtkirche nach den Anschauungen des kanonischen Rechtes als Subjekt des Eigentumsrechtes zu betrachten, wenn man nicht annehmen will, was ausgeschlossen ist, daß das kanonische Recht nie den Eigentümer des Kirchenvermögens bezeichnen will.

---

1) Res ecclesiasticas, quae Dei sunt. Conc. Trid. S. 25, c. 1. De reformatione.

2) Patrimonium Christi. C. 16. X. (3. 5.)

3) Qui Christi pecunias et ecclesiae aufert c. 1. C. 12. q. 2. Inexcusabilis erit omnis, qui a Domino et ecclesia, cui competunt, aufert . . . et usque ad emendationem ecclesiaeque satisfactionem sacrilegus iudicetur, l. c. c. 3.

4) Patrimonium pauperum. C. 59. C. 16. q. 1. Egentium substantia. C. 2. X. (3. 13.)

2. Einen weitern Beweis liefern alle jene Stellen des kanonischen Rechtes, wo das Kirchengut als der „Kirche Christi“, der „Kirche Gottes“, „Christo und der Kirche“, „dem Herrn und der Kirche“[1]) gehörig bezeichnet wird. Mit diesem Ausdruck kann nur die Gesamtkirche und nicht die einzelne Gemeinde bezeichnet sein.

3. Nach dem 26. Satze des Syllabus besitzt die Kirche ein „angeborenes“ (nativum) Recht auf Erwerb und Besitz. Ist das Recht ein angeborenes, so ist es ihr von ihrem Stifter bei ihrer Entstehung gegeben worden. Nun hat aber Christus nicht eine einzelne kirchliche Gemeinde, ein einzelnes Institut gegründet, sondern die Gesamtkirche. Also hat die Gesamtkirche das Recht auf Besitz und mithin auch das Eigentumsrecht an dem, was kirchlicher Besitz ist.

Einwendungen: 1. Kommt der Gesamtkirche und dem einzelnen Institute Eigentumsrecht an dem Kirchengute zu, so sind zwei Personen solidarisch Eigentümer derselben Sache, was unmöglich ist. Antwort: Wenn der Beweis richtig wäre, so müßte man daraus schließen: Also besitzt das einzelne Institut kein Eigentums-, sondern nur Nutznießungsrecht. Aber die Gesamtkirche und das einzelne Institut sind keine zwei verschiedene Personen, da letzteres nur die konkret und örtlich existierende Gesamtkirche ist. 2. Die Stifter übergeben dem einzelnen Institute das Stiftungsvermögen, also ist es gegen den Willen des Stifters, wenn die Gesamtkirche Eigentumsrecht an diesem Vermögen beansprucht. Antwort: Der Stifter kann dem einzelnen Institute nicht anders seine Stiftung zuwenden, als dessen Natur es verlangt, d. h. als dem Repräsentanten der Gesamtkirche. 3. Ist die Gesamtkirche Eigentümerin, so sind Prozesse zwischen den einzelnen kirchlichen Instituten unmöglich. Und doch kommen sie oft vor. Antwort: Die einzelnen Institute sind als Repräsentanten der einen Gesamtkirche verschiedene Personen. Zudem wären Prozesse auch möglich, insofern es sich um Nutznießungsrechte handelte. Endlich könnte man in derselben Weise beweisen, daß auch mehrere Genossenschaften in ein und demselben Staate Prozesse über Vermögensobjekte nicht mit einander führen können.

Folgerungen:

1. Hat das einzelne Institut der Gesamtkirche gegenüber kein selbständiges Eigentumsrecht, so kann der Vertreter der Gesamtkirche, der Papst, im Interesse dieser von den einzelnen Vermögensmassen Abgaben,

---

[1]) Conc. Aquisgran. II. a. 836. c. 7: Christum et ecclesiam unam personam esse non nescimus, et ideo, quae Ecclesiae sunt, Christi sunt, et quae Ecclesiae offeruntur, Christo offeruntur, et quae ab Ecclesia tolluntur, procul dubio Christo tolluntur. C. 6. C. 12. q. 2: Quaecunque ecclesiae sunt, Christi sunt . . . Christus et ecclesia una persona est. Vgl. c. 39. C. 12. q. 2: Episcopi, qui nihil ex suo proprio ecclesiae Christi compensaverunt etc.; c. 18. C. 12. q. 2: Ne ecclesia Dei ad nihilum redigatur etc.

Steuern erheben, die Konzilien und der Papst können Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufstellen, durch Gesetze seine Veräußerung verbieten.

2. Ohne Rechtsverletzung kann von den berufenen Organen der Kirche Vermögen von einer kirchlichen Genossenschaft auf eine andere, von einem kirchlichen Institute auf ein anderes, von einem Zwecke auf einen andern übertragen werden [1]).

3. Wenn ein einzelnes Institut aufhört, zu existieren, so wird sein Vermögen nicht herrenlos, weil es seinen Besitzer nicht vollständig verliert. Es gehört nach wie vor zu dem Vermögen der unsterblichen Gesamtkirche, und die berufenen Organe der Kirche können dasselbe auf andere Institute übertragen.

Da nun alle diese Folgerungen im einzelnen und jede für sich im kirchlichen Rechte ausgesprochen sind und in der kirchlichen Praxis ihre Anerkennung finden, so ergibt sich wieder aus jeder derselben ein neuer Beweis für unsern Lehrsatz.

3. These: **Der Verwalter des Vermögens der Gesamtkirche ist der Papst, der Verwalter des Vermögens in der einzelnen Diözese ist der Bischof in seiner verfassungsmäßigen Unterordnung unter den Papst, der Verwalter des Vermögens des einzelnen Institutes ist der verfassungsmäßige Vertreter desselben in verfassungsmäßiger Unterordnung unter den Bischof.**

Erklärung: Dieser Lehrsatz bezeichnet nur den rechtlichen Verwalter des Kirchenvermögens, der thatsächliche Verwalter oder Mitverwalter kann sein und ist vielfach ein anderer als der genannte, je nach den Zugeständnissen, welche die Kirche andern Personen gemacht hat. So haben die Patrone einer Anstalt oder Kirche, weil sie gegebenenfalles selbst zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind, ein Beaufsichtigungsrecht über die Vermögensverwaltung derselben (ius providendi), so nehmen die Mitglieder einer Pfarrei vermittelst eines aus ihrer Mitte hervorgehenden Kollegiums (Kirchenvorstand u. s. w.) teil an der Verwaltung des Vermögens der betreffenden juristischen Person. Auch einzelne Staats-Regierungen besitzen ein ihnen von der Kirche durch Privilegium zugestandenes Verwaltungs- oder doch Beaufsichtigungsrecht, z. B. in Österreich, andere nehmen dasselbe in Anspruch ohne rechtlichen Titel.

Beweis: 1. Verwalter einer Vermögensmasse ist naturgemäß ihr Eigentümer. Da nun aber die Gesamtkirche nicht selbst die Verwaltung führen kann, so fällt diese natürlich wie in jeder Genossenschaft ihren rechtlichen Vertretern zu, und zwar in derselben Weise, wie sie beteiligt sind an der gesamten Leitung der Kirche. Der rechtliche Vertreter der Gesamtkirche ist nun aber der Papst, also fällt auch ihm das oberste

---

[1]) AKR. 10. 67.

und unumschränkte Verwaltungsrecht am kirchlichen Besitze zu [1]). Der rechtliche Vertreter und Leiter der einzelnen Diözese ist der Bischof, also kommt ihm auch die Verwaltung des Kirchenvermögens in seiner Diözese zu. Wie er aber in der Regierung der Diözese in allen andern Dingen dem Papste unterworfen ist und doch in eigenem Namen, nicht bloß als Delegat des Papstes handelt, also auch in diesem Verwaltungszweige. Der rechtliche Vertreter und Leiter des einzelnen kirchlichen Institutes ist dessen Vorsteher, mithin kommt ihm die Verwaltung des Vermögens zu, aber in derselben Weise, wie die übrigen Verwaltungsgeschäfte, d. h. im Namen und Auftrage des Bischofs.

2. Durch das kanonische Recht, welches selbstverständlich von dem Rechte des Papstes schweigt, wird der Bischof stets als eigentlicher Verwalter des den Zwecken seiner Diözese zugewiesenen Kirchengutes hingestellt, ihm ausschließlich das Oberaufsichtsrecht, das Oberverwaltungsrecht zugesprochen [2]). Die Kapitularien der Karolinger [3]), die Beschlüsse der Konzilien [4]) von der ältesten bis in die neueste Zeit thun dasselbe. Das 4. allgemeine Konzil zu Chalcedon verlangt (c. 26), daß zur Verwaltung des Kirchenvermögens in jeder Diözese ein aus dem Klerus genommener eigener Ökonom aufgestellt werden solle, ‚der das Kirchenvermögen nach der Absicht seines Bischofs verwalten soll‘ [5]). Das Konzil von Trient legt den Verwaltern von Kirchengut, welcher Art es auch sein mag, sowohl der Pfarr- als Kathedralkirchen, der Hospitäler, Bruderschaften und Stiftungen die Verpflichtung auf, jährlich dem Bischofe Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen [6]). Diese Bestimmungen stehen in innigster Übereinstimmung mit der geschichtlichen Entwicklung der Verwaltung des Kirchenvermögens. In der ersten Zeit der Kirche war das gesamte Diözesanvermögen in der Hand des Bischofs und wurde unter seinen Augen von seinem Beauftragten verwaltet. Erst allmählich und verhältnismäßig spät, gleichsam widerwillig und nur von der Not gedrungen, verteilte es sich auf die einzelnen Orte und Zwecke der Diözese [7]).

---

[1]) Quamvis res ecclesiae sint eius (Romani pontificis) ut principalis dispensatoris, non tamen sunt eius ut domini et possessoris (S. Thom. Summa theol. 2. 2. q. 100. a. 1. ad 7).

[2]) C. 23. C. 12. q. 1: Episcopus ecclesiasticarum rerum habeat potestatem ad dispensandum ergo omnes, qui indigent. Vgl. c. 16, 24. C. 12. q. 1.

[3]) Concil. Francof. c. 48: De oblationibus, quae in ecclesia vel in usus pauperum conferuntur, canonica observetur norma, et non ab aliis dispensentur, nisi cui episcopus ordinaverit. Capit. ecclesiast. c. 4: Ut decimae in potestate episcopi sint, qualiter a presbyteris dispensentur. Cap. Heristal. c. 7: Ut unusquisque suam decimam donet, atque per iussionem pontificis dispensentur. Vid. MG. LL. Sect. II. 1. p. 48, 78, 178.

[4]) S. Register zu Hefele, Konziliengesch. B. 3 ff. unter ‚Kirchengüter‘.

[5]) Hefele, Konziliengesch. 2. 527.

[6]) Sess. 22. De reformat. c. 9.

[7]) Vgl. S. 6.

Folgerung: Wo andere als die Genannten die Verwaltung des kirchlichen Besitzes führen oder darin thätig sind, ist ihre Thätigkeit nur berechtigt, insofern sie im Namen dieser handeln oder durch Zugeständnis und Privileg von seiten der Kirche das Recht ihnen eingeräumt worden ist. Aus der Thatsache, daß eine Regierung als Ersatz für die säkularisierten Kirchengüter Gehalt an katholische Geistliche oder festbestimmte Unterstützung an kirchliche Genossenschaften zahlt, kann kein Recht auf Mitverwaltung des Kirchenvermögens abgeleitet werden.

Viertes Kapitel.

Vorrechte des Kirchenvermögens.

§ 1. Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens.

Decret. Gratiani C. 12. q. 2; Gregorii Decretales, De rebus ecclesiae alienandis vel non (3, 13); Liber sextus decretalium, De rebus ecclesiae non alienandis (3, 9); Clementinae, De rebus eccl. non alien. (3, 4); Extrav. commun. De rebus eccles. non alienandis (3, 4).

Sowohl der Umstand, daß der kirchliche Besitz Gott gewidmet ist, als auch, daß die endlos dauernde Kirche Besitzerin desselben ist und seiner für alle Zeiten bedarf, verlangt die Erhaltung des Kirchenvermögens in seinem festen Bestande. Daher war von alter Zeit her die Veräußerung des Kirchenvermögens verboten, und zwar nicht bloß dem einfachen Geistlichen, sondern auch dem Bischofe. Die Synode von Epaon im Jahre 517 knüpfte die Veräußerung an die Zustimmung des Metropoliten [1]), die afrikanischen Synoden des 5. Jahrhunderts an die des Primas [2]). Das allgemeine Konzil von Lyon im Jahre 1274 setzte an Stelle der Metropoliten oder Primaten den apostolischen Stuhl [3]). Paul II. schärfte 1. 3. 1468 diese Bestimmung wieder ein, erklärte den Begriff der ‚Veräußerung' und setzte strenge Strafbestimmungen bei [4]). Auch die Bulle Pius' IX. *Apostolicae Sedis* läßt noch die wichtigste Strafbestimmung Pauls II., die Exkommunikation für die Verwalter des Kirchengutes, welche gegen die kirchlichen Vorschriften etwas veräußern, als auch für jene, welche es in Empfang nehmen, bestehen [5]).

---

[1]) Hefele 2. 680.

[2]) Ebd. S. 86, 128, 137. Die ältern Bestimmungen des kanonischen Rechtes über diesen Gegenstand s. C. 12. q. 2.

[3]) C. 2. De rebus ecclesiae non alienandis in VI⁰ (3. 9).

[4]) C. unic. De rebus ecclesiae non alienandis Extr. Com. (3. 4).

[5]) III. Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque beneplacito apostolico, ad formam Extravagantis *Ambitiosae* De rebus Eccles. non alienandis.

Unter den Begriff der Veräußerung (alienatio) fallen[1]: 1. die Aufgabe des Eigentumsrechtes an Vermögensobjekten durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Aufgabe einer dinglichen Klage oder Übertragung derselben an andere; 2. Einräumung von Servituten auf unbeschränkte Zeit; 3. Erbpacht (emphytheusis), Belehnung mit kirchlichem Besitze[2]; 4. Verpfändung von Vermögensobjekten oder materiellen Rechten[3]; auch Spezial-Hypotheke ist ausdrücklich verboten[4]; 5. Verpachtung von Liegenschaften auf mehr als drei Jahre[5]. Das Konzil von Trient erklärt außerdem noch eigens jene Verpachtungen, welche auf bedeutend längere Zeit als 30 Jahre oder auch auf 29 Jahre oder zweimal 29 Jahre gelten sollen, auch wenn sie mit Erlaubnis des apostolischen Stuhles geschehen sind, für ungiltig[6]. Die gewöhnliche Art der Verpachtung auf drei, sechs und neun Jahre verstößt nicht gegen die Vorschrift, weil der Verwalter des Kirchenvermögens nach den ersten drei Jahren den Gegenstand wieder an sich ziehen kann.

Als Gegenstände, welche unter dieses Verbot fallen, sind zu betrachten die Immobilien und die ‚kostbaren‘ Mobilien (immobilia et pretiosa mobilia). Zu den Immobilien rechnen auch die Zehnten, die Servitute, z. B. das Recht des Fischfanges, der Jagd u. s. w., selbst eine Geldsumme, welche zur Anschaffung von Immobilien bestimmt ist. Als „Mobilia pretiosa“ sind zu betrachten die Gegenstände, welche den eigentlichen Kirchenschatz bilden, also einen bedeutenden stofflichen, Kunst- oder Altertums-Wert besitzen, ausgezeichnete Reliquien, bedeutende Bibliothek u. s. w. Als bedeutender Wert ist durch Kongregations-Entscheidungen

---

1) C. unic. h. t. Extrav. com. (3, 4): Ambitiosae cupiditati illorum praecipue, qui divinis et humanis affectati, damnatione proposita, immobilia et pretiosa mobilia Deo dicata, ex quibus ecclesiae, monasteria et pia loca reguntur illustranturque et eorum ministri sibi alimoniam vindicant, profanis usibus applicare aut cum maximo illorum ac divini cultus detrimento exquisitis mediis usurpare praesumunt, occurrere cupientes omnium rerum et bonorum ecclesiasticorum alienationem, omneque pactum, per quod ipsorum dominium transfertur: concessionem, hypothecam, locationem et conductionem ultra triennium, nec non infeudationem vel contractum emphyteuticum, praeterquam in casibus a iure permissis ac de rebus et bonis in emphyteusim ab antiquo concedi solitis, et tunc evidenti utilitate, ac de fructibus et bonis, quae servando servari non possunt, pro instantis temporis exigentia, hac perpetuo valitura constitutione praesenti fieri prohibemus. Si quis . . . quidquam alienare praesumpserit, alienatio, hypotheca, concessio, locatio, conductio et infeudatio huiusmodi, nullius omnino sint roboris vel momenti etc.

2) C. 12. X. De rebus ecclesiast. alienandis vel non (3. 13).

3) C. 3. X. De pignoribus (3. 21).

4) C. 5. X. De reb. eccles. alienandis vel non (3. 13).

5) S. Note 1.

6) S. 25. De reform. c. 11: Quas a triginta annis citra ad longum tempus, seu ut in nonnullis partibus, ad viginti novem seu bis viginti novem annos vocant factas.

der Wert von 25 Goldgulden = circa 300 Mark festgestellt worden. So kann also der Bischof ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles, aber nur, wenn ein hinreichender Grund vorhanden ist, veräußern: a) bewegliches Gut von minderem Werte (mobilia non pretiosa); b) jenes bewegliche Gut, auch wenn es bedeutenden Wert besitzt, welches durch Aufbewahrung Schaden leidet, vor allem verbrauchbare Sachen; c) jene Liegenschaften, welche infolge von Unfruchtbarkeit oder schwieriger Bewirtschaftung eher Nachteil als Nutzen bringen; d) endlich genügt, wenigstens nach einer gut begründeten Ansicht der Kirchenrechtslehrer, die Erlaubnis des Bischofs zu jener Veräußerung, wodurch Kirchengut nicht in die Hand von Laien, sondern von einem andern kirchlichen Institute kommt, z. B. bei Errichtung neuer Pfarreien [1]). Zudem bezieht sich das Verbot nur auf die Vermögensmasse selbst, nicht auf die Erträge und Früchte derselben.

Gegen dieses Verbot kann eine Veräußerung von Kirchenvermögen nur dann erlaubt sein, wenn die folgenden Bedingungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind: 1. Es muß ein hinreichender Grund vorhanden sein. Als solcher sind anzuerkennen a) eine dringende Notwendigkeit (urgens necessitas), z. B. abzutragende Schulden oder notwendige Bauten, wofür andere Mittel fehlen [2]); b) ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche (evidens ecclesiae utilitas [3]), es genügt also nicht, daß die Kirche keinen Schaden erleide, sondern es muß sicher eine Verbesserung eintreten oder ein bestehender Schaden verringert werden; c) ein Werk der christlichen Barmherzigkeit (christiana charitas) [4]). 2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Formen müssen eingehalten werden: a) Eine genaue Untersuchung der Angelegenheit muß stattfinden, wobei alle Beteiligten gehört werden müssen, so das Kapitel bei Domeffekten, der Pfarrer und der Patron einer Kirche, der Vorsteher eines Klosters, einer religiösen Genossenschaft, Bruderschaft, um die es sich handelt. Bei Vakanz einer Pfarrei darf ohne einen amtlich bestellten Verteidiger der vakanten Stelle nicht entschieden werden. b) Die Zustimmung der rechtlichen Vertreter und Verwalter des Vermögensobjektes ist erforderlich, bei Gütern eines Priesterkollegiums die Zustimmung dieses. c) Der Diözesanbischof muß ein Decretum de alienando erlassen [5]). Dabei ist derselbe nach den

---

[1]) Staatslexikon, herausgeg. i. A. der Görresgesellschaft. Freib. 1889 ff. unter Hand ‚tote‘.

[2]) C. 6. X. De ecclesiis aedificandis (3. 48). Selbst bei Bedrängnis des Staates hat die Kirche ihr eigenes Gut öfter angegriffen. Pius VII. erteilte 1805 dem König von Spanien die Erlaubnis, Kirchengut einzuziehen, um Schulden zu decken, ebenso 1815 dem Könige von Sardinien und dem Großherzog von Toscana (Bull. Rom. t. XII. 319, XIII. 74, 383, 424).

[3]) C. *Sine exceptione* 52. C. 12. q. 2.

[4]) C. 70. C. 12. q. 2.

[5]) Diese Forderung ist auch vom rhein. Appellationsgerichtshofe am 30. 10. 1855 (AKR. 7. 262, vgl. 265—67) und vom königl. Obertribunal (Ebd. 471) anerkannt.

Bestimmungen des kanonischen Rechtes an die Zustimmung des Domkapitels gebunden[1]), jedoch ist diese Vorschrift vielfach durch Gewohnheitsrecht abrogiert. Der General-Vikar kann nur vermöge einer Spezialvollmacht des Bischofs dieses Dekret erlassen. Der Kapitelsvikar darf keine Güter des Domkapitels veräußern, jedoch bei untergeordneter Kirche die Veräußerung genehmigen. 3. Die Zustimmung des apostolischen Stuhles muß eingeholt werden in den Fällen, wo dies verlangt ist. Jedoch erteilt der Papst öfter Bischöfen die Befugnis, ohne dieselbe zur Veräußerung zu schreiten. Geschieht die Veräußerung ohne die Zustimmung des apostolischen Stuhles, so erklärt die Konstitution Pauls II. den Vertrag nicht bloß für unerlaubt, sondern auch als ‚ipso facto‘ ungiltig. Vielfach hat man diesem Erlasse allgemeine Geltung abgesprochen, weil er in mehrern Ländern nicht angenommen worden sei, und seine Geltung auf Italien beschränkt. Diese Ansicht ist jedoch durch Erklärung der Kongregation des h. Offiziums vom 22. 12. 1880[2]) verworfen worden. Auch die Verletzung der für den Akt vorgeschriebenen angeführten Formen würde denselben ungiltig machen. Jedoch kann durch Gewohnheitsrecht die eine oder andere dieser Formen abrogiert werden, aber eine Gewohnheit, gemäß der alle diese Formen vernachlässigt würden, wäre unvernünftig und könnte deshalb kein Recht schaffen. Andererseits kann eine Veräußerung, welche ohne Einhaltung aller dieser Formen oder einer derselben erfolgt ist, durch Nachholen derselben giltig gemacht werden. Selbstverständlich gelten die vorgeschriebenen Formen nicht für den Fall der Zwangsveräußerung wegen Forderungen an die Kirche. Ist infolge Mangels der vorgeschriebenen Bedingungen die Veräußerung ungiltig, so kann jeder Katholik die Nichtigkeit der Veräußerung geltend machen. Dem Veräußerer steht dies Recht selbst für den Fall zu, daß er geschworen hat, von dem Rechte der Anfechtung keinen Gebrauch zu machen[3]). Jedoch tritt hier die Verjährungsfrist von 40 Jahren ein, wenn der Erwerber des Vermögensobjektes ‚bona fide‘ gehandelt hat[4]).

Ist die Veräußerung giltig erfolgt, so gewährt das kanonische und das allgemeine Recht der Kirche während vier Jahren das Privileg der Restitutio in integrum[5]), natürlich unter Schadloshaltung des Erwerbers. Diese Bestimmung ist jedoch vielfach von den Landesgesetzen nicht anerkannt und kann in diesem Falle nicht durchgeführt werden.

Daß das fragliche Verbot in der Natur der Kirche und ihrer Institute begründet ist, läßt sich schon aus dem frühen Auftreten und der ununterbrochenen Dauer desselben schließen. Als Gründe für dasselbe lassen sich anführen: 1. Die Kirche ist

---

[1]) C. 1. De reb. eccles. non alien. in 6|o; C. 20. 51. 52. 53. C. 12. q. 2.

[2]) Craisson, Manuale iuris canonici. Paris. 1894. 3. 803.

[3]) C. 6. X. h. t.; C. 2. X. De iure iurando.

[4]) C. 9. X. De donation. (3. 24)

[5]) C. 11. X. h. t; C. 1. X. De in integr. restit. (1. 41).

ihrer Natur nach unsterblich; ihre Institute, in der Regel bloß bei dauerndem und dringendem Bedürfnisse ins Leben gerufen, sollen fortdauern. Daher muß auch für Fortdauer eines festen Besitzes gesorgt werden. 2. Der Kirche sind gerade jene Quellen des Erwerbes verschlossen, welche Laien gewöhnlich die Gelegenheit bieten, schnell und leicht zu Besitz zu gelangen. Jene, welche das Kirchengut verwalten und es genießen, sind gewöhnlich Kleriker, und ihren Klerikern muß die Kirche aus höhern Rücksichten verbieten, sich in Handelsgeschäfte, überhaupt weltliche Geschäfte, sie mögen im eigenen oder in fremdem Interesse geführt werden, einzulassen. Daher ist die Kirche in Bezug auf Erwerbung von Vermögen fast einzig auf Schenkungen, Vermächtnisse und dergleichen angewiesen, das heißt abhängig von der Neigung der Besitzenden. 3. Die Verwalter des Kirchengutes sind so viele, so verschieden an Fähigkeit und Charakter, daß dasselbe großer Gefahr ausgesetzt wäre, wenn es der Willkür derselben nicht entzogen wäre durch das Verbot der Veräußerung.

Wohl hat gerade dieses Verbot der Kirche den Namen der „toten Hand" und die Klage eingetragen, sie entziehe einen großen Güterbesitz dem wirtschaftlichen Verkehre und schade damit dem allgemeinen Wohle. Diesen Vorwürfen gegenüber ist zu beachten: 1. Die Kirche hat durch weitgehende Teilung von Eigentums- und Nutznießungsrecht ihre Güter nur wenig dem wirtschaftlichen Verkehre entzogen. 2. Sie braucht nicht wie der Privatmann auf besondere Vermehrung ihres Besitzes bedacht zu sein. Ist das Notwendige für Dotierung vorhanden, so bedarf es nur wenig Überschuß, um den unausbleiblichen Verlust zu decken. 3. Zur Zeit allgemeiner Not hat die Kirche in weitgehendster Weise mit ihren Mitteln geholfen und selbst das Liebste, die hl. Gefäße, veräußert. Der Staat und der arme Teil der Bevölkerung haben dies erfahren. 4. Von der Kirche ist eher als von jedem andern zu erwarten, daß sie jene, welche wirtschaftlich von ihr abhängig sind, in gerechter und humaner Weise behandelt. Daß die Größe des Besitzes in der Hand der Kirche den ärmern, das heißt größern Teil der Menschheit in Schaden gebracht, läßt sich sicher nicht nachweisen. Dagegen ist zuzugestehen, daß in den Zeiten des bedeutenden Besitzes in der Hand der Kirche eine übermäßige Ansammlung von Vermögen in der Hand eines Privaten nicht so leicht war, wie jetzt. Ob das wohl ein Hindernis für das allgemeine Wohl war?

§ 2. Verjährungsfrist, Immunität des kirchlichen Besitzes.

Schon das römische Recht hat der Kirche hinsichtlich der wider sie laufenden Verjährung Vorrechte eingeräumt, indem für sie eine längere **Verjährungsfrist** bestimmt wurde, als für die Ansprüche von Privaten. Während für diese die Verjährungsfrist 30 Jahre betrug, bewilligte Kaiser Justinian der Kirche 100 Jahre. Wegen der Schwierigkeit der Beweisführung bei so langer Verjährungsfrist führte er jedoch später dies Vorrecht auf die Zeit von 40 Jahren zurück[1]). Dieses Vorrecht bezog sich nur auf die liegenden Güter, für die beweglichen Güter blieb es bei der Verjährungsfrist von drei Jahren. Jedoch der römischen Kirche gestand er auch später noch eine Verjährungsfrist von 100 Jahren zu. Diese Bestimmungen wurden auch vom kanonischen Rechte auf-

[1]) Novell. 111. Praef.; Nov. 131. cap. 6.

genommen[1]). Zu dieser Verjährungsfrist kamen dann aber noch die vier Jahre der Restitutio in integrum hinzu, so daß die ganze Verjährungsfrist sich auf 44 Jahre stellte.

Die kirchliche Immunität räumt den darunter fallenden Personen und Gegenständen eine bevorzugte Stellung ein, welche ihnen vermöge ihrer besondern Beziehung zur Kirche zukommt oder zugestanden ist[2]). Sie wird gewöhnlich eingeteilt in Immunität von Personen, von Sachen und von Orten (Immunitas personalis, realis, localis). Die Immunität von Personen bezieht sich auf den Klerus und besteht in der Befreiung desselben von gewissen Lasten und Pflichten, welche zum geistlichen Stande wenig passen oder die zur Ausübung des geistlichen Berufes nötige Freiheit zu sehr beeinträchtigen. Dazu rechnet die Befreiung der Kleriker von der Militärpflicht, welche nicht ‚ohne Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit aufgehoben werden kann'[3]) und seit 1890 unter gewissen Beschränkungen in Preußen wieder gesetzlich anerkannt ist. Durch das römische Recht waren die Kleriker hinsichtlich ihrer Güter von den außerordentlichen Lasten und den munera sordida, hinsichtlich ihrer Person von der Übernahme der Staats- und Gemeindeämter, der Leistung der Militärpflicht sowie von der Verpflichtung, Vormundschaften zu übernehmen, befreit[4]). Diese Bestimmungen galten im allgemeinen auch in der Zeit des Mittelalters, aber seit dem 13. Jhrh. zeigt sich das Bestreben, die Immunität des Klerus zu beschränken. Das moderne Staatsrecht läßt nur geringe Reste derselben bestehen. Den allgemeinen Staatssteuern sind die Geistlichen fast überall unterworfen, von Gemeindesteuern dagegen vielfach befreit, dagegen aber auch von Gemeindeämtern ausgeschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen in Preußen über diese Verhältnisse werden später zur Darstellung kommen.

Die Real-Immunität bezieht sich auf das Kirchenvermögen im eigentlichen Sinne. Vermöge seiner Bestimmung besitzt das Kirchenvermögen eine besondere Unverletzlichkeit, so daß jede unberechtigte Aneignung kirchlichen Eigentums, mag sie durch privaten Diebstahl oder Raub oder durch staatliche Säkularisation bewirkt werden, als Sakrileg zu betrachten ist. Diese Immunität ist geschützt durch die Strafe der Exkommunikation. Die ‚in besonderer Weise' dem Papste vorbehaltene Exkommunikation trifft den, der Güter oder Einkünfte des Fabrik- oder Pfründenvermögens ‚usurpiert oder sequestriert'[5]), die dem Papste einfach

---

[1]) C. 2. 3. C. 16. q. 4; C. 4. 6. 8 De praescriptionibus X. (2. 26). Über die römische Kirche handeln C. 13. 14. 17. h. t. X.

[2]) Der 30. Satz des Syllabus besagt: Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a iure civili ortum habet.

[3]) Vgl. den 32. Satz des Syllabus.

[4]) Vgl. Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunität des Klerus (AKR. 37. 256 ff.)

[5]) Bulle *Apostolicae sedis*, I. n. 11.

vorbehaltene Exkommunikation trifft jene, welche solches an dem übrigen Kirchengute thun[1]). Über die Exkommunikation, welche auf der Veräußerung von Kirchengut steht, s. o. S. 49. Die Immunität des Kirchengutes im eigentlichen Sinne besteht jedoch in der Lasten- und Abgabenfreiheit dem Staate gegenüber. Eine volle Befreiung von staatlichen Lasten hat die Kirche nie in Anspruch genommen, im Gegenteil häufig für den Staat ihrem Vermögen die schwersten Lasten auferlegt. Andererseits kann doch nicht anerkannt werden, daß der Staat von dem Kirchengute in derselben Weise Abgaben verlangen kann, wie vom Privateigentume. In der That genoß das Kirchengut bis zur Revolution mancherlei Freiheiten von öffentlichen Lasten und Abgaben[2]). Der moderne religionslose Staat erkennt natürlich im Prinzipe eine Immunität des Kirchengutes nicht an, jedoch genießen Kirchen und kirchliche Institute in einzelnen Staaten verschiedene Abgabenbefreiungen und Erleichterungen[3]).

Die Lokal-Immunität geweihter Orte beruht auf dem Charakter besonderer Heiligkeit, welcher denselben als Stätten des Gottesdienstes zukommt. Es ist das Vorrecht solcher Orte, daß in ihnen oder mit ihnen nichts geschehen darf, was die ihnen schuldige Ehrfurcht verletzt oder sie dem Zwecke entfremdet, zu welchem sie bestimmt sind. Deshalb kann dies Vorrecht auch nur solchen Orten zustehen, welche von der kirchlichen Autorität dem Gottesdienste geweiht oder dem profanen Gebrauche entzogen sind, weil sie nur dadurch den bleibenden Charakter gottgeweihter Orte erhalten. Dieses Vorrecht genießen die Kirchen und öffentlichen Kapellen mit ihren Altären und den Nebengebäuden, welche unmittelbar mit denselben in Verbindung stehen, die Kirchhöfe, welche um die Kirchen liegen oder doch geweiht sind. Vermöge dieser Immunität geweihter Orte dürfen in denselben keine Handlungen stattfinden, welche dieselben polluieren, desgleichen auch keine profanen Handlungen. Weiterhin ist jedes gewaltsame Eindringen in dieselben verboten, wie auch die Wegnahme von Gegenständen, welche den h. Orten gehören oder ihrem Schutze anvertraut sind. Endlich genießen h. Orte das Asylrecht. Wer sich nämlich vor den Verfolgern an eine solche h. Stätte flüchtete, durfte während seines Aufenthaltes nicht mit Gewalt entfernt, nicht verwundet, nicht getötet werden, es durfte niemand gehindert werden, ihm den nötigen Unterhalt zu bringen. Nur gegen das Versprechen, daß nicht Todesstrafe und nicht Verstümmelung verhängt würde, mußte der Vertreter der h. Stätte den Verfolgten an die weltliche Gerechtigkeit ausliefern. Dieses Asylrechtes erfreuten sich nach dem römischen und dem kanonischen Rechte die Gotteshäuser mit ihren Dependenzien, die Umgebung derselben auf 30—40 Schritte, die Kirchhöfe, die Wohnungen

[1]) Ebd. II. Nr. 19.
[2]) S. o. S. 5 f.
[3]) Für Preußen vgl. u. 2. Teil 1. Hptst. 4. Kap. § 7.

der Kardinäle und Bischöfe, die Pfarrhäuser, Klöster und religiösen Anstalten. Auch jetzt noch sucht die Kirche nach Möglichkeit und im Prinzipe an dem Asylrechte festzuhalten. Wer ‚von andern durchaus nicht genötigt mit voller Kenntnis das Asylrecht zu verletzen befiehlt oder selbst verletzt‘, unterliegt der dem Papste vorbehaltenen Exkommunikation [1]).

Fünftes Kapitel.

Umfang und Einteilung des Kirchengutes.

Damit ein Gegenstand zum Kirchengute gerechnet werde, genügt nicht, daß er einem kirchlichen Zwecke gewidmet ist, sondern es ist notwendig, daß er auch im Eigentum der Kirche sich befinde. So rechnen Privatkapellen, Schloßkirchen, Kapellen bürgerlicher Hospitäler u. s. w. nicht zum Kirchengute. Dasselbe gilt von Stolgebühren, Meßstipendien, Zehnten, welche Pfründeninhaber beziehen. Sie gehören selbst nicht zum Kirchengute im eigentlichen Sinne, wohl aber das Recht, solche zu beziehen. Ebenso sind die Territorialrechte des Papstes und der frühern Kirchenfürsten, weil sie die Befugnis, Vermögensvorteile zu beziehen, einschlossen, zum Kirchengute zu rechnen. Andererseits ist es nicht notwendig, daß das Kirchenvermögen kirchlichen Zwecken im engern Sinne gewidmet sei. Bis zur Zeit der französischen Revolution war ein bedeutender Teil des Kirchenvermögens für Wohlthätigkeitszwecke, Hospitäler, Waisenhäuser, Armenhäuser u. s. w., und für Zwecke des Unterrichtes, z. B. für Universitäten und andere höhere und niedere Schulen, bestimmt. Auch noch nach dem neuen französischen Rechte (Nr. 76 der organischen Artikel) können die Kirchenfabriken Vermögen für Armenzwecke erwerben und verwalten. Dasselbe ist für Rheinpreußen anerkannt durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und des Innern vom 17. 3. 1858 und 17. 3. 1862.

Das Kirchengut zerfällt I. bezüglich seines Zweckes in:

1. Heilige Sachen (Res sacrae), das heißt solche Dinge, welche unmittelbar für den Gottesdienst bestimmt sind. Sie teilen sich wieder in a) Res benedictae, das heißt solche Dinge, welche durch bloße Segnung ihre Bestimmung erhalten haben: die priesterlichen Gewänder, Altartücher, Kelchvelen, Pallen, Purifikatorien, Korporale, Ciborien, Monstranzen, Kirchenfahnen, Reliquienbehälter, Kruzifixe, Glocken; b) Res consecratae, das heißt solche Dinge, welche durch Konsekration dem gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet werden: die Kirchen und Kapellen, wenn sie konsekriert sind, Kelche, Patenen.

---

[1]) S. die Bulle *Apostolicae sedis*, II. n. 5.

2. Das Kirchenvermögen im eigentlichen Sinne (Res ecclesiasticae), das heißt alle jene Teile des kirchlichen Besitzes, welche nicht unmittelbar für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind. Sie zerfallen in drei Klassen: a) Fabrikvermögen (bona fabricae), das heißt jenen Teil des Kirchenvermögens, welcher zum Unterhalt des Kirchengebäudes und seiner Geräte, sowie für die Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes dient; b) Beneficial- oder Pfründenvermögen (bona beneficii), das heißt jenen Teil des Kirchenvermögens, der für den Unterhalt der Kirchendiener bestimmt ist, die Güter der mensa episcopalis, des Geistlichen und der niedern Kirchendiener: Küster, Glöckner, Organisten 2c.; c) Stiftungsvermögen (piae causae, loci pii), das heißt jene Teile des Kirchenvermögens, welche zu Schul-, Kranken- und Armenzwecken und für den Unterhalt von kirchlichen Genossenschaften, Vereinen und Bruderschaften zu verwenden sind. Jener Teil des Stiftungsvermögens, welcher zu Schul- und Armenzwecken verwendet wird, ist seit der Revolution vielfach säkularisiert worden und gehört deswegen nicht mehr zum Kirchenvermögen, da die Kirche die Säkularisation geduldet hat.

II. Hinsichtlich der Gattung der einzelnen Bestandteile des Kirchenvermögens unterscheidet man:

1. Immobilien, liegende Güter: Äcker, Wiesen, Waldungen, Häuser, deren Nutznießung den einzelnen Vermögensmassen der Fabrik, der Pfründe oder der Stiftung zukommen. An Stelle der frühern Immobilien des Pfründenvermögens ist seit der Säkularisation das Staatsgehalt getreten.

2. Abgaben der Gläubigen. Zu ihnen sind zu rechnen: a) die Erstlingsfrüchte (primitiae), früher allgemein, jetzt nur mehr im Morgenlande gebräuchlich; b) Oblationen, das heißt freiwillige Gaben in Geld oder Naturalien, welche meist bei Gelegenheit der heiligen Messe auf die Altäre geopfert werden; zu ihnen ist auch der Ertrag der Opferstöcke zu rechnen; c) Kirchen- oder Hauskollekten, welche teils für den Unterhalt der Kirchen oder der Geistlichen, teils auch für die Armenpflege verwendet werden. d) Die Zehnten waren ein aliquoter Teil des Ertrages von Äckern, Vieh und Einkommen, welcher an die Kirche abzuliefern war. Seit Karl dem Großen stand es als Grundsatz auch durch bürgerliches Gesetz fest, daß der Zehnten von Feldfrüchten (decimae praediales), von Tierjungen (decimae sanguinales) und vom sonstigen Einkommen (decimae personales) an die Kirche zu leisten sei. Die ‚decimae personales' fielen jedoch bald weg. Die ‚decimae praediales' zerfielen in ‚maiores', das heißt von Getreide, Wein und Öl, und ‚minores', das heißt von andern Feldfrüchten und Obst. In Frankreich wurden die Zehnten ohne Entschädigung für die Kirche in der Revolution aufgehoben, in Deutschland vielfach abgelöst. Ein Ersatz dafür sind die Naturallieferungen, welche in vielen Gemeinden bestehen. e) Stolgebühren heißen die Abgaben,

welche die Gläubigen bei Vornahme bestimmter pfarramtlicher Handlungen, nämlich bei Taufe, Trauung, Proklamationen, Aussegnung und Ausstellung von pfarramtlichen Urkunden an den Pfarrer zu entrichten haben; die Höhe der Abgaben ist durch Diözesanbestimmungen festgesetzt. f) Die Meßstipendien sind ebenfalls in den einzelnen Diözesen bezüglich des Minimums ihrer Höhe festgestellt; sie zerfallen in Manualstipendien und gestiftete.

Intercalarfrüchte (fructus medii) sind die Erträgnisse des Pfründenvermögens während der Zeit der Vakanz des Benefiziums. Bis zur Zeit der französischen Revolution nahmen die Fürsten nach dem sogenannten Spolienrechte diese Einkünfte vielfach in Anspruch, zeitweilig that dies auch der Papst. Jetzt fallen sie der Fabrik oder dem Pfründenvermögen zu.

Zweiter Teil.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Diözese Trier.

Reuß; Hermes; Schilgen; Heiner, Die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen. Paderborn 1885; Das Gemeindekirchenvermögensgesetz vom 26. 6. 1875. Berlin 1875; Heinrich, Die Verwaltung des Kirchenvermögens nach Erlaß des Gesetzes vom 20. 6. 1875 mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der preuß. Rheinprovinz. Köln 1876; Vandenesch, Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden v. 20. 6. 1875. Düsseldorf 1875.

Bezüglich der jetzt geltenden Verwaltungsnormen für das Kirchenvermögen besteht ein Unterschied zwischen dem rechtsrheinischen und dem linksrheinischen Teile der Diözese Trier.

1. In dem linksrheinischen Teile allein stehen in Geltung: a) das Fabrikdekret vom J. 1809[1]), mit Ausnahme der Bestimmungen über die Organe der Verwaltung und die staatlichen Aufsichtsrechte = FD.; b) das Dekret über „Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus" vom J. 1813[2]); c) die Gesetze über Bestreitung der Kultuskosten vom 14. 3. 1845 und 14. 3. 1880[3]).

2. Für den rechtsrheinischen Teil allein gelten: a) das allgemeine deutsche Kirchenrecht, welches auf dem kanonischen Rechte, den Bestimmungen der Bischöflichen Behörden und der Provinzialsynoden beruht; b) das Gesetz vom 3. 7. 1843 über Intercalargefälle[4]).

3. Für die gesamte Diözese endlich gelten: a) das kanonische Recht, soweit es nicht durch entgegenstehende Bestimmungen verändert ist; b) die Bischöflichen Erlasse, welche nach der Aufstellung der preußischen Verfassungsurkunde erfolgt sind; c) das Gesetz vom 20. 6. 1875 „über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden"[5]) = KVG.;

---

[1]) S. Anhang VI.
[2]) S. Anhang VII.
[3]) S. Anhang III und IV.
[4]) S. Anhang II.
[5]) S. Anhang I.

d) die Anweisungen über die Geschäftsführung, welche nach Erlaß dieses Gesetzes etwa ‚sowohl von der Bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen erteilt werden‘ (KVG. § 42).

Das KVG., zur Zeit des Kampfes des Staates gegen die Kirche von protestantischer Mehrheit nach dem Vorbilde der protestantischen Gemeinde- und Synodalordnung[1]) aufgestellt, rief noch im Zustande des Entwurfes[2]) den Protest des gesamten preußischen Episkopates hervor, weil ‚die Selbständigkeit der Kirche durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes völlig aufgehoben‘, an Stelle der berufenen Organe für die Verwaltung des Kirchenvermögens ‚ganz neue Organe ins Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des kath. Kirchenrechtes als rechtmäßige nicht angesehen werden können‘, und der Entwurf das Kirchenvermögen ‚als Eigentum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifelhaften Grundsätzen des gemeinen und kanonischen Rechtes . . . den Kirchen selbst zusteht‘[3]). Das Ziel des Gesetzes offenbart sich in der Klage der Motive zu demselben über den Mißstand, der den Erlaß des Gesetzes erheische, daß ‚aus den gesetzlich zur Vertretung der Gemeinden berufenen Kirchenvorständen rein kirchliche Organe gemacht worden‘ seien. Als der Entwurf doch Gesetz geworden war, handelten die Bischöfe im Einverständnisse mit dem Papste nach der Erklärung Bischofs Martin von Paderborn: „daß ich mit Rücksicht auf die von den frühern kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Natur des Gegenstandes des gegenwärtigen Gesetzes mich entschlossen habe, an der durch die Vorschriften dieses Gesetzes angeordneten Verwaltung des Kirchenvermögens mich zu beteiligen und die durch dasselbe anerkannten Rechte der Bischöflichen Behörde auszuüben“[4]). Die Bischöfe Preußens gaben zunächst den Kirchengemeinden die Anweisung, die Wahlen zu den vom KVG. geforderten Verwaltungsorganen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung vorzunehmen, und in dieser Anweisung lag schon die nach dem früher Gesagten notwendige kirchliche Ermächtigung zur Führung der Verwaltung. Als dann das weitere Gesetz vom 7. 6. 1876 auch

---

[1]) Grotefend 3. 863, 812 ff.

[2]) S. AKR. 29. 355 ff., wo auch die Motive zu dem Gesetzentwurfe (S. Anhang I[a]) und Proteste verschiedener Bischöfe gegen das Gesetz sich finden.

[3]) Eingabe des Episkopates an die beiden Häuser des Landtages und des Herrenhauses vom 10. 3. 1875 s. AKR. 35. 172; Siegfried, Aktenstücke, betreffend den preußischen Kulturkampf. Freiburg 1882. S. 280. In den Motiven des Gesetzes heißt es: „Die kathol. Kirche, welche juristisch aufgefaßt in der Rechtssphäre des Staates die Bedeutung einer Korporation hat, leitet wie jede Korporation ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab.“

[4]) Erklärung vom 31. 7. 1875. S. AKR. 35. 174.

die Verwaltung des noch übrigen Kirchenvermögens unter Aufsicht des Staates stellte, wiesen die Bischöfe durch Einzelschreiben an das Staatsministerium die Aufsicht des Staates als Eingriff in das Eigentumsrecht der Kirche zurück[1]).

Obwohl das KVG. auf der Annahme fußt, daß die Pfarrgemeinde Eigentümerin des Vermögens sei, welches für ihre Zwecke bestimmt ist, so gibt es doch keine ausdrückliche Erklärung darüber ab; es stellt bloß die Organe der Verwaltung, deren Bildung, Erneuerung und Auflösung, die Gegenstände der Verwaltung, die Aufsichtsrechte des Staates und der kirchlichen Behörde fest und läßt die Bestimmungen über die übrigen Teile der Vermögensverwaltung unberührt. Es bezieht sich bloß auf die Verwaltung des Fabrikvermögens, nicht des Pfründen- und Stiftungsvermögens, beherrscht jene aber weithin und muß daher im folgenden Hauptstücke vor allem berücksichtigt werden[2]).

Da das KVG. nicht ausdrücklich die Pfarrgemeinde als Eigentümerin des für ihre Zwecke bestimmten Vermögens der Kirchenfabrik und der Pfarr- beziehungsweise Kaplans- oder Vikariestelle bezeichnet hat, so erklärte ein Erkenntnis des Kammergerichts zu Berlin am 25. 9. 1882[3]) die Bezeichnung der Kirchenfabrik oder der Pfarrstelle als Eigentümerin für zulässig. Um den kirchlichen Standpunkt zu wahren, dürfen und sollen daher die Verwaltungsorgane in ihren Urkunden diese Bezeichnung wählen.

Erstes Hauptstück.

Die Verwaltung des Fabrikvermögens.

Erstes Kapitel.

Die Verwaltungsorgane.

§ 1. Grundlegende Bestimmungen.

I. „In jeder kath. Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zu führen“ (KVG. § 1). Beide Organe sollten sich nach § 2 auch in Filial-, Kapellen- u. s. w. Gemeinden finden, ‚für welche besonders bestimmte (für die Zwecke der Filialgemeinde) kirchliche Vermögensstücke

---

[1]) Siegfried S. 322—25. Vgl. AA. 1875, S. 73—77. 85. 97.

[2]) Wo ein Gesetzesparagraph ohne nähere Bezeichnung eines bestimmten Gesetzes im Folgenden erwähnt wird, ist dieses ‚Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden‘, das Kirchenvermögensgesetz (KVG.), gemeint.

[3]) Grotefend 1882, S. 563 ff.

vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen'. Sie wurden auch vielfach i. J. 1875 gewählt, dann aber durch Verfügung der Regierung vom J. 1877 als unzweckmäßig beseitigt, soweit nicht schon vor Erlaß des KVG. einzelne Filialen als getrennte juristische Personen staatlich anerkannt waren. So befinden sich nur in einigen Filialgemeinden des rechtsrheinischen Teiles der Diözese selbständige Verwaltungsorgane. Die Verwaltung des Vermögens der übrigen Filialgemeinden wird getrennt von dem der Pfarrgemeinde von den Organen dieser geführt. Es ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Filialgemeinden in entsprechender Weise in den Organen der Pfarrei vertreten sind.

Die Gemeindevertretung kann ganz wegfallen in Gemeinden, in welchen ,besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze u. s. w., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen'. Die Bestimmung hierüber erläßt die bischöfliche Behörde ,im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten'. Als Bedingung ist jedoch gefordert, daß eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde durch Bekanntmachung von der Kanzel oder ,durch Aushang' berufen wird und die Mehrzahl der Erschienenen nicht widerspricht[1]. Thatsächlich ist in letzter Zeit in einer kleinen Zahl von Pfarrgemeinden, welche eine geringe Seelenzahl haben, die Gemeindevertretung vollständig weggefallen[2]. In diesen Gemeinden ruht natürlich auch die kontrollierende Thätigkeit der Gemeindevertretung dem Kirchenvorstande gegenüber und zwar ohne Ersatz. Wenn für außergewöhnliche Mühewaltung des Kirchenvorstandes eine Entschädigung bestimmt werden soll, so hat der Kirchenvorstand die Sache selbst zu entscheiden (§ 36). Berufung gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes über die Wählerliste ist beim Mangel der Gemeindevertretung an die bischöfliche Behörde zu richten (S. 66). Die Wahl eines Ersatzmannes (§ 34) ist durch die Wahlberechtigten der Gemeinde vorzunehmen. Eine Abänderung der Normalzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes wäre in diesen Gemeinden wohl nicht zu erreichen, auch die durch § 14 Nr. 4 angedeutete Berufung des Kirchenvorstandes nicht denkbar.

Zum Zwecke, jeden etwa hervortretenden Widerstand der Pfarrgemeinden gegen das KVG. unnütz zu machen, hat dasselbe in § 46 verordnet, daß der Regierungspräsident eine kommissarische Verwaltung anordnen könne, wenn die Wahlberechtigten die Wahl des Kirchenvorstandes oder auch nur der Gemeindevertretung verweigern würden,

[1] KVG. § 35. Vgl. dazu die Erklärung des Kultusministers, angeführt in AKR. 36. 467. Die diesbezüglichen Listen in AA. 1875 S. 75. 87. 91. 93. 95, 1876 S. 1. 5. 28. 32. 39 sind nicht mehr maßgebend.

[2] AA. 1897, S. 41 f.

oder die Mehrzahl der Gewählten sich weigerte, ihr Amt anzunehmen oder auszuüben, oder wenn eines der Organe, nachdem eine Auflösung (§ 38) desselben und eine Neuwahl erfolgt war, wieder aufgelöst werde. Jedoch muß im erstern Falle die Wahl wiederholt versucht worden und durch Schuld der Wahlberechtigten oder des Wahlvorstandes nicht zustande gekommen sein, denn der Zweck dieser außerordentlichen Vollmacht des Regierungspräsidenten ist nur, den Widerstand der Kirchengemeinden gegen das Gesetz unschädlich zu machen. Da nun aber die bischöflichen Behörden nach Erlaß des Gesetzes die Gemeinden zur Vornahme der Wahl anwiesen, so haben diese Bestimmungen ihre Anwendbarkeit im allgemeinen verloren. Ob im Falle einer kommissarischen Verwaltung die Gemeindevertretung wegfällt, darüber ist nichts bestimmt worden[1].

II. Der Kirchenvorstand besteht (§ 5 u. 6):

1. Aus dem Pfarrer (nicht dem Hilfspfarrer) der Pfarrgemeinde. Er kann sich nicht durch den Kaplan vertreten lassen. Bei Vakanz der Pfarrei ist der zeitweilig als Pfarrverwalter ernannte Vikar oder Kaplan nicht Mitglied. Ist jedoch wegen Krankheit oder hohen Alters des Pfarrers ein ständiger Pfarrverwalter ernannt, der alle Amtsverrichtungen und Pflichten des Pfarrers hat, so ist er nach der Absicht des Gesetzes Mitglied. Der zum ‚ordnungsmäßig bestellten Pfarrverweser' einer vakanten Pfarrei ernannte Pfarrer einer benachbarten Pfarrei ist Mitglied und geborner Vorsteher des Kirchenvorstandes der vakanten Pfarrei[2]. In der Filialgemeinde ist der Rektor der Kapelle, wenn ein solcher vorhanden, Mitglied des Filial-Kirchenvorstandes. Ist kein Geistlicher in solcher Filialgemeinde mit eigenem Kirchenvorstande angestellt, so kann nach einer Ministerial-Entscheidung vom 14. 10. 1881 der Pfarrer der entsprechenden Pfarrgemeinde in den Kirchenvorstand der Filialgemeinde eintreten.

2. Aus mehrern Mitgliedern, welche die Pfarrgemeinde wählt. Die Zahl dieser Mitglieder richtet sich nach der Seelenzahl der Gemeinde. In Gemeinden bis zu 500 Mitgliedern sollen sich vier, von 501 bis 2000 sechs, von 2001 bis 5000 acht und von mehr als 5000 zehn Kirchenvorsteher finden. Eine Änderung der Zahl kann nur durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden, jedoch bloß bei Neuwahlen, und nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier dürfen aufgestellt werden. Nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten kann mit Rücksicht auf geringe Seelenzahl oder besondere Verhältnisse, z. B. Mangel der genügenden Zahl befähigter Personen, die Zahl auf zwei herabgesetzt werden[3].

[1]) Hermes S. 163—167.

[2]) Vgl. A. 14 des Gesetzes vom 21. 5. 1886 und A. 1 des Gesetzes vom 31. 3. 1893 (Anhang I. Note zu § 12).

[3]) Kirchenpatrone, welche nach § 39 Mitglied des Kirchenvorstandes sein oder ein Mitglied desselben bestellen könnten, gibt es in der Diözese Trier nicht.

Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so groß sein, als die der Kirchenvorsteher, also 12, 18, 24, 36. Mit Rücksicht auf die Seelenzahl und die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden (§ 20). Hat eine Herabsetzung der Zahl der Kirchenvorsteher stattgefunden, so richtet sich die Zahl der Gemeindevertreter nach dieser herabgesetzten, nicht nach der gesetzlich zu wählenden Zahl.

§ 2. Bildung der Verwaltungsorgane.

I. Die Wahltermine (§ 33). Die Bildung der Verwaltungsorgane erfolgt durch Wahl seitens der dazu berechtigten Gemeindemitglieder. Sechs Jahre dauert das Amt der Gewählten. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte derselben aus, und zwar jedesmal diejenigen, welche vor sechs Jahren gewählt worden sind. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritte ihrer Nachfolger im Amte, auch wenn die neue Wahl sich verzögert. Die Wahltermine sind, vom 1. 10. 1875 gerechnet, für die Zukunft 1. 10. 1899, 1. 10. 1902 u. s. w.

II. Die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht. § 25 u. 26) besitzt jedes männliche Mitglied der Pfarrgemeinde, welches 1. volljährig ist, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet hat, 2. selbständig ist, 3. bereits ein Jahr in der Pfarrgemeinde, oder wenn mehrere Pfarrgemeinden in demselben Orte sich befinden, in dem Orte wohnt (wer innerhalb des Ortes in den Bering einer andern Pfarrei verzieht, wählt in der Gemeinde, wo er sich augenblicklich befindet), 4. zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beiträgt. Mitglied der Pfarrgemeinde ist jeder, der im Beringe derselben sich niedergelassen, auch wenn er nicht die Staatsangehörigkeit besitzt.

Selbständig sind nach der Erklärung des Gesetzes: a) alle, welche „einen eigenen Hausstand haben", d. h. ihre häusliche Einrichtung nach eigenem Willen maßgebend bestimmen, also nicht bloß Familienväter, sondern auch einzelstehende Rentner, welche zur Miete wohnen, einzelstehende Gesellen und Handlungsgehülfen, wenn sie nicht bei dem Meister oder den Eltern Kost oder Logis nehmen; dagegen ist nicht als selbständig zu betrachten der großjährige Sohn, der beim Vater wohnt und von diesem unterhalten wird; b) alle, welche „ein öffentliches Amt (in Staat, Provinz oder Gemeinde) bekleiden", aber nicht die Beamten einer Privatkorporation (Aktiengesellschaft, Bankgeschäft u. s. w.), wenn sie nicht aus anderm Grunde als selbständig zu betrachten sind; c) alle, welche „ein eigenes Geschäft führen", d. h. ein für sich und auf eigene Rechnung betriebenes Gewerbe, ohne daß erfordert ist, daß sie allein das Geschäft führen; d) alle, welche „als Mitglieder einer Familie deren Geschäfte führen", also in vaterloser Familie der geschäftsführende Sohn

oder, wenn mehrere diese Eigenschaft haben, der älteste der geschäftsführenden Söhne [1]).

Als selbständig sind nicht anzunehmen: a) diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen; b) alle diejenigen, welche im letzten Jahre vor der Wahl armutshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß kirchlicher Beiträge genossen haben. Jedoch muß letzteres armutshalber geschehen sein. Der Vater, dessen Sohn ein Stipendium oder eine Freistelle genießt, der Lehrer, dem die kirchlichen Beiträge durch Beschluß des Kirchenvorstandes erlassen werden, ist als selbständig zu betrachten. Öffentliche Mittel sind die des Staates, der Provinz, der Gemeinde, der Stiftungen und Fonds der Kirche, aber nicht die der Privatvereine, z. B. des Elisabethen-, des Vincenzvereines und dergleichen.

Die Mitglieder einer Filial-, Kapellen- u. s. w. Gemeinde sind nach einer Ministerialentscheidung vom Oktober 1875 zur Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane in der Pfarrgemeinde stets berechtigt, auch wenn die Filialgemeinde ihre eigenen Verwaltungsorgane hat, und ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Kultuskosten der Pfarrgemeinde beitragen oder nicht.

Von der Ausübung des Wahlrechtes für die Zeit der Dauer dieser Gründe sind ausgeschlossen (§ 26): „diejenigen, 1. welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden; 2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden (nach Erhebung der öffentlichen Anklage); 3. welche im Konkurse sich befinden [2]); 4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen (nicht Pacht, Renten, Kapitalzinsen) über ein Jahr im Rückstande sich befinden."

III. Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht. § 27—29) hängt nach dem Gesetze nicht ab von der kirchlichen Gesinnung und der Bethätigung des religiösen Lebens seitens des zu Wählenden. Alle Anträge auf Festsetzung der Kirchlichkeit als Bedingung für die Wählbarkeit zu den kirchlichen Verwaltungsorganen wurden von der kirchenfeindlichen Majorität der Kammern abgelehnt, obschon in der Gemeinde- und Synodalordnung für die protestantische Kirche, welche als Vorbild für das KVG. galt, diese Bedingung enthalten war. Es ist und bleibt aber Aufgabe des Klerus und Pflicht der Wähler, nur solchen den Zutritt zu den kirch-

[1]) AA. 1884. S. 116, wird als ein, aber ‚nicht einziges, allein entscheidendes Merkmal', welches in der Regel zur Annahme der Selbständigkeit berechtige, das Steuerzahlen angegeben.

[2]) Dies gilt von der Zeit zwischen Erlaß des Eröffnungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Verfahrens durch das Gericht. Beide Beschlüsse werden öffentlich bekannt gegeben.

lichen Verwaltungsorganen zu gestatten, von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie das Kirchenvermögen nur im Geiste und getreu den Vorschriften der Kirche verwalten werden.

Wählbar sind alle für die betreffende Wahl mit aktivem Wahlrechte ausgestatteten Mitglieder der Kirchengemeinde (wer von dem Wahlrechte nach § 26 ausgeschlossen ist, besitzt auch keine Wählbarkeit), sofern sie nur das 30. Lebensjahr vollendet haben. Jedoch kann niemand zugleich Mitglied der beiden Verwaltungsorgane sein. Wird also ein Gemeindevertreter zum Kirchenvorsteher gewählt, so muß er sein früheres Amt niederlegen, wenn er das neue antreten will; wird jemand für beide Körperschaften gewählt, so kann er nur für eine die Wahl annehmen. Es gilt dies auch, wenn das eine der beiden Organe in der Pfarrgemeinde und das andere in der Filialgemeinde sich befindet[1]).

„Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde" (§ 28), eine Bestimmung, welche das Ziel des Gesetzes verrät, die Organe der Verwaltung des Kirchenvermögens ihres kirchlichen Charakters zu entkleiden[2]). Zu diesen Kirchendienern gehören alle, welche eine feste, dauernde Anstellung an einer Kirche haben, z. B. Küster, Organist, Schweizer, besoldete Chorsänger, selbst der Balgtreter. Solche aber, die hin und wieder gegen Entgelt für die Kirche beschäftigt werden, sind nicht Kirchendiener im Sinne des Gesetzes. Der Kirchenrechner ist nur dann als Kirchendiener im Sinne des § 28 zu betrachten und deshalb nur dann nicht wahlberechtigt und nicht wählbar, wenn er nicht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes genommen ist[3]). Die sehr zweckmäßige Bestimmung des FD., daß keine nahen Verwandten gleichzeitig im Verwaltungsorgane sich befinden dürfen, ist vom KVG. nicht wiederholt

[1]) Die Motive des Gesetzes erläutern den § 29 desselben folgendermaßen: „Es gilt dies nicht bloß von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde, sondern auch zur Vermeidung einer Kollision der Interessen von diesen und den Mitgliedern des besondern Kirchenvorstandes und der besondern Gemeindevertretung einer zu der Pfarrei gehörigen Filial-, Kapellen- rc. Gemeinde. Ist jemand in einer Gemeinde gleichzeitig zum Kirchenvorsteher und zum Gemeindevertreter oder in einer Pfarrgemeinde und zugleich in einer zu ihr gehörigen Gemeinde zum Mitgliede eines der beiden Gemeindeorgane gewählt worden, so wird er sich zu erklären haben, welches von beiden Ämtern er annehmen will."

[2]) Die Motive des Gesetzes sagen darüber: „Daß Geistliche und andere Kirchendiener weder wahlberechtigt, noch wählbar sein sollen, ergibt sich aus dem dem Entwurf zu Grunde liegenden Prinzip von selbst, da, wenn die Gemeinde durch Zuziehung des Laienelementes in wirksamer Weise an der Vermögensverwaltung beteiligt sein soll, dies naturgemäß dahin führt, den Geistlichen und andern Kirchendienern das aktive und passive Wahlrecht zu entziehen." Danach ist nicht bloß der angestellte, sondern jeder Geistliche in der Pfarrei durch die Bestimmung des § 28 getroffen.

[3]) A A. 1884, S. 116.

worden und gilt deswegen jetzt nicht mehr; es ist jedoch bei der Wahl möglichst darauf hinzuarbeiten, daß in dasselbe Verwaltungsorgan nicht zugleich Männer kommen, welche mit einander in naher Verwandtschaft stehen [1]).

IV. Das Wahlverfahren [2]) wird geregelt durch die dem Gesetze beigegebene Wahlordnung, welche einen integrierenden Teil des Gesetzes bildet. Sie verfügt:

A. 1. „Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in andern, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruches ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt."

Formular der Wählerliste s. AA. 1875, S. 75; 1884, S. 118. Die Bekanntmachung kann außer durch ‚Aushang' (an der Kirchthüre u. s. w.) geschehen während des Gottesdienstes, durch die öffentlichen Blätter und durch die Gemeindeschelle. Der ‚Aushang' ist jedoch hier, sowie in allen Fällen, wo das Gesetz einen solchen vorschreibt, wesentlich und darf nicht unterlassen werden, wenn auch andere Mittel der Bekanntmachung angewendet werden. Da der Kirchenvorstand die Eigenschaft einer Behörde und der Vorsitzende desselben die Eigenschaft eines Beamten hat, so genießt der Aushang den Schutz des § 134 des Strafgesetzbuches: „Wer öffentlich an geschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft."

Die vorliegende Wahlordnung bestimmt zwar, wer Einspruch gegen die Wählerliste erheben kann, nämlich jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde, sagt aber nicht, worauf sich dieser Einspruch beziehen kann, ob nämlich das betreffende Mitglied nur dann Einspruch erheben kann, wenn es selbst in der Liste ausgelassen ist, oder auch dann, wenn nicht wahlberechtigte Personen in die Liste eingetragen sind, oder wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Liste nicht aufgezählt sind. Diese Frage läßt sich aus dem Wortlaute der vorliegenden Wahlordnung nicht sicher entscheiden. Zweck des Einspruchsrechtes ist wohl sicher die Beseitigung jeder Unrichtigkeit aus der Wählerliste; außerdem ist zur Erhebung des Einspruches „jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt" und zudem hat jedes wahlberechtigte Mitglied der Gemeinde das Recht, zu fordern, daß Personen, welche kein Wahlrecht haben, auch nicht zur Wählerliste und damit zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen

[1]) Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters, welche das FD. aufgestellt hatte, ist nach dem KVG. ebenfalls weggefallen.

[2]) Vgl. AA. 1875, S. 73—86; 1884, S. 115—119.

werden. Daraus muß wohl der Schluß gezogen werden, daß das Einspruchsrecht der Wahlberechtigten sich auf alle Unrichtigkeiten der Wählerliste nach der Absicht des Gesetzgebers erstrecken muß. Dem scheint aber zu widersprechen, daß nach A. 2 die Berufung nur gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes, welcher einen Einspruch zurückweist, zulässig ist. In der Praxis wird jedoch der Kirchenvorstand gut thun, den sichern Weg zu gehen, d. h. jeden Einspruch, er mag sich auf irgend welche der erwähnten Thatsachen beziehen, zuzulassen, zu prüfen und seine Entscheidung darüber in regelmäßiger Sitzung zu geben, damit möglichst wenig Gelegenheit bleibt, die vollzogene Wahl anzufechten.

A. 2. „Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, im Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen“.

Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes, durch die ein Einspruch für begründet erklärt wird, gibt es nach dem Gesetze kein Rechtsmittel. Der Kirchenvorstand kann daher sofort die Berichtigung der Liste insoweit vornehmen, als bisher ausgelassene Namen eingetragen und die Namen der für nicht wahlberechtigt erklärten Personen wieder gelöscht werden. Die letztern sind von der Wahl endgiltig ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb der Offenlegungsfrist Einspruch gegen die nun vorhandene Auslassung erhoben wird. Eine Berufung gegen den Bescheid des Kirchenvorstandes ist nur in dem Falle zulässig, daß ein Antrag auf Eintragung von Namen abgelehnt worden ist, dieselbe steht jedoch nur der Person selbst zu, die durch den Bescheid des Kirchenvorstandes von der Wahl ausgeschlossen worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch den Einspruch erhoben hat. Die erste Entscheidung über eine Berufung ist eine endgiltige. Die Einsprüche sollen erledigt sein, bevor die Liste durch Datierung und Unterschrift geschlossen wird.

Da die sechsjährige Amtsperiode der zu Wählenden nach dem Gesetze (§ 57) am 1. Oktober beginnen soll, und bis zum Antritte des Amtes die zweiwöchentliche Einspruchsfrist gegen die Wahl (A. 13) verflossen sein muß, so ist die Wahl vor dem 15. September vorzunehmen. Weil nun ferner die Wählerliste zwei Wochen offenliegen muß, und noch am letzten Tage dieser Frist Einspruch dagegen erhoben werden kann, und weil „zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen müssen“, so soll die Auflegung der Wählerliste schon in der ersten Hälfte des Augustes erfolgen. Vgl. Anhang IX. A. 7.

A. 3. „Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in andern, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen“.

Die Länge der Zeit von der Bekanntmachung bis zur Wahl, sowie die Dauer und der Ort der Wahl sind vom Gesetze dem weisen Ermessen des Kirchenvorstandes anheimgegeben. Es empfiehlt sich, nur die Zeit für den Beginn der Wahl für den Kirchenvorstand zu bestimmen, und zuzufügen, daß die Wahl der Gemeindevertretung nach Vollendung jener erfolgen werde. Nach einer Ministerial-Entscheidung soll das Lokal im Hauptorte der Pfarrei, in Städten in der betreffenden Pfarrei liegen. Formulare der Bekanntmachung s. AA. 1875. S. 77 u. 1884, S. 117.

A. 4. „Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet".

Der eine der Beisitzer merkt in der Liste die Thatsache der Abstimmung an, ein zweiter notiert die Gewählten mit Angabe der Stimmenzahl (Liste der Gewählten), ein dritter desgleichen (Gegenliste), der vierte führt das Protokoll, wenn dazu nicht ein zum Vorstande nicht Gehörender bestimmt ist. Dem Vorsitzenden liegt die Verteilung der Rollen ob. Soll jedoch ein von den Beisitzern verschiedener Protokollführer thätig sein, so wäre er wohl vom Kirchenvorstande zu bestimmen und zwar zur Vermeidung von Wahleinsprüchen aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu nehmen. Ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verhindert, die Wahl abzuhalten, so tritt sein Stellvertreter für ihn ein, und die Thatsche der Verhinderung ist im Wahlprotokolle anzugeben.

A. 5. „Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet".

Zur Leitung der Wahlhandlung rechnet auch, daß jede Unordnung verhindert werde, welche einen Wähler an der Ausübung seines Wahlrechtes hindern kann. Die Mitglieder des Vorstandes können, wenn nötig, das Wahllokal auf kurze Zeit verlassen. Es sollen jedoch stets drei Personen vom Wahlvorstande zugegen sein, weil drei nach A. 10 das Protokoll unterschreiben müssen. Besser jedoch wird die Wahlhandlung ausgesetzt während der Zeit, wo der Vorstand nicht vollzählig gegenwärtig ist.

A. 6. „Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte (geschlossene), in eine Wahlurne niederzulegende Zettel ohne Unterschrift ausgeübt".

Damit der Wählende ‚in Person‘ sein Wahlrecht ausübe, ist seine Gegenwart im Wahllokale jedenfalls erfordert. Bei starkem Andrange nach dem Wahltische, wobei einzelne Wähler denselben schwer erreichen können, dürften dieselben wohl auch durch andere ihren Zettel dem Vorsitzenden überreichen lassen, vorausgesetzt, daß dieser die Weiterreichung sieht und sich dabei überzeugt, daß keine Verwechselung des Zettels stattfindet. Besser ist es jedoch, wenn der Wähler eigenhändig seinen Zettel übergibt. Der Vorsitzende, nicht der Wähler selbst, soll den Zettel in die Urne werfen, damit er sich überzeugen kann, daß nicht mehr als ein Zettel von dem einzelnen Wähler abgegeben wird. Ungiltig wäre ein Wahlzettel, der nicht von dem Wählenden selbst dem Vorstande übergeben, oder nicht in die Urne gelegt worden wäre, oder mehr Personen enthielte, als zu wählen sind, oder mit der Unterschrift des Wählers versehen oder so beschaffen wäre, daß die geheime Abstimmung gefährdet ist. In letzterem Falle kann die ganze Wahl ungiltig werden. Ist ein Name nicht zu lesen oder bezeichnet er nicht sicher eine bestimmte Person, so fällt er für das Ergebnis der Abstimmung weg. Um das ganze Verfahren zu vereinfachen, werden meist durch den Wahlvorstand oder auch durch den Kirchenvorstand eine Liste für den Kirchenvorstand und eine solche für die Gemeindevertretung aufgestellt. Will der Pfarrer bestimmte Personen für die Wahl vorschlagen,

so soll das jedenfalls nicht in der Kirche geschehen. Daß solche Vorschläge überhaupt gemacht werden, ist durchaus zulässig, da die Freiheit des Wählers, nach seiner Überzeugung zu wählen, nicht beeinträchtigt wird. Andererseits können sie dazu dienen, das Wahlverfahren zu vereinfachen und ein den Interessen der Kirche entsprechendes Wahlergebnis herbeizuführen. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl; sobald also eine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen giltigen Stimmen hat, ist sie gewählt.

A. 7. „Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung (resp. Ergänzung) des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Los".

A. 8. „Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden".

Ist die Dauer der Wahl bekannt gemacht worden, so muß sie abgelaufen sein, ehe die Abstimmung für geschlossen erklärt wird. War dies nicht der Fall, so steht der Abschluß im Ermessen des Wahlvorstandes. Selbstverständlich darf die Wahl nicht geschlossen werden, so lange noch Wähler im Wahllokale anwesend sind, welche sich an der Wahl beteiligen wollen und ihr Wahlrecht noch nicht ausgeübt haben.

A. 9. „Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand".

Über die Wählbarkeit eines Gewählten hat der Wahlvorstand nicht zu entscheiden, daher einen Zettel nicht zu beanstanden, der eine nicht wählbare Person enthält. Die ungiltigen Wahlzettel sind zu numerieren und aufzubewahren, im Protokolle ist der Grund der Ungiltigkeit anzugeben. Am besten werden alle Wahlzettel aufbewahrt, bis Einspruch gegen die Wahl nicht mehr zulässig ist.

A. 10. „Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang bekundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben".

Der Protokollführer muß natürlich stets unterschreiben. Fehlt das Protokoll, so ist die Wahl ungiltig. Formular des Protokolles s. AA. 1875, S. 79. Der Wahlvorstand übergibt die im Pfarrarchiv aufzubewahrenden Akten dem Kirchenvorstande, und damit ist seine Thätigkeit beendet.

A. 11. „Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorausgehen.

Die Wahl der Kirchenvorsteher einschließlich der Erhebung des Resultates muß der der Gemeindevertreter vorausgehen, da sonst für den Fall, daß eine engere Wahl notwendig wird, die Wahl des Kirchenvorstandes nicht vor der der Gemeindevertretung erfolgt wäre. Vgl. dazu AA. 1893, S. 76. Etwa sogleich hervortretende Einsprüche gegen die Wahl der Kirchenvorsteher können

die Wahl der Gemeindevertreter nicht aufhalten; letztere Wahl wird auch von einer spätern Aufhebung der Wahl der Kirchenvorsteher nicht berührt.

A. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des KV. kann die Bekanntmachung auch noch in andern den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen [1]).

A. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstand zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Entscheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Entscheidung zu treffen hat".

Eine amtliche Prüfung des Wahlgeschäftes seitens der bischöflichen Behörde ist, abweichend von den Bestimmungen für die protestantischen Kirchengemeinden, nicht vorgesehen. Die bischöfliche Behörde kann entscheidend nur eingreifen, wenn der Kirchenvorstand auf einen Einspruch gegen die Wahl einen ablehnenden Bescheid gibt, und dieserhalb Berufung bei ihr eingelegt wird. Der Kirchenvorstand hat die ganze Sache in der Hand und beschließt in regelrechter Sitzung. Einspruch gegen die Wahl können nur die einzelnen wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde erheben, nicht die Gemeindevertretung oder der Kirchenvorstand. Geht der Einspruch direkt an die Aufsichtsbehörden, so kann er nur dann Berücksichtigung finden, wenn er innerhalb der für Einsprüche bestimmten Ausschlußfrist an den Kirchenvorstand gelangt ist.

Der Einspruch muß sich gegen die vollzogene Wahl richten, d. h. gegen deren Ergebnis, dessen Berechtigung und Richtigkeit angefochten wird. Er kann sich im allgemeinen stützen auf alles Ordnungswidrige, das vom Anfange bis zum Ende des Wahlgeschäftes vorgekommen und auf die Herbeiführung des Resultats von Einfluß gewesen ist. Nur auf solche Verstöße kann der Einspruch gegen die geschehene Wahl nicht aufgebaut werden, zu deren Hebung bereits in einem frühern Stadium des Wahlverfahrens ein bestimmtes Hilfsmittel gegeben war. So kann z. B. niemand mehr eine geschehene Wahl anfechten auf Grund dessen, daß sein Name in der Wählerliste ausgelassen worden war. Über die Zulässigkeit eines Einspruches gegen die erfolgte Wahl auf Grund der Thatsache, daß Nichtwahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen waren, streitet man. Hermes behauptet, daß für die Zulässigkeit des Einspruches 'die Aufsichtsbehörden wiederholt entschieden haben und ganz mit Recht' [2]). Dagegen entschied im J. 1896 das bischöfliche General-Vikariat zu Trier in einem Falle im verneinenden Sinne, indem es geltend machte, daß die Zulässigkeit verstoße gegen A. 1 der Wahlordnung, welche verlangt, 'daß nach der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind'. Auch Schilgen hält diese Ansicht für selbstverständlich [3]), muß aber dabei auch annehmen, daß alle wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde das Recht haben, während der Zeit, wo die Wählerliste ausliegt, Einspruch zu erheben wegen fehlender Namen und wegen Aufführung Nichtwahlberechtigter. Einspruch gegen die Wahl kann

---

[1]) Formular dafür s. AA. 1875, S. 77; 1884, S. 118.

[2]) Hermes S. 213.

[3]) Schilgen 1. 204. A. 25.

weiter erfolgen, weil ein Gewählter nicht wählbar ist, jedoch trifft nur diesen, nicht die übrigen Gewählten dieser Einspruch. Ferner ist die Wahl ungiltig, wenn die Wählerliste nicht die erforderliche Zeit hindurch ausgelegen hat, die Bekanntmachung des Wahltermins nicht durch Aushang geschehen ist, wenn die geheime Wahl gestört worden ist, wenn Wahlbeeinflussungen stattgefunden haben, welche die Freiheit der Wähler aufgehoben haben, wenn kein Protokoll geführt wurde u. s. w. Andere Verstöße machen die Wahl ungiltig, je nachdem sie auf das thatsächliche Resultat bestimmend eingewirkt haben oder nicht. So ist die Wahl ungiltig, wenn Wahlberechtigte, welche auf der Liste gestanden haben, unrechtmäßiger Weise von der Wahl ausgeschlossen wurden und ihre Stimmen die Wahl anderer Personen herbeigeführt hätten, als wirklich gewählt wurden, wenn Stimmen fälschlich für giltig oder ungiltig erklärt worden oder durch mangelhafte Führung der Listen unsicher geworden sind, deren Zählung einer Person die absolute Stimmenmehrheit verschafft hätte. Jedoch ist zu beachten, daß das Gesetz selbst nicht ausdrücklich festgestellt hat, welche Abweichungen von der Wahlordnung die Wahl ungiltig machen.

A. 14. „Für die erste Wahl (etwa nach Errichtung einer Pfarrei) ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes“.

Die Kosten für die Wählerlisten und Protokolle trägt die Kirchenkasse.

V. Außerordentliche Wahlen sind vorzunehmen, wenn einzelne Mitglieder durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausstoßung oder Verlust der Wählbarkeit aus den Verwaltungsorganen ausscheiden oder ein Organ von den Aufsichtsbehörden aufgelöst wird.

1. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters ablehnen oder niederlegen zu jeder Zeit, ohne daß jemand daran sie hindern kann (§ 32): a) wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet, oder b) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben. Als dritten Grund für diesen Schritt gibt das Gesetz an c) „andere erhebliche Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind“. Der Entschluß zu genanntem Schritte muß unter Angabe der Gründe dem Kirchenvorstande mitgeteilt werden. Über die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe im letzten Falle und über die thatsächliche Richtigkeit derselben in den beiden ersten Fällen entscheidet der Kirchenvorstand in regelmäßig berufener Sitzung und muß seine Entscheidung dem Beteiligten schriftlich mitteilen. Verwirft er die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes, so entscheidet in zweiter Instanz „definitiv die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten“, bei Meinungsverschiedenheit beider der Oberpräsident (§ 43). Die Berufung an die bischöfliche Behörde muß innerhalb zweier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung des Kirchenvorstandes an gerechnet, erfolgen. Wer ohne genügenden Grund die

Übernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das aktive sowohl als das passive Wahlrecht. Dasselbe kann ihm aber auf Gesuch von seiner Seite vom Kirchenvorstande zurückgegeben werden. Verweigert der Kirchenvorstand jedoch die Rückgabe des Wahlrechtes, so ist diese Verweigerung eine endgiltige, da es kein Beschwerderecht gegen dieselbe gibt. Als Ablehnung oder Niederlegung des Amtes wird es betrachtet, wenn der Gewählte dauernd zu den Sitzungen, wozu er eingeladen ist, nicht erscheint. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, so hat eine Neuwahl in denselben Formen, wie die Hauptwahl, stattzufinden.

2. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters erfolgt (§ 37): 1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft, z. B. beim Wohnungswechsel, Abfall von der Kirche, Verlust der Selbständigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Eintritt des Konkurses, 2. wegen grober Pflichtwidrigkeit, z. B. böswilligen Versäumens der Sitzungen, Veruntreuung von Kirchengeldern, schlechter Kassenführung, welche die Kirche schädigt u. s. w. Im letztern Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auch zeitweilig entzogen werden. Die dauernde Entziehung der Wahlberechtigung läßt sich nicht mehr rückgängig machen und gilt, auch wenn der Gemaßregelte anderswohin zieht. Zur Entlassung oder dauernden Entziehung des Wahlrechtes ist sowohl die bischöfliche Behörde als der Regierungspräsident befugt. Jedoch muß sowohl der Kirchenvorstand, nicht die Gemeindevertretung, als auch der Beschuldigte gehört werden. Gegen die Entscheidung dieser Behörden steht dem letztern, wenn er neue Thatsachen oder Beweise vorbringen kann, binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung frei, Beschwerde vor dem Kultusminister zu führen.

Wird so durch Niederlegung oder durch Tod oder durch Entlassung das Amt eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann (§ 34). Bezüglich der Form dieser Wahl ist im Gesetze nichts bestimmt. Ein Erlaß des Kultusministers Falk vom 18. 9. 1876 [1]) verlangte Einhaltung der ganzen Wahlordnung, während ein neuer Erlaß des Kultusministers Bosse [2]) die Ansicht ausspricht, zu beachten seien die AA. 4, 9 und 10, wogegen AA. 1 und 2 außer acht zu lassen seien. Es ist „dringend geraten", wenn auch nicht unumgänglich notwendig, wenigstens so weit es letzterer Erlaß anrät, die Wahlordnung zu befolgen, damit einer etwaigen Anfechtung der Wahl vorgebeugt werde [3]).

Um auf alle Fälle die Möglichkeit zu sichern, daß der Kirchenvorstand

[1]) AKR. 36. 464.

[2]) AA. 1893, S. 76.

[3]) Ebd.

vollzählig sei, verordnet der § 45: „Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben (entweder von Anfang an oder auch später), so ist nur eine Neuwahl vorzunehmen. Weigert sich auch der Neugewählte, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen."

3. Eine Auflösung der Organe kann sowohl von der bischöflichen Behörde als von dem Regierungspräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden: a) wenn dieselben beharrlich die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vernachlässigen oder verweigern bei wiederholter Aufforderung seitens der Aufsichtsbehörde, b) wenn dieselben „wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen". Mit der Auflösung sind sofort die Neuwahlen anzuordnen. Ist der Kirchenvorstand aufgelöst worden, so bedarf es natürlich, wie bei der ersten Einführung des Gesetzes, für das Geschäft der Neuwahl der Aufstellung eines Wahlvorstandes durch die Behörde [1]. Der geborne Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist naturgemäß auch Vorsitzender dieses Wahlvorstandes. Ist bloß die Gemeindevertretung aufgelöst worden, so ordnet der Kirchenvorstand die neue Wahl an.

VI. Die Organisierung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung (§§ 31, 12, 22) erfolgt nach jeder ordentlichen Neuwahl. Die Neugewählten sind zunächst durch den Vorsitzenden des betreffenden Organes in ihr Amt einzuführen und zu treuer Erfüllung ihres Amtes zu verpflichten. Die Art der Einführung ist dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgegeben. Früher geschah sie durch Ablegung eines Eides, jetzt meist durch Handschlag an Eides Statt, am häufigsten vor der ersten Sitzung. Jedoch ist auch die Einführung, besonders der Kirchenvorsteher, in der Kirche zulässig. Für den Geistlichen bedarf es dieser Einführung und Verpflichtung nicht. Das Gesetz bestimmte anfangs, daß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes gewählt werde und zwar so, daß der Geistliche nicht wählbar sei (§ 12). Seit dem Gesetze vom 31. 3. 1893 ist jedoch überall in Pfarrgemeinden der Pfarrer oder Pfarrverweser, in Filialgemeinden der ordnungsmäßig bestellte Pfarrgeistliche geborner Vorsitzender des Kirchenvorstandes. Zu wählen sind jetzt nur mehr der Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter. Die Dauer ihres Amtes beträgt drei Jahre. Die Gewählten können während der drei Jahre von dem Kollegium nicht abgesetzt werden, wohl aber abdanken. Jede Vakanz dieser Art wird durch Neuwahl seitens des betreffenden Kollegiums beseitigt und der so Gewählte als Ersatzmann betrachtet,

---

[1] A. 14 der Wahlordnung.

d. h. er bleibt nur bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl von Mitgliedern in seinem Amte. Nach jeder Neuorganisierung der Organe, also nach jeder ordentlichen Neuwahl ist ein Verzeichnis des ganzen Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung unter Bezeichnung der neugewählten Mitglieder, sowie des neugewählten Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der neugewählten Stellvertreter der Vorsitzenden beider Organe an das bischöfliche General-Vikariat, sowie an den Regierungspräsidenten einzureichen [1]).

§ 3. Die Geschäftsordnung für die Verwaltungsorgane.

I. Bestimmungen für beide Organe zugleich:

Die beiden Organe versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden. Wird also von irgend einer Seite eine Versammlung gewünscht, so ist der Vorsitzende anzugehen. Die Versammlung soll stattfinden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Regelmäßige Sitzungstage sind bei der Natur der Sache für die Gemeindevertretung zwecklos. Früher waren sie für den Kirchenvorstand durch das FD. festgesetzt. Jetzt kann der Kirchenvorstand selbst sie durch Beschluß anordnen, wenn es zweckdienlich erscheint (§ 13). Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des jedesmaligen Verwaltungsorganes einzuladen. Nur wenn Gegenstände vorliegen, welche beide Organe angehen, ist eine bestimmte Form für diese Einladung vorgeschrieben, nämlich, daß sie schriftlich und spätestens am Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung erfolge (§ 16, 24). Diese Art der Einladung ist also stets erforderlich für die Sitzungen der Gemeindevertretung, für die des Kirchenvorstandes nur in den bezeichneten Fällen. Auch in Gemeinden, welche eine Gemeindevertretung nicht mehr besitzen (S. 62), ist für die bezeichneten Fälle die angeführte Form der Einladung des Kirchenvorstandes von dem Sinne des Gesetzes, wenn auch nicht von dem ausdrücklichen Wortlaute desselben gefordert. Am zweckmäßigsten wird dabei ein Cirkular angewendet, auf welchem die einzelnen Mitglieder durch Unterschrift die Kenntnisnahme bestätigen. Ist die Einladung nicht vorschriftsmäßig erfolgt, so kann eine giltige Beschlußfassung nur dann erfolgen, wenn die Organe vollzählig versammelt sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird (§ 17).

Die Vorsitzenden müssen eine Sitzung veranlassen, wenn dies verlangt wird: 1. Von der bischöflichen Behörde (auch Dekan und Definitor rechnen dazu), 2. von dem Landrate und in Städten vom Bürgermeister, 3. durch Beschluß des korrespondierenden Organes, 4. von einer genügenden Zahl (bei dem Kirchenvorstande die Hälfte, bei der Gemeindevertretung ein Drittel) der Mitglieder (§ 14, 22). In den beiden letzten

[1]) A. A. 1887, S. 76.

Fällen muß jedoch ein Zweck angegeben werden, der innerhalb der Zuständigkeit des die Forderung stellenden Organes liegt. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein solcher nicht vorhanden, so kann die Berufung geschehen durch die genannten kirchlichen und staatlichen Behörden, nie durch Mitglieder der Organe. Für diesen Fall ist durch die Behörde ein Vorsitzender aus der Zahl der gewählten Mitglieder für diese eine Sitzung zu bestimmen. Keines der beiden Organe hat jedoch das Recht, selbst das andere zur Sitzung zu berufen. Für diese nicht vom Vorsitzenden berufenen Versammlungen muß der Versammlungsort der gewöhnliche sein. Die Behörde darf nur den Gegenstand der Verhandlung bestimmen, nicht in die Verhandlung selbst eingreifen.

Ein angemessener Ort der Versammlung ist das Pfarrhaus zunächst für den Kirchenvorstand, dann aber auch für die Gemeindevertretung. Die Bestimmung desselben ist nach den Motiven des Gesetzes den Organen anheimgegeben. „Die Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen in Wirtshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden in Wirtshäusern nicht abhalten.“ [1])

Die Leitung der Sitzungen liegt dem Vorsitzenden ob. Er bereitet die Verhandlungen vor durch Bestimmung der Gegenstände, Öffnung der eingelaufenen Schreiben, sorgt dafür, daß jedes Mitglied die Möglichkeit findet, seine Ansicht vorzutragen, formuliert die Anträge und veranlaßt die Abstimmung, sammelt die Stimmen, stellt das Ergebnis fest und veranlaßt die Aufstellung des Protokolles.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt dessen Stellvertreter auf Ersuchen des Vorsitzenden oder der Behörden für die Berufung und Leitung der Sitzungen ein. Eine eigenmächtige Berufung seitens des Stellvertreters wäre ungesetzlich und die etwa gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen (des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Rechnungsführers) das Los (§ 17). Damit überhaupt Beschlußfähigkeit vorhanden sei, muß bei der Gemeindevertretung wenigstens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein, beim Kirchenvorstand die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen. Wer von den Anwesenden sich der Abstimmung freiwillig enthält, rechnet zu den Gegnern des Beschlusses. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung als Privatpersonen, nicht als Mitglieder der Kirchengemeinde oder des Kirchenvorstandes, persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung

---

[1]) A. 4 der ‚Geschäftsanweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diözese Trier‘, welche der königl. Kommissarius Böttcher im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz aufgestellt hatte. S. Anhang IX.

zu enthalten (§ 17), obschon sie zugegen sein und mitberaten dürfen. Als persönlich beteiligt ist zu betrachten z. B. der Kirchenrechner, der zugleich Kirchenvorsteher ist, bei der Abstimmung über Kassenführung und Rechnungsablage, der Geistliche bei Beschlüssen über Gehaltserhöhung für ihn selbst, als nicht persönlich beteiligt dagegen die Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter bei Beschlüssen über Kultusumlagen. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, daß dem einzelnen Mitgliede die Möglichkeit entzogen werde, die Abstimmung zu seinem Privatvorteile und zum Schaden der Kirche wirksam durch sein Abstimmungsrecht zu beeinflussen. Aus diesem Zwecke ergibt sich, daß der so Beteiligte als Abwesender rechnet, nicht bloß als solcher, der sich der Stimmabgabe enthält, weil letzterer stets bei der Berechnung der Mehrheit zu den Gegnern eines Beschlusses zählt, und somit der Beteiligte doch bestimmend auf das Ergebnis der Abstimmung einwirken könnte. Nimmt nun doch ein so Beteiligter an der Abstimmung teil, so kann der Beschluß, falls seine Stimme entscheidend zu Ungunsten der Kirche gewirkt hat, sicher durch die Aufsichtsbehörde für ungiltig erklärt werden, wenn es auch nach dem Gesetze nicht gewiß ist, daß er aus sich ungiltig ist.

Eine Vertretung der Abwesenden bei der Beschlußfassung durch andere, selbst durch Mitglieder der Organe, ist im Gesetze nicht zugelassen. Fremde können auf Einladung wohl an der Beratung teilnehmen, wenn sie auch nicht mit abstimmen können.

Beschlüsse sind nach dem Gesagten ungiltig, wenn 1. nicht alle Mitglieder zur Sitzung eingeladen sind, 2. bei nicht vorschriftsmäßiger Einladung entweder nicht alle vorhandenen Mitglieder erschienen sind oder Widerspruch gegen eine Beschlußfassung erhoben wird, 3. im Kirchenvorstand nicht die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung oder in der Gemeindevertretung nicht ein Drittel der Mitglieder an der Sitzung sich beteiligt hat, 4. nicht wenigstens die einfache Mehrheit der Anwesenden für den Beschluß gestimmt hat.

Die Beschlüsse [1]) sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch (nicht auf lose Blätter) zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede unterschrieben (§ 18 u. 24). Diese Bestimmung ist für die Giltigkeit der Beschlüsse nicht wesentlich. Sie hat bloß den Zweck, im Falle späterer Anfechtung als Beweismittel dafür zu dienen, daß die Beschlüsse wirklich und giltig gefaßt worden sind. Ein Formular für die Protokolle gibt eine Verfügung des General-Vikariates vom 23. 2. 1887 [2]). In dieser Verfügung wird nicht bloß die Angabe des Tages des Beschlusses und der Anwesenden, sondern auch der Zahl der Mitglieder des Organes verlangt, sowie darüber, ob sämtliche Mitglieder vor-

[1]) Die Gründe für die Abstimmung brauchen nicht aufgenommen zu werden. Doch steht es wohl jedem Mitgliede frei, die Gründe seiner Abstimmung in einer besondern Erklärung zu den Akten zu geben.

[2]) A. A. 1887, S. 24.

schriftsmäßig eingeladen worden sind. Abschriften der Beschlüsse, welche an das bischöfliche General-Vikariat zur Bestätigung eingesendet werden, müssen ebenso alle diese Angaben enthalten, weil sie sonst ohne Bestätigung zurückgesendet werden.

Daß die Mitglieder der Verwaltungsorgane verpflichtet seien, über die Verhandlungen und Beschlüsse zu schweigen, bestimmt das Gesetz nicht. Die Verpflichtung besteht aber stets, wenn die Kirche oder andere Personen durch Bekanntgeben geschädigt werden können. Sache des Vorsitzenden ist es, bei solchen Fällen darauf aufmerksam zu machen.

II. **Bestimmungen für die einzelnen Organe:**

1. Der Kirchenvorstand ist für die Ausfertigung seiner Schriftstücke im allgemeinen nicht an bestimmte Formen gebunden, z. B. bei Anfragen, Mitteilungen, Gesuchen u. s. w. Handelt es sich jedoch um Urkunden, welche „die Gemeinde und die vom Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichten", z. B. bei Kauf und Verkauf, Übertragung von Arbeiten, Eintragung ins Grundbuch, Hypotheken u. s. w., so bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels (§ 19). Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, sodaß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf. Ist nun doch der Beschluß nicht giltig, so bleibt die Gemeinde oder Vermögensmasse Dritten gegenüber verpflichtet, die Aussteller der Urkunde sind aber den Verpflichteten verantwortlich für etwaigen Schaden. Bedarf der Beschluß der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, so muß der Empfänger des Schriftstückes sich über die erfolgte Genehmigung vergewissern, da sonst der Beschluß nicht Geltung hat und die Urkunde ihn vor Schaden nicht schützen kann. Für die Aufsichtsbehörden oder einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes oder auch für die Gemeindevertretung gilt die genannte Form nicht als Beweis für das Vorhandensein der zur Giltigkeit erforderlichen Eigenschaften.

Bei Aufnahme notarieller Aktenstücke, bei der nicht alle Kirchenvorsteher zugegen sein können, sind nach einer Anweisung des General-Vikariats [1]) „durch eine ordnungsmäßige Beschlußfassung" die Vertreter desselben zu bestimmen. Eine in der erwähnten feierlichen Form hergestellte Ausfertigung des Beschlusses, welcher keiner weitern Genehmigung bedarf, muß dem Notar vorgezeigt werden. Über den Inhalt des Aktenstückes muß Beschluß gefaßt werden, so wie es der Gegenstand verlangt. Zur Entgegennahme von Einschreibe- und Wertsendungen der Post sollen die Kirchenvorstände den Pfarrer und noch ein Mitglied schriftlich bevoll-

[1]) A. A. 1889, S. 73.

mächtigen und diese Vollmacht vom Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnen und mit dem Amtssiegel versehen lassen[1]).

Bezüglich des Amtssiegels ist nach Vereinbarung mit der Staatsbehörde durch bischöfliche Verordnung[2]) bestimmt worden:

„1. Für jeden Kirchenvorstand ist ein Amtssiegel mit folgender Inschrift zu beschaffen: Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde (Missionspfarrgemeinde, Filialgemeinde, Kapellengemeinde 2c.) zu . . . . . . Dekanat . . . . . . Kreis . . . . . .

2. Der Inschrift dieses Siegels kann auch der Name des Patrons oder des Titels der Pfarrkirche beziehungsweise der Kapelle beigefügt werden. Zur Vermeidung von Verwechselungen wird dieses überall da notwendig sein, wo sich mehrere Pfarrgemeinden an ein und demselben Orte befinden. In diesem Falle würde die Inschrift des Siegels also z. B. so zu lauten haben: „Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zum hl. Gangolph in Trier, ... zum hl. Castor in Coblenz."

3. Auch kann auf dem Amtssiegel ein auf die lokalen Verhältnisse sich beziehendes angemessenes Emblem (z. B. das Bild des Patrons der Pfarr- oder Filialkirche) angebracht werden.

4. Das Amtssiegel ist auf Kosten der Kirchengemeinden anzuschaffen und von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen."

Das Amtssiegel des Kirchenvorstandes ist verschieden vom Pfarrsiegel.

Verschiedene Urteile von Gerichten und Ministerialerlasse haben die Kirchenvorstände als öffentliche Behörden, ihre Mitglieder als öffentliche Beamten anerkannt, jedoch nur in beschränktem Maße und in bestimmter Beziehung, nämlich im Sinne der §§ 132 und 134 des Strafgesetzbuches, welche die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes und die Beschädigung, Entstellung und Entfernung von öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehlen oder Anzeigen von Behörden und Beamten unter Strafe stellen (S. 67), sowie für Wiederinkurssetzung von Wertpapieren und endlich für Eintragungen ins Grundbuch. Die Erklärung der Kirchenvorstände als öffentliche Behörden in der letztern Beziehung hat zur Folge, daß es keiner gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung ihrer Unterschriften in diesbezüglichen Aktenstücken bedarf.

2. Die Gemeindevertretung muß vom Vorsitzenden zusammengerufen werden, wenn auch nur ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Es ist aber zugleich der Vorsitzende des Kirchenvorstandes einzuladen, der sich auch durch einen Kirchenvorsteher vertreten lassen kann, aber nur beratende, nicht beschließende Stimme hat (§ 23, 24). Das Organ ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Drittel der Mitgliederzahl anwesend ist. Es „hat das Recht, die Öffentlichkeit seiner Sitzungen zu beschließen", daher ist es ihm anheimgegeben, wann und inwieweit es Nichtmitglieder zu den Sitzungen zulassen will. Eine Teilnahme an den Verhandlungen ist diesen Zugelassenen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung,

[1]) A.A. 1894, S. 27.

[2]) A.A. 1876, S. 31.

Teilnahme an der Abstimmung nie gestattet. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung „werden dem Kirchenvorstand in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt".

Zweites Kapitel.

Umfang der Befugnisse der Verwaltungsorgane.

§ 1. Die Gegenstände der Verwaltung.

Als Gegenstände, welche der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegen, bezeichnet das KVG. (§ 3):

1. „Das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien", also im allgemeinen sowohl das Fabrik- als das Pfründenvermögen, letzteres jedoch mit bestimmten, später zu besprechenden Einschränkungen. Zu dem Fabrikvermögen rechnen auch die Messestiftungen und die Stiftungen für Abhaltung des Gottesdienstes. Auch ein Pfarrdotationsfonds für eine neu zu errichtende Pfarrei müßte als dem Kirchenvorstand unterstellt betrachtet werden [1]. Das Kirchengebäude [2] ist der Verwaltung des Kirchenvorstandes nur insoweit unterworfen, als es sich um Erhaltung oder Verbesserung oder Wiederaufbau desselben handelt. Über die Benutzung desselben zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt der Pfarrer und die bischöfliche Behörde, und zu andern als gottesdienstlichen Zwecken darf dasselbe überhaupt nicht verwendet werden.

2. „Die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke." Bedingung für solche Gegenstände ist, daß sie im Eigentume der Kirche, für welche die Organe angestellt sind, sich befinden, so daß also ausgeschlossen ist das Vermögen einer selbständigen Korporation innerhalb der Gemeinde, z. B. eines Seminars, Konviktes, Klosters. Hospitäler und Schulinstitute mit ihrem Vermögen unterliegen nur dann der Verwaltung des Kirchenvorstandes, wenn sie im Eigentumsrechte der Kirchenfabrik stehen, also keine selbständigen juristischen Persönlichkeiten bilden. Das Vermögen der Bruderschaften, welche vor dem Dekrete vom 17. 7. 1805 (S. 11) bestanden, gehört zum Verwaltungsbereiche des Kirchenvorstandes, weil es durch dieses Gesetz den Kirchen zugewiesen wurde.

---

[1]) Grotefend 1878, S. 29.

[2]) Der Fall, daß ein öffentliches Kirchengebäude im Privatbesitze sich findet, ist äußerst selten. Die Rechte des Eigentümers sind in diesem Falle beschränkt. Vgl. AKR. 73. 403 f.; ‚Pastor bonus' 1895, S. 434.

Die Vermögensstücke, welche den Zwecken später entstandener Bruderschaften und Vereine dienen, unterstehen nur dann der Verwaltung des Kirchenvorstandes, wenn sie im Eigentume der Kirchenfabrik stehen.

3. Die Erträge der Sammlungen (Kollekten, Lotterien), wenn sie a) von kirchlichen Organen, der bischöflichen Behörde, dem Pfarrer, Kirchenvorstande, nicht von Privatpersonen veranstaltet sind und b) zugleich Zwecken der betreffenden Kirchengemeinden, ob kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken, ist gleichgiltig, dienen sollen. So sind die Erträge der von der bischöflichen Behörde für auswärtige Zwecke, z. B. für arme Kirchen, den h. Vater, das h. Grab u. s. w., angeordneten Kirchenkollekten vollständig der Machtbefugnis des Kirchenvorstandes entzogen. Dagegen fallen der Verwaltung des Kirchenvorstandes anheim die Erträge einer Diözesankirchenkollekte oder einer vom Oberpräsidenten genehmigten Hauskollekte, welche für die Erbauung einer Kirche der betreffenden Gemeinde oder für sonstige kirchliche Zwecke der Gemeinde gehalten worden ist. Diese Bestimmung über die Erträge einer Hauskollekte gilt auch dann, wenn der Kirchenvorstand nur unter den Mitgliedern der Pfarrei, nicht auswärts, freiwillige Beiträge für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrei sammeln läßt. Veranstalten Privatpersonen Sammlungen, z. B. zur Anschaffung von Paramenten, neuen Altären und dergleichen, so unterliegen die Erträge oder das dafür Beschaffte erst nach der Übergabe an den Kirchenvorstand dessen Verwaltung. Vgl. u. 4. Kap. § 4. V.

4. „Die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirkes bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen." Der Vergleich mit Nr. 2 ergibt, daß es sich hier um selbständige, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Stiftungen, z. B. Hospitäler, Waisenhäuser, Armenhäuser und Schulfonds, handeln muß. Sie sind der Verwaltung des Kirchenvorstandes nur unterworfen, wenn sie a) bloß für Zwecke innerhalb der Gemeinde bestimmt sind, also z. B. nicht Seminare, Konvikte, Emeriten- und Demeritenhäuser, Irrenhäuser, Klöster, und zugleich b) unter ausschließlicher Verwaltung von kirchlichen Organen, Bischof, Pfarrer, Pfarrgeistlicher, stehen, d. h. keine Laien in ihrer Verwaltung haben. Daß die Bestimmungen der Nr. 4 alle bei Erlaß des Gesetzes bestehenden Stiftungen unter den angeführten Voraussetzungen treffen sollten, ist unzweifelhaft. Es ist jedoch durch das Gesetz die Frage nicht ausdrücklich entschieden, ob nicht Stiftungen für Zwecke der Pfarrgemeinde unter Verwaltung eines kirchlichen Organes mit Ausschluß des Kirchenvorstandes in Zukunft entstehen können.

Bezüglich der Unterordnung von Stiftungen, Schenkungen u. s. w. unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes ergeben sich aus der er-

folgten Rechtsprechung [1]) folgende Grundsätze: 1. Wenn der Stifter bei Errichtung einer selbständigen, mit juristischer Persönlichkeit zu begabenden Stiftung zu kirchlichem, wohlthätigem oder Schulzwecke ein nicht kirchliches Organ, z. B. aus Laien oder aus Laien mit Geistlichen vermischt bestehend, als Verwalter bestimmt, so hat der Kirchenvorstand über diese Stiftung keine Befugnis. 2. Wenn ein Testator oder Schenkgeber der Kirche Vermögensstücke als Eigentum zuwendet, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ein nicht kirchliches Organ die Verwaltung führe, so erhält die Kirche das Eigentumsrecht, der Kirchenvorstand aber nicht die Verwaltung. 3. Wenn ein Testator oder Schenkgeber Vermögensstücke der Kirche schenkt oder selbständige Stiftungen zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken errichtet, mit dem ausdrücklichen, als

[1]) S. AKR. 62. 324 ff.; vgl. Hermes S. 28—34. Ein doppelter Fall gab Veranlassung zu gerichtlicher Entscheidung. a) Dem Bischofe von Osnabrück und dem Pfarrer von Iburg in derselben Diözese war ein Kapital zu dem Zwecke der Fundation für einen dritten Geistlichen zu Iburg vermacht worden mit der unumgänglichen Bedingung, daß jede Staats- und Gemeindeaufsicht bei der Verwaltung ausgeschlossen sein sollte. Die gerichtliche Entscheidung lautete auf Verwaltung des Kapitals durch den Kirchenvorstand, da die Klausel des Testamentes dem § 8 des KVG. gegenüber nicht in Betracht kommen könne. b) Der Pfarrei Gesmold in Westfalen war durch Testament ein Gut vermacht worden mit der Bedingung, daß dasselbe durch einen Verwaltungsrat von drei im Testamente näher bestimmten Personen verwaltet würde. Das Oberlandesgericht zu Celle und das Reichsgericht entschieden auf Verwaltung durch den bezeichneten Verwaltungsrat gegen die Forderung des Kirchenvorstandes der Pfarrei, welcher die Verwaltung in Anspruch nahm. In der Begründung der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 16. 4. 1889 heißt es: „Es ist nicht richtig, wenn der Revisionskläger vermeint, das Berufungsgericht habe, nachdem es angenommen, daß das Burrelsmann'sche Colonat zum Kirchenvermögen im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, gehöre, in Anwendung der §§ 8 ff. des Gesetzes dem klagenden Kirchenvorstande auch die Verwaltung desselben zusprechen und der auf Herausgabe des Colonats an den Kläger gerichteten Klage stattgeben müssen. Die Testatoren, die Eheleute Burrelsmann, waren zweifellos berechtigt, das der Pfarre zu Gesmold ausgesetzte Vermächtnis an Beschränkungen und Voraussetzungen zu knüpfen, über dessen Verwendung, wie über die Verwaltung des Gegenstandes des Vermächtnisses, Bestimmungen zu treffen. Sache des Legatars war es, zu erwägen, ob er das Vermächtnis mit den Zweckbestimmungen und sonstigen Anordnungen, welche die Testatoren getroffen hatten, annehmen wollte oder nicht. Entschloß er sich zur Annahme, so war er verpflichtet, die ihm gemachten Auflagen zu erfüllen und die in betreff der Verwendung und Verwaltung des Vermächtnisses von den Testatoren getroffenen, auf die Sicherung der Zweckbestimmung abzielenden Anordnungen im vollen Umfange gelten zu lassen und ihnen sich zu unterwerfen. An diesen allgemeinen Normen ist auch, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 nichts geändert, insbesondere folgt aus diesen nicht, daß derartige Bestimmungen, wie sie von den Burrelsmann'schen Eheleuten getroffen worden, in Bezug auf Legate zu Gunsten einer katholischen Kirche nicht zulässig wären.

unumstößliche Bedingung geltenden Vorbehalte, daß ein kirchliches Organ, Pfarrgeistlicher oder Bischof, mit Ausschluß des Kirchenvorstandes, die Verwaltung führe, so widerspricht dies dem Gesetze, und die Stiftung kann nicht in dieser Weise verwirklicht werden.

Es steht aber wohl nichts im Wege, daß der Schenkgeber bestimmt, der Kirchenvorstand habe die Verwaltung zu führen, dem Geistlichen komme aber die Verteilung der Erträge ausschließlich zu, denn dem Gesetze geschieht auf diese Weise Genüge. Sind derartige Stiftungen vorhanden, so ist der Wille des Stifters vollständig zu erfüllen.

Der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstehen nicht jene Gegenstände, welche wohl zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt sind, mag das Eigentumsrecht an denselben dem Staate oder der Gemeinde oder der Kirche zukommen (§ 4). Nachdem das Gesetz vom 14. 3. 1880[1]) eine scharfe Abgrenzung zwischen Civil- und Kirchengemeinde geschaffen und letzterer das Eigentumsrecht an den für kirchliche Zwecke bestimmten Gebäuden, Kirchen, Pfarrhäusern, Küsterwohnungen, zugesprochen hat, gibt es solche Gegenstände wohl kaum mehr.

Das KVG. (§ 4) und das Gesetz vom 14. 3. 1880 (§ 3) wahren „die dem Staate oder der bürgerlichen Gemeinde zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen oder den die Kirchengebäude umgebenden Plätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind". Diese Rechte betreffen im wesentlichen die Glocken und etwa in den Kirchengebäuden befindlichen feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale, sowie die Kirchhöfe.

I. Die Rechtsverhältnisse bezüglich der Kirchenglocken.

Nach dem kanonischen Rechte sind die Kirchenglocken stets kirchliches Eigentum. Das Gesetz vom 14. 3. 1880 spricht für das linke Rheinufer mit den Kirchen auch die Glocken dem Eigentume der Kirchengemeinde zu. Deshalb kann die Civilgemeinde oder eine akatholische Pfarrgemeinde Benutzungsrecht an den Glocken nur auf besonders nachzuweisende Rechtstitel gründen[2]).

Eine Verordnung der bischöflichen Behörde[3]) bestimmt:

„Nach kanonischen Rechtsprinzipien, sowie nach der auf diesen in der vorliegenden Beziehung beruhenden, bei uns noch geltenden französischen Gesetzgebung müssen in betreff der Glocken katholischer Kirchen folgende Bestimmungen festgehalten werden:

a) Die kirchlich benedicierten Glocken sind ausschließliches Eigentum der betreffenden Kirchen, selbst in dem Falle, wo dieselben durch die Civilgemeinde beschafft worden sind.

---

[1]) S. Anhang IV.

[2]) Vgl. AKR. 48. 168 (Rheinbrohler Glockenaffaire 1882), 68. 204.

[3]) AA. 1853, S. 15. Ältere Verordnungen, die kaum mehr aktuelle Bedeutung haben, s. Stat. 7. 165, 178.

b) Unbenedicierte Glocken dürfen nicht in die Türme katholischer Kirchen aufgehangen werden, und hat der Bischof das Recht, solche entfernen zu lassen.

c) Der Pfarrer hat ausschließlich das Recht auf die Schlüssel zum Eingang zu den Glocken [1]).

d) Der Gebrauch der Glocken ist in der Regel nur zu Zwecken des katholischen Kultus gestattet.

Es dürfen dieselben nicht zum Dienste eines andern Kult, überhaupt nicht zu irgend einer religiösen Feier geläutet werden, bei welcher die Kirche sich nicht mit ihrem Gebete und ihren Segnungen beteiligen kann.

e) Das hier und dort gegen die aufgestellte Regel zu andern Zwecken herkömmliche Glockengeläute ist beizubehalten, unbeschadet jedoch des bischöflichen Rechts, auch in diesen Fällen dasselbe einzustellen, falls damit bedeutende Übelstände verbunden sein sollten.

f) Allgemein sind außerdem alle Fälle außerordentlichen öffentlichen Bedürfnisses von der obigen Regel ausgenommen, wie z. B. der Fall drohender allgemeiner Gefahr, wo schleunige Hilfe notwendig ist, und dergleichen.

g) Für alle Fälle, in welchen das Glockengeläute gegen die Regel gewünscht wird, und wo auch keine der angegebenen allgemeinen Ausnahmen vorliegt, ist dazu die Autorisation der bischöflichen Behörde erforderlich.

h) Die vorstehenden Bestimmungen können selbstredend bei Simultan-Verhältnissen keine Anwendung finden."

Das Gesetz vom 14. 3. 1880 hat — ohne Zuziehung der kirchlichen Behörden — für das linke Rheinufer bestimmt:

„§ 4. Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichen die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind".

In Anwendung dieser Befugnis hat der Oberpräsident der Rheinprovinz unterm 4. 7. 1880 verordnet [2]):

„§ 1. Als feierliche und festliche Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters, bei welchen den bürgerlichen Gemeindebehörden die Benutzung der Kirchenglocken zusteht, werden — vorbehaltlich jederzeitiger Ergänzung dieser Bestimmungen — folgende festgesetzt: 1. der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs und der Vorabend dieses Tages; 2. der feierliche Einzug Sr. Majestät des Kaisers und Königs oder Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in eine Gemeinde; 3. der 2. September, als nationaler Gedenktag der glorreichen Ereignisse der Jahre 1870/71 und der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches.

§ 2. Zeit, Dauer und Art des Läutens in den Fällen des § 1 bestimmt die bürgerliche Gemeindebehörde (der Bürgermeister oder in dessen Auftrag der

---

[1]) Vgl. AKR. 57. 263—67.

[2]) AKR. 46. 300; Amtsbl. der Regierung zu Trier vom 21. 7. 1882.

Gemeinde-Vorsteher). Es ist darauf zu achten, daß der Gottesdienst nicht gestört wird.

§ 3. Die bürgerliche Gemeindebehörde hat von der Absicht, die Kirchenglocken zu benutzen (§§ 1 und 2), der betreffenden örtlichen Kirchenbehörde (Presbyterium, Kirchenvorstand) so zeitig als möglich Kenntnis zu geben. Erklärt letztere, daß sie das Läuten nach Maßgabe der von der bürgerlichen Behörde getroffenen Bestimmungen (§ 2) ausführen werde, so unterbleibt das Geläute seitens der bürgerlichen Behörde.

§ 4. Die örtliche Kirchenbehörde ist, wenn sie nicht selbst das Läuten übernimmt (§ 3), auf Anzeige von der Absicht der bürgerlichen Behörde, die Kirchenglocken zu benutzen, und auf das Verlangen dieser Behörde verpflichtet, den Beauftragten derselben den Zugang zu dem Kirchenturme, beziehungsweise Glockenhause rechtzeitig zu eröffnen. Im Unterlassungsfalle ist die bürgerliche Behörde berechtigt, alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Zwangsmaßregeln ins Werk zu setzen.

§ 5. Bei Unglücksfällen, wie Feuersbrunst, Überschwemmung oder bei ähnlichen Veranlassungen, welche eine Benutzung der Kirchenglocken angemessen erscheinen lassen, um vor einer drohenden Gefahr zu warnen oder um Hilfe herbeizuschaffen, haben die bürgerlichen Gemeindebehörden oder deren Beauftragte das Recht, den sofortigen Zutritt zu dem Kirchenturme, beziehungsweise Glockenhause zu verlangen und erforderlichenfalls zu erzwingen (§ 4).

§ 6. Der bürgerlichen Gemeindebehörde bleibt auch überlassen, geeignetenfalls einen Schlüssel zu der Thüre des Kirchturmes, beziehungsweise des Glockenhauses anfertigen zu lassen und in Benutzung zu nehmen. Dieser Schlüssel ist in dem Geschäftslokal des Bürgermeisters oder bei dem Gemeinde-Vorsteher unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

§ 7. Das Läuten der Kirchenglocken läßt die bürgerliche Gemeindebehörde durch ihre Unterbeamten oder unter deren Aufsicht ausführen. Die entstehenden Kosten trägt die bürgerliche Gemeinde. Sie bleibt für allen Schaden, welcher bei dieser Gelegenheit durch ein Versehen ihrer Beauftragten angerichtet wird, verantwortlich.

§ 8. Inwieweit außer den in § 1 bereits ein für alle Mal bezeichneten oder noch zu bezeichnenden Fällen bei einzelnen außerordentlichen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters die Kirchenglocken von seiten der bürgerlichen Gemeindebehörden zu benutzen sind, bleibt eintretendenfalls besonderer Anordnung vorbehalten. Soweit hierbei nicht abweichende Vorschriften erlassen werden, finden auch in Fällen solcher Art die vorstehenden §§ 2—4 und 7 Anwendung."

Nach § 9 dieser Verordnung finden zur Sicherung der im § 4 des Gesetzes vom 14. März 1880 den bürgerlichen Gemeindebehörden vorgehaltenen Befugnis zur Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale die §§ 5 und 6 der Verordnung sinngemäße Anwendung.

Die Motive des Gesetzes vom 14. 3. 1880 bezeichnen die beanspruchten Rechte der Civilgemeinden als ‚Vorbehalt'. Deswegen erstrecken sie sich bloß auf die Kirchen, welche durch das Gesetz dem Eigentume der Pfarrgemeinde zugewiesen werden, d. h. solche, welche 1. vor Erlaß des Gesetzes im Besitze der Civilgemeinden waren, und 2. zu deren Unterhaltung die Civilgemeinden zur Zeit des Erlasses des Gesetzes Beiträge zu leisten verpflichtet waren. Letzteres traf nun allerdings bei allen zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vorhandenen Kirchen auf dem linken

Rheinufer wenigstens im Falle unzulänglichen Fabrikvermögens zu, während das erstere, das Eigentumsrecht der Civilgemeinden, wohl bezüglich der vom früher (S. 10) erwähnten Prairialdekrete betroffenen Kirchen von einzelnen Gelehrten und auch einzelnen richterlichen Entscheidungen behauptet, aber auch von anderer Seite sehr entschieden bestritten wurde, und bezüglich der nach dem 9. 6. 1802 erbauten Kirchen nicht einmal behauptet wurde [1]). Jedenfalls bietet das Gesetz und der Erlaß des Oberpräsidenten die Handhabe, alle weitergehenden beanspruchten Rechte auf Benutzung der vom Gesetz getroffenen Kirchengebäude und ihrer Zugehörigkeiten zurückzuweisen. Bei Kirchen, welche nach dem Gesetze vom 14. 3. 1880 erbaut worden sind, sowie bei deren Glocken können die erwähnten Ansprüche der Civilgemeinden jedenfalls nicht geltend gemacht werden.

II. **Die Rechtsverhältnisse bezüglich der Kirchhöfe.** Siehe den eigenen Exkurs am Schlusse des Werkes.

§ 2. Die Befugnisse des Kirchenvorstandes.

I. **Die Aufgabe des Kirchenvorstandes** ist (§ 7—11):

1. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der seiner Verwaltung unterstellten Vermögensmassen und der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung (§ 8). Zu diesem Vermögen rechnen auch die Pfründengüter. Jedoch beschränkt sich die Thätigkeit des Kirchenvorstandes zur Zeit der Besetzung der Stellen auf Erhaltung der Substanz des Vermögens, indem die Rechte des Stelleninhabers durch das KVG. gewahrt sind. In dieser Thätigkeit der Verwaltung ist der Kirchenvorstand natürlich an die bestehenden Verwaltungsnormen und gegebenenfalls an die Zustimmung der Gemeinde-Vertretung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörden gebunden. Im einzelnen hat der Kirchenvorstand die einzelnen Vermögensstücke in gutem Zustande zu erhalten, nötigenfalls wiederherzustellen oder neu zu beschaffen [2]), dafür zu sorgen, daß die ertragsfähigen Gegenstände (Ländereien, Kapitalien u. s. w.) möglichsten Ertrag liefern und die Erträge und jede andere Forderung der Kirche rechtzeitig und richtig eingehen. Er hat die Verträge abzuschließen, Schenkungen, Stiftungen, überhaupt alle Zuwendungen an die Kirche anzunehmen, wenn es im Interesse derselben steht, Kapitalien auszuleihen, Hypothekeneintragungen zu veranlassen, die nötigen Prozesse zu führen und die Genehmigung des Kontrollorganes und der Aufsichtsbehörden gegebenenfalles nachzusuchen.

---

[1]) Vgl. über Rechte und Pflichten der Civilgemeinden bei Erlaß des Gesetzes u. 3. Hauptstück.

[2]) S. die Motive zu § 8 des KVG. (Anhang I[a]).

Der Kirchenvorstand ist als öffentliche Behörde zu betrachten, sodaß seine Aktenstücke, in der Form von § 19 des KVG. abgefaßt, in Prozeß- und Grundbuchsachen keiner gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen. Nach Ministerialerlaß vom 5. 11. 1880 ist derselbe auch zur In- und Außerkurssetzung von Inhaberpapieren, welche den vertretenen Vermögensmassen gehören, berechtigt[1]). Es bedarf dabei nur des entsprechenden Bemerkes „Außer Kurs gesetzt“, „Wieder in Kurs gesetzt“, des Datums und der Unterschrift: „Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde“. Bei Inkurssetzung wird aber die Beidrückung des Amtssiegels in schwarzer Farbe und die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder noch dazu verlangt[2]).

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die Verwaltung mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters“ zu führen und können haftbar gemacht werden für verschuldeten Schaden, welcher der Kirche erwächst. Fehler gegen diese Verpflichtung beginge der Kirchenvorstand, wenn er die Kapitalien ohne genügende Sicherheit ausleihen oder die Überwachung des Rendanten und die jährliche Kassenrevision unterlassen, bei einem Kassendefekte die Verfolgung der Sache nicht sofort bewirken, wenn er die Auslosung der Inhaberpapiere nicht beachten, die drei Schlüssel der Kirchenkiste in einer Hand belassen würde[3]).

2. Die Aufstellung und Fortführung eines vollständigen Inventars über das verwaltete Vermögen (§ 11). In diesem Inventare müssen aufgezeichnet werden die Gebäude, die Möbel der Kirche und des Pfarrhauses nebst Zubehör, die Ländereien und Waldungen, die Renten, Wertpapiere, ausgeliehenen Kapitalien, die Besitztitel, die Schulden und Lasten.

Vielfach geschieht diese Inventarisierung durch Fortführung des sog. Lagerbuches, welches, nach eingehenden Vorschriften[4]) angelegt, sich in jeder Pfarrei befinden und das Grundeigentum, die Grundzinsen, die einzelnen Kapitalien, die üblichen Stolgebühren, die Kirchenmöbel und Gerätschaften und die Stiftungen aufzählen soll. Mißlich ist es aber, daß dieses Lagerbuch öfter auch eine Darlegung des inneren Zustandes der Pfarrei enthält, wofür besser ein lateinisch geschriebenes, eigenes Buch angelegt würde. In solchem Falle empfiehlt sich die Anlage eigener, registerartig nach Vorschrift des A. 55 des FD. ein-

[1]) Grotefend, 1882, S. 87.

[2]) Vgl. AA. 1873, S. 35; 1887, S. 88; 1888, S. 4. Das Einführungsgesetz zum neuen BGB. bestimmt bezüglich der Inhaberpapiere: A. 176. „Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1. 1. 1900) ihre Wirkung.“

[3]) Stat. 8. 366.

[4]) Stat. 7. 554, 8. 207; AA. 1854, S. 8.

gerichteter Inventarien: a) Eines Inventars, welches das Mobilar der Kirche enthält, wovon ein Duplikat dem Pfarrer zu übergeben ist, und b) eines zweiten über die Besitztitel der Immobilien und die Kapitalien, Wertpapiere und dergleichen, sowie über die Stiftungen. Ersteres soll die Gegenstände nach Klassen (1. metallene Geräte, 2. Paramente, 3. Leinwand, 4. Bücher, 5. hölzerne Geräte) enthalten und bei jedem Gegenstande womöglich die Herkunft (d. h. aus wessen Mitteln die Anschaffung erfolgte) und den gegenwärtigen Zustand angeben[1]). Diese Inventarien sind so oft aufzustellen, als getrennte Vermögensmassen (der Fabrik, des Pfründevermögens, der Filialen und Annexkirchen, der Armenfonds u. s. w.) vorhanden sind. Besonders sorgfältig ist das Inventar der Pfarrstelle anzufertigen und fortzuführen, weil die darin enthaltenen Gegenstände sich leicht mit dem Eigentume des Pfarrers vermischen können.

Über die Fortführung der Inventare verordnet das FD. A. 55: „Jedes Jahr soll eine Vergleichung des Inventars mit den Beständen zum Zwecke der Beifügung der Zugänge, Verbesserungen und Veränderungen vorgenommen werden.“ Die erstmalige, sowie die spätern Aufstellungen erfolgen am besten durch den Vorsitzenden und den Rendanten. Das Inventar ist sodann dem gesamten Kirchenvorstande vorzulegen und nötigenfalls zu verbessern. Am Schlusse bescheinigen der Vorsitzende und zwei Mitglieder oder auch der gesamte Kirchenvorstand die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufstellung unter Beifügung des Datums und des Amtssiegels. Die Einreichung der Inventare wurde öfters von der weltlichen Aufsichtsbehörde gefordert und durch die Geschäftsanweisungen der staatlichen Kommissare für die kirchliche Vermögensverwaltung vorgeschrieben, aber von den bischöflichen Behörden verweigert[2]).

3. Die Aufstellung des Voranschlages (Etat, Budget) vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres. Dieses soll vom 1. April zum 1. April laufen[3]). Wo ein anderes Rechnungsjahr im Gebrauche ist, hat der Kirchenvorstand durch Beschluß genannte Einrichtung einzuführen. Mindestens vierzehn Tage vor Beginn des neuen Rechnungsjahres soll der Voranschlag fertiggestellt sein[4]). Das Formular dazu ist von der bischöflichen Behörde vorgeschrieben. Auch hier müssen, wie bei der Rechnung, die einzelnen Vermögensmassen gut getrennt bleiben.

---

[1]) Stat. 8. 208.

[2]) Das Gesetz vom 7. 6. 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kathol. Diözesen bestimmt zwar (§ 4): „Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern.“ Aber diese Bestimmung bezieht sich nur auf das Diözesanvermögen, nicht auf das für die Zwecke einer Kirchengemeinde bestimmte Vermögen.

[3]) AA. 1893, S. 26.

[4]) AA. 1882, S. 60; 1883, S. 9; 1886, S. 67; 1888, S. 4.

das Fabrikvermögen vom Pfründenvermögen, das Vermögen der Pfarrei von dem der Filiale, die einzelnen selbständigen Fonds innerhalb der Pfarrei von einander. Der vom Kirchenvorstande unterzeichnete Voranschlag muß der Gemeindevertretung vorgelegt werden zur Erteilung ihrer Zustimmung und dann zwei Wochen der Einsichtnahme der Gemeindemitglieder offen liegen. In zwei Exemplaren ist der Voranschlag an die bischöfliche Behörde einzuschicken mit dem Gesuche um Genehmigung (FD. A. 47). Sind Umlagen zu machen, so müssen diese im Voranschlag Aufnahme finden und die Beschlüsse darüber zum Zwecke der Genehmigung beigelegt werden [1]). Die bischöfliche Behörde sendet den Voranschlag an den Regierungspräsidenten, und von dort gelangt er zurück an den Kirchenvorstand. Ehe die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erteilt ist, dürfen jene Posten, für welche außerordentliche Mittel erforderlich sind, nicht ausgeführt werden.

Bezüglich der Rechte der bürgerlichen Gemeinde bestimmt der § 41 des KVG.: „In den Landesteilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden." Bald nach Erlaß des Gesetzes wurde diese Abschrift überall verlangt, weil die bürgerlichen Gemeinden im Falle des Unvermögens der Fabrik für die fehlenden Kosten aufkommen mußten. Nachdem diese Verpflichtung durch das Gesetz vom 14. 3. 1880 den Pfarrgemeinden zugewiesen ist, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überreichung des Voranschlages und der Rechnung nicht mehr, wenn sie auch wohl von der Regierung, gestützt auf Bestimmungen der Geschäftsordnungen, welche die staatlichen Kommissare für die Vermögensverwaltung der Diözesen zur Zeit des Kulturkampfes aufgestellt haben, gefordert werden mag.

4. Die Prüfung der Rechnung am Ende jedes Rechnungsjahres. Nachdem die Rechnung nebst Belegen vom Kirchenrechner gegen eine Empfangsbescheinigung (FD. A. 85) eingereicht ist, wird dieselbe einem oder mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstandes, nötigenfalls einem Fremden zur Prüfung übergeben. Die Prüfung, bei welcher die Belege, der Voranschlag und die vorige Rechnung herangezogen werden müssen, hat festzustellen, a) ob die einzelnen Posten mit den Belegen übereinstimmen, und ob letztere richtig angefertigt sind, b) ob die Rechnungsposten mit dem Voranschlag in Übereinstimmung stehen, und ob bei nicht etatsmäßigen Posten der Rechner die Anweisung des Vorsitzenden und, wo die Zustimmung der Gemeindevertretung oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörden nötig ist, diese

[1]) AA. 1888, S. 4.

eingehalten hat, c) ob die Erneuerung der Schuldurkunden zur rechten Zeit erfolgt sind, d) ob das Endresultat richtig gezogen ist u. s. w. Besonders ist zu verlangen, daß der Prüfende „bei der Prüfung insbesondere sein Augenmerk auf die Einnahme-Rückstände richte, ein mehrjähriges Nachschleppen derselben, hinter welchem nur zu oft durch unterlassene Buchung Kassendefekte versteckt werden, nicht dulde und den Rechner für Kapital-Ausleihen ohne gesetzliche Sicherheit und ausdrückliche jedesmalige Ermächtigung von seiten des Kirchenvorstandes rc. stets und wiederholentlich verantwortlich erkläre und die über dergleichen Bemerkungen aufzunehmenden Verhandlungen von dem Rechner unterschreiben lasse, damit derselbe niemals Unwissenheit vorschützen könne“ [1]).

Ein Erlaß des General-Vikariats vom 31. 10. 1826 [2]) verordnet in dieser Beziehung, „daß den Kirchenrechnern mehr nicht als ein dreijähriger Zinsenrückstand in der Rechnung passieren soll, es sei denn, daß er durch Belege erweise, die erforderlichen Zwangsmittel angewendet zu haben“. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die mehr als dreijährigen Rückstände in die „Isteinnahme“ zu versetzen, sodaß sie also Guthaben der Fabrik an den Rechner werden.

Die Prüfenden haben dem gesamten Kirchenvorstande das Ergebnis vorzulegen, dieser dasselbe zu prüfen; der Rechner hat Aufklärung über beanstandete Gegenstände zu geben. Ist der Kirchenvorstand mit der Rechnungslegung zufrieden, so wird das Endresultat gezogen und dem Rechner Entlastung bewilligt. Über den ganzen Vorgang ist ein Protokoll in das Protokollbuch einzutragen und darin das Endresultat, die bedeutendern Erklärungen des Rechners und der Beschluß der Entlastung anzugeben. Letztere erfolgt unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zustimmung der revidierenden Aufsichtsbehörden und ist nicht so zu verstehen, daß der Rechner nicht mehr wegen etwa später entdeckter Irrtümer haftbar bleibt.

Nach dieser Prüfung ist die Rechnung der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen und dann zwei Wochen zur Einsichtnahme der Gemeindemitglieder öffentlich auszulegen und endlich den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen [3]).

5. Andere Rechte des Kirchenvorstandes. Nach § 57 des KVG. bleiben „andere Befugnisse“, welche nach bisherigem Rechte von dem Kirchenrate ausgeübt wurden, dem Kirchenvorstande. Es ist dies a) das Recht auf besondern Platz in der Kirche nach FD. A. 21: „Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, es ist die Bank des Kirchenvorstandes. Dieselbe soll, wenn dies

[1]) Stat. 8. 366.

[2]) Ebd. S. 67 f.

[3]) S. u. 3. Kap. § 1 g. Ende, wo auch das Verfahren bei strittigen Punkten behandelt ist.

geschehen kann, vor der Kanzel aufgestellt werden", b) desgleichen bei Prozessionen; „die Sendscheffen sollen in der Kirche und bei allen religiösen Ceremonien einen ausgezeichneten Platz haben; sie sollen allda für die Handhabung der Zucht und guten Ordnung wachen" [1]), c) die bald zu besprechende Mitwirkung bei Anstellung von niedern Kirchendienern.

Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt (§ 7), d. h. für die gewöhnliche Bethätigung des Amtes hat der Kirchenvorsteher keine Entschädigung zu fordern. „Für außergewöhnliche Mühewaltung (z. B. Rechnungsführung, Reisen und dergleichen) kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden." Für Erstattung etwaiger Barauslagen der Kirchenvorsteher bedarf es dieser Bewilligung nicht. An vielen Orten unserer Diözese ist es üblich, daß ein kleines Honorar gegeben wird. Die Genehmigung dazu seitens der Gemeindevertretung liegt in der Annahme der betreffenden Posten in Voranschlag und Rechnung.

II. **Verhältnis des Pfarrers zum Kirchenvorstande.**

Das KVG. hat dem Kirchenvorstande nur die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen. Wenn es auch manchmal ratsam sein wird, die Mitglieder des Kirchenvorstandes als die einsichtigern und erfahrenern Mitglieder der Pfarrei auch bei andern kirchlichen Angelegenheiten zu hören, so können doch der Pfarrer oder die bischöfliche Behörde auch unter Hinweis auf das Gesetz jede unberufene Einmischung desselben in die weitern Angelegenheiten der Pfarrei, die Ordnung des Gottesdienstes und die übrigen pfarramtlichen Funktionen, zurückweisen. Hierfür stehen besonders die Bestimmungen des FD. zu Gebote [2]). Nach A. 29 des FD. „richtet sich der Pfarrer nach den Verordnungen des Bischofs hinsichtlich alles dessen, was den Gottesdienst, die Gebete, den

---

[1]) Stat. 7. 247.

[2]) Die hier in Betracht kommenden AA. des FD. lauten:

A. 29. „Der Pfarrer richtet sich nach den Verordnungen des Bischofs hinsichtlich alles dessen, was den Gottesdienst, die Gebete, den Unterricht und die Erfüllung der von Wohlthätern auferlegten frommen Lasten betrifft, vorbehaltlich der Ermäßigungen, die durch die obere kirchliche Behörde nach Anleitung der kirchenrechtlichen Bestimmungen getroffen werden möchten, wenn das Mißverhältnis der Freigebigkeit und der damit verbundenen Lasten dies erfordern würde.

A. 30. Der Pfarrer nimmt die Hülfsgeistlichen an und weist denselben ihre Amtsverrichtungen an. In den Pfarreien, wo deren bestehen, ernennt er den geistlichen Küster, den geistlichen Vorsänger und die Chorknaben. — Das Aufstellen von Bänken und Stühlen in der Kirche kann nur mit Einwilligung des Pfarrers erfolgen, vorbehaltlich des Rekurses an den Bischof.

A. 33. Die Ernennung und Entlassung der Organisten, der Glöckner, Pedelle, Schweizer und anderer Kirchendiener steht dem Kirchenvorstande auf den Vorschlag des Pfarrers zu."

Unterricht und die Erfüllung der von den Wohlthätern auferlegten frommen Lasten betrifft", nach A. 30 weist er den Hülfsgeistlichen ihre Amtsverrichtungen an, ernennt selbständig Vorsänger und Chorknaben (Meßdiener). Im einzelnen hat der Pfarrer das teilweise auch durch Ministerialentscheidungen[1]) anerkannte Recht: 1. allein einen Schlüssel zur Kirche zu führen; wo es aber nötig ist, hat er dem Kirchenvorstande den Zutritt zur Kirche zu gestatten, 2. allein die Ordnung in der Kirche und bei den Prozessionen zu bestimmen, den Pfarrkindern die Plätze anzuweisen, 3. über Zucht und gutes Betragen beim Gottesdienste zu wachen, Personen, welche sich ungebührlich betragen, zurechtzuweisen, gegebenenfalls zu entfernen[2]), 4. über Anbringung der Stühle und Bänke in der Kirche zu bestimmen (FD. A. 30), 5. bei Verpachtung von Stühlen diese zu bezeichnen, während die Verpachtung selbst Sache des Kirchenvorstandes ist.

Bei der Anstellung der Kirchendiener wirken Pfarrer und Kirchenvorstand vereint. FD. A. 33 verfügt: „Die Ernennung und Entlassung der Organisten, der Glöckner, Pedelle, Schweizer und anderer Kirchendiener steht dem Kirchenvorstande auf den Vorschlag des Pfarrers zu." Der Kirchenvorstand kann wohl den vom Pfarrer Vorgeschlagenen zurückweisen, bleibt aber an die Initiative des Pfarrers in der Ernennung der genannten Kirchendiener gebunden.

Mit der Anstellung des Küsters[3]) beschäftigt sich A. 30 des FD.: „In Pfarreien, wo deren bestehen, ernennt der Pfarrer den geistlichen Küster, den geistlichen Vorsänger und die Chorknaben (Meßdiener)[4])." Die Fassung dieses Artikels (er spricht bloß von geistlichen Küstern) und der Umstand, daß sehr häufig das Amt des Küsters, des Organisten und Glöckners in

[1]) Vgl. Hermens 4. 839 ff.

[2]) Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bestimmt über diesen Gegenstand: § 167. „Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, imgleichen, wer in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregungen von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

Entscheidungen des Reichsgerichtes stellen über die Strafbarkeit der Störung des Gottesdienstes folgende Grundsätze auf: 1. Um strafbar zu sein, muß die den Gottesdienst störende Handlung widerrechtlich sein. 2. Die Störung des Gottesdienstes setzt voraus, daß die Störung eine Mehrheit von Personen angegriffen hat. 3. Störung des Gottesdienstes ist auch die bloße Störung der Andacht der versammelten Gemeinde, der Verlauf der gottesdienstlichen Handlung muß nicht gestört werden (Grotefend, Theorie 1888, S. 60).

[3]) S. ‚Pastor bonus' 1895, S. 272 ff.

[4]) Dans les paroisses où il en sera établi, il désignera le sacristain-prêtre, le chantre-prêtre et les enfants de choeur.

einer Person, und zwar vorzüglich in der Person des Lehrers, vereinigt sind, veranlaßte schon bald nach Erlaß des Gesetzes unliebsame Streitigkeiten. Es wurde behauptet, A. 30 beziehe sich nur dann auf den Küster, wenn er Geistlicher sei, während ein Laie als Küster unter die „andern Kirchendiener" des A. 33 falle, also vom Pfarrer nicht ernannt werden könne. Aber eine vorurteilsfreie Erklärung des Artikels kann nur zu dem Ergebnisse führen, daß in demselben das Recht der Ernennung des Küsters für alle Fälle dem Pfarrer zugeschrieben werden sollte, und durch den Zusatz ‚Prêtre' der Gesetzgeber nur den Wunsch ausdrücken wollte, es möchte für das Amt des Küsters und des Chorführers einer der unbeschäftigten alten Geistlichen, deren es infolge der Aufhebung der Klöster wohl manche gab, und die bezüglich ihres Lebensunterhaltes recht schlecht gestellt waren, bestimmt werden. Dies ergibt sich daraus, daß a) sonst bezüglich des nicht geistlichen Küsters, der doch wohl die Regel war, keine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze zu finden wäre, trotzdem er ja einer der wichtigsten Kirchendiener ist, und daß b) im A. 30 diejenigen Kirchendiener angeführt werden, welche sich beim Gottesdienste immer und unmittelbar beteiligen und deshalb am ehesten der Bestimmung des Pfarrers unterliegen müssen, während A. 33 diejenigen Kirchendiener erwähnt, welche bei weitem nicht überall zur Anwendung kommen, daß c) in dem Entwurfe des Gesetzes [1]) das Wort prêtre nicht dem sacristain angefügt war, und trotzdem hieß es im A. 33 ou autres serviteurs de l'église.

Theorie und Praxis haben sich denn auch sehr entschieden auf die Seite dieser Auffassung gestellt, letztere besonders, nachdem eine ministerielle Entscheidung für das damalige Frankreich am 13. 10. 1812 erklärt hatte, daß der weltliche Küster unter die Bestimmungen des A. 30 des FD. und nicht unter die des A. 33 falle und daher der Pfarrer ihn zu ernennen habe [2]). Die Theorie hat sich auch nicht dadurch beirren lassen, daß eine Kabinettsordre vom 8. 11. 1835 [3]) das Recht zur Ernennung des Küsters in A. 33 finden wollte und eine Verfügung der Regierung von Aachen vom 21. 2. 1876 in dieser Kabinettsordre irrtümlich eine authentische Erklärung zum FD. suchte [4]).

Für jene Fälle, wo das Küsteramt mit dem des Schullehrers dauernd vereint war, entzog die erwähnte Kabinettsordre die Anstellung und

---

[1]) Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechtes u. s. w. Münster 1863. S. 367 ff.

[2]) Syo, Zu A. 30, S. 58 f.

[3]) Hermens 3. 766 f. § 2 des Erlasses besagt: „Der A. 33 des Dekretes vom 30. Dezember 1809 findet ferner, sowohl was die Anstellung, als was die Entlassung betrifft, nur auf Kirchendiener Anwendung, die nicht zugleich Schullehrer sind."

[4]) S. Hermes S. 191.

besonders die Absetzung des Küsters der Gewalt des Pfarrers und des Kirchenvorstandes und teilte sie der staatlichen Behörde zu, während sie auch als Grundsatz forderte: „Die Trennung des bisher verbundenen Kirchen- und Schulamts ist zwar nach Möglichkeit zu veranlassen". Aber diese Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Kirche in ihren Angelegenheiten ist durch die Verfassungsurkunde beseitigt worden [1]).

Nach Gewohnheitsrecht unserer Diözese wird der Küster von dem Pfarrer ernannt, und der Anstellungsvertrag von dem Kirchenvorstande geschlossen. In dem schriftlichen Vertrag ist eine beiderseitige Kündigungsfrist aufzunehmen. Die Mißhelligkeiten, welche sich aus den gesteigerten Ansprüchen der Schule und den Kasualfällen während der Schulzeit ergeben können, haben zur Verordnung des General-Vikariates vom 23. 3. 1853 geführt:

„1. Kein Kirchenrat darf auf den Vorschlag eingehen, daß die Küsterstelle mit der Lehrerstelle ein für allemal verbunden sein soll. — Eignet sich der Lehrer sowohl in Ansehung seiner Fähigkeit als seiner sittlichen und religiösen Führung zur Versehung der Küsterstelle, so haben wir in diesem Falle durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß ihm der Kirchenrat auf den Vorschlag des Pfarrers den Küsterdienst übertrage; er muß ihm aber für diesen Dienst eine besondere Bestallung (Ernennung) geben, worin der Vorbehalt aufzunehmen ist, daß ihm die durch diese Bestallung übertragene Küsterstelle nur auf so lange Zeit übertragen bleibe, als der Kirchenrat mit der Erfüllung seiner Küsterobliegenheiten und mit seiner Führung zufrieden sein werde.

2. Wenn ein Kirchenrat eine Küster-Kompetenz-Nachweisung unterschreibt, so hat er dabei ausdrücklich (schriftlich) zu vermerken, daß die Kirchen-Fabrik nur für diejenigen Küster-Emolumente einstehe, welche aus ihren Mitteln zu bezahlen sind, und daß sie daher weder für den Eingang der von den Parochianen zu liefernden Naturalien, noch für den Eingang der Kasualien (sogen. Stolgebühren) und dergleichen hafte, und der Küster demnach für Ausfälle an denselben keinen Ersatz aus der Kirchenfabrik beanspruchen könne." [2])

Wo eine feste Verbindung zwischen Lehrer- und Küsteramt vorhanden ist, kann sie vom Bischofe jederzeit beseitigt werden. Für den Fall, daß ein Küster, der zugleich Lehrer ist, entlassen werden soll, verordnet eine Verfügung des General-Vikariates vom 3. 3. 1863 [3]):

„Nach amtlicher Mitteilung ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß von Kirchenräten Lehrer als Küster abgesetzt worden sind. Mit einer solchen Absetzung jedoch ist in der Regel ein doppelter Übelstand verbunden, nämlich daß der Lehrer aus der wünschenswerten Verbindung mit der Kirche hinaustritt, und daß die Gemeinde zur Deckung des durch die Entziehung des Küstergehalts entstehenden Ausfalls bezüglich der Besoldung des Lehrers herangezogen werden muß. Zur möglichen Verhütung dieses erfahrungsmäßig in seinen Folgen für die Amtswirksamkeit des Seelsorgers meist höchst nachteiligen Übelstandes verordnen wir hiermit, daß die hochwürdigen Herren Pfarrer,

---

[1]) Urteil des Landgerichtes zu Aachen vom 13. 2. 1862 bei Syo zu A. 30.
[2]) AA. 1853, S. 29.
[3]) Ebd. 1863, S. 33.

bevor sie die Absetzung eines Lehrers als Küster bei dem Kirchenrate in Antrag bringen, die Motive zu demselben zur Prüfung an uns einberichten."

Eigenmächtig, d. h. ohne Zustimmung der vorgesetzten staatlichen Behörde, kann der Lehrer den Küsterdienst nicht kündigen. Entlassene Küster können nicht mehr, wie es früher geschehen, auf das Gesetz vom 12. 5. 1873 ‚über die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt' sich stützend an die staatliche Behörde gegen die Maßnahme der kirchlichen appellieren, da sie nach dem Gesetz vom 21. 5. 1886, A. 6[1]), nicht mehr zu den Kirchendienern im Sinne erstern Gesetzes rechnen. Letzteres Gesetz bestimmt: „Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. 5. 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtung ausüben." Sowohl der Küster als der Organist sind versicherungspflichtig im Sinne des § 1, Nr. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes[2]).

§ 5. Das Amt des Kirchenrechners.

I. Wahl und Stellung des Rechners.

Eine der wichtigsten Handlungen der Verwaltung des Kirchenvermögens bildet die Kassen- und Rechnungsführung. Sie ist einem zu diesem Amte bestellten Kirchenvorsteher zu übertragen, der vom Kirchenvorstande gewählt wird (§ 10). Jedoch „durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehörender, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden".

Dem Pfarrer verbieten es kirchliche und staatliche Erlasse, das Amt des Kirchenrechners zu übernehmen oder Gelder für die Kirchenkasse einzuziehen[3]). Wohl mag derselbe im Interesse des Kirchenvermögens den Rechner unterstützen, aber, was er in der Kassenführung und Rechnung thut, geschieht im Namen des Rechners, und bleibt deswegen dieser für solche Handlungen der Kirche verantwortlich. Nimmt der Pfarrer Gelder an, so kann es nur zum Zwecke der Weiterbeförderung geschehen, und eine etwaige Empfangsbescheinigung entlastet den Schuldner der Kirchenkasse gegenüber nicht, bis die Überführung in diese erfolgt ist. Geistliche jedoch, welche dem Kirchenvorstand nicht angehören, können nach einer Ministerial-Verfügung vom 28. 2. 1878[4]), Kirchenrechner werden. Küster und andere Kirchendiener, welche nicht Kirchenvorsteher werden können, waren früher durch das FD. vom Amte des Rechners ausgeschlossen. Jetzt können sie Kirchenrechner werden, weil solche, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, seit Erlaß des KVG. zu

---

1) AKR. 56. 197.

2) AKR. 65. 442, 67. 311, 68. 160.

3) AA. 1854, S. 44; 1870, S. 97; 1872, S. 31; 1875, S. 81. Der an letzterer Stelle erwähnte Erlaß des Kultusministers findet sich AKR. 35. 168.

4) AKR. 55. 157.

Rechnern gewählt werden können. Der Lehrer mag sich oft wegen seiner Kenntnisse zum Rechner empfehlen, aber seine Stellung der Gemeinde gegenüber könnte doch zu Mißhelligkeiten führen. Staatliche Steuereinnehmer bieten den Vorteil, daß sie eher als andere Kirchenrechner Rückstände der Zinsen vermeiden können.

Jeder Rendant einer Kirchenkasse ist gemäß der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 21. 1. 1881[1]) öffentlicher Beamte im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen im Amte. Eine innerhalb seiner Geschäftsführung begangene Unterschlagung ist daher als Amtsunterschlagung nach § 350 des Strafgesetzbuches zu bestrafen[2]). Als Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. 5. 1873 „über die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt“[3]) ist der Rechner nicht mehr, wie das KVG. (§ 10) es will, zu betrachten[4]). Die Folge davon ist, daß der Rechner gegen Maßnahmen des Kirchenvorstandes und der bischöflichen Behörde nicht mehr an die Staatsgewalt appellieren kann. So ist der Rechner wieder ganz der Beaufsichtigung des Bischofs unterworfen. Auch bezüglich der Steuern zählen die Kirchenrendanten nicht mehr zu den mittelbaren, mit Privilegien bedachten Staatsdienern, wie es das Reichsgericht bezüglich der Rendanten evangelischer Gemeinden am 7. 2. 1890 entschieden hat[5]).

Die Dauer der Anstellung des Rechners, ob eine Kaution zu leisten und wie hoch sie sein soll, bestimmt der Kirchenvorstand. Gehört der

---

[1]) AKR. 61. 320. Vgl. Urteil vom 6. 1. 1886, bei Grotefend, Theorie 1887, S. 87.

[2]) Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 350. „Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahme oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, imgleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte“.

[3]) Siegfried, Aktenstücke, S. 181.

[4]) Vgl. o. S. 95 den Text des A. 6 des Gesetzes vom 21. 5. 1886.

[5]) Grotefend, Theorie 1890, S. 27.

Rechner dem Kirchenvorstande an, so endet seine Anstellung stets wenigstens mit dem Amte als Kirchenvorsteher, auch wenn nichts vertragsmäßig festgestellt wurde. Bezüglich der Dauer der Anstellung soll sich der Kirchenvorstand möglichst freie Hand behalten, jedenfalls niemanden auf Lebenszeit anstellen. Es soll in den Vertrag mit dem Rechner die Kündigungsklausel für beide Teile aufgenommen werden.

II. Besoldung des Rechners.

Als Entgelt für seine Mühewaltung hat der Kirchenrechner, wenn nicht durch Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, welche der Genehmigung der bischöflichen Behörde bedürfen, eine feste Entschädigung für ihn bestimmt ist, nach der Zusammenstellung des General-Vikariates vom 25. 11. 1895 [1]) zu beziehen:

„I. Von der wirklichen (in der Jahresrechnung nachgewiesenen „Ist"-)Einnahme der Kirchenfabrik:

1. Fünf Prozent (sogenannte Remisen) aus folgenden Posten: Tit. II Kapitalzinsen; III Pacht- oder Mietzins; IV Erlös aus Naturalien; V Grundzinsen, Renten; VI Kirchenstuhlpacht; Tit. VII Casualien, wenn sie der Rechner selbst einzieht. Von Tit. XII Umlagen können dem Rechner bis zu sieben Prozent Hebegebühren bewilligt werden, wenn er selbst die Heberolle anfertigt und die Beträge von den Pflichtigen einzieht, andernfalls bezieht er nur zwei Prozent Bureaukosten.

2. Zwei Prozent: a) von den Zinsen der in Wertpapieren oder bei Sparkassen und Banken angelegten Kapitalien; b) vom Ertrag des Opfers und den in der Kirche abgehaltenen Sammlungen für die Pfarrei.

3. Er bezieht keine Remisen vom Aktivreceß, von abgelegten Kapitalien, neuen Stiftungen und Schenkungen, Gerichts- u. s. w. Vorlagen und andern nichtständigen Einnahmen.

II. Der Rechner bezieht außerdem zwei Prozent (sogenannte „Bureaukosten") von der laufenden Soll-Einnahme (d. h. der regelmäßigen und beständigen Einnahme, die in dem betreffenden Rechnungsjahre gemacht werden soll und zu erwarten ist) von nachstehenden Posten: Von Tit. II Kapitalzinsen (nicht jedoch von Zinsen von Wertpapieren und deponierten Geldern), von Tit. III Pacht- und Mietzinsen, von Tit. IV Erlös aus Naturalien, Tit. V Grundzinsen und Renten, Tit. VI Stuhlpacht, Tit. VII Casualien und Tit. VIII Umlagen. Er bezieht sie nicht von den oben in Nr. I, 3 genannten Posten und von den noch rückständigen Zinsen u. s. w. der vorausgehenden Jahre, sondern nur von der laufenden, d. i. in dem Jahre erst fällig werdenden Einnahme.

III. Nach den vorhin angegebenen Grundsätzen stehen dem Rechner insbesondere bei erledigter Stelle zu:

1. Fünf Prozent von der wirklichen ständigen Einnahme von Zinsen der Pfarrkapitalien, mit Ausnahme der Zinsen von den in Wertpapieren oder bei den Sparkassen und Banken angelegten Kapitalien.

2. Zwei Prozent a) vom Staatsgehalt der Pfarrei; b) von den laufenden Soll-Einnahmen aus Zinsen und Pächten.

3. Von dem Erlös aus Naturalienversteigerungen erhält der Rechner zwei Prozent. Hält er diese Versteigerung selbst ab und fertigt das Protokoll dazu

[1]) A. A. 1895, S. 122 f.

an, so können ihm hierfür außerdem noch fünf Prozent der wirklichen Einnahmen vom Kirchenvorstand zugebilligt werden.

IV. Von den außergewöhnlichen Einnahmen bezieht der Rechner weder Remisen noch Bureaukosten. Weil indessen bei Versteigerungen der Rechner bei dem Einziehen der Gelder von vielen Schuldnern besondere Mühe haben kann, ist er befugt, im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand Empfangsremisen in Ansatz zu bringen. Dieselben betragen:

1. bei Mobilien-Versteigerungen für die Erhebungen eines Betrages bis zu 1500 Mark vier Prozent, vom Mehrbetrage zwei Prozent;

2. bei Immobilien-Versteigerungen von dem Empfange eines Erlöses bis zu 1500 Mark zwei Prozent, vom Mehrbetrage ein Prozent.

Von den vorstehenden Sätzen soll nicht abgewichen werden. Dieselben sind, wie früher, dem Formular der Rechnungen vorgedruckt, und es gilt die Zustimmung der Gemeindevertretung (in Ermangelung eines besonderen Beschlusses) durch ihre Unterschrift des Voranschlages und der Rechnungen als auch hierfür erteilt.

III. Thätigkeit des Rechners.

Die Aufgabe des Rechners besteht nach KVG. § 10 in der Kassenverwaltung und der Rechnungsführung [1]). Im einzelnen fällt ihm zu:

1. Die Besorgung aller **Einnahmen und Ausgaben**, welche für die gesamte verwaltete Vermögensmasse zu machen sind. Der Rechner ist Beauftragter des Kirchenvorstandes und darf nur nach dessen Anweisung handeln. Für Einnahmen, welche im Voranschlag gar nicht oder nur in allgemeiner Angabe, oder für Ausgaben, welche ohne Angabe des Empfängers enthalten sind, muß er eine eigene Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes haben. Er kann also ohne weiteres nur die Gehälter auszahlen, die Kapitalzinsen, Renten, Pacht- und Mietzinsen einziehen. Die Abschließung der Kaufverträge für Anschaffungen und die Aufträge für Reparaturen kommen nach FD. A. 27 und 28 dem Kirchenvorstande zu. Das früher oft verwickelte Verfahren bei diesen Geschäften hat sich vereinfacht, seit der Pfarrer Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist. Ohne Zustimmung des gesamten Kirchenvorstandes kann er allerdings Anschaffungen, welche nicht im Voranschlag stehen, nicht machen. Aber die Bestellung der Gegenstände des Voranschlages, welche von Bedeutung sind, gehen in der Regel vom Pfarrer aus, er erhält die Rechnung, weist durch schriftliche Bemerkung auf derselben den Rechner an, sie zu berichtigen. Die quittierte Rechnung dient dem Rechner als Beleg für die Jahresrechnung. Bestellung von unbedeutendern Gegenständen geschieht vielfach durch den Küster und andere Kirchendiener. Das FD. (A. 35) verlangt, daß nichts von Kaufleuten oder Handwerkern geliefert werden dürfe, was nicht durch den Rechner bestellt sei. Bei größerer Verwaltung ist es geraten, an dieser Bestimmung festzuhalten,

---

[1]) Weitergehende Befugnisse, welche nach dem französischen Rechte (FD. AA. 41, 59; DGK. AA. 18. 20—22, 28) der Rendant auf der linken Rheinseite hatte, sind durch diese Bestimmung auf den Kirchenvorstand übergegangen.

damit nicht Unordnung entsteht. Überhaupt thut der Pfarrer wohl, für sich und den Rechner, allenfalls auch für den Küster allgemeine Anweisung für die Durchführung dieser Geschäfte vom Kirchenvorstande sich geben zu lassen.

Nach dem FD. (A. 34) ist der Rechner verpflichtet, „alle drei Monate dem Kirchenvorstande eine von ihm unterzeichnete und als richtig beglaubigte Übersicht über den Aktiv- und Passiv-Zustand der Kirchenfabrik während der drei vorhergehenden Monate vorzulegen; diese Übersichten werden von denjenigen unterzeichnet, welche der Versammlung beigewohnt haben, und in die Kiste oder den Schrank der Kirchenfabrik hinterlegt, um bei der jährlichen Rechnungslage wieder vorgelegt zu werden". Bei Gelegenheit dieser Übersichten soll der Kirchenvorstand auch die Summe bestimmen, welche in der Handkasse des Rechners für das folgende Vierteljahr bleiben soll. Diese Vorschriften, welche bei kleinern Verwaltungen vielleicht als unnötig erscheinen werden, sind wiederholt eingeschärft worden [1]), und ihre Befolgung wird sich in der Regel als nützlich erweisen.

2. Die Führung der Handkasse. Für die täglichen Ausgaben bedarf der Rechner kleinerer Summen, die ihm stets zur Hand sind; dieselben hat er sorgfältig von seinen eigenen Geldern getrennt zu halten. Für größere Posten, sowohl bezüglich der Einnahme als Ausgabe, soll die Kirchenkiste dienen. Nach A. 34 des FD. hat der Kirchenvorstand in der regelmäßigen Vierteljahrssitzung die Summe zu bestimmen, welche für das folgende Vierteljahr in der Handkasse des Rechners bleiben soll. Gegen Bescheinigung ist das derselben Fehlende aus der Kirchenkiste zu entnehmen, das Überschüssige dorthin zu bringen. Diese durch Erinnerung seitens des General-Vikariats vom 20. 1. 1872 [2]) wieder eingeschärfte Bestimmung ist besonders genau zu beobachten, wenn die Einnahmen der Kirche sehr bedeutend sind, oder wenn der Rechner keine Kaution gestellt hat, oder zeitweise die Einnahmen die Kaution bedeutend übersteigen, und sonst keine genügende Garantie vorhanden ist [3]).

3. Die Führung der notwendigen Bücher und Verzeichnisse: a) des „kotierten und paraphierten" Journals [4]), in welches alle Einnahmen und Ausgaben sogleich nach ihrer Ausführung mit Angabe des Datums und Betrags einzuschreiben sind, b) bei größern Verwaltungen des Handbuches (Manuals), welches die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, nach den Titeln der Rechnung geordnet, unter Hinweis auf das

[1]) Stat. 8. 366; AA. 1872, S. 2.

[2]) AA. 1872, S. 2.

[3]) Stat. 8. 366.

[4]) Die einzelnen Blätter des Journals sollen mit Nummern versehen, ‚kotiert' sein und den Namenszug des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes enthalten, ‚paraphiert' sein, damit keines derselben ausgeschnitten, auch kein neues Blatt eingefügt werden kann, ohne daß dies sofort bemerkt werden kann (FD. A. 74).

Journal enthalten soll, c) eines Verzeichnisses der laufenden Einnahmen aus Kapitalien, Immobilien 2c. mit Angabe des Zinsfußes und des Verfalltages, d) eines Verzeichnisses der Rückstände der Einnahmen, e) eines Verzeichnisses der Inhaberpapiere in duplo ausgestellt, wovon ein Exemplar dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Kirchenvorstandes zu übergeben ist.

4. Die Entwerfung des Voranschlages zum Zwecke der Feststellung durch den Kirchenvorstand (S. 88 f.).

5. Die Aufstellung der Rechnung nebst Beschaffung, Aufbewahrung und Ordnung der Belege, welche geheftet und numeriert der fertigen Rechnung beizulegen sind. Die Rechnung über kirchliche Vermögensmassen ist alljährlich abzulegen[1]). Das FD. (A. 85) schreibt vor, daß der Rechner anfangs März nach Vollendung des Rechnungsjahres die Rechnung dem Kirchenvorstande vorlege, und daß sie im April geschlossen werde. Das Dekret spricht unter der Voraussetzung, daß das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft. Da nun jetzt das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März sich erstreckt, so sind die durch das Dekret bestimmten Termine 1. Juni und Juli. Fast unzählig sind die Mahnungen, welche das General-Vikariat an die Kirchenvorstände gerichtet hat, daß dieser Termin möge eingehalten werden. Es ist im Interesse sowohl der Kirchenfabrik, als auch des Schuldners derselben, wenn der Kirchenrechner zur zeitigen Rechnungsablage gedrängt und dadurch genötigt wird, rechtzeitige Abtragung der Zinsen von dem Schuldner zu fordern.

Die Rechnung ist in die von der bischöflichen Behörde 1872 nach den Vorschriften der AA. 82 und 83 des FD. aufgestellten und später revidierten Formulare mit möglichst genauer Ausfüllung derselben einzutragen. Sie schließt an die Rechnung des Vorjahres an, indem sie den Überschuß der Einnahmen dieser als Aktivreceß und den Überschuß der Ausgaben als Passivreceß in Tit. I der Einnahmen resp. Ausgaben aufnimmt. Hat nämlich der Rechner im Vorjahre mehr eingenommen als ausgegeben, so hat die Kirche eine Forderung (Activum) an denselben, hat er weniger eingenommen als ausgegeben, so hat die Kirche eine Schuld (Passivum) gegen denselben. Da der Aktivreceß nicht notwendig von den eigentlichen Einnahmen herrühren muß, sondern zum teil oder ganz auf abgelegten, d. h. zurückgezahlten Kapitalien oder auch auf Veräußerungen von Kirchengut beruhen kann, so kann er nicht immer als reiner Überschuß betrachtet werden, da diese Summen zur Ergänzung des Kapitalstockes wieder angelegt werden müssen und nicht zur freien Verfügung stehen.

---

[1]) Conc. Trid. s. 22. c. 9 De reform., FD. A. 82; vgl. zu dieser No. 5 die Vorbemerkungen im Rechnungsformulare.

Nur zur Zeit der Vakanz erstreckt sich die Rechnung auch auf die Einnahmen und Ausgaben der Pfründe, weil dem Kirchenvorstande nur zu dieser Zeit die Verwaltung des Pfründenvermögens zusteht.

Die Rechnung muß alle Posten von Einnahmen und Ausgaben enthalten, welche in dem betreffenden Rechnungsjahre vom ersten bis zum letzten Tage fällig gewesen sind, wenn sie auch nicht wirklich ausgeführt wurden. In letzterem Falle sind sie bloß in der Soll-Kolonne und als restierend zu bezeichnen und üben deshalb keinen Einfluß auf das wirkliche Endresultat der Rechnung, stellen aber Guthaben und Schulden der Kirche klar. Es ist jedoch zu beachten, daß Rückstände an Einnahmen oder Ausgaben aus früheren Rechnungsjahren als fällig zu betrachten sind.

Die einzelnen Posten der Rechnung sind dem Journal resp. Manual zu entnehmen, jedoch nach den Titeln der Rechnung geordnet. Es bleiben unberücksichtigt jene Posten des Journals, a) welche am Ende des betreffenden Rechnungsjahres noch nicht fällig sind, b) welche der Kirchenkiste vom Rechner zugeführt oder entnommen worden sind, falls sie nicht abgelegte oder wiederangelegte Kapitalien sind. Lit. b) kommt nur bei vorläufigen Aufstellungen und Kassenrevisionen, sowie bei der Ausgleichung des Guthabens des Rechners an die Kirche oder der Kirche an den Rechner zur Geltung, weil sie nur Einnahmen und Ausgaben des Rechners, nicht der Kirche darstellen. Hat z. B. der Rechner eine Summe der Kirchenkiste zugeführt, so gilt sie als Zahlung an die Kirche im Falle des Überschusses am Ende der Rechnung, als Guthaben des Rechners im Falle des Deficits; hat er eine Summe der Kirchenkiste entnommen, so ist sie von dem Deficit abzuziehen, dem Überschusse zuzurechnen, mit andern Worten, der Kirchenkiste entnommene Summen stellen Guthaben der Kirche an den Rechner, der Kirchenkiste zugeführte Summen Guthaben des Rechners an die Kirche dar.

Bezüglich der Unterbringung einzelner Posten in die Titel der Rechnung ist zu beachten [1]: a) Zinsen von zu spät bezahlten Stiftungssummen werden unter Tit. II untergebracht mit Hinweis auf Tit. X, wo das Kapital hingehört, b) Schenkungen, welche mit laufenden Verpflichtungen belastet sind, gehören unter Tit. X, Schenkungen, welche zur Anschaffung eines Gegenstandes bestimmt und sogleich zu verwenden sind, gehören unter Tit. VIII: „Opfer“ rc.; werden sie nicht sogleich verwendet, so bilden sie einen eigenen Fonds und sind getrennt zu verwalten und in der Rechnung zu führen, c) der Erlös von veräußerten Immobilien ist als abgelegtes Kapital dem Tit. IX zuzuweisen und der Soll-Kapitalstock um den Betrag zu erhöhen, d) der Kaufpreis für erstandene Immobilien ist ein angelegtes Kapital und deshalb ebenfalls Tit. IX zuzuweisen.

[1] AA. 1882, S. 104.

IV. **Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Rechners durch den Kirchenvorstand.**

Zur Kontrolle des Rechners muß der Kirchenvorstand einen Kassenrevisor auf drei Jahre aus seiner Mitte wählen. Dieser muß jedes Jahr wenigstens einmal die Handkasse des Rechners und zwar ganz unvermutet revidieren und mit dem Journale vergleichen, über diese Revision ein Protokoll (gedruckte Formulare sind vorhanden) in duplo anfertigen, unterschreiben und vom Rechner unterschreiben lassen. Dieses hat er dem Kirchenvorstande vorzulegen, der durch Unterschrift seine Einsichtnahme bezeugt. Ist die Kasse nicht in Ordnung, so muß das Protokoll sofort der Aufsichtsbehörde (kirchlichen und staatlichen) übersendet, im andern Falle der Jahresrechnung beigelegt werden [1]). Ist der Rechner Rendant der Staatskasse, so ordnet der Kirchenvorstand ein Mitglied ab, welches an der Revision teilnimmt, welcher allmonatlich die Steuerkasse unterworfen wird [2]).

Entsteht bei der Kassenrevision oder infolge von Säumigkeit bezüglich der Rechnungslegung gegen den Rechner der Verdacht der Untreue, so haben die Kirchenvorsteher wohl zu beachten, daß sie für den Schaden, der etwa durch Nachlässigkeit in der Betreibung dieser Sache entsteht, der Kirche subsidiarisch, d. h. im Falle des Unvermögens des Rechners haftbar sind. Zunächst können sie, wenn der Rechner keine genügende Kaution gestellt hat, die Kirche schützen durch Hypotheke auf die Güter desselben. Diese ist eine gesetzliche (A. 2121 des Cc.), bedarf aber noch der Eintragung ins Grundbuch, um Dritten gegenüber als gesetzliche Hypotheke zu gelten (A. 2134). Während früher eine General-Hypotheke auf alle Güter der betroffenen Person ohne Nennung der einzelnen Vermögensstücke zulässig war, bedarf es jetzt der Belegung der einzelnen Vermögensstücke mit der Hypotheke. Hypotheken auf künftige Erwerbungen gibt es daher nicht mehr. Sollen diese von der Hypotheke betroffen werden, so bedarf es einer neuen Eintragung [3]).

Über die weiteren Schritte, welche in der Sache zu geschehen haben, gibt Bestimmungen das FD.:

A. 90. „Wenn der Rendant nicht zur festgesetzten Zeit seine Rechnung vorlegt und den Überschuß auszahlt, so muß der Nachfolger [4]) spätestens in

[1]) Stat. 9, 33. wiederholt in AA. 1858, S. 41; vgl. Stat. 8. 366.

[2]) AA. 1859, S. 102; 1860, S. 48.

[3]) Gesetz, betreffend Veräußerung u. s. w. im Gebiete des rheinischen Rechtes vom 20. 5. 1885. Vgl. die Instruktion AA. 1885, S. 63—65. Die Erfordernisse der Eintragung gibt A. 2153 des Cc. Ein Formular für das Gesuch um Eintragung findet sich AA. 1857, S. 51. Jedoch ist es nach den obigen Bestimmungen zu ändern.

[4]) Ist das Amt des Rechners noch nicht einem andern übertragen, so trifft die Verpflichtung natürlich den Kirchenvorstand. Das Dekret spricht unter der Voraussetzung, daß jedes Jahr ein anderes Mitglied der Kirchenmeisterstube zum Amte des Rechners berufen werden konnte.

einem Monate die notwendigen Schritte thun, um ihn dazu zu zwingen. Thut er dies nicht, so ist der kaiserliche Prokurator sowohl von Amts wegen als auf die Anzeige, welche ihm durch ein Mitglied der Stube oder des Rates (jetzt des Kirchenvorstandes) gemacht wird, sowie auf eine von dem Bischofe auf seiner Rundreise (jetzt von der bischöflichen Behörde infolge der Revision der jährlichen Rechnung) erlassene Verfügung gehalten, den Rechnungspflichtigen bei dem Gerichte erster Instanz zu verfolgen und ihn verurteilen zu lassen, den Überschuß zu bezahlen, die bestrittenen Posten zu regeln oder Rechnung zu legen, wenn dies noch nicht geschehen ist, alles in einer zu bestimmenden Frist, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist provisorisch zum Vorteile der Fabrik eine Summe zu bezahlen, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des vorhergehenden Jahres gleichkommt, vorbehaltlich der fernern gerichtlichen Schritte."

Zur weitern Erklärung dieses Artikels bestimmt die Verfügung der königl. Regierung zu Trier vom 9. 8. 1839[1]):

„Wenn der austretende Rechner sich von mehreren Jahren her mit den Rechnungen im Rückstande befinden sollte, wird das Faktum des Rechnungsrückstandes nur in das über die Amtsübergabe aufzunehmende und vom austretenden Rechner mitzuunterschreibende Protokoll aufzunehmen und dieses, wenn der betreffende Rechner, wie ihm sofort in demselben Protokolle zu insinuieren sein wird, binnen Monatsfrist die rückständigen Rechnungen nicht einreicht, dem königlichen Oberprokurator zum geeigneten gesetzlichen Verfahren zu übersenden und darauf anzutragen sein, daß der Rechner, falls er in der ihm vom Gerichte etwa nachgegebenen Frist die Rechnungen wieder nicht abliefern möchte, nach Maßgabe des betreffenden A. 90 (FD.) zunächst zur Einzahlung der Hälfte der gewöhnlichen Jahreseinnahme verurteilt werden möge."

Die Feststellung darüber, ob wirkliche Kassendefekte vorhanden sind, und wer haftbar ist, ist nach der Kabinettsordre vom 24. 1. 1844[2]) bei allen „öffentlichen Kassen oder andern öffentlichen Verwaltungen", wozu auch die Kirchenkasse gehört, Sache der Behörde, „zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört". Dies ist in unserem Falle die bischöfliche Behörde[3]).

Außer diesen Maßnahmen für die Sicherstellung der Forderungen der Kirche kann der strafbare Rechner auch strafrechtlich verfolgt werden (S. 96). Zudem wird der Rechner aus seinem Amte zu entfernen sein.

V. **Wechsel im Amte.**

Tritt ein neuer Rechner ein, so hat der abtretende über die verflossene Zeit, auch wenn es kein volles Jahr ist, Rechnung zu legen. Er hat alle Bücher und andere Urkunden, welche auf seine Amtsthätigkeit Bezug haben, abzuliefern. Selbst Abschriften, die er aus eigenem Antriebe für seine Geschäftsführung gemacht hat, sind zurückzugeben, wenn die Kirche auch die entsprechenden Originale besitzt. Alle diese Schriften sind Eigentum der Kirche, und der abgehende Rechner hat höchstens Anspruch auf Rückzahlung seiner Auslagen für Bücher und

---

[1]) Stat. 8. 367 f.

[2]) Hermens 4. 980.

[3]) S. u. Kap. 3, § 1.

Papier[1]). Er ist außerdem verpflichtet, alle zur Belehrung des neuen Rechners notwendigen Aufschlüsse zu geben. Die Überschüsse der Rechnung hat er auszuzahlen. Kommt der abgehende Rechner diesen Verpflichtungen nicht nach, so „muß der Kirchenvorstand spätestens in einem Monate die notwendigen Schritte thun, um ihn dazu zu zwingen" (FD. A. 90). Erst wenn durch gütliches Bemühen nichts erreicht wird, „soll der königliche Oberprokurator den abgegangenen Rechner vor Gericht ziehen" (S. 103).

Der neue Rechner erhält den Kassenüberschuß als Guthaben der Kirche an ihn. Er tritt überhaupt den ganzen Kassenbestand an, so wie er nach Ausweis der aufgestellten Rechnung liegt. Er ist daher auch verpflichtet, die Rückstände der Einnahmen und Ausgaben zu übernehmen und zu besorgen.

Die Remisen sind so zwischen den beiden Rechnern zu verteilen, daß die 2 Proz. Bureaukosten nach Maßgabe der Amtsdauer jedem zukommen, die eigentlichen Remisen (5 Proz. von der Isteinnahme) dagegen nach Maßgabe der wirklich erfolgten Einnahmen. Hat der abgehende Rechner die Geschäfte überhaupt vernachlässigt, so kann er Abzug an den Bureaukosten erleiden.

Die Erledigung des ganzen Geschäftes hat in der Sitzung des Kirchenvorstandes zu geschehen. Es wird ein genaues Protokoll darüber aufgenommen, in welchem besonders bestimmt die Verpflichtungen der beiden Rechner darzulegen sind. Dasselbe muß mit dem Amtssiegel versehen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern (§ 19 des KVG.) und außerdem von den beiden Rechnern unterzeichnet werden. Eine Abschrift desselben ist dem abgehenden Rechner zum Zwecke des Beweises seiner Entlastung zu übergeben[2]).

§ 4. Befugnisse der Gemeindevertretung.

Die Thätigkeit der Gemeindevertretung tritt nur bei wichtigern Angelegenheiten kontrollierend zu der Thätigkeit des Kirchenvorstandes

---

[1]) Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 28. 10. 1885. (AKR. 56. 171.)

[2]) FD. A. 88. „Wenn die Rechnung festgestellt ist, so wird der Überschuß dem fungierenden Rendanten übergeben, welcher verpflichtet ist, sich damit in Einnahme zu belasten. Zu gleicher Zeit werden ihm übergeben: ein Verzeichnis dessen, was die Fabrik aus den Pachtverträgen zu beziehen hat, eine Abschrift des Tarifs der zufälligen Gebühren, eine annähernd angefertigte Aufstellung der Ausgaben, eine Aufstellung dessen, was der Rendant in Ausgabe gebracht, weil er es in der Einnahme aufgeführt, obgleich die wirkliche Einnahme nicht erfolgt ist, und eine Aufstellung der noch nicht berichtigten Lasten und Lieferungen. — In derselben Sitzung wird im Protokollbuche eine Urkunde über diese Übergabe aufgenommen, eine Abschrift derselben wird dem ausscheidenden Rendanten in guter Form übergeben, um ihm als Entlastung zu dienen."

hinzu. Dieser hat die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen, also alle Handlungen der Verwaltung vorzunehmen, auch dann, wenn die Gemeindevertretung mit in Thätigkeit tritt. Die Fälle, in denen die Gemeindevertretung Kontrolle ausüben darf, sind durch das Gesetz bestimmt, und alles andere ist ihrer Thätigkeit entzogen. Sie nimmt dem Kirchenvorstande gegenüber eine ähnliche Stellung ein, wie der Gegenvormund dem Vormunde gegenüber. In Pfarreien, deren Gemeindevertretung jüngst endgiltig aufgehoben worden ist, fällt die hier zu erörternde Thätigkeit der Gemeindevertretung vollständig fort [1]).

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen, und zwar zur Giltigkeit, der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen (§ 21) [2]):

1. „bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen oder andern Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus."

Erwerb von Grundeigentum erfolgt durch Ankauf, Tausch, und wenn der Kirche ein Grundstück geschenkt oder zum Zwecke einer Messestiftung überlassen wird. Dingliche Belastung kann durch Hypotheke oder Servitute erfolgen. Die Vermietung geschieht gewöhnlich auf 3, 6, 9 Jahre, also ist in der Regel die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht erforderlich. Im Falle der Vermietung von Grundstücken des Pfründenvermögens ist in der Regel die Zustimmung nötig, weil sie auch auf 3, 6, 9 Jahre erfolgt, und die Erledigung der Stelle inzwischen eintreten kann. Vermietung von Kirchenstühlen und Einräumung von Begräbnisstellen, auch wenn letztere eine dauernde ist, bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung nicht.

2. „bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben."

Solche Gegenstände sind z. B. Gemälde, Schnitzwerke, Skulpturen, Stickereien, alte Brüsseler Spitzen, antike Altarleuchter und Rauchfässer, alte Chorbücher oder Missalien auf Pergament oder als Inkunabeln, auch sogenannte Trevirensia, Urkunden auf Pergament, künstlerisch gearbeitete Monstranzen, Kelche, Ciborien, Reliquiare. Für die Veräußerung dieser Dinge wird auch die Erlaubnis der bischöflichen Behörde verlangt [3]). Dieselben sollen einem Sachverständigen vorgelegt und von ihm taxiert und dessen Gutachten an die Behörde eingesandt werden. Für Ausgrabung der profanen Reste des Altertums wird die Erlaubnis der Regierung verlangt [4]).

---

[1]) Vgl. S. 62. Die Aufzählung dieser Pfarreien findet sich AA. 1897, S. 41 f., 72.

[2]) Folgende Memorialverse stellen die Thätigkeit der Gemeindevertretung dar:
Ändere die Substanz, die Taxen, prozesse und baue,
Leihe, belaste, vergeb', stell' auf den Etat und die Rechnung,
Nicht umgeh'n kannst Du der Vertreter nicht förderude Scharen.

[3]) AA. 1853, S. 57; 1854, S. 53; 1886, S. 140; 1887, S. 50.

[4]) AA. 1886, S. 140; 1887, S. 58.

3. „bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt.“

Die Substanz greifen an Eröffnung eines Steinbruches, einer Torf- oder Sandgrube auf einem kirchlichen Grundstücke, Holzfällen von größerm Umfange, als es nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zulässig ist, Abbruch eines kirchlichen Gebäudes, Verausgabung einer durch Verkauf eines Grundstückes erzielten Summe für die laufenden Bedürfnisse.

4. „bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können.“

Bei allen Anleihen ist die Genehmigung der bischöflichen Behörde nötig, bei solchen, welche der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, auch des Regierungspräsidenten. Bei größern Beträgen wendet man sich am besten an die ‚Landesbank der Rheinprovinz‘ [1]).

5. „bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgiltig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mk. übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mk. hinaus, erweitern.“

Bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen, für welche die Pfarrgemeinde nicht baupflichtig ist, sondern z. B. der Patron, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung nicht. Wenn bei Neueinrichtungen keine baulichen Veränderungen notwendig sind, z. B. bei Anlegung von Gasleitungen, so bedarf es der Genehmigung nicht, auch wenn ihre Kosten über 200 Mark gehen. Werden Reparaturen plötzlich notwendig, sodaß die Genehmigung der Gemeindevertretung vor der Ausführung nicht möglich ist, so hat der Kirchenvorstand die Reparaturen sofort vorzunehmen und während der Ausführung oder nachher die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

7. „bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind.“

Diese unklare Nummer kann sich nur auf den Beschluß des Kirchenvorstandes, Umlagen zu erheben, beziehen, da von Anleihen in Nr. 4 und von der Höhe der Umlagen in Nr. 8 die Rede ist.

8. „bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu verteilenden Umlagen und bei Bestimmung des Verteilungsmaßstabes; letzterer ist

[1]) S. AA. 1889, S. 130.

entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuern oder der Kommunalsteuern festzusetzen[1]);

9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen."

[Diese Nummer ist zu verstehen von solchen Gebührentaxen, über welche der Kirchenvorstand zu bestimmen hat, d. h. von jenen, welche für die Benutzung kirchlicher Vermögensgegenstände gefordert werden, z. B. für Gebäude, Kirchhof, Tragbahren zc.; Stolgebühren, Messestipendien und dergleichen sind hier nicht einbegriffen.

10. „bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt."

Bei Remunerationen für die laufende Etatsperiode bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung nicht. Jedoch kann sie den Posten bei Vorlage der Rechnung wie jeden andern beanstanden, in welchem Falle die Aufsichtsbehörden zu entscheiden haben.

11. „bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft (z. B. bei Zuwendung an fremde Kirchen);

12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;

13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung."

Außer bei diesen bestimmt angegebenen Geschäften hat die Gemeindevertretung nicht in Thätigkeit zu treten. In die innere Verwaltung der Pfarrei hat sie sich noch weniger als der Kirchenvorstand einzumischen. Will sie durch Vorstellung bei den Aufsichtsbehörden nach anderer Seite als bezüglich der durch das Gesetz ihr zugewiesenen Thätigkeit wirken, so kann dies von den Gemeindevertretern nur als Mitgliedern der Pfarrei geschehen. Die Thätigkeit der Gemeindevertretung besteht in der Annahme oder Ablehnung der Beschlüsse oder Aufstellungen des Kirchenvorstandes. Im Falle der Ablehnung kann sie nicht selbständig über den Gegenstand einen Beschluß aufstellen, sondern nur den Kirchenvorstand auffordern, einen neuen Beschluß zu fassen, und die Bedingungen angeben, welche der neue Beschluß erfüllen müsse, damit er die erforderliche Zustimmung erlangen könne. Für den Fall, daß über einen Gegenstand kein Beschluß des Kirchenvorstandes vorliegt, kann die Gemeindevertretung nur einen solchen veranlassen (S. 75).

[1]) S. den Abschnitt über Umlagen.

Drittes Kapitel.

Die Aufsichtsrechte der Behörden.

§ 1. Aufsichtsrechte der bischöflichen Behörde.

Nach dem früher Gesagten (S. 47 ff.) ist der Bischof der eigentliche Verwalter des Kirchenvermögens in seiner Diözese. Er allein handelt in dieser Verwaltung in eigenem Namen, die ihm unterstellten Verwalter von Kirchengütern handeln nur in seinem Namen.

I. Aus diesem Grundsatze ergeben sich die diesbezüglichen Rechte des Bischofs:

1. Nach gemeinem Rechte ernennt er die Verwalter des Kirchengutes. Doch kann auch nach Gewohnheitsrecht, insofern es die wenigstens stillschweigende Zustimmung der bischöflichen Behörde hat, und nach genehmigten Stiftungsstatuten ein anderer den Verwalter ernennen.

2. Er erteilt die Verwaltungsvollmacht. Diese Vollmacht für die durch das KVG. aufgestellten Verwalter liegt in der teilweisen Zustimmung der Bischöfe zu der Ausführung des Gesetzes (S. 60). Der Bischof kann ebenso den Verwaltern die Vollmacht wieder entziehen.

3. Der Bischof bestimmt den einzelnen Verwaltungsorganen, soweit dies nicht schon durch allgemeine kirchliche Gesetze geschehen ist, durch Diözesanvorschriften oder Partikularbestimmungen den Kreis ihrer Rechte und Pflichten. Darum kann er denn auch bestimmte Rechte sich vorbehalten. Er hat das Recht, Verwaltungsnormen aufzustellen.

4. Der Bischof hat das Recht, die gesamte Verwaltung zu beaufsichtigen. Dies Recht ist nach den kirchlichen Bestimmungen ein unbeschränktes. Es kann geübt werden durch Visitation an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung der Verwaltungsnachweise, der Inventarien, Voranschläge und Rechnungen. Die Visitationen, welche nach den Bestimmungen des Konzils von Trient[1]) wenigstens alle zwei Jahre stattzufinden haben, sollen sich sogar auf jene Teile des Stiftungsvermögens erstrecken, welche bezüglich der Anstellung und Bevollmächtigung ihrer Verwalter durch päpstliches Privileg oder auf anderm Wege dem Bischofe entzogen sind. Im Falle der Pflichtverletzung steht dem Bischofe das Recht der selbständigen Untersuchung und Bestrafung des Amtsvergehens, nötigenfalls der Amtsentsetzung zu. Die einzelnen Verwaltungsorgane sind nach der Bestimmung des Konzils von Trient (S. 48) verpflichtet, jährlich dem Bischofe Rechenschaft über die Verwaltung abzulegen. Dies geschieht dadurch, daß jährlich die Rechnung mit der Bitte um Genehmigung eingesendet wird.

[1]) S. 24 c. 3 De ref.; S. 25 c. 8 De ref.

Für bestimmte Handlungen der Vermögensverwaltung verlangen die kirchlichen Bestimmungen die vorhergehende Genehmigung der bischöflichen Behörde als Bedingung für die Giltigkeit. Diese Handlungen sind vorzüglich: a) die Veräußerung von Kirchengut (S. 51); b) die Führung von Prozessen, mag der Verwalter des Kirchenvermögens Kläger oder Beklagter sein, mag er den Prozeß anstrengen oder ohne richterlichen Entscheid aufgeben wollen[1]); c) der Ankauf von Grundbesitz, Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen; d) Neubauten und größere Reparaturen; e) Erhebung von Umlagen und Aufnahme von Anleihen.

II. Das KVG. sucht allerdings in einzelnen Punkten die angeführten bischöflichen Rechte zu beschränken (§§ 47—49, 51); sie bestehen aber trotzdem voll und ganz zu Recht. Die Bestimmungen des Gesetzes nach dieser Seite haben keine andere Bedeutung, als daß dem bischöflichen Aufsichtsrechte in diesen Punkten die staatliche Sanktion und Beihilfe versagt ist.

Das KVG. erkennt an (§ 47): a) die bis dahin bestehenden Verwaltungsnormen, d. h. die Vorschriften über die Art der Verwaltung, welche die bischöflichen Behörden gegeben hatten bis zum Erlaß des KVG., b) „die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht", c) die gesetzlichen Rechte der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung, jedoch mit der Einschränkung, daß im Falle, daß die bischöfliche Behörde die Einwilligung versagt, die Berufung an den Oberpräsidenten offensteht, der endgiltig entscheiden soll (§ 49), eine Bestimmung, von der hoffentlich nie ein katholischer Kirchenvorstand Gebrauch machen wird, d) „die Anweisungen über die Geschäftsführung", welche von der bischöflichen Behörde oder dem Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen erteilt werden. Diese Anweisungen können nicht die Art der Verwaltung betreffen, sondern nur formelle Vorschriften für die Geschäftsführung sein. Die Einschränkung der bischöflichen Rechte, wie sie das KVG. bestimmt, besteht 1. in der Konkurrenz der staatlichen Aufsicht mit der bischöflichen in bestimmten Fällen, 2. in der Erklärung, daß zu Prozessen die bischöfliche Autorisation nicht nötig sei (§ 51), 3. in der Möglichkeit der Berufung an den Oberpräsidenten in dem Falle, daß die bischöfliche Behörde ihre zu bestimmten Handlungen der Verwaltung notwendige Einwilligung versagt, 4. in der Verfügung, daß für die Zukunft ‚Geschäftsanweisungen' für die Verwaltungsorgane von der bischöflichen Behörde nur im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten gegeben werden sollen.

---

[1]) Bezüglich der Notwendigkeit der bischöflichen Autorisation zur Führung von Prozessen haben die Gerichte früher verschieden geurteilt. Vgl. AKR. 7. 265, 10. 268, 11. 22. 51, 17. 99. Das KVG. bestimmt, daß diese Autorisation nicht notwendig sei (§ 51).

Bezüglich der Aufsichtsrechte erklärte dann weiter ein Reskript des Kultusministeriums an den Staatskommissar für die Vermögensverwaltung in der Diözese Trier vom 18. 3. 1880: „In Sachen der Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden ist nicht der königliche Regierungspräsident, sondern die bischöfliche Behörde, als die zunächst und unmittelbar zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 der Verordnung vom 24. 1. 1844 (S. 103) anzusehen" [1]).

Das Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde ist auch nach dem KVG. ein allgemeines, auf alle Gegenstände der Verwaltung, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind, sich erstreckendes, während das Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden auf die bestimmten, im Gesetze genannten Punkte beschränkt ist.

III. Die wichtigste Bethätigung dieses Aufsichtsrechtes ist die Revision der Voranschläge und Rechnungen. Die kirchlichen Vorschriften, welche diese Revision fordern [2]), stützten sich auf das Konzil von Trient (S. 48). Dieses Recht zur Revision ist ausdrücklich von der Seite des Staates anerkannt und wird unbestritten geübt. Das FD. bestimmte darüber:

A. 47. „Das Budget wird mit der übersichtlichen Aufstellung der Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes dem Diözesanbischofe eingesendet, um von ihm im ganzen genehmigt zu werden.

A. 87. Der Bischof kann einen Kommissar ernennen, um in seinem Namen der Abnahme der Jahresrechnung beizuwohnen; wenn dieser Kommissar aber ein anderer als der Generalvikar ist, so kann er hinsichtlich der Rechnung nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, die vorhandenen Vorräte und die vorzunehmenden Reparaturen ein Protokoll aufnehmen. — In allen Fällen können die Erzbischöfe und Bischöfe auf ihren Rundreisen oder deren Generalvikare sich alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen, um den Zustand der Kasse zu verificieren."

Durch eine Ministerial-Verfügung vom 12. 8. 1816 „ist das Rechnungswesen der katholischen Kirchen den bischöflichen Diözesanbehörden dergestalt überwiesen worden, daß denselben von Jahr zu Jahr regelmäßig Rechnung abgelegt werden soll" [3]). Seither wurde die Revision zuerst durch eigene Revisoren und die Superrevisoren des General-Vikariats, jetzt durch das General-Vikariat allein ausgeübt.

Bezüglich der Einsendung des Voranschlages s. S. 89. Die Revisionskosten für denselben betragen 0,60 Mark [4]).

Der Rechnung ist ein Begleitschreiben zuzufügen, welches auch die der Rechnung beizulegenden Aktenstücke anführt. Es sind

---

1) Reuß S. 151.
2) Z. B. AA. 1861, S. 141.
3) Stat. 7. 527.
4) Stat. 8. 68.

dies: a) die Rechnung des Vorjahres mit der Beantwortung der Revisionsbemerkungen und der Voranschlag des Jahres der zu revidierenden Rechnung, b) sämtliche Quittungen mit der eventuellen Anweisung des Vorsitzenden zur Auszahlung (S. 98), c) ein Kassenrevisionsprotokoll (S. 102). d) Die Verpachtungs- und Versteigerungsprotokolle im ersten Jahre nach der Aufstellung, die Kauf- und Mietverträge, die Beratschlagungsprotokolle des Kirchenvorstandes bei Ausleihung von Kapitalien wurden ebenfalls öfters verlangt.

Die Revision erstreckt sich auf alle Posten der Rechnung. Sie entscheidet über Punkte, welche etwa strittig sind zwischen Kirchenvorstand und Rechner oder zwischen Kirchenvorstand und Gemeindevertretung. Das FD. verordnet nämlich: (A. 86): „Entstehen Streitigkeiten über einen oder mehrere Artikel der Rechnung, so wird dieselbe nichtsdestoweniger abgeschlossen unter Vorbehalt der strittigen Artikel". Eine Ziehung des Endresultates durch den Kirchenvorstand wäre hier jedoch zwecklos. Ein Prüfungsprotokoll müßte in diesem Falle die nötigen Bemerkungen des Kirchenvorstandes und des Rechners enthalten und wäre mit der Rechnung an die bischöfliche Behörde einzusenden. Erst nach Erledigung der Sache wäre das endgiltige Protokoll ins Protokollbuch einzutragen, die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen und zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen. Der Revisor stellt zum Schlusse endgiltig das Guthaben des Rechners oder der Kirche fest. Die Revisionsbemerkungen oder Fragen sind bis zur Einsendung der nächsten Rechnung auszuführen resp. zu beantworten, weil sonst die neue Rechnung unrevidiert zurückgeschickt wird. Erst nach Erledigung dieser Bemerkungen tritt die endgiltige Entlastung des Rechners ein.

Die Revisionskosten betragen 1 Proz. von dem ständigen Ertrage, den die betreffende Vermögensmasse jährlich haben könnte und sollte, ohne Rücksicht auf das, was wirklich mehr oder weniger eingegangen ist, jedoch betragen die Gebühren nie mehr als 9 Mk. Bleibt der jährliche Ertrag unter 75 Mk., so erfolgt die Revision unentgeltlich[1]). Die Revisionsgebühren sollen sofort nach Empfang der revidierten Aktenstücke oder doch spätestens mit der folgenden Rechnung eingeschickt und in dieser in Ausgabe gestellt und, wenn dieselbe schon vorhanden ist, mit der Quittung des General-Vikariates belegt werden[2]).

Die Rechnung ist direkt an den Regierungspräsidenten einzusenden, von dem sie an die bischöfliche Behörde geht[3]). Eine Verpflichtung, sie an den Bürgermeister oder Landrat zu senden, besteht nicht. Die Bestimmung des FD. (A. 89), daß ein Exemplar der Rechnung auf dem Bürgermeisteramte hinterlegt werden soll, hat keine Rechtskraft mehr.

---

1) Stat. S. 69.
2) AA. 1870, S. 61 f.
3) AA. 1881, S. 26.

Eingehende Vorschriften über die äußere Form des schriftlichen Verkehrs mit der bischöflichen Behörde, welche auch für den Verkehr mit der staatlichen Behörde zu beachten sind, finden sich AA. 1887, S. 36, No. 1—7.

Nach dem bisher Erörterten bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, um giltig zu sein, in manchen Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung (S. 105 f.) und der Genehmigung der bischöflichen Behörde. Es entsteht daher die Frage: Welche Wirkungen haben solche Beschlüsse, wenn sie die Zustimmung resp. Genehmigung nicht finden oder auch, so lange sie diese nicht erlangt haben?[1])

Zunächst dürfen sie nicht ausgeführt werden, denn sie sind erst giltig, wenn die zur Giltigkeit erforderliche Bedingung erfüllt ist. Ist eine erneute Vorlegung als fruchtlos zu betrachten, so sind sie umzuändern, oder man muß sich an eine höhere Instanz, gegen die Weigerung der Gemeindevertretung an die Aufsichtsbehörden wenden. Vergleiche übrigens das auf Seite 109 Gesagte.

Haben die Beschlüsse Dinge zum Gegenstande, welche Rechte Dritten gegenüber begründen, also bei allen Verträgen, so ist der Vorbehalt der Genehmigung ausdrücklich aufzunehmen. Aber auch wenn dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich aufgenommen ist, so gilt er doch als zu Recht bestehend. Wird die Genehmigung verweigert, so kann der beteiligte Dritte die Ausführung des Vertrages nicht verlangen. Der Kirchenvorstand ist nur verpflichtet, die Genehmigung nachzusuchen, und er kann nicht von dem Vertrage zurücktreten auf den Grund hin, daß die Genehmigung noch notwendig sei.

§ 2. Aufsichtsrechte der Staatsbehörde.

I. Bezüglich der Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens.

Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden (KVG. § 50—55) beschränkt sich auf die bestimmten, vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Gegenstände. Alle durch frühere Gesetze bestimmten Aufsichtsrechte sind beseitigt[2]), wie sie im Prinzipe schon 1850 durch A. 15 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat beseitigt worden waren. Die Aufsichtsrechte erstrecken sich auf die zur Giltigkeit bestimmter Beschlüsse des Kirchenvorstandes erforderliche Zustimmung der Behörde und auf die Revision des Voranschlages und der Rechnung.

[1]) Dieselbe Frage erhebt sich, wenn die staatliche Behörde (S. 113) oder der Patron (S. 122) ihre zur Giltigkeit der Beschlüsse notwendige Genehmigung versagt.

[2]) Vgl. § 59. Da die Aufzählung der Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde im KVG. als vollständig zu betrachten ist, so sind alle gesetzlichen Bestimmungen, welche weitere Rechte feststellen, als „entgegenstehende" im Sinne des § 59 zu betrachten.

1. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden[1]:

a) bei dem Erwerb[2], der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum[3]. Ist der Wert des Gegenstandes oder beträgt die Belastung mehr als 100000 Mark, so hat der Kultusminister die Genehmigung zu erteilen, im andern Falle der Regierungspräsident. Erfolgt der Erwerb von Grundeigentum auf dem Wege der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung, so sind die beiden staatlichen Behörden der König und der Oberpräsident und die Grenze für die Befugnis zur Genehmigung für den letztern der Wert von 3000 Mark[4];

b) des Kultusministers bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (S. 105);

c) des Regierungspräsidenten bei Anleihen, welche nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können;

d) des Kultusministers bei dem Baue neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude, des Regierungspräsidenten bei dem Baue neuer, für die Geistlichen und andere Kirchendiener bestimmter Gebäude. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Neubau älterer, schon vorhandener Gebäude[5]. Die Feststellung der Notwendigkeit des Baues seitens der Aufsichtsbehörde ist ein Erfordernis der Klage auf Zahlung des Baukostenbeitrags. Eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. 10. 1895

---

[1]) KVG. § 50. Vgl. die königliche Verordnung im Anhange I, A. zu § 55 des KVG.

[2]) Das neue BGB., welches am 1. 1. 1900 in Kraft tritt, hat diese Bestimmung zum Teile aufgehoben, indem es im Einführungsgesetze (A. 86) verordnet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung."

[3]) Durch diese Bestimmung ist der Erlaß des Kultusministers Falk vom 13. 5. 1875 (AKR. 35. 179) beseitigt.

[4]) Grotefend 1893, S. 205; Ministerial-Erlaß vom 5. 1. 95 (AA. 1895, S. 11). Vgl. AA. 1893, S. 65. S. Anhang V. Liegt auf einem zu erwerbenden Grundstücke eine Hypothek, so wird diese vom Gesamtwerte abgezogen und die Höhe des Restes entscheidet über die Frage, ob der König oder der Regierungspräsident die Genehmigung zu erteilen hat. S. Beschluß des Landgerichtes von Elberfeld vom 21. 3. 1895 (AKR. 76. 449, A. 1).

[5]) Reskript des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 11. 5. 1876 bei Heinrich S. 109.

verlangt, daß der Beschluß des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung im vollen Inhalte genehmigt sei, sodaß es nicht genügt, daß der Regierungspräsident den Beschluß genehmigt, soweit derselbe die Notwendigkeit des Baues betrifft[1]);

e) des Regierungspräsidenten bei der Verlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;

f) des Regierungspräsidenten bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen, über welche der Kirchenvorstand zu verfügen hat (S. 107);

g) des Oberpräsidenten bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten u. s. w. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude. Kollekten, welche innerhalb der Kirche stattfinden oder auch außerhalb derselben, aber nicht auf Beschluß des Kirchenvorstandes, unterstehen dieser Bestimmung nicht, letztere sind aber doch bestimmten polizeilichen Beschränkungen unterworfen[2]);

h) des Regierungspräsidenten bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft. Widerspricht derselbe nicht innerhalb dreißig Tagen nach Mitteilung des Beschlusses, so gilt die Genehmigung als erteilt;

i) des Regierungspräsidenten bei Umlagen auf die Gemeindeglieder[3]).

Verweigert der Regierungspräsident die Genehmigung, so steht an den Oberpräsidenten, verweigert dieser die Genehmigung, an den Kultusminister und den Minister des Innern Beschwerde frei. Die erste Zurückweisung der Beschwerde ist eine endgiltige.

2. Der Regierungspräsident ist berechtigt, Einsicht von dem Voranschlage zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Diese beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden[4]).

3. Die Rechnung samt den Beilagen ist dem Regierungspräsidenten zur Prüfung mitzuteilen. Er hat bloß zu untersuchen, ob die Rechnung nach dem Voranschlage geführt wurde. Ist der Voranschlag nicht eingehalten worden, so sind die Zustimmungsprotokolle des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu den den Voranschlag überschreitenden Posten beizulegen. Der Regierungspräsident kann diese Überschreitungen zurückweisen.

Landrat oder Bürgermeister rechnen nicht zu den staatlichen Aufsichtsbehörden, können also nur auf speziellen höhern Auftrag mitwirkend bei der Sache auftreten.

---

[1]) AKR. 75. 352 f.

[2]) S. u. 4. Kap. § 4. V.

[3]) S. den Abschnitt über Umlagen.

[4]) § 52 des KVG. u. Verordnung vom 30. 1. 1893 A. 1. Nr. 3. S. Anh. I.

II. **Bezüglich der Waldungen kirchlichen Eigentums.**

Nach einem Ministerialerlasse vom 1. 12. 1850 haben die staatlichen Behörden die früher geübte Beaufsichtigung der Waldungen kirchlichen Eigentums als mit der von der Verfassung des preußischen Staates gewährleisteten Selbständigkeit der Kirche unvereinbar fallen gelassen. Eine Verfügung der Minister des Kultus und des Innern und der Landwirtschaft vom 10. 7. 1879 hob jedoch jenen Erlaß auf, und seitdem machen die staatlichen Behörden wieder allgemein auf das Beaufsichtigungsrecht Anspruch. Obschon nun nach dieser Verfügung das Beaufsichtigungsrecht der bischöflichen Behörde staatlicherseits nicht anerkannt ist, so bleibt es doch bestehen und ist in der Weise zu üben, daß die Kultur- und Hauungspläne von dem Kirchenvorstande der bischöflichen Behörde zur Genehmigung einzuschicken sind.

Die Aufsichtsrechte, welche der Staat über die kirchlichen Waldungen in Anspruch nimmt, sind dieselben, wie jene über die Waldungen von politischen Gemeinden und andern Korporationen, da die Kirche „juristisch aufgefaßt in der Rechtssphäre des Staates die Bedeutung einer Korporation hat" (S. 60. A. 3). Als Zweck dieser „Oberaufsicht" gibt die königliche Verordnung vom 24. 12. 1816 § 4 [1]) an, „daß die Forsten, gleich jeder andern Gattung des Gemeindevermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens erhalten und weder durch unwirtschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vorteile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werde." Im übrigen werden die Forstländereien „den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur eigenen Verwaltung überlassen". Die Bestimmungen über diese „Oberaufsicht" der Regierung sind enthalten in der genannten königlichen Verordnung, in der für die Regierungsbezirke Trier und Koblenz geltenden Instruktion des Oberpräsidenten vom 31. 8. 1839 [2]) und in der Instruktion der Regierung zu Trier vom 6. 12. 1879 [3]).

1. Der Inhalt der Staatsaufsicht erstreckt sich nach der genannten Verordnung: a) auf die Prüfung und Genehmigung der Forst-Etats und der Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen

---

[1]) Ges.-Samml. für die königl. preuß. Staaten. Jhrg. 1817 S. 57. Als Zweck der Verordnung ist angegeben, „um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andererseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern". Als weiterer Zweck ergibt sich aus § 6 u. 7, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger zu versorgen.

[2]) Amtsblatt der Regierung zu Koblenz, Jhrg. 1839, Nr. 62, der Regierung zu Trier, 1839, S. 425.

[3]) Reuß S. 163.

oder anderweitige Dispositionen über die Substanz der Waldungen selbst (§ 4); b) auf die Untersuchung der thatsächlichen Bewirtschaftung, welche von Amtswegen oder auf spezielle Veranlassung stattzufinden hat, und auf Vorkehrungen gegen „forstwidrige“ Verwaltung (§ 5); c) auf die Bestimmung über die Ausführung des Forstschutzes. „Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen, gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach Umständen notwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizierten Sachverständigen zu“ (§ 6).

§ 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1. nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirtschaften;
2. solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren zu lassen; auch können sie
3. außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

2. Bezüglich der Forstschutz- und Verwaltungsbeamten bestimmt die erwähnte Instruktion der Regierung von Trier:

„Um die Beaufsichtigung der den katholischen Kirchen und Pfarreien ꝛc. gehörigen Waldungen in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Dezember 1816 und der Oberpräsidial-Instruktion vom 31. August 1839 zur Einführung zu bringen, ist es zunächst erforderlich, dieselben, da sie wohl nirgends eine genügende Größe haben werden, um selbständige Schutzbezirke bilden zu können, den bestehenden Kommunalforstschutzbezirken anzuschließen und zwar immer denjenigen, mit welchen sie sich ihrer geographischen Lage nach am besten vereinigen lassen. In Ausnahmefällen wird der Schutz der qu. Waldungen auch königlichen Forstbeamten übertragen werden können, doch sind dann in jedem einzelnen Falle bei uns bezügliche Anträge zu stellen. Die Verwaltungsgeschäfte sind stets an Kommunal-Oberförster zu übertragen. Über den Anschluß der in Rede stehenden Waldungen an bestehende Forstschutzbezirke sind Verhandlungen mit den Kirchenvorständen einzuleiten, auch sind, wenn der Anschluß, wie in der Regel, an Kommunalforstschutzbezirke erfolgen soll, die an diesen beteiligten Gemeinden in Gemäßheit des § 4 der Oberpräsidial-Instruktion vom 31. August 1839 zu hören. Sollten in einzelnen Fällen in dieser Hinsicht Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen, so ist unsere Entscheidung einzuholen.

Da die Kirchen- und Pfarrwaldungen fast durchweg aus kleinen Parzellen bestehen, daher die in denselben zu verrichtenden Betriebsgeschäfte, sowie die Ausübung des Schutzes eine wesentliche Mühewaltung seitens der Forstschutzbeamten resp. Oberförster nicht erfordern werden, so wird in den meisten Fällen eine besondere Remunerierung der Forstbeamten infolge der Zulegung der Kirchen- und Pfarrwaldungen nicht geboten sein, sondern es werden diese nur pro rata der Fläche zu der den Forstbeamten gegenwärtig zustehenden resp. künftig eventuell anderweit zu bewilligenden Besoldung beizusteuern haben. Falls es jedoch hier oder da angemessen erscheint, den Forstbeamten wegen wesentlich vermehrter Geschäftslast einen Zuschuß zu ihrem bisherigen Gehalte zu gewähren, so sind uns darüber geeignete Vorschläge zu machen.

Demgemäß wird die bisherige, auf Privatabkommen beruhende, besondere Remuneration der Forstschutzbeamten für den Schutz der Kirchen- und Pfarrwaldungen im Betrage von 20 Pfg. pro Morgen im dortigen Kreise überall da in Wegfall zu bringen sein, wo nicht im vorangedeuteten Sinne zur Gewährung eines Gehaltszuschusses besondere Veranlassung vorliegt."

Dazu ist zu beachten die erwähnte Oberpräsidial-Instruktion:

„§ 4. Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder eines Instituts zu klein, um für solchen einen eigenen qualifizierten Förster anzustellen und besolden zu können, so steht es den betreffenden Korporationen frei, den Schutz ihrer Waldungen einem bereits angestellten Gemeinde- oder königlichen Förster zu übertragen, wenn im ersteren Falle die Gemeinden, für welche er fungiert, im letzteren die königliche Forstverwaltung in die Übernahme des Nebenamtes willigt.

§ 11. Zur Verstärkung des Forstschutzes können auf den Antrag der Gemeinden und Institute neben den Förstern Waldhüter auf beschränkte Zeit oder auf Kündigung von den Regierungen angestellt werden.

§ 12. Wo sich unbescholtene Eingesessene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidung zu bewirken; es wird aber dadurch die Anstellung eines qualifizierten Försters nicht entbehrlich gemacht."

3. Da die Waldungen kirchlichen Besitzes in der Regel nicht umfangreich sind, so vereinfachen sich die Vorschriften der Oberpräsidialinstruktion bezüglich der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen nach einer Instruktion der königl. Regierung von Trier vom 12. 7. 1880[1]):

„Bezüglich der Bewirtschaftung der Kirchen- rc. Waldungen ist ganz nach den für die Gemeindewaldungen bestehenden Bestimmungen zu verfahren. Da es sich jedoch meist um kleine Parzellen mit einfacher Wirtschaft handelt, wird es in der Mehrzahl der Fälle nicht erforderlich sein, vollständige Betriebspläne für dieselben aufzustellen. Es wird vielmehr genügen, wenn der Kommunal-Oberförster bei Gelegenheit seiner Revierbereisungen die qu. Parzellen besichtigt, dabei eine kurze Bestandsbeschreibung aufnimmt und eine Betriebsdisposition, die der künftigen Wirtschaft zu Grunde zu legen ist, entwirft. Diese Notizen sind für sämtliche in Betracht kommende Waldungen der Oberförsterei unter Benutzung des für die Aufstellung der Betriebspläne üblichen Formulars in eine Nachweisung zusammenzustellen, und ist uns letztere, mit der Begutachtung der beteiligten Waldbesitzer versehen, vorzulegen. Die durch diese Arbeit den Oberförstern erwachsenden sachlichen Ausgaben für Beschaffung von Formularen rc. sind denselben von den Waldbesitzern wiederzuerstatten.

Als geometrische Grundlagen für den Betrieb haben die letztern auf eigene Kosten Auszüge aus den Kataster-Karten und Dokumenten zu beschaffen und den Oberförstern auszuhändigen."

§ 5. Gemeinschaftliche Thätigkeit beider Aufsichtsbehörden.

„Unter gegenseitigem Einvernehmen" sollen die kirchliche und die staatliche Aufsichtsbehörde (der Regierungspräsident) in Thätigkeit treten.

1. Für den Fall, daß die Verwaltungsorgane bestimmte Handlungen der Verwaltung verweigern (§ 53). Wenn diese a) Leistungen, welche

[1]) Reuß S. 164.

der verwalteten Vermögensmasse oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, z. B. Anschaffung eines notwendigen Kirchengerätes, Neubau oder Reparatur von Kirche oder Pfarrhaus, Gehälter, Auferlegung von Umlagen u. s. w. auf den Etat zu setzen und auszuführen sich weigert, so ist sowohl die bischöfliche Behörde als der Regierungspräsident „unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen". Jeder, der bei der Sache beteiligt ist, kann dies Eintreten der Behörden durch Gesuch und Darlegung der Begründung seiner Bitte herbeiführen. Weigert sich die Gemeindevertretung, so wird der Kirchenvorstand, weigert sich der Kirchenvorstand, so wird die Gemeindevertretung oder der Pfarrer am füglichsten die Sache betreiben. b) Weigern sich die Verwaltungsorgane, einen Prozeß anzustrengen oder zu führen resp. dazu ihre Zustimmung zu erteilen, der notwendig ist „zur Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen (S. 80 ff.), insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder andern Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderungen", so können die Aufsichtsbehörden die Führung anordnen und jemanden bestellen, der dieselbe besorgt, und ihm die notwendigen Akten durch Anwendung der Administrativ-Exekution verschaffen.

2. Im Falle, daß neue Anordnungen für die Geschäftsordnung der Verwaltungsorgane zu treffen sind, haben beide Aufsichtsbehörden „unter gegenseitigem Einvernehmen" dieselben zu erlassen (§ 42). Dieser Fall tritt jedoch nur ein, wenn Anweisungen zu geben sind über die Art und Weise, wie die den Verwaltungsorganen obliegenden Geschäfte zu führen und was bei denselben zu beobachten ist. Die fragliche Staatsbehörde ist für diesen Paragraphen der Oberpräsident. Thatsächlich ist eine solche ‚Geschäftsanweisung' von dem ‚königlichen Kommissarius für die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Trier', Böttcher, am 18. 8. 1877 erlassen worden. Kirchlicherseits wurden diese königlichen Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung nicht als zur Führung dieses Amtes berechtigt betrachtet. Die genannte Geschäftsanweisung kann daher auch bloß als aufgedrungen angesehen und stillschweigend geduldet werden.

Mit der Frage des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Aufsichtsbehörden bei ihrer gemeinsamen Thätigkeit beschäftigen sich § 43 u. 44.

Hat die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen, was nach § 32 und 35 des Gesetzes und A. 2, 13 und 14 der Wahlordnung geschieht, und macht von ihrer Befugnis keinen Gebrauch, so ist sie von der Staatsbehörde, dem Regierungspräsidenten, dazu aufzufordern und verliert dreißig Tage nach erfolgter Aufforderung ihr Recht an die Staatsbehörde, wenn sie es nicht benutzt hat.

Haben beide Behörden unter gegenseitigem Einvernehmen das Recht, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen nach § 38, 42 und 53, so muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich im Laufe von 30 Tagen entscheiden. Thut sie es nicht, so gilt das als Zustimmung.

Die Staatsbehörde ist für § 35, 38 und 42 der Oberpräsident, in den andern Fällen der Regierungspräsident. Findet Meinungsverschiedenheit zwischen der bischöflichen Behörde und einer Staatsbehörde statt, so entscheidet die letzterer zunächst übergeordnete Staatsbehörde die Sache, also der Oberpräsident oder der Minister.

§ 4. Die Rechtsverhältnisse des Staatspatronates.

Auf der linken Rheinseite wurden von der Revolution ausnahmslos alle früher bestehenden Patronate aufgehoben. Auf der rechten Rheinseite suchten die protestantischen Regierungen nach den Ideen des herrschenden Staatskirchentums ungerechterweise [1]) die klösterlichen Patronate für sich in Anspruch zu nehmen. Dies führte zu manchfachen Streitigkeiten. Zur Zeit der Verfassungskämpfe schien man vielfach bereit, die unberechtigten Ansprüche von staatlicher Seite fallen zu lassen. Der A. 17 der Verfassungsurkunde besagte: „Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen" [2]). Endlich wurden im Jahre 1870 die Patronatsverhältnisse für die Diözese Trier durch Abmachung [3]) zwischen dem Staate und der bischöflichen Behörde geregelt, nach den Grundsätzen [4]), welche auch bei der Regelung derselben Verhältnisse in den andern preußischen Diözesen befolgt wurden.

Nach dieser Übereinkunft (§ 2) beschränkt sich das königliche Patronatsrecht und damit das Präsentationsrecht, welches durch § 5 näher geregelt wird, auf die Pfarreien: 1. Fischbach, 2. Gebhardshain, 3. Pfaffendorf, 4. Kirchen, 5. Sayn, 6. Wetzlar, 7. Engers, 8. Hammerstein, 9. Irlich.

Die Lasten und Leistungen, zu welchen der Fiskus verpflichtet war, und welche in der bisherigen Weise nach § 6 fortgesetzt werden müssen, betreffen aber außer diesen genannten Pfarreien noch die Pfarrstellen zu 1. Heimbach, 2. Leutesdorf, 3. Horchheim, 4. Bendorf, 5. Arzheim, 6. Ehrenbreitstein, 7. Hönningen, 8. Horhausen, 9. Niederberg,

---

[1]) AKR. 24. 222.

[2]) Vgl. die Denkschrift der preußischen Regierung vom April 1870 und Ausführungen dazu (AKR. 24. 201—265).

[3]) AKR. 27. 43 ff., wo auch die rechtlichen Grundlagen des Patronats einzelner Pfarreien dargestellt sind; AA. 1894, S. 50.

[4]) AKR. 24. 207 ff.

10. Rheinbrohl, 11. Linz, 12. Vallendar, sowie die Vikarien zu Heimbach und Neustadt und die beiden Kaplanstellen zu Vallendar (§ 3).

Diese Verpflichtungen[1]) beziehen sich auf Dotation der Pfarr- oder Vikarstellen, auf den Bau und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, d. h. der Kirche, der Pfarr- resp. Vikariewohnung nebst Zubehör und der Küsterwohnung, auf die Anlage und Unterhaltung der Kirchhöfe. Sie können in den einzelnen Pfarreien verschieden sein, und ist zur Bestimmung derselben auf die rechtlichen Verhältnisse vor der Säkularisation zurückzugreifen. Sie beruhen nämlich auf den rechtlichen Verpflichtungen, welche den säkularisierten Klöstern bezüglich der einzelnen Pfarreien rc. oblagen und meist infolge von Inkorporation der betreffenden geistlichen Stellen in das Kloster eintraten. Der Besitzer des Klostervermögens, der Fiskus, ist auch voll und ganz in die Lasten des Vermögens eingetreten und hat diese jetzt zu tragen nach Maßgabe des gegenwärtigen Wertes des säkularisierten Vermögens mit Zuzug etwa erfolgter Veräußerungen, nicht des Wertes, welchen das Vermögen zur Zeit der Säkularisation hatte[2]).

Bezüglich der Dotation der Stelle bestimmt eine Kabinettsordre vom 25. 9. 1834[3]), „daß eine rechtliche Verpflichtung und daher auch ein Anspruch auf vollständige oder ergänzende Dotation überall anzuerkennen sei, wo erweislich entweder vor Errichtung des Stifts oder Klosters schon eine Pfarrkirche existierte, welche mit den diesfälligen Pfarr-Verrichtungen dem Kloster oder Stifte übergeben worden ist, oder wo das Pfarr-Officium späterhin dem Kloster oder Stifte von der geistlichen Behörde förmlich inkorporiert worden, oder wo Stifter und Klöster sich anderweitig zur Leistung der Pfarrdienste ausdrücklich und auf rechtsverbindliche Weise verpflichtet hatten, oder wo endlich die betreffende Gemeinde, ohne zu einer anderen Pfarrkirche des Orts oder der Nachbarschaft wirklich eingepfarrt zu sein, wenigstens 44 Jahre hindurch vom Jahre 1803 exclusive an zurückgerechnet, also vom Jahre 1759 ab im fehlerfreien, ununterbrochenen Besitze der von dem aufzuhebenden Kloster oder Stift ihr geleisteten Pfarrdienste sich befunden hat. Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die zu gewährenden Entschädigungen nicht über den Ertrag des eingezogenen Klostervermögens und über die früheren Verpflichtungen der Kloster-Geistlichen ausgedehnt werden dürfen, und daß, wenn etwa inzwischen einer Kirche oder Gemeinde von der Zwischenherrschaft oder diesseits eine anderweite Dotation oder Aushilfe für den gottesdienstlichen Bedarf gewährt worden ist, der

[1]) Das Einführungsgesetz zum neuen BGB. (A. 132) besagt über diesen Gegenstand: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast."

[2]) Urteil des königl. Obertribunals vom 1. 2. 1869 (AKR. 22. 138 ff.).

[3]) AKR. 19. 340 ff.

diesfällige Betrag alsdann von dem rechtlichen Anspruch abgerechnet werden muß." Für die Bestimmung der Größe der vom Staate zu leistenden Dotation steht der Rechtsweg offen, da es sich um eine privatrechtliche Verpflichtung des Staates handelt[1]).

In der **Baulast** des Patrons sind nicht bloß die Reparaturen der Gebäude, sondern auch die notwendigen Vergrößerungen und Neubauten, auch dann, wenn die Pfarrgemeinde früher nicht eine eigene Kirche, sondern nur ein Versammlungslokal in einem andern Gebäude besessen hat[2]), eingeschlossen. Anspruch auf die Baumaterialien einer abgebrochenen Kirche, zu der der Fiskus das Material zu liefern hatte, kann derselbe nicht erheben, da er durch Hergabe des Materials sich des Eigentumsrechtes daran begeben hat. Werden dieselben veräußert, so geschieht es zu Gunsten der juristischen Person, der die Kirche gehörte[3]). Wieweit die Verpflichtung des Patrons bezüglich der innern Ausstattung des Gebäudes gehe, ist strittig. Auf die Beschaffung des Bauplatzes für das Pfarrhaus erstreckt sich, wenigstens im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, nach Urteil des Reichsgerichts vom 14. 10. 1891[4]) die Verpflichtung des Patronats nicht, während die Umwehrung des Kirchplatzes in der Verpflichtung einbegriffen ist[5]). Bezüglich der Pflicht des Patrons zur Unterhaltung des Kirchhofes hat das Reichsgericht nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes, also zunächst für dessen Geltungsbereich, am 9. 2. 1882 entschieden, daß zur Unterhaltung des Kirchhofes auch eine notwendige Vergrößerung desselben, auch wenn sie räumlich getrennt angelegt wird, gehöre, da die Unterhaltung verlange, daß der Kirchhof in solchem Zustande bleibe, daß er seinem Zwecke dienen kann[6]).

Nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes[7]) ist der Patron nur subsidiarisch bezüglich der Baulast verpflichtet, d. h. er kann nur herangezogen werden, wenn und inwieweit das Vermögen der Kirchenfabrik nicht hinreicht[8]). Das Allgemeine Landrecht, dessen Bestimmungen jedoch hier nur als Beispiel, nicht als rechtliche Norm angeführt werden können, teilt (§ 731) dem Patron zwei Drittel, den Pfarreingesessenen ein Drittel der Kosten zu.

---

[1]) AKR. 23. 403 ff.

[2]) AKR. 60. 129.

[3]) S. die Verfügung des Kultusministers vom 3. 10. 1895 (AKR. 75. 307 f.).

[4]) AKR. 53. 471, vgl. 57. 122.

[5]) AKR. 58. 110.

[6]) **Grotefend**, Theorie 1890, S. 27.

[7]) Conc. Trid. s. 21. c. 7. De ref. Die Bedingung, daß der Patron Einkünfte aus der Kirche bezieht, trifft beim fiskalischen Patronat zu und ist zudem nach dem Allg. Landr. nicht erfordert.

[8]) Urteil des preuß. Ober-Tribunals vom 19. 9. 1871 (AKR. 31. 335 ff.). Es handelt sich darin um die Verpflichtung des Fürsten von Wied, als Patrons, die einem Kloster früher inkorporierte Kirche der Pfarrei Ehrenstein in gutem Zustande zu erhalten.

Nach einer Ministerialverfügung vom 9. 8. 1887[1]) bestimmen sich bei Ausführung von kirchlichen Bauten fiskalischen Patronates die Befugnisse der rechtlichen Vertretung der Pfarrei (Kirchenrat u. dgl.) dahin, daß diese der eigentliche Bauherr ist und daher „in erster Reihe über die Notwendigkeit des Baues, die Art der Ausführung und die Aufbringung der Baukosten zu beschließen hat", wenn der Patron nur mitbeteiligt ist an der Aufbringung der Kosten. Jedoch sind die Staatsbaubeamten bei diesen Bauten „zu sämtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Maße und in der Weise, wie sie für Staatsbauten allgemein vorgeschrieben sind", zuzulassen unter Wahrung der vollen Selbständigkeit der Kirchengemeinden. Hat der Patron dagegen allein die Baulast, so ist er auch Bauherr.

Die Patronatsrechte über die betreffenden Pfarreien werden von dem Regierungspräsidenten geübt. Eine besondere Vertretung des Patrones in dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarreien königlichen Patronates, wie sie in § 39 des KVG. vorgesehen ist, findet nach Entscheidung des Kultusministers vom Jahre 1876[2]) nicht statt.

Bezüglich des Rechtes der Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung in Patronatspfarreien bestimmt das KVG.:

„§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugnis zur Beteiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzuteilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen 30 Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung (in der Provinz Hannover an das königliche katholische Konsistorium) zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Frist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt."

Diese Rechte fallen dort weg, wo der Patron entweder keine Lasten für die Pfarrei trägt oder vor Erlaß des Gesetzes die Rechte nicht besessen hat, da das Gesetz nur die Rechte der Patrone bewahren will. In den uns beschäftigenden Pfarreien besitzt ja der Patron, die Staatsregierung, schon als solche Beaufsichtigungsrechte. Es dürften also die besondern patronatlichen Beaufsichtigungsrechte von geringer Bedeutung sein. Wieweit sie beansprucht werden, muß die Erfahrung lehren.

---

[1]) AKR. 58. 432.

[2]) S. Reuß, S. 166.

Viertes Kapitel.

Von den einzelnen Handlungen der Verwaltung.

Bei Behandlung dieses Gegenstandes soll im allgemeinen die Reihenfolge und Einteilung des Stoffes, wie sie die Rechnungsformulare geben, zu Grunde gelegt werden.

§ 1. Konstatierung und Erhaltung des Besitzes.

Sorgfältige Bewahrung des Besitzstandes des Kirchenvermögens verlangen sowohl die kirchlichen als die staatlichen Gesetze. Sie sind deswegen besonders gewissenhaft zu beachten, weil der weitaus größte Teil des Kirchenvermögens unserer Diözese Stiftungsvermögen ist und die wenigsten Kirchen Vermögen besitzen, welches der freien Verfügung überlassen ist. Zudem ist ernstlich danach zu streben, daß möglichst wenig die Gemeinde für die Kultuskosten aufkommen muß. Der Erhaltung des Besitzes dienen:

1. Die Aufstellung und Fortführung des Inventares über das gesamte Vermögen s. S. 87 f.

2. Die Aufstellung und Fortführung des Sollkapitalstockes an der Spitze jeder Jahresrechnung.

Jede Kirche hat nach kurzem Bestande stiftungsgemäß auferlegte Verpflichtungen, meist in Anniversarien bestehend, zu erfüllen. Um diese stets erfüllen zu können, bedarf sie eines bestimmten unangreifbaren Bestandes an Vermögen, mag es Grundbesitz, mögen es Kapitalien sein. Soweit dieser Sollbestand des Vermögens in Kapitalien besteht, stellt er den Sollkapitalstock dar. Diesen festzustellen und zu bewahren ist von der größten Wichtigkeit. Denn wird er angegriffen, so muß dies naturgemäß Defizit in der Verwaltung herbeiführen. Nur die Vergleichung dieses Sollkapitalstockes mit dem wirklichen gibt ein richtiges Urteil über den Vermögensstand der Kirchenfabrik. Die Aufstellung desselben erfolgte allgemein nach den Verordnungen und Anweisungen des General-Vikariats vom 30. 8. 1870[1]), indem zu dem wirklichen Kapitalstocke des Jahres 1825 der Zugang oder Abgang, welcher sich seit jenem Jahre ereignet hatte, zugerechnet wurde. Es bedarf daher jetzt in der Regel nur der Fortführung desselben[2]) durch Zufügung der Zugänge und Abziehen der Abgänge.

---

[1]) AA. 1870, S. 100—101. Vgl. 1871, S. 30.

[2]) Eingehende Anleitung dazu findet sich AA. 1882, S. 103—106. Ist der Sollkapitalstock zum ersten Male aufzustellen, so nehme man den Kapitalstock der ersten revidierten Rechnung, frühestens den von 1825, und füge Zugang und Abgang nach den hier gegebenen Regeln bei.

Als Zugänge sind in Anrechnung zu bringen[1]: 1. die im Laufe des Jahres eingegangenen Messestiftungen, 2. die übrigen, mit laufenden Verpflichtungen belasteten Zuwendungen, Schenkungen, Vermächtnisse und dergleichen, 3. der Erlös aus veräußerten Immobilien, ohne Aufgeld und Verzugszinsen, 4. abgelöste Renten, Öl-, Wachs-, Fruchtzinsen u. s. w. Die abgelegten Kapitalien sind nicht als Zugang zu behandeln, da sie ja thatsächlich den Kapitalstock nicht erhöhen; dasselbe gilt von wieder angelegten Kapitalien.

Als Abgang sind vom Sollkapitalstocke abzuziehen: 1. der Kaufpreis von erworbenen Immobilien, 2. Zuschüsse aus dem Kapitalstocke in außergewöhnlichen Fällen, wenn sie von der Behörde genehmigt sind. „Zuschuß für den Kirchenbau ist wohl der einzige Fall, wo ein Angriff des Sollkapitalstockes bis zu einer gewissen Höhe gerechtfertigt erscheinen kann. Soll bei anderen außergewöhnlichen Ausgaben gestattet werden, daß dieselben wegen unzureichender Einkünfte aus dem Kapitale selbst bestritten werden, so wird dies nur insoweit geschehen können, als der wirkliche Kapitalstock den Sollkapitalstock überschreitet oder, falls dies nicht der Fall ist, als Aussicht vorhanden ist, durch spätere Ersparnisse den entstandenen Ausfall wieder zu decken. In beiden Fällen wird ein Abzug vom Sollkapitalstocke nicht zu machen sein“ [2].

Der wirkliche Kapitalstock ergibt sich leicht aus der Zusammenrechnung der nach Ausweis der Rechnung, Einnahme Tit. II, ausgeliehenen und der etwa in der Kirchenkiste vorhandenen Kapitalien. Auskunft über Fortschritt oder Rückschritt des Kapitalvermögens erhält man leicht, wenn man die Differenz zwischen Sollkapitalstock und wirklichem Kapitalstocke der gegenwärtigen Rechnung mit jener der frühern vergleicht.

3. Die Fürsorge für gute Aufbewahrung der Vermögensstücke, besonders der wertvollern:

a) Für die Aufbewahrung der Gelder schreibt das FD. vor:

„A. 50. Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank besitzen, welcher mit drei Schlüsseln verschließbar ist, von welchen der eine in den Händen des Rendanten, der andere in denen des Pfarrers und der dritte in denen des Präsidenten des Kirchenvorstandes[3] sich befindet.

A. 51. In diese Kiste werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, sowie die Schlüssel der Opferkasten der Kirche niedergelegt.

A. 52. Keine Summe kann aus der Kiste genommen werden ohne Ermächtigung des Kirchenvorstandes und ohne eine Empfangsbescheinigung, welche in der Kiste selbst hinterlegt wird.

A. 53. Wenn der Rendant die für jedes Vierteljahr durch den Kirchenvorstand für die laufende Ausgabe festgesetzte Summe nicht in Händen hat,

[1]) S. das Rechnungsformular.

[2]) AA. 1882, S. 105.

[3]) Da Pfarrer und Vorsitzender des Kirchenvorstandes jetzt dieselbe Person sind, so ist in allen Bestimmungen, in denen von beiden gleichzeitig die Rede ist, statt des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes dessen Stellvertreter einzusetzen.

so wird das Fehlende aus der Kiste genommen, sowie dasjenige, was jene Summe übersteigt, in die Kiste gelegt werden muß."

b) Über die Aufbewahrung und Behandlung der wertvollen Kirchensachen sind zahlreiche Verfügungen und Anweisungen vom General-Vikariate ergangen [1]). Darnach sind die Kirchen nachts sorgfältig geschlossen zu halten, die wertvollen Metallgegenstände, Kelche, Monstranzen, Ciborien, nicht in Kirchen, welche einsam oder in Orten mit ungenügender Nachtwache gelegen sind, zu belassen, sondern im Pfarrhause aufzubewahren. Die Schlüssel zum Tabernakel dürfen nicht in der Hand von Laien sich befinden. Die Sakristeien sind reinlich zu halten, Moder und Schimmel sorgfältig zu entfernen, für genügende Lüftung ist zu sorgen. Seltener gebrauchte Paramente müssen von Zeit zu Zeit bei trockener Witterung im Freien aufgehängt, die farbigen dabei aber vor den Sonnenstrahlen geschützt werden [2]).

4. Die Fürsorge für gute Aufbewahrung der Urkunden, Aktenstücke und dergleichen [3]). Auch bezüglich dieser Sache gibt das FD. gute Anordnungen:

„A. 54. Es sollen auch in eine Kiste oder Schrank die Papiere, Titel und Urkunden, welche die Einkünfte und Angelegenheiten der Fabrik betreffen, und besonders die Rechnungen nebst ihren Belegen, die Protokollbücher mit Ausnahme des laufenden Registers, das Hauptregister der Titel und die Inventarien, sowie die periodischen Aufstellungen, wovon in den zwei folgenden Artikeln Erwähnung geschieht, niedergelegt werden.

A. 55. Es sollen unverzüglich und ohne Kosten zwei Inventarien angefertigt werden: das eine über die Ornamente, Leinwand, die heiligen Gefäße, das Silberwerk, die Geräte und im allgemeinen über das gesamte Mobilar der Kirche; das andere über die Titel, Papiere und Nachweisungen mit Erwähnung der in jedem Titel enthaltenen Güter, der Einkünfte, welche sie abwerfen, und der Stiftung, für deren Lasten die Güter der Fabrik gegeben worden sind. Ein Duplikat des Inventars über das Mobilar soll dem Pfarrer übergeben werden. Jedes Jahr soll eine Vergleichung der gedachten Inventarien mit den Beständen zum Zwecke der Beifügung der Zugänge, Verbesserungen oder andern Veränderungen vorgenommen werden. Diese Inventarien und Vergleichungs-Verhandlungen sollen vom Pfarrer und dem Präsidenten des Kirchenvorstandes unterzeichnet werden.

A. 56. Der Sekretär des Kirchenvorstandes hat nach fortlaufenden Nummern und der Reihenfolge des Datums in ein Hauptbuch einzutragen: 1. die Stiftungsurkunden und überhaupt alle Eigentumstitel, 2. die Pacht- und Miet-Verträge. — Diese Eintragung muß zwischen zwei Kolonnen erfolgen, von welchen die eine zur Aufführung der Einkünfte, die andere zu der der Lasten dient. Jedes (eingetragene) Aktenstück wird von dem Pfarrer und dem Präsidenten des Kirchenvorstandes unterzeichnet und als mit dem Originale übereinstimmend beglaubigt.

---

[1]) Stat. 7. 560, 9. 84. 180; AA. 1853, S. 81, 1871, S. 7, 1872, S. 116, 1882, S. 75.

[2]) AA. 1882, S. 75.

[3]) Vgl. die Vorschriften für Aufstellung und Fortführung der Inventarien S. 85 f.

A. 57. Kein Titel und kein Aktenstück darf aus der Kiste herausgenommen werden ohne eine Empfangsbescheinigung, welche Meldung thut von dem herausgenommenen Aktenstücke, von dem Beschlusse des Kirchenvorstandes, welcher zur Herausnahme ermächtigt, von der Eigenschaft desjenigen, der dieselbe bewirkt und die Empfangsbescheinigung auszustellen hat, und von dem Grunde, aus welchem dasselbe aus der Kiste oder dem Schranke herausgenommen worden ist; wenn dieses zum Zwecke eines Prozesses geschieht, so muß in der Empfangsbescheinigung das Gericht und der Name des Anwaltes bezeichnet werden. — Diese Empfangsbescheinigung, sowie die Quittung bei der Rückgabe werden in das Hauptbuch oder das Register der Titel eingetragen."

Dasselbe schreibt bezüglich der Aktenstücke des Pfründenvermögens das Gesetz vom 6. 11. 1813 (DGK. A. 4) vor [1]. Da die Bestimmungen von No. 4 und 3a von Anfang an nicht für die rechtsrheinischen Teile unserer Diözese galten und überhaupt vielfach nicht ausgeführt worden waren, so verordnete Bischof v. Hommer 10. 12. 1832 [2] für die gesamte Diözese, daß in jeder Pfarrei ein Pfarrarchiv auf Kosten der Kirchenfabrik angelegt werde. Ein Schrank mit der Aufschrift „Pfarr- und Kirchenarchiv" soll alle Litteralien sowohl der Fabrik als der Pfründe nach Rubriken geordnet enthalten, der Schlüssel dazu in den Händen des Pfarrers bleiben. „Die Originalschuldurkunden, sowie das der Kirchenfabrik gehörige bare Geld müssen aber in einem besondern Kästchen in dem Schrank oder auch, wenn es der Raum nicht gestattet, außerhalb demselben aufbewahrt, und dieses muß nach dem Dekret vom 30. 12. 1809 mit drei Schlüsseln versehen sein" [3]. Inhaberpapiere, überhaupt Wertpapiere, sind als Originalschuldurkunden ebenfalls in dem Kästchen, welches füglich feuerfest sein soll, zu bewahren.

5. Die Sorge für Erhaltung der Gebäude und Liegenschaften. Bezüglich der erstern verordnet das FD.:

„A. 41. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß alle Reparaturen gut und pünktlich vorgenommen werden. Ihm liegt die Sorge ob, zu Anfang des Frühlings und Herbstes die Gebäulichkeiten mit Sachverständigen zu untersuchen."

Diese Bestimmung, welche nur für den linksrheinischen Teil der Diözese galt, ist auf den rechtsrheinischen ausgedehnt und weiter ergänzt resp. verändert worden durch bischöfliche Verordnung vom 20. 3. 1847 [4]:

„Die Häuser und Grundgüter, z. B. Gärten, Äcker, Wiesen, Weinberge, Wald, Lohhecken und Holzungen, welche den Kirchenfabriken zugehören, sowie auch die Pfarr-Wittums-, Frühmesserei- und sonstigen Stiftungs-Güter sollen jedes Jahr einmal, besonders da, wo es sich um den Bauzustand von Weinbergen handelt, durch den Kirchenrat besichtigt und deren Zustand konstatiert werden. Der Befund ist in dem Register über die Kirchenrats-Verhandlungen zu protokollieren. Sind gegründete Ausstellungen gegen den Zustand solcher Güter

[1] S. Anhang VII.
[2] Stat. 8, 275—280.
[3] Ebd. S. 279.
[4] Ebd. 9, 111 ff.

gemacht worden, so hat der Kirchenrat dafür zu sorgen, daß die Güter von denen, welche es angeht, zeitig in Stand gesetzt werden. Sollten Pächter resp. Nutznießer, nachdem sie ernstlich gemahnt worden sind, unterlassen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so hat der Kirchenrat uns davon die Anzeige zu machen, damit größerm Nachteile vorgebeugt werden könne."

Bei den Pfarrvisitationen sollen die Dechanten und Kommissarien darauf achten, ob diese Vorschriften ausgeführt worden sind. Über die bei größern Reparaturen notwendige Zustimmung der Gemeindevertretung s. S. 106. 6.

§ 2. Die Verwaltung der Kapitalien.

Einnahme Tit. II [1]).

„Die rechtzeitige rentbare Anlegung der Kirchen- und Pfarrdotalkapitalien ist eine besonders wichtige Aufgabe der Kirchenverwaltung" [2]).

Die ältern Verordnungen der bischöflichen Behörde verlangen die Anlage der Kapitalien in Grundbesitz oder gegen hypothekarische Sicherheit und geben der erstern Art wegen der größern Sicherheit des Kapitals und der Stetigkeit des Ertrages den Vorzug, ohne den Vorteil des höhern Ertrages bei der zweiten Art zu verkennen. Die Instruktion in AA. 1882, S. 114 läßt die Frage der größern Zweckmäßigkeit einer der beiden Arten der Kapitalanlage unentschieden. Die lokalen Verhältnisse müssen wohl die Entscheidung geben. Thatsächlich sind gegenwärtig wohl überall beide Verfahren nebeneinander im Gebrauch. Um die rechte Unterbringung von Kapitalien zu erleichtern, will das bischöfliche General-Vikariat die geldsuchenden und die verfügbare Kapitalien besitzenden Pfarrgemeinden direkt mit einander in Verbindung bringen. Zu diesem Zwecke hat dasselbe ‚vorläufig auf drei Jahre' am 30. 1. 1896 folgende Einrichtung getroffen:

„1. Geldabgebende und geldsuchende Pfarreien melden die angebotenen oder gesuchten Summen beim General-Vikariat an.

2. Die Bedingungen der Anleihen sind in der Regel folgende: a) Das Darlehen gilt mindestens auf die Zeit von fünf Jahren; später darf eine halbjährige Kündigung stattfinden. b) Der Zinsfuß beträgt vier Prozent. c) Die Rückzahlungen des Kapitals werden je nach Vereinbarung entweder nur in der ganzen Summe, oder in Teilbeträgen von mindestens 300 Mark geleistet. d) Bei Verzögerung der Zinszahlung über drei Monate hinaus kann das ganze Kapital ohne weitere Kündigung sogleich zurückgefordert werden.

3. Das General-Vikariat setzt die beiden Pfarreien nach der Reihenfolge der Anmeldungen und nach der Höhe der gesuchten Summen mit einander in Verbindung.

---

[1]) Über Tit. I Aktivrechnungsrezeß s. o. S. 100.

[2]) Verordnung d. General-Vikariates AA. 1870, S. 97, wiederholt 1871, S. 160.

4. Wenn die Anleihebeschlüsse mit ihren einzelnen Bedingungen seitens der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen giltig gefaßt sind und die Genehmigung des General-Vikariates und des Regierungs-Präsidenten erhalten haben, so bedarf es keiner notariellen Urkunde. Es genügt die Ausstellung eines Schuldscheines, welcher die obigen Beschlüsse und Genehmigungen wiederholt und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen ist. Zu diesem Schuldscheine ist kein Stempel erforderlich.

5. Der Schuldschein wird dem General-Vikariat eingesandt; dieses benachrichtigt demnächst die darleihende Pfarrei, daß das Geld ausgezahlt werden könne, und übersendet ihr nach der Auszahlung den Schuldschein.

6. Dem General-Vikariat wird zur Deckung der ihm durch die Vermittelung und Prüfung der Sache entstehenden Unkosten von jeder der beiden Pfarreien nach Abschluß des Darlehnsvertrages ein Zehntel Prozent der Dahrlehnssumme bezahlt." [1])

Beim Ausleihen der Kapitalien auf Zinsen soll die Hypothekarobligation die Regel sein. Der Kirchenvorstand soll mit einem tüchtigen, gewissenhaften Notare in Verbindung stehen, um leicht Gelegenheit dazu zu finden. Nur ausnahmsweise und in einzelnen Fällen darf gegen verbürgten Schuldschein das Ausleihen der Kapitalien erfolgen [2]). Der Ankauf von Staats- oder Provinzobligationen soll nur vorübergehend und als augenblickliches Hilfsmittel gegen Stillliegen der Kapitalien benutzt werden. Der Kirchenvorstand muß sich bemühen, „jede erste Gelegenheit ausfindig zu machen und zu benutzen, um diese Gelder wieder in guten Hypotheken unterzubringen". Von der Anlage auf Sparkassen dürfte dasselbe gelten. „Nur in dem Falle, daß eine Kirche Gelder verwendbar hat, welche sie selbst bald braucht, kann zugegeben werden, daß dieselben einstweilen bei einem in gutem Rufe stehenden Banquier oder auf einer öffentlichen Bank niedergelegt werden." [3])

„Die Kirchen- und Stiftungskapitalien dürfen zu keinem geringern Zinsfuß als zu fünf vom Hundert . . . ausgeliehen werden." Diese Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 21. 12. 1848 [4]), scheint den Kirchenvorständen schon in jener Zeit Schwierigkeiten gemacht zu haben. Die Schwierigkeiten haben sich in letzter Zeit bedeutend vermehrt. Schon

[1]) AA. 1896. S. 7.

[2]) S. die Verordnung in AA. 1870, S. 97; Vgl. AA. 1855, S. 52 f.; 1882, S. 115.

[3]) Die wichtigern Verordnungen und Belehrungen über diesen ganzen Gegenstand finden sich Stat. 9. 176—180; AA. 1855, S. 49—55, 57—62; 1870, S. 97 f.; 1873, S. 34; 1882, S. 114—118; 1883, S. 48—50.

[4]) Stat. 9. 176.

die Erlaubnis der Behörde, die Gelder ausnahmsweise in Staatspapieren, Rheinprovinzobligationen und an öffentlichen Kassen anzulegen, bedeutet ein Abgehen von der Bestimmung, da der Zinsfuß dieser Kapitalien meist vier Prozent nicht übersteigt, und zudem der hohe Kurs und die Kosten der Anlage weitern Verlust bringt. Es bleibt aber doch noch die Vorschrift bestehen, „daß alle Anlagen zu einem geringern Zinsfuße (als fünf Prozent) möglichst vermieden werden müssen.“ [1]) Und obschon bei der Feststellung der Salarien für Messestiftungen nur ein Zinsertrag von vier Prozent zu Grunde gelegt wird, bleiben die Kirchenvorstände „verpflichtet, die nötige Sorgfalt anzuwenden, um den bisherigen Vorschriften gemäß diese Kapitalien womöglich zu einem höhern Zinsfuße (als vier Prozent) anzulegen.“ [2])

Als Erfalltag der Zinsen soll das Datum der Errichtung der Schuld-Urkunde beibehalten werden [3]). Vielleicht der ungünstigste Erfalltag, wenigstens, wenn er allgemein gelten soll, ist das Ende des Rechnungsjahres, zunächst, weil an diesem Termine auf dem Lande am wenigsten die Bezahlung zu erwarten ist, sodann, weil der Rechner entweder viel Rückstände behält oder erst verspätet die Rechnung einliefern kann. Besser dürfte sich Martini als allgemeiner Erfalltag empfehlen.

Bezüglich der Beitreibung der Zinsen verordnet das FD. (A. 78): „Der Kirchenrechner ist in allen Fällen verpflichtet, für die Erhaltung der Rechte der Kirchenfabrik alle schützenden Maßregeln zu ergreifen und allen Fleiß auf die Einziehung ihrer Einkünfte zu verwenden.“ Hat der Schuldner einen Monat nach dem Erfalltage seine Zinsen nicht gezahlt, so soll der Rechner mahnen. „Sollte eine zweimalige Aufforderung ohne Erfolg bleiben, so ist der Schuldner im gerichtlichen Mahnverfahren zur Zahlung anzuhalten . . . Sind aber, besonders bei größeren Kapitalien, zweijährige Zinsen im Rückstande, welche trotz der Bemühungen des Rendanten durch Pfändung oder andere Zwangsmittel bisher nicht beizutreiben waren, so soll das Kapital sofort gekündigt und auf dem Wege der Subhastation eingetrieben werden“ [4]). Die zwangsweise Beitreibung der Zinsen kann jetzt nur mehr auf dem gerichtlichen Wege erfolgen, während früher ein einfacheres Verfahren [5]) zu Recht bestand. Wenn mehr als zweijährige Zinsen rückständig sind, so kann dafür eine eigene Hypotheke eingetragen werden [6]).

[1]) AA. 1883, S. 48.
[2]) AA. 1885, S. 29.
[3]) AA. 1883, S. 49.
[4]) AA. 1883, S. 50.
[5]) Stat. 7. 541, 9. 253.
[6]) Über Verjährung von Forderungen bestimmt das neue BGB.
„§ 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher

Die Kündigung des Kapitals[1]) kann der Kirchenvorstand ohne die Gemeindevertretung vornehmen, „wenn die Einziehung nur zur zinsbaren Wiederbelegung geschieht" (KVG. § 21). Sowohl Kirchenvorstand als Schuldner haben die Kündigungsfrist einzuhalten. Es ist allgemeiner Gebrauch, bei Kapitalausleihen eine Kündigungsfrist von drei Monaten für beide Kontrahenten festzusetzen. Dieselbe gewährt dem Schuldner die nötige Zeit, um für Beischaffung der erforderlichen Gelder zu sorgen, dem Gläubiger die Möglichkeit, ohne Zinsverlust das Kapital neu anzulegen. Der Gläubiger hat das Recht, bis zum Ablaufe dieser Frist Zinsen zu verlangen, selbst für den Fall, daß das Kapital früher zurückgezahlt werden sollte, er hat kein Recht, die Rückzahlung vor Ablauf der Frist zu fordern. Wird das Kapital thatsächlich vor Ablauf der Frist zurückgezahlt, so steht es allerdings im Gutdünken des Privatgläubigers, die bis zum Ablauf der Frist fälligen Zinsen zu erlassen. Dem Kirchenvorstande, der fremdes Eigentum verwaltet, steht dies Recht jedoch nicht zu, wenn dadurch ein Ausfall von Zinsen für die

Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

§ 208. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

§ 217. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ 223. Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen."

[1]) Vgl. die Instruktion in AA. 1883, S. 48.

Kirche erfolgt. Kann derselbe jedoch in diesem Falle das Kapital sofort wieder anlegen, so daß es fortlaufend Zinsen trägt, so wäre es unbillig, auch noch von dem frühern Schuldner die bis zum Ende der Frist laufenden Zinsen zu fordern [1]). Kündigt der Schuldner, so ist ein schriftlicher Akt, wofür a. a. O. ein Schema sich findet, aufzunehmen und der entsprechenden Rechnung als Beleg beizufügen. Die Schuldtitel sind ihm zurückzustellen. „In allen Schuldtiteln ohne Ausnahme ist ausdrücklich zu bedingen, daß die Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien nur gegen eine vom Rechner ausgestellte und von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes visierte Quittung geschehen kann." [2]) An Stelle dieser Form der Quittung darf aber wohl auch, als vollständig die Intention der Verordnung erfüllend, die vom KVG. § 19 verlangte Form (S. 78) treten, wobei aber der Rechner als der eigentlich zum Empfang Berechtigte mitunterzeichnen müßte. Über die bezahlten Zinsen quittiert der Rechner stets allein.

Alle Schuldtitel bedürfen der Erneuerung, wenn sie über das 30. Jahr hinaus giltig bleiben sollen [3]), da sie nach Ablauf von 30 Jahren nach ihrer Aufstellung verjähren und auf verjährte Schuldtitel Forderungen auf gerichtlichem Wege nicht mehr geltend gemacht werden können. Zur Erneuerung des Schuldtitels kann der Schuldner schon nach Ablauf des 28. Jahres angehalten werden. Sie erfolgt bei Schuldscheinen durch ein neues Aktenstück, bei Hypotheken durch notariellen Anerkennungsakt oder Erneuerung im Grundbuche. Da aber nach Verlauf so vieler Jahre der Schuldner meist nicht mehr am Leben ist, seine Erben oft zerstreut, seine Güter in fremde Hände übergegangen sein können, so bietet die Erneuerung oft unüberwindliche Schwierigkeiten. In diesem Falle wäre das Kapital zurückzuziehen und, wenn nötig, das gerichtliche Verfahren noch vor Ablauf der Verjährungsfrist einzuleiten [4]). Der Rechner ist haftbar für den Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Erneuerung von Schuldtiteln entsteht (FD. A. 78). Aber auch der Kirchenvorstand kann haftbar werden, wenn er die Beaufsichtigung des Rechners vernachlässigt hat.

Im allgemeinen ist als Aufgabe des Kirchenvorstandes, welche aber zunächst dem Rechner obliegt, für die Verwaltung der Kapitalien aufzustellen: Er ist verpflichtet, zu sorgen, daß 1. die Kapi-

---

[1]) Bezüglich der Kündigungsfrist bestimmt das neue BGB.:

„§ 609. Ist für die Rückerstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt."

[2]) Stat. 9. 176. § 2. Vgl. AA. 1855, S. 62; 1870, S. 98.

[3]) BGB. § 195: „Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre".

[4]) AA. 1883, S. 76.

talien vorschriftsmäßig, sicher und möglichst nutzbringend angelegt werden, 2. sie gesichert bleiben und die Zinsen eingehen, 3. abgelegte Kapitalien sicher verwahrt und baldmöglichst wieder angelegt werden. Ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes kann jedoch der Rechner keine Kapitalien ausleihen.

Eine gesetzliche Pflicht, bei Ausleihen von Kapitalien vorher die Genehmigung der bischöflichen Behörde nachzusuchen, besteht nicht. Jedoch ist es bei größeren Kapitalien, besonders, wenn es dem Kirchenvorstande an genügender Erfahrung fehlt, ratsam, das Urteil derselben einzuholen.

Über die Unterbringung von Kapitalien und Zinsen in der Rechnung s. o. S. 101.

A. **Ausleihen auf Hypotheke** [1]).

Beim Ausleihen des Geldes auf Spezialhypotheke [2]) sind Maßnahmen zu treffen:

I. Zur Sicherung des Kapitals bei der Anlage:

1. Es muß das alleinige und unbestrittene Eigentum des Geldaufnehmers oder dessen, der für ihn Gegenstände in Hypotheke gibt, an den angebotenen Liegenschaften nachgewiesen sein. Dies geschieht in Zukunft durch Auszug aus dem Grundbuche, welches wohl bald allgemein angelegt sein wird. Früher waren verschiedene und umständliche Nachweise möglich: quittierter Kaufkontrakt, notarieller Schenkungs-

[1]) Vgl. Staatslexikon der Görresgesellschaft u. d. WW. Hypotheke, Grundbuch, Grundlasten, Banken u. s. w.

Die Bestimmungen des neuen BGB. über die Hypotheke s. § 1113—1190. „Die Hypotheke kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden" (§ 1113). Über die Hypotheke wird ein Hypothekenbrief erteilt, dessen Erteilung auch ausgeschlossen werden kann. Der Eigentümer des Grundstückes hat den Brief dem Gläubiger zu übergeben, wenn nicht vereinbart ist, daß letzterer denselben sich vom Hypothekenamt einhändigen lassen darf. Erst mit der Übergabe des Briefes gelangt der Gläubiger in den Besitz der Hypotheke (§ 1116, 1117). „Kraft der Hypothek haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung, sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung" (§ 1118). Die Hypotheke erstreckt sich nicht bloß auf das Grundstück selbst, sondern auch „auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung in das Eigentum eines andern als des Eigentümers übergegangen sind", z. B. des Pächters. Sie erstreckt sich auf den Miet- oder Pachtzins, wenn das Grundstück verpachtet ist (§ 1123), auf die Forderung des Eigentümers gegen den Versicherer, wenn das belastete Gebäude versichert ist (§ 1127). Der Versicherer oder der Eigentümer muß dem Gläubiger den eingetretenen Schaden mitteilen, und während eines Monates von dieser Anzeige an gerechnet, darf die Versicherungssumme an den Eigentümer nicht gezahlt werden (§ 1127, 1128).

[2]) General-Hypotheke ist nicht mehr zulässig (S. 102).

akt, beglaubigter Teilzettel, notarieller Teilungsakt seit 1885, u. s. w.[1]. Ist der Besitzer des Gegenstandes ein Minderjähriger, so ist des weitern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erfordert.

2. Der angebotene Gegenstand muß frei sein von Hypotheken und Privilegien, wenigstens so weit, daß der Betrag der aufzunehmenden Hypotheke noch durch freien Wert des Gegenstandes sicher gestellt ist. Auch in diesem Falle gibt der Auszug aus dem Grundbuche Aufschluß. Die Bestellung dieses Auszuges und die Kosten desselben sowie alle andern etwa entstehenden Kosten bei Einrichtung oder auch Erneuerung der Hypotheke fallen dem Schuldner zu. Dieser Auszug genügt aber auch, weil Hypotheken, Privilegien, überhaupt dingliche Lasten nur Giltigkeit haben, wenn sie im Grundbuche eingetragen sind. Hätte der Eigentümer des Gegenstandes denselben vor nicht mehr als 60 Tagen erstanden, so könnte ein Privileg noch eingetragen werden (S. 142). In diesem Falle müßte man sich vergewissern, daß der Eigentümer den Kaufpreis ganz und zwar, ohne zu diesem Zwecke eine Anleihe zu machen, bezahlt hat. Sind Einschreibungen vorhanden und der Eigentümer des Pfandgegenstandes behauptet, die Forderungen seien bereits berichtigt, so muß er dies beweisen dadurch, daß er vorher die Einschreibungen tilgen läßt[2].

3. Die Liegenschaften müssen einen genügenden Wert haben und gegen Entwertung gesichert sein. „Die zur Hypotheke anzusetzenden Immobilien sollen bei allen Kapitalien unter 3000 Mark den dreifachen Wert des aufzunehmenden Kapitals haben; bei Kapitalien von 3000 Mark und darüber ist wenigstens der doppelte Wert in Grundstücken zur Hypotheke zu stellen"[3]. Die erzbischöfliche Behörde von Köln verlangt den doppelten Wert[4]. Die Vormundschaftsordnung (§ 39)[5] hält die Hypotheke für gesichert, wenn sie „bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittteile des durch gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt". Ein das Kapital übersteigender Wert der angebotenen Liegenschaft ist gefordert, damit nötigenfalls außer dem Kapitale auch die rückständigen Zinsen, die Kosten der Zwangsversteigerung und der gerichtlichen Teilung daraus gedeckt werden können.

Der Wert der zu verpfändenden liegenden Güter muß durch gewissenhafte Abschätzung festgestellt werden, welche auch dann nicht unnötig

[1]) AA. 1855, S. 41.
[2]) Vgl. § 434 des BGB. u. S. 140.
[3]) Stat. 9. 177 § 3; AA. 1882, S. 117.
[4]) Hermes S. 119.
[5]) Schilgen 1. 259. A. 1.

ist, wenn Gebäude von einer Feuerversicherungsgesellschaft abgeschätzt worden sind, da diese Schätzung häufig zu hoch ist [1]). „Die Abschätzung ist von vereideten Taxatoren oder von unparteiischen Sachverständigen vorzunehmen. Die Totalsumme der ganzen Taxe ist in Buchstaben anzugeben, das ganze Protokoll mit Datum, Namen und Qualität der Taxatoren zu unterzeichnen und die Echtheit der Unterschriften, sowie die Sachkunde und Gewissenhaftigkeit der Taxatoren amtlich (durch den Bürgermeister) zu beglaubigen." [2])

Gebäude, welche in Hypotheke gegeben werden, müssen vor der Aufstellung der Hypotheke „in einer inländischen Anstalt gegen Feuerschaden genügend versichert werden und so lange versichert bleiben, bis das aufgenommene Kapital zurückgezahlt sein wird. Der Kirchenvorstand mit dem Rechner hat auf die Fortdauer der Brandversicherung zu wachen" [3]). In die Obligation ist daher die Erklärung des Schuldners aufzunehmen, daß er jährlich die Quittung über den geleisteten Versicherungsbeitrag vorlegen werde [4]).

4. Ist der Eigentümer des Gegenstandes verheiratet, so muß der Schuldtitel auf beide Eheleute lauten und von beiden unterzeichnet sein. Dadurch wird die gesetzliche Hypotheke, welche die Ehefrau auf gemeinschaftliche Güter oder die Güter des Mannes haben kann [5]), unwirksam. Die weitern Forderungen, welche die Anweisung im AA. 1882, S. 117 u. a. m. aufstellen, sind durch die neuern Gesetze unnötig geworden, so die Vorschrift, die Eigentümer des Pfandgegenstandes müßten in erster Ehe leben, dürften nicht mit Vormundschaft belastet, nicht wegen öffentlicher Gelder rechnungspflichtig sein. Auch der Katasterauszug ist nicht mehr nötig, weil das Grundbuch die nötigen Angaben enthält.

5. Die nötigen Formalitäten bei Aufnahme der erforderlichen Aktenstücke müssen beobachtet werden: a) Bezüglich des Beschlusses des Kirchenvorstandes. Es bedarf eines mit Stimmenmehrheit gefaßten, in das Protokollbuch einzutragenden Beschlusses des Kirchenvorstandes. Das Schema zu demselben, wie es sich in Stat. 9. 178 findet, ist nach den obigen Erklärungen zu ändern. Einer Zustimmung der Gemeindevertretung oder Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf dieser Beschluß rechtlich nicht. Jedoch ist den Kirchenvorständen, besonders, wenn sie weniger Erfahrung besitzen, anzuraten, die Akten zur Prüfung an das General-Vikariat einzusenden. b) Bezüglich der Aufnahme der Obligation durch Akt des Notars. Es sind dabei

[1]) AA. 1855, S. 59.

[2]) AA. 1882, S. 117.

[3]) Stat. 9. 177 § 4.

[4]) AA. 1855, S. 61.

[5]) A. 2121 des C. c. und § 12 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. 4. 1888 (Ges.-Samml. 1888, S. 52 ff.).

zunächst die oben Seite 78 bezüglich der Aufnahme notarieller Aktenstücke erwähnten Bestimmungen zu beachten. Sodann sind in den Akt die vorhin No. 1—4 geforderten Aktenstücke sowie die für alle Schuldtitel geforderte Bedingung (S. 131) aufzunehmen. Auch eine Kündigungsfrist, welche nicht mehr als drei Monate betragen soll, muß bestimmt werden, sowie der Verfalltag der Zinsen (S. 129).

6. Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, nachdem der Schuldtitel in gesetzlicher Form abgefaßt und die Hypotheke in das Grundbuch eingetragen ist [1]). Bei Eintragung der Hypotheke ins Grundbuch darf im ganzen deutschen Reiche Domizil gewählt werden. Hierzu empfiehlt sich das Pfarrhaus. Werden die geforderten Sicherheitsmaßregeln außer acht gelassen, so ist der Kirchenvorstand haftbar für den der Kirche etwa erwachsenden Schaden [2]). Für den Fall, daß Civilgemeinden an der Kirchenkasse Kapitalien aufnehmen wollen, sind besondere Vorschriften gegeben worden [3]).

II. Eine Erneuerung der Hypotheke war früher alle zehn Jahre notwendig, damit sie den alten Rang bewahrte. Wurde die Hypotheke nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Errichtung erneuert, so rechnete sie bloß von dem Tage der neuen Einschreibung, sodaß also andere Hypotheken, welche im Laufe dieser zehn Jahre auf den Gegenstand etwa gelegt worden waren, vor derselben den Vorrang hatten. Das Gesetz vom 20. 5. 1885 (S. 137) jedoch bestimmte, daß die in der Zukunft einmal eingetragenen Hypotheken ohne diese Erneuerung in Kraft und früherm Range bleiben sollen. Auch die im ersten Jahrzehnt nach Verkündigung des Gesetzes noch erforderliche zehnjährige Erneuerung von vor derselben eingetragenen Hypotheken ist seit dem 1. 7. 1895 weggefallen. Über die Erneuerung vor Ablauf von 30 Jahren s. o. S. 131.

III. Die Löschung der Hypotheke hat der Schuldner nach der Rückzahlung des Kapitals selbst zu veranlassen. Zu diesem Zwecke hat der Kirchenvorstand sich die Genehmigung der bischöflichen Behörde zu verschaffen und dem Schuldner einzuhändigen. Ein Schema für das betreffende Gesuch findet sich in Stat. 9. 249, ist aber nach AA. 1853, S. 30 und dem Grundbuchwesen zu verbessern. Des Stempels, wovon AA. 1853, S. 30 redet, bedarf es jetzt nicht mehr [4]).

B. Ausleihen gegen verbürgten Schuldschein.

1. Die Summe, welche gegen Schuldschein ausgeliehen werden kann, darf 150 Mark nicht übersteigen [5]). Diese Bestimmung ist jedoch so zu

[1]) Stat. 9. 177 § 5.
[2]) Ebd. 178 § 9.
[3]) S. AA. 1855, S. 51.
[4]) AA. 1854, S. 76.
[5]) AA. 1882, S. 116. Früher war die höchste Summe 60 Mark. S. Stat. 9. 176. § 1.

verstehen, daß der Schuldner bei allen Fonds der Pfarrei zusammengenommen nicht mehr als genannte Summe auf Schuldschein leihen und auch nicht eine neue Anleihe aufnehmen kann, welche mit der frühern diese Summe überschreiten würde, ehe die frühere zurückgezahlt ist, auch dann, wenn er für die einzelnen Anleihen verschiedene Bürgen stellen will. Ebenso können nicht verschiedene Personen, welche nur eine und dieselbe Vermögensmasse gemeinsam besitzen, Anleihen machen, welche zusammen mehr als 150 Mark betragen [1]). Wer schon für eine Summe Bürge geworden ist, darf ebenfalls keine weitere Summe leihen.

2. Der Schuldschein ist nach der gewöhnlichen Weise aufzustellen, jedoch soll die Ehefrau des Schuldners als solidarische Mitschuldnerin denselben mit ausstellen. Die oben S. 131 für alle Schuldtitel geforderte ausdrückliche Bedingung ist aufzunehmen. Damit Schuldner oder Bürgen die Echtheit ihrer Unterschrift nicht leugnen können, verlangen die bischöflichen Vorschriften, daß zwei Zeugen zugezogen werden, welche mit unterschreiben. Sodann soll der Schuldschein bei dem zutreffenden Amtsgerichte einregistriert werden [2]).

3. Die für diese Art der Kapitalanlage notwendige Bürgschaft muß schriftlich gegeben werden, eine unbedingte und genügende sein. Es ist jedoch nicht verlangt, daß sie eine solidarische sei, d. h. den Bürgen so verpflichte, daß er auch ohne vorherige Anwendung von Zwangsmitteln gegen den eigentlichen Schuldner zur Zurückzahlung des Kapitals angehalten werden kann. Der Kirchenvorstand hat jedoch sich die Gewißheit zu verschaffen, daß der Bürge so viel angreifbares Vermögen besitzt, daß es sicher ausreicht für Zahlung des Kapitals, der Zinsen und der Zwangskosten. Es wäre keine wirkliche Bürgschaft, wenn mehrere Schuldner einer Kirchenkasse sich gegenseitig für die geliehenen Kapitalien verbürgen wollten, oder wenn jemand, der schon der Kirche ein Kapital schuldet, als Bürge bei Geldaufnahme eines zweiten Schuldners eintreten wollte.

Die Forderung früherer Verordnungen, daß auch bei dieser Art des Ausleihens die vorherige Genehmigung der bischöflichen Behörde erforderlich sei, ist durch gegenteilige Praxis außer Kraft gesetzt. Über die Erneuerung des Schuldscheines s. o. S. 131.

C. Anlage in Wertpapieren und an Banken.

Von Wertpapieren (Effekten) dürfen unter den oben S. 128 erwähnten Bedingungen angekauft werden: a) Preußische Staatsobligationen [3]), b) „bis auf weiteres" auch Rheinprovinzobligationen [4]). Der Ankauf

---

1) A.A. 1882, S. 115.
2) A.A. 1882, S. 116.
3) A.A. 1865, S. 125 u. öfter.
4) A.A. 1873, S. 34.

anderer Wertpapiere, besonders auch von Aktienpapieren ist nicht gestattet. Letztere gewähren weder für das Kapital, noch für die Zinsen die nötige Sicherheit.

Über die Behandlung der Wertpapiere verfügt eine Generalvikariatsverordnung [1]):

„1. Sämtliche Inhaberpapiere, d. h. alle Wertpapiere, welche nicht auf den Namen einer bestimmten Person lauten, sondern an jeden beliebigen Inhaber und Vorzeiger zahlbar sind und deshalb auch ohne alle Förmlichkeit übertragen werden können, müssen von dem Kirchenvorstand alsbald außer Kurs gesetzt werden [2]). Durch diese Außerkurssetzung verlieren diese Wertpapiere ihre Eigenschaft als Inhaberpapiere, bis sie vom Kirchenvorstande selbst wieder in Kurs gesetzt werden; das außer Kurs gesetzte Wertpapier kann also nicht ohne den Willen des Kirchenvorstandes wirksam veräußert, auch der Betrag, auf den dasselbe lautet, nicht ohne Willen des Kirchenvorstandes erhoben werden.

2. Zu diesen Wertpapieren, welche einer Außerkurssetzung bedürfen, gehören auch Sparkassenbücher, obwohl dieselben auf den Namen bestimmter Personen ausgestellt werden; denn die Sparkassen sind nach ihren Statuten berechtigt, jedem Vorzeiger des Sparkassenbuches giltig Zahlung zu leisten.

4. Alle Wertpapiere sind, wie überhaupt alle Titel und Dokumente, welche die Einkünfte und Angelegenheiten der Kirchenfabrik und der Nebenfonds betreffen, gemäß A. 54 des Fabrikdekrets vom 30. Dezember 1809, dessen diesbezügliche Bestimmungen auch heute noch in Geltung sich befinden, stets in der Kiste beziehungsweise in dem Schranke mit drei Schlüsseln aufzubewahren. Es ist unzulässig, daß irgend ein Wertpapier, z. B. ein Sparkassenbuch, in den Händen des Rechners bleibt. Muß ein solches Papier oder irgend ein anderer Titel oder ein sonstiges Schriftstück zu einem bestimmten Zwecke aus der Kiste weggenommen werden, so darf dies nur unter persönlicher Anwesenheit und Mitwirkung der drei Schlüsselbewahrer, welche bei jeder Öffnung der Kiste, beziehungsweise des Schrankes, notwendig ist, geschehen, und es ist das betreffende Papier oder Dokument nach gemachtem Gebrauch thunlichst bald wieder in der Kiste (beziehungsweise dem Schranke) zu deponieren.

5. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind nach dem Gesetze persönlich für alle Folgen verantwortlich, wenn die vorbezeichneten Bestimmungen nicht beobachtet werden. Wir weisen daher namentlich die Herren Pfarrer und Pfarrverwalter an, mit aller Bestimmtheit und Entschiedenheit darauf zu bestehen, daß dem Obigen gemäß verfahren wird".

Da diese Papiere nicht in der Hand des Rechners bleiben dürfen, so muß er ein genaues Verzeichnis derselben (S. 100 e) anlegen mit Angabe der Art derselben, der Emission, der Nummer und des Zinsfußes. Im Falle der Entwendung der Papiere muß nämlich ein Verzeichnis derselben zum Zwecke der Amortisation bekannt gemacht werden. Zudem dient dasselbe für die Kontrollierung der oft eintretenden Auslosung dieser Papiere. Es ist strenge Pflicht des Rechners, und auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes soll darüber wachen, die Liste der

[1]) AA. 1891, S. 43; vgl. 1892, S. 68.

[2]) Über Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung, wobei auf möglichste Raumersparnis zu sehen ist, s. S. 87 und AA. 1873, S. 35; 1887, S. 88; 1888, S. 4. Das neue BGB. beseitigt die Außerkurssetzung der Inhaberpapiere (S. 87).

ausgelosten Nummern, welche der AA. regelmäßig veröffentlicht, mit dem Verzeichnisse zu vergleichen, um zu sehen, ob Papiere, welche im Besitze der Kirche sind, ausgelost worden sind, da im Falle der verspäteten Einreichung der Papiere zum Zwecke der Auszahlung des Kapitals die Kirche Schaden leiden kann.

Die Anlegung von Geldern an Banken ist nur unter den oben angedeuteten Bedingungen gestattet. Über die Remisen, welche der Rechner von den hier behandelten Geldern zu ziehen hat, s. S. 97 f.

§ 5. Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums.

Einnahme Tit. III.

Die Güter, welche durch die Restitutionsedikte (S. 11 f.) den Kirchenfabriken zurückgegeben wurden, waren meist Grundgüter. Diese bilden den Kern des Grundeigentums der Kirchen und sind meist mit Stiftungen belastet. Später kamen durch Stiftungen, manchmal auch durch einfache Schenkungen oder auch durch Ankauf weitere Stücke dazu. Da die Diözesanvorschriften die Anlegung der Kapitalien in Grundeigentum früher besonders begünstigten, so findet sich manches Grundeigentum in der Hand der Kirchenfabriken.

I. Erwerb des Grundeigentums.

Der Erwerb von Grundeigentum ist an die Zustimmung der Gemeindevertretung und die Genehmigung sowohl der kirchlichen [1]) als der staatlichen Behörde (S. 113a) geknüpft, mag er auf dem Wege der Schenkung, der Stiftung oder des Ankaufes erfolgen. Eine besondere staatliche Genehmigung ist notwendig, wenn der Erwerb auf dem Wege der Schenkung oder der letztwilligen Zuwendung erfolgen soll (§ 5. B). Im allgemeinen empfiehlt es sich, diese Genehmigung schon vor dem endgiltigen Abschlusse des Geschäftes sich zu verschaffen.

Über die Form der Übertragung des Eigentumsrechtes [2])

[1]) Bezüglich der Erwerbungen durch Schenkung und Legate fordert A. 59 des FD. die Genehmigung des Bischofs, bezüglich des übrigen Erwerbes die Verordnung in AA. 1855, S. 41; 1860, S. 39; vgl. S. 107 c.

[2]) Darüber bestimmt das neue BGB.:

„§ 313. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach giltig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

§ 873. Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

unter Lebenden bestimmt das Gesetz vom 20. 5. 1885 [1]) für das Gebiet des rheinischen Rechtes:

„§ 1. Die Übertragung oder Zuteilung des Eigentums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor dem Notar geschlossenen Vertrag erfolgen, in welchem, sofern nicht eine der in § 2 bezeichneten Ausnahmen vorliegt, das Grundstück nach dem Grundsteuerkataster zu bezeichnen ist.

In Landesteilen (den rechtsrheinischen), in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, kann der Vertrag auch gerichtlich geschlossen werden.

Die Vorschriften, nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben, finden auch hierbei Anwendung.

Die Verpflichtung der Vertragschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von Beobachtung dieser Form nicht abhängig.

§ 2. Gerichte und Notare dürfen, falls nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, den Vertrag nur aufnehmen, wenn ihnen entweder ein das Grundstück betreffender Auszug aus der Grundsteuermutterrolle beziehungsweise den Fortschreibungsverhandlungen und, im Falle der Zerstückelung einer Katasterparzelle, außerdem ein Auszug (Handzeichnung) aus der Katasterkarte und deren Ergänzung, oder eine Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

§ 925. Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden. Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam."

Das Einführungsgesetz zum BGB. verordnet weiter:

„A. 141. Die Landesgesetze können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

A. 142. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

A. 143. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet."

[1]) Ges.-Samml. Jhrg. 1885, S. 139.

die zutreffende Bezeichnung des Grundstückes nach dem Grundsteuerkataster nicht ausführbar ist.

Die Auszüge beziehungsweise die Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden."

Die Notare und Gerichte haben binnen vier Wochen dem zuständigen Katasterbeamten (jetzt Grundbuchbeamten) Mitteilung zu machen (§ 3). Nach A. 834 des C. c., welcher auch nach dem erwähnten Gesetze noch in Kraft steht, können nämlich Hypotheken, welche gegen den früheren Besitzer bestanden, noch bis vierzehn Tage nach der Überschreibung des Veräußerungstitels eingetragen werden. Dort, wo das Grundbuch schon angefertigt ist, bedarf es zur Übertragung des Eigentumsrechtes an Grundstücken (Gebäuden) nicht mehr des notariellen Aktes, die Überschreibung im Grundbuche genügt. Auch die Kosten des ganzen Geschäftes sind dieselben, ob der notarielle Akt ausgefertigt wird oder nicht.

Die durch die kirchlichen Vorschriften [1]) für den Erwerb von Grundeigentum geforderten Bedingungen sind dieselben, wie bei der Aufnahme einer Hypotheke auf Grundstücke (S. 132 ff.): alleiniger Besitz des Eigentümers, Verfügungsrecht desselben, Hypothekenfreiheit des Grundstückes [2]).

Das Gesetz über das Grundbuchwesen fordert zwar nicht die Eintragung von Grundgütern der Kirchen, da die Grundgüter der Gemeinden und Kirchen auch ohne Eintragung in ihren frühern Rechten fortbestehen und nur im Falle der Veräußerung oder dinglichen Belastung der Eintragung bedürfen; eine Verordnung des General-Vikariats [3]) hat jedoch die Kirchenvorstände allgemein angewiesen, die Eintragung des kirchlichen Grundbesitzes in die Grundbücher zu beantragen „wegen der großen Vorteile, welche damit verbunden sind. Zunächst schon setzt nach Einführung der Grundbuchordnung jede Veräußerung und Belastung eines Grundstückes die vorherige Eintragung voraus. Geschäfte dieser Art kommen auch bei den Kirchenvorständen vielfach vor, und es ist von erheblichem Werte, daß dieselben sofort und ungehindert vorgenommen werden können. Durch die Eintragung wird ferner die Sicherheit geschaffen, daß nicht ein Unberechtigter die Eintragung als Eigentümer verlangt. Außerdem ist der eingetragene Eigentümer ohne weitern Nachweis zur Ausübung aller Klagerechte des Eigentümers legitimiert und dabei überdies gegen verschiedene, sonst zulässige

---

[1]) AA. 1885, S. 41.

[2]) Das neue BGB. bestimmt darüber:

„§ 434. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

§ 435. Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden."

[3]) AA. 1890, S. 60.

Einreden, insbesondere gegen die der Verjährung der Eigentumsklage, geschützt. Endlich hat der eingetragene Eigentümer den erheblichen Vorteil, daß gegen ihn ein Erwerb des Eigentums an dem Grundstücke durch Ersitzung überhaupt nicht stattfindet, wodurch unter anderm auch die rechtliche Wirkung der Grenzverrückungen ausgeschlossen wird." „Das Grundbuch ist dasjenige öffentliche Buch, welches über den Eigentümer, die Größe und die Lage aller Grundstücke eines Gemeindebezirkes sowie über deren Belastung mit Dienstbarkeiten und Hypotheken Auskunft gibt." [1]) Grundbuch und Kataster unterscheiden sich dadurch, daß ersteres vorzüglich die Besitz- und Realrechte der Grundstücke, letzteres zunächst den thatsächlichen Bestand und das Wertverhältnis derselben feststellt.

II. Verwaltung des Grundbesitzes.

Der Kirchenvorstand ist zwar befugt, selbst den Grundbesitz unmittelbar zu verwalten und zu bebauen. In den meisten Fällen wird sich jedoch die Verpachtung [2]) empfehlen, weil die Selbstbebauung zu viele Arbeit und Mühe verursacht. Nur wenn die Pächter durch Vereinbarung unter einander den Pachtpreis herabzudrücken suchen sollten, könnte Selbstbewirtschaftung am Platze sein. In diesem Falle sind die Erträge in die Rechnung unter Tit. IV. „Erlös aus Naturalien" unterzubringen.

Die Verpachtung kann, besonders wenn es sich bloß um die eine oder andere Parzelle handelt, durch Privatvertrag geschehen. Findet öffentliche Verpachtung statt, so kann der Kirchenvorstand sie selbst vornehmen, muß aber dann ein Protokoll darüber aufstellen. Die Ver-

---

[1]) Staatslexikon u. d. W. Grundbuch.

[2]) Über diesen Gegenstand bestimmt das neue BGB.:

„§ 582. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

§ 583. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

§ 584. Ist bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

§ 591. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung."

Das Einführungsgesetz zu demselben besagt:

„A. 171. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs."

pachtung durch den Notar bietet jetzt nicht mehr wie früher den Vorteil, daß bei ausbleibender Zahlung des Pachtzinses ohne weiteres zur Exekution geschritten werden kann (S. 129). Früher machten die Regierungen Anspruch darauf, daß die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter die Verpachtungen der kirchlichen Liegenschaften vornehmen müßten [1]). Man stützte sich bei dieser Forderung auf das FD. (A. 60).

Das FD. (A. 62) verbietet, die Grundgüter auf mehr als neun Jahre ohne Genehmigung der bischöflichen und der Staatsbehörde zu verpachten (vgl. S. 50). Das KVG. weiß jedoch nichts von einer Genehmigung der Staatsbehörden bei der Verpachtung; sie ist daher jetzt nicht mehr notwendig. Dagegen verlangt es, wenn auch nicht als Bedingung für die Giltigkeit des Aktes, die Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn die Verpachtungszeit zehn Jahre übersteigt (§ 21. 1). Beachtung verdient sodann A. 61 des FD.: „Kein Mitglied des Kirchenvorstandes kann sich als Ansteigerer oder selbst als Gesellschafter des Ansteigerers bei Verkäufen, Verträgen über Ausbesserungen, Bauten, Wiederaufbauten oder Verpachtungen der Kirchengüter beteiligen."

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Grundgüter in gutem Zustande erhalten bleiben (S. 126. 5.)

III. **Veräußerung von Grundbesitz.**

Will der Kirchenvorstand Grundbesitz veräußern, so hat er zunächst die früher (S. 51 f.) für Veräußerung von Kirchenvermögen erklärten Bedingungen und Formalitäten zu erfüllen. Zudem verlangt das KVG. für diesen Beschluß die Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21. 1) und die Genehmigung der Staatsbehörde (S. 111) und zwar beides als notwendige Bedingung für die Giltigkeit des Beschlusses. Für die Ausführung des Beschlusses dürfte sich in der Regel der öffentliche Verkauf vor dem privaten empfehlen, weil bei öffentlichen Verkäufen ein höherer Preis erreicht zu werden pflegt, während allerdings bei privatem Verkaufe eher der Preis sofort bezahlt wird. Es ist dabei die Vorschrift des Gesetzes vom 20. 5. 1885 bezüglich der Mitwirkung des Notars zu beachten, wenn das Grundbuch etwa noch nicht angelegt ist, während dort, wo das Grundbuch vorhanden ist, die die Übertragung des Eigentumsrechtes enthaltende Erklärung vor dem Grundbuchbeamten genügt (S. 139). Die Form der Zahlung ist in der Weise zu bedingen, wie überhaupt Kapitalzahlungen an die Kirchenfabrik geschehen sollen (S. 131).

Wird bei der Veräußerung der Kaufpreis nicht sogleich ganz bezahlt, so ist der Rest dadurch sicher zu stellen, daß ein Privilegium dafür innerhalb 60 Tagen in das Grundbuch eingetragen wird. Nach dem C. c. (A. 2103) hatte der Verkäufer ein Privilegium [2]) auf den verkauften Gegen-

---

[1]) AA. 1855, S. 90.

[2]) Ein Privilegium ist ein in der Beschaffenheit einer Forderung gegründetes Recht des Gläubigers, den übrigen, selbst hypothekarischen Gläubigern vorgezogen zu werden (C. c. A. 2095).

stand, sodaß er vor allen andern Gläubigern des Käufers befriedigt werden mußte, auch wenn das Privilegium nicht in das Hypothekenregister eingetragen war. Zudem stand demselben, wenn der Kaufpreis gar nicht oder nur zum Teile berichtigt wurde, das Recht zu, den Vertrag aufzulösen und den Gegenstand wieder an sich zu ziehen. Dieselben Rechte standen demjenigen zu, welcher das Geld hergegeben hatte, um den Verkäufer zu befriedigen, „insofern die Darlehensurkunde und die Quittung des Verkäufers vor Notarien ausgefertigt sind und durch erstere bewiesen wird, daß das Geld zu diesem Kaufe bestimmt war, durch letztere aber, daß die Bezahlung mit dem erborgten Gelde wirklich geschehen ist“ (A. 2103. No. 2). Das Recht der Auflösung des Vertrages bestand darin, daß derjenige, welcher das Geld vorgestreckt hatte, den Gegenstand versteigern durfte, um seine Forderung zu decken.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. 5. 1885 (§ 4) bestehen diese Rechte nur unter der Bedingung fort, daß sie in das Grundbuch (früher Hypothekenregister) innerhalb 60 Tagen nach der Veräußerung auf den veräußerten Gegenstand eingetragen werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so können die beiden Genannten nur eine gewöhnliche, vom Tage der Eintragung geltende Hypotheke eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt am besten durch Überschreiben des entsprechenden Vertrages (Titels), kann aber auch auf bloßes Gesuch um Eintragung geschehen [1]).

§ 4. Tit. IV—VIII der Einnahmen.

I. Tit. IV. **Erlös aus Naturalien** (Gras, Holz, Lohe, Obst, Wein 2c.) findet nur dort Verwertung, wo Liegenschaften in eigener Bewirtschaftung des Kirchenvorstandes stehen (S. 141). Über Bewirtschaftung der Waldungen s. S. 115 ff. Die Erträgnisse der Kirchhöfe [2]) werden in den einzelnen Orten verschieden behandelt. Es ist an dem bestehenden Gebrauche festzuhalten, um nicht die Frage nach dem Eigentume heraufzubeschwören. Das FD. (A. 36 No. 4) weist der Kirchenfabrik zu den „Ertrag dessen, was der zu den Kirchhöfen dienende Grund und Boden von selbst hervorbringt“. Wo Bebauung stattfindet, gehört der Ertrag natürlich dem Eigentümer des Platzes. Ältere Erlasse der bischöflichen Behörde sprechen dem Pfarrgeistlichen den Ertrag des Kirchhofes zu.

II. Tit. V. **Grundzinsen, Renten 2c. in Geld oder Naturalien.**

Nur mehr vereinzelt und öfter beim Pfründenvermögen als beim Fabrikvermögen kommen diese Einnahmen vor, welche in frühern Jahr-

[1]) Daß solche erfolgte Eintragungen auch nach dem Inkraftreten des neuen BGB. noch in ihrer Geltung bleiben, besagt A. 179 des Einführungsgesetzes zu dem letzteren. Von dem Fortbestehen des fraglichen Privilegs des Verkäufers dagegen weiß das neue BGB. nichts.

[2]) Vgl. Syo S. 80 ff.; AA. 1857, S. 2.

hunderten eine bedeutende Ausdehnung hatten, zeitweilig die Haupteinnahme bildeten. Auf dem linken Rheinufer wurde, was die Revolution an solchen Einnahmen nicht beseitigt hatte, zur Zeit der französischen Herrschaft abgelöst [1]). Auf dem rechten Rheinufer wurden Zehnten und Renten in der Regel durch Ablösung beseitigt. An ihre Stelle traten einmalige Zahlung eines bestimmten Kapitals oder auch dauernde Baulasten meist der Civilgemeinde. Die rechtlichen Verhältnisse müssen sich daher aus den Akten der einzelnen Pfarrarchive und dem Herkommen ergeben.

Sollen jetzt noch Ablösungen vorgenommen werden, so ist die Zustimmung der Gemeindevertretung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erforderlich. Am vorteilhaftesten ist die Umwandlung in jährliche Geldzahlungen, nicht in eine einmalige Kapitalzahlung, und zwar empfiehlt es sich, daß diese jährliche Zahlung auf den Martinimarktpreis eines jeden Jahres, wie er offiziell jährlich angegeben wird, festgestellt wird, und nicht eine sich stets gleichbleibende Summe ein für allemal bestimmt wird. Denn wie der Wert des Geldes in der Vergangenheit bedeutend gesunken ist, so kann er auch in der Zukunft weiter sinken, während der Wert der Naturalien, vorübergehende Schwankungen abgerechnet, sich gleich bleibt.

III. Tit. VI. **Kirchenstuhlpacht.** Die gesamte Anordnung über Anbringung und Benutzung von Stühlen und Bänken unterliegt der selbständigen Bestimmung des Pfarrers (S. 92, Nr. 4 und 5); er ist jedoch an die darüber gegebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Als rechtliches Mittel gegen die Anordnung des Pfarrers gilt nur die Beschwerde an den Bischof [2]). Das FD. bestimmt:

„A. 65. Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche unter irgend einem Vorwande in der Kirche etwas mehr als den Preis der Stühle zu erheben. Außerdem soll in allen Kirchen ein Raum frei bleiben, wo die Gläubigen, welche weder Stühle noch Bänke mieten, bequem dem Gottesdienste beiwohnen und den Unterricht anhören können.

A. 72. Derjenige, welcher eine Kirche ganz erbaut hat, kann sich das Eigentum einer Bank oder eines Gebetshauses für sich und seine Familie, solange dieselbe besteht, vorbehalten. — Jeder Schenkgeber oder Wohlthäter einer Kirche kann dieselbe Verleihung auf ein von dem Bischofe genehmigtes Gutachten des Kirchenvorstandes erhalten."

Das Provinzialkonzil von Köln (P. II, Tit. II, c. 30) hat dieses Privileg der Wohlthäter von Kirchen dahin näher bestimmt, daß neue Familienbänke oder Familienplätze nur mehr in dem Schiffe der Kirche zugestanden werden dürfen, nicht in dem Chore.

---

[1]) Die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand bei Hermens 2. 302; 3. 232, 765; 4. 26; C c. A. 529 u. 530.

[2]) FD. A. 30; vgl. die Ausführungen zu diesem Artikel bei Syo und Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. 5. 1882 (AKR. 57. 128).

Bevorzugte Plätze kommen von Amts wegen nur zu: a) den katholischen Civil- und Militärbehörden (Organ. Artikel, A. 47), b) den Mitgliedern des Kirchenvorstandes (S. 90). Jedoch gilt diese Bewilligung nur für die erwähnten Personen selbst, nicht für ihre Familien, und der Pfarrgeistliche ist nicht berechtigt, unentgeltlich darüber hinaus Bewilligungen selbständig zuzugestehen. Weitere Berechtigungen auf ausschließliche Benutzung von Kirchenstühlen bestehen nicht und können auch nicht durch Ersitzen erworben werden, wie die Rechtsprechung anerkannt hat[1].

Gegen Entgelt kann jedoch das Recht der ausschließlichen Benutzung von Kirchenstühlen erworben werden. Dasselbe ist als dingliches Privatrecht zu betrachten, dessen Verletzung auf gerichtlichem Wege verfolgt werden kann. Die Ausübung dieses Rechtes unterliegt den kirchenpolizeilichen Befugnissen des Pfarrers, und wo dessen Anordnungen dieselbe unmöglich machen, zieht dies den Anspruch auf Entschädigung nach sich[2]. Ist das Recht ein dauerndes, so erlischt es nicht beim Neubaue der Kirche[3]. Es ist jedoch durchaus zu raten, daß nur dort Kirchenstühle oder einzelne Plätze in geschlossenen Stühlen vermietet werden, wo die Einkünfte der Kirchenfabrik an sich unzulänglich sind. Die Vermietung kann nach dem FD. (A. 66) entweder Dritten in Pacht gegeben werden, was bei beweglichen Stühlen am Platze ist, oder vom Kirchenvorstand selbst ausgeführt werden. Für den erstern Fall bestimmt das FD.:

„A. 67. Wenn die Vermietung der Stühle in Pacht gegeben werden soll, so findet der Zuschlag nach drei, von acht zu acht Tagen durch Anheftung bewirkten Bekanntmachungen statt; die Angebote werden durch Submission auf dem Bureau des Kirchenvorstandes entgegengenommen, und der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden in Gegenwart des Kirchenvorstandes; von allem diesem geschieht Erwähnung im Pachtvertrage, welchem der Beschluß, der den Preis der Stühle festgesetzt hat, beigefügt wird.

A. 64. Der Preis der Stühle wird mit Rücksicht auf die verschiedenen Gottesdienste durch einen Beschluß des Kirchenvorstandes festgesetzt; dieser Beschluß wird in der Kirche angeheftet."

Auf den zweiten Fall beziehen sich folgende Bestimmungen des FD.:

„A. 68. Keine Bewilligung von Bänken oder Plätzen in der Kirche kann statthaben, es sei durch Pacht für eine jährliche Abgabe, es sei für den Preis eines Kapitals oder unbeweglichen Gutes, es sei endlich auf eine längere Zeit als das Leben derjenigen, die sie erhalten haben werden, als nur unter folgendem Vorbehalt.

A. 69. Das Gesuch um Verleihung wird dem Kirchenvorstande eingereicht, welcher vorläufig dasselbe an drei Sonntagen veröffentlichen und während eines Monats an der Kirchthüre anheften läßt, damit jeder den Vorzug gegen ein

---

[1]) Vgl. Syo zu A. 30 des FD.

[2]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. 6. 1886 (AKR. 60. 301 f.).

[3]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. 11. 1889 (AKR. 66. 257).

vorteilhafteres Anerbieten erhalten kann. — Wenn es sich um die Verleihung für ein Grundstück handelt, so muß der Kirchenvorstand dasselbe nach Kapital und Einkünften abschätzen, damit diese Abschätzung in die Anheftungen und öffentlichen Bekanntmachungen aufgenommen werde.

A. 70. Wenn es sich um eine Verleihung durch Miete für eine jährliche Zahlung handelt, und der Kirchenvorstand sich für die Verleihung ausspricht, so bildet sein Beschluß einen genügenden Titel."

Besteht der Entgelt für das Benutzungsrecht bloß in jährlichem Mietzinse, so bedarf der Kirchenvorstand für das Geschäft keiner Genehmigung von anderer Seite, besteht er jedoch in Grundstücken, so kommen die Vorschriften über Erwerb von solchen (S. 138 ff.), besteht er in einer Kapitalsumme, jene des folgenden Paragraphen zur Anwendung.

IV. Tit. VII. **Kasualien.** Abgaben an die Kirchenfabrik sind im Gebrauch allgemein bei Begräbnissen und bei bestellten Ämtern, stellenweise auch bei Trauungen, für Geläute, Benutzung von kirchlichen Geräten und Zierat u. dgl.[1]). Die einzelnen Lagerbücher oder auch die Rechnungen müssen darüber Auskunft geben. Früher bestanden diese Abgaben zum großen Teil in Kerzen (der alte Wachszehnten?). Das FD. verordnet darüber: A. 76. „Der Rendant hat unter die Natural-Einnahmen die für die Weihung der Brote geopferten Kerzen, oder die bei den Jahresmessen gelieferten, und diejenigen, welche bei den Beerdigungen und Trauerämtern der Kirchenfabrik zukommen, einzutragen". Die erste Aufzeichnung dieser Gaben besorgt am zweckmäßigsten der Küster. Nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes kamen alle Gaben, welche in Kirchen und Kapellen freiwillig geopfert wurden, soweit nicht der Geber sicher einen andern Zweck hatte, dem Geistlichen zu. Die Organischen Artikel (A. 69) verlangten, daß die Bischöfe Bestimmungen über die Opfergaben treffen sollten. Wo dies nicht geschehen ist, da gilt noch die Vorschrift des kanonischen Rechtes. Daher bildet der erwähnte Artikel des FD. eine Einschränkung des kanonischen Rechtes und ist nur zu verstehen von den darin ausdrücklich bezeichneten Gaben. Die Kerzen der Erstkommunikanten kommen nach allgemeinem Gebrauche dem Geistlichen zu, der den Kommunionunterricht erteilt hat[2]).

Über die Veränderung von solchen Gebührentaxen s. o. S. 107. 9, 114 f.

V. Tit. VIII. **Opfer, Kollekten und Ertrag des Klingelbeutels**[3]).

Bei der Frage nach der Berechtigung der Kollekten ist zu unterscheiden zwischen jenen Sammlungen, welche innerhalb und jenen, welche

---

[1]) Über Benutzung der Begräbnisgegenstände s. Kaiserl. Dekret vom 18. 5. 1806 (Hermens, 2. 353).

[2]) Vgl. das Urteil des Kgl. Landgerichtes zu Trier vom 30. 8. 1840 bei Syo zu A. 76.

[3]) Vgl. o. S. 81 und 114 g.

außerhalb der Kirchengebäude von Haus zu Haus, zwischen jenen, welche von den kirchlichen Organen, Pfarrer, Kirchenvorstand oder Bischof, angeordnet, und jenen, welche von Privatpersonen abgehalten werden. Zudem gehört es für unsere Frage zum Begriffe der Kollekten, daß die Gebenden freiwillig geben und keiner Verpflichtung folgen[1]). Deshalb rechnet z. B. die Erhebung von sogenannten Ostereiern, wie sie an manchen Orten stattfindet und durch das Herkommen sich als Recht des Pfarrers charakterisiert, nicht zu den Kollekten. Andererseits ist es nicht zum Begriffe der öffentlichen Kollekte notwendig, daß die eingesammelten freiwilligen Gaben in Geld bestehen[2]).

Die Kollekten, welche innerhalb der Kirchengebäude (Kirchenkollekten) abgehalten werden, sie mögen vom Bischofe oder vom Pfarrer oder vom Kirchenvorstande angeordnet sein, bedürfen keiner Genehmigung der staatlichen Behörden[3]). Das FD. bestimmt darüber: A. 75. „Alles, was die Sammlungen in den Kirchen betrifft, wird durch den Bischof auf den Bericht des Kirchenvorstandes geregelt, unbeschadet der Sammlungen für die Armen, welche stets in den Kirchen stattfinden sollen, sooft die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten dies für zweckdienlich erachten.“ Kollekten, welche außerhalb der Kirchengebäude (Hauskollekten) auf Anordnung kirchlicher Behörden abgehalten werden, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde. Eine Ausnahme erkennt das Gesetz vom 7. 6. 1876 ‚betreffend die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen‘ an mit den Worten: „Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besondern Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.“ Sammlungen in Vereinen und Privatkreisen, also nicht von Haus zu Haus, bedürfen der staatlichen Genehmigung nicht. Dagegen fallen die in öffentlichen Versammlungen veranstalteten Tellersammlungen, wozu jeder Teilnehmer der Versammlungen nach seinem Belieben beisteuern kann oder nicht, unter den Begriff des Kollektierens und bedürfen der obrigkeitlichen Genehmigung[4]); die öffentliche Aufforderung zu nicht genehmigten Kollekten gilt als Aufforderung zu einer strafbaren Handlung; das Abhalten von Sammlungen ohne die erforderliche Genehmigung zieht eine Strafe von 1—30 Mark nach sich.

[1]) Entscheidung des Kgl. Obertribunals vom 11. 5. 1876 (AKR. 36. 164).
[2]) Entscheidung des Kammergerichtes vom 23. 12. 1895.
[3]) Vgl. KVG. § 3. Nr. 3, § 50. Nr. 7; Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. 12. 1825 bei Hermens 2. 782; Stat. 9. 278.
[4]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. 12. 1890.

Über die Verwendung des Ertrages der Sammlungen entscheidet die Absicht der Gebenden. Wo also vor der Sammlung ein bestimmter Zweck angegeben worden ist, muß der ganze Ertrag zu diesem Zwecke verwendet werden, dasselbe gilt von Opferstöcken mit bestimmter Zweckangabe. Die Erträgnisse von herkömmlichen Opfergängen müssen dem durch das Herkommen bestimmten Zwecke zugewendet werden. Wenn auch nach dem KVG. (§ 3) ‚die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirkes innerhalb oder außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten 2c.' der Verwaltung des Kirchenvorstandes anheimfallen, so ist doch der Kirchenvorstand nicht berechtigt, die Zweckbestimmung der Erträge eigenmächtig zu ändern. Der Verwaltung durch den Kirchenvorstand unterstehen jedoch nur die Erträge jener Sammlungen innerhalb oder außerhalb der Kirchengebäude, welche für die Zwecke des Gemeindebezirkes bestimmt sind und zugleich auf Veranlassung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung abgehalten werden.

Die Erträgnisse des Klingelbeutels gehören im allgemeinen der Kirchenfabrik und sollen ganz in die Rechnung kommen. Sollen sie zu bestimmten Zwecken verwandt werden, so müßte dies unter Zuziehung des Kirchenvorstandes bestimmt und dann vor der Einsammlung öffentlich bekannt gegeben werden. Was während des Gottesdienstes beim Umgange geopfert wird, gehört nach dem Diözesangebrauche dem Pfarrer, wenn nicht durch Herkommen oder ausdrückliche Erklärung bei bestimmten Opfergängen eine andere Verwendung festgesetzt ist. Der Ertrag von Opferstöcken ohne bestimmte Zweckbestimmung gehört zu einem Drittel ebenfalls dem Pfarrer, das übrige soll zur Unterhaltung des betreffenden Gotteshauses (Kirche oder Kapelle) verwandt werden[1]).

§ 5. Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Einnahme Tit. X[2]).

Nachdem die Revolution der Kirche ihr Vermögen geraubt hatte, übernahm die Staatsgewalt im französischen Konkordate (A. 15) großmütig die Verpflichtung: „Die Regierung wird Sorge tragen, daß es den Katholiken freisteht, nach Belieben für die Kirchen durch neue Stiftungen zu sorgen". In dieser Bestimmung liegt für die Gläubigen das Recht, Zuwendungen an die Kirchen zu machen, und für die Kirchen, sie anzunehmen und auch für sich, nicht bloß für jene, welche für die

---

[1]) Vgl. u. 2. Hauptst. 2. K. § 2.

[2]) Über Einnahme Tit. IX. „Abgelegte Kapitalien, Steigpreise veräußerter Grundgüter" s. S. 99 u. 122.

Erfüllung der damit verbundenen Lasten sorgen, z. B. Persolvierung der Messestiftungen, Nutzen daraus zu ziehen.

Die Zuwendungen können zweifacher Art sein, nämlich solche, welche mit laufenden Lasten für die Kirchen verbunden sind, Stiftungen im eigentlichen Sinne, meist Messestiftungen, und solche, welche derartige Lasten nicht mit sich bringen, Schenkungen, Vermächtnisse. Die Verpflichtungen, welche die Kirche bei den Stiftungen übernimmt, verbinden ‚ex iustitia'.

A. **Die Stiftungen.**

I. Zur Errichtung der Stiftungen [1]) bedarf es der Mitwirkung der bischöflichen Behörde, „die kanonische Errichtung von Stiftungen geschieht durch die bischöfliche Genehmigung" [2]). Durch die Erlasse Urbans VIII. *Cum saepe* vom Jahre 1625 und Innocenz' XII. *Nuper a congregatione* vom Jahre 1697 ist es dem Priester strenge untersagt, ohne vorherige Prüfung und Genehmigung des Bischofs Stiftungen anzunehmen. Der Kirchenvorstand hat über die Annahme der Stiftung ein Beratschlagungsprotokoll aufzunehmen (gedruckte Formulare), seine Zustimmung zu erklären und das Protokoll in duplo [3]) zur Genehmigung an die bischöfliche Behörde einzusenden, welche meist auch selbst die Verteilung der Zinsen vornimmt. Bei Aufstellung des genannten Protokolles muß stets der Pfarrer oder Pfarrverwalter beteiligt sein, dessen Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Bestimmungen über das Stiftungswesen befolgt werden [4]).

„In dem Annahmebeschluß und dem Genehmigungsgesuche müssen alle Verpflichtungen, welche die Kirche und die einzelnen bei der Abhaltung der Stiftung fungierenden Personen zu übernehmen haben, genau angegeben werden: die Gattung des zu stiftenden Gottesdienstes, der Tag, an welchem die Stiftung zu halten ist; ferner, ob zu einer Singmesse auch die Orgel gespielt werden soll; ob der Küster und Organist zwei verschiedene Personen sind, oder ob dieselbe Person beide Dienste versieht. Bei Stiftungen in Filialen soll die Entfernung der Filiale vom Pfarrort angegeben werden, und die Angabe nicht fehlen, ob ein Küster in der Filiale angestellt ist, oder ob der Küster der Pfarrkirche in der Filiale fungieren muß."

„Beruht die Stiftung auf einem vom Stifter aufgestellten Stiftungsbriefe oder auf einer testamentarischen Bestimmung, so ist der Stiftungsbrief oder der beglaubigte Testaments-Auszug dem Gesuche beizufügen. Sobald die

---

[1]) S. Verfügung vom 2. 2. 1827 (Stat. 8. 98 ff.), in einzelnen Punkten verändert in AA. 1885, S. 29 und in AA. 1897, S. 47 f.

[2]) AA. 1897, S. 47. Den Beweis für diese Behauptung liefern die allgemeine Praxis und die kanonischen Bestimmungen, welche von dem Bischofe die Beaufsichtigung der Stiftungen fordern. Vgl. Conc. Trid. S. 22. c. 8. De ref.; S. 25. c. 5. De ref.

[3]) FD. A. 59; Stat. 8. 99; AA. 1853, S. 29, 85. Ein Exemplar bleibt auf dem General-Vikariate, damit bei etwaigem Verluste des Aktenstückes in der Pfarrei dasselbe später wieder ersetzt werden könne.

[4]) AA. 1887, S. 65; 1897, S. 47.

Stiftung genehmigt ist, muß die Stiftung in das Stiftungsverzeichnis eingetragen werden; die Stiftungsurkunde selbst ist abschriftlich in das Lagerbuch einzutragen und im Kirchenarchiv sorgfältig zu verwahren."

Die bischöfliche Genehmigung „ist erst dann zulässig, wenn das Stiftungskapital an die Kirchenkasse, und zwar zu Händen des Rechners, entrichtet oder das zur Stiftung bestimmte Grundstück in das Eigentum der Kirche übergegangen ist. Daß dieses geschehen ist, soll daher stets in dem Gesuch um Genehmigung erklärt werden. Nach der Einzahlung und Überweisung des Stiftungsgutes darf mit der Beschlußfassung und der Einreichung des Gesuches nicht gezögert werden. Das eingezahlte Kapital wird in der Rechnung des laufenden Jahres unter der Position «Neue Stiftungen» in Einnahme gesetzt, und zwar auch dann, wenn die Genehmigung der Stiftung erst im nächsten Rechnungsjahre erfolgen sollte." [1])

Über die Höhe des Stiftungskapitals bestimmt die erwähnte Verfügung vom Jahre 1885, daß dasselbe für eine Lesemesse 100 Mark, für eine Singmesse 125 Mark betragen soll. „In den Orten, welche mehr als 5000 Einwohner zählen, kann durch Beschluß des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Minimalsatz für Stiftungen um 20—25 Prozent erhöht werden. In den Städten Trier und Coblenz sollen die bisher üblichen Sätze beibehalten werden [2]). Für ein Singamt mit Orgelbegleitung ist ein um 30 Mark höheres Stiftungskapital erforderlich; desgleichen für eine Lesemesse beziehungsweise Amt mit sakramentalischem Segen. Für ein Anniversarium mit Ministratur sind 100 Mark mehr einzuzahlen." Die angeführten Mindestbeträge gelten seit der neuesten Verfügung vom 7. 5. 1897 nur mehr „für Stiftungen, mit deren Errichtung Eltern ihre Kinder durch letztwillige Bestimmung oder bei der Vermögensteilung vor dem Erlaß dieser Verfügung belastet haben" und zwar auch für solche versprochene Stiftungen nur bis Ostern 1900. Die erwähnte Verfügung, welche einen Zinsertrag von nur mehr drei Prozent annimmt, verordnet, „daß fortan folgende Mindestbeträge in Ansatz gebracht werden: Für eine Lesemesse 140 Mk., für eine Singmesse ohne Orgelbegleitung 170 Mk., für eine Singmesse mit Orgelbegleitung 220 Mk., für eine Lesemesse in einer Filiale 200 Mk., für eine Singmesse in einer Filiale 240 Mk. Falls der Weg zur Filiale weit und beschwerlich ist, muß, damit die Ganggebühren entsprechend bestimmt werden können, eine entsprechende Erhöhung des Kapitals eintreten". Im übrigen hat diese Verfügung die Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1885 über die Höhe des Kapitals bestehen lassen, namentlich hinsichtlich der Segenmessen. Höhere Kapitalien als die angeführten zu fordern sind im allgemeinen die Kirchenvorstände nicht berechtigt, zu geben dagegen die Gläubigen jederzeit befugt. Würden besondere Verhältnisse ein Abgehen von diesen Taxen als be-

---

[1]) AA. 1897, S. 47 f.

[2]) S. Stat. 8. 98.

rechtigt erscheinen lassen, so müßten sie im Protokolle angeführt und die Entscheidung darüber der Behörde anheimgegeben werden.

„Von den jährlichen zu vier (jetzt drei) Prozent zu rechnenden Zinsen des Stiftungskapitals fallen der Kirche für Verwaltungskosten, Wachs, Paramente und sonstige Auslagen zwei Fünftel zu; die übrigen drei Fünftel sind unter den celebrierenden Geistlichen und die bei Abhaltung der Stiftung beteiligten andern Kirchendiener nach dem bisher üblichen Verhältnis zu verteilen" [1]). Das „bisher übliche Verhältnis" der Verteilung des Anteils der Kirchendiener ergibt sich aus den früher genehmigten Stiftungsprotokollen. Den „andern Kirchendienern", Küster, Organisten u. s. w. wird wenigstens der Betrag zuzuweisen sein, welchen sie nach Ortsgebrauch von bestellten Messen zu beziehen haben.

Bezüglich der Tage, für welche Stiftungen gemacht werden können, haben kirchliche Erlasse nähere Bestimmungen getroffen: a) Auf jene Tage, an welchen der Pfarrer für die Pfarrei das h. Opfer darzubringen hat, dürfen keine Stiftungen gelegt werden [2]). Es kann diese Bestimmung durch das Privileg, welches seit mehrern Jahren jene Pfarrer der Diözese, deren Gehalt weniger als 1800 Mark beträgt, genießen, daß sie nämlich an den aufgehobenen Festtagen für die Pfarrei zu applicieren nicht verpflichtet sind [3]), nicht aufgehoben sein; b) Segenmessen [4]) dürfen nur für die Adventszeit, die Fronleichnamsoktav und die Donnerstage des Jahres gestiftet werden, und zwar für jeden Tag nur eine solche Messe. Nur in solchen Kirchen dürfen Segenmessen gestiftet werden, welche das Recht haben, das Allerheiligste aufzubewahren. Segenmessen für Verstorbene pflegen nicht die Genehmigung der bischöflichen Behörde zu erhalten, „es sei denn, daß ganz besondere, wichtige Gründe dafür sprechen" [5]). Wird für Lebende eine Segenmesse gestiftet, so ist die Bedingung aufzunehmen, daß dieselbe mit dem Tode der Betreffenden in eine „Totenmesse" umgewandelt werden müsse [6]).

II. Zur Erhaltung der Stiftungen verlangen die kirchlichen Vorschriften [7]) sowohl als das FD. (A. 26) die Anlage von Stiftungsverzeichnissen. Sache des Pfarrers ist es, diese Verzeichnisse aufzustellen und fortzuführen; die Stiftungsurkunden, alten Verzeichnisse, Notizen seines Pfarrarchives, beziehungsweise des General-Vikariats, geben ihm

---

[1]) AA. 1885, S. 29.

[2]) AA. 1866, S. 97.

[3]) AA. 1885, S. 28; 1888, S. 44; 1893, S. 79.

[4]) AA. 1890, S. 80; Vgl. Concil. Colon. P. II, Tit. I, c. 6; AA. 1856, S. 49; 1866, S. 97; 1867, S. 5; 1883, S. 121.

[5]) AA. 1883, S. 121. Auch Manualstipendien für Segenmessen dürfen nur für die erwähnten Tage angenommen werden.

[6]) AA. 1890, S. 80.

[7]) Konstitution Innocenz' XII. vom 23. 12. 1697 *Nuper a congregatione.*

die nötigen Angaben. Ein solches Verzeichnis soll enthalten: a) die Namen der Stifter, b) die Bezeichnung des Stiftungsobjektes (Grundstück, Kapital, Rente u. s. w.), c) Datum der Genehmigung der Behörde, d) Angabe der Lasten der Stiftung, e) Angabe der Personen, für welche die Stiftung gemacht ist, f) der Sicherung des Stiftungsobjektes, g) Ertrag der Stiftung, h) Anteil derer, welche aus der Stiftung Beträge zu beziehen haben. Dieses Verzeichnis wird sich in den meisten Pfarreien gewöhnlich im Lagerbuche vorfinden. Es ist jedoch anzuraten, dasselbe auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Findet sich ein Stiftungsgut nicht mehr vor, so ist der Pfarrer doch nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Behörde die Stiftung vom Verzeichnisse abzusetzen.

Zum Zwecke der Umrechnung älterer in die jetzt geltende Münze werden folgende, den offiziellen Verzeichnissen entnommene Angaben genügen: 1 Thaler preußisch à 30 Sgr. à 12 Pfg. = 3 Mk. à 100 Pfg.[1]; 1 Trierischer Reichsthaler zu 54 Albus à 8 Pfg. = 3 Frc. $23^{23}/_{99}$ Cents = 2,53 Mk.; 1 Frc. = 16 Albus $3^{3}/_{4}$ Pfg.; 20 Frc. = 6 Thlr. 10 Albus 1 Pfg. trierisch; 27 Albus = 1,27 Mk.; 9 Albus = 0,4166 Mk.; 1 Gulden rheinisch à 60 Kreuzer = 2 Frc. $15^{145}/_{297}$ Cent = 1,70 Mk.[2]; 1 Kreuzer = 4 Cents. Sollte Umrechnung der alten Maaße und Gewichte in die jetzt geltenden notwendig werden, so mögen folgende, dem trierischen Taschenkalender für das J. 1807 entnommene Angaben dienen: Das trierische Malter wurde eingeteilt in 8 Achtel (Viernzel) = 32 Sester (Vierling) = 128 Quart (Mäßchen). 1 Malter Korn = 210 Liter, 1 Malter Hafer = 330 Liter. 1 Malter Gerste = 240 Liter; das Fuder Wein enthielt $6^{1}/_{2}$ Ohm à 30 Sester à 4 Maß à 4 Schoppen = 1001 Liter. 1 Maß = 1,3 Liter. Das trierische Pfund hatte 8 Lot à 4 Quentchen = 470 Gramm. 3 Pfd. = 1,4 kg.

Eine Reduktion der Stiftungen kann eintreten wegen Verlustes oder Verminderung des Stiftungsgutes. Die Vollmacht, dieselbe vorzunehmen, ist dem Bischofe[3] nur durch besondere Fakultäten vom Papste übertragen, da diese Gewalt dem Papste reserviert ist[4]. Die Vollmacht beschränkt sich auf jene Messen, quae manuali carent eleemosyna et nondum sunt reductae. Das Konzil von Trient[5] hatte den Bischöfen die Erlaubnis gegeben, wenn die Zahl der Messen an Kirchen übermäßig groß sei oder der Ertrag des Stiftungsgutes unverhältnißmäßig gering,

---

[1]) Über Umrechnung der einzelnen Thalerpfennige in Markpfennige s. AA. 1874, S. 80.

[2]) Der Franc nach der Schätzung bei der Einführung der Thalerrechnung zu 7 Sgr. 11 Pfg. gerechnet. Rechnet man den Franc zu 0,80 Mk., so ergibt sich 1 Gld. rhein. = 1,72 Mk.

[3]) Das FD. (A. 29) erkennt dem Bischofe die Gewalt, zu reduzieren, zu, wenn das Mißverhältnis von Ertrag und Lasten der Stiftungen es fordert.

[4]) Vgl. AA. 1862, S. 49.

[5]) S. 25. c. 4. De ref.

auf den Diözesansynoden über die Sache zu bestimmen, „was zu Gottes Ehre und Dienst und der Kirchen Nutzen mehr zuträglich sei", jedoch die Bedingung daran geknüpft, ut eorum semper defunctorum (fundatorum) commemoratio fiat. Ein Dekret der Kongregation des Konzils, bestätigt vom Papste Urban VIII., hob jedoch diese Erlaubnis auf und bestimmte, daß alle Reduktionen, welche ohne Ermächtigung des h. Stuhles erfolgt seien, ungiltig sein sollten [1]). Um Überstürzung in der Sache zu verhüten, verfügt eine bischöfliche Verordnung vom 6. 4. 1870 [2]), daß die Pfarrer nicht um Reduktion einkommen dürfen, nisi quis per unius saltem anni spatium parochiae suae praefuerit. Wenn eine Reduktion stattfinden muß, so soll sie nach der Entscheidung der Kongregation des Konzils vom 4. 8. 1725 [3]) eher die Feierlichkeit und den Ritus (z. B. Reduktion eines Singamtes auf eine stille Messe) als die Zahl der Messen betreffen.

III. Die Pflicht, die **Stiftung zu erfüllen**, kann erst nach Übergabe des Stiftungsobjektes an die Kirchenfabrik eintreten. „Ordnungsmäßig sollen neue Stiftungen erst ein Jahr, nachdem das Stiftungskapital an die Kirchenfabrik eingezahlt worden ist, gehalten und die Gebühren für die Abhaltung derselben gezahlt werden." Wollen die Stifter die Abhaltung früher sehen, so müssen sie mit dem Kapitale auch einjährige Zinsen einzahlen [4]).

Bei der Bestimmung der Lasten einer Stiftung ist von dem buchstäblichen Sinne der Stiftungsurkunde nicht abzugehen. Bei Messestiftungen ist stets anzunehmen, daß die Applikation der Messe, nicht bloß die Celebration an bestimmten Tagen und Orten gefordert ist, wenn nicht das Letztere sicher gestellt ist. Im Zweifel wende man sich an die bischöfliche Behörde um Entscheidung. „Bei einer zu stiftenden Singmesse, nicht aber bei einer Lesemesse, gilt ohne weiteres als Stiftungsvorschrift, daß dieselbe am Sonntage vor der Abhaltung verkündigt werde" [5]).

Die Messen sind zu halten an dem Tage und in der Kirche, für welche sie gestiftet sind. Stiftmessen der Filialkirchen in der Pfarrkirche zu halten, ist daher unstatthaft. Über diesen Gegenstand verfügte die bischöfliche Behörde des weitern [6]):

„Da gestiftete Messen sowohl gemäß der Intention der Stifter, als auch infolge der allgemeinen kanonischen Vorschriften in den Kirchen persolviert werden sollen, bei welchen dieselben errichtet sind, so ist jede willkürliche Weiter-

[1]) A. A. 1862, S. 49. Den Text des Dekretes s. Ferraris, Prompta biblioth. s. v. Missa, A. II. 1.

[2]) A. A. 1870, S. 37.

[3]) S. Craisson, Manuale totius iuris canonici, n. 1050.

[4]) A. A. 1854, S. 1.

[5]) A. A. 1897, S. 47.

[6]) A. A. 1887, S. 66.

gabe solcher Messen unzulässig, mag es sich um eine einmalige oder um eine jährlich wiederkehrende Weitergabe handeln. Nur in Kraft besonderer, von dem apostolischen Stuhle uns erteilter Vollmacht sind wir berechtigt, auf ausreichende Gründe hin zu gestatten, daß solche Messen in andern, als den stiftungsmäßig bestimmten Kirchen gehalten werden können. Nach dem Wortlaute der betreffenden Vollmacht sind wir überdies angewiesen, uns von der Erfüllung der an andere Kirchen überwiesenen Applikationspflichten zu vergewissern. Es bedarf daher, wo die Verhältnisse die Celebration der fundierten Messen in den durch die Stiftung bezeichneten Kirchen vorübergehend oder für längere Zeit unmöglich machen, unserer ausdrücklichen Genehmigung, um dieselben nicht bloß außerhalb der Diözese, sondern auch außerhalb der eigenen Kirche lesen zu lassen."

Die Pfarrer müssen daher das genaue Verzeichnis der gestifteten Messen, welche sie anderswo wollen persolvieren lassen, mit Begründung ihres Verlangens an das bischöfliche General-Vikariat einsenden, welches dann die Sorge und Verantwortung für die Sache übernimmt [1]).

Um die Persolvierung der Stiftungen sicher zu stellen, muß ein Verzeichnis der gestifteten Messen mit Angabe des Tages der Persolvierung, der Intention und der Art der Messe in der Sakristei angebracht werden. Das FD. (A. 26) legt dem Kirchenvorstande die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß die Stiftungen erfüllt werden. Zu dem Zwecke soll der Pfarrer demselben am Ende jedes Vierteljahres Rechnung über die während dieser Zeit erfüllten Stiftungen ablegen. Nach dieser Rechnungslegung soll auch die Auszahlung der Honorare an den Pfarrer und die andern Berechtigten erfolgen. Einsicht in die Verzeichnisse ist daher dem Kirchenvorstande nach Bedarf zuzugestehen. Über die zur Persolvierung etwa an die bischöfliche Behörde geschickten Stiftungen soll der Pfarrer wenigstens dem Kirchenvorstande, wenn nicht der Gemeinde selbst, Auskunft geben, damit letztere nicht zu dem Verdachte komme, die Stiftungen würden nicht alle erfüllt.

Die Persolvierung der Stiftungen liegt zunächst dem Pfarrer ob. De iure ad persolvendas missas in ecclesiis parochialibus fundatas primo loco vocatus est et officio suo tenetur ipse ecclesiae rector seu parochus et secundo loco sacellani seu vicarii. Quare non licet eis omissis propriae ecclesiae fundationibus, his aliunde oblatas missarum intentiones praeferre, sed tenentur pro tempore sollerter adimplere fundatorum, qui ecclesiis et cleri sustentationi beneficia contulerunt, pias voluntates [2]).

Für den Fall, daß der Pfarrer nicht alle gestifteten Messen selbst lesen kann, verfügt in Übereinstimmung mit den kirchlichen Vorschriften [3]) das FD. (A. 31.): „Die jährlichen Seelenmessen, für welche die Stifter Honorare ausgeworfen haben, und im allgemeinen alle jährlichen Seelenmessen, wofür irgendwie Gebühren entrichtet werden, sollen vorzugsweise

[1]) Vgl. AA. 1892, S. 110.
[2]) AA. 1889, S. 61.
[3]) AA. 1889, S. 63.

den Vikaren überwiesen werden und dürfen nur in deren Ermangelung von adscribierten oder andern Geistlichen gelesen werden, es sei denn ein anderes durch die Stifter verordnet worden."

Ex s. Congregationis Concilii decisione parochus dioecesis Trevirensis quilibet gaudet privilegio ex stipendiis missarum fundatarum aliis ad persolvendum traditarum sibi retinendi ea, quae taxam dioecesanam (unius marcae pro privatis, unius cum dimidia pro cantatis) excedunt. Jedoch ist der Gebrauch dieses Privilegs an die doppelte Bedingung geknüpft, daß 1. der Pfarrer selbst durch eine giltige Ursache, Krankheit, Abwesenheit oder andere Amtsfunktionen [1]), an der Persolvierung verhindert ist, 2. die betreffenden Stiftungsstipendien in seine Congrua eingerechnet sind [2]). Die Kapläne sind nur dann nicht verpflichtet, Stiftungen, welche ihnen von ihrem Pfarrer aus giltigen Gründen überwiesen sind, zu erfüllen, wenn das Stipendium nicht die erwähnte Taxe erreicht.

Bei Zweifeln bezüglich der Erfüllung der Stiftungen ist einzig die bischöfliche Behörde berechtigt, eine Entscheidung zu treffen (FD. A. 29).

B. **Schenkungen und Vermächtnisse** [3]).

I. Schenkungen und Vermächtnisse, Testamente, müssen in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form abgefaßt sein, damit sie giltig sind.

1. Nach dem C. c. (bürgerlichen Gesetzbuche des linken Rheinufers, dessen Bestimmungen am 1. 1. 1900 ihre Rechtskraft verlieren), gibt es eine doppelte gesetzliche Form der Testamente und der Schenkungen unter Lebenden: die eigenhändig geschriebenen und die von einem Notar verfaßten. Erstere müssen ganz von der Hand des Testators geschrieben, datiert und unterzeichnet sein; am sichersten ist die Datierung in Buchstaben, nicht in Ziffern. Letztere müssen von dem Testator dem Notar diktiert und von diesem geschrieben, sodann dem Testator vorgelesen und von ihm unterzeichnet werden. Kann er nicht unterzeichnen, so muß die Ursache davon in der Urkunde angegeben werden. Ist bloß ein Notar zugegen, so müssen vier Zeugen bei der Abfassung zugezogen werden, von denen jedoch auf dem Lande nur zwei unterzeichnen müssen, sind jedoch zwei Notare zugegen, so genügen zwei Zeugen und auf dem Lande die Unterschrift von einem (A. 969—974). Die Beobachtung aller dieser Bestimmungen ist zur Giltigkeit des Aktes erforderlich (A. 1001).

---

[1]) Generatim vera moralis impossibilitas vel gravis difficultas vel maius bonum fidelium (AA. 1889, S. 62).

[2]) A A. 1889, S. 59. Das Privileg erstreckt sich auch auf bestimmte Manualstipendien, und sind die a. a. O. gegebenen Bestimmungen für die Behandlung der Meßstipendien überhaupt wichtig.

[3]) Deby, Über Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen in dem linksrheinischen Teile der preußischen Rheinprovinz (AKR. 19. 110); Schilgen S. 21 f.; Reuß S. 85 ff.

Ungiltig ist des weitern ein Vermächtnis, welches dem Bedachten die Verpflichtung auferlegt, das Erbe sogleich oder später wieder einem andern zu überlassen, Substitution (A. 896). Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Fall, daß von Eltern das Vermächtnis an ihre Kinder mit der Substitution zu Gunsten aller Kinder der Bedachten oder vom Testator an seine Geschwister mit der Substitution zu Gunsten aller Kinder der Bedachten überliefert wird (A. 1048—1050).

Ungiltig ist ferner ein Vermächtnis, welches ein Kranker dem ihm während der Krankheit geistlichen Beistand leistenden Geistlichen macht, es sei denn, daß Verwandtschaft bis zum vierten (nach kanonischer Zählung zweiten) Grade zwischen beiden besteht und es sich um ein Universalvermächtnis handelt, oder die Verfügungen geschehen „unter einem Partikulartitel, welcher eine Vergeltung enthält, die mit dem Vermögen des Verfügenden und mit den geleisteten Diensten im Verhältnis steht" (A. 909) [1].

---

[1]) Von der Giltigkeitsbeschränkung der Testamente infolge von Substitution und der Eigenschaft des Geistlichen als Beistand des Kranken weiß das neue BGB. nichts. Bezüglich der Testierfähigkeit und der Form der Testamente bestimmt dasselbe:

„§ 2229. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testamentes nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

§ 2230. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Giltigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche wird, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wiederaufgehoben wird.

§ 2231. Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;
2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.

§ 2232. Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246.

§ 2233. Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

§ 2234. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Ungiltig ist ein Testament oder eine Schenkung, welche auf eine nicht erwerbsfähige, nicht mit juristischer Persönlichkeit begabte moralische Person lautet. Soll z. B. eine pia causa, welcher Korporationsrechte vom Staate nicht zuerkannt sind, bedacht werden, so empfiehlt es sich, das

---

§ 2235. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird, oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

§ 2236. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

§ 2237. Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

§ 2238. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ 2239. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§ 2240. Über die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

§ 2241. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach § 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.

§ 2242. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 2246. Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel

Vermächtnis einer Privatperson zuzuwenden mit dem Wunsche, dasselbe auf gutscheinende Weise für die betreffende causa pia zu verwenden. Soll der Kirchenvorstand die Verwaltung eines Vermächtnisses erhalten, so möge das klar gesagt und die Erklärungen, welche o. S. 80 f. gegeben sind, beachtet werden.

Ungiltig oder wenigstens anfechtbar sind jene Vermächtnisse, in denen der Bedachte nicht unzweideutig bezeichnet ist. Ist z. B. ein Kapital für eine Stiftung vermacht worden ohne unzweideutige Angabe der bedachten Kirche, so kann keine Kirche auf Herausgabe des Kapitals klagen [1]). Es kommt also sehr auf möglichst kurzen und klaren Ausdruck in den Urkunden an [2]).

2. Für die rechte Rheinseite enthält das allgemeine deutsche Kirchenrecht bedeutende Vergünstigungen für die Vermächtnisse zu frommen Zwecken, also auch an die Kirchenfabriken [3]): a) Es fällt der Anspruch auf die sogenannte quarta Falcidia fort, d. h. der Erbe kann nicht fordern, daß ihm ein freies Viertel von dem Nachlasse des Testators bleibe. b) Zahlt der Erbe ein Legat zu Gunsten einer Kirche nicht innerhalb von sechs Monaten freiwillig aus, so muß er Früchte und Zinsen von der Zeit des Todes des Testators entrichten, läßt er es bis zur gericht-

---

verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 2247. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach § 2231 Nr. 2 errichten.

§ 2248. Ein nach § 2231 Nr. 2 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Vorschrift des § 2246 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 2249. Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234 bis 2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Giltigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war".

[1]) Ein Vermächtnis, welches ‚den Armen der St. Anna- und St. Marienpfarrei' zu Düren nach testamentarischer Verfügung zugewendet werden sollte, wurde durch Urteil des Oberlandesgerichtes zu Köln vom 17. 12. 1895 der Armenverwaltung der Stadt zugewiesen (‚Pastor bonus', 1896, S. 382 f.)

[2]) Vgl. A. A. 1857, S. 55.

[3]) S. Schilgen 2. 14.

lichen Klage kommen, so muß er zur Strafe das Doppelte leisten. c) Es bedarf keiner besondern Form für die Testamente, es genügt, wenn die Verfügung bewiesen ist entweder durch schriftliche Erklärung oder bei mündlicher Erklärung durch zwei Zeugen oder auf andere beweiskräftige Art. d) Testamente zu Gunsten kirchlicher Zwecke ohne unzweideutige Bezeichnung des bedachten kirchlichen Instituts können giltig sein.

Bei Schenkungen an Kirchen bedarf es der Annahmeerklärung des Kirchenvorstandes, welche auf dem linken Rheinufer immer und auf dem rechten, wenn die Schenkung ein Grundstück betrifft, durch notariellen Akt erfolgen muß [1]). Ohne notariellen Akt können auf dem linken Rheinufer nur bewegliche körperliche Sachen, nicht Schuldurkunden, durch Schenkung übergehen. Das KVG. (§ 19) bestimmt die Form einer die vom Kirchenvorstande vertretene Vermögensmasse verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes dahin, daß die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie die Beidrückung des Amtssiegels genügt. Da nun im vorliegenden Falle der Annahme einer Schenkung es nicht sicher erscheint, daß von einer verpflichtenden Willenserklärung die Rede ist, so dürfte der Kirchenvorstand sicherer gehen, wenn er entweder vollzählig bei Aufnahme des notariellen Aktes zugegen ist oder doch vollzählig den Akt unterschreibt, der bestimmte Personen bevollmächtigt, im Namen des Kirchenvorstandes der Abfassung des notariellen Aktes beizuwohnen. Damit der Kirchenvorstand von einer erfolgten Zuwendung Nachricht erhalte, verordnet das FD. (A. 58): „Jeder Notar, vor welchem eine Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden oder eine testamentarische Verfügung zu Gunsten einer Kirchenfabrik aufgenommen worden, ist verpflichtet, den Pfarrer davon in Kenntnis zu setzen". Trotzdem soll der Kirchenvorstand auch selbst auf solche Zuwendungen aufmerksam sein, schon deshalb, weil eigenhändige Testamente vorkommen, die der Beteiligung des Notars nicht bedürfen.

II. In bestimmten Fällen wird zur Giltigkeit der Schenkung oder des Vermächtnisses eine staatliche Genehmigung erfordert. Die Bestimmungen des FD. über diesen Gegenstand sind durch Gesetz vom 13. 5. 1833 beseitigt worden, aber dasselbe geschah mit diesem Gesetze durch ein neueres vom 23. 2. 1870. Ferner ist nach einem Kultusministerialerlasse vom 27. 5. 1875 auch die durch A. 59 des FD. geforderte Anzeige von Schenkungen und Zuwendungen und Stiftungen weggefallen. Daher sind die einzigen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegen-

[1]) Über die Bedingungen, unter denen das Versprechen einer Schenkung oder ein Schuldanerkenntnis nach dem neuen BGB. rechtliche Geltung hat, s. die §§ 518, 780, 781 des BGB.

stand das erwähnte Gesetz vom 23. 2. 1870 [1]) und ein königlicher Erlaß vom 1. 2. 1834.

Nach dem Gesetze bedürfen alle Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken zur Giltigkeit einer Genehmigung des Königs, a) wenn eine juristische Persönlichkeit ins Leben gerufen werden soll, b) wenn der Zweck der Stiftung ein von dem Zwecke, den die Korporation verfolgt, verschiedener ist. Wird ein unbeweglicher Gegenstand geschenkt oder vermacht, so gelten die Bestimmungen, welche früher S. 111 1. und 103 a angeführt wurden. Ist der Gegenstand ein beweglicher (Kapital u. s. w.), so bedarf es der Genehmigung des Königs, wenn ein und derselben Korporation durch denselben Akt ein Gegenstand im Werte von mehr als 3000 Mark [2]) geschenkt oder vermacht wird. Werden einer physischen Person mehr als 3000 Mark vermacht oder geschenkt, oder erfolgt in verschiedenen Akten zu verschiedener Zeit die Übergabe von Gegenständen, welche zusammen mehr als 3000 Mark Wert haben, so ist die landesherrliche Genehmigung nicht erfordert. Jährliche Zahlungen werden dabei als fünfprozentige Zinsen berechnet, also stellen sie einen zwanzigfachen Kapitalwert dar.

Nach dem oben erwähnten königlichen Erlasse vom 1. 2. 1834, der auch nach dem genannten Gesetze noch in Kraft steht [3]), soll in jedem vorkommenden Falle vor Erteilung der landesherrlichen Genehmigung erörtert werden: 1. Ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts u. s. w. durch die Zuwendung zum Nachteile des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen übermäßig vermehrt werde, 2. ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreiten, 3. ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei, 4. ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige, oder 5. eine Überredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde.

„Was die Rücksicht auf Verwandte betrifft, so ist wiederholt ausgesprochen worden, daß die Dürftigkeit solcher Verwandten, welche nicht zu den Noterben gehören, allein dem freien Verfügungsrechte des Erblassers nicht im Wege steht, daß vielmehr noch andere Umstände hinzutreten müssen, z. B. ein näheres Verhältnis des übergegangenen Verwandten zum Erblasser, dem Letztern seitens des Verwandten geleistete Pflege oder ein von dem Erblasser gegebenes Versprechen; ferner, daß bei der Rücksicht auf Verwandte über den Kreis derjenigen Personen nicht hinauszugehen sei, welche, wenn der Erblasser ohne Testament verstorben wäre, dessen Intestaterben geworden sein würden, und daß es als ausreichend zu erachten sei, wenn den bedürftigen Angehörigen zwei Drittel desjenigen Erbteils zugebilligt werde, welches ihnen beim Eintritt der Intestaterbfolge zugefallen sein würde“ [4]).

---

[1]) S. Anhang V.

[2]) Das neue BGB. erhöht diese Summe auf 5000 Mark (S. 111 A. 2).

[3]) Ministerialverfügung vom 10. 2. 1872. Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrg. 1872, S. 719.

[4]) Hermes S. 178.

Ist die landesherrliche Genehmigung, welche stets unbeschadet der Rechte dritter Personen erfolgt, gegeben, so ist die Schenkung und das Vermächtnis als giltig von seiner Vollziehung an zu betrachten, sodaß die Früchte und Zinsen, welche seither erflossen sind, mit zu übergeben sind (§ 3 des erwähnten Gesetzes).

III. Endlich ist bei jeder Schenkung und letztwilligen Zuwendung die Ermächtigung des Bischofs zur Annahme erforderlich.

IV. Das ganze Geschäft wickelt sich bei diesen außerordentlichen Zuwendungen an eine Kirchenfabrik am besten in folgendem Gange ab: 1. Der Kirchenvorstand und, wenn es notwendig ist, auch die Gemeindevertretung erklären in einem Beschlusse die Annahme der Zuwendung. Der Kirchenvorstand bestimmt in diesem Beschlusse seine Vertreter für die Aufnahme des notariellen Aktes. Es sind dabei nicht bloß die Bestimmungen des KVG. § 19 zu beachten (S. 159), sondern der ganze Kirchenvorstand gibt schriftlich diese Bevollmächtigung oder erscheint bei dem notariellen Akte. 2. Es wird in einem notariellen Akte die Annahme der Zuwendung erklärt. Dieser Akt kann bei Schenkungen mit dem Akte des Schenkgebers identisch sein. Die Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Behörde wird vorbehalten. Damit ist die Zuwendung eine vollendete Handlung. 3. Der Kirchenvorstand erbittet unter Beifügung der Schenkungsurkunde oder des Testamentes und seines und des Beschlusses der Gemeindevertretung die Genehmigung der bischöflichen Behörde. 4. Unter Vorlage sämtlicher bisher aufgestellten Aktenstücke, auch der Genehmigung der bischöflichen Behörde, erbittet er die landesherrliche Genehmigung, wenn dieselbe notwendig ist. 5. Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Schenkgeber, resp. die Erben des Testators, von der erfolgten Genehmigung und fordert die Auslieferung der Sache, um die es sich handelt. Ist der Schenkgeber nach dem Abschlusse des Schenkungsaktes gestorben, so geht die eingegangene Verbindlichkeit auf seine Erben über.

V. Bezüglich der Auslieferung von Vermächtnissen gibt der C. c. (A. 1003—1024) eingehendere Bestimmungen. Er unterscheidet drei Arten von Vermächtnissen: a) Universalvermächtnisse, d. h. solche, durch welche der Testator die Gesamtheit seines Besitzes einer oder mehreren Personen vermacht, ohne für letztern Fall die einzelnen auf bestimmte Teile anzuweisen; b) Vermächtnisse unter einem Universaltitel, d. h. solche, wodurch ein aliquoter Teil des Vermögens, z. B die Hälfte, ein Drittel des ganzen Vermögens oder des Mobilars oder des Immobilars oder das gesamte Mobilar oder das gesamte Immobilar vermacht; c) Partikularvermächtnisse, d. h. solche, durch welche bestimmt bezeichnete Gegenstände oder Geldsummen vermacht werden.

Ist das Testament ein eigenhändiges, so müssen die Bedachten sich auf alle Fälle durch den Amtsrichter in den Besitz des Vermachten ein-

weisen lassen. Sind bei einem Universalvermächtnisse keine Erben, denen das Gesetz einen Teil des Vermögens des Testators vorbehält, vorhanden, so geht der Besitz ohne weiteres auf die Bedachten über, sind aber solche vorhanden, so muß von ihnen die Auslieferung verlangt werden. Geschieht dies nicht binnen Jahresfrist, so können Früchte und Zinsen erst von dem Tage der Herausforderung resp. der Klage und nicht von dem Todestage des Testators verlangt werden. Bei Vermächtnissen unter Universaltitel und bei Partikularvermächtnissen muß der Bedachte erst die Auslieferung von den Pflichterben, beziehungsweise dem Universalerben oder dem gesetzlichen Erben fordern, und erst mit diesem Zeitpunkte hat er ein Recht auf Besitz der Sache, also auch erst von da an Früchte und Zinsen zu beanspruchen.

Diese Bestimmungen gelten für kirchliche Institute als Erben natürlich ebenfalls. Handelt es sich jedoch hier um eine solche Erwerbung, für die nach dem angeführten Gesetze vom 23. 2. 1870 eine staatliche Genehmigung notwendig ist, so stellt sich die Sache nach den Bestimmungen des C. c. also in den linksrheinischen Teilen der Diözese anders. Kommt dem kirchlichen Institute ein Universalvermächtnis zu, und sind zugleich gesetzliche Erben vorhanden, so verbleibt das für das Institut bestimmte Vermächtnis in der Hand dieser, bis die Genehmigung erfolgt ist (vgl. A. 1004 des C. c.). Sind solche Erben aber nicht vorhanden, so wäre ein Pfleger für die Hinterlassenschaft bis zur erfolgten Genehmigung zu bestellen (A. 811). Im Falle eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel oder eines Partikularvermächtnisses bleibt das Vermachte in der Hand des gesetzlichen Erben oder des Universalerben bis zur erfolgten Genehmigung, jedoch müssen dieselben in diesen Fällen nötigenfalls Bürgschaft für die spätere Auslieferung des Vermächtnisses stellen.

In den rechtsrheinischen Teilen der Diözese, wo das allgemeine Recht Geltung hat, kann das kirchliche Institut als Universalerbe die Auslieferung schon vor der Genehmigung gegen Bürgschaft an die nach ihr Berechtigten verlangen. Handelt es sich dagegen um ein Legat, so kann das Institut vor der staatlichen Genehmigung bloß Bürgschaft, und nur wenn diese verweigert wird, Einweisung in den Besitz verlangen.

Über die Befreiung der Kirchenfabriken von der Erbschaftssteuer s. u. § 7.

§ 6. Umlagen auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde [1]).

Tit. XII der Einnahme.

Seitdem die Verpflichtung der Civilgemeinde, für die Kultuskosten subsidiarisch aufzukommen, durch das Gesetz vom 14. 3. 1880 im allgemeinen beseitigt worden ist, sind die Umlagen auf die Mitglieder

[1]) Gürich, Der Umlagebeschluß nach der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und nach den Vorschriften des Gesetzes über

der Pfarrgemeinden zu großer Wichtigkeit gelangt. Wenn die Mittel der Kirchenfabrik für die ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben oder den Ersatz des außerordentlicherweise angegriffenen Kapitalstockes nicht ausreichen, etwa auf besondern Titel Verpflichtete, Zehntherrn, der Fiskus in einzelnen Gemeinden des rechten Rheinufers (S. 93 ff.) oder die Civilgemeinde, nicht vorhanden sind, oder deren Leistungen nicht hinreichen, so sind die Pfarrgemeinden verpflichtet, durch besondere Kirchensteuern für die Kultuskosten aufzukommen [1]). Kann durch freiwillige Beiträge mittelst Kollekten, Lotterien u. s. w. geholfen werden, so ist der Kirchenvorstand dabei von der Mitwirkung der Gemeindevertretung frei. Die Bestimmungen über solche Beiträge s. o. S. 81. 3, 114. g, u. § 8.

Die Erhebung solcher besonderer Kirchensteuern, gewöhnlich Umlagen genannt, vollzieht sich in mehrern Stadien [2]):

---

die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 26. Juni 1875. Liegnitz 1882.

[1]) Ges. vom 14. 3. 1845 (§ 2 u. 6) s. Anhang III; Entscheidung des Königl. preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. 5. 1882 (AKR. 48. 368).

[2]) Ein Erlaß des Kultusministers für die evangelische Kirche vom 15. 1. 1881 (Grotefend 1881, S. 64 ff.) verordnet:

„1. Die Umlagebeschlüsse der Gemeindeorgane müssen die mit der Umlage zu belastenden Kirchengemeinden, den Zweck der Umlage, den Gesamtbetrag derselben und den zur Anwendung zu bringenden Beitragsfuß, sowie die Fälligkeitstermine bestimmt bezeichnen.

2. Zur Ausführung eines Umlagebeschlusses darf der Gemeinde-Kirchenrat (das Presbyterium) erst schreiten, nachdem zu demselben die kirchenaufsichtliche Bestätigung des Konsistoriums und die Genehmigung der Staatsbehörde erteilt ist.

Zu diesem Zwecke ist der Umlagebeschluß der vereinigten Gemeindeorgane nebst den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem Konsistorium vorzulegen, welches ihn nebst den Unterlagen der Staatsbehörde mitteilen wird.

3. Jeder Einziehung von Umlagebeträgen muß ferner die ordnungsmäßige Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Heberolle vorausgehen.

Die Aufstellung der Heberolle erfolgt, abgesehen von Fällen äußerster Dringlichkeit, erst nach Erteilung der in No. 2 gedachten Zustimmungs-Erklärungen der vorgesetzten Behörden.

Die Heberolle hat den Umlageanteil und den der Berechnung desselben zum Grunde liegenden Staats- oder Kommunal-Steuerbetrag jedes einzelnen Verpflichteten, sowie den Gesamtbetrag der Umlage und der der Berechnung derselben zum Grunde gelegten Staats- oder Kommunalsteuer nebst dem Prozentsatze deutlich ersichtlich zu machen.

Die Offenlegung der Heberolle muß in der Regel vierzehn Tage lang stattfinden. Ort und Dauer der Offenlegung sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Für besonders einfache oder eilige Fälle kann das Konsistorium ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten. Die erteilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung zu erwähnen.

Bei den im Laufe des Jahres etwa notwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Heberolle durch besondere Benachrichtigung der Verpflichteten ersetzt werden.

I. **Die Feststellung der zu erhebenden Umlage.**

Der Kirchenvorstand prüft das Bedürfnis, die anderweitigen Einnahmequellen und auch die sonstige Belastung der Pfarrgenossen und stellt dann die Summe, welche umgelegt werden soll, fest. Wegen der Erhebungskosten (Anfertigung der Hebeliste und Remisen dessen, der die Erhebung besorgt) und der wahrscheinlichen Ausfälle muß die Summe das wirkliche Bedürfnis übersteigen. Der Kirchenvorstand

---

4. Eine Zwangsvollstreckung von Umlagen kann nur auf Grund vorheriger, durch die Staatsbehörde erteilter Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle vollzogen werden. Dieselbe ist unter Vorlage eines Nachweises über die ordnungsmäßige Offenlegung der Heberolle, beziehungsweise über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten (No. 3) und im übrigen in den von dem Konsistorium besonders vorgeschriebenen Formen des Geschäftsganges nachzusuchen.

5. Die Zwangsvollstreckung ist durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (A. 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Ges.-S. S. 125 und § 3 Abs. 1 u. 3 der Verordnung vom 7. September 1879, Ges.-S. S. 591) zu bewirken, und zwar:

a) falls das gesamte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirks-Regierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen,

b) andernfalls durch die von der Bezirks-Regierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§ 3 Abs. 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde (Kirchmeisters), welchem die Restliste nebst der Heberolle und der Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen ist. Insofern nicht in dem Falle unter a eine Remuneration für die Gesamterhebung besonders vereinbart ist, haben die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im A. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zu der Verordnung vom 7. September 1879 zu gewährende Remuneration und die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarif zu der Verordnung vom 7. September 1879 festgesetzten Gebühren Anspruch.

6. Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

7. Reklamationen (§§ 1 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Ges.-S. S. 140) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Heberolle, beziehungsweise der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten (No. 3) an zulässig. — Über dieselben entscheidet der Gemeinde-Kirchenrat (das Presbyterium). Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer sechswöchentlichen Ausschlußfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an das Konsistorium einzureichen und von diesem mittelst gutachtlicher Äußerung alsbald an die Staatsbehörde abzugeben, welche die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

8. Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1879, Ges.-S. S. 591) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages oder wegen erteilter Fristbewilligung (§ 25 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten".

stellt dann weiter den Maßstab für die Verteilung auf die einzelnen Pfarrgenossen fest nebst dem Prozentsatze, in welchem die Umlagesumme zum Maßstabe steht, z. B. 60 Prozent der Einkommensteuer, und formuliert endlich seinen Beschluß über alle diese Punkte. Diese Beschlüsse sollen stets bei Aufstellung des Voranschlags für das betreffende Verwaltungsjahr gefaßt werden, damit sie mit diesem den übrigen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens beteiligten Organen vorgelegt werden können [1]). Der Beschluß bedarf sodann der Zustimmung der Gemeindevertretung (S. 106. 8). Weigert sich die Gemeindevertretung, ihre Zustimmung zu geben, so ist die Sache der bischöflichen Behörde oder dem Regierungspräsidenten (S. 114. i) zu übergeben, welche berechtigt sind, in gegenseitigem Einvernehmen in diesem Falle die Durchführung der Umlage zwangsweise zu bewirken (S. 118).

Hat die Gemeindevertretung ihre Zustimmung gegeben, so sind beide Beschlüsse mit dem Voranschlage der bischöflichen Behörde mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen. Diese übergibt endlich das Ganze dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung. Das KVG. (§ 50. 9) bestimmt über die Verweigerung der Genehmigung seitens der staatlichen Behörde: „Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen." Die Heberolle schon gleich im Anfange aufzustellen, um sie den Aktenstücken beizulegen, ist nicht ratsam, da von den Aufsichtsbehörden Änderungen am Beschlusse des Kirchenvorstandes vorgenommen werden können und dadurch eine andere Heberolle nötig werden kann.

II. **Die Umlegung auf die einzelnen Pflichtigen.**

1. Für die Umlegung der zu erhebenden Summe auf die einzelnen Beitragspflichtigen bedarf es eines Maßstabes. Da dieser nicht die Kopfzahl, sondern die Leistungsfähigkeit des Einzelnen sein muß, so können nur andere Steuern als Maßstab gelten. Das KVG. (§ 21. 8) schreibt nur im allgemeinen die direkten Staatssteuern oder die Kommunalabgaben als Maßstab vor. Spätere Ministerialerlasse haben diese Bestimmung eingeschränkt.

Ein Cirkular des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. 11. 1883 [2]) verordnete: „Bei der Verteilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als Maßstab fortan auszuschließen. Selbst ergänzungsweise neben der Klassen- und Einkommensteuer (jetzt Einkommensteuer) dürfen dieselben nicht mehr bei der Verteilung der kirchlichen Lasten herangezogen werden." Wenn diese Vorschrift nicht beachtet werde, solle die Genehmigung den Beschlüssen des

[1]) AA. 1886, S. 67.

[2]) AKR. 65, 66; Reuß S. 93; Grotefend 1883, S. 661.

Kirchenvorstandes versagt werden. Diese auf einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 13. 2. 1882 beruhenden Bestimmungen wurden dann näher erklärt durch Cirkular vom 30. 8. 1884 [1]), welches besagte:

„1. Die namens der Königlichen Staatsregierung im Landtage abgegebenen Erklärungen stellen es außer Zweifel, daß in Übereinstimmung mit dem in analogen Fragen eingenommenen Standpunkt die Königliche Staatsregierung lediglich die Absicht verfolgt, den Grundbesitz vor der Auferlegung neuer Lasten zu schützen. Dieser Erfolg darf daher durch die Ausführung der Maßregel in keiner Weise verkümmert und muß vielmehr bei der Entscheidung hervortretender Zweifel stets im Auge behalten werden.

2. Hieraus ergibt sich, daß der Staatsministerial-Beschluß seine eigentliche Bestimmung findet in Anwendung auf Beschlüsse kirchlicher Organe wegen Festsetzung des Beitragsfußes für solche Lasten, welche erst durch die neuere Gesetzgebung ermöglicht oder eingeführt sind. Dahin gehören . . . ferner die Umlagen zur Aufbringung der Entschädigungen für die infolge des Civilstandsgesetzes eingeleitete Aufhebung der Stolgebühren sowie sonstiger Pfarrgehaltszuschüsse, soweit solche durch Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung neuerdings gewährt sind.

3. Was die seit alters für die Zwecke der Einzel-Kirchengemeinde erhobenen Lasten, insbesondere die kirchliche Baulast, die Leistungen zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie die Aufbringung der Kultuskosten betrifft, so ist zunächst zu prüfen, ob für diese spezielle Verpflichtete im Sinne des § 21 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorhanden sind. Darunter sind solche Verpflichtete zu verstehen, deren Leistungspflicht — mag sie auf Vertrag, Observanz oder Gesetz beruhen — nicht oder nicht allein durch die persönliche Parochialangehörigkeit bedingt ist. Verpflichtungen dieser Art können, soweit sie auf dem Grundbesitze haften, selbstredend nur durch Vertrag oder Gesetz verändert oder aufgehoben werden.

4. Abgesehen hiervon finden sich vieler Orten auch für die nur von den Parochianen aufzubringenden Lasten Verteilungsmaßstäbe, welche auf Grund Übereinkommens der Beteiligten, genehmigter Beschlüsse der Gemeinde-Vertretungen, Observanzen oder spezieller Gesetze zu Recht bestehen. Die fortdauernde Gültigkeit solcher Maßstäbe ist durch die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe (zu vergl. Erkenntnisse des Obertribunals vom 7. November 1877, Entsch. Bd. 81 S. 95, des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880, Entsch. Bd. 1 S. 140, des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1881, kirchliches Gesetz und Verordnungs-Blatt S. 42) anerkannt, sodaß diese, bis etwa mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden die kirchlichen Gemeindeorgane kraft ihrer autonomen Befugnis abweichende Umlagebeschlüsse fassen, auch ferner in Anwendung kommen müssen.

5. Da die althergebrachten Verteilungsmaßstäbe aber, sofern sie nicht auf dem staatlichen Steuersystem fußen, häufig eine ungerechte Verteilung zur Folge haben, hat sich mannigfach die Notwendigkeit ihrer Abschaffung herausgestellt. Solchenfalls kann nach dem § 21 No. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nur der Staatssteuerfuß an die Stelle treten. Derartige Verteilungsmaßstäbe durch Beschlußnahme der kirchlichen Organe zu beseitigen, pflegt jedoch auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn durch die Einführung des Staats-

---

[1]) AKR. 65, 67; Reuß S. 94; Grotefend 1884, S. 292; Minist.-Blatt f. innere Verw. Jahrg. 1884, S. 18.

steuerfußes bestehende Lasten dem Grundbesitze abgenommen werden. In diesen Fällen würden daher durch den gänzlichen Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer bei Anwendung des Staatssteuerfußes — zum Nachteil des Grundbesitzes — jene althergebrachten, unbilligen Verteilungsmaßstäbe nur noch länger festgehalten werden.

Um dem zu begegnen, erscheint es unbedenklich, in solchen Fällen der Verwandlung eines bestehenden Beitragsfußes in den Staatssteuerfuß die Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zu gestatten. Ihre Grenze muß jedoch auch hier die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer darin finden, daß dadurch das Maß der dem Grundbesitze bereits obliegenden Lasten keinenfalls erhöht, sondern nur eine gerechtere Verteilung derselben unter die einzelnen Grundbesitzer herbeigeführt werden darf.

Sollten aber die kirchlichen Gemeindeorgane die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht beschließen, so wird auch hier in der Regel kein Anlaß vorhanden sein, ihnen darin von Aufsichts wegen entgegenzutreten und die Umlagebeschlüsse etwa deshalb zu beanstanden, weil die Grund- und Gebäudesteuer nicht berücksichtigt ist.

6. Da die vorstehenden Grundsätze auch für die katholischen Kirchengemeinden Platz greifen, so ist auch die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer jedenfalls für die Befriedigung der durch die neuere Gesetzgebung erwachsenen Bedürfnisse ausgeschlossen.

Sollten irgendwo besondere thatsächliche Verhältnisse eine Ausnahme von dem Staatsministerial-Beschlusse zu begründen scheinen, so würde darüber gegebenenfalls hierher zu berichten sein".

Eine weitere Verfügung des Kultusministers vom 9. 10. 1884 bestimmt, „daß bei Verteilung derjenigen kirchlichen Lasten, welche von Alters her durch die Gemeindeglieder mittels Umlagen aufgebracht worden sind, nach dem Cirkular-Erlasse vom 30. 10. d. J. die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zulässig erscheint, auch wenn der Repartitionsfuß nicht auf die Dauer, sondern von Zeit zu Zeit in jährlichen oder sonst entsprechenden Zwischenräumen durch Beschluß festgestellt ist" [1]).

Nach diesen Erlassen durfte also bei Erhebung neuer, vorzüglich durch das Gesetz vom 14. 3. 1880 notwendig gewordener Umlagen auf die Pfarrgemeinden nur mehr die Klassen- und Einkommensteuer als Maßstab genommen werden, wenn nicht ein anderer Maßstab durch Verträge u. dgl. zu recht bestand. Da nun ferner durch das neue Einkommensteuergesetz vom 1. 7. 1891 der Unterschied zwischen Klassen- beziehungsweise klassifizierter Einkommensteuer und Einkommensteuer weggefallen ist (vgl. u. § 7), so bleibt als einziger Maßstab für die genannte Art von Umlagen von Staatssteuern nur mehr die Einkommensteuer [2]).

Sind Umlagen für die besondern Zwecke eines Teiles der Pfarrei, z. B. einer Filiale oder des Hauptortes, notwendig, so kann es vor-

---

[1]) Grotefend 1884, S. 335.

[2]) AA. 1892, S. 45.

kommen, daß die staatliche Genehmigung bloß für den Fall gegeben wird, daß die Umlagen auf die ganze Pfarrei gelegt werden[1]). In diesem Falle muß der Kirchenvorstand, der über die eingegangenen Gelder verfügen darf, einen Weg suchen, um den dadurch in der Pfarrei leicht entstehenden Mißhelligkeiten zu entgehen.

Die Bestimmung, daß nach Maßgabe der Einkommensteuer die Summe umzulegen ist, läßt sich vereinigen mit dem in manchen Pfarreien bestehenden Übereinkommen, wonach der eine der dazu gehörigen Orte z. B. $^1/_3$, der andere $^1/_6$, der dritte $^1/_2$ von der ganzen Summe aufzubringen hat, indem die Summe in dieser Weise geteilt und dann die entsprechenden Teile innerhalb der einzelnen Orte nach der Einkommensteuer umgelegt werden.

2. Nachdem der Umlagebeschluß die erforderliche Genehmigung erlangt hat, ist nach dem gewählten Maßstabe die Steuer umzulegen, d. h. die Heberolle aufzustellen. Ein einigermaßen gewandter Rechner ist dazu imstande, aber oft wird der Bürgermeister die Aufstellung der Liste bewerkstelligen wollen. Einem etwa vorkommenden diesbezüglichen Verlangen nachzukommen, kann der Kirchenvorstand nicht genötigt werden. Die zuständigen Beamten sind verpflichtet, die öffentlichen Steuerlisten zum Zwecke der Aufstellung der Liste zur Verfügung zu stellen. Die durch §§ 52 und 59 des erwähnten Einkommensteuergesetzes geforderte Geheimhaltung der Steuerlisten steht nach ministerieller Erklärung dem

---

[1]) Ein Reskript des Regierungspräsidenten von Koblenz an den Pfarrer von Cappel vom 22. 2. 1895 besagt darüber:

„Wie noch bis in die neuere Zeit vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als zutreffend anerkannt worden ist, muß an dem Verwaltungsgrundsatz als Regel festgehalten werden, daß eine Kirchensteuer nur auf die Gesamtheit, nicht aber auf einen Teil der Eingesessenen einer Pfarrgemeinde umgelegt werden darf. Nur bei Obwalten besonderer, thatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse kann unter Umständen von dieser Regel eine Abweichung zugelassen werden, jedoch ist dann selbstverständliche Voraussetzung, daß die jene Ausnahme begründenden Thatsachen bei Nachsuchung der Vollstreckbarkeits-Erklärung der Umlagerolle glaubhaft oder wenigstens in ausreichender Weise geltend gemacht werden. Die Beweislast für das Vorhandensein derartiger Verhältnisse trifft naturgemäß die kirchliche Vertretung, welche die Zulassung einer solchen Ausnahmemaßregel erstrebt. Werden darauf abzielende Gesuche ohne die erforderliche nähere Begründung hier vorgelegt, so erfolgt stets entsprechend dem eingangs angeführten Grundsatze die Ablehnung der Exekutorischerklärung."

Es handelte sich in dieser Sache um ein Zusatzgehalt von Mk. 52,50, welches die Ortschaft Cappel (nicht die ganze Pfarrei) dem Pfarrer seit 1838 zu zahlen hatte und seit dieser Zeit stets war exekutorisch erklärt worden, weil dasselbe von der Regierung 1838 genehmigt worden war. Erst 1892 weigerte sich die Regierung, die Heberolle exekutorisch zu erklären, gab diese Weigerung aber später wieder auf, nachdem die Entstehung des Zusatzgehaltes ihr dargelegt worden war.

nicht entgegen[1]). Weigern die Beamten sich, so wende man sich an die ihnen vorgesetzte Behörde. Die Verpflichtung, die Listen vor Unbefugten geheim zu halten, bleibt jedoch bestehen. Die übliche Offenlegung der fertiggestellten Hebeliste „gibt den einzelnen Besteuerten nur die Befugnis, von der eigenen Veranlagung Kenntnis zu nehmen. Die Kirchenvorstände wollen daher zur Verhütung der großen Nachteile, die den Pfarrgenossen dadurch erwachsen können, daß die Höhe der von ihnen zu zahlenden Umlagebeträge zur Kenntnis unbefugter dritter Personen gelangt, dafür Sorge tragen, daß nur diejenigen Personen, die zu den umlagepflichtigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde gehören und sich nötigenfalls darüber ausweisen, von der Heberolle Einsicht nehmen, und zwar diese Mitglieder in eigener Person, nicht durch Vertreter, sodann, daß hierbei ein jeder nur von dem seine eigene Veranlagung betreffenden Inhalte der Heberolle Kenntnis erlangen kann“[2]).

Die Beitragspflicht zu den Umlagen beginnt mit dem Eintritt in die Pfarrei, nicht wie das Wahlrecht erst ein Jahr nach der Einpfarrung[3]).

Bei der Aufstellung der Heberolle sind einzelne Vorschriften bezüglich bestimmter Klassen von Steuerpflichtigen wohl zu beachten:

a) Der mehrfach eingepfarrten Personen. Als eingepfarrt in einer Pfarrei ist zu betrachten, wer einen Wohnsitz darin hat, oder auch, wer selbst oder wessen Familie länger als drei Monate im Jahre in einer Pfarrei sich aufzuhalten pflegt. Ist jemand bloß thatsächlich abwesend, ohne daß es feststeht, daß er sein Domizil aufgegeben hat, so ist er als Mitglied der Pfarrei zu betrachten. Bezüglich dieser Personen gelten jetzt die Bestimmungen des Erlasses des Kultusministers vom 5. 2. 1886[4]), wodurch die diesbezügliche Bestimmung des erwähnten (S. 165) Erlasses vom 28. 11. 1883 aufgehoben ist:

„1. Für die kirchliche Besteuerung von mehrfach eingepfarrten Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb ihres Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, T. II, Titel 11, §§ 265, 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß, wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben betreibenden Gewerbes beiträgt, so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen, und andererseits das Teilungsprinzip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten nach Grundbesitz oder Gewerbebetrieben unter die konkurrierenden Parochien zu verteilen sind.

---

[1]) AA. 1893, S. 66.

[2]) AA. 1893, S. 66.

[3]) Grotefend 1878, S. 40.

[4]) Schilgen 1. 194, 2. 151; Reuß S. 96; Min.-Blatt für innere Verwaltung 1886, S. 18; AKR. 58. 186.

2. Dieses Prinzip läßt sich auf die Verteilung der Kirchenabgaben nach dem Einkommen, also auch auf die Verteilung nach der jetzigen Staats-, Klassen- und Einkommensteuer insoweit ohne weiteres übertragen, als das Einkommen der Censiten aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt.

Dagegen fehlte es bisher an einem Teilungsprinzipe für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sowie aus andern Quellen, namentlich aus Kapitalvermögen fließende Einkommen.

Der § 11 des angezogenen Gesetzes (nämlich des Gesetzes betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885, G.-S., S. 327) hat ein solches Prinzip jetzt für die Kommunalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich, dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuer anzuwenden, wo es nach obigem noch an einem Teilungsprinzipe fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt, in jeder Parochie nur von einem der Zahl der beteiligten Parochien entsprechenden Bruchteile heranzuziehen.

Diejenigen Bestimmungen des § 11, welche auf die den Kommunen gestattete Besteuerung der Forensen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmäßig nicht der Fall — durch besonderes Provinzialrecht oder Lokalobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigentum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist."

b) Forensen, d. h. solche Personen, welche in einer bestimmten Pfarrei Grundbesitz, aber nicht ihren Wohnsitz haben, konnten früher zu den Umlagen beigezogen werden, das Gesetz vom 14. 3. 1880 (§ 13)[1]) hat jedoch diese Verpflichtung beseitigt. Es kann sich aber gegen diese Bestimmung eine rechtsgiltige Gewohnheit bilden[2]).

c) Die jetzt geltenden Bestimmungen über die Behandlung der ärmern Pfarrgenossen gibt der § 74 des erwähnten Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1891:

„Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen, beziehungsweise zu verteilen haben, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachfolgender fingierter Normalsteuersätze[3]): bei einem Jahreseinkommen von mehr als 0 Mark bis einschließlich 420 Mark zwei Fünftel Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark, bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 Mark bis ein-

[1]) S. Anhang IV.

[2]) AKR. 57. 127.

[3]) Es sind dies im allgemeinen dieselben Sätze, welche bei Kommunalsteuern zur Anwendung kommen. Vor Erlaß des Gesetzes zahlten Personen, welche nicht mehr als 1200 Mk. jährliches Einkommen hatten, keine Klassensteuer und wurden, wenn diese Steuer Maßstab war, mit einem fingierten Satze von 1,50 Mk. zu den Umlagen herangezogen nach § 9a des Gesetzes vom 25. 5. 1870. Nach dem neuen Einkommensteuergesetze sind frei von Einkommensteuer die Personen, welche nicht mehr als 900 Mk. jährliches Einkommen haben.

schließlich 660 Mark 2,40 Mark, bei einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark 4 Mark.

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfes des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringern Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten" [1]).

„Bei den Verhältnissen der meisten Pfarreien ist es von vornherein anzunehmen, daß auch diese Personen zu kirchlichen Umlagen herangezogen werden sollen, wenn dies auch nicht ausdrücklich in den Beschlüssen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung gesagt ist. Weil jedoch die staatlichen Aufsichtsbehörden verlangen, daß die kirchlichen Organe ausdrücklich bestimmen, ob diese Personen zu den kirchlichen Umlagen herangezogen werden sollen oder nicht, so weisen wir die Kirchenvorstände an, hierüber in ihren Beschlüssen schon von vornherein Bestimmung zu treffen" [2]).

d) Die Beamten. Die Militärpersonen, Staatsbeamten, Lehrer und Geistliche genießen nach dem Kommunalabgabengesetze vom 14. 7. 1893 (früher Gesetz vom 11. 7. 1882) teilweise Befreiung von den Kommunallasten (S. 175 f.). „In einem Reskript der Minister des Kultus und des Innern vom 8. 10. 1886 nach Neuwied ist aber ausgesprochen, daß die Bestimmungen des letztern Gesetzes auf Umlagen der katholischen Kirchengemeinde, welcher der Beamte als Mitglied angehört, unbestritten keine Anwendung finden. Insbesondere ist eine gesetzliche Befreiung der Lehrer von den kirchlichen Umlagen nicht vorgesehen [3]). Ein Reskript des Regierungspräsidenten von Köln vom 9. 12. 1881 nach Refrath erklärt mit Hinweis auf den bestehenden Gebrauch, „daß katholische Geistliche in der Rheinprovinz von kirchlichen Umlagen überhaupt freizulassen sind" [4]). Eine Ministerial-Entscheidung vom 14. 2. 1852 spricht die Pfarrgeistlichen von den Kirchspiellasten frei, „da diese nicht als Eingepfarrte zu betrachten" sind [5]), und ein weiterer Ministerial-Erlaß vom 5. 4. 1889 erklärt, „daß kein Anlaß vorliegt, bei den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde von der bisherigen Praxis abzuweichen, nach welcher die Geistlichen und Kirchenbeamten zu kirchlichen Gemeinbeiträgen nicht heranzuziehen sind" [6]).

e) In gemischten Ehen ist der katholische Teil natürlich nach Maßgabe seines Anteils am Vermögen und Erwerbe heranzuziehen.

f) Die Altkatholiken werden kirchlicherseits nicht als Mitglieder der Pfarrei betrachtet und deshalb nicht zu den Umlagen herangezogen. Die staatliche Behörde schwankte bezüglich ihrer Behandlung.

---

[1]) AA. 1892, S. 45.

[2]) AA. 1893, S. 66.

[3]) Reskript des Kultusministers vom 18. 6. 1880 (Grotefend 1880, S. 166), Reskript des Oberpräs. der Rheinprovinz vom 2. 8. 1881 nach Überuhr-Essen.

[4]) Reuß S. 97.

[5]) AKR. 4. 98.

[6]) AKR. 68. 435.

Es ist sogar vorgekommen, daß ein Umlagebeschluß nicht genehmigt wurde, weil sie nicht berücksichtigt waren [1]). Man handle gegebenenfalles nach den kirchlichen Anschauungen und warte ab, was die staatliche Behörde thut.

3. Die fertiggestellte Heberolle wird dem Herkommen gemäß auf beliebige Zeit zur öffentlichen Kenntnisnahme ausgelegt, damit spätere Reklamationen dagegen möglichst vermieden werden. Alsdann ist sie an den Regierungspräsidenten zu senden, damit er sie für exekutorisch erkläre. Die Folge dieser Erklärung ist, daß gegen solche, welche die Zahlung der ihnen zugewiesenen Beiträge verweigern, Zwangsmaßregeln angewendet werden können nach den Vorschriften über die Beitreibung der Staats- und Kommunalsteuern. Dies Privilegium der zwangsweisen Beitreibung der Umlagen wird regelmäßig bloß für das laufende Rechnungsjahr gewährt, und deshalb ist es wichtig, die Umlagebeschlüsse dem zeitig aufgestellten Etat beizulegen. Nicht exekutorisch erklärte Heberollen sind nicht ungiltig, sondern entbehren nur der Möglichkeit der Durchführung durch Zwangsmittel. Für Reklamationen gegen die Heberolle ist im allgemeinen der Rechtsweg verschlossen. Derselbe ist nur zulässig: a) bezüglich der Frage der Zugehörigkeit zur Pfarrei, b) wenn der Reklamant die Befreiung vom Beitrag zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, auf ununterbrochene Gewohnheit gestützt, behaupten kann [2]), oder wenn der Widerspruch sich auf einen besondern Rechtstitel (Privileg, Vertrag) stützt [3]). Der Beschwerdeweg steht natürlich offen, und wenn der Klagende sich nicht bei der Entscheidung der Behörden beruhigt, so bleibt als kompetent das Oberverwaltungsgericht [4]).

III. **Erhebung der Umlagen.**

Es steht beim Kirchenvorstande, wen er mit der Erhebung der Umlagen beauftragen will, den Kirchenrechner oder sonst einen tauglichen Privatmann, oder aber einen königlichen oder Kommunal-Steuerempfänger. Eine Verfügung des Regierungspräsidenten von Trier an die Kirchenvorstände vom 26. 3. 1879, welche dem die jetzt geltende Bestimmung über die Erhebung der Umlagen enthaltenden Erlasse des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 29. 1. 1879 beigefügt war [5]), sagt darüber:

„Es bleibt der Beschlußfassung der kirchlichen Organe selbstredend überlassen, ob sie bezüglich der für exekutorisch erklärten Umlagen das ganze Geschäft

---

[1]) Das Oberverwaltungsgericht entschied am 14. 5. 1890, die Altkatholiken seien, solange sie nicht förmlich aus der katholischen Kirche ausgetreten seien, verpflichtet, zur Unterhaltung öffentlicher katholischer Schulen beizutragen (AKR. 65. 269; Grotefend, Theorie 1890. 78).

[2]) AKR. 57. 127; vgl. Grotefend 1881, S. 373.

[3]) Grotefend, 1889. S. 79.

[4]) Vgl. Grotefend, Theorie 1881, S. 173 ff.

[5]) Vgl. Reuß, S. 99 f.

der Erhebung an die betreffenden Herren Steuerempfänger übertragen oder nur die verbleibenden Umlagereste diesen zur Erhebung überweisen wollen.

Ich habe im Einverständnis mit der Finanzabteilung der königlichen Regierung hierselbst denselben den generellen Auftrag erteilt, den in dieser Richtung an sie ergehenden Anträge der Kirchenvorstände Folge zu geben; zugleich ist, falls den betreffenden Steuerempfängern das ganze Geschäft der Erhebung von Kirchensteuern übertragen wird, deren Vergütung auf vier Prozent, im Falle sich die Überweisung jedoch nur auf die Umlage-Reste beschränkt, auf fünf Prozent der überwiesenen Ist-Einnahme festgesetzt worden. Vom 1. Mai dieses Jahres ab wird mit Strenge darauf gehalten werden, daß den Bestimmungen des obigen Erlasses überall Genüge geleistet wird."

Der Beauftragte hat die Umlagezettel für die einzelnen Pflichtigen herzustellen und zu verteilen und die Gelder einzukassieren. Ist der Erheber ein königlicher oder Kommunalsteuerempfänger, so bedarf es keiner weitern Schritte des Kirchenvorstandes, um auch die nötigen Zwangsmittel anzuwenden. Im andern Falle jedoch muß der Kirchenvorstand bei dem Regierungspräsidenten die zwangsweise Beitreibung und die Beauftragung eines königlichen oder Kommunalsteuerempfängers mit derselben veranlassen.

„Dem Antrage ist beizufügen:

a) die exekutorisch erklärte Umlage-Rolle, b) das Restanten-Verzeichnis, welches die Nummern, unter welchen die Restanten in der Umlage-Rolle vorkommen, die Namen und Wohnorte der Restanten, die restierenden Kirchensteuerbeträge und das Datum der bezüglich der letztern erfolgten Zahlungsaufforderungen enthalten, und von dem Kirchengemeinde-Erheber und dem Kirchenvorstande als richtig bescheinigt sein muß.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Kirchenvorstand sich verpflichtet, alle entstehenden Kosten, welche von den Restanten nicht eingezogen werden können, zu tragen, resp. zu erstatten.

In dem Antrage ist ein bestimmter königlicher oder Kommunalsteuer-Empfänger zur Beauftragung mit der zwangsweisen Beitreibung vorzuschlagen und zugleich die Erklärung des gedachten Steuer-Empfängers, daß er zur Übernahme des fraglichen Geschäfts bereit sei, beizufügen. Zugleich muß der Antrag ergeben, welcher Gebührensatz zwischen dem Kirchenvorstande und dem fraglichen Steuer-Empfänger für die zwangsweise Beitreibung im Falle der Erteilung des Auftrags vereinbart ist. Die Gebühren dürfen in der Regel höchstens sechs Prozent und nur unter besondern Umständen bis zu acht Prozent inklusive der Ist-Einnahme betragen.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß dem königlichen Regierungs-Präsidium anheimgestellt werde, eventuell einen andern, als den vorgeschlagenen königlichen oder Kommunalsteuer-Empfänger mit dem fraglichen Geschäfte zu beauftragen, und die demselben zu bewilligenden Gebühren, — die indessen die vorstehend bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen — festzusetzen.

Auf diesen Antrag erteilt das königliche Regierungs-Präsidium, nachdem dasselbe sich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde des betreffenden Beamten versichert hat, — dem vorgeschlagenen, eventuell einem andern königlichen oder Kommunalsteuer-Empfänger — und zwar, soweit es sich um einen Kommunalsteuer-Empfänger handelt, nach Feststellung der Bereitwilligkeit desselben zur Übernahme des Geschäfts —, den Auftrag zur zwangsweisen Beitreibung der

betreffenden rückständigen Kirchen-Steuerbeträge und setzt die von demselben zu berechnenden Gebühren fest." [1])

Sind Beiträge auch zwangsweise uneintreibbar, so kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung der Gemeindevertretung auf die diesbezügliche Erklärung des Erhebers sie niederschlagen. Es geschieht dies am besten bei der Prüfung und Genehmigung der betreffenden Jahresrechnung. Die Heberolle ist stets der zur Genehmigung an die bischöfliche Behörde eingereichten Rechnung beizufügen.

§ 7. Öffentliche Abgaben und Lasten.

Tit. II der Ausgabe [2]).

I. Staatssteuern.

Man unterscheidet allgemein direkte und indirekte Steuern, ohne daß man die Grenze zwischen beiden scharf zu bestimmen vermöchte. An den Staat wurde bis vor kurzer Zeit eine mehrfache direkte Steuer gezahlt: Grundsteuer, zerfallend in Grundsteuer im eigentlichen Sinne und Gebäudesteuer (von Gebäuden mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten), Gewerbesteuer, Klassensteuer, klassifizierte Einkommensteuer [3]). In den letzten Jahren sind jedoch bedeutende Veränderungen auf diesem Gebiete vorgenommen worden. Am 24. 6. 1891 wurde ein neues Einkommensteuergesetz erlassen und dadurch der Unterschied zwischen Klassensteuer, beziehungsweise klassifizierter Einkommensteuer und Einkommensteuer zu Gunsten letzterer beseitigt.

Der praktische Erfolg dieses Gesetzes führte dann dazu, daß durch Gesetz vom 14. 7. 1893 [4]) die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbe- und Betriebssteuer den Gemeinden zugewiesen wurden, ohne daß jedoch im allgemeinen die Bestimmungen über die Veranlagung und Verwaltung dieser Steuern verändert wurden (§ 3). An eigentlichen direkten Staatssteuern besteht also jetzt noch die Einkommensteuer, geregelt durch das erwähnte neue Einkommensteuergesetz [5]).

Dieses Gesetz (§ 1) rechnet die Kirchenfabriken nicht zu den Einkommensteuerpflichtigen, obschon es bestimmte juristische Personen als steuerpflichtig aufzählt. Die offizielle Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Gesetzes erklärt ausdrücklich (A. 26. 4): „Andere als die unter No. 1 und 2 ausdrücklich benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenvereine sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen." Also sind die

---

[1]) Verordnung des Oberpräsidenten vom 29. 1. 1879 (Reuß S. 100).

[2]) Über Tit. I „Passivrechnungsrezeß" s. S. 100.

[3]) Bei Einkommen von mehr als 3000 Mark wurde die Klassensteuer klassifizierte Einkommensteuer genannt.

[4]) Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1893, S. 119 ff.

[5]) Ebd. 1891, S. 175 ff.

Kirchenfabriken von der Einkommensteuer befreit. Andererseits sind die Geistlichen und Kirchendiener zur Leistung der Einkommensteuer verpflichtet. Alle Staatsangehörige werden vom Gesetze als steuerpflichtig erklärt und die Geistlichen und Kirchendiener von der Steuerpflicht nicht ausgenommen. Zu den bei der Selbsteinschätzung von dem Einkommen des Geistlichen in Abzug zu bringenden Ausgaben gehören nicht die Aufwendungen für Aufnahme von Geistlichen oder Vorgesetzten bei kirchlichen Festen, Visitationen und dergleichen [1]).

II. **Gemeindeabgaben** [2]).

In doppelter Form kann die Gemeinde von ihren Mitgliedern direkte Steuern erheben, entweder als Zuschlag zur Staatssteuer oder als selbstständig veranlagte Abgabe. Auch diese Steuern sind in letzter Zeit neu geordnet worden. Gleichzeitig mit dem erwähnten Gesetze vom 14. 7. 1893 erschien ein Kommunalabgabengesetz [3]) und trat gleichzeitig mit jenem am 1. 4. 1895 in Kraft. Das Einkommensteuergesetz verordnet, daß nur jene Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe von Steuern befreit sein sollen, welche dies Vorrecht nach dem Kommunalabgabengesetz genießen.

1. Bezüglich der Steuer vom Grundbesitze (Grund- und Gebäudesteuer) bestimmt nun das Kommunalabgabengesetz (§ 24):

„Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme:

f) der Universitäts- und andern, zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;

g) der Kirchen, Kapellen und andern, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude [4]), sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;

---

[1]) Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. 1. 1893 (AKR. 72. 147); vgl. Ausführungsanweisungen zum Einkommensteuergesetze A. 21. 4.

[2]) Vgl. die Belehrung über diesen Gegenstand in AA. 1895, S. 7 ff. und die Berichtigung dazu ebd. S. 69 f.

[3]) Gesetz-Sammlung 1893, S. 152; F. Nöll, Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung und Übergangsbestimmungen vom 10. Mai 1894 mit Erläuterungen. Berlin 1894.

[4]) Damit sind Gebäude der katholischen und der evangelischen Kirche gemeint (Ober-Verwalt.-Gerichts-Entscheidung vom 27. 6. 1890). Die folgenden Worte berücksichtigen die Lutheraner, die Reformierten, Herrenhuter, böhmischen Brüder, Synagogengemeinden, Menoniten- und Baptistengemeinden. Die Nummer stimmt genau mit § 3, 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. 5. 1861 überein.

i) der Grundstücke der unter f, g, h angeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar [1]) benutzt werden;

k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besondern Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§ 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten sind aufgehoben.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Die Bestimmungen der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 (G.-S. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind."

Die angezogene Kabinettsordre handelt von den Grundstücken, welche eine „Bestimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken" haben, d. h. unmittelbar dafür verwendet werden, also „nicht zum Zwecke der wirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind" [2]). Sie bestimmt für unsere Zwecke: „In der Rheinprovinz soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung nach wie vor verfahren werden." Es gilt also der letzte Abschnitt des angeführten § 24 des Kommunalabgabengesetzes nicht für die Rheinprovinz.

Von dem Fabrikvermögen sind also befreit von der Steuer vom Grundbesitze alle dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, Kirchen, Kapellen und dergleichen, sowie die Kirchhöfe, solange sie für ihren Zweck erhalten bleiben, und endlich die unbebauten Plätze um die Kirchen und Kapellen; nicht befreit sind die selbstbebauten sowie die verpachteten Ländereien, Äcker und Wiesen und die Wälder, sie mögen verpachtet oder in eigener Benutzung des Kirchenvorstandes stehen.

Über das Pfründenvermögen handelt die No. k des angeführten § 24 des Kommunalabgabengesetzes. Zur Erklärung derselben besagt die ministerielle Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze (A. 16):

„c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer sind steuerfrei, soweit ihnen bisher die Befreiung von den Gemeindeauflagen zugestanden hat. Die Ausnahmebestimmung des Gesetzes findet daher auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen von den be-

[1]) Unmittelbar benutzt für die kirchlichen Zwecke sind die Kirchhöfe, solange sie als solche in Gebrauch sind, die Plätze um die Kirche, welche dem öffentlichen Verkehre offen stehen, dagegen nicht unmittelbar benutzt die selbstbebauten oder verpachteten Ländereien und Wälder der Kirchenfabriken, die alten Kirchhöfe, welche nutzbringend verwertet werden. Die dem Gesetze beigegebene ministerielle „Ausführungs-Anweisung" (A. 16. a) schließt ausdrücklich die Grundstücke und Gebäude, „welche zu Erwerbszwecken dienen", von der Steuerfreiheit aus. Aber auch vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes waren nicht alle Grundstücke der katholischen Kirchen und Kapellen von der Staatssteuer frei, sondern nur jene, welche bei Erlaß des Gebäudesteuergesetzes vom 21. 5. 1861 frei waren, blieben frei (§ 4 dieses Gesetzes). Über Steuerfreiheit der Kirchhöfe nach frühern gesetzlichen Bestimmungen s. Grotefend, 1. 534, 639; 2. 17, 390.

[2]) Nöll, S. 47.

zeichneten Grundstücken und Wohnungen zwar keine Realabgaben an die Gemeinde, wohl aber solche an den Staat zu entrichten waren.

d) Die in § 3 No. 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) aufgeführten unbewohnten Gebäude, welche zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden[1]), sind zwar in § 24 des Kommunalabgabengesetzes ebensowenig wie im § 17 der Kreisordnung vom 31. Dezember 1872 ausdrücklich als steuerfrei aufgeführt worden. Hier wie dort hat es aber nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen, diese Gebäude der Gebäudesteuer zu unterwerfen."

Es fragt sich also, wie stand es vor Erlaß des Gesetzes mit der Steuerfreiheit des Pfründenvermögens den Gemeindeabgaben gegenüber in unserer Diözese. Die Bestimmungen darüber gibt die geltende Städte-, beziehungsweise Gemeindeordnung der Rheinprovinz, erstere am 15. 5. 1856 gegeben und für alle Städte von mehr als 10 000 Einwohnern und für einzelne kleinere Städte giltig, letztere am 23. 7. 1845 gegeben, durch Gesetz vom 15. 5. 1856 abgeändert und für die übrigen Gemeinden geltend. Beide bestimmen wörtlich übereinstimmend: „Die Geistlichen[2]) und Elementarschullehrer sind von allen direkten Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand" (§ 4 der Städteordnung und A. 10 des Gesetzes vom 15. 5. 1856). Die Städteordnung fügt bei: „Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben." Es sind also befreit von Grund- und Gebäudesteuer die Pfarr- und Küsterwohnungen nebst etwaigen Ökonomiegebäuden und sämtliche Grundstücke, welche zum Pfründenvermögen rechnen, d. h. für Unterhalt des Pfarrers, Vikars, Küsters oder anderer Kirchendiener bestimmt sind.

2. Bezüglich der E i n k o m m e n s t e u e r bestimmt das Kommunalabgabengesetz:

„§ 34. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Teil nach § 24 der Steuer vom Grundbesitze nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer[3]).

§ 41. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und

---

[1]) Z. B. die Ökonomiegebäude, Scheune, Stallungen, der Pfarrhäuser oder Küsterwohnungen.

[2]) Auch bezüglich der Unterhaltung von Schulen und Lehrern gilt dasselbe, wenn sie auf den Gemeindetat übernommen sind. Anders gestaltet sich jedoch die Sache im Falle, daß die Unterhaltung Schulsozietäten obliegt. Vgl. G r o t e f e n d 1877, S. 258 ff. 261; 1881 S. 522.

[3]) Ein Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 10. 6. 1892 spricht sowohl die Kirchengebäude als die Pfarrhäuser grundsätzlich von der Gemeindeeinkommensteuer frei (AKR. 68. 435).

Elementarschullehrer, sowie der Witwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Ges.-S. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das notwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt."

Die erwähnte Verordnung faßt nach dem Zeugnisse der Ausführungs-Anweisung zum Gesetze, das in den alten Landesteilen, also auch der Rheinprovinz bestehende Recht nur zusammen. Die bezüglichen frühern Gesetze sind das Gesetz vom 11. 7. 1822, die Deklaration vom 21. 1. 1829 und die königliche Ordre vom 14. 5. 1832 [1]). Die Verordnung vom 23. 9. 1867 besagt nun aber:

„§ 1. Von allen direkten [2]) Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weitern kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der Kreis-, Kommunal- und Provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter [3]), ingleichen die untern Kirchendiener, wo und soweit den letztern eine derartige Befreiung seither rechtsgiltig zugestanden hat.

§ 9. Von ihrem etwaigen besondern Vermögen haben auch . . . die Geistlichen und Elementarlehrer ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich andern Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§ 10. Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgiltig zustand.

---

[1]) Ges.-S. Jahrg. 1822, S. 184; 1829, S. 9; 1832, S. 145.

[2]) Zu den Kommunalauflagen gehört auch die Hundesteuer. Früher rechnete dieselbe nach der einen Ansicht zu den direkten, nach der anderen zu den indirekten Kommunalauflagen. Nur die erstere Ansicht konnte den Geistlichen von dieser Steuer freisprechen. Das Kommunalabgabengesetz bestimmt nun unter der Rubrik „Indirekte Steuern": Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§ 16), rechnet also die Hundesteuer zu den indirekten Steuern, welche auch die Geistlichen zu leisten haben. Die Höhe der Steuer ist dem Ermessen der Gemeinden anheimgegeben, da die Bestimmung des Gesetzes vom 1. 3. 1891, welches als Höchstbetrag 20 Mk. festsetzte, durch den erwähnten Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes aufgehoben ist. Außer dieser Gemeindeabgabe hat auch der Kreis das Recht, jeden Hund mit einer Steuer bis zu 5 Mk. jährlich zu belegen (§ 93 desselben Gesetzes). Die „Ausführungs-Anweisung" (A. 13) verlangt aber die Aufrechterhaltung „der Vorschrift, wonach die Eigentümer von Hunden insoweit mit der Besteuerung verschont werden sollen, als die Hunde zur Bewachung oder zum Gewerbebetrieb unentbehrlich sind".

[3]) Durch die Worte „einschließlich der Ruhegehälter" ist auch die früher strittige Frage nach der Steuerfreiheit des emeritierten Geistlichen in bejahendem Sinne entschieden.

§ 11. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§ 1—5 begünstigten Personen gleich andern Gemeindeeinwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen."

Ob der Geistliche gesetzlich verpflichtet ist, die Einquartierungslast[1]) zu tragen, hängt von der weitern Frage ab, ob die Leistungen für diese Last als Gemeindeabgaben zu betrachten sind. Verschiedene Ministerial-Erlasse entscheiden die letztere Frage dahin, daß die Einquartierung zur Zeit des Friedens als Reichs- oder Bundeslast zu betrachten ist, sodaß sie auch vom Geistlichen zu tragen ist, entweder in sich oder durch die Servissteuer, welche deren Stelle vertritt, die Einquartierung zur Zeit der Mobilmachung dagegen als Gemeindelast gilt.

Ein Ministerial-Erlaß vom 29. 3. 1871 erklärt:

„Die Quartiergewährung für die Truppen, zu welcher nach den §§ 3 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 während des mobilen Zustandes die Gemeinden dem Staate verpflichtet sind, ist eine Gemeindelast. Folgerecht sind auch bei Repartition derselben innerhalb der Gemeinde, mag diese mittelst Umlegung der Natural-Leistung selbst oder mittels Ausschreibung von Geld-Auflagen behufs Vergütung und Ausgleichung der Naturallast oder in irgend einer gemischten Weise erfolgen, die für die Verteilung der Gemeindelasten unter die Gemeindeangehörigen bestehenden Gesetzesvorschriften maßgebend. — Hiernach und gemäß § 4, alinea 12,14 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist aber mit Recht von den dortigen Geistlichen die nach § 10 litt. f des Gesetzes vom 11. Juli 1822 denselben für ihr Dienst-Einkommen zugesicherte Befreiung von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten auch in Bezug auf die in Rede stehende Natural-Einquartierungs-Auflage in Anspruch genommen und kann die Kommune die Geistlichen zu dieser Leistung nur nach Maßgabe des dem einen oder dem andern derselben etwa zustehenden außerdienstlichen Einkommens heranziehen. Den Betreffenden wird in diesem Falle überlassen bleiben müssen, ob sie die hiernach zu übernehmende Quartierleistung in ihren Dienstgebäuden oder in andern Räumlichkeiten gewähren wollen, da nach dem angenommenen Verteilungs-Modus die Verpflichtung nicht als eine dingliche, sondern als eine persönliche Gemeindelast umgelegt ist."

Ein Ministerial-Reskript vom 17. 3. 1886[2]) besagt:

„Auf die Vorstellung vom 7. Januar d. J. betreffend Ihre Heranziehung zur Einquartierung erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß der § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Gesetzbl. S. 523) seinem Wortlaute und seiner Entstehungsgeschichte nach die Verpflichtung des einzelnen Wohnungsinhabers (zu einer Verpflichtung) gegen den Bund (bezw. gegen das Reich) macht. Die Eigenschaft der Einquartierung als Bundes- (Reichs-) Last wird dadurch nicht alteriert, daß nach §§ 5 und 7 a. a. O. die Verteilung derselben auf die Gemeinden im ganzen erfolgt und diesen letzteren die Individualrepartition überlassen bleiben soll. Die Gemeinden erscheinen in dieser Beziehung nur als beauftragte Organe

[1]) Über Einquartierungslast im Frieden vgl. die Gesetze vom 25. 6. 1868, vom 13. 2. 1875, vom 21. 6. 1887 und Instruktion vom 31. 12. 1868, zur Zeit der Mobilmachung das Gesetz vom 11. 5. 1851.

[2]) Damit stimmt überein ein Reskript des Ministers des Innern vom 17. 12. 1894.

des Bundes, und nimmt die Einquartierung nur dann den Charakter einer Gemeindelast an, wenn die Gemeinden an Stelle der Heranziehung der einzelnen Wohnungsinhaber auf Grund des § 7 alinea 4 u. 5 die Unterbringung der Truppen in Mietsquartieren oder die Gewährung von Serviszuschüssen an dieselben beschließen.

Da die letztern Voraussetzungen in vorliegendem Beschwerdefalle nicht zutreffen, so können auch die wegen Befreiung von den Gemeindelasten geltenden Gesetzesvorschriften nicht platzgreifen und muß ich darnach, in Übereinstimmung mit der von der königlichen Regierung in Kassel unter dem 28. Dezember v. J. getroffenen Entscheidung, die erfolgte Heranziehung Ihrer Dienstwohnung zur Einquartierungslast insoweit für gerechtfertigt erachten, als dies nach § 4 a. a. O. allgemein für zulässig erklärt worden ist.

Der von Ew. Wohlgeboren inbezug genommene Ministerial-Erlaß vom 29. März 1871 bezieht sich auf die Quartierleistung während des mobilen Zustandes der Armee und kann deshalb bei Entscheidung der vorliegenden Frage nicht in Betracht kommen."

Zur Hergabe von Räumlichkeiten kann der Verpflichtete nur angehalten werden, „soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird" [1]). Die Vergütung für Verpflegung von Offizieren, Militärärzten im Offiziersrange und obern Militärbeamten stellt das Gesetz vom 21. 6. 1887 fest auf 2,50 Mk. für volle Tageskost, 1,50 Mk. für Mittagskost allein, 0,75 Mk. für Abendkost allein, 0,50 Mk. für Morgenkost allein.

Im Falle unberechtigter Heranziehung zu Gemeindeabgaben darf Einspruch „binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande" eingelegt werden (§ 69 des Kommunalabgabengesetzes). Die Frist beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist der Heberolle oder mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung, wenn besondere Mitteilung zu erfolgen hat. Gewissermaßen als Entgelt für die angeführte Befreiung der Geistlichen und Elementarlehrer von Kommunalabgaben läßt sich die gesetzliche Unfähigkeit der angestellten Geistlichen und Lehrer zur Bekleidung von Ämtern in der Stadt- und Gemeindeverwaltung betrachten.

III. Abgaben an Kreis und Provinz.

Die Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. 6. 1887 verfügt über die Aufbringung der Abgaben an die Provinz: „§ 108. In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Anteile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnung für die Rheinprovinz, beziehungsweise der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. 5. 1856." Die Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. 5. 1887 läßt nun in § 17 frei von den Kreislasten alle Grundstücke und Gebäude, welche nach dem Grundsteuer-

[1]) § 4 des Gesetzes vom 25. 6. 1868.

gesetze (§ 4) und dem Gebäudesteuergesetze (§ 3), beide vom 21. 5. 1861 davon befreit waren. Es sind dies meist die Vermögensobjekte, welche auch das Kommunalabgabengesetz von Abgaben freispricht, nämlich:

„1. Kirchhöfe, Begräbnisplätze;

2. diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen und höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höhern Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus oder der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören;

3. Universitäts- und andere, zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;

4. Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsgeräte, der Bodenerzeugnisse u. s. w., bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen."

Kreisabgaben werden in Städten nicht erhoben, sie fallen dort mit den Kommunalabgaben zusammen.

IV. Stempelabgaben.

Die ältere preußische Gesetzgebung über diesen Gegenstand[1]) faßt unter den Begriff des Stempels alle Abgaben zusammen, die von Schriftstücken, welche auf mit Stempel versehenem Papiere zu schreiben waren, gezahlt wurden. Sie unterschied a) den gewöhnlichen Stempel, unabhängig von dem Werte des Gegenstandes der Beurkundung und meist bei Gesuchen, Attesten u. dgl. in Gebrauch, b) den besondern oder Wertstempel, verschieden nach dem Werte des Gegenstandes und bei Urkunden über gerichtliche Entscheidungen über Verträge, über Ver-

[1]) Gesetz vom 20. 11. 1810 (Ges.-S. S. 121) nebst der ergänzenden bezw. verändernden Kabin.-Ordre vom 27. 6. 1811 (ebd. S. 313), Stempelgesetz vom 7. 3. 1822 (ebd. S. 57), Kabin.-Ordre vom 16. 1. 1827; vgl. AKR. 23. 260, Gesetz vom 26. 3. 1873.

mächtnisse und Schenkungen, bei Quittungen, Rechnungen, Wechsel im Gebrauche, c) den Gnadenstempel, bei Urkunden über Ernennungen u. dgl. in Gebrauch, d) Kartenstempel, e) Zeitungsstempel. Das Gesetz vom 30. 5. 1873 ordnete die Bestimmungen über die Abgaben bei Testamenten, Vermächtnissen und Schenkungen unter Lebenden neu und gab diesen Abgaben den Namen Erbschaftssteuer. Die Stempelabgaben in dem hierdurch beschränkten Sinne fanden eine neue Ordnung in dem Stempelsteuergesetze vom 31. 7. 1895[1]). Dasselbe berücksichtigt die Urkunden über alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden (mit Ausnahme der Schenkungen), Eigentums-Übertragungen, Kauf-, Tausch-, Miet-, Erbschaftsverträge, Schuldverschreibungen, Protokolle, beglaubigte Abschriften, Vollmachten, Vergleiche, Versicherungsverträge, Anstellungsurkunden, amtliche Zeugnisse.

Die durch A. 81 des FD. gewährte teilweise Befreiung der kirchlichen Aktenstücke von Stempelabgaben ist durch die preußische Gesetzgebung vervollständigt worden. Die Kabinetts-Ordre vom 27. 6. 1811 (§ 4. 2) erklärt als stempelfrei: „alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungsanstalten".

Die Kabinetts-Ordre vom 16. 1. 1827 dehnte diese Begünstigung auch auf die neu- oder wiedererworbenen Provinzen, also auch die Rheinprovinz, aus und erklärte, daß sie sich auch auf Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, sowie auf Vermächtnisse zur Austeilung an Arme[2]) beziehe, welche den genannten Anstalten zufallen würden. Einschränkend jedoch hatte das Gesetz vom 7. 3. 1822 (§ 3. i) schon bestimmt, daß die Behörden der betreffenden Anstalten nicht befugt seien, „diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen derart muß jedesmal die Hälfte des Stempels[3]) für den Vertrag und für die ausgefertigten Überexemplare außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden". Ein Erlaß des Kultusministers vom 23. 7. 1880 erklärt sodann weiter, „daß im Sinne der Stempelgesetze unter Kirchen und öffentlichen Schulen, denen Befreiung von der Stempelsteuer gewährt ist, das gesamte, zu Kirchen-, Kultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen ist, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit dasselbe eine causa pia darstellt, oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchen-Gesellschaften und -Gemeinden oder Schul-Gemeinden und -Verbände

---

[1]) Grotefend 1895, S. 535 ff.

[2]) Über die veränderten Bestimmungen über diesen Gegenstand s. „V. Erbschaftssteuer".

[3]) Natürlich von der mitkontrahierenden Privatperson zu entrichten.

seine Träger sind"[1]). Demnach erstreckt sich die Stempelfreiheit auch auf die Verträge, welche vom Kirchenvorstande über das Pfründenvermögen eingegangen werden. Jedoch sind die Verträge, welche der Pfarrer schließt, um sein Nutznießungsrecht zu üben, nicht in das Privileg einbegriffen[2]).

Das neueste Stempelsteuergesetz vom 31. 7. 1895 bestimmt:

„§ 4. Von der Stempelsteuer sind befreit:

a) Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 Mark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;

b) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

§ 5. Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

c) deutsche Kirchen und andere Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;

d) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

e) öffentliche Schulen und Universitäten;

f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten.

Tarif-Nr. 11: Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heiraten, Sterbefälle u. s. w.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.

Nr. 77. Befreit sind: b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine; c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andern Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen, oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten

---

[1]) Grotefend 1880, S. 207.

[2]) Der Stempel beträgt nach dem Tarife, der dem neuen Stempelsteuergesetze beigegeben ist, bei Pacht- und Mietverträgen über unbewegliche Sachen $^1/_{10}$ Proz. des jährlichen Pachtzinses, wenn dieser mehr als 300 Mk. ausmacht, bei dergleichen Verträgen über bewegliche Sachen $^1/_{10}$ Proz. des Zinses für die ganze Pachtzeit, bei unbestimmter Pachtzeit $^1/_{10}$ Proz. des jährlichen Pachtzinses, bei Schuldverschreibungen $^1/_{12}$ Proz. des Kapitalbetrages, sollen die Kapitalien innerhalb Jahresfrist zurückgezahlt werden, bloß $^1/_{50}$ Proz., bei Auflassungen von Grundstücken 1 Proz. des Wertes des veräußerten Gegenstandes, bei Versteigerung von beweglichen Sachen $^1/_3$ Proz. des Gesamterlöses nach Abzug der Kosten. Bei Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur richtet sich der Stempel nach dem Werte des Gegenstandes und beträgt bei einem Werte bis 500 Mk. 0,50 Mk., bei einem Werte von 501 bis 1000 Mk. 1 Mk., von 1001—3000 Mk. 1,50 Mk., von 3001—6000 Mk. 3 Mk., von 6001—10000 Mk. 5 Mk., von 10001—15000 Mk. 7,50 Mk., bei höherm Werte 10 Mk., Generalvollmacht bei einem Werte von über 50000 Mk. verlangt 20 Mk. Stempel.

und Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentlichen oder privaten Kassen eingereicht werden müssen; d) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen ‚Erlaubniserteilung‘ und ‚Lustbarkeiten‘ aufgeführten Genehmigungen u. s. w. erforderlich sind."

Unterschriftsbeglaubigungen sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie „von dazu berufenen Organen, den Amtsgerichten oder Notaren ausgehen, oder andere Behörden durch Gesetz oder rechtsgiltige Verordnungen ausdrücklich zur Vornahme von Beglaubigungen für zuständig erklärt werden". Da diese Bedingung bei den Geistlichen nicht zutrifft, sind die von ihnen geleisteten Unterschriftsbeglaubigungen stempelfrei[1]).

V. **Erbschaftssteuer.**

Diesen Gegenstand regelt das Erbschaftssteuergesetz vom 30. 5. 1873, verändert durch Gesetz vom 19. 5. 1891[2]).

1. Der Erbschaftssteuer unterliegen sowohl a) die Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen, als b) die Schenkungen unter Lebenden, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet. Namentlich schließt das Gesetz auch die Zuwendungen ein, welche remuneratorischen Charakters sind oder mit einer Auflage belasten. „Als Beurkundung von Schenkungen unter Lebenden im Sinne des Gesetzes (§ 4) sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teiles gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen[3]) Vertrages abgeschlossen ist." Zur Feststellung dieses Charakters eines Schriftstückes sind auch Umstände heranzuziehen, welche das Schriftstück selbst nicht erkennen läßt. Der mit der Zuwendung Bedachte ist verpflichtet, den Anfall „binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalls bereits stattgefunden hat oder nicht".

Als steuerpflichtige Masse ist anzusehen der Betrag, „um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden".

„Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörigen ausstehenden Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulierung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse" (§ 5).

---

[1]) AA. 1897, S. 42 f.

[2]) Das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt s. Ges.-Samml. Jahrg. 1891, S. 78 ff.

[3]) Gemeint ist „belastenden", contractus onerosus.

„Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche im Geldwert zu veranschlagen sind, kommt der Wert dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug" (§ 6).

Über die Berechnung des Kapitalwertes von jährlichen Renten oder Nutzungen auf alle Zukunft oder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren vgl. § 15—19. Bei Anfall der Zinsen eines bestimmten Kapitals wird angenommen, daß es 4 Proz. Zinsen trägt.

Die Höhe der Steuer wird je nach dem Verhältnis des Bedachten zum Testator beziehungsweise Schenkenden verschieden berechnet. Für unsere Zwecke wird Folgendes genügen: 1. Dienstboten, denen eine einmal zu zahlende Summe zugewendet wird, bezahlen keine Steuer, wenn die Summe nicht 900 Mk. übersteigt. Übersteigt sie diese Höhe, so „ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 Mark übersteigenden Betrage entnommen werden kann". Handelt es sich um eine Rente auf Lebenszeit, die „mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste" zugewendet wird, so ist 1 Prozent des Kapitalwertes zu zahlen. 2. Voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Descendenten zahlen 2 Prozent des Betrages. 3. Mit 4 Prozent des Betrages werden besteuert die Zuwendungen, „welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist". 4. In allen vom Gesetze nicht besonders erwähnten Fällen werden 8 Prozent des Betrages gerechnet.

2. Befreit von der Erbschaftssteuer ist:

„1. jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 Mark nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich infolge des Abzuges des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§ 27 des Gesetzes) der Wert der Substanz sich unter den Betrag von 150 Mk. vermindert;

2. jeder Anfall, welcher gelangt an a) Ascendenten, b) Orts- oder Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige, c) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen[1]), welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer

[1]) Das unterscheidende Merkmal der milden Stiftung liegt nach Entscheidung des Reichsgerichtes vom 22. 9. 1890 „in dem Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch unentgeltliche Zuwendungen" (Grotefend, Theorie, Jahrg. 1890, 2. 73). Vgl. Pastor bonus, Jahrg. 1895, S. 431. Aus der Genehmigung der Statuten und der Verleihung der Rechte juristischer Personen seitens des Staates folgt noch nicht die Eigenschaft der milden Stiftung. Vgl. AKR. 75. 356.

Personen anerkannt sind, d) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft, e) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen".

Bei dem Anfall an Kirchen ist jedoch zur Steuerfreiheit erforderlich, daß das Vermögen für die Zwecke der betreffenden Kirche zu verwenden ist. Fällt einer Kirche ein Legat zu mit der Auflage, nach Abzug der Verwaltungskosten die Zinsen an die Armen der Pfarrei zu verteilen, so wird dasselbe mit 4 Prozent besteuert[1]). Muß ein Teil der Zinsen an Arme gegeben werden, so ist die Steuer von diesem Teile mit 4 Prozent von dem Kapitalwerte (in diesem Falle immerwährender Zahlungen das 25fache der jährlichen Zahlung) zu entrichten[2]).

Stiftungen zu milden Zwecken genießen nur dann Steuerfreiheit, wenn sie als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen vom Staate anerkannt sind. Ist dieser Charakter nicht erwiesen, so zahlen sie 4 Prozent Steuer von etwaigen Anfällen. Wird Vermögen zur Gründung einer Stiftung mit dem erwähnten Charakter gewidmet, so tritt dafür Steuerfreiheit ein, jedoch mit dem Vorbehalte der Nachforderung der Steuer, wenn die Stiftung nicht verwirklicht wird (§ 7 des Gesetzes). Bewirbt sich eine Stiftung infolge eines Anfalles erst um die staatliche Anerkennung als milde Stiftung oder um Korporationsrechte und erhält sie die Anerkennung, so genießt dieselbe auch für diesen Anfall Steuerfreiheit, kann also die etwa schon bezahlte Steuer zurückfordern[3]).

VI. **Feuerversicherungskosten.**

Die Diözesanvorschriften[4]) verlangen, daß alle Kirchen, kirchlichen Gebäude und kirchlichen Geräte, auch wenn die Kirchen „frei oder isoliert" gelegen sind, gegen Feuerschaden versichert werden und zwar zu ihrem wahren Werte. Die Wahl der Versicherungsgesellschaft ist dem Kirchenvorstande überlassen. Als öffentliche Gesellschaft kommt in Betracht die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz. Die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft stellt der bischöflichen Behörde für gute Zwecke jährlich einen der Werthöhe der in der Diözese versicherten kirchlichen Vermögensgegenstände entsprechenden Betrag zur Verfügung[5]).

---

[1]) Reskript des Kultusministers an den Bischof von Trier vom 6. 12. 1882, s. Reuß, S. 108; Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. 2. 1881, s. Schilgen, 1. 23.

[2]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. 2. 1881 bei Grotefend 1881, S. 245. In dem vorliegenden Falle handelte es sich u. a. um jährliche Zahlungen an unverheiratete Frauenspersonen (Reuß, S. 107).

[3]) Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 25. 4. 1881 bei Grotefend, 1881, S. 11.

[4]) Stat. 9. 256; AA. 1854, S. 44, 1856, S. 73.

[5]) Stat. 9. 256; AA. 1889, S. 74.

Andere Gesellschaften beruhen nicht auf Aktien, sondern auf gegenseitiger Versicherung, z. B. die Gothaer Feuerversicherung.

Die Kosten der Versicherung der Kirchengebäude und Geräte hat die Kirchenfabrik von jeher zu tragen; die Versicherung des Pfarrhauses trug bis zum Erlaß des Gesetzes vom 14. 3. 1880 die Civilgemeinde. Durch dieses Gesetz (§ 1) ist diese Verpflichtung auf die Kirchengemeinde übergegangen. In Gemeinden, wo wenigstens von Zeit zu Zeit für die laufenden Bedürfnisse Umlagen erhoben werden, hat es kein Bedenken, wenn die Kirchenkasse einfach die Versicherungskosten im einzelnen Falle bezahlt, da ja doch zum Schlusse die Gemeinde dafür aufkommen muß. Daß die Entschädigungssummen nur von dem Kirchenvorstande, nicht von der Civilgemeinde in Empfang genommen werden können, unterliegt nach dem eben erwähnten Gesetze, welches das Eigentum der Kirchengemeinde an den versicherten Gegenständen sicherstellt, keinem Zweifel mehr. Aber auch früher wurde dies gefordert von kirchlicher und staatlicher Behörde. Vgl. AA. 1866, S. 62.

§ 8. Die Tit. III—X der Ausgabe.

I. Tit. III **Salarien** bezieht sich auf die Leistungen der Kirchenfabrik an die Geistlichen und die niedern Kirchendiener, Küster, Schweizer u. s. w. Über die Salarien, welche der Pfarrer für besorgte Messestiftungen bezieht, s. o. S. 151.

Die Besoldung der Kapläne weist das FD. (A. 37) der Kirchenfabrik zu. Auf dem linken Rheinufer besitzen nur die Pfarrstellen die Rechte juristischer Personen. Alles zur Besoldung anderer Pfarrgeistlichen und sonstiger Kirchendiener bestimmte Vermögen steht im Eigentume der Kirchenfabrik. „Die Zahl der bei jeder Kirche angestellten Geistlichen wird vom Bischof festgestellt, nachdem der Kirchenvorstand darüber beraten hat" (A. 38). Weil nun aber im Falle des Unvermögens der Kirchenfabrik die Civilgemeinde für die Kultuskosten nach dem früheren Rechte aufkommen mußte, so hat auch jetzt die Civilgemeinde noch an manchen Orten die Besoldung der Kapläne zu leisten. Wo dies nicht der Fall ist, und auch die Fabrik die Kosten nicht tragen kann, da müssen sie jetzt durch Umlagen auf die Pfarrgemeinde aufgebracht werden.

Infolge des Dekretes vom 30. 9. 1807, betreffend die Vermehrung der Succursalpfarreien [1]) wurden „Kapellen" und „Annexkirchen" innerhalb einzelner Pfarreien und mit Unterordnung unter dieselben eingerichtet. Erstere sind Gotteshäuser, welche auf Verlangen einer ganzen Gemeinde, letztere solche, welche auf Verlangen von einer Anzahl von Mitgliedern einer Gemeinde eingerichtet wurden. Für den Unterhalt der etwa an solchen Kapellen anzustellenden Geistlichen, Vikare, mußten

[1]) Hermens 2. 381.

nach dem erwähnten Dekrete die Civilgemeinden aufkommen, für den Unterhalt der Vikare an Annexkirchen diejenigen, welche die Einrichtung verlangt hatten.

Die Besoldung der Küster, Organisten, Sänger, Glöckner, Schweizer, Pedelle und anderer Kirchendiener zählt das FD. (A. 37) unter den Lasten der Kirchenfabrik auf. Bestehen für die Civilgemeinde keine aus älterer Zeit herrührenden Verpflichtungen, so kann sie jetzt nicht mehr zu diesen Kosten herangezogen werden. Auch bei Vakanzen beziehen diese Kirchendiener ihr Gehalt fort, wenn auch die Leistungen geringer sind. Rechnen die Salarien für die Stiftungen zur Kompetenz des Küsters, so bezieht er dieselben auch, wenn die Stiftungen anderswo persolviert werden. Übrigens kommt es zuerst auf die Anstellungsurkunde an.

II. Tit. IV **Verwaltungskosten.** Über die Bezüge des Rechners s. S. 97 f., über die Kosten der Umlagenerhebung § 6 dieses Kapitels.

III. Tit. V **Für den Gottesdienst,** Tit. VIII **Zur Neuanschaffung von Paramenten und Kirchenmöbeln.** Bezüglich der Beschlußfassung über die Ausgaben dieser Titel weist das FD. (A. 45) dem Pfarrer das Vorschlagsrecht zu. Er ist ja am ehesten in der Lage, über das Bedürfnis zu urteilen und die kirchlichen Vorschriften zu kennen und zu beachten, welche die innere Einrichtung der Kirchen ordnen. Tit. V kann in seiner Durchführung keine Schwierigkeit bieten, da er nur feststehende, ständige Ausgaben enthält, bei denen höchstens bezüglich ihrer Höhe Meinungsverschiedenheit zwischen Pfarrer und Kirchenvorstand entstehen kann.

Die allgemeinen kirchlichen Vorschriften über die Gegenstände des Tit. VIII geben die Pastoral-Handbücher, und die speziellen Diözesan-Vorschriften dürfen als von anderswoher bekannt vorausgesetzt werden.

Entsprechend den Bestimmungen des Provinzial-Konzils von Köln[1]) verlangen die Verfügungen der bischöflichen Behörde, daß „jedesmal, wenn eine bauliche Veränderung oder neue Anfertigung von Gegenständen, die zum Inbau der Kirche gehören, als da sind: Altäre, Kanzel, Taufstein, Orgel u. s. w. beabsichtigt wird, vor der Vornahme der betreffenden Arbeiten unter Einsendung der Pläne und Kostenanschläge die Genehmigung der bischöflichen Behörde nachgesucht werde“ [2]), daß „zur Verhütung von Verunstaltungen der Kirchen durch unpassenden Anstrich und geschmacklose Malereien von den Kirchenvorständen jedesmal über die Art, wie das Innere der betreffenden Kirchen gefärbt und bemalt werden soll, ein ausführlicher Bericht an uns zu erstatten (ist) und darf zur Ausführung nicht geschritten werden, bevor wir die Genehmigung

---

[1]) P. II. tit. II. cap. 30. De ecclesiis et supellectilibus sacris.

[2]) Stat. 8. 386; vgl. AA. 1869, S. 75.

dazu erteilt haben" [1]. Die alten Kunstgegenstände sollen erhalten und in ihrem „Charakter bewahrt bleiben, soweit dies möglich ist" [2].

Im einzelnen ist zu beachten:

1. Bezüglich der Bilder, Statuen u. s. w. verordnet das genannte Provinzial-Konzil (P. II. tit. II. c. 6): „Novae imagines, statuae, picturae in vexillis non perficiantur aut adhibeantur, nisi examinatae et approbatae prius fuerint ab Episcopo." Vgl. Conc. Trid. sess. 25. De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus und AA. 1897, S. 31. Diese Vorschrift ist natürlich von neuer Darstellungsweise zu verstehen.

2. Das FD. (A. 73) schreibt vor: „Kein Grabdenkmal, keine Inschriften, keine Trauer- oder andere Denkmäler, welcher Art sie sein mögen, dürfen in den Kirchen aufgestellt werden, es sei denn auf den Vorschlag des Diözesanbischofs hin." Der Artikel verlangte ursprünglich auch eine ministerielle Erlaubnis, dieselbe ist jetzt jedoch nicht mehr erforderlich. Eine königliche Verordnung vom 2. 9. 1873, welche der AA. 1873 S. 217 „zur Kenntnis" bringt, „genehmigt" jedoch, „daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet wird, welche dem Gedächtnis der in den letzten Kriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen gewidmet ist".

3. Über Anschaffung und Pflege der Kirchenorgeln sind wiederholt durch die bischöfliche Behörde eingehende Anweisungen und Verordnungen gegeben worden [3]. Darnach möge eine neuzubeschaffende Orgel ausgeschrieben und die Wahl unter den Angeboten nur mit Hilfe eines Sachverständigen nach den Anweisungen in AA. 1887, S. 41 getroffen werden. Der vom Orgelbauer nach AA. 1892, S. 9 ff. aufgestellte Plan ist zur Genehmigung der bischöflichen Behörde vorzulegen. Das fertiggestellte Werk muß von einem Sachverständigen revidiert werden [4]. Über Pflege und Reparatur der Orgel s. AA. 1887, S. 41.

Eine Verfügung des General-Vikariats [5] weist die Kirchenvorstände an, zu sorgen, daß an allen neuangeschafften kirchlichen „Ausstattungsgegenständen, als Altären, Kanzeln, Orgeln, Altargerätschaften u. s. w. an schicklicher Stelle die Jahreszahl des Erwerbes und, soweit thunlich, auch die Herkunft (Künstler, Fabrikant, Firma u. s. w.) haltbar vermerkt wird".

IV. Tit. VI **Bau- und Unterhaltungskosten der der Kirche zugehörigen Immobilien**, Tit. VII **Reparaturkosten an Kirche und**

---

[1] Stat. 8. 355, erneuert AA. 1869, S. 75.

[2] Vgl. AA. 1869, S. 75; 1884, S. 130; 1888, S. 63 und o. S. 105. 2, 109 a, 113 b.

[3] AA. 1869, S. 92; 1870, S. 73; 1887, S. 41 ff.; 1892, S. 9 ff.

[4] Schema des Revisionsprotokolles in AA. 1870, S. 73.

[5] AA. 1891, S. 30.

Kirchenmöbeln. Unter diese Titel können auch die Ausgaben bei Neubauten untergebracht werden. Über die Baulast, d. h. die Verpflichtung, bei Neubauten und großen Reparaturen für die Kosten aufzukommen, wird im dritten Hauptstück gehandelt werden. Nebenbauten zu Gemeindezwecken, z. B. Spritzenhäuser und dergleichen dürfen auch nach staatlicher Verfügung an den Kirchen nicht angebracht werden. Wo solche vorhanden sind, sollen sie entfernt werden [1]). Die Voranschläge bei Neubauten sind der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und zwar durch den Kirchenvorstand oder den Pfarrer selbst [2]). Über die den neuen Kirchen zu gebende Größe vgl. AA. 1871, S. 29 f. In bestimmten Fällen bedarf ein Neubau der Genehmigung der staatlichen Behörde (S. 113 d).

Über die Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei den Kirchen- und Pfarrhausbauten bestimmt eine Ministerial-Verordnung vom 20. 1. 1881 [3]), daß dieselben unentgeltlich mitwirken müssen, „wenn ihre Inanspruchnahme auf Grund des den Kirchen- und Schulbehörden zustehenden Ober-Aufsichtsrechtes sich als unumgänglich notwendig erweist“. Ferner sind sie verpflichtet, mitzuwirken bei den Bauten, bei deren Kosten der Fiskus „principaliter oder subsidiär“ beteiligt ist, oder der Staat eine Gnadenunterstützung gewährt [4]). Sonst sind die Staatsbaubeamten mitzuwirken nicht verpflichtet, können also für etwaige Arbeiten (Skizzen, Pläne und dergleichen) Bezahlung fordern. Der Kirchenvorstand ist aber auch nicht gehalten, sich zu diesem Zwecke an sie zu wenden.

V. Tit. X **Vorlage zu Gerichts- und Inskriptionskosten.** Anwaltsgebühren und Gerichtskosten pflegen vor Beginn eines Prozesses eingezahlt zu werden, daher dieser Titel. Wird der Prozeß gewonnen, so werden sie zurückgegeben und kommen dann wieder als Einnahme in die Rechnung.

Zur Führung von Prozessen bedarf der Kirchenvorstand in bestimmten Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung (S. 106. 5). Die Notwendigkeit der Autorisation der bischöflichen Behörde ist durch das KVG. nicht anerkannt (S. 109. 4 b). Nach den kirchlichen Vorschriften ist jedoch diese Autorisation notwendig, und in eigenem Interesse der Kirchenvorstände liegt es, sich vor Beginn eines Prozesses an die bischöfliche Behörde zu wenden, da ihnen von hier aus die sicherste Auskunft über die Aussicht auf erfolgreiche Führung und die Art der Führung der Prozesse werden kann. Weigert sich die Gemeindevertretung, ihre Zustimmung zur Führung eines Prozesses zu geben, so kann dieselbe durch

---

1) AA. 1855, S. 1.
2) AA. 1892, S. 49; 1893, S. 53.
3) Grotefend 1881, S. 66.
4) Bedingungen dafür s. Grotefend 1892, S. 512.

die Aufsichtsbehörden ersetzt werden; weigert sich der Kirchenvorstand, so können die Aufsichtsbehörden ihn führen lassen [1]). Stellt der Kirchenvorstand Vollmacht zur Führung eines Prozesses aus, so hat er die Ermächtigung zum Vergleich mit dem Gegner, zur Verzichtleistung und zur Anerkennung des vom Gegner gemachten Anspruches ausdrücklich auszuschließen (S. 109. 4 b). Einer Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde oder einer Mitteilung an dieselben bedarf es für die Prozesse seit dem Erlasse des KVG. nicht mehr [2]).

Bezüglich der Zuständigkeit der einzelnen Gerichte werden folgende Angaben genügen:

Man unterscheidet a) Amtsgerichte, einzelner Richter (z. B. in Bernkastel, Bitburg, Daun u. s. w.), mit Schöffengericht, bestehend aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen, b) Landgerichte, z. B. in Trier, Saarbrücken u. s. w., mit Civilkammer und Strafkammer (Schwurgericht), c) Oberlandesgerichte, z. B. in Köln, Colmar u. s. w., d) das Reichsgericht mit vier Straf- und sechs Civilsenaten.

Zuständig inbezug auf den Gegenstand des Prozesses ist 1. das Amtsgericht in Sachen der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Wert 300 Mark nicht übersteigt, und in Streitigkeiten über Mietsachen ohne Rücksicht auf den Wert. Berufungsinstanz ist die Civilkammer des Landgerichts; 2. das Schöffengericht bei allen Übertretungen, den Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark bedroht sind, bei Vermögensdelikten, wenn der Schaden 25 Mark nicht übersteigt; Berufungsinstanz ist die Strafkammer des Landgerichts; 3. das Landgericht in seiner Civilkammer in den übrigen Sachen der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in seiner Strafkammer in den meisten übrigen Strafsachen.

Zuständig inbezug auf den Ort ist 1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Gericht, in dessen Bezirk der Verklagte wohnt oder sich aufhält oder die unbewegliche Sache sich befindet, wenn es sich um eine solche handelt, oder der Vertrag zu erfüllen ist; 2. in Strafsachen das Gericht, in dessen Bezirk der Angeklagte wohnt oder sich aufhält, oder in dessen Bezirk die That begangen wurde.

Die Kosten des Prozesses trägt in Civilprozessen der Unterliegende, wenn der Prozeß mehrere Instanzen durchläuft, der endlich Unterliegende für alle Instanzen; insbesondere hat er auch die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, so weit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichtes

---

[1]) Vgl. S. 118. 1 b und AKR. 61. 435.

[2]) Vgl. KVG. § 51 und die Verfügung des Justizministers vom 10. 8. 1881 (Grotefend 1881, S. 425).

zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind dieselben zu teilen [1]). Die Kosten zerfallen in Gerichtsgebühren, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und Gebühren des Rechtsanwaltes und steigen stufenweise mit dem Werte des strittigen Gegenstandes. Nach dem Gerichtskostengesetze vom 25. 6. 1895 sind von den Gerichtsgebühren befreit (§ 8):

„2. Alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;

4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen;

6. Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürgerrettungsinstituten, gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden".

Die Gebührenfreiheit entbindet jedoch nach § 9 des erwähnten Gesetzes nicht von der Zahlung der dem Gerichte erwachsenen baren Auslagen. Das Gesetz hat insofern eine Änderung herbeigeführt, als das in No. 4 erwähnte Zeugnis nicht mehr, wie früher von der bischöflichen Behörde, sondern von dem Regierungspräsidenten auszustellen ist. Dem Gesuche um Ausstellung dieses Zeugnisses ist der Voranschlag des jeweiligen laufenden Jahres beizulegen. Nach den Motiven des Gesetzes und den bei dessen Beratung im Herrenhause abgegebenen Erklärungen ist die Gebührenfreiheit den Kirchengemeinden für alle Rechtsstreite, insbesondere auch für den Fall gewährt, daß die Organe der Vermögensverwaltung nicht als Vertreter des kirchlichen Vermögens, sondern der Gemeinde handeln [2]). Es ist somit durch das erwähnte Gesetz das frühere vom 10. 5. 1851 beseitigt, welches für die Gebiete des französischen Rechtes keine Geltung hatte.

---

[1]) Vgl. Civilprozeßordnung § 87 ff.

[2]) Vgl. über das Gesagte AKR. 74. 449 ff.; AA. 1896, S. 1 f.

Zweites Hauptstück.

Die Verwaltung des Pfründenvermögens.[1]

Die Pfründe (beneficium ecclesiasticum) bildet eine selbständige, mit juristischer Persönlichkeit begabte Vermögensmasse. Während auf der rechten Rheinseite bei der Säkularisation die vorhandenen Pfründen, Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei-, Küsterpfründen u. s. w. fortbestanden, hob das Säkularisationsdekret für die vier rheinischen Departemente (S. 10 f.) alle Pfründen auf, mit Ausnahme der Pfarr-, Kanonikal- und bischöflichen Benefizien. Wenn Güter der aufgehobenen Pfründen später vom Staate der Kirche wieder zurückgegeben wurden, so gingen dieselben in das Eigentumsrecht der Kirchenfabriken über, denen auch die Besoldung der Vikare, Kapläne und der niedern Kirchendiener auferlegt wurde. Von den Gütern, welche seit jener Zeit durch die Gläubigen den Kirchen zugewendet wurden zum Zwecke des Unterhaltes von Vikaren, Kaplänen u. s. w., gilt dasselbe. Alle stehen im Eigentume der Fabriken, wenn ihnen nicht ausdrücklich durch staatliche Genehmigung die Rechte juristischer Personen seit 1815 zuerkannt worden sind, sind aber doch im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung eigentliche Pfründengüter[2]. Bezüglich der Verwaltung dieser Güter wurden keine besondern weltlichen Gesetze erlassen, da sie in den Vorschriften über die Verwaltung der Fabrikgüter eingeschlossen waren. Das hinderte jedoch nicht, daß von den Schenkgebern oder dem Kirchenvorstande besondere Rechte bezüglich der Verwaltung und Benutzung dieser Vermögensobjekte den Bedachten eingeräumt werden konnten. Da also die Pfarrpfründe fast die einzig in der Diözese vorkommende ist, so haben wir es im folgenden zunächst nur mit dem Pfarrpfründenvermögen zu thun. Die Erörterungen über dasselbe lassen sich ja auch leicht, wo es notwendig ist, auf die übrigen erwähnten Pfründengüter anwenden.

Die geltenden Verwaltungsnormen sind beim Pfründen- wie beim Fabrikvermögen teilweise verschieden für die linke und für die rechte Rheinseite. Im linksrheinischen Teile der Diözese bildet das Dekret vom 6. 11. 1813 über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus[3]) die Grundlage, es soll im folgenden in der Abkürzung DGK. citiert werden. Für den rechtsrheinischen Teil sind die Bestimmungen des

[1]) Das Einführungsgesetz (A. 80) des neuen BGB. bestimmt über diesen Gegenstand: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht". Dieses neue Gesetzbuch beseitigt also bloß die allgemeinen Bestimmungen des C. c., nicht die besondern Gesetze und Verordnungen, welche über den vorliegenden Gegenstand erlassen worden sind. Vgl. AKR. 76. 273.

[2]) Über den thatsächlichen Bestand an gestifteten Vikarien, Kaplaneien u. s. w. in der Diözese s. Handbuch des Bistums Trier für 1894. S. 157.

[3]) S. Anhang VII.

allgemeinen deutschen Kirchenrechtes und des preußischen Gesetzes vom 3. 7. 1843 über die Interkalargefälle [1]) an erster Stelle zu berücksichtigen.

Zu dem Pfründenvermögen rechnet zunächst das Pfarrhaus nebst Ökonomiegebäuden und Gärten, sodann das Pfarrwittum, beide zusammen gewöhnlich Pfarrgüter genannt, ferner etwa der Pfarrstelle gehörige Kapitalien, sodann der rechtliche Anspruch auf Staatsgehalt und Pfarrzusatzgehalt. Diese Einnahmen bilden die Dotation der Pfarrstelle. Es sind jedoch weiter als Einkünfte der Pfarrstelle zu betrachten die Stolgebühren, die Messestipendien und die Opfergaben.

Bezüglich der Höhe des Einkommens der Pfarrstellen haben die neuesten staatlichen Bestimmungen festgesetzt, daß der Pfarrer stets wenigstens 1500 Mark Gehalt beziehen soll, nach fünf Jahren der Thätigkeit als Priester muß der Mindestbetrag seines Einkommens 1800 Mark erreichen und steigt mit je fünf Jahren um 150 Mark bis auf den Betrag von 2400 Mark [2]). Sobald der Pfarrer kanonisch installiert ist, hat er nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes Anspruch auf das ganze ungeschmälerte Einkommen der Pfarrstelle.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse bei besetzter Pfarrstelle.

§ 1. Rechte des Pfarrers bezüglich der Pfarrgüter.

Brandis, Das Nutzungsrecht des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe (AKR. 61. 285—314); Maas, Die Verwaltung des Pfründevermögens und das Rechtsverhältnis des Bepfründeten (Ebd. 5. 23—32).

Nach dem KVG. (§ 8) verwaltet und vertritt der Kirchenvorstand das gesamte kirchliche Vermögen, also auch die Pfarrgüter, aber „die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt“. Es fragt sich also: Welches sind diese Rechte?

I. Das kanonische Recht betont zunächst, daß der Inhaber der Pfründe nicht Eigentümer der betreffenden Güter, sondern deren Verwalter sei, und daß er deshalb dieselben wohl verbessern, aber nicht verschlechtern

[1]) S. Anhang II.

[2]) In andern Ländern ist die Kongrua der Seelsorgsgeistlichen verschieden festgesetzt. In Bayern beträgt das Mindesteinkommen für Pfarrer je nach der Seelenzahl der Pfarrei 1800 bis 2000 Mark, in organisierten Kloster-Stadtpfarreien 2360 Mark, für einen Benefiziaten in der Stadt 1028 Mark, auf dem Lande 857 Mark. In Württemberg schwankt das Einkommen zwischen 1500 und 3900 Mark, in Baden zwischen 1600 und 2200 Mark. In Hessen beträgt das Mindesteinkommen 1800 Mark. Die Kongrua der Pfarrer in Österreich stand früher vielfach sehr tief. Nach der gesetzlichen Regelung vom J. 1885 unterscheidet man ‚selbständische katholische Seelsorger‘ und ‚systemisierte Hilfspriester‘; erstere haben in Wien 1800 Gulden, in Prag, Brünn und Triest 1200 Gulden, in den Hauptstädten der Alpengebiete 1000 Gulden Gehalt, während die letztern sich mit 400 bis 500 Gulden begnügen müssen. S. Vering, S. 793 f.

dürfe [1]). Es verlangt, daß der Pfründner die Güter als in Precarie gegeben betrachte, d. h., als ihm leihweise überlassen, damit er die Einkünfte daraus beziehe [2]), mit der Verpflichtung, sie nicht durch Nachlässigkeit weniger ertragsfähig werden zu lassen. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß nach dem kanonischen Rechte dem Pfarrer die Nutznießung (Nießbrauch, ususfructus) an dem Pfarrvermögen zusteht. Er hat also das Recht, alles daraus zu ziehen, was als „Frucht" des Vermögens bezeichnet werden kann, darf aber nicht seine Substanz oder seine Ertragsfähigkeit vermindern.

Eine weitere Bestimmung des kanonischen Rechtes jedoch gibt Veranlassung, dem Rechte des Pfarrers eine etwas weitere Bedeutung zu geben, als die des einfachen Nießbrauches. Sie besagt: Si quis sane clericorum agella vel vineolas in terra ecclesiae sibi fecisse probabitur sustentandae vitae causae, usque ad diem obitus sui possideat [3]). Darnach steht es also dem Pfarrer auch frei, die Art der Bebauung des Grundstückes zu bestimmen, wenigstens, wenn es wie hier auf eine Verbesserung hinausläuft, ein Recht, welches dem einfachen Nutznießer nicht ohne weiteres und unumschränkt zusteht. Daher erklären manche Rechtsgelehrten und richterliche Entscheidungen die Auffassung des kanonischen Rechtes und damit auch des allgemeinen deutschen Kirchenrechtes dadurch, daß sie das Recht des Pfründners an den Pfründengütern dem des Vasallen an dem Lehnsgute gleichstellen [4]) und es als ein Nutzungsrecht bezeichnen, das „nur in der Verpflichtung, nicht zu deteriorieren, seine Grenze habe". Es ist ja nicht zu leugnen, daß das Lehensrecht an den kirchlichen Vorschriften über den Nießbrauch am Kirchengute sich ausbildete und die Investierung des Pfründners sehr mit der des Lehnsmannes übereinkommt. Der Pfründner hat wie der Vasall ein ausschließliches Recht auf alle Erzeugnisse des Gutes, seiner Benutzung ist ohne weiteres auch jede „Accession" des Benefiziums, z. B. Anschwemmung, neugebildete Insel und dergleichen, unterworfen, er darf die Gestalt des Gutes verändern, soweit diese Veränderung keine Verschlechterung ist, erwirbt die Früchte bei der Trennung von der Substanz, verwaltet nicht bloß die Früchte, sondern auch die Substanz, er vertritt das Benefizium bei gerichtlichen und ähnlichen Vorgängen u. s. w.

---

[1]) C. 2. X. (3. 24) Quum episcopus et quilibet praelatus alius ecclesiasticus ecclesiasticarum rerum sit procurator non dominus, conditionem ecclesiae meliorare potest, facere vero deteriorem non debet.

[2]) C. 72. C. 12. q. 2. Decernimus, ut . . . sub precariae nomine debeat professionem scribere, ut nec per tentionem diuturnam praeiudicium afferat ecclesiae, et quaecunque in usu perceperit, debeat utiliter laborare, ut nec res divini iuris videatur aliqua occasione negligi, et subsidium ab ecclesia, cui deserviunt, percipere possint clerici.

[3]) C. 5. X. De pecul. cler. (3. 25).

[4]) AKR. 4. 703, 61. 288.

Über die Frage, wie weit sich der Nießbrauch eines Grundstückes erstreckt, hat die Congr. Episcop. et Regul. am 6. 3. 1868 eine bedeutsame Entscheidung getroffen [1]). In der Nähe Roms war eine Eisenbahnlinie durch Pfründengrundstücke geführt worden. Ein Lager von Tuff, Kies und Puzzolanerde wurden dabei in den Grundstücken entdeckt und von der Eisenbahnverwaltung ausgebeutet. Die Pfründner machten Anspruch auf die ganze Entschädigungssumme, welche für den exproprierten Boden, einige umgehauene Eichen, den Ausfall der Nutznießung und die Ausbeutung jenes Lagers von der Eisenbahn gezahlt wurde. Die Kongregation entschied, die Entschädigung für die Ausnutzung des genannten Lagers gehöre der Pfründe, und den Pfründnern nur das Übrige. Ähnlich hatte die Congreg. Concil. am 28. 1. 1854 entschieden, der Erlös für Kunstgegenstände, welche bei Nachgrabungen in einem Pfründengrundstücke gefunden worden waren, gehöre ganz der Pfründe, nicht dem Inhaber derselben.

II. Für das linke Rheinufer gibt das DGK. nähere Bestimmungen über die Rechte des Pfarrers [2]): „A. 6. Die Inhaber der Pfarre üben das Recht des Nießbrauches aus, sie tragen dessen Lasten, alles, wie dies im Gesetzbuche Napoleons bestimmt ist, und nach den hier unten angegebenen Erläuterungen und Abänderungen“. Die in diesem Artikel angezogenen Bestimmungen des C. c., welcher den Nießbrauch definiert als „das Recht, Sachen, an welchen ein anderer das Eigentumsrecht hat, wie der Eigentümer selbst zu benutzen, jedoch mit der Pflicht, die Substanz derselben zu erhalten“ (A. 578), sind folgende [3]):

---

[1]) AKR. 20. 79 ff.

[2]) Eine kurze Zusammenfassung der Rechte und Pflichten des Pfarrers gibt die General-Vikariats-Verordnung vom 20. 3. 1847 (Stat. 9. 112). Das DGK. findet sich Anhang VII.

[3]) Das neue BGB. bestimmt über den Nießbrauch:

„§ 1036. Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 1037. Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

§ 1039. Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher

„A. 582. Der Nutznießer hat das Recht, jede Art von natürlichen, künstlichen und Civilfrüchten zu genießen, welche die Sachen, an der ihm der Nießbrauch zusteht, hervorbringen kann.

---

kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

§ 1040. Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

§ 1041. Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

§ 1042. Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

§ 1043. Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

§ 1044. Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Eigentümer die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im § 1043 bezeichneten Bestandteile des Grundstücks zu gestatten.

§ 1047. Der Nießbraucher ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

§ 1048. Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang, sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Übernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 588, 589 entsprechende Anwendung.

§ 1049. Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

A. 583. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde von selbst hervorbringt. Die vom Viehe erlangten Produkte und Jungen sind gleichfalls natürliche Früchte. Künstliche Früchte eines Grundstückes sind diejenigen, welche man durch die Bebauung desselben erhält.

A. 584. Civilfrüchte sind der Mietzins von Häusern, die Zinsen von aufkündbaren Kapitalien und der Betrag der Renten. Pachtgelder gehören ebenfalls zu den Civilfrüchten.

A. 586. Bei den Civilfrüchten wird angenommen, daß sie Tag für Tag erworben werden; sie gehören dem Nutznießer nach Verhältnis der Dauer seines Nießbrauches. Dieser Grundsatz gilt von Pachtgeldern sowohl, als von dem Mietzins der Häuser und andern Civilfrüchten.

A. 589. Begreift der Nießbrauch Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht sogleich verbraucht, aber doch allmählich abgenutzt werden, wie Weißzeug, Möbel, so hat der Nutznießer das Recht, sich derselben zu dem Gebrauche zu bedienen, wozu sie bestimmt sind, und ist nach geendigtem Nießbrauche nur verbunden, sie in dem Zustande zurückzugeben, worin sie sich dann befinden, wenn sie anders nicht absichtlich oder durch Nachlässigkeit von ihm beschädigt worden sind.

A. 595. Der Nutznießer kann den Nießbrauch entweder selbst ausüben oder sein Recht einem andern verpachten, ja selbst verkaufen oder unentgeltlich überlassen.

A. 596. Der Nutznießer benutzt die durch Alluvion entstandene Vergrößerung des Gegenstandes, von welchem er den Nießbrauch hat.

A. 597. Er bedient sich der Servituten, der Wegegerechtigkeit und überhaupt aller Rechte, welche der Eigentümer genießen könnte, und zwar wie der Eigentümer selbst.

A. 599. Der Eigentümer darf weder durch eigene Handlungen, noch auf irgend eine andere Art die Rechte des Nutznießers beeinträchtigen. Dagegen kann der Nutznießer bei Endigung des Nießbrauches keine Entschädigung für die Verbesserungen fordern, die er etwa gemacht zu haben behauptet, wenn auch der Wert der Sache dadurch erhöht worden wäre. Er oder seine Erben können indessen die von ihm angebrachten Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen wegnehmen, jedoch unter der Bedingung, die Plätze (wo sie angebracht waren) wieder in ihren vorigen Stand zu setzen".

Das DGK. „erläutert" dann weiter das Recht des Pfarrers durch A. 8: „Es werden den Inhabern der Pfarre verboten und für nichtig erklärt alle Veräußerungen, Vertauschungen, Hypothekenbewilligungen, Einräumungen von Servituten und überhaupt alle Verfügungen, welche eine Veränderung in der Natur jener Güter oder eine Verminderung in dem Ertrage bewirken, es sei denn, daß zu diesen Akten Unsere Ermächtigung [1]) in der gebräuchlichen Form erteilt worden ist."

---

§ 1050. Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.

§ 1057. Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung".

[1]) Über diese Ermächtigung, wie sie jetzt einzuholen ist, s. o. S. 142.

Die Verpachtung von Gegenständen des Pfründenvermögens, wenn sie auf mehr als neun Jahre erfolgen soll, bindet das DGK. (A. 9) an bestimmte Formalitäten. Da eine Verpachtung auf so lange Zeit jedoch jetzt seltener vorkommt, so ist dieser Artikel fast bedeutungslos geworden. Da aber immer noch ein Wechsel in der Besetzung der Pfarrei innerhalb der Zeit, für welche die Liegenschaften verpachtet zu werden pflegen, eintreten kann, so sind doch noch die Bestimmungen des A. 1429 des C. c. zu berücksichtigen. Darnach kann der Pächter dem neuen Pfarrer gegenüber die Fortdauer des Pachtvertrages nur für den laufenden Zeitraum, also gewöhnlich für den Rest der laufenden drei Jahre, beanspruchen[1]). Über die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Verpachtung und andern Akten betreffend das Pfründenvermögen s. o. S. 105.

[1]) Das neue BGB. des Deutschen Reiches enthält darüber folgende Anordnungen:

„§ 1056. Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung.

Der Eigentümer ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Mieter oder der Pächter ist berechtigt, den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.

§ 571. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

§ 572. Hat der Mieter des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

§ 573. Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergange des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Überganges des Eigentums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Überganges des Eigentums kennt.

A. 10 des DGK. verbietet bei Verpachtungen der Pfründengüter den Weinkauf, d. h. eine Summe, welche neben dem jährlich zu zahlenden Pachtpreise einmal und zwar bei oder bald nach der Verpachtung zu zahlen ist. Im Falle, daß doch ein solcher vorgekommen sein sollte, gibt er dem Nachfolger des Pfarrers das Recht, den Pachtvertrag sofort nach Eintritt in den Genuß des Benefiziums aufzuheben und von dem Vorgänger beziehungsweise dessen Erben Entschädigung zu fordern.

Für die Behandlung einzelner Teile des Pfründenvermögens gelten noch besondere Vorschriften:

1. Von Pfründenkapitalien kann der Pfarrer nur die Zinsen beziehen, worüber er natürlich auch Quittung auszustellen hat. Die Kapitalien selbst darf er weder einziehen, noch solche selbst ausleihen. Dieses Geschäft hat der Kirchenvorstand zu besorgen. Zurückgezahlte Kapitalien sind nach § 11 des DGK. in die Kirchenkiste niederzulegen und der Schuldner kann nur durch eine Quittung entlastet werden, welche von den drei Schlüsselbewahrern unterzeichnet ist. Die Ausstellung der Quittung ist jedoch jetzt nach dem KVG. Sache des Kirchenrechners. Einfluß auf die Einziehung beziehungsweise Anlage der Kapitalien kann der Pfarrer ausüben durch den Umstand, daß er im Besitze eines der drei Schlüssel dieser Kiste ist. Zudem besagt das erwähnte Dekret (A. 4): „Kein Aktenstück darf von diesem Hinterlegungsort (der Kiste) anders als auf ein motiviertes, von dem Pfarrinhaber unterzeichnetes Gutachten weggenommen werden". Werden Kapitalien eingezogen, welche nicht wieder ausgeliehen, sondern zu andern Zwecken der Pfründe benutzt werden sollen,

---

§ 574. Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Mietzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergange des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergange des Eigentums Kenntnis hat.

§ 575. Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist.

§ 576. Zeigt der Vermieter dem Mieter an, daß er das Eigentum an dem vermieteten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Übertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigentümer bezeichnet worden ist".

so ist die Genehmigung der Gemeindevertretung nötig. Wertpapiere des Pfarrvermögens sind ebenso zu behandeln, wie die des Fabrikvermögens. Der Kirchenrechner bleibt im Falle der Auslosung haftbar für den Schaden, der etwa dadurch entsteht, daß dieselben zu spät der betreffenden Bank präsentiert werden, ebenso wie dies gilt von den Wertpapieren des Fabrikvermögens [1]).

2. Holzungen [2]). Das DGK. (A. 12) unterscheidet zwischen Schlagholz und hochstämmigen Bäumen. Bezüglich des Schlagholzes, dessen wichtigste Gattung sich in den „Lohschlägen" findet, gilt die Bestimmung des C. c., auf welche das DGK. (A. 12) verweist:

„A. 590. Begreift der Nießbrauch Schlagholz, so ist der Nutznießer verbunden, die Ordnung und den Umfang der jedesmaligen Schläge, nach der von den Eigentümern gemachten Einteilung oder der von ihnen stets befolgten Bewirtschaftung zu beobachten, ohne daß ihm oder seinen Erben eine Entschädigung gebührte, wenn er während seines Nießbrauchs das gewöhnliche Fällen des Schlagholzes, der Laßreiser oder der hochstämmigen Bäume unterlassen hat."

„Was die hochstämmigen Bäume betrifft, dieselben mögen im Gehölze vereinigt oder zerstreut sein, so müssen sie (die Pfarrer) sich nach demjenigen richten, was für die Gehölze der Gemeinden vorgeschrieben ist" (DGK. A. 12). Diese Bestimmung bezieht sich zunächst wohl auf Forstschutz, Staatsaufsicht und Bewirtschaftung (S. 115 ff.). Über das Recht des Nießbrauches handelt der C. c. [3]):

„A. 591. Der Nutznießer benutzt ferner, jedoch immer mit Beobachtung der Zeitbestimmungen und Gewohnheiten der Eigentümer, diejenigen Teile der Hochwaldungen, welche in ordentliche Schläge eingeteilt sind, es mögen nun diese Schläge periodisch einen bestimmten Distrikt treffen oder eine gewisse Anzahl Bäume, welche ohne Unterschied auf der ganzen Fläche des Gutes gefällt werden.

A. 592. In keinem andern Falle kann sich der Nutznießer die hochstämmigen Bäume anmaßen; nur zu den ihm obliegenden Reparaturen darf er die durch Zufall ausgerissenen oder zerbrochenen Bäume (Windbrüche) verwenden; zu diesem Zwecke ist er sogar berechtigt, im Notfalle Bäume fällen zu lassen,

---

[1]) Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 15. 5. 1882 (AKR. 55. 143). Vgl. o. S. 137.

[2]) Bezüglich der Staatsaufsicht und Bewirtschaftung derselben s. S. 115 ff.

[3]) Das neue BGB. gibt keine eingehenden Bestimmungen über den Nießbrauch von Wäldern. Es handelt darüber in einem einzigen Paragraphen: „§ 1038. Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Teil zur Hälfte zu tragen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist".

jedoch unter der Bedingung, zuvor diese Notwendigkeit, mit Zuziehung des Eigentümers, bewähren zu lassen.

A. 593. Aus den Waldungen darf er Pfähle für die Weinberge nehmen; auch darf er die jährlichen oder periodischen Nutzungen der Bäume beziehen; alles jedoch nach Landesgebrauch oder der Gewohnheit der Eigentümer".

Der Vertreter des Eigentümers ist in unserm Falle der Kirchenvorstand. Die übrigen Erzeugnisse des Waldes, Gras, Laub, Haide, Ginster u. s. w., fallen natürlich dem Nutznießer ebenfalls zu, soweit es Brauch ist, solches dem Walde zu entnehmen. Bäume, welche man einer Baumschule entnehmen kann, ohne dieselbe zu verschlechtern, machen ebenfalls nur unter der Bedingung einen Teil des Nießbrauches aus, daß der Nießbraucher in Beziehung auf die Wiederanpflanzung sich nach den Ortsgebräuchen richte (A. 590 des C. c.). „Abgestorbene Obstbäume, selbst diejenigen, die durch Zufall ausgerissen oder abgebrochen sind, gehören dem Nießbraucher unter der Verpflichtung, daß sie durch andere ersetzt werden" (A. 594 des C. c.).

Bei der Abholzung von Lohschlägen und auch von Hochwald, überhaupt bei solcher Ausnutzung von Holzungen des Pfründenvermögens welche in Perioden von einer Reihe von Jahren wiederkehrt, kann die Frage, wer den Ertrag zu beanspruchen habe, zu Meinungsverschiedenheiten führen, da innerhalb der einzelnen Periode der Pfarrinhaber wechseln kann. Wiederholte Entscheidungen des General-Vikariates haben bezüglich der in Perioden von etwa 13 Jahren wiederkehrenden Abholzung von Lohschlägen den Grundsatz befolgt, daß der fragliche Ertrag ganz demjenigen zufallen soll, der in dem Jahre, wo die Abholzung erfolgte, der Nutzungsberechtigte sei, also nicht pro rata temporis den verschiedenen Pfarrinhabern oder deren Erben zugute kommen soll. Dieser Grundsatz muß konsequenterweise auch Anwendung finden auf den Fall, in dem Abholzung von Hochwald in Perioden von vielen Jahren stattfindet. Derselbe stützt sich auf die Bestimmungen des A. 12 des DGK. und des A. 590 des C. c.

3. In der Erde liegende Gegenstände. Steinbrüche (Bergwerke), Torf-, Sand- und Lehmgruben und dergleichen benutzt der Pfarrer, wie jeder Nießbraucher. Sind sie beim Antritt des Nießbrauches in Benutzung, so zieht er jeden Vorteil daraus, den ein Eigentümer daraus ziehen würde. „Er (der Nutznießer) hat kein Recht auf Bergwerke und Steinbrüche, die noch nicht eröffnet sind, auf Torfgruben, deren Bearbeitung noch nicht angefangen ist." Diese Bestimmung des C. c. (A. 598) steht in Übereinstimmung mit der erwähnten Entscheidung der Congr. Conc. (S. 196). Es ist ja immerhin möglich, daß einem Ackerfelde eine bedeutende Menge von Sand, Lehm oder dergleichen entnommen wird, ohne daß sein Wert als Ackerland vermindert wird, aber jedenfalls wird doch sein Gesamtwert geschädigt, und insofern verstößt

diese Ausbeutung gegen die Vorschrift des kanonischen Rechtes, daß der Pfründner das Vermögen der Pfründe nicht verschlechtern dürfe. Der Nutznießer als solcher hat ebenfalls kein Recht auf einen während des Nießbrauches entdeckten Schatz[1]) (A. 598 des C. c.). Er gehört zur Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigentümer des Grund und Bodens, also hier der Pfründe (C. c. A. 716). Vgl. die Entscheidung der Congreg. Conc. S. 196.

Für das Eingehen der Erträge des Pfarrvermögens zu sorgen, ist Sache des Pfarrers, er trägt die Kosten des Geschäftes. Sind Prozesse dabei notwendig, so ist es seine Sache, dieselben selbständig zu führen und deren Kosten zu tragen. Eine Ermächtigung zur Führung derselben ist von keiner Seite notwendig (DGK. A. 14 u. 15). Wird jedoch das Recht des Pfarrers, die Nutznießung eines Gegenstandes zu beanspruchen, auf gerichtlichem Wege bestritten, so muß der Pfarrer dem Kirchenvorstande Mitteilung machen, sonst bleibt er für den entstehenden Schaden verantwortlich (C. c. A. 614).

Die Rechte des Kirchenvorstandes bezüglich des Pfarrvermögens gegenüber dem Pfarrer bestimmen sich also im allgemeinen in folgender Weise: Der Kirchenvorstand vertritt den Eigentümer dieses Vermögens und übernimmt die Sorge dafür, daß dasselbe in seiner Substanz und Ertragsfähigkeit nicht von dem Pfarrer geschädigt wird, er darf aber den Pfarrer in seinem Nutznießungsrechte nicht stören[2]). Bezüglich der einzelnen Obliegenheiten vgl. S. 125 ff.

§ 2. Pflichten des Pfarrers bezüglich der Pfarrgüter.

Die Pflichten des Pfarrers bezüglich der Pfarrgüter sind enthalten in dem Versprechen, welches derselbe nach der Verordnung des General-Vikariates vom 7. 8. 1888[3]) vor versammeltem Kirchenvorstande bei seiner Einführung zu leisten hat, „die ihm zur Nutznießung überwiesenen Güter als ein guter Hausvater zu verwalten, sie mit Sorgfalt zu unterhalten und sich jedem Eingriff in dieselben, sowie jeder Verschlechterung derselben zu widersetzen“[4]). Es ist das genau jenes Versprechen, welches nach dem DGK.

[1]) „Ein Schatz ist jede verborgene oder vergrabene Sache, woran niemand sein Eigentum darthun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt worden ist“ (C. c. A. 716).

[2]) „Außerhalb der Grenzen des Nutzungsrechtes des Pfarrers unterliegen die Pfarrgüter denselben Vorschriften, wie das sonstige Kirchenvermögen.“ „Auch die Pfarrgüter unterliegen, wenn auch nicht der unmittelbaren Verwaltung, so doch der Kontrolle der Kirchenvorsteher.“ Entscheid. d. Reichsgericht. 5. 5. 1882 (AKR. 57. 129).

[3]) AA. 1888, S. 99 ff.

[4]) Vor dem Altare leistet er den Eid: Bona curiae parochialis vel ecclesiae meae non alienabo, sed tamquam bonus paterfamilias administrabo (AA. 1888, S. 100).

(A. 7) in das vom Friedensrichter über die Einführung aufzunehmende Protokoll, welches jetzt außer Gebrauch ist, sollte aufgenommen werden. Entsprechend den Bestimmungen des C. c. (A. 600) und des FD. (A. 44) verordnete die erwähnte Verfügung, welche in AA. 1892, S. 43 ff. noch einmal eingeschärft wurde, daß innerhalb 8 Tagen nach der Einführung eines neuen Pfarrers ein Inventar der Mobilien und eine Beschreibung des Zustandes der Gebäulichkeiten in duplo aufgenommen werde und „in kurzer Frist" eine Besichtigung der übrigen Pfarrgüter vorgenommen, über deren Zustand Protokoll aufgenommen, sowie dieselben in rechten Stand gesetzt werden. Der Pfarrer ist als Nutznießer berechtigt, zu fordern, daß die Gegenstände in brauchbarem Zustande sich befinden.

Die Pflichten des Pfarrers sind im einzelnen folgende:

1. Er soll die Pfarrgüter wie ein „guter Hausvater" verwalten. d. h., sie in ihrer Substanz und Ertragsfähigkeit nicht schädigen[1]). Er bleibt deswegen haftbar für jede Verschlechterung der Sache, welche er durch sein Verschulden, sei es Vernachlässigung seiner Pflicht, sei es Überschreitung seiner Befugnisse, herbeigeführt hat. Seine Pflicht ist es, jeder Verschlechterung und jedem Angriffe auf die Pfarrgüter, sie mögen versucht werden, von wem auch immer es sein mag, sich zu widersetzen. Diese Pflicht hat er auch dem Kirchenvorstande gegenüber. Kommt es bezüglich der Rechte der Pfarrei zu einem Prozesse, so bedarf der Pfarrer jedoch, sowohl um als Kläger oder auch als Verklagter aufzutreten, als auch um von einer Klage Abstand zu nehmen, der Zustimmung des Kirchenvorstandes, sowie der Gemeindevertretung (S. 106). Die Einwilligung der staatlichen Behörde, welche durch DGK. (A. 14) verlangt war, ist jetzt nicht mehr notwendig (KVG. § 51), wohl aber die der kirchlichen Behörde (S. 109 4 b.). Die Kosten eines solchen Prozesses trägt das Pfarrvermögen; hat der Pfarrer jedoch ohne die notwendige Einwilligung der betreffenden Organe gehandelt, so können ihm die Kosten zugeschoben werden.

2. „Der Nutznießer hat während seines Nießbrauches alle jährlichen Lasten des Grundstückes zu tragen, als Steuern und andere Abgaben, die nach Landesgebrauch als auf den Früchten haftend betrachtet werden" (A. 608 C. c.). Über Besteuerung der Pfarrgüter vgl. S. 175 ff.

3. Der Pfarrer ist verpflichtet, bestimmte Ausbesserungen an den Pfarrgütern vorzunehmen. Zunächst muß der Pfarrer als Nutznießer alle jene Reparaturen besorgen und ihre Kosten bestreiten, die durch sein Verschulden notwendig werden, sie mögen sein, welche sie wollen. Unterläßt er Reparaturen und werden dadurch weitere größere Reparaturen notwendig, welche ihm sonst nicht zur Last fielen, so muß er dieselben

---

[1]) AA. 1892, S. 43.

in diesem Falle doch tragen (FD. A. 44, C. c. A. 605). Im übrigen ist zu unterscheiden:

a) Bezüglich des Pfarrhauses steht der Pfarrer „nur für die einfachen, dem Mietsmann obliegenden Ausbesserungen" (FD. A. 44, DGK. A. 21), die übrigen Reparaturen hatte früher die Civilgemeinde zu tragen, weil ihr von der französischen Gesetzgebung unbedingt und an erster Stelle (principaliter) die Pflicht auferlegt worden war, dem Pfarrer eine Wohnung zu verschaffen. An die Stelle der Civilgemeinde ist jedoch durch Gesetz vom 14. 3. 1880 die Kirchengemeinde getreten, ohne daß im übrigen an den gesetzlichen Bestimmungen etwas geändert wurde [1]).

Diese Lokativ-Reparaturen (kleinen Unterhaltungsreparaturen, réparations de menu entretien), welche der Pfarrer am Pfarrhause auf seine Kosten vorzunehmen hat, bestimmt der C. c.:

„A. 1754. Die dem Mieter obliegenden Ausbesserungen oder kleinen Unterhaltungsreparaturen, welche derselbe in Ermangelung einer entgegenstehenden Übereinkunft zu tragen hat, sind diejenigen, welche durch den Ortsgebrauch als solche anerkannt sind, und unter andern die Ausbesserungen an dem Boden, den Rück- und Seitenwänden. Einfassungen und Gesimsen der Kamine, an der Tünche des untern Teils der Mauern in den Zimmern und andern zur Wohnung bestimmten Orten, bis zur Höhe eines Meters (etwas über drei Fuß), an den Steinen und Platten der Fußböden in den Zimmern, wenn nur einige derselben zerbrochen sind; an den Fensterscheiben, wenn dieselben nicht durch Schlossen oder andere außerordentliche und von unabwendbarer Gewalt herrührenden Zufälle, wofür der Mieter nicht zu haften hat, zerbrochen wurden, an den Thüren, Fensterrahmen und den Brettern, welche zu Scheidewänden oder zum Verschließen der Kramläden dienen, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

A. 1755. Keine der Ausbesserungen, welche dem Mieter sonst obliegen, fällt demselben zur Last, wenn bloß Alter oder unabwendbare Gewalt sie veranlaßt hat.

A. 1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte fällt dem Vermieter zur Last, wenn nicht das Gegenteil ausbedungen ist".

---

[1]) Von Interesse ist in dieser Sache eine Entscheidung des Landgerichts zu Trier vom 2. 3. 1894. Der Pfarrer L. der Pfarrgemeinde D. hatte ‚eigenmächtig' eine Neudeckung des Pfarrhauses durchführen lassen und dieselbe bezahlt, während der Kirchenvorstand der Gemeinde bloß eine Ausbesserung angeordnet hatte. Der Pfarrer klagte darauf auf Rückzahlung der Auslagen, 619,91 Mk. Das Gericht verurteilte die beklagte Gemeinde zur Zahlung von bloß 557,91 Mk., weil der Pfarrer die Arbeit nicht in Verding gegeben hatte, und Sachverständige erklärten, daß die Beklagte auch auf dem Wege des Verdings hätte die letztere Summe aufwenden müssen. Die Begründung des Urteils erklärt unter Berufung auf A. 21. des DGK.: „Zweifellos ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, daß eine völlige Neudeckung des Daches unabweisbare Notwendigkeit war. . ." „Sofern er (der Pfarrer) Erstattung verlangt desjenigen, was auch die Beklagte bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange hätte aufwenden müssen, um ihre Verpflichtung zu erfüllen, ist die Berechtigung des Verlangens nicht abzuweisen".

Es entscheidet also über den Begriff der Lokativ-Reparaturen im allgemeinen der Ortsgebrauch. Wo ein solcher nicht vorhanden ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden. Stets sind es nur unbedeutende Reparaturen.

b. Bezüglich der übrigen Pfarrgüter unterscheiden die Gesetze zwischen Unterhaltungsreparaturen (réparations d'entretien) und Hauptreparaturen (grosses réparations). Als Hauptreparaturen erklärt der C. c. (A. 606) „die der Hauptmauern und der Gewölbe, die Erneuerung der Balken und ganzer Dächer, die Wiederherstellung ganzer Dämme, Unterstützungs- und Einschließungsmauern. Alles Übrige sind Unterhaltungsreparaturen." Solche Hauptreparaturen kommen zunächst an Gebäuden und deren Zubehör vor, dann aber auch bei Gärten, Weinbergen und wohl seltener bei am Bergabhange gelegenen Äckern[1]). Während nun der C. c. (A. 605) die Unterhaltungsreparaturen dem Nutznießer, die Hauptreparaturen dem Eigentümer zuweist, bestimmt das DGK.:

„A. 13. Die Pfarrinhaber sind zu allen Reparaturen der Güter, welche sie im Genusse haben, verpflichtet, vorbehaltlich der unten im Art. 21 bezüglich der Pfarrhäuser getroffenen Bestimmung.

Handelt es sich um Hauptreparaturen, und sind in der Kiste mit drei Schlüsseln von der Pfarre herrührende Gelder vorhanden, so sollen diese dazu verwendet werden.

Sind in dieser Kiste keine Gelder vorhanden, so muß der Pfarrinhaber sie bis zum Betrage eines Drittels des Ertrages des Grundvermögens der Pfarre beschaffen, unabhängig von den anderen Reparaturen, welche ihm obliegen. Was dasjenige, welches über das Drittel jenes Ertrages hinausgeht, anbelangt, so kann der Pfarrer von Uns in der gebräuchlichen Form ermächtigt werden, hierfür ein Darlehn mit Hypothekenbestellung aufzunehmen oder selbst einen Teil der Güter zu veräußern.

Das zur Aufnahme eines Darlehens ermächtigende Dekret setzt die Zeitpunkte der aus den Einkünften zu machenden Rückzahlungen fest, jedoch in der Weise, daß den Pfarrern immer zwei Drittel übrig bleiben.

In allen Fällen soll aus dem kaiserlichen Schatze das etwa Fehlende ergänzt werden, damit das dem Pfarrer übrig bleibende Einkommen dem gewöhnlichen Satze der Congrua (seiner Kompetenz) gleichkommt".

Für die Hauptreparaturen hat also der Pfarrer nur subsidiär aufzukommen, wenn nämlich keine von „der Pfarre herrührenden Gelder" vorhanden sind. Es sind damit nur jene Gelder gemeint, welche neben dem Sollkapitalstocke der Pfarrei vorrätig sind, also z. B. Interkalargefälle, Erlös aus hochstämmigen Bäumen, welche der Pfarrer ohnehin für Reparaturen verwenden darf (S. 201), Erträge aus neuangelegten Stein-, Kies-, Lehmgruben und dergleichen. Diese Gelder müssen sich natürlich nicht immer in der Kirchenkasse befinden, sondern können auch ausgeliehen sein. In Ermangelung solcher Gelder muß der Pfarrer auch für die Hauptreparaturen aufkommen, aber im höchsten Falle nur

[1]) Vgl. die Aufzählung solcher Reparaturen in AA. 1870, S. 1.

mit einem Drittel des reinen Einkommens aus „Grundgütern" (revenu foncier) nach Abzug der Lasten und Kosten und stets nur so weit, daß ihm seine Congrua, also nach jetzigen Verhältnissen wohl 1800 Mk. oder wenigstens 1500 Mk. bleiben. Die Reparaturen, welche der Pfarrer bezahlen muß, kann er auch selbst ausführen lassen, muß sich aber dabei die Kontrolle des Kirchenvorstandes gefallen lassen. Da meist bei solchen Hauptreparaturen der Wert des Pfarrgutes erhöht wird, so ist der zahlende Pfarrer berechtigt, zu fordern, daß auch sein etwaiger Nachfolger die Kosten auf irgend einem Wege mittrage. Die Entwässerungsbeiträge für bleibende Verbesserungen eines Grundstückes, welche nur während eines bestimmten Zeitraumes zu leisten sind, hat nicht der Pfarrer, sondern die Pfarrgemeinde zu tragen[1]).

Diese Bestimmungen gelten im allgemeinen auch für die rechte Rheinseite. Nur für die Hauptreparaturen am Pfarrhause müssen nach dem kanonischen Rechte zuerst die Kirchenfabrik, an zweiter Stelle jene, welche Einkäufe aus der Kirche beziehen, an dritter Stelle die Pfarrgenossen aufkommen. Vgl. u. Drittes Hauptstück.

4. Der Pfarrer muß sich die Teilung der Pfarrgüter gefallen lassen, wenn die bischöfliche Behörde die Teilung des Benefiziums, z. B. durch Errichtung einer neuen Pfarrei, für notwendig hält. Er hat nur das Recht, daß er dabei als Interessent gehört wird.

§ 3. Staats- und Pfarrzusatzgehalt.

Sowohl der Staat als die Gemeinde pflegen zur Dotation der einzelnen Pfarrstellen durch genau bestimmte jährliche Leistungen beizutragen. Da die Leistungen des Staates die ursprünglichen sind und die der Gemeinde nur ergänzend zu den ungenügenden Leistungen des Staates hinzutraten, so werden die Leistungen der Gemeinden Pfarrzusatzgehalt genannt.

I. Die **Leistungen des Staates** zerfallen in „Staatsgehalt" im eigentlichen Sinne, „Aufbesserungszulagen" und „Alterszulagen".

1. Staatsgehalt. Bei der Säkularisation des Kirchengutes übernahm der französische Staat die „Verpflichtung, auf entsprechende Weise für die Kosten des Kultus und den Unterhalt seiner Diener zu sorgen". Die Dotation eines jeden Pfarrers dürfe nicht weniger als 1200 Fr. betragen, war bestimmt worden (S. 8). Im Konkordate mit Pius VII. wird die Verpflichtung, die gemäß der neuen Cirkumskription eingesetzten Bischöfe und Pfarrer mit einem standesgemäßen Einkommen zu versorgen, vom Staate in gesetzlich bindender Form übernommen[2]).

---

[1]) AKR. 73. 402.

[2]) A. XIV. Gubernium Gallicanae Reipublicae in se recipit tum Episcoporum, tum Parochorum, quorum dioeceses atque parochias nova circumscriptio complectetur, sustentationem, quae cuiusque statum decet.

Bei Erwerbung der Rheinprovinz übernahm der preußische Staat natürlich diese Verpflichtung der Staatskasse, und der König versprach in der das Besitzergreifungspatent einleitenden Proklamation: Die Diener der Religion „werde ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würden ihres Amtes behaupten" (S. 16).

Die Erfüllung dieser Verpflichtung von seiten der französischen Regierung war eine sehr mangelhafte. Ein Teil der Succursalpfarrer erhielt gar kein Staatsgehalt, die übrigen ein unzulängliches, 500 Fr. jährlich (S. 10). Im Laufe dieses Jahrhunderts stellte sich das Bedürfnis ein, neue Pfarreien zu errichten, und die Errichtung erfolgte mit Genehmigung und unter Mitwirkung der staatlichen Behörde[1]), aber ein Staatsgehalt wurde nicht bewilligt, trotzdem Landtag und Herrenhaus in zwei Sessionen durch förmliche Beschlüsse in den Jahren 1853—1856 die von der katholischen Fraktion erhobenen Beschwerden gegen die bestehende Verwaltungspraxis für begründet erklärt hatten[2]). Die Regierung behauptete, die Verpflichtung des Staates sei endgültig durch die Anordnungen, welche die französische Regierung vor dem J. 1815 in dieser Beziehung getroffen habe, erfüllt, obschon sie eine weitergehende Verpflichtung der evangelischen Kirche gegenüber, die durch die Säkularisation nichts verloren hatte, anerkannte. Trotzdem hat sie thatsächlich besonders in letzterer Zeit[3]) weitern Pfarreien des linken Rheinufers ein Staatsgehalt von 400 Mk. = 500 Fr. zuerkannt, unter Protest gegen die Verpflichtung zu diesem Schritte.

Zudem existierte seit 1867 ein Staatsfonds zum Zwecke der Aufbesserung unzulänglich dotierter Pfarrer des linken Rheinufers, dessen Überschüsse nach Kabinettsordre vom 31. 5. 1883 auch zur Kapitaldotation von Pfarreien beider Konfessionen auf dem linken Rheinufer verwendet werden können, wenn dazu die jedesmalige Ermächtigung des Königs vorhanden ist. Im J. 1883 wurde nun eine Anzahl Pfarrstellen des linksrheinischen Teiles der Diözese mit Kapitalien von verschiedener Höhe dotiert[4]), indem den Pfarreien in der Höhe der Kapitalien ein Konto im Staatsschuldenbuch eröffnet und vierprozentige Konsols darüber bewilligt wurden. Der Kirchenvorstand erhielt nur eine Benachrichtigung über den Vorgang, während die Papiere in Händen der Verwaltung der Staatsschulden blieben. Es wurde dabei bestimmt, daß a) die Kirchen-

---

[1]) Die seit 1825 in der Diözese neuerrichteten Pfarreien sind aufgezählt im „Handbuch für das Bistum Trier für 1894", S. 155.

[2]) Reichensperger, Die Rechtsverpflichtung des preuß. Staates bezüglich der kath. Kultusbedürfnisse nach der rheinisch-französischen Gesetzgebung (AKR. 64. 139—155).

[3]) Vgl. AA. 1892. S. 55 f.

[4]) Betrag der jährlichen Rente s. AKR. 62. 194. Seit dem Etatsjahre 1888/89 ist der fragliche Fonds mit dem größern, für die Staatszuschüsse überhaupt bestimmten vereinigt (AA. 1889, S. 72).

gemeinde als Gläubiger einzutragen sei, b) mit Zustimmung des Kultusministers Staatsschuldverschreibungen an die Gemeinde gegeben werden dürften gegen entsprechende Löschung im Staatsschuldenbuch, c) die halbjährigen Zinsen am Erfalltermin bei der nächsten königlichen Steuerkasse erhoben werden sollen, d) zu deren Erhebung der Stelleninhaber und im Falle der Vakanz der Stelle der Kirchenvorstand berechtigt seien [1]).

Die thatsächlichen gegenwärtigen Verhältnisse in unserer Diözese sind infolge aller dieser Maßnahmen: Ein Staatsgehalt von je 1200 Mk. jährlich beziehen 10 Pfarreien (erster Klasse), von je 800 Mk. 57 Pfarreien (zweiter Klasse), von je 400 Mk. 608 Pfarreien (dritter Klasse), eine Dotation in Staatskonsols haben 24 Pfarreien und zwei haben gar kein Staatsgehalt. Außerdem kommen aber noch auf dem rechten Rheinufer Pfarreien mit eigener Dotation vor [2]). Das Dekret, welches die Wittumsgüter in der Diözese Trier den Pfarrern wieder zuwies [3]), verordnete auch, daß der Ertrag dieser Güter vom Staatsgehalt abgezogen werden sollte. Daher kommt es, daß in sehr vielen Pfarreien noch jetzt nicht die ganze Summe von 1200 Mk. (bezw. 800 oder 400 Mk.) als Staatsgehalt zur Auszahlung kommt.

2. Aufbesserungs- und Alterszulage [4]). Auf Anregung des Provinziallandtages wurde durch Kabinettsordre vom 8. 11. 1834 ein Betrag von jährlich 90000 Mk. aus Staatsmitteln zur Aufbesserung der äußern Lage der Geistlichen beider Konfessionen am linken Rheinufer überwiesen. Die Gehälter waren eben gar zu ungenügend, und der König hatte schon 1815 eine solche Maßnahme versprochen. Ein entschiedener Schritt zur Aufbesserung der Gehälter geschah sodann in jener traurigen Zeit, in der man in den Kreisen der Regierung wünschte und hoffte, den sogenannten niedern Klerus aus der engen Verbindung mit seinen Bischöfen herausbringen zu können.

In den Jahren 1873—75 wurde ein Posten von 2000000 Mk. zur Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen aller Konfessionen in Preußen in den Staatsetat aufgenommen. Dadurch sollte das Einkommen der katholischen Geistlichen auf mindestens 1500 Mk. jährlich und nach fünfjähriger Amtsdauer auf 1800 Mk. und das der evangelischen auf 2400 Mk.

---

[1]) Reuß, S. 185.

[2]) Vgl. Handbuch S. 5* u. 180 ff. Die Staatszuschüsse, welche kirchliche Institute der Diözese (bischöfliche Stuhl, Domkapitel, Seminar, Emeriten- und Demeritenhaus) infolge der Bulle *De salute animarum* beziehen, beträgt 97924,42 Mk., sodaß die Diözese an Staatsgehalt ungefähr 400000 Mk. jährlich bezieht, d. h. annähernd 2 Proz. von dem Werte des im Regierungsbezirke Trier säkularisierten Kirchenvermögens. Vgl. Pastor bonus, Jahrg. 1894, S. 326.

[3]) Hermens 3. 237. Vgl. o. S. 12 f.

[4]) Vgl. Reuß, Die Staatszuschüsse für die Geistlichen in Preußen (AKR. 62. 188—199); Pastor bonus, Jahrg. 1889, S. 226—231.

gebracht werden[1]). Aber das Sperrgesetz ließ die katholischen Geistlichen diese Wohlthat nicht genießen. Seitdem im Jahre 1881 der Staat die Zahlung des Staatsgehaltes wieder aufnahm, fand auch die Frage der Staatszuschüsse wieder eine rege Aufmerksamkeit. In der Presse und dem Abgeordnetenhause und in den Ministerien beschäftigte man sich damit. Es wurde bestimmt, daß die in Kap. 124, Tit. 2 des Staatsetats zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen aller Bekentnisse eingestellte Summe außer zu den erwähnten Aufbesserungszulagen auch zu weitern Alterszulagen verwendet werden sollte. Vergebens bemühten sich Centrum und katholische Presse, eine Gleichstellung der katholischen und evangelischen Geistlichen bezüglich dieser Staatszuschüsse zu erreichen. Nur in geringern Punkten wurden Verbesserungen des Ausführungsplanes zu Gunsten katholischer Geistlichen zugestanden, z. B., daß auch die Dienstjahre, welche ein katholischer Geistlicher als Hilfsgeistlicher oder Kaplan und dergleichen verbracht habe, in Anrechnung kommen sollen. Die Ungleichheit der Gehaltsansätze für katholische und protestantische Geistlichen, welche man mit dem Cölibat zu begründen suchte, blieb. Das Endergebnis der Bewegung[2]) ist der Erlaß des Kultusministers vom 6. 4. 1894[3]), welcher die Sache bezüglich der katholischen Geistlichen endgiltig, für die Zeit vom 1. 4. 1894 an gerechnet, ordnet[4]).

---

[1]) Vgl. AA. 1873, S. 173; 1875, S. 53.

[2]) Aufschlüsse über den Gang derselben finden sich AA. 1889, S. 71 f.; 1890, S. 125; 1891, S. 24; 1893, S. 68.

[3]) AA. 1894, S. 53 f.; AKR. 72. 143.

[4]) In dem Etat für das Jahr 1897/98 heißt es unter „Kultusministerium" im Kap. 124, Tit. 2, wie folgt: „Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse 5474300 Mk". Der Vermerk hierzu lautet: „1. Dieser Fonds ist nach Erfüllung der auf ihm ruhenden rechtlichen Verpflichtungen dazu bestimmt; das Jahreseinkommen der seit ihrer Ordination bereits 5 Jahre in einem kirchlichen Amte in Preußen befindlichen Geistlichen in evangelischen Pfarren auf 2400 Mk. und in katholischen Pfarren auf 1800 Mk. zu erhöhen, sodann nach Erfüllung dieses Zweckes Alterszulagen an Pfarrer und Unterstützungen zu gewähren. 2. Die Abstufung der Alterszulagen ist in der Weise zu regeln, daß das Jahreseinkommen der Geistlichen nach Ablauf einer weiteren nach der Ordination in einem kirchlichen Amt in Preußen zugebrachten Dienstzeit, und zwar für die evangelischen Geistlichen von je 5 Jahren um je 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3600 Mk., für die katholischen Geistlichen von je 5 Jahren um je 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2400 Mk. steigt. 3. Die von den Geistlichen vor oder nach ihrer Ordination als festangestellte Lehrer in einem öffentlichen Schulamte in Preußen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit in einem kirchlichen Amt gleich zu achten. 4. Die von preußischen Geistlichen in anderen Bundesstaaten zugebrachte Dienstzeit kann angerechnet werden, sofern in den betreffenden Staaten die Reziprozität für die Anrechnung preußischer Dienstzeit bei den Altersstufen gesichert ist. 5. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden."

Er lautet:

„I. Vom 1. April d. J. ab soll bei Gewährung der Aufbesserungs- und Alterszulagen an katholische Pfarrer aus dem Fonds Kapitel 124, Titel 2 des Staatshaushaltes die gesamte Dienstzeit angerechnet werden, welche der Geistliche

a) nach der Ordination in einem kirchlichen Amte in Preußen,

b) vor oder nach der Ordination als fest angestellter Lehrer in einem öffentlichen Schulamte in Preußen zugebracht hat, während bisher bei Gewährung der Alters-Zulagen zur Erreichung eines Jahres-Einkommens über 1800 Mk. hinaus lediglich die im selbständigen Pfarramte zugebrachte Dienstzeit angerechnet worden ist.

Als Dienstzeit im kirchlichen Amte ist hierbei diejenige Zeit anzusehen, während welcher ein Geistlicher in Preußen im geistlichen Amte, im kirchenregimentlichen Amte oder im Lehramte an einer theologischen kirchlichen Lehranstalt fest angestellt gewesen oder als Vertreter (Vikar oder Hilfsgeistlicher) verwendet worden ist oder auf Berufung oder besondere Bestätigung — nicht bloß mit Zustimmung — der kirchlichen Obern im Dienste der äußern Mission oder sonstiger Zwecke der christlichen Liebesthätigkeit gestanden hat.

II. Demgemäß ist vom 1. April d. J. ab das Dienst-Einkommen der im selbständigen Pfarramte fest angestellten katholischen Pfarrer, soweit es nicht durch die Pfründe oder sonstige anrechnungsfähige Bezüge in der erforderlichen Höhe dargeboten wird, aus dem Fonds Kap. 124 Tit. 2 des Staatshaushalts-Etats in der folgenden Weise aufzubessern:

1. Die unterste Einkommenstufe beträgt wie bisher jährlich 1500 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miets-Entschädigung.

2. Das Dienst-Einkommen derjenigen Pfarrer, welche bereits fünf Jahre seit ihrer Ordination in einem kirchlichen Amte in Preußen oder vor oder nach ihrer Ordination als festangestellte Lehrer in einem öffentlichen Schulamte in Preußen gestanden haben, ist durch Gewährung von Aufbesserungs-Zulagen an diese Pfarrer auf das Mindest-Einkommen von 1800 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miets-Entschädigung zu erhöhen.

3. Sodann sind Alters-Zulagen an die Pfarrer zu gewähren, derart, daß das Mindest-Einkommen nach Ablauf einer weitern, nach der Ordination in einem kirchlichen Amte in Preußen oder vor oder nach der Ordination als festangestellter Lehrer in einem öffentlichen Schulamte in Preußen zugebrachten Dienstzeit von je fünf Jahren um je 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2400 Mk. steigt.

Die Aufbesserung des Dienst-Einkommens auf 1500 und 1800 Mk. erfolgt durch Gewährung von Aufbesserungs-Zulagen aus Staatsfonds nur insoweit, als die erforderlichen Zuschüsse nicht aus der Kirchenkasse bewilligt oder durch Beiträge der zunächst verpflichteten Gemeinden aufgebracht werden können. Die Gewährung der Alters-Zulagen (Nr. 3) dagegen erfolgt bis auf weiteres lediglich aus Staatsfonds.

III. Die Dauer, sowie die Anfangs- und End-Termine der Bewilligung der Aufbesserungs- und Alterszulagen sind nach den folgenden bereits bisher maßgebend gewesenen Bestimmungen festzusetzen:

a) Die Zulagen werden auf die Amtsdauer des Empfängers bewilligt, jedoch auch während derselben insoweit erhöht oder gekürzt, als durch Veränderung des Stellen-Einkommens das gesammte Dienst-Einkommen wesentlich und nachhaltig hinter die vorstehend unter II Nr. 1 bis 3 gedachten Sätze zurückgeht oder sie überschreitet.

b) Die Bewilligung der Zulagen, welche durch das Aufsteigen der Pfarrer in höhere Dienstaltersstufen erforderlich werden, beginnt mit dem ersten Tage

desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die höhere Stufe erreicht wird. Erreicht ein Pfarrer am ersten Tage des Monats eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Zulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

c) Pfarrer, welche in ihr erstes Pfarramt eingeführt werden, erhalten die Zulage vom Tage der Einführung [1]) ab. Pfarrer, welche in ein anderes Pfarramt versetzt werden, erhalten die ihnen in dem neuen Pfarramte zustehende Zulage, wenn die Einführung am Ersten eines Monats stattfindet, von diesem Tage, sonst vom Ersten des folgenden Monats ab.

d) Wird ein Pfarrer versetzt oder emeritiert oder scheidet er sonst freiwillig oder gezwungen aus, so verbleibt die ihm am Ersten des Monats, in welchem er die Stelle verläßt, fällige Monatsrate seiner Zulage ganz.

e) Stirbt ein Pfarrer, so verbleibt seinen Hinterbliebenen die am Ersten des Sterbemonats fällige Monatsrate der dem Verstorbenen bewilligt gewesenen Zulage.

IV. Die königliche Regierung veranlasse ich, die den katholischen Pfarrern nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze vom 1. April d. J. ab und fernerhin zustehenden Aufbesserungs- und Alters-Zulagen festzustellen und, soweit dieselben hierzu durch meine anderweitige Verfügung vom heutigen Tage ermächtigt sind, selbständig zu bewilligen, im übrigen aber die Bewilligung bei mir in Antrag zu bringen.

Die hiernach erforderlichen Anträge sind, soweit es sich um die Bewilligung von Zulagen infolge Aufsteigens in höhere Dienstaltersstufen handelt, vierteljährlich, und zwar möglichst drei Monate vor dem Kalender-Vierteljahr, in welchem die Pfarrer auf die Zulagen Anspruch erlangen, die Anträge auf Bewilligung von Zulagen für ins erste Pfarramt berufene oder in ein anderes Pfarramt versetzte Geistliche dagegen, sobald der Einführungs-Termin feststeht, in Form der anliegenden, mit Erläuterungen versehenen Nachweisung der Regel nach ohne Begleitbericht hierher einzureichen.

Zu dieser Nachweisung können die durch Verfügung vom 1. Mai 1889 — GH 284 — den königlichen Regierungen übersandten und dort etwa noch vorrätigen Formulare nach entsprechender Abänderung des Vordruckes benutzt werden. Weitere Formulare werden diesseits nicht geliefert.

Die bisher vorgeschriebene Aufstellung gesonderter Nachweisungen für jede Dienstaltersstufe kann zur Vereinfachung des Geschäftsganges künftig unterbleiben. Es genügt, wenn jedesmal eine Nachweisung über sämtliche Aufbesserungs-Zulagen — bezüglich welcher häufig zeitraubende Ermittelungen über die Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Kirchenkassen und Kirchengemeinden erforderlich sind — und eine Nachweisung über sämtliche Alterszulagen aufgestellt wird.

Die Nachweisungen sind nach wie vor in zwei Exemplaren hierher einzureichen. Das eine Exemplar wird nach erfolgter Prüfung und Feststellung an die königliche Regierung zurückgesandt werden, während das zweite Exemplar bei den diesseitigen Akten verbleibt.

---

[1]) Ein Ministerial-Erlaß vom 11. 6. 1895 (AA. 1895, S. 77) verordnet für den Fall, daß die Einführung ins Amt ‚nicht am Tage des Amtsantrittes, sondern erst später stattzufinden hat', daß „künftig der Anfangstermin für die Bewilligung der Aufbesserungs- und Alterszulagen an Pfarrer sich in Fällen der verspäteten Amtseinführung nicht nach dieser, sondern nach dem Zeitpunkte des Eintrittes in das Pfarramt richtet. Demgemäß erhalten die Pfarrer, welche in ihr erstes Pfarramt eintreten, die Zulage vom Tage des Amtsantrittes ab."

V. Da unter den katholischen Pfarrern vielfach die irrige Auffassung verbreitet ist, als ob die Bewilligung der ihnen zustehenden Zulagen ohne Anregung ihrerseits von Amtswegen erfolgte, und da infolge dessen die Bewilligung sich bisher in vielen Fällen verzögert hat, so wollen die königlichen Regierungen sich unter Mitteilung einer Abschrift dieser Verfügung mit den bischöflichen Behörden in Verbindung setzen, damit diese die Pfarrer ihres Amtsbereiches darauf aufmerksam machen, daß die Zulagen nur auf Antrag der Geistlichen selbst bewilligt werden können, und daß es sich empfiehlt, die erforderlichen Anträge thunlichst sechs Monate vor dem Termin, mit welchem die Geistlichen auf die Zulagen Anspruch erlangen, durch Vermittelung der Herren Bischöfe bei den königlichen Regierungen anzubringen.

Dabei gebe ich anheim, sofern es für zweckmäßig gehalten wird, mit den bischöflichen Behörden ein Übereinkommen zu treffen, wonach diese die bei ihnen eingelaufenen Anträge der Pfarrer auf Bewilligung von Zulagen den königlichen Regierungen, in bestimmten Zeiträumen gesammelt, übermitteln.

VI. Für die Feststellung der den katholischen Pfarrern vom 1. April d. J. ab infolge anderweiter Berechnung ihrer Dienstzeit zustehenden Alterszulagen wird zur Vermeidung einer Verzögerung in der Anweisung dieser Zulagen im allgemeinen das Ergebnis der auf Grund meiner Verfügung vom 6. Juni 1893 — GH 710 — angestellten Ermittelungen zum Anhalte genommen werden können".

Der katholische Pfarrer im selbständigen Pfarramte hat also als Mindestbetrag an Gehalt zu beanspruchen:

1500	Mk.	vor	vollendetem	5.	Dienstjahre	im	Sinne	von	II. 2.
1800	„	nach	„	5.	„	„	„	„	„
1950	„	„	„	10.	„	„	„	„	„
2100	„	„	„	15.	„	„	„	„	„
2250	„	„	„	20.	„	„	„	„	„
2400	„	„	„	25.	„	„	„	„	„

Die Bewilligung dieser Aufbesserungs- und Alterszulagen kann nach der unter Nr. IV erwähnten Verfügung der Regierungspräsident selbständig, d. h. ohne Zwischenkunft des Ministers anordnen, wenn das Stelleneinkommen der betreffenden Pfarrei bereits durch frühere Bewilligung persönlicher Zulagen aus den Fonds Kapitel 124, Titel 2 in der Ministerial-Instanz festgestellt worden ist und dasselbe sich seitdem in der Gesammtsumme nicht verringert hat, die neuen Alters- und Aufbesserungs-Zulagen somit dem ganzen Betrage nach lediglich durch das Aufsteigen der Pfarrer in höhere Dienstalters-Stufen oder durch einen Personen-Wechsel erforderlich sind, sowie wenn ferner die durch die früheren Bewilligungen (auf 1500 und 1800 Mk.) in jener Instanz anerkannte Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Kirchen-Kassen und Kirchen-Gemeinden unverändert fortdauert. Dagegen soll in allen übrigen Fällen, insbesondere, wenn die erstmalige Feststellung des Stellen-Einkommens oder ein Rückgang desselben oder eine Veränderung in den Leistungs-Verhältnissen der beitragspflichtigen Kirchen-Kassen und Kirchen-Gemeinden in Frage kommt, oder wenn Bewilligungen für die Zeit vor Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres nötig sind, die Be-

willigung der Aufbesserungs- und Alters-Zulagen bei dem Herrn Minister in Antrag gebracht werden.

Die vom Pfarrer aufzustellenden Nachweise über sein Einkommen gehen durch die bischöfliche Behörde an die Regierung, welche endgiltig die Höhe des wirklichen Einkommens beurteilt, in der Regel aber wohl vorher die Ansicht des Bürgermeisters einfordern wird. Bei den Aufstellungen über die Höhe des wirklichen Einkommens sind außer Rechnung zu lassen: a) die Einkünfte aus der Verwaltung einer vakanten Pfarrei[1]), b) die Entschädigung für die Abhaltung der Frühmesse[2]), c) die Salarien der gestifteten Messen, welche die Zahl von 200 jährlich überschreiten[3]).

Die Auszahlungen der Leistungen des Staates erfolgen vierteljährlich, und zwar gewöhnlich am ersten Tage des dritten Monats für das laufende Quartal. Verzögerungen treten häufig bei Antritt einer neuen Pfarrstelle ein, weil die Anzeigen der bischöflichen Behörde an die Regierung und die Anweisung dieser an den Steuereinnehmer sich verzögern können. Erstere pflegt nur allmonatlich Anzeige von Neubesetzungen der Pfarrstellen an die Regierung gelangen zu lassen. Für die vom Pfarrer auszustellenden Quittungen benutzt der Steuerempfänger gewöhnlich gedruckte Formulare, sodaß nur die Unterschrift des Pfarrers nötig ist. Hat letzterer selbständig eine Quittung auszustellen, so beachte er, um der Gefahr der Zurückweisung seines Erzeugnisses seitens der Regierung zu entgehen, die von dieser vorgeschriebene Form[4]).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Staatsgehalte einerseits und den Aufbesserungs- und Alterszulagen andererseits besteht darin, daß ersteres als auf rechtlicher Verpflichtung des Staates beruhend betrachtet wird und infolgedessen auch gerichtlich erstreitbar ist, während die für letztere notwendigen Mittel alljährlich durch die gesetzgebenden Körperschaften bewilligt werden müssen und letztere auch wenigstens teilweise auf die Gemeinden abgewälzt werden können[5]).

---

[1]) AA. 1890, S. 125.

[2]) AA. 1889, S. 71.

[3]) AA. 1889, S. 62.

[4]) Vgl. AA. 1882, S. 2.

[5]) Es bestehen in der Diözese Trier noch zwei Fonds, welche der Aufbesserung der Gehälter der Pfarrer dienen sollen. Der eine, vom Bischofe v. Hommer durch testamentarische Verfügung gestiftet (Stat. 8. 348) und durch ein Legat des Kanonikus Scholl verstärkt, steht unter bischöflicher Verwaltung. Es sollen aus den Zinsen desselben an die Pfarrkirchen dürftiger Gemeinden jährlich 3000 Mk., aber nicht mehr als zweimal an die einzelne Kirche, gezahlt werden, diese Summe angelegt und die Zinsen zur Aufbesserung des Gehaltes des Pfarrers verwendet werden. Da dies jetzt nicht mehr so notwendig ist, so wird der Fonds für andere, dem Willen des Stifters entsprechende Zwecke frei. Der andere Fonds, eine Schul- und Kirchenkasse für den Kreis St. Wendel,

II. **Pfarrzusatzgehalt**, d. h. jährliche feste Leistungen der Gemeinden zur Ergänzung des Staatsgehaltes sind in vielen Pfarreien in Gebrauch. Sie bestehen in Geld, vielleicht aber noch öfter in Naturallieferungen, deren Erfalltermin der Martinitag zu sein pflegt. Über die rechtliche Grundlage derselben s. u. drittes Hauptstück. Geldleistungen werden gewöhnlich in derselben Weise erhoben, wie die Umlagen (S. 165 ff.), wobei es natürlich der sonst der Erhebung von Umlagen vorhergehenden Formalitäten nicht bedarf. Die Naturallieferung pflegt unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes zur Ausführung zu kommen. Die Zwangsmittel, welche der Pfarrer gegen Säumige in der Hand hat, sind dieselben wie bei kirchlichen Umlagen im allgemeinen (S. 172 ff.).

In manchen Pfarreien sind einzelne weitere durch Gewohnheitsrecht gestützte Abgaben im Gebrauche, so die Ablieferung von Eiern zu Ostern, ‚Palm-, Tauf-, Beichteier', und andere. Feste schriftliche Abmachungen über solche Abgaben der Pfarrgenossen sind in der Regel nicht vorhanden. Bezüglich solcher Abgaben hat ein Urteil des Reichsgerichts vom 17. 2. 1886 entschieden, daß die von einer Kirche auf Grund eines im Gemeindebezirke geltenden Gewohnheitsrechtes in Anspruch genommenen Abgaben im Rechtswege gegen die Verpflichteten geltend gemacht werden können [1]). Die Anwendung dieses Mittels wird sich jedoch selten empfehlen.

§ 4. Schwankende Einnahmen.

I. **Messestipendien.** Die Salarien für gestiftete Messen sind behandelt S. 151 f. Die Höhe des Manualstipendiums für Privatmessen beträgt in der ganzen Diözese wenigstens 1 Mark [2]). Das Manualstipendium für Sing- oder Segenämter ist durch Ortsgebrauch, worüber das Lagerbuch einer jeden Pfarrei Aufschluß geben muß, bestimmt. Diese Taxe darf ohne bischöfliche Genehmigung nicht verändert werden [3]). An den Sonn- und Festtagen [4]), sowie an den sogenannten supprimierten Festtagen muß der Pfarrer für die Pfarrei applizieren. Nur jene Pfarrer, deren Gehalt 1800 Mk. nicht erreicht, sind vermöge päpstlichen Indultes nicht verpflichtet, an den supprimierten Festen für die Pfarrei zu applizieren, können also für diese Tage ein Stipendium annehmen [5]). Der Pfarrer, welcher eine zweite Pfarrei verwaltet, ist vermöge päpstlichen Indultes zur Applikation für dieselbe an den supprimierten Festen nicht

steht unter Verwaltung der Regierung in Trier. Seine Erträge haben die Bestimmung, in dauernden oder einmaligen Zuwendungen zur Aufbesserung schwach dotierter Pfarr- oder Schulstellen des genannten Kreises zu dienen. Über die Behandlung desselben vgl. Amtsblatt der Regierung in Trier, Jhrg. 1865, S. 109.

[1]) Grotefend, Theorie 1888, S. 30.

[2]) AA. 1866, S. 17.

[3]) AA. 1889, S. 63.

[4]) Diese Verpflichtung ist für den Pfarrer eine persönliche, sodaß er sie selbst erfüllen muß (AA. 1882, S. 52).

[5]) AA. 1883, S. 56; 1885, S. 28; 1888, S. 44; 1893, S. 79.

verpflichtet[1]. Im Falle der Bination darf nach den kirchlichen Vorschriften nie ein Stipendium für die zweite Messe angenommen werden. Attamen privilegium a summo Pontifice concessum est sacerdotibus dioecesis Trevirensis.[2]) Über die gesamte Behandlung der Messestipendien und das unerlaubte mercimonium stipendiorum vgl. AA. 1893, S. 73 ff.; 1874, S. 76; über die Übersendung von Messeintentionen an das General-Vikariat AA. 1890, S. 73; 1891, S. 135; 1892, S. 86.

II. **Stolgebühren und Kathedralsteuer.** Stolgebühren sind die herkömmlichen und nach Diözesangesetz teils zur Anerkennung des pfarrlichen Amtes, teils als pflichtmäßiger Beitrag zum Unterhalte des Benefiziaten von genügend dazu Bemittelten bei Gelegenheit gewisser pfarrlicher Handlungen zu entrichtenden Abgaben[3]). In dieser Begriffserklärung liegt auch schon die Berechtigung der Abgaben ausgesprochen. Die fraglichen pfarrlichen Handlungen sind Taufe, Trauung nebst Aufgebot, Aussegnung der Wöchnerinnen, Beerdigungen und Ausstellung der pfarramtlichen Zeugnisse über die Vornahme eines jener Akte.

Die Höhe der Taxe bei den einzelnen Handlungen ist durch Ortsgebrauch festgestellt und aus dem Lagerbuch und den Abteilungsprotokollen der einzelnen Pfarrei zu ersehen; eine allgemeine Diözesantaxe existiert nicht. Der Pfarrer darf ohne bischöfliche Genehmigung diese Taxe nicht erhöhen, natürlich sie auch nicht im Einzelfalle überschreiten. Armen gegenüber soll er in seinen Forderungen nachsichtig sein[4]). Die Beerdigung armer Reisender und gelandeter Leichen hat unentgeltlich zu geschehen[5]). Beim baptismus illegitimorum darf der Pfarrer jetzt nicht mehr eine höhere Taxe fordern[6]). Bei Proklamationen darf die ganze Taxe von jedem der Pfarrer gefordert werden, wenn nur an zwei Orten die Proklamationen vorzunehmen sind, erfolgen sie an drei Orten, so hat jeder der Pfarrer nur $^2/_3$ seiner Ortstaxe zu beanspruchen, erfolgen sie an mehr als drei Orten, nur die Hälfte[7]). „Improbamus porro et districte inhibemus, ne quis ad extorquenda stolae iura cum parochianis coram iudice laico contendat“ [8]).

Für Militärpfarreien sind die Stolgebühren aufgehoben, sie dürfen weder von Militärgeistlichen, noch von solchen Civilpfarrern, welche mit der Militärseelsorge betraut sind, gefordert werden. Andere Geist-

---

1) AA. 1890, S. 107; 1892, S. 67.
2) Cf. AA. 1886, S. 63; 1890, S. 132 f.
3) Vgl. Vering S. 797.
4) AA. 1855, S. 38.
5) Stat. 6. 118.
6) Stat. 8. 54
7) AA. 1886, S. 33.
8) AA. 1855, S. 37.

liche, welche um einzelne Akte angegangen werden, können jedoch die ortsübliche Taxe fordern[1]).

Die Kathedralsteuer ist eine bei allen Taufen und Trauungen und Begräbnissen von den Gläubigen zu erhebende Abgabe von 0,15 Mark, welche für die bauliche Unterhaltung der Domkirche zu verwenden ist. Sie ist durch Kabinettsordre vom 13. 4. 1825[2]) für die Diözesen Köln und Trier angeordnet und erklärt worden als „mit den Bestimmungen der von Mir zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle *De salute animarum* vereinbar", in welcher der Papst das Vertrauen ausgesprochen hatte, daß im Falle außerordentlichen Bedürfnisses der königliche Schatz in freigebiger Weise Vorsorge treffen werde für die Kathedralkirchen. Die Ordre verfügte, daß diese Steuern in jedem Falle „durch den Pfarrgeistlichen mit den übrigen Stolgebühren eingezogen werden sollen", und die Armen, denen die Stolgebühren erlassen werden, auch von dieser Steuer befreit sein sollen. Die ältern Bestimmungen der bischöflichen Behörde[3]) über die Einziehung der Steuer sind durch neuere[4]) beseitigt, und darin das Recht der Domfabrik auf diese Steuer betont. Die Erträge sind jährlich abzuliefern.

III. **Opfergaben.** Nach dem 68. organischen Artikel sollten die freiwilligen Gaben der Gläubigen (Opfer) neben der Staatspension die Haupteinnahme der Succursalpfarrer und Vikare ausmachen. Von den Bischöfen wurde verlangt, daß sie nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand träfen. Darauf und auf den Bestimmungen des kanonischen Rechtes beruhen die gegenwärtigen thatsächlichen Rechtsverhältnisse dieses Gegenstandes.

Bezüglich der Verwendung der Opfergaben ist zunächst der Wille der Gebenden zu berücksichtigen. Ist dieser sicher, z. B. bei Opferstöcken mit bestimmter Aufschrift, so sind die Gaben vollständig zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. In vielen Fällen wird sich aus dem Ortsgebrauche, der sich oft aus den Kirchenrechnungen ergibt, die Bestimmung solcher Gaben klarstellen. Die Verfügung des General-Vikariates vom 27. 12. 1852[5]) spricht dem Pfarrverwalter zu — und dasselbe muß gelten vom Pfarrer — „das Opfer, was entweder auf dem Pfarraltar oder sonst für besondere Dienste, welche der Pfarrverwalter zu leisten hat, dargebracht wird, wenn nicht ein ausdrücklicher Vertrag für das Gegenteil besteht" (§ II. 3. c.). Überhaupt gilt das Opfer, welches während der Messe an den Altar gebracht wird, nach

---

1) Grotefend 1878, S. 86.
2) Hermens 2. 771.
3) Stat. 8. 96, 127, 271.
4) Stat. 9. 53, 202, AA. 1858, S. 13.
5) AA. 1853, S. 1 ff.

allgemeinem Gebrauche als Eigentum des Pfarrers. An Wallfahrtskirchen und an Kapellen kommt dem Pfarrer ein Drittel des Ertrages des Opferstockes zu (l. c. § IV. 5).

§ 5. Verwendung der Einkünfte der Pfründen.

In dem Vermögen eines Pfründeinhabers (Peculium clericorum) lassen sich bezüglich der Herkunft desselben meist verschiedene Teile unterscheiden: 1) solche Vermögensstücke, welche aus dem Einkommen desselben als Kleriker herrühren (Peculium clericale) und 2. solche, welche eine andere Herkunft haben, d. h. das Vermögen, welches der Pfründeinhaber ohne Beziehung auf sein geistliches Amt durch Schenkungen, Erbschaft, Kunstfertigkeit, schriftstellerische Thätigkeit u. s. w. sich erworben hat. Bezüglich des letztern Vermögens (Peculium patrimoniale) hatte der Pfründeinhaber stets und hat auch jetzt noch unbeschränktes Verfügungsrecht, sodaß er es jedem ehrbaren Zwecke sowohl während seines Lebens als auch testamentarisch zuwenden kann. Das Einkommen des Pfründeinhabers als Klerikers besteht wieder aus zwei Teilen, festes Einkommen der Pfründe (vgl. o. § 1 u. 3) und schwankende Einnahmen, d. h. solches Einkommen, welches dem Pfarrer bei Gelegenheit bestimmter geistlicher Amtshandlungen zukommt (§ 4). Diese schwankenden Einnahmen (Bona quasi-ecclesiastica, casualia), welche verhältnismäßig spät erst wegen schwacher Dotation der Pfarrstellen in der Kirche in Gebrauch kamen, unterliegen ebenfalls der vollständig freien Verfügung des Pfarrers.

Das feste Einkommen der Pfründe ist bestimmt, dem Inhaber derselben den standesmäßigen Unterhalt zu bieten. Auch wenn der Pfründeinhaber Eigenbesitz hat, so bleibt ihm doch das Recht, eben aus diesen festen Einnahmen seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten. Zu diesem standesmäßigen Unterhalte (Honesta sustentatio) rechnet aber 1. alles, was zur standesmäßigen Nahrung, Kleidung und Wohnung des Pfründners selbst und der Personen, welche zur Bedienung desselben nötig sind, erforderlich ist, 2. die standesgemäße Gastfreundschaft gegen Freunde und Verwandte, 3. entsprechende, aber nicht verschwenderische Vergütung der Dienste, welche dem Pfründner geleistet werden, 4. entsprechende und ehrbare Erholung. Diese einzelnen Erfordernisse des standesmäßigen Unterhaltes werden sich höher berechnen je nach der höhern Stellung des Pfründners. Jedenfalls wird aber wohl der Pfründner berechtigt sein, für dieselben die volle Kongrua zu verausgaben. Erübrigt der Pfründeinhaber durch sparsamere Lebensweise etwas von dem, was er für diese Erfordernisse erlaubterweise ausgeben konnte (Bona parcimonialia), so unterliegt dies ebenfalls seiner freien Verfügung [1]).

[1]) Vgl. zu dem Gesagten Lehmkuhl, Theol. mor. 3a ed. 1. 541 sqq.

Anderst steht es mit dem Teile der Einkünfte der Pfründe, welcher nach Bestreitung des standesmäßigen Unterhaltes des Pfründners noch übrig bleibt (Peculium clericale im engern Sinne). Von Anfang der Kirche an wurde als ein wesentlicher Zweck des Kirchenvermögens neben dem Unterhalte des Klerus und der Kirchengebäude und deren notwendiger Ausstattung die Armenpflege betrachtet. Deswegen wurde das Kirchenvermögen mit besonderer Vorliebe und so großer Stetigkeit bis in spätere Zeiten als ‚Patrimonium pauperum' bezeichnet (S. 4. 45); deswegen enthielt die alte Teilung der Einkünfte des Kirchenvermögens eine ‚Quarta pauperum', deswegen scheuten sich heilige Bischöfe und Priester der ältern und spätern Zeit nicht, für die Unterstützung der Armen, Bedrängten und Notleidenden nicht bloß kirchliche Einkünfte herzugeben, sondern selbst die heiligen Gefäße zu veräußern; deswegen galt als Grund für die sonst so strenge verbotene Veräußerung von Kirchengut zu allen Zeiten die Übung der Werke christlicher Barmherzigkeit (S. 51); deswegen wurde die Verschwendung von Kirchengut als ein Unrecht gegen die Armen betrachtet; deswegen forderten die Konzilsbeschlüsse und andere kirchliche Vorschriften auch nach der Ausbildung des kirchlichen Benefizialwesens die Übung der christlichen Barmherzigkeit von allen Verwaltern kirchlichen Besitzes; deswegen betonen alle kirchlichen Gesetze mit so großer Entschiedenheit, daß die Verwalter des Kirchenvermögens nicht Eigentümer, sondern nur Verwalter desselben seien[1]); deswegen war es den Pfründeinhabern, wie bald gezeigt wird, durch das kanonische Recht verboten, über das ‚Peculium clericale' testamentarisch zu verfügen. Auch jetzt noch lehren die Moralisten und Kanonisten einstimmig, daß der Pfründner verpflichtet sei, den Überfluß seiner Pfründeeinkünfte, d. h. was nach Bestreitung des standesmäßigen Unterhaltes übrig bleibt, für die Armen oder zu sonstigen guten Zwecken zu verwenden, und daß die Verletzung dieser Pflicht eine Todsünde sein könne, wenn die Bedeutung des anders verwendeten Überflusses dies gestatte[2]). Nur über die Frage, ob die Verletzung dieser Pflicht eine Sünde gegen die Gerechtigkeit oder gegen die Liebe sei, streiten sie untereinander. Hat der Pfründner wirklich bedürftige Verwandte, so ist er natürlich berechtigt, diese vor andern Armen mit dem Überschusse seiner Einkünfte zu bedenken, und erfüllt auch damit seine Pflicht bezüglich dieser Einkünfte. Aber die Bereicherung der Verwandten aus dem Kirchengute wurde bei dem Pfründner stets als Fehler betrachtet. Sie war schon durch die apostolischen Canones, die Fixierung ältester kirchlicher Praxis, ver-

---

[1]) Vgl. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina, P. III. L. III. c. 26 sqq.

[2]) Vgl. S. Alphonsus, Theol. mor. Lib. 4. Nr. 490; Lehmkuhl, l. c. u. a.

boten[1]), und dieses Verbot wurde zuletzt vom Konzil von Trient noch einmal feierlich erneuert und für alle Inhaber von Pfründen, sowohl für die Kardinäle als die Bischöfe als auch die niedere Geistlichkeit, ausgesprochen[2]). Der erwähnten Pflicht, den Überschuß seines Pfründeeinkommens für Arme oder zu andern guten Zwecken zu verwenden, nachzukommen, hat der Geistliche besonders Gelegenheit bei Aufsetzung seines Testamentes. Und deswegen schon empfiehlt es sich, daß derselbe zeitig für die Abfassung seines Testamentes sorgt, damit nicht nach seinem Tode, falls kein Testament vorhanden ist, die ganze Hinterlassenschaft nach den Staatsgesetzen den Verwandten zufällt.

Testamente der Geistlichen[3]). Zur Zeit, wo das Kirchenvermögen noch ganz unter der Hand und in der unmittelbaren Verwaltung des Bischofs stand, erhielten die übrigen Geistlichen, was sie zum Lebensunterhalte bedurften, aus dieser Vermögensmasse. Zudem pflegte der Geistliche beim Eintritte in den Klerus über sein etwaiges Privatvermögen zu verfügen. Deswegen hatten die Geistlichen in jener Zeit wenig Veranlassung, ein Testament zu machen. Für den Bischof galt die Vorschrift der apostolischen Canones, daß der Privatbesitz desselben von dem Kirchengute geschieden bleiben müsse, damit er denselben ‚bei seinem Tode vermachen könne, wem er wolle und wie er wolle'[4]). Es wurde daher regelmäßig beim Amtsantritte des Bischofs ein Inventar dieses Besitzes aufgestellt. Ähnlich war die Stellung aller andern Geistlichen nach der Ausbildung des Benefizialwesens. Das kanonische Recht beließ dem Pfründner das Recht über seinen Patrimonialbesitz

---

[1]) C. 39 (37): Omnium negotiorum ecclesiasticorum curam episcopus habeat, et ea velut Deo contemplante dispenset; nec ei liceat ex his aliquid omnino contingere, aut parentibus propriis, quae Dei sunt, condonare. Quodsi pauperes sunt, tamquam pauperibus subministret, nec eorum occasione ecclesiae negotia depraedetur.

[2]) S. 25. c. 1. De reformatione: Omnino vero eis (episcopis) interdicit, ne ex redditibus Ecclesiae consanguineos familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum Canones prohibeant, ne res Ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent; sed, si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant; eas autem non distrahant nec dissipent illorum causa: imo, quam maxime potest, eos sancta Synodus monet, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia seminarium extat, penitus deponant. Quae vero de Episcopis dicta sunt, eadem non solum in quibuscumque beneficia Ecclesiastica, tam saecularia quam regularia, obtinentibus pro gradus sui conditione observari, sed et ad sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales pertinere decernit.

[3]) G. Chr. Neller, De episcoporum testamentificatione activa eorumque testamentis sancte ordinandis. Trev. 1762; Idem, De clericorum saecularium testamentificatione. Trev. 1761; Idem, De testamentis clerici Treverensis. Trev. 1761; Vid. Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiast. 6. 382 sqq.

[4]) Can. Apost. 39. bei Hefele, Konziliengesch. 1. 813.

frei zu verfügen[1]), wenigstens soweit er solchen vor der Weihe besessen hatte. Einzelne Bestimmungen verlangen allerdings, daß alles, was der Geistliche nach der Weihe erworben habe, an seine Kirche zurückfallen solle. Es sollte damit wohl aber nicht gesagt sein, daß jene Vermögensstücke, welche der Geistliche nach der Weihe sicher nur aus Rücksicht auf seine Person und nicht aus Rücksicht auf die Kirche erhalten hatte, seiner Bestimmung entzogen sei. Was der Geistliche dagegen aus den Einkünften seiner Pfründe erspart hatte, konnte er nicht vermachen, sondern fiel nach seinem Tode ganz seiner Kirche zu[2]). Allerdings fiel dieser Nachlaß vom 10.—13. Jahrhundert vielfach dem Ripsrapsrechte zum Opfer. Die Schutzvögte, später auch die Landesherrn, zogen denselben an sich, auch Bischöfe[3]), Kaiser und Papst machten nach dem Spolienrechte darauf Anspruch. Seit dem 13. Jahrhundert jedoch kam das Ripsrapsrecht allmählich außer Gebrauch. Seit jener Zeit erlangten denn auch die Geistlichen in Deutschland allmählich durch Beschlüsse von Provinzialsynoden oder durch Gewohnheitsrecht die Befugnis, über ihre ganze Hinterlassenschaft mit Einschluß des ‚Peculium clericale' testamentarisch zu verfügen. Es blieb ihnen jedoch die Verpflichtung, ein Legat ad piam causam zu hinterlassen. Die Erzdiözese Trier sah im 12.—14. Jahrhundert manche unliebsame Streitigkeiten über diese Angelegenheit, da die Erzbischöfe den Geistlichen das Recht, über das ‚Peculium clericale' zu testieren, nicht zuerkennen wollten und das Spolienrecht auch im Falle, daß ein Testament vorhanden war, auszuüben suchten. Nachdem auf dem Provinzialkonzile zu Trier im Jahre 1310 den Kuratgeistlichen schon eine beschränkte Testierfreiheit über ihr bewegliches Vermögen zugestanden worden war[4]), machte Erzbischof Werner 1398 diesen Streitigkeiten dadurch ein Ende, daß er verordnete, alle Geistlichen dürften über ihren ganzen Nachlaß nach Gutdünken testamentarisch verfügen, hätten aber eine nach der Art ihrer Pfründe festbestimmte Summe ihrer Kirche zu hinterlassen, die aus ihrem Nachlasse vor allem andern vorweg genommen werden müsse[5]). Seither blieb den Geistlichen der Diözese die Freiheit zu testieren ungeschmälert, und die Pflicht, eine bestimmte Summe der eigenen Kirche zu hinterlassen, ist durch entgegengesetztes Gewohnheitsrecht beseitigt worden; es blieb aber und bleibt auch jetzt noch die oben erwähnte Verpflichtung.

In einzelnen Diözesen Deutschlands hatten die Geistlichen bis zur französischen Revolution das Privileg, daß ihre Testamente keiner bestimmten Form bedurften. Jetzt sind aber die Vorschriften des bürger-

[1]) C. 19—21, C. 12. q. 1; c. 1, 3. C. 12. q. 3; c. 1. X. De testamentis (3. 26).
[2]) C. 2. C. 12. q. 3; c. 7—10. 12. X. De testamentis (3. 26).
[3]) Stat. 1. 49—51, 204—206.
[4]) Stat. 1. 106.
[5]) Stat. 1. 206—213.

lichen Gesetzbuches, wie sie S. 155 ff. dargestellt wurden, genau zu beachten, damit das Testament nicht später angefochten werden kann. Will der Geistliche ein eigenhändiges Testament aufstellen, also nicht durch den Notar sein Testament anfertigen lassen, so wird er sich genau über die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften belehren müssen und selbst, wenn das geschehen ist, noch gut thun, das Testament der Beurteilung eines kompetenten Mannes zu unterwerfen. Die Streitigkeiten über die Hinterlassenschaft eines Geistlichen sind ja besonders mißlich. Vergleiche darüber auch den Erlaß des Bischofs Arnoldi vom 26. 5. 1857 in AA. 1857, S. 55.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Erledigung der Pfarrstelle.

Gesetz vom 3. Juli 1843 für die rechtsrheinischen Teile der Diözese (Anhang II); Dekret vom 6. November 1813 (=DGK.) für die linksrheinischen Teile (Anhang VII); Bischöfliche Verordnungen: Stat. 7. 386, 539; 8. 156 ff.; AA. 1853, S. 1 ff.; 1870. S. 1.

Wird die Pfarrstelle durch Tod, Versetzung, Absetzung oder freiwillige Abdankung des Pfarrers erledigt, so fällt während der gesamten Zeit der Erledigung die ganze Verwaltung des Pfründenvermögens dem Kirchenvorstande zu[1]). Er hat dasselbe in derselben Weise zu verwalten, wie das Fabrikvermögen, nur bezüglich der Verwendung der Einkünfte gelten besondere Vorschriften. Zunächst jedoch ist der Abschluß der Nutznießung seitens des frühern Inhabers der Pfarrstelle zu bewerkstelligen.

§ 1. Der Abschluß der Nutznießung des frühern Pfarrers.

Sobald die Erledigung einer Pfarrei eintritt, hat der Kirchenvorstand

1. Sorge zu tragen, daß die der Pfarrei gehörigen Akten und Mobilien ihr erhalten bleiben. Mit dem abziehenden Pfarrer hat er sich daher ins Einvernehmen zu setzen und mit ihm die genannten Gegenstände aus dem Privatvermögen des Pfarrers auszuscheiden und „in sichere Gewahrsame" zu bringen[2]). Für den Fall, daß die Pfarrei durch Tod des Inhabers vakant geworden ist, verordnet das DGK.:

---

[1]) Nach dem DGK. hatte während der Zeit der Erledigung der Pfarrstelle der Kirchenrechner die Akte der Verwaltung der Güter vorzunehmen. Diese Bestimmungen sind jedoch beseitigt, da das KVG. dem Rechner nur mehr die Kassen- und Rechnungsführung beläßt und die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens dem Kirchenvorstande zuweist.

[2]) Stat. 8. 156.

„A. 16. Im Falle des Todes eines Pfarrinhabers ist der Friedensrichter[1]) verpflichtet, von Amts wegen die Siegel anzulegen, ohne eine Entschädigung für sich und seinen Gerichtsschreiber oder andere Kosten, als die alleinige Erstattung des Stempelpapieres zu verlangen.

A. 17. Die Siegel sollen abgenommen werden entweder auf Anstehen der Erben in Gegenwart des Kirchenvorstandes[2]) oder auf Anstehen des Kirchenvorstandes[2]), nachdem dieser die Erben dazu vorgeladen hat.

A. 18. Durch den Friedensrichter[1]) wird in Gegenwart der Erben und des Kirchenvorstandes[2]) eine Vergleichung mit dem frühern Inventar vorgenommen, welches eine Aufstellung des Teiles des Mobilars und der Gerätschaften, die zu dem Pfarrvermögen gehören, sowie der die Pfarrei betreffenden Urkunden und Papiere enthält.

A. 19. Eine Ausfertigung des Vergleichungsaktes wird bei der Übergabe der die Pfarrei betreffenden Urkunden und Papiere dem Kirchenvorstande[2]) durch den Friedensrichter[1]) ausgehändigt."

Sache des Kirchenvorstandes ist es, den Amtsrichter sogleich von dem Ableben des Pfarrers zu benachrichtigen. Stempelkosten sind für diesen Akt nicht mehr zu zahlen (S. 183 f.). Auch in den rechtsrheinischen Teilen der Diözese kann der Amtsrichter zur Vornahme dieses Aktes angerufen werden. Die Siegelanlage hat sich auf alle der Pfarrei gehörigen Gegenstände zu erstrecken, und soweit Zweifel über das Eigentumsrecht des Pfarrers an bestimmten Gegenständen besteht, sind auch diese mit einzubeziehen. Für die Unterlassung dieser Maßnahme konnte früher der Kirchenvorstand von der Civilgemeinde verantwortlich gemacht werden, seit Erlaß des Gesetzes vom 14. 3. 1880 ist er nur mehr der bischöflichen Behörde dafür verantwortlich.

Die Grundlage für die weitern Schritte bildet das Abteilungsprotokoll, wodurch die Forderung der Pfarrei an den früheren Pfarrer und dieses oder dessen Erben an die Pfarrei festgestellt werden. Unter Beisein eines bischöflichen Kommissars, gewöhnlich des Dechanten, versammelt sich der Kirchenvorstand, stellt den Zustand des Pfründevermögens fest, untersucht, ob der Pfarrer seinen Pflichten als Nutznießer des Pfründevermögens nachgekommen ist, und teilt die Einkünfte des laufenden Jahres zwischen dem frühern Pfarrer und der Pfarrei ab und stellt über diese Punkte Protokoll in triplo[3]) auf. Diese Protokolle sollen Aktenstücke sein, „welche für die dabei mitwirkenden Parteien Beweiskraft haben", sollen daher „möglichst genau aufgenommen und von den Parteien unterschrieben, keine Verbesserungen ohne ausdrückliche Be-

[1]) Jetzt Amtsrichter.

[2]) Im ursprünglichen Texte (Hermens 2. 554) steht „Rendant der Fabrik". Vgl. S. 222, A. 1. Natürlich kann der Kirchenvorstand den Rendanten zur Vornahme dieses Geschäftes abordnen.

[3]) Ein Exemplar (gedruckte Formulare) erhält später der abgehende Pfarrer resp. dessen Erben, eines wird im Pfarrarchive, eines auf dem General-Vikariate niedergelegt.

glaubigung seitens der Parteien angebracht werden"[1]). Dieselben bedürfen jedoch der Bestätigung der bischöflichen Behörde[2]) und gelten erst dann als wirkliche Beweisurkunden für die gegenseitigen Ansprüche der Parteien[3]).

2. Der Kirchenvorstand hat festzustellen (durch das Abteilungsprotokoll), ob die der Pfarrei gehörigen Gegenstände noch alle vorhanden und in entsprechendem Zustande befindlich sind und nötigenfalls von dem Pfarrer oder seinen Erben Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen zu fordern. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber gibt das DGK.:

„A. 20. Bei jedem Wechsel des Pfarrinhabers soll auch durch den Schatzmeister der Fabrik[4]) eine Vergleichung des Inventars der Titel und aller Ackergeräte, aller Geräte oder Mobilien, welche für die Wohnung oder die Bearbeitung der Güter als Zubehör dienen, angefertigt werden.

A. 21. Der Schatzmeister[4]) verfolgt die Erben, damit sie die Pfarrgüter in denjenigen Reparaturzustand versetzen, in welchem sie dieselben zurückgeben müssen.

Die Pfarrer sind rücksichtlich der Pfarrhäuser nur zu den Lokativ-Reparaturen verpflichtet, die übrigen sind zur Last der Civilgemeinde" (jetzt der Pfarrgemeinde).

Neben der Vergleichung des Inventars mit dem thatsächlichen Bestande der der Pfarrei gehörigen Gegenstände ist auch durch Sachverständige ein Protokoll über den baulichen Zustand der Immobilien des Pfründevermögens aufzustellen, — wenn die nötigen Angaben nicht füglich in das Abteilungsprotokoll untergebracht werden können, — und letzterem beizulegen bei der Übersendung an die bischöfliche Behörde. Auf Grund dieser Protokolle hat der frühere Pfarrer beziehungsweise dessen Erben die abhanden gekommenen Gegenstände zu ersetzen, soweit es sich nicht um solche Gegenstände handelt, welche notwendig durch den dem Nutznießer zustehenden Gebrauch verbraucht werden; bezüglich der etwa fehlenden kirchlichen Amtsanzeiger oder der Amtsblätter der Regierung verlangt dies die Verordnung in Stat. 8. 156 ausdrücklich. Die Reparaturen, welche er trotz seiner Verpflichtung (S. 204 f.) nicht ausgeführt hat, muß der Pfarrer oder seine Erben nachträglich besorgen lassen, wenigstens für deren Kosten aufkommen. „Die Pfarrgebäude, sowie der Zustand des Wittums sind mit Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, damit auf Kosten des abgehenden Pfarrers oder der Erben desselben die nötigen Lokativ-Reparaturen am Pfarrhause vorgenommen und das in Unstand geratene Wittum wiederhergestellt werden"[5]).

---

[1]) AA. 1855, S. 56.

[2]) AA. 1853, S. 61.

[3]) Durch das von der bischöflichen Behörde aufgestellte gedruckte Formular sind die frühern Vorschriften bezüglich des ganzen Geschäftes in einzelnen Punkten modifiziert worden.

[4]) Jetzt der Kirchenvorstand. Vgl. S. 98, A. 1; S. 222, A. 1.

[5]) Stat. 8. 157.

Hat der Kirchenvorstand während der Zeit der Vakatur es unterlassen, den frühern Pfarrer beziehungsweise dessen Erben nötigenfalls durch gerichtliche Klage zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, so muß der neu eintretende Pfarrer entweder selbst dies thun oder den Kirchenvorstand dazu veranlassen. Als Zwangsmittel für diesen Fall gibt das DGK. (A. 22) die Anzeige an den kaiserlichen Prokurator an. Durch die seit 1. 10. 1879 veränderte Stellung der Staatsanwaltschaft ist dies Mittel beseitigt. Es bleibt jedoch für den Fall, daß gütliches Einvernehmen nicht zum Ziele führt, der Weg der gerichtlichen Klage und der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde offen.

3. Der Kirchenvorstand hat in dem Abteilungsprotokolle die Verteilung der Einkünfte des laufenden Jahres zwischen der Pfarrei und dem abgegangenen Pfarrer vorzunehmen.

Die Stolgebühren, Opfer, Meßstipendien und überhaupt alle an bestimmte Handlungen des Geistlichen geknüpfte Einkünfte kommen ganz dem Pfarrer soweit zu, als er die entsprechenden Handlungen vorgenommen hat [1]). Das Staatsgehalt und das Pfarrzusatzgehalt bezieht er nach Maßgabe der Zeit, welche von dem laufenden Jahre bis zu seinem Abgange verflossen ist. Hat er also von diesen Einkommenklassen mehr eingenommen, als ihm zukommt, so muß er das Mehr zurückzahlen. Seine baren Auslagen bei der Einziehung des Gehaltes, z. B. beim Verkauf der Naturalien, kann er vorab wegnehmen [2]). Der neue Pfarrer muß die vor der Zeit seines Amtsantrittes erfolgten Abmachungen anerkennen [3]). Im übrigen gelten für die verschiedenen Teile der Diözese verschiedene Bestimmungen.

a) Für den linksrheinischen Teil der Diözese bestimmt das DGK. (A. 24), daß in allen Fällen der Erledigung einer Pfarrei die Einkünfte des laufenden Jahres dem frühern Pfarrinhaber oder seinen Erben bis zum Tage des Anfanges der Erledigung und dem neuen Pfarrer vom Tage seiner Ernennung (S. 212 A. 1, S. 228) an gehören. Zu den Einkünften des laufenden Jahres rechnet auch der ganze Ertrag von solchen Benutzungen des Pfründevermögens, welche bloß in Zeitperioden von einer Reihe von Jahren wiederkehren, z. B. der Lohhecken oder des Hochwaldes (S. 202); deswegen ist dieser ganze Ertrag nach dem Maßstabe zu verteilen, nach dem die übrigen Einkünfte des laufenden Jahres verteilt werden. Als „laufendes" Jahr hat ein Urteil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 23. 5. 1883 [4]) das Kalenderjahr bezeichnet. Die bischöfliche Verordnung vom 31. 5. 1828 [5]) rechnet dagegen für den

[1]) Vgl. § 4 des Gesetzes vom 3. 7. 1843 (Anhang II).
[2]) Stat. 8. 156 Nr. 3.
[3]) Stat. 7. 386 Nr. 2; AKR. 67. 303 ff.
[4]) Schilgen, 1. 97.
[5]) Stat. 8. 156 f.

Regierungsbezirk Trier und den rechtsrheinischen Teil von Coblenz das Dienstjahr von 24. Juni zu 24. Juni. Allgemein ist jedoch jetzt am Kalenderjahre als laufendem Jahre festzuhalten.

Der ganze Ertrag der Pfarrgüter ist also zusammenzurechnen und pro rata temporis zu verteilen. Jedoch sind dem abgehenden Pfarrer die Baukosten gut zu schreiben. Er muß Rechnung darüber stellen, dieselbe muß „vom Herrn Dechanten oder Definitor mit Sachverständigen geprüft und auf Grund dieser Prüfung eine gütliche Vereinbarung über die Größe dieser Baukosten zustande zu bringen versucht werden" [1]. Auch für den Fall, daß der Ertrag des Wittums noch nicht vorhanden ist, läßt sich nur durch gütliche Übereinkunft zum Ziele gelangen.

Streitigkeiten, welche bei dem Geschäfte der Teilung der Einkünfte entstehen können, wurden durch das DGK. (A. 26) dem Präfekturrate zur Entscheidung zugewiesen. An dessen Stelle ist durch die preußische Verfassung die bischöfliche Behörde getreten, jedoch ist der Rechtsweg nicht verschlossen, wenn die Entscheidung der Behörde keine Annahme findet.

b) Für die rechtsrheinischen Teile der Diözese regelt das Gesetz vom 3. 7. 1843 [2]) die Angelegenheit. Das „laufende" Jahr ist das Kalenderjahr (§ 2).

Im Falle der Versetzung endet das Recht des Nießbrauches für den Versetzten mit dem Tage, an dem er in den Genuß der Einkünfte der neuen Stelle tritt, im Falle der Absetzung, und dasselbe gilt wohl auch für den Fall der freiwilligen Abdankung, mit dem Tage, an dem der Akt rechtliche Kraft erhält (§ 9). Bezüglich der Art der Verteilung der Einkünfte gibt für diese Fälle das Gesetz keine Bestimmungen. Es ist also zu verfahren nach den Bestimmungen über Nießbrauch. Die Civilfrüchte (Miete, Pachtzins und dergleichen) werden Tag für Tag erworben, sind also pro rata temporis zu verteilen; natürliche und Industrialfrüchte werden erworben mit der Trennung vom Boden oder den Zweigen, gehören also, insoweit diese erfolgt ist, dem abgehenden Pfarrer, wogegen er aber auch für die noch nicht getrennten Früchte keine Saat- oder Baukosten berechnen kann.

„Wird eine katholische Kuratstelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so verbleibt dessen Erben das mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate vom ersten desjenigen Monats an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit der Verwaltung der Stelle verbundenen Kosten und Lasten" (§ 1). Eine Wohnung hat der Verwalter sofort zu beanspruchen, und seine Vergütung bestimmt die bischöfliche Behörde. Von der Verteilung sind alle an bestimmte Handlungen geknüpfte Ein-

---

[1]) Stat. 8. 157.

[2]) S. Anhang II.

künfte auszuschließen. Die Civilfrüchte sind pro rata temporis zu verteilen. Die Industrial- und Naturalfrüchte werden durch zwei Sachverständige, von denen die Erben einen, der Kirchenvorstand beziehungsweise der neue Pfarrer den andern bestimmt, abgeschätzt, die Bau- und Bestellungskosten zu Gunsten der Erben abgezogen und der Rest wie die Civilfrüchte verteilt. Das ganze Geschäft wird unter der Leitung der bischöflichen Behörde vollzogen, und von ihr das Endergebnis festgesetzt (§ 5). „Sollte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle sich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Benefiziaten das Einkommen der Stelle zu genießen haben, so ist das hieraus entstehende Ersparnis nach näherer Bestimmung der bischöflichen Behörde zum Besten des Beneficii zu verwenden" (§ 8).

§ 2. Verwaltung und Verwendung der Einkünfte während der Erledigung der Pfarrei.

Seit dem Jahre 1817 wird das Staatsgehalt im engern Sinne auch während der Zeit der Erledigung der Pfarrstelle ausgezahlt[1]). Früher hatte der Verwalter es in Empfang zu nehmen, jetzt wird es an den Kirchenrechner verabfolgt. Aufbesserungszulagen bleiben natürlich aus. Das Pfarrzusatzgehalt kann nur dann beansprucht werden, wenn dies ausdrücklich auch für die Zeit der Erledigung durch den dasselbe begründenden Gemeinderatsbeschluß anerkannt oder durch rechtlich giltige Gewohnheit sichergestellt ist[2]).

Bezüglich der Aufbewahrung der das Pfründenvermögen betreffenden Urkunden und Aktenstücke gelten dieselben Vorschriften wie für die Zeit der Besetzung der Pfarrstelle. Über die Verpachtung von Pfarr- oder Vikariehäusern schreibt das Provinzialkonzil von Köln (P. II., tit. II. c. 32) vor: „Ut variis incommodis occuratur et imprimis, ut decoris ratio certius habeatur, domus parochorum et vicariorum neque integrae neque ex parte laicis locentur, nisi Episcopus intellecta locationis causa eam approbaverit."

Sind bei der durch den Kirchenvorstand zu führenden Verwaltung des Pfründenvermögens zum Zwecke der Bebauung u. dgl. Vorlagen zu machen, so muß die Fabrik dieselben machen, hat natürlich aber die Auslagen wieder zurückzufordern. Die Einkünfte des Pfründenvermögens müssen getrennt von denen der Fabrik verwaltet und jährlich verrechnet werden[3]). Es findet sich dafür in dem Rechnungsformulare ein eigener Titel (Tit. XIII). Dadurch ist die Verordnung[4]), daß am Ende der Erledigung der Stelle über die gesamte Zeit Rechnung aufgestellt und zur Revision

---

[1]) Stat. 7. 539.
[2]) Vgl. AKR, 58. 116.
[3]) AA. 1870, S. 1.
[4]) AA. 1870, S. 1.

und Feststellung an das bischöfliche General-Vikariat eingereicht werden solle, beseitigt [1]).

„Die Einkünfte, welche vom Tage des Anfanges der Erledigung bis zum Tage der Ernennung [2]) (des neuen Pfarrers) gelaufen sind, werden in die Kiste mit drei Schlüsseln zurückgelegt, um zu den Hauptreparaturen verwendet zu werden, welche in Gemäßheit des Art. 13 etwa an den zur Dotation gehörigen Gebäulichkeiten vorgenommen werden müssen" (DGK. A. 24). Diese Bestimmung ist durch Verfügung des General-Vikariats [3]) im Sinne des Gesetzes dahin erklärt und erweitert worden, daß diese Einkünfte zu den Ausbesserungen an den gesamten Pfarrgütern verwendet werden sollen. „Zu diesen Ausbesserungen sind insbesondere auch Ausbesserungen an Ackergrundstücken, Wiesen und Weinbergen, wie Wiederherstellung von Dämmen zum Schutze von Ackerstücken und Wiesen, von Unterstützungsmauern in Weinbergen und terrassenförmig angelegten Grundstücken, von Einfassungsmauern, von Gärten, Wiesen und Weinbergen, sowie Meliorationen an Ackerstücken, Wiesen und Weinbergen, überhaupt alle wesentlichen Ausbesserungen der Pfarrdotationsgüter zu rechnen." Die Beobachtung dieser Vorschrift ist jetzt, wo durch das Gesetz vom 14. 3. 1880 die Verpflichtung der Civilgemeinde zu den Ausbesserungen am Pfarrhause weggefallen ist, umsomehr am Platze, als sonst die Neubesetzung der Pfarrei, wenigstens nach längerer Erledigung derselben, mit Umlagen eingeleitet werden müßte. Die Kosten für die Verwaltung der Pfarrei, soweit sie nicht durch die Hälfte des Staatsgehaltes, Stolgebühren und Opfergaben gedeckt werden, werden daher meist die Pfarrgenossen zu tragen haben, wenn nicht die Einkünfte der Pfarrgüter bedeutende sind.

Bezüglich des Staatsgehaltes bestimmt eine Verfügung der bischöflichen Behörde vom 27. 12. 1852 [4]): „Die Kirchenfabrik hat vom Tage der Erledigung der Pfarrstelle an bis zum Tage, wo der neue Pfarrer die Stelle antritt und zu residieren beginnt, die Hälfte des Staatsgehaltes zu beziehen: a) in den Pfarreien des Regierungsbezirks Trier mit Abzug wegen des Wittums, b) in den Pfarreien des Regierungsbezirks Coblenz ohne Abzug." Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Pfarrverwalters bestimmt die angeführte Verordnung ebenfalls. Es ist jedoch zu beachten, daß die dort gegebenen Bestimmungen auf der Unterstellung ruhen, daß der Verwalter nicht verpflichtet ist, den sonntäglichen Gottesdienst

---

[1]) Vgl. AA. 1853, S. 3. § III. 2.

[2]) AA. 1853, S. 3 bemerkt das General-Vikariat, „daß der auf eine Pfarrstelle ernannte Pfarrer nicht vom Tage der Ernennung, sondern von dem Tage an, wo er die Pfarrstelle angetreten und wirklich residiert, das Pfarreinkommen zu beziehen hat." Vgl. S. 212 A. 1, S. 225.

[3]) AA. 1870, S. 1.

[4]) AA. 1853, S. 1 ff. § III.

in der erledigten Pfarrei zu besorgen. Wird dies verlangt, wie es meist der Fall ist, so muß durch Abmachung zwischen dem Verwalter und dem Kirchenvorstande unter Genehmigung des General-Vikariats die Entschädigung des Verwalters für diese Dienstleistung festgesetzt werden.

Die erwähnte Verordnung bestimmt im einzelnen:

§ II. Rechte des Pfarrverwalters.

Der Pfarrverwalter hat überhaupt die den Obliegenheiten (§ I) entsprechenden Rechte in der verwalteten Pfarrei auszuüben, und insbesondere hat er das Recht:

1. die einem wirklichen Pfarrer zustehenden kirchlichen Funktionen in dem Beringe und in den Kirchen der verwalteten Pfarrei ungehindert vorzunehmen,

2. ein passendes Absteigequartier von 1—2 Zimmern im Pfarrhause zu seinem nötigwerdenden Aufenthalte in Benutzung zu nehmen, solange seine Pfarrverwaltung dauert,

3. folgende Beträge als Remuneration für die geleisteten Dienste zu beziehen:

a) die herkömmlichen Salarien von den nach Vorschrift abgehaltenen Stiftungen,

b) die herkömmlichen Stolgebühren von Casualien,

c) das Opfer, was entweder auf dem Pfarr-Altar oder sonst für besondere Dienste, welche der Pfarrverwalter zu leisten hat, dargebracht wird, wenn nicht ein ausdrücklicher Vertrag für das Gegenteil besteht,

d) die Hälfte des Staatsgehaltes pro rata temporis (bei sogenannten bischöflichen Pfarreien einen gleichen Betrag aus dem Pfarrgehalte), nachdem dasselbe von der Steuerkasse an die Kirchenfabrik oder den nachfolgenden Pfarrer gezahlt worden ist, und zwar:

α. in den Pfarreien des Regierungsbezirks Trier ohne irgend einen Abzug wegen des Pfarrwittums, dessen Ertrag der Fabrik zufließt,

β. in den Pfarreien des Regierungsbezirks Coblenz mit Abzug, d. h. der Pfarrverwalter hat den ganzen Abzug am Staatsgehalte wegen des Wittums, dessen Ertrag er pro rata temporis erhält, allein zu tragen,

4. eine angemessene Entschädigung für den im Dienste der Pfarrei wirklich gelieferten Messenwein und die Rückvergütung der für Briefporto, Botenlohn, für Direktorien, heiligen Öle ꝛc. im Interesse der verwalteten Pfarrei wirklich gemachten Vorlagen zu fordern,

5. residiert der Pfarrverwalter im Orte, ohne ein anderes Gehalt, z. B. Kaplans- oder Frühmessergehalt, zu beziehen, so stehen ihm außer den oben sub Nr. 3 und 4 aufgeführten Beträgen folgende Emolumente zu:

a) die Benutzung des ganzen Pfarrhauses und des Pfarrgartens,

b) die ganze Pfarrzulage, rühre sie von der Pfarrgemeinde oder von der Kirche her,

c) die Zinsen von Pfarrkapitalien pro rata temporis nach Abzug der Verwaltungskosten,

d) die Entschädigung für den Kapitelstag, wenn er der Kapitelsversammlung wirklich beigewohnt hat, dagegen ist der im Orte residierende Pfarrverwalter verpflichtet, die heilige Messe an Sonn- und Feiertagen für die Pfarrgemeinde zu applizieren,

6. für die Verwalter von Pfarreien rechter Rheinseite sind die Rechte und Ansprüche durch die königliche Verordnung vom 3. Juli 1843 (Gesetzsammlung, Jahrgang 1843, Seite 289) reguliert, worauf wir hier einfach verweisen.

§ IV. Ausdrücklich untersagte Handlungen.

Obgleich sich Nachstehendes schon wie von selbst aus den §§ I und II ergibt, so können wir doch wegen besonderer Fälle, welche zu unserer Kenntnis gekommen sind, nicht umhin, folgende Punkte ausdrücklich zu untersagen:

1. die Anticipierung abzuhaltender Stiftungen zum Nachteile des künftigen Pfarrers, die Auswahl der bessern und die Abhaltung derselben in einer andern Kirche,

2. die Forderung resp. Erhebung höherer Stolgebühren und Salarien, als in der verwalteten Pfarrei herkömmlich sind,

3. die Forderung des Tafelgeldes für den Kapitelstag, da dies nur einem wirklichen Pfarrer oder einem im Orte residierenden Pfarrverwalter, wenn sie der Kapitels-Versammlung wirklich beigewohnt haben, zusteht,

4. die Anforderung resp. Erhebung des ganzen für die Lieferung des Messenweins gewährten Betrages, berechnet pro rata temporis, da der Ansatz für den Messenwein kein Salar, sondern nur eine für einen residierenden Geistlichen nach dem täglichen Bedürfnisse oder Verbrauche berechnete Entschädigung ist,

5. die Forderung von $1/3$ des Ertrages, den der Opferstock einbringt, da diese Quote nur einem residierenden Pfarrer als Besoldungsteil zukommt, und eine Ausnahme nur mit unserer Zustimmung in einer Wallfahrtskirche durch die außergewöhnlichen Dienste, welche der Pfarrverwalter den Pilgern leistet, zulässig erscheint,

6. die Forderung resp. Erhebung eines höhern Honorars für Bination mit Religions-Unterricht und Applikation der heiligen Messe als anderthalb Thaler, wie altherkömmlich ist[1]).

Wir bemerken schließlich, daß der Pfarrverwalter für die Dienste und Arbeiten, womit entweder kein oder nur ein geringes Honorar verbunden ist, die Hälfte des Staatsgehaltes bezieht, und Aufrechnungen für den Gang nach der verwalteten Pfarrei nirgends vorkommen dürfen.

---

[1]) Wohl mit Zustimmung der bischöflichen Behörde wird jetzt meist ein höheres Honorar durch Abmachung zwischen dem Verwalter und dem Kirchenvorstande der verwaisten Pfarrei festgestellt (gewöhnlich 6 Mark und die Kosten des etwa notwendigen Fuhrwerks).

Drittes Hauptstück.

Kirchen- und Civilgemeinde inbezug auf die Kultuskosten.

Baulast und Pfarrzusatzgehalt.

Vor der französischen Revolution war durch Dotierung der einzelnen Pfarrkirchen und durch Zehnten und andere feste Einnahmen der Geistlichen wenigstens so weit für die kirchlichen Bedürfnisse gesorgt, daß die ordentlichen, d. h. jährlich wiederkehrenden Kosten ohne Beihilfe von anderer Seite bestritten werden konnten. Nur für außerordentliche Bedürfnisse, d. h. bei großen Reparaturen an den Gebäuden oder bei Neubauten waren die Kirchen auf weitere Beihilfe angewiesen.

Das Konzil von Trient bestimmte, daß die Baupflicht zunächst der Kirchenfabrik selbst obliege, auch wenn es sich um eine Patronatskirche handele, und zwar in der Weise, daß die Einkünfte, aber nicht die Substanz des Vermögens derselben dazu verwendet werden sollten. Subsidiär sollten an zweiter Stelle der Patron der Pfarrkirche und alle jene eintreten, welche aus der Kirche Einkünfte bezögen, also vor allem der Pfarrer und seine Hilfsgeistlichen, aber wohl auch die außer dem Patrone etwa Zehntberechtigten. Erst an dritter Stelle und für den Fall, daß die zuerst Verpflichteten die Baulast entweder gar nicht oder nicht ganz zu tragen vermöchten, sollten die Pfarrgenossen herangezogen werden[1]). Das Dekret des Konzils spricht bloß von den Pfarrkirchen und erwähnt die Pfarrhäuser nicht ausdrücklich; aber eine Erklärung der Congregatio interpretum concilii Tridentini[2]) hat die Be-

[1]) Parochiales vero ecclesias, etiamsi iuris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota (S. 21 c. 7, De reform.). Wenn alle Beteiligten unvermögend seien, so dürfe die betreffende Pfarrei mit einer andern vereinigt und die Kirche zu profanen Zwecken (non sordidos) verwendet werden, bestimmt zum Schlusse das erwähnte Kapitel.

[2]) Idem censuit Congregatio de domibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod de ecclesiis parochialibus decisum est, omni contradictione remota. S. das unter § 1 anzuführende Werk von Regnier, Die Verpflichtungen u. s. w. S. 5 f.

stimmungen des Konzils auf die Pfarrhäuser ausgedehnt, so daß die Baulast für diese nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes in derselben Weise zu tragen ist, wie für die Pfarrkirchen. Nach dem kanonischen Rechte gilt also der Grundsatz: „Der Heilige baut selbst", d. h. die Baulast der kirchlichen Gebäude mit Einschluß des Pfarrhauses liegt wie die übrigen Kultuskosten an erster Stelle dem Kirchenvermögen ob, das seine Einkünfte, aber nicht seine Substanz zu diesem Zwecke verwenden muß.

Das in der alten Erzdiözese Trier geltende Recht, welches mit dem der alten Erzdiözese Köln wesentlich übereinstimmte, erklärte die Bestimmungen des Konzils des nähern. Es fand seinen klarsten Ausdruck in den Verordnungen des Erzbischofs Franz Ludwig vom 2. 5. 1719[1]): „Circa reparationes seu novas constructiones ecclesiarum parochialium declaramus, ius consuetudinarium[2]) in archidioecesi nostra vigere, ut decimatores ad constructionem et reparationem navis, pastor primitivus seu vicarius perpetuus, ubi tertia parte decimarum gaudet, ad sarta tecta chori sibi traditi, parochiani vero ad turrim, sacristiam, coemeterium et ossuarium, sicut etiam ad vecturas et operas manuales pro reparatione navis et chori necessarias teneri, nisi alicubi per observantiam contrariam legitime praescriptum fuerit." Die Pflicht, das Pfarrhaus zu bauen oder wiederherzustellen, weist dieselbe Verordnung den Pfarrgenossen zu, jedoch mit der Einschränkung, daß der Pfarrer das Gebäude, wenn es in gutem Stande übergeben wurde, in demselben zu erhalten verpflichtet sei[3]). In derselben Weise wie in den Diözesen Trier und Köln lag in ganz Frankreich vor der Revolution die Bau- beziehungsweise Reparationspflicht bezüglich der Pfarrhäuser den Pfarrgenossen (habitans ou paroissiens) ob[4]), was zum Verständnis der Gesetzgebung des Revolutionszeitalters wohl zu beachten ist.

Die erwähnten Bestimmungen galten für die gesamte Erzdiözese. Sie gelten im allgemeinen noch jetzt für den rechtsrheinischen Teil der Diözese, wenn sie auch in einzelnen Punkten modifiziert sind durch die Ablösung der Zehntpflicht und die dabei abgeschlossenen Verträge. Im einzelnen sind für diesen Teil der Diözese noch die Bestimmungen der frühern Erzbischöfe zu berücksichtigen: Stat. 3. 187, 204—206; 4. 58; 5. 252, 318; 6. 37. Bezüglich einer Anzahl rechtsrheinischer Pfarreien der Diözese ist die Baulast S. 121 behandelt worden.

---

[1]) Stat. 4. 58.

[2]) Vgl. die Verordnungen für die einzelnen Dekanate in Stat. 1. 218; 2. 18, 232, 361, 473; 3. 24.

[3]) Stat. 4. 58: IX. Iidem parochiani tenentur ad constructiones seu reparationes domuum pastoralium seu scholarum, ita tamen ut pastor aedes pastorales in congruo statu traditas in sartis tectis conservare teneatur.

[4]) Die Belege gibt Regnier (s. S. 233), S. 11 ff.

Für den linksrheinischen Teil der Diözese schuf die französische Revolution ganz andere Verhältnisse, indem sie die Patronatsrechte ganz beseitigte, die Zehntrechte ohne Entschädigung für die Kirche aufhob, den Kirchenfabriken einen Teil ihres Vermögens raubte und die Besoldung der Geistlichen im wesentlichen durch jährliche Staatsleistungen anordnete. Dadurch ist die Baupflicht der Patrone, der Zehntberechtigten und der Geistlichen vollständig weggefallen, und die der Kirchenfabriken wegen geringen Vermögens derselben in den meisten Fällen ebenfalls unerfüllbar geworden, sodaß die Baupflicht wie auch die sonst nicht gedeckten Kultuskosten auf die Schultern der Gemeinden gelegt werden mußten. Die gesetzliche Festsetzung und Veränderung der Pflicht der Gemeinden (Pfarr- bezw. Civilgemeinden), für die Kultuskosten aufzukommen, soweit der Staat es nicht thut oder das Kirchenvermögen es nicht kann, ist deshalb der Gegenstand der folgenden Erörterungen.

§ 1. Die französische Gesetzgebung.

Schilgen 1. 24 ff. Syo. zu A. 92; Regnier, Die Verpflichtungen der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844; Hüffer, Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach dem in Frankreich und in der preußischen Rheinprovinz am linken Rheinufer geltenden Gesetze. Münster 1859; derselbe, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechtes. Münster 1863; Maurer, Über Eigentum an Kirchen mit Dependenzen in den deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten auf der linken Seite des Rheines. Darmstadt 1858; Gräff, Das Eigentum der katholischen Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1859.

Im Jahre 1789 hob die Nationalversammlung die kirchlichen Zehnten auf unter der Bedingung, daß sie Mittel angeben werde, „um auf eine andere Weise zu sorgen für die Kosten des Kultus, für den Unterhalt der Diener der Altäre, für die Unterstützung der Armen, für die Reparation und den Wiederaufbau der Kirchen und Pfarrhäuser“ [1]); sie stellte durch Gesetz vom 2/4. November desselben Jahres (S. 8) das Kirchenvermögen zur Verfügung der Nation unter der Bedingung, daß diese „auf eine entsprechende Weise sorgen müsse für die Kultuskosten, den Unterhalt seiner Diener und die Unterstützung der Armen“. Durch Gesetz vom 22. April 1790 (A. 5) wurde bestimmt, daß in den Etat der jährlichen Ausgaben des Staates „eine Summe eingestellt werde, welche genüge für die Kosten des Kultus der katholischen, apostolischen und römischen Religion, für den Unterhalt der Diener des Altares“ u. s. w., und daß kein Unterschied sein solle zwischen diesem Gegenstande und

[1]) Hermens 1. 7. ff.

den übrigen staatlichen Ausgaben[1]). Auch die Civilkonstitution des Klerus[2]) hielt noch an dieser Verpflichtung des Staates fest, indem sie bestimmte, daß die Nation die Geistlichen besolden werde, und zwar durch festes Gehalt und eine entsprechende Wohnung, und das Gehalt der Pfarrer und der Vikare genau festsetzte. Aber schon in den nächsten Jahren leugnete die vollendete Revolution, welche keine Rechte mehr anerkannte, diese Verpflichtung und erklärte: „Die Republik trägt keine Kosten für irgend einen Kultus, sie besorgt keine Kirche und kein Pfarrhaus, sie erkennt keinen Diener des Kultus an"[3]). Nachdem jedoch Bonaparte erster Konsul geworden war, kam das Konkordat mit Papst Pius VII. im Jahre 1802 zustande. Dasselbe erklärte, daß die Regierung der Republik den standesgemäßen Unterhalt der Bischöfe und Pfarrer (sustentationem, quae cuiusque statum deceat) auf sich nehme. Jedoch die Ausführung dieses Versprechens war eine durchaus ungenügende (S. 9 f.); die Bischöfe und die kleine Zahl der eigentlichen Pfarrer erhielt ein einigermaßen entsprechendes Staatsgehalt, während die große Zahl der Hilfspfarrer sich mit einem vollständig ungenügenden Staatsgehalte begnügen mußte, zudem noch eine Anzahl Hilfspfarrer kein Staatsgehalt erhielt, und überhaupt die Zahl der aufgestellten Pfarrgeistlichen dem Bedürfnisse nicht genügen konnte. Die notwendigen Kirchen wurden zur Verfügung gestellt und das nicht veräußerte Fabrikvermögen wurde wieder zurückgegeben (S. 11), konnte aber meist nicht für die laufenden Bedürfnisse genügen. Für außerordentliche Bedürfnisse bei notwendigen Reparaturen oder Neubau der Kirchengebäude fehlten erst recht die Mittel.

Da der Staat keine weitern Mittel zur Verfügung stellen wollte, schob er durch die Gesetzgebung die Verpflichtung, für die Kultuskosten wenigstens ergänzend aufzukommen, den Pfarrgenossen, teilweise den Civilgemeinden zu. Er griff damit allerdings im Prinzipe auf die rechtlichen Verhältnisse vor der Revolution zurück.

Schon der 72. der organischen Artikel[4]), welche gleichzeitig mit dem Konkordate als Staatsgesetz vom 18. Germinal X verkündet wurden, besagte: „Die nicht veräußerten Pfarrhäuser und dazu gehörigen Gärten sollen den Pfarrern und Hilfspfarrern zurückgegeben werden. Fehlen diese Pfarrhäuser, so sind die Verwaltungsräte der Gemeinde ermächtigt, ihnen je eine Wohnung und einen Garten zu besorgen"[5]). Diese Er-

[1]) Hermens 1. 167.
[2]) Ebd. S. 193 f.
[3]) Dekret vom 21. 2. 1795 (Hermens 1. 52).
[4]) Hermens 1. 524.
[5]) Das für die Verhältnisse des linken Rheinufers bestimmte Konsulardekret vom 20. Prairial X (S. 10) erklärte: „Gemäß dem Gesetze vom verflossenen 18. Germinal (die organischen Artikel nebst Konkordat) sind der Verfügung der Pfarrer und Hilfspfarrer belassen die Pfarrhäuser mit den zugehörigen Gärten".

mächtigung bedeutete aber eine wirkliche Verpflichtung für die bürgerlichen Gemeinden, für etwa fehlende Pfarrhäuser zu sorgen. Das ergibt sich mit Gewißheit a) aus dem kaiserlichen Dekrete vom 31. 5. 1804. Die Hilfspfarrer, also die weitaus größte Mehrheit der Pfarrgeistlichen, hatten bis dahin kein Staatsgehalt bezogen und wendeten sich in ihrer Not mit Forderungen an die Pfarrgemeinden. Das erwähnte Dekret verfügte nun, daß die Hilfspfarrer nach der neu vorzunehmenden Umschreibung der Hilfspfarreien ein Staatsgehalt von 500 Frs. zu beziehen hätten, und erklärte dann: „Bei diesem Gehalte haben sie nichts von den Gemeinden zu fordern als die Wohnung (ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement) nach den Ausdrücken des 72. Artikels des Gesetzes vom 18. Germinal X" [1]). b) Das Begleitschreiben des Kultusministers Portalis, des Verfassers der organischen Artikel, zu dem erwähnten Dekrete erklärt: „Der Artikel 72 des Gesetzes vom 18. Germinal X legt den Gemeinden eine Verpflichtung bezüglich dieser Wohnung auf" (fait une obligation de ce logement) [2]). Diese Verpflichtung war eine unbedingte, die nicht abhängig war von der Frage, ob die Kirchenfabrik etwa die Mittel zum Pfarrhausbaue habe, denn die organischen Artikel, welche die Verpflichtungen der Kirchenfabriken aufzählen, wissen nichts von einer Verpflichtung derselben zum Bau oder Unterhalt des Pfarrhauses, und das FD. (A. 92) und das DGK. (A. 21) weisen diese Pflicht ausdrücklich der Gemeinde zu.

Ein kaiserliches Dekret vom 26. 12. 1804 (A. 2) erklärte dann weiter bezüglich der Hilfspfarreien, welchen kein Staatsgehalt zugewiesen worden war: „Die Bezahlung der Hilfspfarrer und der Vikare der andern Pfarreien bleibt zu Lasten der Gemeinden ihrer Bezirke" (demeure à la charge des communes) [3]). Auch für die Erhöhung der Gehälter der Bischöfe, der Pfarrer und Hilfspfarrer, welche Staatsgehalt erhielten, Vorsorge zu treffen, wurden die Gemeinden durch Erlasse angewiesen. Schon der 67. der organischen Artikel gestattete der Gemeinde, diese Erhöhung vorzunehmen [4]). Ein Jahr später forderte ein kaiserliches Dekret, daß die Gemeinden Maßnahmen treffen sollten: 1. für Erhöhung der Gehälter der Pfarrer, Vikare und Hilfspfarrer aus den Einkünften der Gemeinde, 2. für die Kosten der Möblierung der Pfarrhäuser, 3. für die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung aller für den Gottesdienst in den Kirchen der Pfarreien und Hilfspfarreien notwendiger Gegenstände [5]). Im Gefolge dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden teilweise noch zur Zeit der französischen, teilweise aber auch erst

[1]) Hermens 2. 272.
[2]) Ebd. 3. 217.
[3]) Ebd. 2. 313.
[4]) Ebd. 1. 519.
[5]) Ebd. 1. 675; vgl. ebd. 2. 314.

unter preußischer Herrschaft[1]) den Pfarrern durch Gemeinderatsbeschlüsse Zulagen zu dem Staatsgehalte bewilligt. Diese Beschlüsse, welche durch § 1 des Gesetzes vom 14. 3. 1845 und § 6 des Gesetzes vom 14. 3. 1880[2]) auch noch nachträglich gesetzliche Bestätigung gefunden haben, bilden die rechtliche Grundlage des Pfarrzusatzgehaltes, das sich in den meisten Pfarreien findet.

Die endgiltige Feststellung der übrigen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinde erfolgte durch das FD., datiert vom 30. 12. 1809. Dasselbe bestimmte:

„A. 92. Die Lasten der Gemeinden bezüglich des Kultus sind:

1. im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik für die in A. 37 aufgeführten Lasten aufzukommen,
2. dem Pfarrer oder Hilfspfarrer ein Pfarrhaus, oder in Ermanglung eines solchen eine Wohnung, oder in Ermanglung eines Pfarrhauses oder einer Wohnung eine Geldentschädigung zu beschaffen,
3. für die Hauptreparaturen an den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden zu sorgen[3])."

Der in Nummer 1 angezogene A. 37 zählt als Lasten der Kirchenfabrik auf:

„1. die Bestreitung der zum Gottesdienst erforderlichen Kosten, nämlich: der Ornamente, der heiligen Gefäße, der Leinwand, der Beleuchtung, des Brotes, Weines, Weihrauchs, der Besoldung der Vikare, Küster, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweizer, Pedelle und anderer Kirchendiener, nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit und der örtlichen Bedürfnisse,

2. die Zahlung des Honorars für die Advents-, Fasten- und Feiertagsprediger,

3. die Besorgung der Ausschmückung und der für die Verzierung des Innern der Kirche erforderlichen Ausgaben,

4. über die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe zu wachen und im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte alle nötigen Schritte für die Ausbesserungen und den Wiederaufbau zu thun, wie dies im § 3 (A. 41—44) verordnet ist."

Der A. 43 des FD. bestimmt für den Fall, „daß die gewöhnliche, durch das Budget festgestellte Ausgabe keine disponiblen oder keine hin-

---

[1]) Stat. 7. 537.

[2]) S. Anhang III und IV.

[3]) Es waren das genau die Verpflichtungen, welche die Gemeinden auch bezüglich der kirchlichen Bedürfnisse der Protestanten zu erfüllen hatten. Das kaiserliche Dekret vom 5. 5. 1806 (Hermens 2. 343) bestimmte darüber:

A. 1. Les communes où le culte protestant est exercé concourrement avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

A. 2. Le supplement de traitement qu'il y aurait lieu à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples et ceux du culte protestant seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée.

reichenden Mittel für die Reparaturen übrig läßt", daß nach den Bestimmungen über die Lasten der Gemeinden dafür gesorgt werde, d. h. daß der Kirchenrat beschließt, „daß die Gemeinde dafür sorgen soll" (A. 94), indem der Kostenanschlag durch Sachverständige aufgestellt wird und der Präfekt verordnet, „daß diese Reparaturen aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden" (A. 98). Wenn diese nicht reichen, beschließt der Gemeinderat über die Mittel zur Deckung dieser Ausgaben nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Normen (A. 99; gemeint ist hier das bald zu erwähnende Gesetz vom 14. 2. 1810). Dasselbe besagt der A. 49 des FD. bezüglich der Kosten des Gottesdienstes, der Besoldung der Beamten und Diener der Kirche[1]), der Ausbesserung der (Kirchen)-Gebäude und des Unterhaltes der vom Staate nicht besoldeten Kirchendiener, „wenn die Einkünfte[2]) (der Fabrik) nicht hinreichen". Zu beachten ist jedoch, daß dieser Artikel die fehlenden Mittel von den „Pfarrgenossen" (paroissiens) statt von den „Gemeinden" (communes) fordert. Nach den Bestimmungen des FD. sind also die Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich der Baulast und Reparatur der Kirchengebäude und der durch A. 37 bezeichneten Kultuskosten nur subsidiäre, d. h. die Gemeinden müssen erst dann eintreten, wenn die Einkünfte der Kirchenfabrik, welche an erster Stelle dafür aufkommen muß, dazu nicht ausreichen[3]).

Die bürgerliche Gemeinde mußte diesen ihren Verpflichtungen durch die entsprechenden Beiträge aus den Einkünften ihrer Güter nachkommen. Sie war also nicht verpflichtet, zu diesem Zwecke von ihren Gütern etwas zu veräußern. Reichten diese Einkünfte nicht hin, so traten erst die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 24. 2. 1810[4]) ein. Dieses Gesetz spricht bloß von den ordentlichen, d. i. jährlich wiederkehrenden Kosten des Gottesdienstes (FD. A. 92 Nr. 1) und den „Reparaturen oder Wiederaufbau" der Kirchengebäude (FD. A. 92 Nr. 3) und bezeichnet aus-

[1]) Es sind die in A. 37 Nr. 1 angeführten Personen gemeint.

[2]) Beachtenswert ist, daß der Artikel sagt, „wenn die Einkünfte nicht ausreichen". Die Kirchenfabrik war also nicht verpflichtet, ihre Vermögenssubstanz zu besagtem Zwecke anzugreifen.

[3]) Dem scheint zu widersprechen A. 93: „In dem Falle, wo die Gemeinden verpflichtet sind, bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik für die beiden ersten Punkte (vgl. A. 92) aufzukommen, muß das Budget der Fabrik dem ... Gemeinderate vorgelegt werden, um das Nötige zu beschließen." Daraus ergäbe sich, daß die subsidiäre Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde sich auf die Kosten des Gottesdienstes und des Pfarrhauses, nicht auf erstere und die Kirchenbaulast beziehen würde. Diese Schwierigkeit löst sich durch den von Hüffer (Die Verpflichtung u. s. w. S. 14 ff.) erbrachten Beweis, daß die Bestimmung des A. 93 nach der Absicht des Gesetzgebers sich auf Nr. 1 und 3 des A. 92 beziehen sollen und die Nr. 3 des A. 92 nur durch Versehen an die dritte statt an die zweite Stelle geraten ist.

[4]) Hermens 2. 475.

drücklich die Verpflichtung der Gemeinde als eine subsidiäre[1]). Von der Verpflichtung bezüglich des Pfarrhauses ist nicht die Rede, da diese ganz und allein der bürgerlichen Gemeinde zufiel. Das Gesetz bestimmt, daß, wenn weder die Einkünfte der Fabrik, noch die der Gemeinde zur Bestreitung der genannten Kultuskosten hinreichen, die nötigen Mittel durch Umlagen auf die Einwohner der Pfarrei[2]) aufgebracht werden sollen, und setzt auch den Maßstab fest, nach welchem die Umlagen verteilt werden sollen. Dieser war ein verschiedener, je nachdem es sich um Kosten des Gottesdienstes oder um die Baulast handelte.

Nach der bisher erörterten französischen Gesetzgebung waren also verpflichtet, für die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Pfarrgemeinde aufzukommen, der Staat, die bürgerliche Gemeinde, die Kirchenfabrik und die Mitglieder der Pfarrgemeinde. Der Staat hatte zu leisten das Staatsgehalt für die Pfarrer und Hilfspfarrer. Für den Unterhalt der übrigen Geistlichen und der niedern Kirchendiener hatte zu sorgen an erster Stelle die Kirchenfabrik, wenn die Einkünfte dieser nicht reichten, die bürgerliche Gemeinde mit ihren Einkünften, wenn auch diese noch nicht reichten, die Pfarrgemeinde durch Umlagen. Für ein Pfarrhaus mußte die bürgerliche Gemeinde sorgen, sie mußte den etwa notwendigen Wiederaufbau desselben, sowie die großen Reparaturen und die Unterhaltungsreparaturen[3]) bestreiten, während dem Pfarrer die Lokativreparaturen zufielen[4]). Für die Ausstattung der Kirchen und die regelmäßigen Kosten des Gottesdienstes mußte an erster Stelle die Fabrik mit ihren Einkünften aufkommen, wenn diese nicht reichten, die Einkünfte der bürgerlichen Gemeinde und an dritter Stelle die Pfarrgemeinde durch Umlagen. In derselben Weise lag die Verpflichtung, für die großen Reparaturen und den Neubau[5]) der Kirchengebäude aufzukommen, zunächst der Fabrik ob, sodann den Einkünften der bürgerlichen Gemeinde und endlich, wenn dies alles nicht ausreichte, den Pfarrgemeinden. In allen Fällen, wo die Pfarrgenossen mit Umlagen eintreten mußten, lag die Betreibung des Geschäftes in der Hand des Gemeinderates, da man in der französischen Zeit nicht daran dachte, dem Kirchenrate die Vollmacht zu erteilen kirchliche Umlagen auszuschreiben und einzutreiben. Sobald die Kirchenfabrik nicht fähig war, aus ihren Einkünften ihren Verpflichtungen nachzukommen, durfte der Gemeinderat die Vorlage

[1]) Les revenus de la fabrique, ni, à leur défaut, les revenus communaux (A. 1).

[2]) Les habitans de la paroisse (A. 1), la paroisse (A. 2).

[3]) Über die Begriffe: große oder Hauptreparaturen, Unterhaltungsreparaturen, Lokativreparaturen s. S. 205 f.

[4]) Vgl. DGK. A. 21; FD. A. 44.

[5]) A. 92 Nr. 3. des FD. spricht zwar bloß von den ‚großen Reparaturen‘, aber die französische Gesetzgebung faßte in diesem Begriffe auch den Neubau mit ein (Syo zu A. 92).

des Budgets verlangen, um zu prüfen, ob wirklich keine disponiblen Mittel vorhanden seien (FD. A. 93).

Wo aber auch immer die bürgerliche Gemeinde mit ihren Mitteln für Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse eintreten mußte, da sollte dies nach der Absicht des Gesetzgebers nur in Stellvertretung der Pfarrgenossen und um diesen nicht unerträgliche Lasten auflegen zu müssen, geschehen. Dies ging um so eher an, als im damaligen Frankreich Pfarrei und bürgerliche Gemeinde örtlich in der Regel sich deckten und die Bewohner Frankreichs damals mit Ausschluß einer geringen Minderheit katholisch waren. Die Verpflichtung, im Falle des Unvermögens der Kirchenfabrik für die kirchlichen Bedürfnisse, aufzukommen, lag auch nach der französischen Gesetzgebung eigentlich den Pfarrgenossen ob. Dies beweisen: a) A. 49 des FD.: „Wenn die Einkünfte (der Fabrik) nicht hinreichen, um die unumgänglich notwendigen Kosten des Gottesdienstes, die zur Aufrechterhaltung der Würde desselben erforderlichen Ausgaben, die Besoldung der Beamten und Diener der Kirche, die Ausbesserung der Gebäude oder den Unterhalt derjenigen Bediensteten, welche der Staat nicht besoldet, zu bestreiten, so muß das Budget eine Angabe derjenigen Summen enthalten, welche von den Pfarreingesessenen verlangt werden müssen, damit dafür Sorge getroffen werde, wie dies im vierten Kapitel (Von den Lasten der Gemeinden) bestimmt ist"; b) die Erklärung des Kultusministers Portalis zum 77. organischen Artikel: Les temples étant nécessaires à l'exercice du culte, ceux qui professent le culte doivent fournir les édifices destinés à servir de temples. Quand le clergé possédait des biens et percevait des dîmes, il était obligé de pourvoir à la construction et à l'entretien du sanctuaire; la grande nef était seule à la charge des habitants. Aujourd'hui le clergé ne possédant plus rien, tout est nécessairement à la charge *des fidèles*[1]); c) die Äußerung desselben Ministers in seiner Antwort auf die Bemerkungen des Papstes zu den organischen Artikeln: Le culte catholique entraîne des dépenses indispensables pour la reconstruction et la réparation des églises consacrées au culte, pour les ornements et fournitures nécessaires au service divin. Un arrêté de Sa Majesté du 7 thermidor an XI a rendu aux églises les biens non aliénés qui avaient appartenu aux anciennes fabriques, et dont les revenus peuvent aider la piété *des fidèles à supporter les dépenses du culte*[2]); d) das Staatsratsgutachten vom 3./15. 8. 1806, welches ausdrücklich erklärt: La loi du 18 germinal an X (Konkordat und Organische Artikel) a posé en principe, que les

---

[1]) Regnier, Plaidoyer S. 61. Der erwähnte Artikel bestimmte, daß dort, wo keine disponiblen Kirchengebäude vorhanden seien, der Bischof sich mit dem Präfekten ins Einvernehmen setzen solle, um ein entsprechendes Gebäude als Kirche zu bestimmen.

[2]) Ebd. S. 61.

ministres du culte doivent être logés *par les fidèles*[1]; e) der amtliche Bericht des Kultusministers Bigot de Préameneu[2]), welcher die Motive zum FD. darstellt, der ebenfalls den Grundsatz lehrt, daß, soweit die Einkünfte der Fabrik nicht ausreichten, die Pfarrgenossen verpflichtet seien, für die Kultuskosten aufzukommen[3]).

§ 2. Das Gesetz vom 14. März 1845.

Schilgen 1. 29; Syo zu A. 92; Hüffer, Das rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845 und sein Verhältnis zu den Pfarrwohnungen. Münster, 1860; AKR. 4. 129 ff., 5. 143, 6. 488, 7. 306, 10. 272, 11. 43, 12. 160, 14. 138, 15. 15 u. 462, 17. 379.

Die Ausführung der durch FD. A. 99 und das Gesetz vom 14. 2. 1810 vorgeschriebenen Umlagen bot keine Schwierigkeit in Gemeinden, welche nicht konfessionell gemischt waren. Dies war nun allerdings zur Zeit der französischen Herrschaft in den linksrheinischen Gebietsteilen Preußens durchgängig der Fall. Nachdem jedoch die Rheinprovinz preußisch geworden war, entstand, von der Regierung gefordert und gefördert, ein starker Zuzug von Protestanten aus den östlichen Provinzen. Bildeten diese protestantische Kirchengemeinden, so mußte die bürgerliche Gemeinde ebenso aushelfend für ihre Kultuskosten eintreten wie für die der katholischen Kirchengemeinden. Es mußte daher in solchen, aber auch in allen konfessionell gemischten bürgerlichen Gemeinden die Frage entstehen: Sollen im Falle der Umlagen bloß die Pfarrgenossen oder alle Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde beizutragen verpflichtet sein? Die Regierung in Düsseldorf legte die Umlagen auf die gesamte bürgerliche Gemeinde, die von Trier, Koblenz, Köln und Aachen bloß auf die Pfarrgenossen, und alle meinten, sich für ihr Verfahren auf die französische Gesetzgebung berufen zu können. Manchfache Mißhelligkeiten und Streitigkeiten waren die Folgen dieser Umstände. Das führte dann zum „Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse in den Landesteilen des linken Rheinufers" vom 14. 3. 1845[4]).

Dieses Gesetz scheint nach seiner Überschrift die Verpflichtung bezüglich aller Kultuskosten regeln zu wollen. Es ist aber wohl zu beachten, daß thatsächlich die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Pfarrhäuser nicht berührt werden sollten. Das ergibt sich zunächst 1. aus § 7 des Gesetzes, welcher die dem Gesetze entgegenstehenden

---

[1]) Regnier, Plaidoyer S. 107.

[2]) Hüffer, Forschungen u. s. w. S. 69—112.

[3]) Vgl. Seber, Die Kirchhöfe 2c. im Gebiete des rheinischen Rechtes. Trier 1894. S. 104.

[4]) S. Anhang III.

frühern gesetzlichen Bestimmungen aufhebt und als solche die „Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen" bezeichnet. Das Gesetz will also bloß die subsidiären Verpflichtungen der Gemeinden regeln, d. h. die Verpflichtungen zu den Kosten des Gottesdienstes und der Ausbesserung und des Wiederaufbaues der Kirchen. Es folgt sodann 2. aus der Geschichte der Entstehung des Gesetzes. Im Jahre 1843 wurde der motivierte Entwurf zum Gesetze[1]) dem rheinischen Provinziallandtage, welcher ein diesbezügliches Gesetz von der Regierung verlangt hatte, zur Begutachtung vorgelegt. Die Motive zum Gesetze[2]) sprechen es aus, daß das Gesetz möglichst die bestehenden gesetzlichen Verhältnisse schonen soll. Es müßte also ausdrücklich die Verpflichtung zur Stellung einer Pfarrwohnung in dem Gesetze behandelt sein, was nicht der Fall ist. Zudem war in dem Gesetzentwurfe nur von den subsidiarischen Verpflichtungen der Gemeinde die Rede und ausdrücklich erklärt, daß dies Gesetz an die Stelle jenes vom 14. 2. 1810 treten solle, welches ebenfalls nicht von den Pfarrhäusern handelt. Endlich 3. hat das königliche Obertribunal in dem Urteile vom 12. 4. 1864 entschieden, daß die Verpflichtung bezüglich des Pfarrhauses nicht berührt werden sollte.

Das Gesetz bestimmt nun bezüglich der Kosten des Gottesdienstes, Kultuskosten im engern Sinne, und der Instandhaltung des Kirchengebäudes[3]):

1. Jene Kultuskosten, welche bei Verkündigung des Gesetzes auf dem Etat der Civilgemeinde stehen, werden fortgeleistet nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderates, auf dem sie beruhen, es sei denn, daß sie unnötig werden (§ 1). In dieser Bestimmung liegt die Anerkennung der Verpflichtung sehr vieler Civilgemeinden zum Pfarrzusatzgehalte.

2. Die darüber hinausgehenden Kosten für ordentliche, d. h. für jährlich wiederkehrende kirchliche Bedürfnisse — es sind dieselben, welche in FD. A. 37 Nr. 1—3 inclusive aufgeführt und im Gesetze vom 14. 2. 1810 (A. 1) als jährliche Kosten des Gottesdienstes bezeichnet werden — haben, im Falle das Fabrikvermögen nicht reicht, die Pfarrgenossen mit Einschluß der Forensen gleicher Konfession zu tragen. Es ist hier nicht wie bei den französischen Gesetzen von den Einkünften, sondern von dem Vermögen der Fabrik die Rede, jedoch konnte damit nur das stiftungsfreie Vermögen gemeint sein (§ 2). Diese Bestimmung stellt eine Entlastung der bürgerlichen Gemeinde gegen früher dar.

---

[1]) Hermens 4. 1003.

[2]) Ebd. 4. 1003 ff.

[3]) Das Gesetz nennt diese Kosten „ordentliche (jährlich wiederkehrende) und außerordentliche kirchliche Bedürfnisse" und versteht jedenfalls unter ersteren die in FD. A. 92 Nr. 1 und unter letztern die in FD. A. 92 Nr. 3 aufgeführten.

3. Die über Nr. 1 hinausgehenden Kosten für außerordentliche Bedürfnisse, d. h. für die Hauptreparaturen und den Neubau der Kirchengebäude, trägt im Falle des Unvermögens der Fabrik die bürgerliche Gemeinde, soweit sie nach Abzug der Schulden noch Vermögen besitzt, die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke nicht eingerechnet, auch wenn dadurch Umlagen für die Zwecke der Gemeinde nötig werden (§ 3). In diesem Falle schuldet in konfessionell gemischten Gemeinden die bürgerliche Gemeinde einen nach dem Verhältnis der Seelenzahl berechneten Betrag der nicht bedachten Konfession für ihre etwaigen außerordentlichen Bedürfnisse (§ 5).

4. Reicht auch dieser Beitrag der Civilgemeinden bei außerordentlichem Bedürfnisse noch nicht hin, so tragen die Pfarrgenossen den Rest der Kosten (§ 6).

Ein Teil der durch die Mischung der Konfessionen entstandenen Schwierigkeiten war durch dieses Gesetz gehoben, aber nur ein Teil. Es blieb die absolute Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde, dem Pfarrer eine entsprechende Wohnung zu verschaffen, welche in einzelnen Fällen zu endlosen Prozessen führte; es fand die Lösung der Frage nach dem Eigentumsrechte an den restituierten Kirchen und Pfarrhäusern, welche der oberste Gerichtshof gegen viele andere gerichtliche Entscheidungen und viele gewichtige Vertreter der Litteratur zu Gunsten der bürgerlichen Gemeinde entschied, viel Widerspruch; es wurde das Gesetz von den Regierungen in Trier und auch zum Teile in Köln so erklärt, daß alle Kultuskosten, z. B. auch die Reparaturen am Pfarrhause, auf die Fabriken abgewälzt wurden[1]); endlich konnten große Schwierigkeiten entstehen, wenn die Grenzen der bürgerlichen und der Pfarrgemeinde sich nicht deckten. Diese Umstände führten zu einem neuen Gesetze, welches die Grundlage des jetzigen Rechtsverhältnisses bildet.

§ 5. Der jetzige Rechtszustand.

Schilgen 1. 34 ff.; Hermes S. 43; AKR. 64. 250 ff.

Das Gesetz vom 14. 3. 1880, „betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers“ [2]), hatte nach den Motiven zum Entwurfe desselben den Zweck, „soviel die Pflicht zur Aufbringung der Kultuskosten betrifft, das bisherige Verhältnis der bürgerlichen zu den Kirchengemeinden vollständig zu lösen, und zwar, soweit ausführbar, auch bezüglich der in der Vergangenheit entstandenen öffentlich rechtlichen Verhältnisse“. Zu dem Zwecke wird das Eigentumsrecht an Pfarrwohnungen und Kirchen-

---

[1]) AKR. 4 .144.

[2]) Siehe Anhang IV.

gebäuden den Pfarrgemeinden zuerkannt. Sodann wird der Grundsatz aufgestellt: die bürgerlichen Gemeinden sind „zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser", ferner nicht verpflichtet, „soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt" (§ 1). Damit sind die bedeutendsten und meisten Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinde, welche früher bestanden, aufgehoben. Endlich werden die noch fortbestehenden Verpflichtungen für ablösbar durch Zahlung des Kapitalwertes erklärt (§ 7—11).

I. Das Eigentumsrecht an den kirchlichen Gebäuden [1].

Es gingen durch die Bestimmung des Gesetzes (§ 2) in das Eigentum der Pfarrgemeinden über:

1. alle bei der Verkündigung des Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den hierzu gehörenden Hofräumen und Gärten. Es sind damit zunächst gemeint die Pfarrhäuser, welche bürgerliche Gemeinden nach Erlaß des FD. beziehungsweise der organischen Artikel hergegeben oder erbaut hatten. Es sollten aber dann auch die vor der Säkularisation vorhandenen und der Disposition der Pfarrer überlassenen Pfarrhäuser mit einbegriffen sein, da nach den Motiven des Gesetzes diese als im Eigentume der bürgerlichen Gemeinde stehend betrachtet wurden. Ausgeschlossen von der Übereignung sind jene als Pfarrwohnungen benutzten Gebäude, welche beim Erlasse des Gesetzes nicht im Eigentume der bürgerlichen Gemeinde standen oder nicht einzig als Pfarrwohnung dienten.

Das Gesetz schließt nicht ausdrücklich in die Übereignung ein die Ökonomiegebäude, welche auf dem Lande meist mit dem Pfarrhause verbunden sind. Es könnte daher diese Sache wieder Streitobjekt werden. Aus dem oben bezeichneten Zwecke des Gesetzes muß man jedoch den Schluß ziehen, daß auch diese Gebäude nach dem Sinne des Gesetzes in die Übereignung eingeschlossen sein sollten. Es dürften hier in dem Ausdrucke „Pfarrhäuser" in derselben Weise die Ökonomie-Gebäude mit einbegriffen sein, wie es nach ministerieller Erklärung bei dem Gesetze über die Steuerfreiheit der Dienstwohnungen der Geistlichen der Fall ist (S. 177). Zudem fallen dieselben unter den Begriff der „kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude", welche § 2 Alinea 2 den Pfarrgemeinden überweist.

2. Den Kirchengemeinden werden übereignet alle Gebäude, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes a) den bürgerlichen Gemeinden gehörten und b) kirchlichen Zwecken gewidmet waren, und c) zu deren Beschaffung und Unterhaltung die bürgerliche Gemeinde verpflichtet

[1] Vgl. S. 18, 83 ff. und den Exkurs über die Kirchhoffrage S. 250 ff.

war (§ 2 Alinea 2). Diese drei Bedingungen müssen zusammen bei einem Gebäude zutreffen. Bezüglich der zweiten Bedingung ist es nicht nötig, daß das Gebäude ausschließlich kirchlichen Zwecken gewidmet war, so daß z. B. eine Kirche, deren Turm als städtischer Wachtturm diente oder in dem etwa Geräte für die Feuerwehr aufbewahrt wurden, nicht von der Übereignung ausgeschlossen war. Ein Antrag, in das Alinea 2 vor „kirchlichen Zwecken" das Wort „ausschließlich" einzuschalten, wurde zurückgewiesen mit der Motivierung seitens des Ministers des Innern, es sei kein Grund vorhanden, Kirchen, in denen vielleicht einzelne Teile andern als kirchlichen Zwecken dienten, von der Übereignung auszuschließen. Infolge der dritten Bedingung sind von der Übereignung ausgeschlossen Anstaltskirchen und Oratorien, welche etwa der bürgerlichen Gemeinde gehörten und freiwillig zum Gottesdienste überlassen worden waren. Das Säkularisationsdekret hatte der Disposition der Bischöfe überlassen die Gebäude, „in denen der katholische Kultus ausgeübt wird", und dies sollte die Ausführung des 75. organischen Artikels sein, welcher bestimmte, daß die früher dem katholischen Kultus gewidmeten Gebäude in der Weise überlassen werden sollten, daß für jede Pfarrei ein solches Gebäude zur Verfügung stände. Thatsächlich wird sich meist also auch wohl die Pflicht der bürgerlichen Gemeinden zur Unterhaltung der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude (FD. A. 92) auf die Pfarrkirche beschränkt haben. Waren aber mehrere zum Gottesdienste bestimmte Gebäude vorhanden, so erstreckte sich nach dem angeführten Artikel die Unterhaltungspflicht der Gemeinde auf diese alle. Auf diese Weise ist die Frage zu lösen, welche entstehen kann, wenn eine alte Kirche nach erfolgtem Baue einer neuen in einer Gemeinde noch stehen blieb. Wurde die alte Kirche zur Abhaltung des Gottesdienstes noch benutzt, so erstreckte sich die Unterhaltungspflicht der Gemeinde auf dieselbe, und sie ging i. J. 1880 nach dem Wortlaut des Gesetzes in das Eigentum der Pfarrgemeinde über, wurde sie nicht mehr zum Gottesdienste benutzt, so ließ das Gesetz die Frage des Eigentumsrechtes in dem alten Stande.

Das den Pfarrgemeinden übertragene Eigentumsrecht wurde beschränkt durch Vorbehalt der Benutzung der Glocken seitens der bürgerlichen Gemeinde (S. 83 ff.). Von der Übereignung nimmt das Gesetz weiter ausdrücklich die Kirchhöfe und die die Kirchengebäude umgebenden Plätze aus[1]). In den Motiven wird aber als selbstverständlich bezeichnet, daß die Fläche, auf welcher eine übereignete Kirche steht, mit übergehen solle, und daß die Kirchengemeinden unbestreitbar das Recht haben, die Plätze um die Kirchen als Zugang zu diesen zu benutzen.

---

[1]) Vgl. den Exkurs über die Kirchhoffrage S. 250 ff.

II. **Die Pflichten der bürgerlichen Gemeinde.** Das Gesetz läßt bestehen:

1. „Die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden" (§ 1). Als auf privatrechtlichen Titeln beruhende Verpflichtungen sind alle jene zu betrachten, welche nicht durch die erwähnten französischen Gesetze und das preußische Gesetz vom 14. 3. 1845 in bindender Weise auferlegt worden sind. Beachtenswert ist in dieser Sache ein Urteil des Reichsgerichtes vom 28. 3. 1882, also nach Erlaß des Gesetzes gefällt [1]). Die bürgerlichen Gemeinden der Pfarrei Neunkirchen, Diözese Trier, hatten sich geweigert, das durch Gemeinderatsbeschluß vom 1. 1. 1867 bewilligte Pfarrzusatzgehalt dem Pfarrer zu zahlen, waren aber durch Urteil des Amtsgerichtes und des Appellationsgerichtes dazu verpflichtet worden. Das Reichsgericht trat diesen Entscheidungen bei mit der Begründung, „daß offenbar der vom Kläger (Pfarrer) geltend gemachte Anspruch privatrechtlicher Natur ist, indem derselbe nicht auf einer allgemeinen, gesetzlichen Verbindlichkeit, bezw. auf einem dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörenden Besteuerungsakt beruht, vielmehr nur durch Bewilligung seitens der Beklagten begründet worden ist, also auf einen speziellen Rechtstitel sich stützt;" es erkennt an, „daß, wenn auch die Civilgemeinden gesetzlich nicht verpflichtet sind, dem Pfarrer eine Gehaltszulage zu seinem Staatsgehalte zu gewähren [2]), dieselben eine solche Verpflichtung unzweifelhaft freiwillig und im Wege des Vertrages übernehmen können" (S. 235).

2. Es bleibt bestehen der § 1 des Gesetzes vom 14. 3. 1845. Der bürgerlichen Gemeinde liegt also die Verpflichtung zu allen jenen Leistungen ob, welche bei Erlaß dieses Gesetzes auf ihrem Etat standen, insofern sie nicht durch veränderte Verhältnisse unnötig geworden sind. Zweck und Höhe dieser Leistungen bleiben, so wie dieselben durch den Gemeinderatsbeschluß, welcher sie eingeführt hat, bestimmt worden sind. Auf diesen Beschluß muß man daher gegebenen Falles zurückgehen. Beachtenswert ist für diese Verhältnisse eine Ministerial-Entscheidung vom Jahre 1883 [3]). Die Kosten für das Aufziehen der Turmuhr waren im Jahre 1837 auf den Etat einer Civilgemeinde gesetzt worden. Die Entscheidung verpflichtete letztere, diese Kosten auch für die Zukunft zu tragen.

3. Hat früher eine Zuwendung im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses einer Pfarrgemeinde in konfessionell gemischten bürgerlichen

---

[1]) AKR. 49. 110.

[2]) Zur Begründung dieses Satzes heißt es weiter: „Zufolge § 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 lag die Aufbringung der ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse, zu welchen auch das Pfarrgehalt gehört, lediglich den Konfessionsgenossen ob."

[3]) AKR. 66. 454.

Gemeinden stattgefunden, und dadurch die andere Konfession Anspruch auf einen entsprechenden, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl zu bemessenden Beitrag für ihre etwa eintretenden außerordentlichen Bedürfnisse seitens der bürgerlichen Gemeinde erhalten (S. 242. 3), so ist dieser Beitrag nur dann in Zukunft zu leisten, wenn derselbe bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bezüglich seiner Höhe festgesetzt war (§ 6).

4. Bezüglich der Pfarrwohnung bleibt die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde, diejenigen Leistungen weiter zu gewähren, welche auf ihrem Etat stehen und den Kirchengemeinden behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind. Hat jedoch die Civilgemeinde bisher die Pfarrwohnung selbst hergegeben, entweder durch Zuweisung eines Gebäudes, welches ihr nicht selbst gehörte oder nicht ausschließlich als Pfarrwohnung benutzt wurde, so ist dieselbe verpflichtet, auch in Zukunft „eine gleichartige Pfarrwohnung" zu gewähren (§ 5). Gebäude, welche im Eigentume der Civilgemeinde standen und ausschließlich als Pfarrwohnung dienten, sind nach dem früher Gesagten in das Eigentum der Pfarrgemeinde übergegangen.

Durch einmalige Zahlung eines entsprechenden Kapitals nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung können abgelöst werden die zweite Verpflichtung, soweit die Leistungen der Civilgemeinde „in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehen", und die vierte Verpflichtung. Die bürgerliche Gemeinde kann beide Verpflichtungen kündigen und durch Zahlung des 25fachen Betrages des jährlichen Geldwertes der Leistung abtragen. Der Geldwert wird, wenn nötig, durch „sachverständiges Ermessen" festgestellt, wohl so, daß zur Kommission für die Abschätzung von seiten der bürgerlichen und der Pfarrgemeinde die gleiche Zahl von Sachverständigen abgeordnet wird. Das Ablösungskapital kann sofort oder in vier einjährigen Terminen bezahlt werden, wenn es wenigstens 1200 Mark beträgt. Im letztern Falle sind von der restierenden Summe 4% Zinsen zu zahlen. Die Pfarrgemeinde kann nur die Ablösung der Verpflichtung, welche der bürgerlichen Gemeinde bezüglich der Pfarrwohnung obliegt, verlangen und muß sich in diesem Falle mit dem $22^2/_9$fachen Betrage des Geldwertes der jährlichen Leistung begnügen (§ 8) und zudem noch der bürgerlichen Gemeinde, soweit deren „Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen", mehr als einjährige Zahlungstermine stellen und auch unter 300 Mark heruntergehende Mindestbeträge der Teilzahlungen zulassen (§ 11).

Streitigkeiten, welche etwa bei dem Ablösungsgeschäfte oder bei der Frage entstehen können, ob die von der zweiten Verpflichtung geforderten Beiträge der bürgerlichen Gemeinde noch nötig seien, sind durch das Verwaltungsstreitverfahren, nicht durch die gewöhnlichen Gerichte zu schlichten (§12).

Alle Verpflichtungen, welche außer den im Gesetze ausdrücklich genannten, früher den bürgerlichen Gemeinden bezüglich der Kultuskosten oblagen, sind auf die Pfarrgemeinden übergegangen und müssen nötigenfalls durch Umlagen erfüllt werden. Bezüglich des Charakters der Baupflicht, sie mag von der Pfarr- oder bürgerlichen Gemeinde zu tragen sein, entschied ein Urteil des Reichsgerichts vom 1. 11. 1884 [1]: „Derjenige, welchem die Kirchenbaulast obliegt, kann sich derselben nicht um deswillen entziehen, weil das Bedürfnis des Baues durch ein Verschulden der Kirchenbehörde entstanden sei. Der etwaige Entschädigungsanspruch kann nur gegen die Schuldigen verfolgt, hierdurch aber die Ausführung des erforderlichen Baues selbst nicht verhindert werden"; und ein Urteil desselben Gerichtes vom 1. 10. 1885 besagt: „Gegen die Entscheidung der (kirchlichen) Aufsichtsbehörde über die Notwendigkeit und die Art kirchlicher Bauten ist der Rechtsweg unzulässig" [2]. Gegen die zwangsweise Durchführung der von den Aufsichtsbehörden getroffenen Festsetzungen über die Verteilung kirchlicher Baukosten ist der Rechtsweg unzulässig [3].

III. **Die Rechtsverhältnisse der Simultankirchen** [4].

Die unseligen Simultankirchen stehen in einem ganz absonderlichen Rechtsverhältnisse. Das kirchliche Recht verbietet unter Strafe, daß in einem dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Gebäude ein Häretiker die hl. Messe feiert [5], und nach kirchlichen Anschauungen darf überhaupt eine katholische Kirche zu einem andern als katholischen Gottesdienste nicht verwendet werden [6]. Auch die französische Gesetzgebung (46. organ. Art.) verbietet, daß eine Kirche für verschiedene Kulte bestimmt werde. Es sind diese Rechtsanschauungen so in der Natur der Sache begründet, daß Simultankirchen thatsächlich nur in Deutschland und Palästina vorkommen.

Als die sogenannte Reformation die einzelnen Gemeinden in einen katholischen und einen protestantischen Teil spaltete, wußte man sich vielfach nicht anders zu helfen, als daß beide Teile in der frühern Kirche ihren Gottesdienst abhielten. Nun bestimmte der Westfälische Friede, daß überall dort, wo im Jahre 1624 eine Konfession Religionsübung und kirchliches Vermögen besessen habe, dies bis zur Wiedervereinigung

---

[1] AKR. 57. 125.

[2] Ebd. S. 126.

[3] Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. 2. 1881 (Grotefend 1881. S. 38).

[4] Hirschel, Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen. (AKR. 46. 329—384). Vgl. ebd. 12. 470, 16. 310—317, 25. 1—88. Simultaneen kommen in der Diözese Trier fast nur in den früher zu den pfälzischen Ländern gehörenden Gebietsteilen der Dekanate Kreuznach, St. Wendel, Sobernheim, Simmern und Blankenrath vor.

[5] C. 41. C. 24. q. 1.

[6] Vgl. die Geschichte der Arianer und der Altkatholiken.

der getrennten Konfessionen und, wenn diese nicht erfolgen sollte, für alle Zukunft so bleiben sollte und keine Konfession die andere in der Religionsübung und dem Besitze stören dürfe. Als sodann Ludwig XIV. von Frankreich im Jahre 1685 Anspruch machte auf die pfälzischen Besitzungen, besetzte er einen großen Teil der linksrheinischen deutschen Gebiete, führte in vielen Orten die katholische Religion wieder ein und wies nach Kriegsrecht den Katholiken kirchlichen Besitz, auch Mitgebrauch von Kirchen zu. Dieser thatsächliche Bestand wurde rechtlich durch den Frieden zu Ryswick 1697, indem die „Ryswicker Clausel" 1922 Orte bezeichnete, in denen die Einrichtungen Ludwigs zu Recht bestehen sollten. Für die kurpfälzischen Lande bestimmte endlich ein Erlaß des Kurfürsten Johann Wilhelm vom Jahre 1705, daß die Kirchen, welche 1685 Simultankirchen gewesen, es bleiben sollten, die übrigen aber nach bestimmten Grundsätzen unter die Konfessionen verteilt würden. Glocken und Kirchhöfe sollten den Kirchen folgen, das Läuten jedoch gegen Gebühren auch der Konfession, welche nicht Besitzerin sei, gestattet sein. Wo sich nur ein Kirchhof befinde, sollte er simultan sein, so daß „gesambten Religionen, ihre Todten zu begraben, gemeinschaftlich erlaubt und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu üben ungehindert seyn solle". Von der Säkularisation wurden die Simultankirchen nicht betroffen, da nur das im öffentlichen Rechte allein als Kirchengut betrachtete Vermögen der katholischen Kirche unter die Hand der Nation gestellt und die Kirchen, worüber das Säkularisationsdekret verfügt, ausdrücklich als solche bezeichnet wurden, welche früher dem katholischen Gottesdienste gewidmet waren.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun für die Rechtsverhältnisse der Simultankirchen: 1. Seit dem Erlasse der organischen Artikel konnten sich in rechtsgiltiger Weise Simultaneen für Kulte, welche vor dem Gesetze als verschiedene galten, nicht mehr im Gebiete des französischen Rechtes bilden, die zu Recht bestehenden müssen also älter sein. 2. Über den Umfang der Rechte der einzelnen Konfession kann in den allermeisten Fällen nur das alte Herkommen entscheiden, da wohl selten schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, welche das Simultanverhältnis begründet hätten. Als Rechtstitel gilt, wenn nicht das Gegenteil erwiesen ist, die Thatsache des Besitzstandes zu der durch die erwähnten Gesetze bestimmten Zeit. Wo aber ausdrückliche Abmachungen zwischen den Vertretern der einzelnen Konfessionen vorgekommen sind bezüglich des Maßes der gegenseitigen Befugnisse, bestehen diese zu Recht. 3. Die Grundanschauung der Gesetze läuft darauf hinaus, daß jede Konfession das Gebäude benutzen kann in der Weise, wie es ihr Kultus verlangt, jedoch ohne daß dadurch die eigentümliche Kultusweise der andern behindert wird [1]). 4. Bei

[1]) AKR. 16. 310.

Streitigkeiten über die Befugnisse der einzelnen Konfessionen kann eine endgiltige Entscheidung nur durch die Gerichte, nicht auf dem Verwaltungswege durch die Behörden getroffen werden. Maßnahmen der letztern können nur zum Schutze der öffentlichen Ruhe erlassen werden, aber den Besitzstand nicht ändern [1]).

Für den Nachweis des fortdauernden Besitzstandes ist es nach der Entscheidung des Obergerichtes von Mainz vom 18. 11. 1865 [2]) wichtig, daß in der Simultankirche „öfter im Jahre" Gottesdienst mit Gesang und vorherigem Geläute abgehalten, die Casualien in derselben erledigt und die Kirchengeräte aufbewahrt werden und ein Schlüssel zu der Kirche sich in den Händen der betreffenden Konfession befindet. Die Thatsache, daß die Steuern u. s. w. von einer bestimmten Konfession bezahlt werden, kann als Beweis für ausschließliches Eigentum nicht gelten, da dies auch auf besonderer Bestimmung bei der Verteilung des Kirchenvermögens beruhen kann. „Für den Umfang der Eigentums-, beziehungsweise Benützungsrechte und der Unterhaltungspflicht der Religionsparteien entscheidet die thatsächliche Ausübung vom J. 1624 gemäß A. V des westfälischen Friedens, beziehungsweise vom J. 1697 für die zurückgegebenen Landesteile gemäß des Ryswicker Friedens. Die Freiheit des Simultanberechtigten von der Unterhaltungspflicht wird aber nicht schon daraus begründet, daß ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten im Normaljahre nicht geleistet wurde, sondern nur dadurch, daß der eine Teil damals jene Freiheit schon in Anspruch genommen und der andere Teil sich dabei beruhigt hat" [3]). „Der Miteigentümer einer Simultankirche verliert sein Recht auf Mitbenützung nicht schon dadurch, daß er von der gemeinsamen Sache längere Zeit keinen Gebrauch macht oder gegen eine bestimmte, vom anderen Miteigentümer geübte Benützungsart keinen Widerspruch erhebt, sondern nur dadurch, daß der andere Miteigentümer das Recht auf eine ausschließliche Benützung durch Ersitzung erwirbt. Dies setzt aber voraus, daß dessen Benutzung den auf Negierung des Mitbenutzungsrechtes gerichteten Charakter erkennbar hervortreten läßt, z. B. mit derselben eine Untersagung oder Verweigerung der Mitbenutzung verbunden gewesen ist" [4]).

---

[1]) Vgl. AKR. 12. 470, 61. 204.

[2]) AKR. 25. 63.

[3]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 15. 12. 1885 (AKR. 57. 122).

[4]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 27. 10. 1885 (AKR. 57. 121).

Exkurs über die Kirchhoffrage.

A. Die Eigentumsfrage.

Seber, Die Kirchhöfe bei den aus vorfranzösischer Zeit stammenden Kirchen im Gebiete des Rheinischen Rechtes. Trier 1894; Mooren, Über Eigentum und Benutzung der Kirchhöfe in dem preußischen Gebiete des linken Rheinufers. Köln u. Neuß 1857; Gräff, Das Eigentum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich u. s. w. geltenden Gesetzen. Trier 1860; Hirschel, Das Eigentum an den katholischen Kirchen nebst Zubehörungen nach der französischen Gesetzgebung. Mainz 1867; Bauerband, Über das Eigentum an den Kirchhöfen nach französischem und rheinpreußischem Rechte (AKR. 9. 279 ff., 16. 447 ff., 17. 353 ff.); Woeste, De la propriété des anciennes églises, des anc. cimetières et des anc. presbytères. Bruxelles 1871; vgl. die Litteratur S. 233; Hermes S. 35—39; Schilgen 1. 40—50; Saedt S. 132 ff.; die Verordnung des General-Vikariats vom 29. 10. 1852 (Stat. 9. 325—330).

Die Frage nach dem Eigentumsrechte an den Kirchhöfen läßt sich für den rechtsrheinischen Teil der Diözese Trier, der niemals zu Frankreich gehört hat, einfach lösen. Sie gehören der Kirche, wenn nicht das Gegenteil nachgewiesen ist. „Nach gemeinem Kirchenrecht und auch nach § 183 T. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechtes gelten als kirchliches Eigentum und als Zubehör des Kirchengebäudes diejenigen Friedhöfe, welche rings um dasselbe oder dicht an demselben liegen" [1]). Wenn die Civilgemeinde, wie es im Laufe dieses Jahrhunderts öfter geschehen ist, einen Kirchhof angelegt hat, so steht derselbe natürlich im Eigentumsrechte der Civilgemeinde.

Anders steht die Sache im linksrheinischen Teile der Diözese. Dieser wurde, weil damals zu Frankreich gehörend, durch das Dekret vom 23. Prairial XII [2]) betroffen. Dieses Dekret verbot die Beerdigungen in den Kirchen, Hospitälern und geschlossenen Gebäuden, überhaupt die Beerdigungen innerhalb von Städten und ummauerten Orten (villes et bourgs) und ordnete für diese Orte die Anlage neuer Kirchhöfe an. Nach Erlaß dieses Dekretes wurden in den Städten und Flecken neue Kirchhöfe angelegt, und auch in andern Orten geschah dies, wenn die alten Kirchhöfe nicht mehr ausreichend oder nicht mehr zweckdienlich

---

1) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 7. 11. 1885 (AKR. 57. 137).

2) 12. 6. 1804. S. Anhang VIII.

waren. Bezüglich des Eigentumsrechtes an diesen neuen Kirchhöfen kommt es darauf an, wer sie angelegt hat. Geschah das von seiten der Civilgemeinde, so gehören sie dieser, geschah es durch die Pfarrgemeinde, so gehören sie dieser.

Die Frage nach dem Eigentumsrechte an den Kirchhöfen, welche uns hier beschäftigt, bezieht sich also nur auf die aus der vorfranzösischen Zeit herrührenden Kirchhöfe, d. h. auf jene Kirchhöfe, welche vorhanden waren, als im Jahre 1802 die Kirchengüter des linken Rheinufers säkularisiert wurden. Diese Kirchhöfe haben zum kleinen Teile allerdings ihre Bestimmung verloren und sind zu freien Plätzen um die Kirchen geworden, nachdem für die entsprechenden Gemeinden anderweitige Begräbnisplätze angelegt worden waren.

I. Stand der Frage.

Die französische Revolution hat die Kirche in den ihrer Wirksamkeit unterworfenen Ländern nicht bloß des weitaus größten Teiles ihres Besitzes beraubt, sondern auch den Besitz der ihr wiedergegebenen oder belassenen Vermögensstücke unsicher gemacht. Seither trat immer wieder die Behauptung auf, der Staat habe das Eigentumsrecht an diesen Vermögensstücken sich vorbehalten, beziehungsweise auf die politischen Gemeinden übertragen und nur das Benutzungsrecht der Kirche zugestanden. Dies gilt nicht an letzter Stelle von den Kirchen und den sie umgebenden Plätzen, welche meist Kirchhöfe sind. Der Umstand, daß die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eine ausdrückliche und unumwundene Erklärung über das Eigentumsrecht an den betreffenden Gegenständen nicht gegeben haben, und der weitere, daß die bürgerlichen Gemeinden zu Leistungen für den Unterhalt der kirchlichen Gebäude verpflichtet worden sind (S. 236 f.), hat die Ansicht entstehen lassen, daß die bürgerlichen Gemeinden Eigentümer der Kirchen und Kirchhöfe seien. Die Frage nach dem Eigentumsrechte an den Kirchengebäuden hat bei der Natur des Gegenstandes weniger Veranlassung zu Prozessen gegeben; dieselbe ist zudem durch das Gesetz vom 15. 3. 1880 endgiltig zu Gunsten der Kirche entschieden worden (S. 244). Um so mehr aber führte die Frage nach dem Eigentumsrechte an den Kirchhöfen zu gerichtlichen Entscheidungen [1]). Diese fielen verschieden aus. Zahlreiche Urteile der rheinischen Gerichte sprachen sich für das Eigentumsrecht der Kirche, beziehungsweise der Kirchengemeinde aus, meist mit der Begründung, daß die Kirchhöfe Pertinenzien der Kirchengebäude seien, deren Säkularisation nicht nachgewiesen werden könne. Diese Entscheidungen wurden gestützt durch Entscheidungen der niederländischen Staatsbehörden und Gerichte, da dort die Verhältnisse ganz ähnlich wie in den frühern vier rheinischen Departementen liegen, und fanden

---

[1]) Vgl. Gräff, S. 88—150.

zahlreiche Verteidiger in der Litteratur, so an Saedt, Bauerband, Syo Gräff, Mooren, Schilgen, Regnier, Seber. Mit Recht forderte daher eine Verordnung des General-Vikariats vom 24. 6. 1862 [1]) von den Pfarrgeistlichen, in der Praxis an dieser Ansicht festzuhalten, und, falls die Civilgemeinde das Eigentumsrecht beansprucht, „gegen ein solches faktisches Einschreiten zu protestieren und sich auf den langjährigen Besitzstand zu berufen". Ein kleiner Teil der Urteile der rheinischen Gerichte jedoch hat sich für das Eigentumsrecht der bürgerlichen Gemeinden ausgesprochen und ihnen sind beigetreten das frühere königliche Obertribunal [2]) und das Reichsgericht [3]), letzteres durch Entscheidung vom 5. 6. 1885 in Sachen der Kirchengemeinde gegen die Civilgemeinde zu Bleialf, sowie Erlasse der Regierungen von Köln [4]) und von Aachen [5]).

Die Kirchhoffrage ist wesentlich verschärft worden, seitdem die staatlichen Behörden im Kulturkampfe sich bemühten, die Beerdigung von Leichen solcher, welchen das kirchliche Recht das Begräbnis auf geweihtem Kirchhofe versagt, auf solchen Kirchhöfen zu erzwingen, sie ist thatsächlich in letzter Zeit im Gefolge der Einführung des Grundbuches in den linksrheinischen Gebieten Preußens zur brennenden geworden. Nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung bedürfen die Grundstücke, welche sich im Besitze der Kirche oder von Gemeinden befinden, der Eintragung ins Grundbuch nur im Falle der Veräußerung oder der Belastung, auch ohne Eintragung bestehen alle Rechte bezüglich derselben fort, wie sie bis dahin bestanden. Um nun Prozesse zwischen der Kirchengemeinde und der Civilgemeinde zu vermeiden, haben die kirchlichen Behörden die Kirchenvorstände angewiesen, von einer Eintragung der Kirchhöfe auf den Namen der Pfarrgemeinden abzustehen und selbst dann sich durchaus passiv zu verhalten, wenn die Civilgemeinden die Eintragung auf ihren Namen beantragen [6]). Dagegen wurden letztere von den Staatsbehörden unter Bezugnahme auf das erwähnte Urteil des Reichsgerichtes angewiesen, überall die Eintragung auf ihren Namen zu beantragen und da, wo die Kirchhöfe im Kataster als Eigentum der Pfarrgemeinde eingetragen seien und deshalb nicht ohne weiteres auf den Namen der Civilgemeinde im Grundbuche überschrieben werden können, gerichtliche Klage zu erheben, sofern die Pfarrgemeinden nicht freiwillig das behauptete Eigentumsrecht der Civilgemeinden ausdrücklich anerkennen und zur Eintragung ihre Einwilligung geben wollten. Da

---

[1]) AA. 1862, S. 58.

[2]) Rheinisches Archiv 58. 2. A. 3.

[3]) AKR. 57. 137, wo auch die weitern übereinstimmenden Urteile angeführt sind.

[4]) AKR. 9. 280, 13. 366.

[5]) Ebd. 17. 354.

[6]) AA. 1891, S. 4.

nun weiter diese Einwilligung nichts anderes ist, als die Gutheißung der Säkularisation, d. h. eines Sakrilegs, so sind die Vertreter der Pfarrgemeinden gezwungen, dieselbe zu verweigern. So sind denn zahlreiche Prozesse unvermeidlich, in denen die Mitglieder der Pfarrgemeinden eigentlich gegen sich selbst Prozeß führen und sich sagen müssen, daß sie die Kosten des Prozesses tragen müssen, derselbe mag entschieden werden, wie er will. Und in diese Lage sind dieselben gebracht worden, obschon die Civilgemeinden eigentlich gar kein Interesse daran haben, ob sie das Eigentumsrecht an diesen Kirchhöfen besitzen. Solange eben die Kirchhöfe der Pfarrgemeinden ihrer Bestimmung erhalten bleiben, und dafür bürgen die kirchlichen Gesetze besser als staatliche Vorschriften, und solange Begräbnisstätten vorhanden sind auch für solche, welche nach den kirchlichen Vorschriften nicht auf dem geweihten konfessionellen Kirchhofe begraben werden dürfen, und die Sorge dafür verlangen sowohl kirchliche als staatliche Vorschriften, kann es den Civilgemeinden vollständig gleichgiltig sein, ob die Kirchhöfe in ihrem Eigentumsrechte stehen oder nicht. Mit diesen Bestrebungen der Staatsbehörden stimmt denn auch auf's beste überein die Praxis der rheinischen Regierungen, den Pfarrgemeinden die Erlaubnis zur Anlage von eigenen Kirchhöfen zu verweigern. Diese Verhältnisse mußten natürlich zu zahlreichen Klagen führen. Zahlreiche Petitionen aus rheinischen Gemeinden forderten daher schon seit Jahren eine gesetzliche Ordnung der Kirchhoffrage. Ob und welchen Erfolg sie bei der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften haben werden, muß sich zeigen.

II. **Entscheidung der Frage.**

Es bedarf zunächst keines eingehenderen Beweises dafür, daß die Kirchhöfe ebenso wie die Kirchengebäude trotz ihrer Bestimmung zu öffentlichen Zwecken im Eigentume nach privatrechtlichem Sinne stehen können. Wäre dies nicht der Fall, so könnte die Rede nicht sein von dem Eigentumsrechte des Staates oder der Civilgemeinde an den Kirchhöfen, es gäbe keinen Rechtsschutz für die Kirchhöfe gegen Eingriffe fremder Personen. Alle Bedenken, welche man gegen die erwähnte Wahrheit erhoben hat, beruhen auf falscher Auffassung von dem Begriffe des Eigentumsrechtes, insofern man annahm, daß zu diesem Begriffe das unbeschränkte Verfügungsrecht und das Recht, jeden andern von jeder Benutzung des Gegenstandes auszuschließen, notwendig gehöre. Nun besteht allerdings für jedes Mitglied einer Gemeinde, Pfarr- oder Civilgemeinde, denen ein Kirchhof gehören kann, das Recht, denselben zu dem für ihn bestimmten Zwecke gemäß den darüber geltenden Vorschriften zu benutzen, solange derselbe dieser Zweckbestimmung gewidmet ist. Aber dieses Recht kann Eigentumsrecht an dem Kirchhofe nicht verhindern, weil die unumschränkte Verfügung über eine Sache wohl zum Eigentumsrechte in seiner höchsten Vollendung, aber nicht zum Eigen-

tumsrechte schlechthin gehört. Es ist eben sicher, daß eine Sache, welche im Nießbrauchsrechte steht oder mit einem Gebrauchs- oder Wohnungsrechte oder mit einer Grunddienstbarkeit oder mit einer Hypotheke belastet ist, also durchaus nicht zur unbeschränkten Verfügung des Eigentümers steht, dennoch im wahren Eigentumsrechte sich befindet.

Außerdem ist festzuhalten, daß Kirchhöfe im kirchlichen Eigentumsrechte stehen können. Daß die Kirche Trägerin von Eigentumsrecht sein kann, ist nachgewiesen worden (S. 19 ff.), und daß sie allgemein als juristische Person anerkannt ist, bedarf keines Beweises. Die Möglichkeit, Eigentumsrecht an einem Kirchhofe zu besitzen, könnte ihr daher nur auf den Grund hin bestritten werden, daß der Kirchhof vermöge seiner Bestimmung nicht Gegenstand kirchlichen Eigentumsrechtes sein könne, m. a. W., daß das Begräbnis der Leichen ihrer Kinder ganz außerhalb der Bestimmung der Kirche liege, mit dem Kultus nichts zu thun habe. Eine juristische Person hat ja allerdings nur das Recht auf solche Vermögensstücke, welche fähig sind, ihrem Zwecke zu dienen. Daß aber das Begräbniswesen zum kirchlichen Leben gehört, beweist der Umstand, daß seit Beginn der Kirche das Begräbnis stets ein religiöser Akt war, daß es bei allen christlichen Völkern mit religiösen Ceremonien umgeben ist, und daß die Kirche sich zu allen Zeiten fast ausschließlich des Begräbniswesens angenommen hat.

Treten wir nun der Frage nach dem wirklichen Eigentumsrechte an den fraglichen Kirchhöfen näher, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Kirchhöfe, wie schon ihr Name andeutet, als Zubehör zu den Kirchengebäuden zu betrachten sind, ja mit ihnen ein einheitliches Ganze bilden. Dies beweist der Umstand, daß eine gemeinsame Mauer beide zu umschließen pflegt, daß der notwendige Zugang zum Kirchengebäude über den Kirchhof führt, daß die Stätte für das Begräbnis eben aus Rücksicht auf die Kirchengebäude gewählt wird, in dem Wunsche, daß die Leichen eben unter dem Schutze des Kirchengebäudes mit seinem Tabernakel ruhen mögen, daß nach dem kanonischen Rechte mit der Polluierung der Kirche ipso facto auch die des Kirchhofs eintritt[1]), daß der Kirchhof auch den Zweck hat, für das dem Kirchengebäude nötige Licht und die nötige Luft zu sorgen. Wenn es nun ein allgemein giltiger und auch von der Rechtsprechung (S. 251) anerkannter Rechtsgrundsatz ist, daß die Zubehör (die Pertinenz), wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, das Rechtsverhältnis der Hauptsache teilt, so gilt das in höherm Grade von den Kirchhöfen um die Kirchen. Das Eigentumsrecht der Kirchengebäude und der um dieselben liegenden Kirchhöfe muß ganz dasselbe sein. Das ist auch deswegen besonders zu beachten, weil die Kirchhöfe zur Zeit der französischen Revolution, also eben jene

[1]) C. unic. De consecrat. eccles. in VI (3. 21).

Kirchhöfe, die uns hier beschäftigen, fast ausnahmslos um oder an den Kirchengebäuden lagen.

Bezüglich des Eigentumsrechtes an den strittigen Kirchhöfen ist nun zu behaupten, sie stehen auch nach dem geltenden staatlichen Rechte nicht im Eigentume der Civilgemeinden, nicht in dem des Staates, sondern im Eigentume der Kirche (ob der Gesamtkirche oder der Kirchenfabrik oder der Kirchengemeinde, ist gleichgiltig). Der Beweis für diese Behauptung läßt sich bis zur Gewißheit erbringen. Der Beweisgang ist kurz folgender: Kirchen und Kirchhöfe standen vor der französischen Revolution im kirchlichen Eigentume, sie sind nicht säkularisiert, oder doch dem Eigentumsrechte nach der Kirche wiedergegeben worden. Also sind sie auch jetzt noch kirchliches Eigentum.

Daß die Kirchhöfe vor der französischen Revolution im ganzen Gebiete der jetzigen Diözese Eigentum der Kirche gewesen sind, ergibt sich a) aus den Bestimmungen des kanonischen Rechtes, das überall in unbestrittener Geltung stand. Das kanonische Recht bestimmt aber, „daß alle Kirchen mit ihrer Dotation und den Zehnten und allen ihren Gerechtsamen in der Gewalt des Bischofs stehen und seiner Bestimmung unterliegen“ [1], und „daß alle Kirchen, welche an den verschiedenen Orten errichtet sind, oder täglich errichtet werden, in der Gewalt des Bischofs stehen, in dessen Sprengel sie errichtet sind“ [2], „es sollen die Gründer von Kirchen wissen, daß sie keine Gewalt haben über die Gegenstände, welche sie diesen Kirchen übergaben, sondern nach den kirchlichen Gesetzen die Kirche sowohl als ihre Dotation der Verfügung des Bischofs unterliegt“ [3]. Hatte aber der Bischof, der eigentliche Verwalter des Kirchenvermögens (S. 48), das Verfügungsrecht über die Kirchen mit allem, was dazu gehört, so mußten sie im kirchlichen Eigentumsrechte stehen. b) Selbst die Gesetzgebung der Revolutionszeit erkennt es unbedingt an, daß Kirchen und Kirchhöfe vorher im Eigentume der Kirche gestanden hatten. Daß die Kirchengüter im allgemeinen als Eigentum der Kirche betrachtet wurden, zeigt das Dekret vom 17./22. April 1790 [4], welches Bestimmungen trifft über die Schulden des Klerus und erklärt: La

---

[1]) C. 3 C. 10 q. 1.: Decretum est, ut omnes ecclesiae cum dotibus suis et decimis et omnibus suis iuribus in episcopi potestate consistant atque ad ordinationem suam semper pertineant.

[2]) C. 10 C. 16 q. 7: Omnes ecclesiae, quae per diversa loca constructae sunt, vel quotidie construnntur, placuit secundum priorum canonum regulam, ut in eius episcopi potestate consistant, in cuius territorio constructae sunt.

[3]) C. 6 C. 10 q. 1: Noverint conditores basilicarum in rebus, quas eisdem ecclesiis conferunt, nullam se potestatem habere, sed juxta canonum instituta sicut ecclesiam ita et dotem eius ad ordinationem episcopi pertinere.

[4]) Hermens 1. 154 ff.

nation declare qu'elle regarde comme créanciers de l'état tous ceux qui iustifieront avoir légalement contracté avec le clergé, das Dekret vom 13. Brumaire II, welches die Schulden der Kirchenfabriken als Nationalschulden erklärt[1]); das Dekret vom 15. Fructidor IV, welches die klösterlichen Genossenschaften der eroberten Niederlande aufhebt und von Gütern spricht, in deren Besitz dieselben sich finden (se trouvent en possession)[2]). Daß die Kirche Eigentumsrecht am Kirchenvermögen vor der Revolution besessen hat, beweisen die Restitutionsedikte Napoleons (S. 11 f.), welche die Wiederzuweisung der Fabrikgüter als Restitution bezeichnen und ihrer frühern Bestimmung wieder zuweisen (sont rendus à leur destination) und zugleich sie als Eigentum der Fabriken ausdrücklich anerkennen[3]), beweist ferner das Staatsratsgutachten vom 20./22. Dezember 1803[4]), welches von den Stiftungsgütern behauptet, sie seien Eigentum der Fabriken gewesen, und erklärt, daß den Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten des linken Rheinufers ‚nichts von ihrem Eigentume‘ (aucune de leurs propriétés) genommen worden sei, beweist das Staatsratsgutachten vom 30. 10. 1806, 25. 1. 1807, welches die Wiederzuweisung der Fabrikgüter als Restitution bezeichnet und dazu ausdrücklich erklärt, daß dieselben früher den Fabriken gehört haben[5]), beweisen endlich die Äußerungen des Kultusministers Portalis, welcher ausdrücklich erklärt, daß die restituierten Fabrikgüter vor der Revolution Eigentum der Kirchenfabriken gewesen seien[6]). Als kirchliches Eigentum werden insbesondere auch die Kirchengüter in den vier rheinischen Departementen von den Verwaltungsbehörden bezeichnet, wenn sie bestimmen: Le clergé est rétabli dans la jouissance de tout ce qui leur (!) appartient en propre, wenn die kirchlichen Genossenschaften der Verwaltung ‚ihrer Güter‘ beraubt werden, wenn verordnet wird, daß für eine bestimmte kirchliche Genossenschaft Beschlag gelegt werden soll ‚auf die liegenden und beweglichen Güter, welche ihr gehören‘[7]).

Waren also die Kirchen sowohl als die Kirchhöfe vor der Revolution kirchliches Eigentum, so fragt es sich, ob durch die Staatsgesetzgebung

[1]) Hermens 1. 277.
[2]) Ebd. 1. 297.
[3]) Ebd. 2. 315. 322.
[4]) Ebd. 2. 37 ff.
[5]) Regnier, Plaidoyer S. 78: A l'occasion de la restitution ordonnée par divers arrêtés du gouvernement et décrets imperiaux des biens et rentes non aliénés ayant appartenu aux fabriques.
[6]) Antwort auf die Einwendungen des Papstes vom 30. Ventôse XII (S. 239); Bericht an den Kaiser vom 14. 3. 1806: Elles (les fabriques) n'ont été établies que pour administrer les biens non aliénés qui avait anciennement appartenu aux églises paroissiales. S. Regnier, Plaidoyer S. 63; vgl. S. 64, 65, 66, 67.
[7]) Regnier, Plaidoyer S. 21, 23, 24.

des Revolutionszeitalters das Eigentumsrecht der Kirche entzogen wurde und zwar:

A. Ob es auf die Civilgemeinden übertragen worden ist. Eine solche Übertragung des Eigentumsrechtes durch die staatlichen Gesetze war unbedingt notwendig, wenn dasselbe auf die bürgerliche Gemeinde übergehen sollte, da ja vorher die Kirche Eigentümerin war. Es genügt hierzu auch nicht, wenn behauptet und zu beweisen gesucht wird, der Staat sei Eigentümer geworden; auch in diesem Falle bedurfte es noch einer eigenen Übertragung auf die Gemeinde, da Staat und Gemeinde zwei verschiedene juristische Personen sind. Nun steht es aber zunächst fest und ist auch von Gerichten, welche die Frage zu Gunsten der bürgerlichen Gemeinde entschieden haben, anerkannt worden, daß ein Gesetz, welches ausdrücklich das Eigentumsrecht an den Kirchen oder den Kirchhöfen auf die Civilgemeinde übertragen hätte, in der gesamten diesbezüglichen Gesetzgebung sich nicht findet[1]). Man hat sich zum Beweise des Eigentumsrechtes der bürgerlichen Gemeinden nur auf Gesetze berufen, welche dasselbe unterstellen sollen, und auf Aussprüche staatlicher Behörden, welche erklären sollen, daß die Kirchen und Kirchhöfe Eigentum der bürgerlichen Gemeinden seien. Allen diesen Versuchen gegenüber ist festzuhalten, daß die betreffenden Erklärungen und Gesetze die wirkliche Übertragung nicht verfügen konnten und nicht wollten, daß sie höchstens unterstellen, daß dieselbe geschehen sei. Eine die Übertragung ausdrücklich verfügende Bestimmung kann man nicht auftreiben.

1. Die Beweise, welche für das Eigentumsrecht der bürgerlichen Gemeinden angeführt werden, sind folgende:

a) Zur Zeit der revolutionären Unruhen haben die bürgerlichen Gemeinden, soweit die Geistlichen dies nicht mehr thun konnten, die Bestattung der Toten besorgt und dazu die vorhandenen Kirchhöfe benutzt und darüber verfügt.

Aber die Benutzung schließt das Eigentumsrecht nicht notwendig ein. Kein Gesetz hat den Gemeinden das Eigentumsrecht zugewiesen. Es läßt sich nicht einmal ein Gesetz aufweisen, das den Gemeinden die Besorgung des Begräbniswesens zugewiesen hätte. Erst das erwähnte Kirchhofdekret vom Jahre 1804 (S. 250) hat den Polizeiorganen der bürgerlichen Gemeinden bestimmte Rechte bezüglich der Kirchhöfe zugewiesen, aber nicht das Begräbniswesen als solches zugeteilt.

b) Am 20./26. 1. 1804 entschied der französische Staatsrat die Frage, „ob die Gemeinden Eigentümer geworden sind von den Kirchen und

---

[1]) Das Urteil des Reichsgerichts vom 5. 6. 1885, welches in Sachen der Pfarrgemeinde zu Bleialf gegen die Civilgemeinde daselbst zu Gunsten der letztern entschieden hat, gesteht ausdrücklich, „daß eine dispositive gesetzliche Bestimmung, durch welche das Eigentum der in Rede stehenden Kirchhöfe auf die Civilgemeinde übertragen wäre, nicht besteht“ (Rhein. Archiv 76. 3, 67).

Pfarrhäusern, welche ihnen in Ausführung der organischen Artikel überlassen worden sind", in bejahendem Sinne[1]). Diese Entscheidung legen wohl alle Gerichte, die sich für das Eigentumsrecht der bürgerlichen Gemeinde aussprechen, ihrem Urteile zu Grunde.

Und doch geschieht dies mit Unrecht. Die Frage, die dem Staatsrate zur Entscheidung vorlag, war, genauer bestimmt, die, ob die fraglichen Kirchen und Pfarrhäuser „Eigentum der Gemeinden geworden sind, wo sie liegen, oder ob im Gegenteile dieses Eigentum stets in der Hand der Nation beruhe". Dies sagt ausdrücklich die Eingabe des Finanzministers an den Kaiser, welche die Entscheidung veranlaßt hat[2]). Der Staatsrat hatte also bloß die Frage zu lösen, ob die zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäuser Staatseigentum geblieben seien, und seine Antwort kann daher nichts anderes besagen wollen, als sie sind nicht Eigentum des Staates geblieben. Das ergibt sich nicht bloß aus der erwähnten ausdrücklichen Fragestellung, sondern schon aus der Teilnahme des Finanzministers an der Angelegenheit. Die Frage, ob sie nun Eigentum der bürgerlichen oder der kirchlichen Gemeinde geworden sind, lag dem Staatsrate nicht vor, und er hat sie nicht entscheiden wollen. Es entsteht aber die weitere Frage, ob die Entscheidung des Staatsrates von der bürgerlichen Gemeinde verstanden werden müsse. Daß die Ausdrücke Communales und Commune auch die Pfarrgemeinde bezeichnen können, ergibt sich aus dem Sprachgebrauche der damaligen französischen Gesetzgebung, welche die Ausdrücke zur Bezeichnung sowohl der bürgerlichen, als der Pfarrgemeinden gebraucht[3]). Daß aber die kirchlichen Gemeinden hier gemeint sein müssen, ergibt sich 1. aus der näheren Bezeichnung der betreffenden Gegenstände als solcher, „welche ihnen (den Gemeinden) in Ausführung des Gesetzes vom 18. Germinal X überlassen worden sind"[4]). Dieses Gesetz, die organischen Artikel (A. 72 u. 75), überläßt aber ausdrücklich die Pfarrhäuser den Pfarrern, die Kirchen ‚der Verfügung der Bischöfe'[5]). Pfarrer und Bischöfe sind nun doch wahrlich nicht die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden, sondern der Pfarrgemeinden, und der Staatsrat konnte die Überlassung der Kirchen an die Bischöfe nicht als eine Überlassung an die bürgerlichen

---

1) Hermens 2. 315: Le conseil d'Etat, qui, d'après le renvoi fait par sa majesté l'empereur, a entendu les rapports des sections de l'intérieur et des finances, tendant à faire décider par sa majesté impériale la question de savoir si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbytères qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18. germinal an X, — est d'avis que les dites églises et presbytères doivent être considérés comme propriétés communales.

2) Regnier, Plaidoyer S. 104.

3) Belege dafür s. Seber S. 91 f.; Regnier, Plaidoyer S. 107.

4) Qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18. germinal an X.

5) Seront mis à la disposition des évêques.

Gemeinden betrachten. 2. Der Domänenausschuß desselben Staatsrates erklärte in demselben Jahre 1804 (S. 260), daß die Kirchen (und Kirchhöfe) in die Hände ihrer frühern Eigentümer zurückgekehrt seien, und das waren nicht die bürgerlichen Gemeinden. Aber gesetzt auch, man müßte die fragliche Entscheidung des Staatsrates von der bürgerlichen Gemeinde verstehen, so fehlte ihr doch jede gesetzliche Kraft, da sie nicht als Gesetz verkündigt worden ist, es wäre eben nur eine doktrinelle Entscheidung, welche nicht mehr und nicht weniger Bedeutung hat, als die Gründe, auf welche sie sich stützt. Ähnlich steht es mit dem Staatsratsgutachten vom 20./24. 12. 1804, das unter die Gemeindegüter auch Pfarrhäuser und Kirchen rechnet [1]). Auch hier war die Frage zu entscheiden, ob dieselben Staatsgut seien oder nicht, ob der Staat sie veräußern könne oder nicht, auch hier kann sehr wohl die Pfarrgemeinde gemeint sein.

c) Als Beweis für das Eigentum der bürgerlichen Gemeinden an den Kirchen und damit auch an den Kirchhöfen führt man jene Gesetze an, welche die Gemeinden verpflichten, zum Unterhalte oder zum Wiederaufbau oder zur Ausstattung derselben beizutragen [2]).

Wäre dieser Schluß richtig, so müßten auch die Gebäude der Seminarien Eigentum der einzelnen Gemeinden sein, da auch für den Ankauf, den Neubau und die Reparaturen an diesen Gebäuden ein Zuschlag zur Grundsteuer durch Dekret vom 15. 9. 1807 gefordert wird [3]). Und doch hat man nie ihnen dies Eigentum zugesprochen. Welcher von den beitragenden Gemeinden sollte man es auch zusprechen? Etwa allen insgesamt? Wenn man von der Pflicht zur Unterhaltung der Kirchengebäude auf das Eigentumsrecht schließen könnte, so wären ja die Kirchenfabriken als Eigentümer der Kirchengebäude und der Kirchhöfe zu betrachten, da ja sie an erster Stelle und prinzipiell zur Unterhaltung verpflichtet sind, die Gemeinden nur subsidiär (S. 237). Der fragliche Schluß wäre endlich nur dann berechtigt, wenn sich kein anderer Grund für die erwähnte Verpflichtung angeben ließe, als das Eigentumsrecht. Und doch läßt sich leicht ein anderer Grund finden (S. 239).

d) Das Gesetz über die Finanzen vom 20. 3. 1813 [4]) soll ebenfalls beweisen, daß das Konkordat samt den organischen Artikeln den bürgerlichen Gemeinden das Eigentum an den Kirchen zugewiesen habe. Dasselbe verordnet, daß die Güter der bürgerlichen Gemeinden zur Deckung der großen Staatsschulden veräußert werden sollten, und gibt dabei jene liegenden Güter namentlich an, welche nicht veräußert werden durften: Sont également exceptées les églises, les casernes, les hôtels-de-

---

1) Hermens 3. 235 f.
2) Vgl. S. 235 ff. und Seber S. 102.
3) Seber S. 102.
4) Hermens 2. 544 f.

ville, les salles de spectacle et autres édifices, que possèdent les communes et qui sont affectés a un service public.

Beweisen diese Worte das Eigentumsrecht der bürgerlichen Gemeinden an den Kirchen im allgemeinen, so beweisen sie dasselbe bezüglich der Kasernen; diesen Schluß wird aber wohl niemand anerkennen können. Sodann läßt sich wirklich aus diesen Worten nichts anderes ableiten, als daß sich thatsächlich im Jahre 1813 irgendwelche Kirchengebäude im Besitze der bürgerlichen Gemeinden befunden haben, es ist nicht notwendig, daß alle Kirchen sich im Eigentume derselben befanden. Es hatten thatsächlich nach dem Konkordate bürgerliche Gemeinden Kirchen von unterdrückten Pfarreien erworben. Zudem mußten dieselben an Orten, wo eine neue Pfarrei keine Kirche besaß, eine solche beschaffen. Um dies zu erleichtern, schenkten Privatpersonen, welche Kirchengebäude erstanden hatten, dieselben an die Gemeinden. Daß dies vorkam, beweist der Umstand, daß ein besonderes Gesetz vom 11. Vendémiaire XI. die Gemeinden ermächtigte, solche Schenkungen von Kirchengebäuden anzunehmen. Und diese von den bürgerlichen Gemeinden beschafften Kirchen konnten nach dem Civilrechte, wenn auch nicht nach dem Kirchenrechte, als Eigentum der bürgerlichen Gemeinden angesehen werden.

e) Endlich wird als Beweis für das Eigentumsrecht der bürgerlichen Gemeinden an den Kirchhöfen das öfter erwähnte Kirchhofdekret [1]) angeführt.

Dasselbe enthält jedoch keine ausdrückliche Eigentumsüberweisung. Wie sich aus dem Texte desselben und auch aus dem Vergleiche mit der Deklaration vom 20. 3. 1776, auf die es verweist, und deren weitere Ausführung es darstellt, ergibt, hat es bloß den Zweck, die aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten für notwendig gehaltenen Vorschriften zu geben [2]). Die Motive zu dem Dekrete erklären dies zum Überflusse noch ausdrücklich [3]). Im Gegenteile beweist seine Geschichte, daß es die Kirchhöfe der Regel nach als kirchliches Eigentum betrachtet. A. 15 des Entwurfes zu diesem Dekret lautete: Les lieux de sépulture seront la propriété des communes et demeureront à leur charge. Auf die vom Domänenausschuß des Staatsrates aufgestellte Behauptung, daß die Kirchen in die Hände ihrer früheren Eigentümer, d. h. der Kirchenfabriken, wieder zurückgekehrt seien, wurde dieser Artikel gestrichen, und aus demselben Grunde wurden im A. 16 die Worte: „Soit qu'ils appartiennent aux communes, soit qu'ils appartiennent aux particuliers eingeschoben [4]). Das Dekret unterwirft zwar (A. 16, 17, 19) alle Kirch-

---

1) S. Anhang VIII.
2) S. Gräff S. 42 ff.
3) Hermens 3. 218.
4) Gräff S. 101.

höfe, auch die selbständigen Begräbnisstätten von Privaten, der polizeilichen Aufsicht der Organe der bürgerlichen Gemeinde, was aber das Eigentumsrecht der Kirche nicht ausschließt, eher unterstellt. Es bestimmt (A. 1), daß keine Beerdigungen in Kirchen oder sonstigen geschlossenen Versammlungsorten stattfinden dürfen, daß die Kirchhöfe innerhalb der Städte und der ummauerten Orte (villes et bourgs) nicht mehr für ihren Zweck benutzt werden dürften und die betreffenden Gemeinden neue Kirchhöfe außerhalb der Orte anzulegen hätten. Nur A. 9 kann mit einem Scheine von Recht von den Gegnern angeführt werden. Er handelt bloß von den Städten und ummauerten Orten, wo neue Kirchhöfe infolge des Dekretes angelegt worden sind, und bestimmt bezüglich der alten Begräbnisstätte: „Die Plätze, welche jetzt als Kirchhöfe dienen, werden nach Verlauf dieser Zeit (fünf Jahre nach der Schließung) verpachtet werden können durch die Gemeinden (Communes), denen sie gehören.“ Ist hier wirklich die Rede von bürgerlichen Gemeinden, so läßt sich nur bezüglich dieser verhältnismäßig seltenen Plätze, nicht bezüglich aller Kirchhöfe, vom Eigentumsrechte der bürgerlichen Gemeinde sprechen. Aber die Motive zum Dekrete beweisen klar, daß es nicht von den bürgerlichen, sondern von den kirchlichen Gemeinden spricht. (S. 273.)

2. Wenn so alle Beweise, welche für das Eigentumsrecht der bürgerlichen Gemeinde geführt werden, nicht stichhaltig sind, so läßt sich andererseits positiv beweisen, daß dies Eigentumsrecht nicht besteht. a) Sehr bestimmt hat sich über diese Frage der Nachfolger des erwähnten Kultusministers Portalis, Bigot de Préameneu, ausgesprochen und den Schluß zurückgewiesen, den man aus der Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden, für die Reparaturen der Kirchen und Kirchhöfe zu sorgen, auf deren Eigentumsrecht hat ziehen wollen. In seinem ausführlichen Berichte an den Kaiser[1]), Juli 1809, der eine Erklärung des Fd. gibt, nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß die Abhaltung des Gottesdienstes und auch die Unterhaltung der Kirchen eine rein religiöse Angelegenheit sei (établissement purement religieux), an deren Spitze der Bischof durch alle staatlichen und kirchlichen Gesetze gestellt sei, und, daß die Verwaltung dieser Angelegenheit „wesentlich verschieden“ von der Verwaltung der Gemeinde sei, erklärt er: „L'église, le presbytère et le cimetière sont entretenus par la commune qui profitte du culte; *ils ne sont pas sa propriété* ... La commune est propriétaire, quand elle peut être autorisée à vendre, à échanger; la loi qui ordonnerait d'aliéner tous les biens d'une commune, ne pourrait s'appliquer ni aux biens de la fabrique, ni à l'église, ni au presbytère, ni au cimetière“ [2]). b) Zudem waren eben zu jener

---

[1]) Hüffer, Forschungen S. 69—112.

[2]) Ebd. S. 91.

Zeit, wo die Übertragung des Eigentumsrechtes an den Kirchen und Kirchhöfen auf die bürgerlichen Gemeinden geschehen sein soll, und wenn sie wirklich erfolgt wäre, geschehen sein müßte, nämlich beim Abschlusse des Konkordates, die bürgerlichen Gemeinden gesetzlich nicht fähig, Eigentum an Kirchen zu erwerben. Das Dekret vom 3. Ventôse III [1]) hatte den bürgerlichen Gemeinden verboten, Kirchengebäude zu erwerben oder auch nur zu mieten; dieses Gesetz stand in Kraft, bis nach der Verkündigung des Konkordates dasselbe aufgehoben wurde durch die Erlasse vom 11. Vendémiaire XI und vom 7. Ventôse XI. Wenn nun aber die bürgerlichen Gemeinden zur Zeit des Konkordates keine Kirchen erwerben konnten, so konnte der Staat auch nicht die Absicht haben, durch das Konkordat und die organischen Artikel das Eigentum an den Kirchen und den sie umgebenden Kirchhöfen ihnen zu übertragen; es hätte dazu einer vorhergehenden Aufhebung des erwähnten Dekretes bedurft. Daß aber durch ein Gesetz von späterem Datum als das des Konkordates diese Übertragung stattgefunden habe, kann nicht behauptet werden und wird nicht behauptet.

B. Zur Lösung der Frage, ob die strittigen Kirchhöfe säkularisiert worden sind oder nicht, ob sie sich im Eigentume des Staates oder der Kirche befinden, sei voraus bemerkt, daß die verschiedenen Teile der Diözese Trier während der Revolution ein verschiedenes Schicksal gehabt haben. Ein kleiner Teil der Diözese, das Dekanat Saarlouis und das linkssaarische Gebiet des Dekanates Merzig, gehörten schon bei Ausbruch der Revolution zu Frankreich; die Kirchengüter dieses Teiles unterlagen daher allen republikanischen Maßnahmen, welche die Kirchengüter getroffen haben. Ein zweiter, größerer Teil, nämlich das Dekanat Neuerburg, das Dekanat Bitburg mit Ausnahme von Sülm und Idenheim, der größte Teil der Dekanate Waxweiler und Kyllburg und kleinere Teile von Manderscheid und Wittlich, gehörten zu jenen Gebieten, welche als ‚die neun wiedervereinigten Departemente der Niederlande' am 1. Oktober 1795 mit Frankreich vereinigt wurden. Der weitaus größte Teil der linksrheinischen Diözese Trier aber rechnete zu den eroberten ‚vier rheinischen Departementen', welche schon 1794 von den Franzosen besetzt wurden, aber rechtlich erst im Frieden zu Lüneville im Jahre 1801 zu Frankreich kamen. In den beiden letztgenannten Teilen ist das Schicksal der Kirchengüter im allgemeinen das gleiche gewesen, dieselben wurden nicht von den Bestimmungen des Säkularisationsgesetzes vom Jahre 1789, wohl aber zum Teile von besonderen späteren Säkularisationsdekreten betroffen. Bei dieser Zusammensetzung

---

[1]) Gräff, Eigentum an den Metropolitan- zc. Kirchen S. 62: A. 8 Les communes ou sections de commune en nom collectif ne pourront acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes.

der jetzigen Diözese Trier bedarf es zur vollen Lösung der vorliegenden Frage der Berücksichtigung der gesamten Säkularisationsgesetzgebung der französischen Zeit.

1. Die Gebiete des alten Frankreichs. Zunächst ist sicher, daß die Kirchhöfe nebst den Kirchen von dem Gesetze der Nationalversammlung vom Jahre 1789, welches das Kirchengut der Nation zuwies (S. 8), nicht betroffen, also nicht säkularisiert wurden, sondern in ihrem früheren Eigentumsverhältnisse blieben. Die Beweise für diese Wahrheit sind folgende: a) Das Gesetz stellt zur Disposition der Nation les biens ecclésiastiques (bona ecclesiastica). Mit diesem Ausdrucke bezeichnete man aber nach kanonischem Sprachgebrauche nur jenen kirchlichen Besitz, der verschieden ist von den sogenannten Res sacrae, den geweihten Sachen (S. 57), also die Kirchengüter im eigentlichen Sinne des Wortes. Kirchen und Kirchhöfe rechnen aber zur Gattung der geweihten Dinge. b) Es werden jene Güter säkularisiert, welche bis dahin zu dienen hatten ‚für die Kosten des Gottesdienstes, für den Unterhalt seiner Diener und für die Unterstützung der Armen'; denn die Nation übernimmt mit den Gütern die Lasten, welche darauf ruhen, und die von der Nation übernommenen Lasten sind eben die genannten. Zu diesen Gütern rechnen aber wieder nicht Kirchen und Kirchhöfe. c) Die Säkularisation der betroffenen Kirchengüter erfolgte, um die Staatsschulden zu decken. Der Gesetzgeber mußte daher die Absicht haben, nur jene Güter der Nation zuzuweisen, welche Verwendung zu diesem Zwecke finden, d. h. zu diesem Zwecke veräußert werden konnten. Dies konnte jedoch nicht bei den Kirchen und Kirchhöfen geschehen, solange man nicht entschlossen war, jeden Kultus aufzuheben. Und zu diesem Entschlusse kam man nie[1]). Thatsächlich wurden auch nie jene Kirchen veräußert, welche für die bestehenden Pfarreien notwendig waren, nur jene Kirchen und Kirchhöfe fielen diesem Schicksale anheim, welche Pfarreien gehört hatten, die durch die Civilkonstitution des Klerus vom Jahre 1790 aufgehoben wurden.

Eine Änderung führte diese Civilkonstitution des Klerus herbei. Es erfolgte von Staatswegen ohne Mitwirkung der Kirche eine neue Einteilung der Bistümer und Pfarreien, und eine Anzahl früherer Pfarreien wurde aufgehoben. Ein Dekret vom 6./15. 5. 1791 verordnete die Veräußerung aller Güter dieser Pfarreien, auch der betreffenden Kirchhöfe, ließ jedoch die Möglichkeit, daß einzelne Kirchengebäude mit umgebendem Terrain für Hilfskapellen und Oratorien erhalten blieben[2]).

---

[1]) Selbst das schroffste Gesetz aus der schlimmsten, gottlosesten Zeit der Republik, das Dekret vom 3. Ventôse III, bestimmt noch: A. 1. L'exercice d'aucun culte ne peut être troublé. S. Hermens 1. 52.

[2]) Gräff, Eigentum an Kirchen S. 52. A. 3. Das Dekret verordnete die Veräußerung ‚à l'exception des terrains et édifices qui auront conservés pour oratoire ou chapelle de secours'.

Dies wird in den Orten geschehen sein, welche wegen weiter Entfernung von der Pfarrkirche oder wegen zu kleiner Pfarrkirche diese Maßnahme wünschenswert erscheinen ließen. Von diesen Kirchen aufgehobener Pfarreien wurde ein Teil, wohl ein kleiner, wirklich veräußert, die andern blieben im Eigentume des Staates. Spätere Gesetze räumen den Bürgern der Gemeinde den freien Gebrauch dieser Kirchen ein[1]), ein Beweis dafür, daß sie nicht in das Eigentumsrecht der Gemeinden gelangt sind. Die Kirchen und Kirchhöfe der erhaltenen Pfarreien verblieben diesen. Nun war allerdings die französische Kirche durch die Civilkonstitution des Klerus zur schismatischen Kirche geworden, ein Zustand, der bis zum Konkordate dauerte. Hob nun aber das Konkordat das Schisma auf, so wurden auch diese schismatischen Pfarreien als solche beseitigt, und die Kirchen wurden frei für die Zuweisung an die neu zu errichtenden katholischen Pfarreien.

Das Konkordat nebst den organischen Artikeln[2]) hat nun thatsächlich die Kirchen samt den strittigen Kirchhöfen im alten Frankreich wieder den neu zu errichtenden Pfarreien zugewiesen. Aber man behauptet, daß diese Zuweisung durchaus nicht eine Eigentumsübertragung gewesen sei, sondern bloß eine Einweisung in das Gebrauchsrecht, während das Eigentumsrecht dem Staate verblieben sei. Um diese Behauptung zu beweisen, stellt man die weitere auf, daß beim Abschlusse des Konkordates die Kirche nicht als juristische Person anerkannt gewesen sei, ihr also auch kein Eigentum habe zugewiesen werden können. Letztere Behauptung ist falsch, denn a) war die Kirche nicht als juristische Person anerkannt, so konnte der Papst auch nicht, wie es thatsächlich geschehen ist[3]), auf das Eigentumsrecht an den veräußerten Kirchengütern verzichten, denn der Verzicht auf das Eigentum ist eine sehr wesentliche Äußerung des Eigentumsrechtes. b) Konkordat (A. 15) und organische Artikel (A. 73) bestimmen, daß Stiftungen für die Kosten des Gottesdienstes und die Unterhaltung der Geistlichen gemacht werden können, zu deren Annahme der Bischof berechtigt erklärt wird, was unmöglich wäre, wenn die Kirche nicht als juristische Person betrachtet worden wäre. c) Die Gegner erklären selbst, daß das Gebrauchsrecht an den fraglichen Gegenständen der Kirche den Pfarreien zugestanden worden sei, also behaupten sie selbst, daß die Pfarreien als juristische Personen anerkannt worden sind. Eine moralische Person, welche nicht juristische Persönlichkeit ist, kann ebensowenig Gebrauchsrecht wie Eigentumsrecht erlangen, da sie eben kein Recht erlangen kann. d) A. 1 des Konkordates erkennt die katholische Kirche in Frankreich an. Damit

---

1) Seber S. 66 ff.
2) Hermens 1. 355 ff.
3) A. 13 des Konkordates.

ist aber die Anerkennung der Kirche als juristische Person sofort gegeben. Portalis erklärte den A. 1 mit den Worten: „Quand une religion est admise, on admet par raison de consequence les principes et les règles d'après lesquelles elle se gouverne".

Daß nun thatsächlich das Konkordat und die organischen Artikel für die Gebiete des alten Frankreichs der Kirche das Eigentumsrecht und nicht bloß das Gebrauchsrecht an den Kirchen und den anschließenden Kirchhöfen übertragen haben, ergibt sich

1. aus der Absicht der Kontrahenten beim Konkordate. Der Papst wollte das kirchliche Eigentumsrecht an den fraglichen Gegenständen und konnte dies nur wollen, denn nach kanonischem Rechte (S. 255) gehen alle Gegenstände, welche der Kirche für ihre Zwecke zugewendet werden, in ihr Eigentumsrecht über, ein Grundsatz, den Papst Pius VII. gleich bei Beginn der Konkordatsverhandlungen klar aussprach und stets unerschütterlich festhielt [1]), er betrachtete alle Maßnahmen, welche die französische Revolution bezüglich der Kirchengüter getroffen hatte, als null und nichtig, weil er der weltlichen Regierung die Berechtigung, über Kirchengüter zu verfügen, nicht zuerkannte und nicht zuerkennen konnte, ohne sein Gewissen zu verletzen, er wollte lieber auf das Konkordat verzichten, als auch nur ein Wort in demselben zuzulassen, welches als eine Anerkennung eines solchen Rechtes gedeutet werden konnte [2]). Die französische Regierung wollte das kirchliche Eigentumsrecht an den betreffenden Gegenständen, da in den langen und umfangreichen Verhandlungen, selbst in den geheimen Instruktionen der Regierung an ihre eigenen Unterhändler, von einer gegenteiligen Absicht keine Spur sich findet; da sie in der geheimen Instruktion für ihren Agenten Cacault erklärt: „Die Regierung will der Religion alle Rechte wiedergeben, die sie verloren hat" [3]); da nach dem von ihr selbst aufgestellten ersten Projekte zum Konkordate die Kirchen „werden zurückgegeben werden den Pfarreien, in deren Besitze sie waren im J. 2" [4]). Dieses Zurückgeben kann nur Zuweisung ins Eigentumsrecht bedeuten wollen.

2. Die Eigentumsübertragung ergibt sich mit Notwendigkeit aus dem Wortlaute der betreffenden Gesetze. A. 12 des Konkordates lautet: Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, necessaires au culte, seront *remises à la disposition* des

---

[1]) de la Meurthe, Documents sur la négociation du concordat en 1800 et 1801. Paris 1891. vol. 1 p. 14; vgl. ebd. 3. 669.

[2]) Ebd. 2. 62, 176, 286; 3. 407, 680.

[3]) Ebd. 2. 106.

[4]) Art. 2. Seront également rendus aux paroisses les églises et édifices curiaux dont elles étaient en possession en l'an II, conformément à l'arrêté du 7 nivôse an VIII, et les biens de fabrique non aliénés (Ebd. 3. 663).

évêques (episcoporum dispositioni tradentur)[1]. a) Die Gegner behaupten und das Verfahren der französischen Regierung, welche die säkularisierten Kirchengüter zum Nutzen des Staates veräußerte, beweist es, daß das Säkularisationsgesetz vom 2./4. 11. 1789 eine Eigentumsübertragung an den Staat bestimmt hat. Und doch ist der Wortlaut dieses Gesetzes derselbe wie der des Konkordates; es bestimmt, que tous les biens ecclésiastiques *sont à la disposition* de la nation. b) Das Verfügungsrecht über die Kirchen wird im Wortlaute des Konkordates den Bischöfen, d. h. den Vertretern der Kirche übertragen; nun ist aber das Verfügungsrecht ein Teil des Eigentumsrechtes[2]) und zwar der wesentlichere und weniger vom Eigentumsrechte zu trennende Teil als das Recht des Gebrauches des Gegenstandes[3]). c) Die Kirchen werden nach dem Wortlaute des Konkordates der Verfügung der Bischöfe nicht bloß unterstellt, sondern wiederunterstellt. Es soll also der alte Rechtszustand wieder hergestellt werden. Nach dem alten Rechtszustande hatten aber die Bischöfe das Verfügungsrecht über die Kirchen, eben weil diese kirchliches Eigentum waren und die Bischöfe die berufenen Faktoren waren, welche die Eigentumsrechte der Kirche auszuüben hatten[4]).

Das Konkordat, abgeschlossen mit dem höchsten Vertreter der Kirche, drückt sich natürlich nach den Anschauungen des Kirchenrechtes aus. Daraus erklärt sich auch, weshalb nicht ausdrücklich und mit nackten Worten das kirchliche Eigentum bezeichnet ist; geweihte Sachen treten eben mit ihrer Bestimmung aus dem Eigentumsrechte von Privaten und Staat nach dem Kirchenrechte (S. 265) heraus. Es war also nicht notwendig, daß dies eigens im Konkordate vermerkt wurde. Damit löst sich die Schwierigkeit, welche die Gegner aus dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung über das Eigentum herleiten wollen, es löst sich auch eine weitere Schwierigkeit, welche man aus den organischen Artikeln ableiten will. A. 77 besagt: „In den Pfarreien, wo kein

[1]) Die organischen Artikel sprechen nur mehr von der Zuweisung der Pfarrkirchen, da inzwischen schon die neue Einteilung des Landes in Diözesen und auch die Zuweisung der Kathedralkirchen stattgefunden hatte, während die Einteilung in Pfarreien erst nach der Verkündigung des Konkordates der organischen Artikel erfolgte. A. 75 lautet: Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifices par cure et par succursale *seront mis à la disposition* des évêques par arrêté du préfet du département.

[2]) Der C. c. (A. 544) definiert das Eigentumsrecht als „droit de jouir et de disposer des choses".

[3]) Disposition erklärt das Dictionnaire de l'académie française: „Il se dit en jurisprudence de l'action de disposer de son bien" und Ferrière im Dictionnaire de droit et pratique: „Disposition est tout ce que les particuliers ordonnent au sujet de leurs personnes et de leurs biens".

[4]) Remettre bedeutet nach dem Dictionnaire de l'académie française: „Mettre une chose au même en de droit où elle était auparavant".

verfügbares Gebäude für den Gottesdienst vorhanden ist, wird der Bischof sich vereinigen mit dem Präfekten zur Bezeichnung eines entsprechenden Gebäudes." Hier ist mit keinem Worte von einem Übergange des Eigentumsrechtes an die Kirche die Rede. Deswegen schließt man: Bezüglich dieser Gebäude behielt der Staat sein Eigentumsrecht vor, also auch bezüglich der übrigen Kirchengebäude. Aber dieser Schluß ist in allen seinen Teilen falsch, der Vordersatz ist falsch, und wäre er richtig, so wäre doch die Konsequenz zu leugnen. Daß auch diese Kirchengebäude kirchliches Eigentum wurden, ergibt sich aus der Erklärung des Kultusministers Portalis, des Verfassers der organischen Artikel, zu diesem 77. Artikel. Darnach mußten die Pfarrgenossen für die Kosten der Beschaffung der Kirchen, in Pfarreien, wo keine unveräußerten Kirchen vorhanden waren, aufkommen[1]). Aber nimmt man an, diese Kirchengebäude wurden unentgeltlich vom Staate überlassen, und dabei von diesem das Eigentumsrecht vorbehalten, so kann daraus ein Schluß auf das Eigentumsrecht an den nicht veräußerten Kirchen, von denen A. 75 spricht, nicht gezogen werden. In A. 75 erfüllt nämlich der Staat eine durch das Konkordat übernommene Pflicht, während er in A. 77 mehr thut, als ihm vom Konkordate auferlegt worden war.

2. Die linksrheinischen Gebiete. Was nun die Rechtsverhältnisse in den neun belgischen und den vier rheinischen Departementen betrifft, so sind dort die Kirchen und Kirchhöfe nie säkularisiert worden, der Staat war also auch nicht in der Lage, bei der Zuweisung dieser Gegenstände an die neu errichteten Pfarreien sich das Eigentumsrecht vorzubehalten. Die Civilkonstitution des Klerus wurde in jenen Gebieten nie eingeführt, die Kirchen und Kirchhöfe blieben daher bis zum Konkordate im Besitze der bestehenden Pfarreien, und da das Konkordat und die organischen Artikel nur von den Kirchen reden, welche vom Staate zurückgegeben werden, so beziehen sich seine diesbezüglichen Bestimmungen gar nicht auf die Kirchen jener Gebiete. In den belgischen Departementen waren wohl die Orden und klösterlichen Institute aufgehoben und ihr Besitztum säkularisiert worden, aber die Pfarreien waren von diesen Bestimmungen unberührt geblieben; in den rheinischen Departementen dagegen war eine Säkularisation irgend welcher Art bis zum Konkordat nie erfolgt (S. 8). Da man nun glaubte, daß bei den thatsächlichen Verhältnissen in den rheinischen Departementen verschiedene Bestimmungen der organischen Artikel (AA. 64—66, 73, 74) nicht durchgeführt werden könnten, so erfolgte auch hier eine umfassende Säkularisation, wodurch alle Klöster, klösterliche Anstalten und kirchliche Institute außer den Bistümern, Pfarreien, Domkapiteln und Seminarien aufgehoben und ihr Vermögen säkularisiert

---

[1]) Regnier, Plaidoyer S. 110.

wurde. Dies geschah durch das Konsulardekret [1]) vom 20. Prairial X (9. 6. 1802), also nach der Verkündigung des Konkordates. Dieses Dekret suchen nun natürlich die Gegner nach ihrer Ansicht zu erklären und als Beweis anzuführen. A. 1 bestimmte, „daß die Klöster und alle kirchlichen Institute, mit Ausnahme der Bistümer, Pfarreien, Domkapitel und Seminare, welche gemäß dem Gesetze vom 18. Germinal letzten Jahres (Konkordat und organische Artikel) errichtet sind oder errichtet werden, aufgehoben sind". Nach A. 2. sind die Güter aller kirchlichen Anstalten, sowohl der aufgehobenen als der beibehaltenen Bistümer, Pfarreien, Domkapitel und Seminarien „unter die Hand der Nation gestellt". A. 11 lautet: Conformément à la loi du 18. germinal dernier *sont laissés à la disposition* des évêques, curés et prêtres desservants les presbytères et jardins y attenants, *les édifices où s'exerce le culte catholique*, les maisons épiscopales et jardins y attenants, les maisons canoniales des chapitres cathédraux et les bâtiments servants aux séminaires dans les communes où la loi du 18. germinal dernier établit des évêchés. *Néanmoins* il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront responsables.

Wenn nun schon, wie bewiesen wurde, durch das Konkordat die Eigentumsübertragung an den zurückzugebenden Kirchengebäuden erfolgt ist, so muß hier ein Vorbehalt des nackten Eigentumsrechtes an den Kirchengebäuden ausgeschlossen sein, denn diese Gebäude sind ja nicht in der Hand des Staates, sondern bis dahin kirchliches Eigentum gewesen. Es läßt sich sodann auch hier kein vernünftiger Grund angeben, weshalb der Staat sich das zwecklose nackte Eigentum hätte zusprechen wollen. Zudem war der Zweck des Dekretes, in den rheinischen Departementen den Boden zu ebnen für die Durchführung der organischen Artikel. Zu diesem Zwecke konnte es dem Gesetzgeber notwendig erscheinen, das ertragsfähige kirchliche Eigentum unter die Hand des Staates zu stellen, weil die Besoldung der Geistlichen durch Staatsmittel erfolgen sollte, aber die Einziehung der Kirchengebäude war für diesen Zweck vollständig ohne Belang. Endlich läßt sich der A. 11 nicht anders erklären, als durch die Annahme, daß die darin genannten Gegenstände von der Maßnahme des A. 2 ausgenommen sein, also im kirchlichen Eigentumsrechte bleiben sollten. Das ergibt sich a) aus dem Ausdrucke „sind der Verfügung der Bischöfe 2c. belassen", der doch nur bedeuten konnte, die erwähnten Gegenstände kirchlichen Eigentums bleiben, wie sie bisher es gewesen sind, der Verfügung der Vertreter des kirchlichen Eigentums; diese Vertreter hatten aber bloß Verfügungsrecht, weil die Gegenstände kirchliches Eigentum waren. b) Der Schlußsatz des A. 11 beweist dasselbe,

---

[1]) Hermens 1, 652; vgl. o. S. 10 f.

da er eine Inventarisierung der Ausstattung der Kirchen anordnet. Diese Bestimmung wäre unnötig, wenn die Kirchen unter die Bestimmung des A. 2 hätten fallen sollen, da die Inventarisierung dieser durch A. 2 betroffenen Gegenstände schon in A. 3 ff. angeordnet worden war. Sodann wird dieser Schlußsatz mit dem Vorhergehenden verbunden durch den Ausdruck „nichts destoweniger" (Néanmoins). Dieser Ausdruck hat nur einen Sinn, wenn er besagen will, trotzdem die Kirchen nicht unter die Hand der Nation gestellt sind, also im kirchlichen Eigentume bleiben, ist ein Inventar ihrer Ausstattung, die mit den Gebäuden selbst natürlich im kirchlichen Eigentume bleiben, vorzunehmen. c) A. 7 des Dekretes überträgt „die Verwaltung aller in A. 2 erwähnten Güter" der Domainenverwaltung und fordert, daß die dazu bestellten Beamten alle Maßregeln ergreifen sollen, welche dienen können „die Erhaltung und gute Verwaltung der durch das gegenwärtige Dekret mit den Staatsdomainen vereinigten Güter zu sichern." Die in A. 11 erwähnten Gegenstände sind aber der Verwaltung der Bischöfe und Pfarrer ausdrücklich zugewiesen, und diese sind nicht bloß verantwortlich für das Mobiliar der Kirchen, sondern sie „bleiben verantwortlich" (demeureront responsables), wie sie es bisher gewesen sind. Diese Gegenstände können daher nicht unter A. 2 fallen[1]).

Nun sind in dem A. 11 des fraglichen Dekretes die Kirchhöfe, um die es sich für uns handelt, gar nicht genannt. Sie bilden jedoch Pertinenzen der Kirchengebäude (S. 254) und teilen daher, wie früher dargelegt, das Rechtsverhältnis dieser, sind also ebenfalls „belassen der Verfügung der Bischöfe". Allerdings hält man dem entgegen, es seien andere Pertinenzen von Gegenständen des A. 11 dort ausdrücklich angeführt, nämlich die Pfarrgärten und die Gärten der bischöflichen Wohnungen, also wolle der A. 11 alle nicht angeführten Pertinenzen, also auch die Kirchhöfe nicht einbegriffen wissen. Dem steht entgegen, daß auch die mit den Pfarrhäusern und den bischöflichen Wohnungen verbundenen Höfe nicht ausdrücklich angeführt sind, und doch wird niemand behaupten wollen, daß sie nicht in den Bestimmungen des A. 11 einbegriffen seien. Der Grund, weshalb in A. 11 die zu den Pfarrhäusern gehörigen Gärten ausdrücklich angeführt werden, ist eben ein anderer; er liegt in der Bestimmung der organischen Artikel (A. 74), daß „keine Immobilien den geistlichen Titeln zugewendet werden können" außer der Wohnung und den dazugehörigen Gärten.

[1]) Nach dieser Erörterung begreift es sich, daß die rheinischen Gerichte, bei denen eher eine gründliche und sichere Kenntnis des rheinischen, d. h. französischen Rechtes zu unterstellen ist, als bei den ostelbischen (das preußische Obertribunal) und ostdeutschen (Reichsgericht), selbst noch, nachdem diese sich für die Säkularisierung ausgesprochen haben, an ihrer früheren Anschauung von dem kirchlichen Eigentumsrechte an den Kirchen und Kirchhöfen festhalten. Vgl. Seber S. 122.

Nimmt man endlich sogar an, die Civilgemeinden seien durch die französische Gesetzgebung in den Besitz der Kirchhöfe eingewiesen worden, so können die Pfarrgemeinden die Verjährung für sich in Anspruch nehmen, denn sie haben sich die notwendige Zeit im ruhigen Besitze der Kirchhöfe befunden.

B. Anlage konfessioneller Kirchhöfe.

Das öfter erwähnte Kirchhofdekret vom 12. 6. 1804 verordnete (A. 15): „In den Gemeinden, in welchen man sich zu mehreren Kulten bekennt, muß jeder Kult einen eigenen Begräbnisplatz haben, und in den Fällen, wo nur ein Kirchhof vorhanden ist, wird man denselben durch Mauern, Hecken oder Gräben in so viele Teile zerlegen, als verschiedene Kulte vorhanden sind, mit einem eigenen Eingange für jeden Teil, indem man diesen Platz (bezüglich seiner Größe) in Übereinstimmung mit der Einwohnerzahl jeden Kultus bringt" [1]. Vielfach wird behauptet, daß eine Kabinettsordre vom 27. 8. 1820 [2]) diese weise Anordnung des Kirchhofdekretes, welche offenbar den Zweck hatte, den konfessionellen Frieden zu schützen [3]), aufgehoben habe. Dieselbe besagt: „So befehle ich Ihnen, unter Aufhebung des § 15. Art. IV des Dekretes vom 23. Prairial, Jahr 12, ungesäumt zu veranlassen, daß der Militärkirchhof zu Jülich von einem katholischen Geistlichen im ganzen eingesegnet und in Verbindung mit der Militärbehörde das Nötige dazu eingeleitet werde." Diese Ordre bezieht sich also auf einen einzelnen Fall, und dazu handelte es sich hier um einen Militärkirchhof, nicht um einen Pfarrkirchhof. Vor allem aber entbehrt die Ordre der für Gesetze nötigen Publikation. Die Tragweite der Ordre, auch wenn ihr Gesetzeskraft beigelegt wird, hebt jedoch die Befugnis zur Anlegung eines konfessionellen Kirchhofes nicht auf. Ein Reskript des Kultusministers an die königliche Regierung zu Trier vom 7. 3. 1863 erklärt: „Durch allerhöchste Kabinettsordre vom 27. August 1820 ist das in dem Artikel 15 des Dekretes vom 23. Prairial XII. enthaltene Verbot der Kirchhofsimultaneen für verschiedene Kultus aufgehoben, an den erwähnten Rechten der letztern aber nichts geändert, das Eingehen auf neue Begräbnisgemeinschaften vielmehr als Sache christlicher Duldung, deren Entwicklung und Verbreitung zu wünschen sei, bezeichnet und das dieser Entwicklung entgegenstehende gesetzliche Hindernis beseitigt worden. Zur Eingehung eines neuen Kirchhofsimultaneums kann aber nach wie vor kein Religionsteil genötigt werden, es muß in Ermangelung einer anderweitigen gütlichen Einigung für jeden Kultus ein besonderer

[1]) S. Anhang VIII.

[2]) Abgedruckt in AKR. 65. 281.

[3]) S. Motive zum Dekrete bei Hermens 3. 221.

Begräbnisplatz beschafft werden"[1]. Speziell inbezug auf die Kirchhöfe erklärte weiter ein Erlaß des Kultusministers v. Mühler vom 23. 12. 1862 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz: „Die Erwerbsfähigkeit läßt sich den Pfarrgemeinden auf dem linken Rheinufer nach der jetzigen Gesetzgebung nicht absprechen."[2] Wenn aber die Pfarrgemeinden neue Kirchhöfe erwerben, so können das natürlich nur konfessionelle sein.

Nach diesen Grundsätzen hat man denn auch bis in die neueste Zeit hinein in der Praxis verfahren. Zahlreiche neue konfessionelle Kirchhöfe wurden im Laufe des Jahrhunderts angelegt, besonders von katholischen und auch von protestantischen Pfarrgemeinden; die Juden haben in der Regel auf dem linken Rheinufer ihre eigenen, von denen anderer Konfessionen getrennten konfessionellen Kirchhöfe. Wiederholt ist auch für Schenkungen an katholische Pfarrgemeinden zum Zwecke der Anlage eines konfessionellen Kirchhofes die königliche Genehmigung erteilt worden, so für die Pfarrei Mehlem am 10. 5. 1847, für Fischenich am 28. 4. 1843, für Duisdorf am 19. 4. 1862, für Thenhoven im J. 1888, für Rheinbach am 25. 11. 1889[3].

Trotzdem nun eine Änderung der Gesetzgebung inbezug auf diesen Gegenstand nicht eingetreten ist, und trotzdem die Cirkularverfügung des Kultusministers vom 26. 6. 1864 an die ostrheinischen Regierungen fordert, „daß bei Anlegung neuer Kirchhöfe so viel als möglich auf die Einrichtung von Konfessionskirchhöfen Bedacht zu nehmen, falls aber die Anlegung eines Kommunalkirchhofs nicht zu vermeiden sein sollte, in geeigneter Weise wenigstens dafür zu sorgen ist, daß über eine die religiösen Interessen der beteiligten Konfessionen sicherstellende Begräbnisordnung beizeiten und jedenfalls vor Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung resp. Festsetzung herbeigeführt werde"[4], und trotzdem nach dieser Forderung in den ostrheinischen Gebieten, wo die Protestanten der Regel nach in gemischten Gemeinden die Mehrheit bilden, durchgängig verfahren wird, hat bei den Regierungen der linksrheinischen Gebiete, wo die kleinen, aber anspruchsvollen protestantischen Minderheiten sich der vorzüglichen Unterstützung der Bureaukratie erfreuen, in der letzten Zeit eine ganz entgegengesetzte Praxis Platz gegriffen. Es ist das „die von den rheinischen Regierungen auf Grund der französischen Gesetzgebung (Dekret vom 23. Prairial XII und bergische Verwaltungsordnung vom 13. Oktober 1807) festgehaltene Forderung, daß die Anlage und Erweiterung der Begräbnisplätze ausschließlich Sache der Civilgemeinden sei, und den Konfessionsgemeinden die Genehmigung

[1] AKR. 12. 468; Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln. 2. A. Köln 1891. S. 324.
[2] Dumont S. 326; AKR. 14. 138.
[3] AKR. 65. 279.
[4] Ebd. 12. 467; Dumont S. 322 f.

zur Anlage von konfessionellen Kirchhöfen nicht erteilt werden könne"[1]. Wie eigentümlich! Um die Anlage konfessioneller Kirchhöfe verhindern zu können, beruft man sich auf das Kirchhofdekret — die bergische Verwaltungsordnung geht die linksrheinischen Gebiete nichts an —, welches in seinem 15. Artikel die Anlage von konfessionellen Kirchhöfen gebietet! Der schnöde Widerspruch, in den man durch diese Behauptung den Gesetzgeber des Kirchhofdekretes mit sich selbst bringt, hätte doch schon von der Aufstellung jener Behauptung abschrecken sollen, und der Widerspruch, in den man sich mit der oben erwähnten Erklärung des Kultusministers v. Mühler setzte, hätte vorsichtig machen sollen.

Nach dem Kirchhofdekrete soll „die Erweiterung der Kirchhöfe ausschließlich Sache der Civilgemeinden" sein. Nun ist aber in dem ganzen Dekrete unglücklicherweise von einer Erweiterung von Kirchhöfen auch nicht mit einem einzigen Worte die Rede. Wie kann man sich also für die Erweiterung von Kirchhöfen auf dasselbe berufen? Aber wie steht es mit dem behaupteten Rechte der Civilgemeinde bei der Neuanlage von Kirchhöfen? Es ist zunächst zu beachten, daß mit keinem Worte ausdrücklich von dem Kirchhofdekrete den Civilgemeinden das ausschließliche Recht zur Neuanlage von Kirchhöfen zugesprochen wird. Das wäre aber unbedingt notwendig gewesen, wenn das Dekret dieses ausschließliche Recht hätte schaffen wollen, denn die katholische Kirche war seit dem Konkordate als erwerbsfähig für alle ihr zukommenden Zwecke, also auch bezüglich der Kirchhöfe, staatlich anerkannt. Das fragliche Recht der Civilgemeinden hätte diese Erwerbsfähigkeit in einem bestimmten Punkte aufgehoben, wäre also eine Einschränkung der staatlichen Anerkennung der katholischen Kirche gewesen, und eine solche Einschränkung kann doch nur durch eine unzweifelhafte gesetzliche Bestimmung erfolgen. Das Dekret erklärt in seinem 7. Artikel, dem einzigen, der für das fragliche Recht angerufen werden kann, daß die Kommunen, welche infolge des Dekretes die alten Kirchhöfe schließen mußten, keine besondere Erlaubnis bedurften, um das nötige Terrain für neue Kirchhöfe zu erwerben, da diese schon durch ein früheres Gesetz gegeben worden sei. Wie kann aber eine solche Erklärung die Schaffung des fraglichen Rechtes sein? Zudem ist in diesem Artikel ja nur die Rede von den Kommunen der Städte und ummauerten Orte, die im Vergleich zu den weit zahlreichern offenen Landgemeinden nur eine geringe Minderzahl, also eine Ausnahme bilden. Wenn jenen Kommunen das fragliche Recht erteilt worden wäre, wie kann man es dann ausdehnen auf alle Kommunen? Endlich entsteht die Frage, ob der Ausdruck ‚les communes' des A. 7 die Civilgemeinden oder die Pfarrgemeinden bezeichnen will. Daß er an sich beide bezeichnen

---

[1] Erlaß der Regierung zu Koblenz (Trier. Landeszeitung, Jhrg. 1895, Nr 60, Abendblatt).

kann, ist früher (S. 258) erwähnt worden. Daß A. 7 von den Pfarrgemeinden spricht, ergibt sich 1. aus den Motiven zum Dekrete (S. 260), nach denen durch A. 7 für die „tote Hand" (aux gens de main-morte) ein Erwerbshindernis beseitigt wird, 2. aus der Erklärung des A. 7, daß die staatliche Genehmigung zum nötigen Bodenerwerb durch die königliche Deklaration vom 10. März 1776 gegeben worden sei. Denn a) A. 8 der fraglichen Deklaration erlaubt „den Städten und Kommunitäten, welche verpflichtet sind, ihre Kirchhöfe (leurs cimetières) zu verlegen", den Erwerb des notwendigen Terrains. Die Kirchhöfe gehörten aber 1776 den Pfarrgemeinden. b) A. 7 derselben Deklaration verfügt, daß die Verlegung geschehen soll „kraft der Erlasse der Erzbischöfe und Diözesanbischöfe" (en vertu des ordonnances des archévêques et évêques diocésans). Für die Civilgemeinden als solche haben die Bischöfe aber keine Befehle zu erteilen[1]). c) Die Civilgemeinden als juristische Personen existierten 1776 noch nicht, sie sind eine Schöpfung der Revolutionsgesetzgebung.

Endlich erkennt auch noch das KVG. das Recht zur Anlage konfessioneller Kirchhöfe an, indem es (§ 50) verordnet, die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürften der staatlichen Genehmigung „5) bei der Anlegung von Begräbnisplätzen".

C. Benutzung und Verwaltung der Kirchhöfe.

Das Kirchhofdekret verfügt (A. 16), daß die bürgerlichen Gemeindebehörden Überwachung und Polizeiaufsicht über alle Kirchhöfe, auch die Privatkirchhöfe zu üben haben[2]). Der Gegenstand dieser Aufsicht ist durch das genannte Gesetz dahin bestimmt, daß die Gemeindebehörden zu wachen haben, damit die gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, „welche nicht genehmigte Ausgrabungen von Leichen verbieten", daß sie zu verhindern haben, daß auf den Kirchhöfen irgend eine Unordnung (aucune désordre) vorkomme oder eine Handlung begangen werde, welche der Achtung vor dem Andenken an die Toten zuwider ist (A. 17). Für den Fall, daß der Geistliche die Vornahme der Begräbniszeremonien verweigert, „wird die bürgerliche Behörde entweder von Amtswegen oder auf Ersuchen der Familie einen andern Geistlichen desselben Kultus mit der Vornahme dieser Funktionen betrauen; für alle Fälle (d. h. wenn kein Geistlicher sich findet, der die Begräbniszeremonie vornehmen will) ist die bürgerliche Behörde damit belastet, die Leichen transportieren ... und in die Erde senken zu lassen" (A. 19). Außerdem hat der Bürgermeister die Aufgabe, die Art des Transportes der Leichen zu bestimmen

[1]) Den Text der angeführten Deklaration s. Gräff, Eigentum an den Kirchhöfen. S. 155 ff.

[2]) Seront soumis à l'autorité, police et surveillance des administrations municipales.

(A. 21). Das sind alle Rechte, welche das Kirchhofdekret und überhaupt die französische Gesetzgebung den bürgerlichen Behörden zuteilen; von einer Übertragung des Begräbniswesens als solchem an dieselbe kann keine Rede sein. Die Kirchenfabriken haben die für das Begräbnis und den Transport der Leichen notwendigen Sachen zu stellen, der Geistliche den Transport der Leichen zu führen und die Beerdigung vorzunehmen, und so ist auch nach der französischen Gesetzgebung [1]) das Begräbniswesen Sache der Kirche, die bürgerliche Behörde tritt nur in bestimmten Punkten beaufsichtigend, in bestimmten Fällen ergänzend ein.

Die Anweisung der Grabstellen ist „ein Akt der Verwaltung, welcher dem Eigentümer des Platzes gebührt" [2]). Daher ist die Anweisung von Grabstellen auf Kirchhöfen, die unbestritten im Eigentume der Kirchengemeinde stehen, z. B. auf dem rechten Rheinufer, ausschließlich Sache des Pfarrers, und auf Kirchhöfen der Civilgemeinden hat diese die Grabstellen anzuweisen. Da nun die Vertreter der Regierung sich die Ansicht angeeignet haben, besonders seit dem erwähnten (S. 252) Urteile des Reichsgerichtes vom J. 1885, die linksrheinischen alten Kirchhöfe seien Eigentum der Civilgemeinden, so beanspruchen sie vielfach auch für die Civilbehörden das Recht, die Grabstellen anzuweisen, besonders in Fällen, wo der katholische Geistliche seine Mitwirkung beim Begräbnisse verweigern muß, also bei Akatholiken oder auch Selbstmördern. Gegen solche von der Polizeibehörde angeordnete Beerdigungen von Akatholiken „auf den den Kirchen eigentümlich angehörigen und geweihten Friedhöfen" ist energisch Protest einzulegen [3]); Besitzstörungsklage ist jedoch gegen solche polizeilichen Verordnungen nicht zulässig [4]). „Es fehlt für Kirchhöfe rein konfessioneller Art an einer gesetzlichen Bestimmung, wonach die betreffenden Kirchengemeinden zur Gestattung der Beerdigung von Angehörigen einer andern Konfession verpflichtet wären" [5]). Durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen ist zwar angeordnet, daß „wegen

[1]) Vgl. das Kirchhofdekret, das Dekret vom 23. 7. 1805 (Hermens 2. 323 f.) und das Dekret vom 18. 5. 1806 (Ebd. S. 353 ff.). Der bedeutsame A. 1 des Dekretes vom 23. 7. 1805 lautet: Il est défendu à tous maires, adjoints et membres d'administrations municipales, de souffrir le transport, presentation, dépôt, inhumation des corps, ni l'ouverture des lieux de sépulture; à toutes fabriques d'églises et consistoires, ou autres ayant droit de faire les fournitures requises pour les funérailles, de livrer lesdites fournitures; à tous curés, desservants et pasteurs, d'aller lever aucuns corps, ou de les accompagner hors des églises et temples, qu'il ne leur apparaisse de l'autorisation donnée par l'officier de l'état civil pour l'inhumation, à peine d'être poursuivis comme contrevenant aux lois.

[2]) Ministerial-Reskript in A A. 1891, S. 160; A K R. 66. 446.

[3]) Stat. 9. 151, 326.

[4]) Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 3. 6. 1854 (Gräff, S. 168 ff.).

[5]) Reskript der Regierung zu Aachen vom 26. 8. 1871 (AKR. 27. 107.)

der Religion niemand von öffentlichen Kirchhöfen der Katholiken an Orten, da die Evangelischen keine eigenen Kirchhöfe haben, und ehrlichem Begräbnisse ausgeschlossen werden soll"[1]. Da aber in jeder Gemeinde, wo kein eigener Kirchhof für Akatholiken vorhanden ist, ein Teil des katholischen Kirchhofes nach den Forderungen des Kirchhofdekretes (A. 15) und der bischöflichen Behörde durch Hecken und dergleichen abgegrenzt und mit eigenem Eingange versehen sein und für solche, welche des katholischen Begräbnisses entbehren müssen, bestimmt sein soll, so wird jenen Bestimmungen vollkommen durch Begräbnis auf diesem Teile des Kirchhofes entsprochen[2]. Es fehlt daher an jeder gesetzlichen Bestimmung, auf die man sich berufen könnte für die Forderung, daß Leichen, die des katholischen Begräbnisses entbehren müssen, auf konfessionellen Kirchhöfen ‚in der Reihe' begraben werden sollen. Sollte dennoch für Akatholiken ein Grab ‚in der Reihe' ertrotzt werden, so bietet das erwähnte Reskript des Kultusministers v. Mühler die Handhabe, gottesdienstliche Handlungen seitens des akatholischen Geistlichen auf dem Kirchhofe zurückzuweisen. Dasselbe besagt: „Ein Recht zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen seitens der Geistlichen der andern Konfession wird zwar, wie bereits früher in ähnlichen Fällen entschieden worden ist, hierdurch nicht begründet."

Das Begräbnis auf dem geweihten Teile des Kirchhofes ist zu versagen: den Ungläubigen[3], den Apostaten[4], Häretikern[5], Schismatikern[6], den namentlich Exkommunizierten (Excommunicati vitandi)[7], den Selbstmördern[8], den infolge des Duelles gestorbenen Duellanten[9], den öffentlichen Sündern, z. B. den öffentlichen Ehebrechern und Konkubinariern[10] und den ungetauften Kindern[11]. Exekriert wird jedoch der geweihte Kirchhof nur durch das Begräbnis eines Ungetauften oder eines namentlich Exkommunizierten[12]. Excommunicatione latae sententiae

[1] Reskript des Kultusministers v. Mühler vom 20. 11. 1868 (AKR. 24. 119); vgl. ebd. 4. 221; Allgem. Landrecht, Teil 2. Tit. 11. § 189.

[2] Für Civilkirchhöfe hat das Reichsgericht am 16. 9. 1891 entschieden: Ein Gemeindebeschluß, die Selbstmörder in einer Reihe für sich zu begraben, verstößt ebensowenig wider das Recht der Gemeindemitglieder auf Begräbnis auf dem Kirchhofe, wie z. B. die Anordnung, die Leichen Erwachsener und Kinder in gesonderten Reihen beizusetzen (AKR. 68. 160 f.).

[3] C. 27, 28. D. 1. De consecratione.

[4] C. 6. C. 24 q. 2.

[5] C. 8, 13 (§ 5). X. De haereticis (5. 7); c. 2. eod. tit. in VI. (5. 2).

[6] C. 3. C. 24. q. 2.

[7] C. 37. C. 11. q. 3.

[8] C. 12. C. 23. q. 5.

[9] Conc. Trid. S. 25. c. 19 De reform. Et si in ipso conflictu decesserint, perpetuo careant ecclesiastica sepultura.

[10] C. 16. C. 8. q. 2.

[11] C. 1. C. 24. q. 2.

[12] AKR. 40. 74.

nemini reservata mulctantur „Mandantes seu cogentes tradi ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos". „Scienter . . . nominatim excommunicatos . . . ad sepulturam ecclesiasticam admittentes interdictum ab ingressu ecclesiae ipso iure incurrunt, donec ad arbitrium eius, cuius sententiam contempserunt, competenter satisfecerint" [1].

Über die Anlage der Gräber vgl. A. 4—6 des Kirchhofdekretes.

Auf Kirchhöfen, deren Ausdehnung dies gestattet, erlaubt das Kirchhofdekret die Abtretung gesonderter Plätze für einzelne oder Familiengräber, fordert aber, daß außer einer Vergütung dafür von dem, der dieses Vorrecht wünscht, eine Stiftung zu Gunsten der Armen oder der Hospitäler gemacht werde. Die Erwerbung von Familiengrabstätten gibt kein Eigentumsrecht an dem betreffenden Platze, sondern nur ein dingliches Recht der Benutzung zum Zwecke der Beerdigung. Dieses Recht kann nicht veräußert werden, es erlischt, sobald ein Berechtigter nicht mehr lebt, es geht nur auf leibliche Erben über, kann also z. B. nicht zwischen Ehegatten vererbt werden. Gerät die bauliche Anlage von Erbbegräbnisstätten bei Lebzeiten von Berechtigten in Verfall, so kann die Ausbesserung oder Wegschaffung erzwungen werden [2].

Das FD. bestimmt, daß alles, was die Kirchhöfe an nutzbringenden Erzeugnissen von selbst, d. h. ohne Bebauung oder Anpflanzung hervorbringen, der Kirchenfabrik gehöre. Dies gilt auf jeden Fall für die bei Erlaß des Dekretes vorhandenen Kirchhöfe, es ist aber auch bezüglich der Kirchhöfe der Civilgemeinden anerkannt worden durch Erlaß des Kultusministeriums vom 5. 6. 1868 [3]). Betreffs der als Begräbnisstätten geschlossenen Kirchhöfe besagt dasselbe ein Erlaß des Kultusministeriums vom 26. 9. 1865 [4]).

Die alten Kirchhöfe, welche nach dem Kirchhofdekrete geschlossen werden sollten, mußten nach demselben (A. 8) fünf Jahre vollständig in ihrem Zustande belassen bleiben, d. h., sie durften nicht bebaut werden. Nach Verlauf von fünf Jahren durften sie verpachtet und landwirtschaftlich bebaut werden, jedoch durften bis auf weitere Verfügung keine Aufgrabungen z. B. für Anlage von Gebäuden stattfinden. Eine Kabinettsordre vom 8. 1. 1830 verordnete, daß dieselben „noch vierzig Jahre nach erfolgter Schließung den christlichen Charakter als Begräbnisplatz behalten und in keiner Weise profaniert werden dürften" [5]). Diese Bestimmungen sind auch auf später geschlossene oder noch zu schließende Kirchhöfe anzuwenden.

[1]) Bulle *Apostolicae sedis* vom 12. 10. 1869.

[2]) Vgl Schilgen 1. 46 f.

[3]) AKR. 24. 118.

[4]) Ebd. 15. 464.

[5]) Ebd.

Anhang.

Text der wichtigern Gesetze.

I.

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875.

(G.-S. S. 241.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missions-Pfarrgemeinden, sowie auf solche andere Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- &c. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten &c.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehrern Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873[1]).

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und -Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre[2]).

---

[1]) Letztere Bestimmung hat keine Geltung mehr. Vgl. S. 96.

[2]) Hierzu bestimmen Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpol. Ges. v. 21. Mai 1886:

Art. 14. In denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde —

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrat (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch die im § 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufene Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Teil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 241) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.

Gesetz, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande vom 31. 3. 1893:

A. 1. In dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im Kirchenvorstande der Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden auf den für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so groß sein wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als 10 Jahre und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;
7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu verteilenden Umlagen und bei Bestimmung des Verteilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;

9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen und bei Umwandelung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandelung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach erteilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

Inbetreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Dritteils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5 Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Dritteils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Ort sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armutshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:
1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:
1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Über die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Übernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstandes oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze 2c., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letztern Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten [1]) zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI [2]). Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugnis zur Beteiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patrone abschriftlich mitzuteilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen 30 Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche Katholische Konsistorium zu,

---

[1]) Hierzu bestimmt das Gesetz vom 21. Mai 1886:

Art. 10. Abs. 2. Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

[2]) Die §§ 39 und 40 sind für die linksrheinischen Gebiete gegenstandslos.

welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Frist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Abs. 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landesteilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, erteilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für erteilt zu erachten, oder ob die Entscheidung infolge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu stande, oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu stande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei Anleihen im Sinne des § 21, Nr. 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

   In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht;
9. Bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

   In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder andern Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzuteilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt [1]).

---

[1]) Verordnung über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 30. Januar 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen in Gemäßheit des § 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. Sept. 1875 (Gesetz-Samml. S. 571), was folgt:

Art. 1. Die in den §§ 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten
   bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum (§ 50 Nr. 1), wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (§ 50 Nr. 2),
   bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 50, Nr. 4);
2. von dem Ober-Präsidenten
   in den Fällen des § 50 Nr. 7;
3. von dem Regierungs-Präsidenten
   in den übrigen Fällen des § 50, sowie in den Fällen des § 48 und der §§ 51 bis 54.

Art. 2. Die Beschwerde findet statt:

gegen Verfügungen des Ober-Präsidenten — Artikel 1 Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und an den Minister des

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräten, Kirchmeistern, Repräsentanten rc.) noch andere Befugnisse als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen andern Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, solange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landesteilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Innern, gegen Verfügungen des Regierungs-Präsidenten — Artikel 1 Nr. 3 — an den Ober-Präsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

I[a].

Motive zum Entwurfe des vorigen Gesetzes[1]).

„Der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt, den Gemeinden der katholischen Kirche eine Vertretung bei der Verwaltung des ihrem kirchlichen Bedürfnisse gewidmeten Vermögens, sowie eine Mitwirkung bei der Auferlegung kirchlicher Lasten zu sichern." (Es folgt eine Darstellung der bisherigen rechtlichen Verhältnisse).

„Die katholische Kirche und die einzelnen Institute haben ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht lediglich durch die Anerkennung der staatlichen Gesetzgebung. Beruht aber die Erwerbsfähigkeit oder die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer einzelnen Institute auf dieser Garantie des staatlichen, insbesondere des bürgerlichen Rechtes, so ist auch der Staat befugt, die Gewährung derselben an bestimmte, von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen.

Von diesem Gesichtspunkt aus kann es nicht als ein Eingriff in das der Kirche eigentümliche Gebiet angesehen werden, wenn die Staatsgesetzgebung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, d. h. für die praktische in die Realität tretende Seite der juristischen Persönlichkeit gewisse Normen festsetzt.

Allerdings wird der Staat, sofern er die katholische Kirche als einen für das Staatsleben und die sittliche Bildung seiner Bürger wichtigen und segensreichen Faktor anerkennt, seine Gesetzgebung hinsichtlich des in Rede stehenden Gegenstandes so einrichten müssen, daß er der Kirche diejenigen Zwecke, deren Erfüllung er ihr durch die Gewähr der juristischen Persönlichkeit sichern will, nicht unmöglich macht oder erschwert. Andererseits wird aber die Kirche nicht berechtigt sein, die vollkommene gesetzliche Fixierung ihrer Anschauungen bis in das kleinste Detail vom Staate zu verlangen. Da, wo die Interessen des letzteren oder solche, welche er als des Schutzes bedürftig erachtet, in Frage stehen, müssen die kirchlichen Anforderungen zurücktreten.

Diese Anschauungen haben die Staatsregierung bei der Abfassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes geleitet und zu seiner Vorlage bestimmt. Sie erachtet es für ein Bedürfnis, daß den einzelnen Kirchen-Gemeinden bei der Verwaltung des für die örtlichen kirchlichen Zwecke bestimmten Vermögens eine Teilnahme gewährt und daß denselben bei der Belastung zu solchen Zwecken eine Mitwirkung gesichert wird. Ganz abgesehen davon, daß eine derartige Beteiligung der Gemeinden das kirchliche Interesse und die Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke erfahrungsgemäß erhöht, kann auch dem Staate selbst die Gestaltung der für die kirchliche Vermögens-Verwaltung bestimmten Organe nicht gleichgiltig sein. Vom Staate geht die Anerkennung der rechtlichen Wirksamkeit der von diesem vorgenommenen Handlungen aus und ebenso gewährt er seine Rechts- und Exekutiv-Hilfe für die Beschlüsse jener Organe, namentlich auch derjenigen, welche die Gemeindeglieder zu Vermögens-Leistungen verpflichten. Er ist also wesentlich dabei interessiert, daß er seinen weltlichen Arm nicht zur Unterstützung einer Verwaltung leiht, welche das Vermögen seinen eigentlichen Zwecken entfremdet und die einzelnen Gemeinden überlastet.

Das geeignetste Mittel, dieses Recht des Staates zu sichern, welches auch gleichzeitig den Vorteil bietet, die Interessen der am meisten Beteiligten, der Gemeinden, zur Geltung zu bringen, ist die Organisation einer vermögens-

[1]) AKR. 29. 378—390. Der Entwurf selbst findet sich ebd. S. 355—378.

rechtlichen Vertretung derselben in der Weise, daß diese Vertretung aus den Wahlen der Gemeinde hervorgeht, ein Prinzip, welches, abgesehen von dem preußischen Landrecht, und dem schon erwähnten hannoverschen Gesetz von 1848 auch die neuere badische Gesetzgebung adoptiert hat.

Vgl. Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche § 10, Abs. 2: „Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein," und Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

§ 4. „Das örtliche, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungs-Kommission verwaltet.

Die Mitglieder der Stiftungs-Kommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeinde-Vorstandes, ist stets Mitglied dieser Kommission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, bezüglich des dienstältesten katholischen Gemeinderats, kann eine Wahl verworfen werden, wenn der erzbischöfliche Dekan und die großherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrat.

Der Rechner wird von der Stiftungs-Commission gewählt und sowohl von dem erzbischöflichen Dekan als von der großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestellt."

Inbetreff der Organisation der aus der Wahl der Gemeinde hervorgehenden Vertretung erschien es angemessen, den sowohl vom A. L. R., als der französischen Gesetzgebung aufgestellten Grundsatz einer Scheidung der gewöhnlichen, laufenden Verwaltung und der sich zugleich in einer Mitwirkung bei wichtigen Maßnahmen der letzteren äußernden Kontrolle festzuhalten, weil dieser in der Natur der Sache begründet ist. Mit Rücksicht hierauf schreibt der Entwurf die Einrichtung zweier Organe, des s. g. Kirchenvorstandes (s. §§ 1 ff., 34 ff.) und der s. g. Gemeinde-Vertretung (s. §§ 41 ff., 46 ff.) vor. Für beide Organe ist das Prinzip einer regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung aufgestellt (§§ 24, 42). Dasselbe hat den Vorteil, daß es der Geschäftsverwaltung sowohl erprobte Männer erhält, als auch die Zuführung frischer Kräfte und neuer Anschauungen sichert, ferner aber die Pflicht der Übernahme der betreffenden Ämter und die Tragung der daraus erwachsenden Lasten der Gemeinde-Angehörigen erleichtert.

Abweichend vom A. L. R. ist der Gemeinde-Vertretung, welche die Befugnisse der s. g. Repräsentanten desselben künftighin mit auszuüben haben wird, ein ständiger Charakter beigelegt, weil dadurch die Garantie gegeben ist, daß eine angemessene und geschäftskundige Behandlung der betreffenden Angelegenheiten stattfindet, während bei den Repräsentantenwahlen für die Erledigung eines einzelnen Geschäftes es vielmehr vom Zufall abhängt, welche Elemente gewählt werden und ferner eine zu diesem Zwecke bevorstehende Wahl, sofern es sich um Gegenstände von hervorragender Wichtigkeit handelt, erfahrungsmäßig die Parteigegensätze so künstlich verschärft, daß eine objektive, das Interesse der Sache über das der Partei stellende Erwägung und Beschlußfassung vielfach unmöglich gemacht wird. Andererseits hat aber der Entwurf den Grundsatz des französischen Rechts, wonach die Behörde für die laufende Verwaltung aus dem Gremium der größeren Vertretung hervorgeht, nicht adoptiert. Es hängt dies damit zusammen, daß der Entwurf dem Kirchen-

vorstand die regelmäßige Verwaltung selbständig übertragen und den Kirchenvorstand nicht zu einem Ausführungsorgane der Gemeinde-Vertretung — das ist die Stellung des bureau de marguilliers gegenüber dem conseil de fabrique — herabgedrückt hat. Durch dieses Verhältnis wird der Gegensatz zwischen laufender Verwaltung und Kontrolle derselben, für welche beiden Thätigkeiten das Interesse der Gemeinde eine Vertretung erfordert, prinzipiell auseinander gehalten und eine promptere und selbständigere Administration ermöglicht. Dazu kommt ferner, daß der Kirchenvorstand, die Behörde, welcher naturgemäß die Initiative zukommt, vor allem auch das Vertrauen der Gemeinde besitzen muß und dies in erhöhtem Maße der Fall sein wird, wenn die Gemeinde selbst die für diese Stellung geeigneten Personen auswählt, als wenn diese bloß aus einer indirekten Wahl hervorgehen. Endlich will der Entwurf die beiden Organe nur in den Rahmen der bestehenden Verfassung einfügen. An dieser hat er, wie die Motive zu den einzelnen §§ darlegen werden, nur das absolut Notwendige geändert.

Zu § 1. Der § 1 spricht das Prinzip aus, daß eine jede vermögensrechtliche selbständige Gemeinde eigene Organe haben kann, weil diese eben die Verwaltung des Vermögens führen sollen.

Zu § 2. Da der Entwurf das Interesse der Gemeinden in weitgehendem Umfange wahrnimmt, so lag anderseits kein Grund vor, eine Vertretung der berechtigten Interessen der Kirche auszuschließen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die geborene Mitgliedschaft des Pfarrers ausgesprochen. Zudem wird diese auch praktisch deshalb in einzelnen Gemeinden nötig sein, weil der Pfarrer, resp. sein Vertreter die einzige genügend im Schreibwesen gewandte Person sein wird. Dagegen ist der Entwurf insofern von dem französischen Fabrikdekret und der citierten badischen Verordnung abgewichen, als er den Vertretern der bürgerlichen Commune als solchen keine Stelle im Kirchenvorstande angewiesen hat. Ein innerer Grund für diese Verbindung von kirchlichen und kommunalen Ämtern liegt nicht vor.

Zu §§ 5—7. Der Entwurf beabsichtigt, die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in die Hände kirchlich gesinnter Männer, denen zufolge ihres kirchlichen Interesses auch eine gewissenhafte Amtsführung zuzutrauen ist, zu legen. Die rechtliche Formulierung des adoptierten Prinzipes bietet aber erhebliche Schwierigkeiten dar, namentlich deshalb, weil es sich hier um ein Internum handelt, für welches die äußeren Kriterien schwer festzustellen und anzugeben sind. Am sichersten lassen sich diese noch durch negative Fixierung (s. namentlich § 7) geben. Eine derartige Formulierung bietet ferner auch den Vorteil, daß dadurch die durch eine positive Fassung der Kriterien bedingte Untersuchung, welche leicht zu inquisitorischen Maßnahmen und die Gemeinde-Verhältnisse verbitternden Denunziationen und Angebereien führen kann, vermieden wird.

Zu § 12. Die geheime Abstimmung erscheint im Interesse der Selbständigkeit der Stimmabgebung geboten. Das Erfordernis relativer Stimmenmehrheit ist aufgestellt, um die Vornahme weiterer Nachwahlen auszuschließen.

Zu § 21. Die im Abs. 4 und 5 angeordnete Mitteilung an die Staatsbehörde und ihre Zustimmung zu der von der bischöflichen Behörde getroffenen Entscheidung ist deshalb festgesetzt, um die Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes durch die bischöflichen Behörden zu kontrollieren und zu sichern. Dasselbe gilt von der Festsetzung im § 25.

Zu § 23. Es könnte sich fragen, ob die grundlose Verweigerung der Annahme, resp. Fortführung des Amtes des Kirchenvorstehers nicht mit Geldstrafe zu bedrohen wäre. Eine derartige Bestimmung ist unterlassen, weil es nicht ratsam ist, die Verwaltung in die Hände von Männern zu legen, welche kein

Interesse für ihre Obliegenheiten haben. Zudem erhält die Vorschrift des § 65 insofern ein indirektes Zwangsmittel, als die Aussicht auf Verlust des Wahlrechtes, wenn überhaupt in der betreffenden Gemeinde irgend welches kirchliches Interesse besteht, auch die erforderliche Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern bestimmen wird, die kirchlichen Ehrenämter zu übernehmen.

Zu § 26. In dem in diesem § näher bestimmten Fall ist die Wahl der Gemeinde-Vertretung überwiesen, um ein zu häufiges Wählen zu übernehmen (! verhindern?).

Zu § 28. Da der § 28 mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden es vermieden hat, die Wiederkehr von Sitzungen nach bestimmten Perioden vorzuschreiben, so mußte sowohl den beteiligten Behörden, als den sonst interessierten Personen und Organen die Befugnis gewährt werden, bei Nachlässigkeit des Kirchen-Vorstandes die Abhaltung einer Versammlung desselben zu erzwingen.

Zu § 31. Die Vorschrift des Abs. 2 soll verhindern, daß bei etwaigen Parteiungen im Kirchenvorstand die eine Partei durch Überraschung majorisiert wird.

Zu § 33. Die Bestimmungen des Abs. 1 rechtfertigen sich dadurch, daß dem Dritten für die Regel nicht die Möglichkeit gegeben ist, die in Frage kommenden Thatsachen zu prüfen, und daß der Mangel einer derartigen Vorschrift die rasche Erledigung von Geschäften mit dritten Personen hindert.

Zu §§ 34–40. Die in diesen §§ dem Kirchenvorstande beigelegten Funktionen ergeben sich aus dem, was über seine Stellung in der Einleitung bemerkt worden ist.

Zu §§ 46 und 47. Dasselbe gilt von den der Gemeinde-Vertretung überwiesenen Geschäften. Daß diese Vorschriften weder mit den Bestimmungen des A. L. R. über die Zuziehung der Repräsentanten (s. §§ 159, 645, 647, 691. Tit. 11. Th. II.), noch mit dem Art. 12 des französischen Fabrik-Dekrets über die Kompetenz des conseil de fabrique übereinstimmen, erklärt sich daraus, daß die Gemeinde-Vertretung nicht dazu bestimmt ist, nur diese Organe zu ersetzen, sondern, daß sie auf Grund eines anderen Prinzipes, wie diese, organisiert ist.

Zu §§ 49–51. Die Aufstellung der §§ 49–51 findet darin ihre Begründung, daß die Gemeinden von nicht mehr als 500 Seelen und darunter nicht groß genug sind, um neben dem Kirchenvorstand noch eine besondere Gemeinde-Vertretung bilden zu können.

Zu § 52. Der § 52 spricht nur ein in der Natur der Sache liegendes Recht der zuständigen höheren kirchlichen Behörde aus.

Zu §§ 53 und 54. Die §§ gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß die dort erwähnten Befugnisse den kirchlichen Behörden gestattet werden können, wenn andererseits die nötige Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Ausübung derselben nicht dazu gemißbraucht wird, die Vorschriften dieses Gesetzes in der Praxis zu beseitigen.

Zu §§ 56–59. Die angeführten §§ machen den Versuch, die bisherigen Befugnisse der Patrone bei der Vermögens-Verwaltung im wesentlichen aufrecht zu erhalten, weil die Frage nach ihrer Beseitigung im innigen Zusammenhange mit dem weiteren Schicksale des Patronatsrechtes steht und darüber nicht gelegentlich dieses Gesetzes entschieden werden kann. Nicht erforderlich erscheint dagegen die Aufrechterhaltung aller derjenigen verschiedenen Bestimmungen, welche in dem einen oder anderen Falle eine Genehmigung des Patrones für die Maßnahmen der Organe der Gemeinde-Verwaltung fordern. (Vgl. z. B. §§ 585, 626, 629, 637, 641, 644, 645, 647, 651, 654, 658, 659, 661, 668, 689 ff. 700 Tit. 11. Th. II. A. L. R.), vielmehr ist das Interesse der

Patrone genügend gewahrt, wenn sie bei denjenigen sie mitberührenden Akten zu konkurrieren haben, welche wegen ihrer Wichtigkeit auch der Genehmigung der Gemeinde-Vertretung bedürfen (S. § 57 Abs. 1 des Entwurfes).

Zu § 56. Die Worte „einer verhältnismäßigen Anzahl derselben" sind wesentlich mit Rücksicht auf den § 23 des hannoverschen Gesetzes von 1848 in den § aufgenommen. Dasselbe bestimmt a. a. O.

„Die Patrone verlieren ihr bisheriges Recht bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, soweit dieselbe auf die Kirchenvorstände übergeht. Dagegen sind sie befugt, ein Mitglied oder falls sie zu einem bestimmten Zahlteile die kirchlichen Ausgaben zu bestreiten haben, eine verhältnismäßige Zahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes, dessen oder deren Amtsdauer sie bestimmen, zu ernennen, durch dasselbe oder dieselben an der Verwaltung fortlaufend Kenntnis zu nehmen und gegen alle die Verwaltung betreffenden Verfügungen, durch welche sie ihr Interesse für verletzt erachten, Einsprache zu erheben.

Durch die Einsprache wird die Entscheidung an die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten gebracht."

Zu § 57. Abs. 5 vgl. § 659 Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Zu § 58. Abs. 2 vgl. § 689. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Zu § 59. Vgl. § 23 des angeführten hannoverschen Gesetzes Abs. 4.

„Wenn jedoch dem Patrone die aushülfsweise Bestreitung der kirchlichen Ausgaben ausschließlich obliegt und zugleich die eigene Verwaltung des kirchlichen Vermögens zusteht, so soll diese ohne seine Zustimmung nur, falls er zahlungsunfähig wird, auf den Kirchenvorstand übergehen".

Zu §§ 60—68. Die citierten §§ bezwecken einmal das Verfahren zu regeln, welches zur Ausführung des Gesetzes erforderlich ist. Sodann suchen sie aber die sicher zu erwartende Opposition der katholischen Kirchen-Obern dadurch erfolglos zu machen, daß sie für alle Fälle, wo die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes verweigern, andere Behörden substituieren, die diese übernehmen können, und daß sie ferner (vgl. § 67) nicht nur dann dem Gesetze zuwider gebildeten Kirchenvorständen und Gemeinde-Vertretungen jede rechtliche Legitimation für den Vermögensverkehr entziehen, sondern auch die Gemeinden dadurch für die Ausführung des Gesetzes interessieren, daß diese selbst bei eigener Renitenz die Kosten der neuen Einrichtungen zu tragen haben (§ 68).

§ 69. Abs. 2 ist namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des A. L. R. (II. 11. § 323, 354, 376, 388), wonach die Kirchenvorsteher berechtigt und verpflichtet sind, der vorgesetzten Behörde von einer Vernachlässigung der Amtspflichten des Pfarrers oder von einem Ärgernis gebenden Verhalten desselben Anzeige zu machen, und bei der der Gemeinde zustehenden Pfarrwahl drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen, die Vokation auszufertigen und die Präsentation vorzunehmen haben, und §§ 159 Tit. 11. Th. II, wonach Repräsentanten in außerordentlichen Fällen, also z. B. bei Umpfarrungen, zu wählen und anzuhören sind (vgl. ferner auch Art. 32, 33 des Fabrik-Dekrets von 1809), aufgenommen. Die Aufrechterhaltung der früheren Vertretungs-Organe für die Wahrnehmung der gedachten Funktionen würde nur die Durchführung dieses Gesetzes erschweren und unnötige Verwirrungen schaffen.

§ 70 erklärt sich daraus, daß das Gesetz nur insoweit an der bisherigen kirchlichen Verfassung ändern will, als dies zur Einfügung der neuen kirchlichen Organe in die bestehenden Verhältnisse notwendig erscheint.

§ 72. Als selbstverständliche Folge dieser Bestimmung ist vorausgesetzt, daß die bisherigen, bloß instruktionellen Vorschriften für die Verwaltung der

früheren Ämter (s. z. B. die Vorschriften der §§ 625, 626, 634 über die Aufbewahrung der der Kirche gehörigen Gelder und Dokumente, Anlegung der baren Bestände von 50 Thlr. oder mehr, vgl. auch Art. 26 Abs. 2, 3. Art. 34, 46, 50 ff. 28 ff. des französischen Fabrik-Dekrets) beseitigt sind.

II.

Gesetz vom 3. Juli 1843 über die Verteilung der Einkünfte erledigter Kuratstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Teilen des Erzbistums Köln und der Bistümer Münster und Trier.

(Ges.-S. S. 289.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf die Verteilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Teilen des Erzbistums Köln und der Bistümer Münster und Trier auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Vernehmung des Gutachtens der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, was folgt:

§ 1. Wird eine katholische Kuratstelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so verbleibt dessen Erben das mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate vom ersten desjenigen Monates an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit der Verwaltung der Stelle verbundenen Kosten und Lasten.

Die bischöfliche Behörde bestellt während dieser Zeit den Administrator und bestimmt auch dessen Remuneration. Demselben muß das zu seinem Bedarf erforderliche Gelaß in der Amtswohnung sofort eingeräumt werden.

§ 2. Zur Bestimmung des Anteils der Erben an dem Einkommen (§ 1) wird dessen Jahresbetrag vom 1. Januar bis zum 31. Dezember berechnet, und dieser nach Verhältnis der Zeit geteilt.

§ 3. Die Bestimmung des § 2 findet auch auf die Pacht- und Mietgelder der zu der Stelle gehörigen Gärten, Äcker, Wiesen und andern Grundstücke Anwendung. — Sind die Grundstücke durch Selbstbewirtschaftung genutzt worden, so werden die Früchte nach deren Einsammlung, sowie die Kosten der Einsaat und Bestellung durch zwei Sachverständige abgeschätzt.

Der Überschuß, welcher sich nach dem aus den Abschätzungen beider Taxatoren gezogenen Mittelsatze ergibt, wird in gleicher Art wie das Pachtgeld geteilt. Von den beiden Sachverständigen wird der eine durch die Erben und der andere durch den Nachfolger im Beneficium oder, falls dieser noch nicht ernannt ist, durch den Vertreter des erledigten Beneficii gewählt. Findet die Wahl Widerspruch, so geht solche auf den kompetenten Landdechanten über.

§ 4. Stolgebühren und Oblationen für geistliche Handlungen bleiben von den zur Teilung kommenden Einkünften (§§ 1—3) ausgeschlossen und werden ganz von demjenigen bezogen, welcher die Handlung verrichtet hat. Dasselbe gilt von Memorien- und Anniversarien-Stipendien, selbst wenn solche bei der Dotation der Stelle dem Kurat-Geistlichen auf sein Amts-Einkommen besonders angerechnet sein sollten.

§ 5. Die Auseinandersetzung wird durch die bischöfliche Behörde geleitet und festgestellt. — Den Beteiligten ist gegen deren Entscheidung die Berufung

auf rechtliches Gehör gestattet; es muß aber solche binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden. Auch kann die bischöfliche Behörde, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, selbst die Sache auf den Rechtsweg verweisen.

§ 6. Ergeben sich bei der Auseinandersetzung streitige Fragen, worüber die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmung enthält, so finden bei der Entscheidung die Vorschriften des Civilrechtes, insbesondere die vom Nießbrauche, Anwendung.

§ 7. Diejenigen Inhaber von Kuratstellen, welche zu deren definitivem titulierten Besitze vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung gelangt sind, und ihren Vorgängern oder deren Erben das Amts- oder Nachjahr, oder beides haben zugestehen müssen, dafür aber ein Gleiches bei ihrem dereinstigen Abgange oder zu Gunsten ihrer Erben zu erwarten hatten, behalten den Anspruch hierauf unverkürzt; ihre Nachfolger müssen diesen Anspruch gegen sich gelten lassen, erhalten aber dennoch nur Anspruch auf die im § 1 bestimmten Rechte.

§ 8. Sollte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle sich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Beneficiaten das Einkommen der Stelle zu genießen haben, so ist das hieraus entstehende Ersparnis nach näherer Bestimmung der bischöflichen Behörde zum Besten des Beneficii zu verwenden.

§ 9. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1–8) finden keine Anwendung, wenn eine Stelle durch Versetzung oder durch Amtsentsetzung erledigt wird. In dem Falle einer Versetzung tritt der Versetzte mit demjenigen Tage aus dem Genusse des Einkommens seiner bisherigen Stelle, an welchem er zum Genusse des Einkommens der neuen Stelle gelangt; in dem Falle einer Amtsentsetzung verliert der Entsetzte das Einkommen seiner bisherigen Stelle mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 10. Die Rechte der Administratoren einer erledigten Kuratstelle auf das mit der Stelle verbundene Einkommen sind lediglich nach den Bedingungen zu beurteilen, unter denen ihnen die Verwaltung aufgetragen worden ist.

§ 11. Alle den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung betreffenden ältern Gesetze, Verordnungen, Statuten, Kapitelsbeschlüsse, bischöfliche Ordinationen und Observanzen werden hiermit aufgehoben.

III.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers.

Vom 14. März 1845.

(Ges.-S. S. 163.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrats, was folgt:

§ 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche

bei Verkündung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Maßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuß auf mehrere Jahre verteilt, so müssen auch die Beträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§ 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach § 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§ 3. Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach § 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Civilgemeinde in dem Maße herzugeben, als dieselbe nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hierbei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nötig machen sollte.

§ 4. In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im § 3 vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat auf den Vorschlag der Gemeinde die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehende Kapitalien, oder durch außerordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisierenden Darlehns zu bewirken. Die Veräußerung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§ 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Konfession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des § 3 Beiträge zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfnis der einen Konfession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Konfession ein nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt und, wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfnis (§ 3) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§ 6. Kann die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz, noch teilweise auf die in den §§ 3 bis 5 vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des § 2 aufzubringen.

§ 7. Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, insoweit sie den vorstehenden Bedingungen zuwiderlaufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Eichhorn. Graf v. Arnim. Flottwell.

IV.

Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers.

Vom 14. März 1880.

(Ges.=S. S. 225 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Landesteile des linken Rheinufers, was folgt:

§ 1. Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet. Die bezüglichen, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über.

Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungs=Präsidenten gestattet.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§ 2. In das Eigentum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über:

a) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den hierzu gehörenden Hofräumen und Hausgärten;

b) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.

§ 3. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse inbetreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnisplätze.

§ 4. Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichen die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlicher Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind.

§ 5. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushalts=Etat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörigen und zu diesem Zwecke ausschließlich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§ 6. Es bewendet bei den Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.=S. S. 163).

Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 ihnen zustehenden und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche.

§ 7. Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung,

1. die im § 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
2. die im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen, soweit sie in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehen,

durch Barzahlung zum fünfundzwanzigfachen Betrage des jährlichen Geldwertes der Leistung abzulösen.

§ 8. Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der im § 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem Falle durch Barzahlung zum zweiundzwanzigzweineuntelfachen Betrage des jährlichen Geldwertes der Leistung.

§ 9. Der jährliche Geldwert (§§ 7, 8) ist erforderlichenfalls nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§ 10. Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§ 7 bis 9) in vier unmittelbar aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Teilen abzutragen. Die berechtigte Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Teilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens dreihundert Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 11. Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im § 10 bestimmten Zahlungstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§ 12. Streitigkeiten

1. über die in den §§ 7 bis 11 dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten,
2. über die Frage, ob einer der im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,

sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1 über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungs-Streitverfahren zum Austrage zu bringen.

Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der rheinischen Deputation für das Heimatswesen unter der Bezeichnung „Rheinisches Verwaltungsgericht" wahrzunehmen.

§ 13. Die Verpflichtung zu Kostenbeiträgen für kirchliche Bedürfnisse, welche in den §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1845 den Grundbesitzern des Pfarrbezirks, die nicht zu den Einwohnern, aber zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören, auferlegt ist, wird aufgehoben.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. von Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

V.

Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.

Vom 23. Februar 1870.

(Ges.-S. S. 118.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll;
2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder andern juristischen Person zu andern als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Wert die Summe von Eintausend Thalern [1]) übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4. Die besondern gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden [2]).

---

[1]) Vgl. S. 160 A. 2.

[2]) Dazu verordnet ein Erlaß des Kultusministers vom 5. 1. 1895, daß „zu der Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sofern deren Gegenstand Grundeigentum im Werte von nicht über 3000 Mk. bildet, die Staatsgenehmigung den verwaltenden Organen der bedachten Institute in Zukunft von dem Oberpräsidenten zu erteilen ist. Die Beschwerde geht an den Minister der geistlichen Angelegenheiten" (A. A. 1895, S. 12).

§ 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnisstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder andern juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§ 7. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklang stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Ges.-S. S. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (Ges.-S. S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-S. S. 322), die in einem Teile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197—216, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Müller. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

VI.

Kaiserliches Dekret, die Kirchenfabriken betreffend [1]).

Vom 30. Dezember 1809.

Art. 1. Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, auf die Unterhaltung und Erhaltung der Kirchen zu wachen, die Almosen und Güter, Renten und Erträge, welche durch die Gesetze und Reglements genehmigt sind, die von den Gemeinden gewährten Zuschüsse und überhaupt alle Fonds, welche für die Ausübung des Kultus bestimmt sind, zu verwalten; endlich diese Ausübung und die Aufrechthaltung der Würde des Kultus in denjenigen Kirchen, bei welchen sie bestellt sind, sei es durch Regelung der dazu erforderlichen Ausgaben, sei es durch Sicherung der dazu nötigen Mittel, sicher zu stellen.

Art. 21. Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, es ist die Bank des Kirchenvorstandes. Dieselbe soll, wenn dies geschehen kann, vor der Kanzel aufgestellt werden.

Art. 25. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, für das Eingehen aller der Kirchenfabrik schuldigen Summen zu sorgen, sie mögen entweder einen Teil ihrer Jahreseinkünfte bilden oder auf welchem andern Titel beruhen.

---

[1]) = FD. Die durch spätere gesetzliche Bestimmungen aufgehobenen Artikel und Teile des Dekretes sind ausgelassen, die jetzige Bezeichnung der Organe eingesetzt. Der ganze Text, französisch und deutsch, findet sich Stat. 7. 408 ff.

Art. 26. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, darauf zu wachen, daß alle Stiftungen treu erfüllt und nach dem Willen der Stifter vollzogen werden, ohne daß die Summen zu andern Lasten verwendet werden können. — Ein Auszug aus dem Hauptregister der Titel, welcher diejenigen Stiftungen enthält, die während eines Vierteljahres erfüllt werden müssen, soll beim Beginne eines jeden Vierteljahres mit dem Namen des Stifters und desjenigen Geistlichen, der sie zu erfüllen hat, in der Sakristei angeheftet werden. — Der Pfarrer muß am Ende eines jeden Vierteljahres dem Kirchenvorstande über die während des Vierteljahres erfüllten Stiftungen Rechnung ablegen.

Art. 27. Der Kirchenvorstand beschafft Öl, Brot, Wein, Weihrauch, Wachs und alle Gegenstände des Verbrauchs, welche zur Abhaltung des Gottesdienstes notwendig sind; er sorgt ebenfalls für die Ausbesserung und den Ankauf der Ornamente, Mobilien und Geräte der Kirche und Sakristei.

Art. 29. Der Pfarrer oder Hilfspfarrer richtet sich nach den Verordnungen des Bischofs hinsichtlich alles dessen, was den Gottesdienst, die Gebete, den Unterricht und die Erfüllung der von den Wohlthätern auferlegten frommen Lasten betrifft, vorbehaltlich der Ermäßigungen, die durch die obere kirchliche Behörde nach Anleitung der kirchenrechtlichen Bestimmungen getroffen werden mögen, wenn das Mißverhältnis der Freigebigkeit und der damit verbundenen Lasten dies erfordern sollte.

Art. 30. Der Pfarrer oder Hilfspfarrer nimmt die Hilfsgeistlichen an und weist denselben ihre Amtsverrichtungen an. In den Pfarreien, wo deren bestehen, ernennt er den Küster, den Vorsänger und die Chorknaben.

Das Aufstellen von Bänken und Stühlen in der Kirche kann nur mit Einwilligung des Pfarrers oder Hilfspfarrers erfolgen, vorbehaltlich des Rekurses an den Bischof.

Art. 31. Die jährlichen Seelenmessen, für welche die Stifter Honorare ausgeworfen haben, und im allgemeinen alle jährlichen Seelenmessen, wofür irgendwie Gebühren entrichtet werden, sollen vorzugsweise den Vikaren überwiesen werden und dürfen nur in deren Ermangelung von adskribierten oder anderen Geistlichen gelesen werden, es sei denn ein anderes durch die Stifter verordnet worden.

Art. 33. Die Ernennung und Entlassung der Organisten, der Glöckner, Pedelle, Schweizer und anderer Kirchendiener steht dem Kirchenvorstande auf den Vorschlag des Pfarrers oder Hilfspfarrers zu.

Art. 34. Der Rendant ist gehalten, alle drei Monate dem Kirchenvorstande eine von ihm unterzeichnete und als wahrhaft beglaubigte Übersicht über den Aktiv- und Passiv-Zustand der Kirchenfabrik während der drei vorhergehenden Monate vorzulegen; diese Übersichten werden von denjenigen unterzeichnet, welche der Versammlung beigewohnt haben, und in die Kiste oder den Schrank der Kirchenfabrik hinterlegt, um bei der jährlichen Rechnungslage wieder vorgelegt zu werden. Der Kirchenvorstand bestimmt in derselben Sitzung die Summen, welche für die Ausgaben des folgenden Vierteljahres erforderlich sind.

Art. 35. Jede Ausgabe für die Kirche und die Kosten der Sakristei werden durch den Rendanten berichtigt, und demzufolge darf durch keinen Kaufmann oder Handwerker ohne eine Anweisung (einen schriftlichen Auftrag) des Rendanten etwas geliefert werden; auf dieser bescheinigt der Küster oder jede andere zur Ausstellung einer Quittung geeignete Person, daß das in der gedachten Anweisung (dem gedachten schriftlichen Auftrage) Enthaltene geliefert worden sei.

Art. 36. Die Einkünfte jeder Fabrik werden gebildet: 1. aus dem Ertrage der den Fabriken zurückgegebenen Güter und Renten, der Güter der Bruder-

schaften und im allgemeinen derjenigen Güter, welche durch unsere verschiedenen Dekrete den Fabriken zugewiesen worden sind; 2. aus dem Ertrage der Güter, Renten und Stiftungen, zu deren Annahme unsere Ermächtigung schon erfolgt ist oder noch erfolgen kann; 3. aus dem Ertrage der dem Staate verheimlichten Güter und Renten, zu deren Besitznahme wir schon die Ermächtigung erteilt haben oder noch erteilen werden; 4. aus dem Ertrage dessen, was der zu den Kirchhöfen dienende Grund und Boden von selbst hervorbringt; 5. aus dem Mietspreis der Stühle; 6. aus der Verleihung der in der Kirche aufgestellten Bänke; 7. aus den zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes gemachten Sammlungen; 8. aus demjenigen, was sich in den zu diesem Zwecke aufgestellten Opferstöcken vorfindet; 9. aus den der Fabrik zugewendeten Gaben; 10. aus den Gebühren, welche die Fabriken nach den von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen, und aus dem, was ihnen aus dem Ertrage der Beerdigungskosten zukommt; 11. aus dem vorkommendenfalls von den Civilgemeinden gegebenen Zuschusse.

Art. 37. Die Lasten der Fabrik sind: 1. die Bestreitung der zum Gottesdienste erforderlichen Kosten, nämlich der Ornamente, der heiligen Gefäße, der Leinwand, der Beleuchtung, des Brotes, Weines, Weihrauchs, der Besoldung der Vikare, Küster, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweizer, Pedelle und anderer Kirchendiener nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit und der Bedürfnisse der Orte; 2. die Zahlung des Honorars für die Advents-, Fasten- und Feiertagsprediger; 3. die Besorgung der Ausschmückung und der für die Verzierung des Innern der Kirche erforderlichen Ausgaben; 4. über die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe zu wachen, und im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte alle nötigen Schritte für die Ausbesserungen und den Wiederaufbau zu thun; wie dies im § 3 verordnet ist.

Art. 38. Die Zahl der bei jeder Kirche angestellten Geistlichen wird vom Bischof festgesetzt, nachdem der Kirchenvorstand darüber beraten hat.

Art. 41. Der Kirchenvorstand und insbesondere der Rendant sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß alle Reparaturen gut und pünktlich vorgenommen werden. Ihnen liegt die Sorge ob, zu Anfang des Frühlings und Herbstes die Gebäulichkeiten mit Sachverständigen zu untersuchen. Sie besorgen sofort und im Wege der Ökonomie sowohl die Lokativreparaturen, als diejenigen anderen, die nicht das im Art. 12 bestimmte Maß überschreiten, und jedenfalls ohne Beeinträchtigung der für den Gottesdienst bestimmten Ausgaben.

Art. 42 (Absatz 2). Der Kirchenvorstand kann selbst aus den freien Einkünften der Fabrik keine Reparaturen, welche die Summe von 100 Francs in den Gemeinden unter 1000 Seelen, und von 200 Francs in Gemeinden von einer größern Seelenzahl übersteigen, anordnen, als nach Anfertigung eines Kostenanschlags und indem er nach drei von acht zu acht Tagen erneuerten Anheftungen im Wege des öffentlichen Verdinges oder der Submission damit vorgeht.

Art. 44. Bei der Besitznahme eines jeden Pfarrers wird eine Beschreibung des Zustandes des Pfarrhauses und seiner Zubehörungen aufgenommen. Der Pfarrer hat nur die einfachen Lokativ-Reparaturen und die durch seine Schuld entstandenen Verschlimmerungen zu tragen. Der abgehende Pfarrer, seine Erben oder Rechtsnachfolger haften für die genannten Lokativ-Reparaturen und Verschlimmerungen.

Art. 45. Der Pfarrer legt jedes Jahr dem Kirchenvorstande eine übersichtliche Aufstellung der zur Ausübung des Gottesdienstes erforderlichen Ausgaben vor, und zwar sowohl für die Gegenstände des Verbrauchs, als für Reparaturen und Unterhalt der Ornamente, Mobilien und Geräte der Kirche.

Diese übersichtliche Aufstellung wird, nachdem sie artikelweise vom Kirchenvorstande genehmigt worden, im ganzen unter der Rubrik „Innere Ausgaben“ in dem Entwurfe des allgemeinen Budgets aufgeführt; die Detaillierung dieser Ausgaben wird dem erwähnten Entwurfe beigefügt.

Art. 46. Dieses Budget stellt die Einnahme und Ausgabe der Kirche auf. Die Artikel der Ausgabe werden in folgender Ordnung aufgeführt: 1. Die gewöhnlichen Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes; 2. die Kosten der Ausbesserung der Ornamente, Mobilien und Geräte der Kirche; 3. die Besoldung der Angestellten und Diener der Kirche; 4. die Kosten der Lokativ-Reparaturen. Der nach Bestreitung dieser Ausgaben verbleibende Überschuß der Einkünfte dient zur Besoldung der gesetzlich angestellten Vikare, und der etwa dann noch verbleibende Rest wird zu den Hauptreparaturen der zum Gottesdienst dienenden Gebäude verwendet.

Art. 47. Das Budget wird in der Sitzung des Monats April eines jeden Jahres dem Kirchenvorstande vorgelegt; es wird mit der übersichtlichen Aufstellung der Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes dem Diözesanbischofe eingesendet, um von ihm im ganzen genehmigt zu werden.

Art. 50. Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank besitzen, welcher mit drei Schlüsseln verschließbar ist, von welchen der eine in den Händen des Rendanten, der andere in denen des Pfarrers oder Hilfspfarrers, und der dritte in denen des Präsidenten des Kirchenvorstandes [1]) sich befindet.

Art. 51. In diese Kiste werden alle der Fabrik zugehörenden Gelder, sowie die Schlüssel der Opferkasten der Kirche niedergelegt.

Art. 52. Keine Summe kann ohne Ermächtigung des Kirchenvorstandes und ohne eine Empfangsbescheinigung, welche in dieser Kiste aufbewahrt wird, aus derselben genommen werden.

Art. 53. Wenn der Rendant die für jedes Vierteljahr durch den Kirchenvorstand für die laufende Ausgabe festgesetzte Summe nicht in Händen hat, so wird das Fehlende aus der Kiste genommen, so wie dasjenige, was jene Summe übersteigt, in die Kiste gelegt werden muß.

Art. 54. Es sollen auch in einem Kasten oder Schrank die Papiere, Titel und Urkunden, welche die Einkünfte und Angelegenheiten der Fabrik betreffen, und besonders die Rechnungen nebst ihren Belegen, die Protokollbücher, mit Ausnahme des laufenden Registers, das Hauptregister der Titel und die Inventarien, sowie die periodischen Aufstellungen, wovon in den zwei folgenden Artikeln Erwähnung geschieht, niedergelegt werden.

Art. 55. Unverzüglich und ohne Kosten sollen zwei Inventarien angefertigt werden; das eine über die Ornamente, Leinwand, die heiligen Gefäße, das Silberwerk, die Geräte und im allgemeinen über das gesamte Mobilar der Kirche; das andere über die Titel, Papiere und Nachweisungen, mit Erwähnung der in jedem Titel enthaltenen Güter, der Einkünfte, welche sie abwerfen, und der Stiftung, für deren Lasten die Güter der Fabrik gegeben worden sind. Ein Duplikat des Inventars über das Mobilar soll dem Pfarrer oder Hilfspfarrer übergeben werden.

Jedes Jahr soll eine Vergleichung der gedachten Inventarien mit den Beständen zum Zwecke der Beifügung der Zugänge, Verbesserungen und Veränderungen vorgenommen werden. Diese Inventarien und Vergleichungsverhandlungen sollen vom Pfarrer oder Hilfspfarrer und dem Präsidenten des Kirchenvorstandes [2]) unterzeichnet werden.

---

[1]) Vgl. S. 124, A. 8.

[2]) Vgl. S. 124, A. 3.

Art. 56. Der Sekretär des Kirchenvorstandes trägt nach fortlaufenden Nummern und der Reihenfolge des Datums in ein Hauptbuch ein: 1. die Stiftungsurkunden und überhaupt alle Eigentumstitel; 2. Die Pacht- und Mietverträge.

Diese Eintragung muß zwischen zwei Kolonnen erfolgen, von denen die eine zur Aufführung der Einkünfte, die andere zu der der Lasten dient. Jedes Aktenstück wird von dem Pfarrer oder Hilfspfarrer und dem Präsidenten des Kirchenvorstandes [1]) unterzeichnet und als mit dem Originale übereinstimmend beglaubigt.

Art. 57. Kein Titel und kein Aktenstück darf aus dem Kasten herausgenommen werden, ohne eine Empfangsbescheinigung, welche Meldung thut von dem herausgenommenen Aktenstücke, von dem Beschlusse des Kirchenvorstandes, welcher zur Herausnahme ermächtigt, von der Eigenschaft desjenigen, der dieselbe bewirkt und die Empfangsbescheinigung auszustellen hat, und von dem Grunde, aus welchem dasselbe aus dem Kasten oder Schranke herausgenommen worden ist; wenn dies zum Zwecke eines Prozesses geschieht, so muß in der Empfangsbescheinigung das Gericht und der Name des Anwaltes bezeichnet werden. Diese Empfangsbescheinigung, sowie die Quittung bei der Rückgabe werden in das Hauptbuch oder das Register der Titel eingetragen.

Art. 58. Jeder Notar, vor welchem eine Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden oder eine testamentarische Verfügung zu Gunsten einer Kirchenfabrik aufgenommen worden, ist verpflichtet, den Pfarrer davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 59. Jede Urkunde über Schenkungen oder Legate zu Gunsten einer Kirchenfabrik muß dem Kirchenvorstande eingehändigt werden. Diese Urkunde muß sodann mit den Bemerkungen des Kirchenvorstandes an den Erzbischof oder Diözesanbischof eingesandt werden, damit dieser über die Annahme oder Nicht-Annahme beschließt.

Art. 60. Die der Fabrik zugehörenden Häuser und ländlichen Grundstücke werden nach der für die Gemeindegüter bestimmten Form von dem Kirchenvorstande verpachtet, bewirtschaftet und verwaltet.

Art. 61. Kein Mitglied des Kirchenvorstandes kann sich als Ansteigerer oder selbst als Gesellschafter des Ansteigerers bei Verkäufen, Verträgen über Ausbesserungen, Bauten, Wiederaufbauten oder Verpachtung der Kirchengüter beteiligen.

Art. 62. Die Immobilien der Kirche können ohne ein Gutachten des Diözesan-Bischofes und unsere Ermächtigung weder verkauft, vertauscht, noch selbst auf eine längere Zeit als neun Jahre vermietet oder verpachtet werden.

Art. 64. Der Preis der Stühle wird mit Rücksicht auf die verschiedenen Gottesdienste auf einen Beschluß des Kirchenvorstandes festgesetzt; dieser Beschluß wird in der Kirche angeheftet.

Art. 65. Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche oder unter irgend einem Vorwande in der Kirche etwas mehr als den Preis der Stühle zu erheben. Außerdem soll in allen Kirchen ein Raum frei bleiben, wo die Gläubigen, welche weder Stühle noch Bänke mieten, bequem dem Gottesdienste beiwohnen und den Unterricht anhören können.

Art. 67. Wenn die Vermietung der Stühle in Pacht gegeben werden soll, so findet der Zuschlag nach drei von acht zu acht Tagen durch Anheftung bewirkten Bekanntmachungen statt; die Angebote werden durch Submission auf

---

[1]) Vgl. S. 124, A. 3.

dem Bureau entgegengenommen und der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden in Gegenwart des Kirchenvorstandes; von allem diesem geschieht Erwähnung im Pachtvertrage, welchem der Beschluß, der den Preis der Stühle festgesetzt hat, beigefügt wird.

Art. 68. Keine Verleihung von Bänken oder Plätzen in der Kirche darf stattfinden, weder durch Mietvertrag gegen eine jährliche Zahlung, noch für den Preis eines Kapitals oder Grundstücks, noch auf eine längere Zeit als die Lebensdauer derjenigen, welche sie erhalten haben, vorbehaltlich der hier folgenden Ausnahmen.

Art. 69. Das Gesuch um Verleihung wird dem Kirchenvorstande eingereicht, welcher vorläufig dasselbe an drei Sonntagen veröffentlichen und während eines Monats an der Kirchthüre anheften läßt, damit jeder den Vorzug gegen ein vorteilhafteres Anerbieten erhalten kann. Wenn es sich um die Verleihung für ein Grundstück handelt, so muß der Kirchenvorstand dasselbe nach Kapital und Einkünften abschätzen, damit diese Abschätzung in die Anheftungen und öffentlichen Bekanntmachungen aufgenommen werde.

Art. 70. Alinea 2. Wenn es sich um eine Verleihung durch Miete für eine jährliche Zahlung handelt, und der Kirchenvorstand sich für die Verleihung ausspricht, so bildet sein Beschluß einen genügenden Titel.

Art. 72. Derjenige, welcher eine Kirche ganz erbaut hat, kann sich das Eigentum einer Bank oder eines Gebetshauses für sich und seine Familie, so lange dieselbe besteht, vorbehalten.

Jeder Schenkgeber oder Wohlthäter einer Kirche kann dieselbe Verleihung auf ein von dem Bischofe und dem Kultusminister genehmigtes Gutachten des Kirchenvorstandes erhalten.

Art. 73. Kein Grabmal, keine Inschriften, keine Trauer- oder andere Denkmäler, welcher Art sie auch immer sein mögen, dürfen in den Kirchen aufgestellt werden, es sei denn auf den Vorschlag des Diözesanbischofs und mit Genehmigung unseres Kultusministers.

Art. 74. Der Betrag der für Rechnung der Kirchenfabrik, unter welchem Titel es sein mag, eingenommenen Fonds soll, so wie die Fonds allmählich eingehen, mit Angabe des Tages und Monates in ein kotiertes und paraphiertes Register eingetragen werden, welches in den Händen des Rendanten verbleibt.

Art. 75. Alles, was die Sammlung in den Kirchen anbelangt, wird durch den Bischof auf den Bericht des Kirchenvorstandes geregelt.

Art. 76. Der Rendant hat unter die Naturaleinnahmen die für die Weihung der Brote geopferten Kerzen, oder die bei den Jahresmessen gelieferten und diejenigen, welche bei den Beerdigungen und Trauerämtern der Kirchenfabrik zukommen, einzutragen.

Art. 78. In allen Fällen ist der Rendant verpflichtet, alle konservatorischen Maßregeln zur Erhaltung der Rechte der Kirchenfabrik vorzunehmen, und allen nötigen Fleiß auf die Einziehung ihrer Einkünfte zu verwenden.

Art. 79. Die Prozesse werden im Namen der Kirchenfabrik und auf Betreiben des Kirchenvorstandes geführt.

Art. 80. Alle Streitigkeiten über das Eigentum der Güter und alle gerichtlichen Schritte zur Einziehung der Einkünfte werden vor die ordentlichen Gerichte gebracht.

Art. 82. Die vom Rendanten jedes Jahr zu legende Rechnung wird in zwei Kapitel geteilt, das eine für die Einnahme, das andere für die Ausgabe.

Das Kapitel der Einnahme wird in drei Abteilungen geteilt, in die erste für die gewöhnliche, die zweite für die außergewöhnliche, und die dritte für

den Teil der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen, welche noch nicht erfolgt sind[1]).

Der sich bei einer Rechnung ergebende Überschuß bildet stets den ersten Artikel der folgenden Rechnung. Das Kapitel der Ausgaben wird ebenfalls eingeteilt in die gewöhnlichen, außergewöhnlichen und diejenigen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben, welche noch nicht bezahlt sind.

Art. 83. Bei jedem Artikel der Einnahme, sei es von Renten, Mieten oder andern Einkünften, müssen die Schuldner, Pächter oder Mieter die Namen und die Lage des Hauses und der Güter, die Eigenschaft der Grundrente oder bestellten Rente, das Datum des letzten Titels oder des letzten Pachtvertrages und die Notare, welche sie aufgenommen haben, erwähnt werden; ebenso die Stiftung, zu welcher die Rente gehört, wenn sie bekannt ist.

Art. 84. Wenn durch das Absterben des Schuldners oder durch Teilung des mit einer Rente belasteten Hauses oder Gutes diese Rente nun von mehrern Schuldnern geschuldet wird, so soll nichtsdestoweniger ein einziger Einnahme-Artikel aufgeführt werden, bei welchem von sämtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht, unbeschadet der solidarischen Einklage, wenn sie statthaft ist.

Art. 85. Der Rendant ist verpflichtet, seine Jahresrechnung in der Sitzung des ersten Sonntags im Monat März dem Kirchenvorstande vorzulegen. Die Rechnung mit den Belegstücken wird demselben gegen Empfangsbescheinigung eines seiner Mitglieder mitgeteilt.

Art. 86. Entstehen Streitigkeiten über einen oder mehrere Artikel der Rechnung, so wird dieselbe nichtsdestoweniger abgeschlossen, unter Vorbehalt der bestrittenen Artikel.

Art. 87. Der Bischof kann einen Kommissar ernennen, um in seinem Namen der Abnahme der Jahresrechnung beizuwohnen; wenn dieser Kommissar aber ein anderer als der Generalvikar ist, so kann er hinsichtlich der Rechnung nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, die vorhandenen Vorräte und die vorzunehmenden Reparaturen ein Protokoll aufnehmen.

In allen Fällen können die Erzbischöfe und Bischöfe auf ihren Rundreisen, oder deren Generalvikare sich alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen und den Zustand der Kasse verifizieren.

Art. 88. Wenn die Rechnung festgestellt ist, so wird der Überschuß dem fungierenden Rendanten übergeben, welcher verpflichtet ist, sich damit in Einnahme zu belasten. Zu gleicher Zeit werden ihm übergeben: ein Verzeichnis dessen, was die Fabrik aus den Pachtverträgen zu beziehen hat, eine Abschrift des Tarifs der zufälligen Gebühren, eine annähernd angefertigte Aufstellung der Ausgaben, eine Aufstellung dessen, was der Rendant in Ausgabe gebracht, weil er es in der Einnahme aufgeführt, obgleich die wirkliche Einnahme nicht erfolgt ist, und eine Aufstellung der noch nicht berichtigten Lasten und Lieferungen.

In derselben Sitzung wird im Protokollbuche eine Urkunde über diese Übergabe aufgenommen, eine Abschrift derselben wird dem ausscheidenden[2]) Rendanten in guter Form übergeben, um ihm als Entlastung zu dienen.

Art. 90. Wenn der Rendant nicht zur festgesetzten Zeit seine Rechnung vorlegt und den Überschuß auszahlt, so muß sein Nachfolger spätestens in einem Monate die notwendigen Schritte thun, um ihn dazu zu zwingen;

[1]) Vgl. das jetzt gebräuchliche Rechnungsformular.

[2]) Das Dekret unterstellt, daß jedes Jahr ein anderer Rechner gewählt werden kann.

thut er dies nicht, so ist der Kaiserliche Prokurator sowohl von Amts wegen, als auf die Anzeige, welche ihm durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes gemacht wird, sowie auf eine von dem Bischofe auf seiner Rundreise erlassene Verfügung gehalten, den Rechnungspflichtigen bei dem Gerichte erster Instanz zu verfolgen und ihn verurteilen zu lassen, den Überschuß zu bezahlen, die bestrittenen Posten zu regeln oder Rechnung zu legen, wenn dies noch nicht geschehen ist, alles in einer zu bestimmenden Frist; widrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, provisorisch zum Vorteile der Fabrik eine Summe zu bezahlen, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des vorhergehenden Jahres gleichkommt, vorbehaltlich der ferneren gerichtlichen Schritte.

VII.

Kaiserliches Dekret, betreffend die Erhaltung und Verwaltung der Güter, welche der Klerus in mehreren Teilen des Reiches besitzt [1]).

Vom 6. November 1813.

1. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Inhaber der Pfarreien.

Art. 1. In allen Pfarreien, deren Pfarrer oder Hilfspfarrer unter diesem Titel Grundgüter oder Renten besitzen, ist die bei jeder Pfarrei eingerichtete Fabrik [2]) verbunden, auf die Erhaltung der gedachten Güter zu wachen.

Art. 2. In eine der Fabrik zugehörige Kiste oder einen Schrank mit drei Schlüsseln sollen alle auf diese Güter Bezug habenden Papiere, Titel und Dokumente hinterlegt werden.

Diese Hinterlegung soll in den auf die Publikation des gegenwärtigen Dekretes folgenden sechs Monaten bewirkt werden. Gleichwohl sollen die bei den Kanzleien der Bistümer und Erzbistümer hinterlegten Titel in die Archive der betreffenden Präfekturen gegen Empfangsbescheinigung und Erteilung einer authentischen Abschrift, welche von den Präfekturen dem Bistume zu überliefern ist, gebracht werden.

Art. 3. Es sollen ebenfalls in diese Kiste oder diesen Schrank die Rechnungen, Register, Hauptregister (Hauptbücher) und Inventarien, wie dies im Art. 54 der Verordnung über die Fabriken bestimmt ist, hinterlegt werden.

Art. 4. Kein Aktenstück darf von diesem Hinterlegungsorte anders, als auf ein motiviertes, von dem Pfarrinhaber unterzeichnetes Gutachten weggenommen werden.

Art. 5. Zur Inventarisation der Titel, Register und Papiere, zu ihren Vergleichungen und zur Anlage eines Hauptregisters soll nach Anleitung der Art. 55 und 56 derselben Verordnung geschritten werden.

Art. 6. Die Inhaber der Pfarre üben die Rechte des Nießbrauches aus, sie tragen dessen Lasten, alles, wie dies im Gesetzbuche Napoleons bestimmt ist und nach den hier unten angegebenen Erläuterungen und Abänderungen.

---

[1]) Hermens 2. 554—572; Hermes S. 220 ff.; Schilgen 1. 226 ff. Nur der Teil des Dekretes, welcher von den Pfarrgütern handelt, nämlich „Titel I von den Gütern der Pfarreien", findet hier Aufnahme. Tit. II—IV behandeln die bischöflichen Tafelgüter, die Güter der Kathedral- und Kollegiatkapitel und der Seminarien.

[2]) Jetzt der Kirchenvorstand.

Art. 7. Das durch den Friedensrichter[1]) über ihre Besitzergreifung aufgenommene Protokoll soll das von ihnen unterschriebene Versprechen enthalten, die Güter wie gute Hausväter zu benutzen, sie sorgfältig zu unterhalten und jeder Usurpation oder Verschlechterung entgegenzutreten.

Art. 8. Es werden den Pfarrinhabern verboten und als nichtig erklärt alle Veräußerungen, Vertauschungen, Bestellungen von Hypotheken, Bewilligungen von Servituten und im allgemeinen alle Verfügungen, welche eine Änderung in der Natur der gedachten Güter oder eine Verminderung in ihren Erträgen bewirken, es sei denn, daß zu diesen Akten Unsere Ermächtigung in der gebräuchlichen Form erteilt worden ist.

Art. 9. Die Pfarrinhaber können keine Pacht- oder Mietverträge über neun Jahre hinaus abschließen, es sei denn in der Form der öffentlichen Versteigerung, und nachdem sich zwei Sachverständige, welche an Ort und Stelle eine Untersuchung vorgenommen und darüber Bericht erstattet haben, über die Nützlichkeit geäußert haben.

Diese Sachverständigen werden von dem Unterpräfekten, wenn es sich um Pfarrgüter, und vom Präfekten ernannt, wenn es sich um Güter der Bischöfe, Kapitel und Seminarien handelt.

Die Pacht- und Mietverträge dauern in Ansehung der Nachfolger der Pfarrinhaber nur in der durch den Art. 1429 des Code Napoleon bestimmten Weise fort.

Art. 10. Es ist verboten, für die Pacht- und Mietverträge über geistliche Güter sich einen Weinkauf versprechen zu lassen.

Der Nachfolger desjenigen Pfarrinhabers, welcher einen Weinkauf genommen hat, soll die Befugnis haben, entweder die Vernichtung des Pacht- oder Mietvertrages von dem Tage des Antrittes seines Genusses zu verlangen, oder seinen Entschädigungsrückgriff entweder gegen die Erben oder Repräsentanten des Pfarrers oder gegen den Pächter oder Mieter zu nehmen.

Art. 11. Die Rückzahlungen der Kapitalien, welche einen Teil der Dotationen des Klerus ausmachen, sollen nach Anleitung Unseres Dekretes vom 16. Juli 1810 und des Gutachtens des Staatsrates vom 21. Dezember 1808 erfolgen. Wenn diese Kapitalien von einer Pfarre herrühren, so sollen sie von dem Schuldner in die Fabrikkiste eingezahlt werden, und wird derselbe nur durch eine von den drei Verwahrern der Schlüssel unterzeichnete Quittung befreit.

Art. 12. Die Pfarrinhaber, welche in ihrer Dotation Holzung haben, benutzen dieselbe nach Anleitung des Art. 590 des Code Napoleon, wenn es Schlagholz ist.

Was die hochstämmigen, in Waldungen vereinigten oder zerstreut stehenden Bäume anbelangt, so müssen sie sich dem unterwerfen, was für die Gemeindewaldungen verordnet ist.

Art. 13. Die Pfarrinhaber sind zu allen Reparaturen der Güter, welche sie im Genusse haben, verpflichtet, vorbehaltlich der unten im Art. 21 bezüglich der Pfarrhäuser getroffenen Bestimmung.

Handelt es sich um Hauptreparaturen, und sind in der Kiste mit drei Schlüsseln von der Pfarre herrührende Gelder vorhanden, so sollen diese dazu verwendet werden.

Sind in dieser Kiste keine Gelder vorhanden, so muß der Pfarrinhaber sie bis zum Betrage eines Drittels des Ertrages des Grundvermögens der Pfarre beschaffen, unabhängig von den anderen Reparaturen, welche ihm obliegen.

[1]) Jetzt wird dies Protokoll durch den den neuen Pfarrer einführenden bischöflichen Kommissar, Dechant oder Definitor, aufgestellt.

Was dasjenige, welches über das Drittel jenes Ertrages hinausgeht, anbelangt, so kann der Pfarrer von Uns in der gebräuchlichen Form ermächtigt werden, hierfür ein Darlehen mit Hypothekenbestellung aufzunehmen, oder selbst einen Teil der Güter zu veräußern.

Das zur Aufnahme eines Darlehens ermächtigende Dekret setzt die Zeitpunkte der aus den Einkünften zu machenden Rückzahlungen fest, jedoch in der Weise, daß den Pfarrern immer zwei Drittel übrig bleiben.

In allen Fällen soll aus dem kaiserlichen Schatze das etwa Fehlende ergänzt werden, damit das dem Pfarrer übrig bleibende Einkommen dem gewöhnlichen Satze der Congrua (seiner Kompetenz) gleichkommt.

Art. 14. Die Schritte zur Einziehung der Einkünfte geschehen durch die Pfarrinhaber auf ihre Gefahr und Kosten.

Nichtsdestoweniger können sie weder klagend, noch sich verteidigend auftreten, noch selbst von einer Klage Abstand nehmen, wenn es sich um Grundrechte der Pfarrei handelt, ohne Ermächtigung des Präfekturrates, welchem ein Gutachten des Kirchenrates einzusenden ist [1]).

Art. 15. Die Kosten der Prozesse fallen den Pfarrern zur Last, gerade so, wie die Auslagen für die Reparaturen.

2. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Pfarrgüter während der Erledigung der Pfarrei.

Art. 16. Im Falle des Todes eines Pfarrinhabers ist der Friedensrichter [2]) verpflichtet, von Amts wegen die Siegel anzulegen, ohne eine Entschädigung für sich und seinen Gerichtsschreiber oder andere Kosten, als die alleinige Erstattung des Stempelpapiers, verlangen zu können.

Art. 17. Die Siegel sollen abgenommen werden entweder auf Anstehen der Erben in Gegenwart des Kirchenvorstandes [3]), oder auf Anstehen des Kirchenvorstandes, nachdem dieser die Erben dazu vorgeladen hat.

Art. 18. Durch den Friedensrichter [4]) wird in Gegenwart der Erben und des Kirchenvorstandes eine Vergleichung mit dem früheren Inventar vorgenommen, welches eine Aufstellung des Teiles des Mobilars und der Gerätschaften, die zu dem Pfarrvermögen gehören, sowie der die Pfarrei betreffenden Titel und Papiere enthält.

Art. 19. Eine Ausfertigung des Vergleichungsaktes wird bei der Übergabe der die Pfarrei betreffenden Titel und Papiere dem Kirchenvorstande durch den Friedensrichter ausgehändigt.

Art. 20. Bei jedem Wechsel des Pfarrinhabers soll auch durch den Kirchenvorstand eine Vergleichung des Inventars, der Titel und aller Ackergeräte, aller Geräte oder Mobilien, welche für die Wohnung oder Bearbeitung der Güter als Zubehör dienen, angefertigt werden.

Art. 21. Der Kirchenvorstand verfolgt die Erben, damit sie die Pfarrgüter in denjenigen Reparaturstand versetzen, in welchem sie dieselben zurückgeben

---

[1]) Vgl. S. 203 und 190 ff.

[2]) Jetzt der Amtsrichter.

[3]) Das vorliegende Dekret weist die Verwaltung des Pfründenvermögens während der Erledigung der Pfarrei dem Rendanten der Fabrik zu. Das KVG. hat jedoch an seine Stelle den Kirchenvorstand gesetzt. Diesem Umstande trägt der vorliegende Abdruck des Dekretes durch entsprechende Änderung des ursprünglichen Textes Rechnung.

[4]) Jetzt wird diese Vergleichung durch den bischöflichen Kommissar geleitet.

müssen. Die Pfarrer sind rücksichtlich der Pfarrhäuser nur zu den Lokativ-Reparaturen verpflichtet, die übrigen sind zur Last der Civilgemeinde.

Art. 22. In dem Falle, wo der Kirchenvorstand es versäumt hat, bis zu der Zeit, wo der neue Pfarrinhaber in den Besitz treten soll, seine Schritte zu thun, ist dieser gehalten, selbst gegen die Erben anzugehen oder den Kirchenvorstand aufzufordern, seine Pflichten in dieser Hinsicht zu erfüllen.

Von dieser Aufforderung wird dem Kaiserlichen Prokurator durch den Pfarrinhaber Anzeige gemacht, damit dieser den Kirchenvorstand zwinge, zu handeln, oder damit er selbst von Amts wegen auf Risiko und Gefahr des Kirchenvorstandes und subsidiarisch auf Risiko der Bewohner der Pfarrei jene Schritte thue.

Art. 23. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben sich auf ihren Visitationsreisen nicht bloß von dem Zustande der Kirche und des Pfarrhauses, sondern auch dem der Pfarrgüter Kenntnis zu verschaffen, um nötigenfalls Verfügungen zum Einschreiten gegen den frühern oder jetzigen Pfarrinhaber zu erlassen. Eine Ausfertigung der Verfügung verbleibt in den Händen des Kirchenvorstandes, um sie zu vollstrecken, und eine zweite Ausfertigung wird dem Kaiserlichen Prokurator eingesendet, damit dieser, im Falle es nötig ist, den Kirchenvorstand durch die oben angegebenen Mittel dazu zwinge.

Art. 24. In allen Fällen der Erledigung einer Pfarrei gehören die Einkünfte des laufenden Jahres dem frühern Pfarrinhaber oder seinen Erben bis zum Tage des Anfanges der Erledigung, und dem neuen Pfarrinhaber vom Tage seiner Ernennung an.

Die Einkünfte, welche vom Tage des Anfanges der Erledigung bis zum Tage der Ernennung gelaufen sind, werden in die Kiste mit drei Schlüsseln zurückgelegt, um zu den Hauptreparaturen verwendet zu werden, welche in Gemäßheit des Art. 13 etwa an den zur Dotation gehörigen Gebäulichkeiten vorgenommen werden müssen.

Art. 25. Der Ertrag der Einkünfte während des Jahres der Erledigung wird durch die Rechnungen festgestellt, welche der Kirchenvorstand für die Zeit der Erledigung, und der neue Pfarrinhaber für den Rest des Jahres zu legen haben. Diese Rechnungen sollen auch das enthalten, was der frühere Pfarrinhaber für dasselbe Jahr erhoben hat, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen seinen Nachlaß, wenn derselbe stattzufinden hat.

Art. 26. Die Streitigkeiten über die Rechnungen oder über die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Verteilungen werden durch den Präfekturrat[1]) entschieden.

Art. 27. In dem Falle, wo die provisorische Ersetzung (Vertretung) eines Pfarrers oder Hilfspfarrers erforderlich ist, welcher entweder durch Suspension in Gemäßheit einer kanonischen Strafe oder durch Krankheit oder durch eine Polizeimaßregel sich seinem Dienste entzogen befindet, soll für eine Entschädigung seines Vertreters nach Anleitung des Dekretes vom 17. November 1811 Sorge getragen werden.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pfarreien oder Hilfspfarreien Anwendung, deren Besoldung ganz oder teilweise aus dem Kaiserlichen Schatze gezahlt wird.

Art. 28. Während der Zeit, wo der Pfarrer oder Hilfspfarrer wegen der oben erwähnten Gründe von seiner Pfarrei entfernt ist, hat der Kirchenvorstand bezüglich der Pfarrgüter diejenigen Verrichtungen zu erfüllen, welche dem Pfarrinhaber durch die obigen Art. 6 und 13 zugewiesen sind.

---

[1]) Jetzt die bischöfliche Behörde.

VIII.

Décret imperial sur les sépultures.

Du 23 prairial an XII (12. Juni 1804).

Titre I. *Des sépultures et des lieux qui leur sont consacrés.*

Art. 1. Aucune inhumation n'aura lieu dans les églises, temples, synagogues, hôpitaux, chapelles publiques et généralement dans aucun des édifices clos et fermés, ou les citoyens se réunissent pour la célébration de leurs cultes, ni dans l'enceinte des villes et bourgs.

2. Il y aura, hors de chacune de ces villes ou bourgs, à la distance de trente-cinq à quarante mètres au moins de leur enceinte, des terrains spécialement consacrés à l'inhumation des morts.

3. Les terrains les plus élevés et exposés au nord seront choisis de préférence; ils seront clos de murs de deux métres au moins d'élévation. On y fera des plantations, en prenant les précautions convenables pour ne point gêner la circulation de l'air.

4. Chaque inhumation aura lieu dans une fosse séparée; chaque fosse qui sera ouverte, aura un mètre cinq décimètres à deux mètres de profondeur, sur huit décimètres de largeur, et sera ensuite rempli de terre bien foulée.

5. Les fosses seront distantes les unes des autres de trois à quatre décimètres sur les côtés, et de trois à cinq décimètres à la tête et aux pieds.

6. Pour éviter le danger qu'entraîne le renouvellement trop rapproché des fosses, l'ouverture des fosses pour de nouvelles sépultures n'aura lieu que de cinq années en cinq années; en conséquence, les terrains destinés à former les lieux de sépulture seront cinq fois plus étendus que l'espace nécessaire pour y déposer le nombre présumé des morts qui peuvent y être enterrés chaque année.

T. II. *De l'établissement des nouveaux cimetières.*

7. Les communes qui seront obligées, en vertu des articles 1 et 2 du titre Ier, d'abandonner les cimetières actuels et de s'en procurer de nouveaux hors de l'enceinte de leurs habitations, pourront, sans autre autorisation que celle qui leur est accordée par la déclaration du 10 mars 1776, acquérir les terrains, qui leur seront nécessaires, en remplissant les formes voulues par l'arrêté du 7 germinal IX.

8. Aussitôt que les nouveaux emplacements seront disposés à recevoir les inhumations, les cimetières existants seront fermés et resteront dans l'état où ils se trouveront, sans que l'on en puisse faire usage pendant cinq ans.

9. A partir de cette époque, les terrains servant maintenant de cimetières pourront être affermés par les communes auxquelles ils appartiennent; mais à condition qu'ils ne seront qu'ensemencés ou plantés, sans qu'il puisse y être fait aucune fouille ou fondation pour des constructions de bâtiment jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

T. III. *Des concessions de terrains dans les cimetières.*

10. Lorsque l'étendue des lieux consacrés aux inhumations le permettra, il pourra y être fait des concessions de terrains aux personnes, qui désireront y posséder une place distincte et séparée pour y fonder leur sépulture

et celle de leurs parents ou successeurs, et y construire des caveaux, monuments ou tombeaux.

11. Les concessions ne seront néanmoins accordées qu'à ceux, qui offriront de faire des fondations ou donations en faveur des pauvres et des hôpitaux, indépendamment d'une somme, qui sera donnée à la commune, et lorsque ces fondations ou donations auront été autorisées par le gouvernement dans les formes accoutumées, sur l'avis des conseils municipaux et la proposition des préfets.

12. Il n'est point dérogé, par les deux articles précédents, aux droits qu'a chaque particulier, sans besoin d'autorisation, de faire placer sur la fosse de son parent ou de son ami une pierre sépulcrale ou outre signe indicatif de sépulture, ainsi qu'il a été pratiqué jusqu'à présent.

13. Les maires pourront également, sur l'avis des administrations des hôpitaux, permettre que l'on construise, dans l'enceinte des ces hôpitaux, des monuments pour les fondateurs et bienfaiteurs de ces établissements, lorsqu'ils en auront déposé le désir dans leurs actes de donation, de fondation ou de dernière volonté.

14. Toute personne pourra être enterrée sur sa propriété, pourvu que ladite propriété soit hors et à la distance prescrite de l'enceinte des villes et bourgs.

T. IV. *De la police des lieux de sépulture.*

15. Dans les communes où l'on professe plusieurs cultes, chaque culte doit avoir un lieu d'inhumation particulier; et dans les cas où il n'y aurait qu'un seul cimetière, on le partagera par des murs, haies ou fossés, en autant de parties qu'il y a de cultes différents, avec une entrée particulière pour chacune, et en proportionnant cet espace au nombre d'habitants de chaque culte.

16. Les lieux de sépulture, soit qu'ils appartiennent aux communes, soit qu'ils appartiennent aux particuliers, seront soumis à l'autorité, police et surveillance des administrations municipales.

17. Les autorités locales sont spécialement chargées de maintenir l'exécution des lois et règlements, qui prohibent les exhumations non autorisées, et d'empêcher qu'il ne se commette dans les lieux de sépulture aucun désordre, ou qu'on s'y permette aucun acte contraire au respect dû à la mémoire des morts.

T. V. *Des pompes funèbres.*

18. Les cérémonies précédemment usitées pour les convois, suivant les différents cultes, seront rétablies, et il sera libre aux familles d'en régler la dépense selon leurs moyens et facultés; mais hors de l'enceinte des églises et des lieux de sépulture, les cérémonies religieuses ne seront permises, que dans les communes où l'on ne professe qu'un seul culte, conformément à l'article 45 de la loi du 18 germinal X.

19. Lorsque le ministre d'un culte, sous quelque prétexte que ce soit, se permettra de refuser son ministère pour l'inhumation d'un corps, l'autorité civile, soit d'office, soit sur la réquisition de la famille, commettra un autre ministre du même culte pour remplir ces fonctions; dans tous les cas, l'autorité civile est chargée de faire porter, présenter, déposer et inhumer les corps.

20. Les frais et rétributions à payer aux ministres des cultes et autres individus attachés aux églises et temples, tant pour leur assistance aux convois que pour les services requis par les familles, seront réglés par le gou-

vernement, sur l'avis des évêques, des consistoires et des préfets, et sur la proposition du conseiller d'état chargé des affaires concernant les cultes. Il ne sera rien alloué, pour leur assistance à l'inhumation des individus inscrits aux rôles des indigents.

21. Le mode le plus convenable pour le transport des corps sera réglé suivant les localités, par les maires, sauf l'approbation des préfets.

22. Les fabriques des églises et les consistoires jouiront seuls du droit de fournir les voitures, tentures, ornements, et de faire généralement toutes les fournitures quelconques nécessaires pour les enterrements, et pour la décence ou la pompe des funérailles.

Les fabriques et consistoires pourront faire exercer ou affermer ce droit, d'après l'approbation des autorités civiles, sous la surveillance desquelles ils sont placés.

23. L'emploi des sommes provenant de l'exercice ou de l'affermage de ce droit, sera consacré à l'entretien des églises, des lieux d'inhumation et au paiement des desservants; cet emploi sera réglé et réparti sur la proposition du conseiller d'état chargé des affaires concernant les cultes, et d'après l'avis des évêques et des préfets.

24. Il est expressément défendu à toutes autres personnes, quelles que soient leurs fonctions, d'exercer le droit susmentionné, sous telle peine qu'il appartiendra, sans préjudice des droits résultant des marchés existants et qui ont été passés entre quelques entrepreneurs et les préfets ou autres autorités civiles, relativement aux convois et pompes funèbres.

25. Les frais à payer par les successions des personnes décédées, pour les billets d'enterrement, le prix des tentures, les bières et le transport des corps, seront fixés par un tarif proposé par les administrations municipales, et arrêté par les préfets.

26. Dans les villages et autres lieux où le droit précité ne pourra être exercé par les fabriques, les autorités locales y pourvoiront, sauf l'approbation des préfets.

IX.

Geschäfts-Anweisung [1]) für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diöcese Trier.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erteile ich hierdurch auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diözese Trier die nachfolgende Geschäfts-Anweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13—19, 22—24, 31 und 33 des Gesetzes.)

Art. 1. Funktionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung hat in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen zu bestimmen, für die Protokollführung

---

[1]) Diese Geschäfts-Anweisung ist erlassen von dem staatlichen Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung, welcher kirchlicherseits als zur Wahr-

durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung zu sorgen, auch die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten.

Erfolgt ausnahmsweise die Zuziehung eines besonderen Schriftführers, so muß das Protokoll nicht nur von diesem Schriftführer, sondern auch von dem Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung unterschrieben werden.

Art. 2. Geschäftsverteilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, für gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung.

Die Ausfertigungen des Kirchenvorstandes ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden, sofern es nicht Schriftstücke der im § 19 des Gesetzes bezeichneten Art sind, oder für einzelne Fälle im Wege der Geschäfts-Anweisung etwas anderes bestimmt wird.

Art. 3. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 4. Versammlungslokal.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung in dem regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem anderen, von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in diesem Falle sind die Kirchenvorsteher bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstands-Sitzungen in Wirtshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Wirtshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§ 13 des Gesetzes), so müssen dieselben in jedem Monat wenigstens einmal stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen (§ 16 des Gesetzes).

---

nehmung bischöflicher Rechte legitimiert nicht anerkannt wird. Dieselbe wird deswegen nur toleriert. Da jedoch den Kirchenvorständen der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber die Kenntnis der Geschäfts-Anweisung nützlich, vielleicht notwendig werden kann, und da in frühern Jahren der kirchliche Amtsanzeiger auf dieselbe verwiesen hat, so durfte sie wohl hier eine Stelle finden.

Art. 5. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß ihm die Akten und Dokumente, welche sich auf das kirchliche Vermögen (§ 3, Nr. 1—4 des Gesetzes) beziehen, von den bisherigen Verwaltern desselben überliefert werden. Im Falle der Weigerung hat er sich an den Königlichen Regierungs-Präsidenten oder an die bischöfliche Behörde zu wenden. Beziehen diese Akten 2c. sich auf die zur Besoldung der Geistlichen oder anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke (§ 3, Nr. 1), so hat der Kirchenvorstand die Einsicht der Akten 2c. dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Stelle jederzeit zu gestatten. Für die Aufbewahrung der Akten 2c. ist von dem Kirchenvorstande ein geeignetes Lokal zu bestimmen. Für die Ordnung der Registratur ist der Vorsitzende verantwortlich.

Art. 6. Beschlußfähigkeit.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung zu einer gehörig berufenen Sitzung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§ 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen die Mitglieder auch dann nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist dies sowohl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde durch den Vorsitzenden anzuzeigen.

Art. 7. Neuwahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Die erste Wahlperiode ist vom 1. Oktober 1875 ab zu berechnen, gleichviel an welchem Tage die Wahlen stattgefunden haben oder die Gemeindeorgane in Wirksamkeit getreten sind; je nach 3 Jahren (1878, 1881, 1884, 1887 u. s. w.) sind also regelmäßige Neuwahlen vorzunehmen.

Die nach dem Schlußabsatze des § 33 vorzunehmende Auslosung der zuerst ausscheidenden Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter muß bis zum 1. August 1878 erfolgt sein.

Zum Zweck der Neuwahlen ist mit Aufstellung der Wahlliste so früh zu beginnen, daß dieselbe spätestens zum 15. August des betreffenden Jahres offengelegt wird.

Dem Protokollbuche (§§ 18 und 24 des Gesetzes) ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter beizufügen, aus welchem zugleich deren Wahlperiode ersichtlich ist. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichnis zu ergänzen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Kirchenvorstände, welche etwa nach § 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollen. In solchen Fällen wird vielmehr von Aufsichts wegen die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, an welcher sie teilnehmen, vor Eintritt in die Geschäfte durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (§ 31 des Gesetzes).

Die Namen ausgeschiedener und neugewählter Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter, sowie neugewählter Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alsbald nach stattgehabter Wahl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Inventar.

(Zum § 11 des Gesetzes.)

Art. 8. Inventar.

Das Inventar ist die Grundlage des Voranschlags und der gesamten Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Auf die Aufstellung des Inventars, die Prüfung seiner Vollständigkeit und auf die regelmäßige Berichtigung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Inventar sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden, unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke gemäß § 3 Nr. 1—4 des Gesetzes in der dort beobachteten Reihenfolge einzutragen. Das Inventar muß demgemäß mindestens nachstehende vier Abteilungen umfassen, nämlich:

1. Kirchenvermögen (einschließlich der zu Kultuszwecken dienenden Bezüge),
2. Pfarrvermögen,
3. Küstereivermögen, und
4. Stiftungsvermögen,

soweit Vermögensobjekte der betreffenden Abteilung vorhanden sind. Innerhalb jeder Abteilung können zum Zwecke der bessern Übersicht Unterabteilungen gebildet werden.

In dem Inventar ist demnach bei jedem Gebäude und Grundstücke die Art der Benutzung anzugeben, ob es verpachtet, ob es Dienstgrundstück ist 2c. In dem Inventar sind auch solche Vermögensstücke anzuführen, welche einen Ertrag nicht geben, oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten in dem Inventar angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes, des Gläubigers und des Schulddokuments. Wo ein besonderer Kirchenbaufonds, Pfarrhausbaufonds, Küstereibaufonds oder ein der Verwaltung des Kirchenvorstandes (nicht eines besonderen Kapellenvorstandes) unterstehender Kapellenfonds vorhanden ist, muß derselbe in dem Inventar unter besonderem Titel aufgeführt und spezialisiert werden.

In dem Inventar über das Stiftungsvermögen muß das Vermögen jeder einzelnen Stiftung abgesondert unter Angabe des Stifters, des Stiftungszweckes und des Datums der Stiftungsurkunde eingetragen werden.

Das Inventar ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Art. 9.

Die Aufstellung des Inventars erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten).

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesamten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen. Demnächst ist am Schlusse des Inventars durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Bezugnahme auf den die Feststellung des Inventars betreffenden Beschluß des Kirchenvorstandes und unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen, daß das Inventar vollständig und richtig sei.

Kosten, welche durch die erste Aufstellung bezw. Umarbeitung des Inventars entstehen, sind auf die Kirchenkasse anzuweisen.

Art. 10.

Das Inventar ist sowohl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde auf Verlangen jederzeit einzureichen. Die von diesen

Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Art. 11.

Jede spätere, in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle in dem Inventar eingetragen werden. Jede solche Nachtragung ist nach Vorschrift des Art. 9 (Absatz 2) zu bescheinigen.

Für die richtige Fortführung des Inventars ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Art. 12. Außerordentliche Revision des Inventars.

Eine außerordentliche Revision des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Nutznießers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Gegenstand des Inventars ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisierten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des von dem Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(Zu den §§ 11, 21 Nr. 12, 41, 52, 53 des Gesetzes.)

Art. 13. Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indes durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Ges.-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen.

Art. 14. Einreichung des Voranschlags.

Bis zum 1. November jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21, Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 22 (Schlußsatz) auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen, und in den linksrheinischen Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen [1]).

---

[1]) Weder Voranschlag noch Rechnung müssen seit dem Gesetze vom 14. 3. 1880 dem Bürgermeister vorgelegt werden. Vgl. S. 89.

Sodann ist der Voranschlag in 2 Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mitteilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Abs. 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Art. 15. Einrichtung des Voranschlags.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlagen auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlagen in die Einnahme des Voranschlags einzustellen und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Verteilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeinde-Umlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von den Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen, und falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Kommunalsteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Wenn es sich in linksrheinischen Kirchengemeinden um die Deckung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-Sammlung Seite 163) oder um den Neubau oder die Reparatur des Pfarrhauses handelt, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der das Bedürfnis nachweisenden Stücke sich an die betreffende Königliche Regierung behufs Inanspruchnahme der verpflichteten bürgerlichen Gemeinde zu wenden.

C. Kassen-Verwaltung und Rechnungsführung.

(Zu den §§ 8 bis 10, 11, 21 Nr. 13, 41, 54 des Gesetzes.)

Art. 16. Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8 des Gesetzes dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung nach § 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist.

Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem letzteren erteilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. Insoweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers beziehungsweise Rendanten) wie für seine eigenen verantwortlich.

Art. 17. Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt den rechnungführenden Kirchenvorsteher in sein Amt ein und verpflichtet den etwa angestellten besonderen Rendanten mittels Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

Der Name des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) ist sowohl der staatlichen, als der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Geistlichen zum Rechnungsführer (Rendanten) ist unzulässig.

Dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) liegt ob:

1. die Erhebung sämtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche sowie der mit ihr verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der Stellen nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen und von diesem direkt zu erheben sind, ferner die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds;

2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute, und zwar beides (zu 1 und 2) nach Maßgabe des Voranschlags und der Anweisungen des Kirchenvorstandes (vergl. Art. 20);

3. die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Wertpapiere, des Porto- und Kollektenverzeichnisses und event. des Manuals), sowie die Beschaffung, Ordnung und Aufbewahrung der Rechnungsbeläge;

4. die Entwerfung des Inventars und des Voranschlags (Art. 9 und 14);

5. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen;

6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben;

7. die Kontrolle der Auslosung von Wertpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Art. 18. Kaution des Rechnungsführers.

Ob und welche Kaution der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab. Eine Kaution ist zu bestellen, sobald dies von dem Königlichen Ober-Präsidenten oder von der bischöflichen Behörde unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Art. 19. Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie stattgefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Neben dem Journal ist bei größeren Vermögensverwaltungen ein Manual zu führen, welches die Einnahmen und Ausgaben, und zwar geordnet nach den Titeln des Voranschlags, enthält, auch zugleich die einzelnen Ansätze des letzteren ersichtlich macht.

Außerdem hat der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) über alle geldwerten, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichnis aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird.

Art. 20. Anweisungen. Etatsüberschreitungen.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) darf ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen annehmen und nur solche Ausgaben leisten, deren Betrag nach dem Voranschlage feststeht (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder 2c.). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Ergibt die Vergleichung des Voranschlages mit dem Kassenbuche bezw. dem Manual, daß eine Position des Voranschlages durch eine bevorstehende Ausgabe überschritten werden wird, so hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden hierauf behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Beläge beigefügt.

Art. 21. Kontrollverzeichnis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichnis, in welches er alle von ihm erteilten Einnahme-Anweisungen nach der Zeitfolge einträgt.

Art. 22. Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Kirchenvorsteher die Kasse unvermutet zu revidieren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob der vorhandene Barbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich aus dem Kassen-Journal durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme als Soll-Bestand ergibt. Dabei ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen, unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und mit dem nach Art. 21 zu führenden Kontrollverzeichnisse zu prüfen. Die Prüfung muß mindestens für die Buchungen zweier Monate Posten für Posten geschehen, und hat sich zugleich darauf mit zu erstrecken, ob die gesamte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird.

Über die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebnis ersichtlich macht. Die Verhandlung ist von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen und sodann der bischöflichen Behörde einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das von dem Rechnungsführer zu führende Verzeichnis der Wertpapiere zu erstrecken, insbesondere, ob die Wertpapiere richtig verzeichnet und sämtlich vorhanden sind, ob Auslosungen derselben stattgefunden haben bezw. was etwa infolgedessen wegen der Realisierung noch zu veranlassen ist. Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Art. 23. Aufbewahrung der Kasse.

1. Die Kasse ist an einem sicheren, durch Vorstandsbeschluß festzustellenden Orte aufzubewahren.

2. Der Kirchenvorstand hat für die nötigen Behälter (Schränke, feste, mit Eisen beschlagene Kisten 2c.) zu sorgen. Den Schlüssel dazu führt der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant).

3. Geldwerte Dokumente, welche auf den Inhaber lauten, sind außer Kurs zu setzen,[1]) und thunlichst in einem besonderen Behälter aufzubewahren.

4. Werden diese Behälter (zu 2 und 3), was bei größeren Kassenverwaltungen zu empfehlen, unter mehrfachem Verschlusse gehalten, so führt den einen Schlüssel der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant). Wer die bezw. den anderen Schlüssel führen soll, hat der Kirchenvorstand zu beschließen. Er ist jedoch dabei auf die im § 5, Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Kirchenvorsteher beschränkt.

In den linksrheinischen Kirchengemeinden sind die Behälter unter dreifachem Verschlusse zu halten; der eine der drei Schlüssel wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, der zweite von dem Rechnungsführer, der dritte von einem seitens des Kirchenvorstandes zu erwählenden Kirchenvorsteher geführt[2]).

Wird die Kasse unter mehrfachem Verschlusse gehalten, so ist dem Rechnungsführer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein eiserner, von Zeit zu Zeit zu ergänzender Geldbestand zu belassen, dessen Höhe von dem Kirchenvorstande bestimmt wird.

5. Es ist unzulässig, daß andere, als die nach vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zur Kasse oder zum Dokumentenbehälter führen.

Art. 24. Jahresrechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlags und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren, ersichtlich sein. Jede Überschreitung des Voranschlags ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben, geheftet und nach Nummern geordnet, beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt inbetreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Art. 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchen-

---

[1]) Vgl. S. 87.

[2]) Diese Bestimmung steht insofern nicht in Einklang mit dem Gesetze, als gesetzlich der eine der drei Schlüssel dem Pfarrer zukommt. Vgl. FD. A. 50.

vorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13, Absatz 2 angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 26. Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung (§ 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen und in den linksrheinischen Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Art. 27.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) hat
1. über die Jahresausgaben an Porto,
2. über die Jahreseinnahmen aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel
je ein, von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis aufzustellen und der Jahresrechnung als Beläge beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Art. 28. Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften des § 39[1]) der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 29. Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Aufsichtsbehörden sind unter der Rubrik „Portopflichtige Dienstsache" zu frankieren.

Art. 30. Verkauf von Wertpapieren.

Auf die Inhaber lautende Wertpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

---

[1]) Der § 39 lautet:

„Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen, durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormunde in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate

E. Übergangsbestimmungen.

Art. 31.

Das Inventar und der Voranschlag für 1877 sind gemäß Art. 10 und 14 der bischöflichen Behörde, soweit dies nicht bereits geschehen ist, binnen 14 Tagen nach der Ausgabe desjenigen Regierungs-Amtsblattes einzureichen, durch welches die gegenwärtige Geschäfts-Anweisung veröffentlicht wird.

Denjenigen Kirchenvorständen, welche von der Befugnis des Art. 13, Absatz 2 Gebrauch machen, bleibt es überlassen, durch Beschluß unter Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für das Jahr, in welchem der Beschluß gefaßt wird, auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zu verlängern. In den Kassenbüchern und Rechnungen ist alsdann für das bezeichnete Vierteljahr der vierte Teil der Ansätze des Voranschlags des vorhergegangenen Jahres als Soll-Einnahme bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen. In diesem Falle kann die Rechnung für das bezeichnete Vierteljahr mit der Rechnung für das vorhergegangene Jahr verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Art. 32.

Solange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der bischöflichen Behörde die Rede ist, an deren Stelle.

Trier, den 18. August 1877.

Der Königliche Kommissarius für die bischöfliche Vermögens-
Verwaltung in der Diöcese Trier
Böttcher, Regierungs-Rat.

---

gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. Sichere Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften den mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche, durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Teile des Wertes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen."

Sachregister.

(Die Zahlen zeigen die Seiten an.)

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

W.

Z.

W.

Z.

Marx, Jakob

Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier

Trier 1897